Digitized by Google

4° Bor.
118 y (1851

Cluts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

HAUPTZOLLAMT Nr. 2 GÖRLITZ

Bü. O. Nr. 6,

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1851.

Ein und vierzigster Jahrgang.

K. PR. HAUPT STEUERAMT GÖRLITZ

I 3.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1851.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Anwälte.
Ausfuhr von Produkten ꝛc.
Auswanderung.
Bank.
Bausachen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Chausseesachen.
Credit-Institut.
Domainen-Sachen.
Empfehlung von Schriften.
Feldmesser.
Feuersocietäts-Sachen.
Geld; baares u. Papiergeld.
Gemeinde-Ordnung.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Institut ꝛc.
Gewerbe-Sachen.
Gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse.
Handelssachen.
Historische Nachrichten.
Jagd.
Industrie-Ausstellung.
Justiz-Sachen.
Kirchliche Angelegenheiten.
Klassensteuer.
Landesverweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftl. Gegenstände.
Lotterie.
Maaße.
Märkte.
Marktpreise.
Medizinalsachen.
Militairsachen.
Namen-Beilegung.
Ordens- ꝛc. Verleihungen.
Orts-Benennungen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pfandbriefe.
Polen.
Postsachen.
Prämien.
Privatschulen.
Schiedsmänner.
Schriften.
Schulsachen.
Staats-Anzeiger.
Staatsschuldscheine ꝛc.
Statuten.
Strafanstalts-Sachen.
Telegraphen.
Titel-Verleihungen.
Verdienstliches.
Verdingungen.
Vermächtnisse.
Zollsachen.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs-Resultate: siehe Beschälstationen.
Ablösungen: siehe Gutsherrlich und bäuerliche Verhältnisse.
Actien-Verein: der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. S. 533.
Agentur-Bestätigungen: für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Gottschalch, zu Reichenbach O. L. 549.
Tamm, zu Sagan. 322.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Gemß, zu Glogau. 123.
Neubauer, zu Görlitz. 295.
Peschel, zu Jauer. 493.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Seidemann, zu Ruhland. 441.
Schmeißer, zu Goldberg. 48.
Teppich, zu Sagan. 176.
Feuer-Versicherungs Gesellschaft „Borussia."
Hornig, zu Freystadt. 493.
Schütze, zu Lüben. 422.
Spitzer, zu Bunzlau. 422.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Feder, zu Löwenberg. 158.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Warmer, zu Liegnitz. 493.

Agenturen, haben niedergelegt, für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Rödel, zu Reichenbach O. L. 549.
Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Höfig, zu Glogau. 123.
Sucker, zu Grünberg. 123.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Kirsch, zu Sagan. 176.
Seidemann, zu Ruhland. 441.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Doussin, zu Glogau. 422.
Hesse, zu Lüben. 422.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Gebhardt, zu Löwenberg. 158.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Hasse, zu Liegnitz. 493.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Flether, zu Seidenberg. 59.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Appun, zu Bunzlau. 295.
Rothe, zu Grünberg. 229.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Franke, zu Sagan. 128.
Gottwald, zu Hirschberg. 18.
Menzel, zu Schönau. 176.
Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Hasse, zu Liegnitz. 493.
Hoffmann, zu Landshut. 548.
Kaliwoda, zu Jauer. 59.
Köller, zu Neusalz. 3.
Leipner, zu Glogau. 128.
Menzel, zu Liegnitz. 128.
Müller, zu Schönau. 128.
Schumann, zu Jauer. 368.
Tietze, zu Friedeberg a. Q. 176.
Preußische Versicherungs-Bank zu Berlin.
Heidrich, zu Liegnitz. 322.
Prausnitz, zu Görlitz. 93.
Suker, zu Grünberg. 123.

Pietsch, zu Freistadt. 229.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Felscher, zu Schönau. 176.
Höppe, zu Sagan. 128.
Weinmann, zu Hirschberg. 18.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Hausfelder, zu Liegnitz. 128.
Jänsch, zu Jauer. 59.
Jungnikel, zu Glogau. 128.
Kaliwoda, zu Jauer. 368.
Menzel, zu Liegnitz. 493.
Raue, zu Landeshut. 548.
Adriatischer Versicherungs-Verein.
Bolz, zu Greiffenberg. 214.
Preuß. Versicherungs-Bank zu Berlin.
Prausnitz, zu Görlitz. 549.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Amtsblätter: Verabreichung derselben pro 1851. Vom 30. Dezember 1850. S. 16.
Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1851. Vom 23. Oktober. S. 466.
Anwälte: Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte. Vom 6. Mai. S. 212.
Verfügung an die Polizei-Anwälte, bezüglich bestrafter Wehrmänner und Reservisten wegen unterlassener An- und Abmeldungen. Vom 31. Mai. S. 257.
Ueber die Funktionen der Staats- und Polizei-Anwälte. Vom 22. August. S. 377.
Polizei-Anwaltschaft in Buhrau aufgehoben und dem Polizei-Anwalt in Halbau übertragen. Vom 26. September. S. 421.
Vergleiche auch, Personal-Veränderungen; ingl. bezüglich der Polizei-Anwälte, das Namen-Register.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medizinal-Sachen.
Ausfuhr: Das Verbot der Ausfuhr von Schaafvieh, Getreide, Heu und Stroh wieder aufgehoben. Vom 3. April. S. 130.
Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots. Vom 14. August. S. 365.
Vergleiche auch Zollsachen.
Ausspielungen: siehe Lotterie.
Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen: Dieselben bedürfen der Genehmignng der Staatsbehörde. Vom 22. August. S. 374.
Auswanderung: Abschluß von Contracten zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool. Vom 20. April, 2. Mai. S. 210.
Beförderung von Auswanderern über London nach New-York. Vom 18. Oktbr. S. 457.
Ausweisungen: Erloschene Conventionen mit Meklenburg wegen Uebernahme von Auszuweisenden. Vom 9. September. S. 392.
Auszeichnungen: siehe Ordensverleihungen.

B.

Bank, Königliche: Fortbestehen der Comandite bei der Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz. Vom 14. Juni. S. 272.
Bank-Commandite zu Gleiwitz. Vom 9. Oktober. S. 453.
Effekten-Kauf und Verkauf Seitens der Bank. Vom 22. November. S. 503.
Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen. Vom 6. Dezbr. S. 513.
Gelder zur zinsbaren Belegung gegen 2 Prozent werden abgelehnt. Vom 15. Dezember. S. 528.
Bauhandwerker: Befugniß der geprüften Maurermeister bezüglich des Ziegeldeckergewerbes. Vom 23. Dezember 1850. S. 19.
Bausachen: Kalksandbau resp Aufführung von Bauwerken mit gestampften Mörtel. Vom 3. April. S. 131.
Anleitung zur Kalksandbaukunst. Vom 14. Juli. S. 327.
Bauten auf dem platten Lande. Vom 2. April. S. 140.
Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs dürfen ertheilen,
die Saldernsche Bürgerschule zu Brandenburg. Vom 19. Mai. S. 253.
= Realschule zu Potsdam. Vom 17. Juli. S. 344.
= höhere Bürgerschule zu Aschersleben. Vom 6. September. S. 403.
= höhere Bürgerschule zu Perleberg. Vom 30. Septbr., 17. Oktbr. S. 458.
= Königsstädtische
= Dorotheenstädtische } Realschulen in Berlin. Vom 8. Februar. S. 61.
= Louisenstädtische

Digitized by Google

die höhere Bürgerschule in Graudenz,
= = = in Frankfurt, } vom 8. Febr. S. 61.
= = Bürger- und Provinzialgewerbeschule in Trier,
Beamte: Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamtenstellen durch Nicht-versorgungsberechtigte. Vom 1. Juli. S. 312.
Beilagen; zum Amtsblatt sind beigegeben, zu No. 5; 7; 30; 38.
Belobigungen: des Gymnasiasten Peucker und Wenzel zu Sagan für Rettung aus Gefahr. S. 295.
Belohnungen: siehe Prämien.
Bergwerks-Sachen: Ueber die Bestimmung des §. 5. des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes vom 12. Mai 1851. Bekanntmachung vom 18. August. S. 376.
Berichtigungen: S. 24. 196. 316. 411. 468.
Beschäl-Stationen: Privat-Beschäl-Stationen im Glogauer Kreise. Vom 9. Jan. S. 20.
Abfohlungs-Resultate des Gestüts zu Leubus. Vom 31. Dezbr. 1850. S. 25.
Beschäl-Stationen im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. Vom 20. Januar. S. 36.
Anordnungen bei den Beschäl-Stationen. Vom 27. Januar und 6. Febr. S. 54.
Köhrung der Privat-Beschäler. Vom 30. November. S. 496.
Unterschied zwischen Beschälkrankheit und Beschälausschlag. Vom 1. Dezember. 22. Oktbr. S. 505—512.
Bevölkerungsliste: Einreichung der Jüdischen. Vom 6. November. S. 480.
Buchdrucker und Buchhändler: siehe Presse.

C.

Candidaten der Theologie:
1) Namentliche Verzeichnisse derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben; S. 141. 381. 527.
2) desgleichen derjenigen, welche pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben; S. 141. 381. 436.
Character-Verleihungen: siehe Titel.
Chaussee-Sachen: Chausseegeld-Erhebung zu Birkflek bei Reisigt. Vom 18. Febr. S. 62.
Desgleichen bei Schreiberhau. Vom 8. März. S. 91.
= zu Schweinhaus. Vom 30. Oktober. S. 470.
= zu Siebenhufen und Oedernitz. Vom 5. November. S. 476.
Statut, und Bestätigungs-Urkunde der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 19. April 1850 und 23. Dezbr. 1850. S. 67.
Desgleichen, des Neusalz-Freistädter Kunststraßen-Vereins. Vom 7. September 1849. resp. 17. Februar 1851. S. 97.
Desgleichen, des Jauer-Goldberger Chausseebau-Aktienvereins. Vom 2. Juni 1850. resp. 4. Juni 1851. S. 297.
Collecten: Bewilligung von solchen,
für die Kirche zu Brauchitschdorf. S. 121.
Communal-Landtage: siehe Landtage.
Corrections-Anstalts-Sachen: Erfordernisse bei Einlieferung von Corrigenden. Vom 21. August. S. 380.
Credit-Institut für Schlesien: S. 1.
Einrichtung einer eigenen Kasse für dieses Institut zu Breslau. Vom 28. Febr. S. 85.
Zum ersten Direktor desselben ist der Geheime Regierungs-Rath Freiherr von Gaffron ernannt. Vom 20. Juli. S. 341.

Digitized by Google

D.

Darlehns-Kassen-Sachen: Auflösung der Darlehns-Kassen-Agentur zu Görlitz. Vom 1. September. S. 358.
Deichwesen: Ernennung des Regierungs-Rath Haake zu Breslau als Deichregulirungs-Commissarius. Vom 9. Oktober. S. 445.
Domainen-Sachen: Verpachtung der Domaine Neuenhagen. Vom 20. Februar. S. 64. 84. 89.
Desgleichen der Domainen-Restvorwerke Bentkau und Raschen. Vom 31. März. S. 142. 152.
Desgleichen des Domainen-Vorwerks Panten. Vom 10. September. S. 399. 414. 465.
Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. Vom 16. April. S. 165; vom 16. Mai. S. 245; vom 4. September. S. 406 und vom 11. Dezbr. S. 525.
Direkte Einzahlung von Ablösungs- ꝛc. Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse. Vom 30. September. S. 436.

E.

Einkommensteuer: siehe Klassificirte Einkommensteuer.
Eisenbahnen: Instruktion für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf der Eisenbahn. Vom 29. September und 19. November. S. 496.
Empfehlung von Schriften, Karten ꝛc.: Aus Nacht zum Licht. S. 44.
Wetterkunde. S. 48.
Schul-Wandkarte von Schlesien. S. 252.
Mittheilungen des statistischen Bureau. S. 259.
Deutsche Volkslieder für Schule und Haus. S. 269.
Sammlung gesetzlicher Vorschriften ꝛc. über die Heeres-Ergänzung. S. 275.
Anleitung zur Kalk-Sand-Baukunst. S. 327.
Lingsche Schrift über Gymnastik. S. 461.
Alkoholometrische Tafeln. S. 473.
Kreiskarten: deren Herausgabe unterbleibt. S. 470.
Möllers Karte vom heiligen Lande. S. 493.
Dr. Martin Luthers kleiner Catechismus. S. 519.
Erndte-Ferien: siehe Justizsache.

F.

Fabrikaten-Sammlung: siehe Sammlung.
Feldmesser: als solche sind anerkannt und vereidet,
Dittrich. S. 54.
Antel. S. 89.
Feuer-Societäts-Sachen: Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 2. Semester 1850. Vom 17. Januar. S. 40.
Desgleichen pro 1. Semester 1851. Vom 19. Juli. S. 337.
Provinzial-Landfeuer-Societäts-Rechnungs-Resultate pro 1848 und 1849. Vom 22. April. S. 181.
Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Rechnungs-Resultate pro 1850. Vom 18. Juli. S. 346.
Provinzial-Land- = = = pro 1850. Vom 27. Septbr. S. 446.
Flachs-Haupt-Markt zu Breslau. Vom 1. und 21. Juli. S. 344.
Forst-Sachen: Versorgungsberechtigte Jäger. Vom 4. April. S. 140.

Digitized by Google

G.

Geistliche Angelegenheiten: siehe Kirchliche Angelegenheiten.
Geld: Fremde Silbermünzen, bezüglich ihres Werths gegen Preußisches Geld. Vom 4. Juni. S. 264.
Russisches Papiergeld. Vom 2. Juli. S. 313.
Gemeinde-Ordnung: Betreffend die zu deren Ausführung berufenen Kreis-Commissionen, für den Kreis Goldberg-Hainau. Vom 30. Dezember 1850. S. 19.
= = = Löwenberg. Vom 13. April. S. 140.
Gemeinderäthe. die zu solchen gewählten Staatsbeamte, als auch Kirchen- und Schulbeamte betreffend. Vom 12. März. S. 113.
Gemeinde-Verordnete; die zu solchen gewählten Staatsbeamten bedürfen der Genehmigung ihrer Dienstbehörde. Vom 4. April. S. 140.
Ortsrichter Schulze zu Nieder-Ludwigsdorf, zum Mitgliede der Bezirks-Commission ernannt. Vom 24. Mai. S. 245.
Erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1851.
zu Liebau. Vom 16. Juni. S. 266.
= Schömberg. Vom 16. Juni. S. 266.
= Löwenberg. Vom 18. August. S. 366.
= Sprottau. Vom 18. August. S. 366.
= Bunzlau. Vom 2. Oktober. S. 435.
= Goldberg. Vom 24. Oktober. S. 466.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten: Vergleiche Martini-Marktpreise.
Gesetz-Sammlung: die Inhaltsanzeigen derselben befinden sich,
vom Jahre 1850 von den Stücken 41 und 42 enthaltend die Nummern 3339 und 3340. Seite 1.
Vom Jahr 1851 von den Stücken 1 bis 41 enthaltend die Nummern 3341 bis 3467. Seite 45. 81. 93 119. 129. 137. 147. 177. 197. 215. 231. 249. 253. 261. 262. 271. 277. 297. 317. 318. 343. 361. 388. 389. 391. 425. 443. 455. 469. 521. 522. 533.
Gewerbe-Institut, und Gewerbe-Schulen.
Aufnahme von Stipendiaten in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. Vom 22. Juli. S. 328.
Reglement für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen. Vom 5. Juni, 22. Juli. S. 330.
Vacantes v. Seydlitzsches Stipendium. Vom 21. Juli. S. 356.
Aufnahme in die Gewerbeschule in Liegnitz. Vom 2. September. S. 385.
Gewerbe-Sachen: Fabrikaten-Modell- und Producten-Sammlungen des Regierungs-Raths v. Minutoli zu Liegnitz. Vom 6. Januar. S. 20.
Kreis-Prüfungskommission für Handwerker
in Landeshut. Vom 20. Januar. S. 36.
= Bolkenhayn. Vom 13. Oktober. S. 457.
= Goldberg und Hainau. Vom 10. Dezember. S. 524.
Gewerberath, bezüglich der demselben zugewiesenen Entscheidungen. Vom 28. Januar, 8. März. S. 112.
Prüfungs-Gebühren bei den Handwerker-Prüfungs-Commissionen. Vom 10. Juni. S. 265.
Ausdehnung des Bezirks des Gewerberaths zu Sagan. Vom 30. Septbr. S. 435.

Verfahren vor Abhaltung von Meister- und Gesellen-Prüfungen, Seitens der Commissionen. Vom 14. Dezember. S. 525.

Handwerker: siehe Bauhandwerker.

Gewerbesteuer: Portokosten in Gewerbesteuer-Prozessen. Vom 16. Septbr. S. 406.

Gewichte: siehe Maaße.

Guldenscheine, polnische: deren Zurückziehung aus dem Cours. Vom 31. Juli, 12. August, 7. September. S. 386.

Gutsherrlich-bäuerliche-Verhältnisse:

Rückständige Abgaben von bäuerlichen Grundstücken an Gutsherrschaften. Vom 15. Januar. S. 27.

Normal-Marktorte und Normalpreise für die Kreise Sagan und Sprottau. Vom 15. Januar. Beilage zum 3. Amtsblattstück.

Berichtigung des Normalpreises für 1 Pfund Kleie im Distrikt Liegnitz-Goldberg-Hainau. Vom 2. März. S. 90.

Bescheid auf die Gesuche um Vermehrung der Commissarien. Vom 5. April. S. 142.

Ausreichung der Rentenbriefe. Vom 11. April. S. 144.

Deposition der Rentenbriefe und Coupons. Vom 18. Juni. S. 274.

Mittheilung über Ablösungen und Regulirungen. Vom 9. Juli. S. 319.

Zahlung der Renten für die Königl. Rentenbank. Vom 16. Juli. S. 340.

Verlegung des Geschäftslokals der Direktion der Rentenbank zu Breslau. Vom 15. Juli. S. 341.

Reallasten-Ablösungs-Rezesse und Rentenbriefe-Ausreichung betreffend. Vom 7. Oktober. S. 452.

Geheimer Regierungsrath Koch, Direktor der Rentenbank zu Breslau. Vom 23. Oktober. S. 465.

Renten-Ablösungen durch Kapital-Zahlungen und diesfalsige Kündigungen. Vom 23. Oktober. S. 468.

Aufkündigungen von Rentenbriefen der Provinz Schlesien. Vom 20. November. S. 490. 502. 515.

Portofreies Rubrum in Landeskultur-Sachen; in welchen Fällen dasselbe anzuwenden. Vom 18. und 26. August. S. 372.

H.

Handels-Sachen: Hirschberg-Schönauer Handelskammer, deren Mitglieder. Vom 8 September. S. 395.

Handelskammer in Liegnitz, deren Mitglieder. Vom 8. September. S. 404.

= = Görlitz, desgleichen. Vom 25. September. S. 435.

Handwerker: Vergleiche Gewerbesachen, auch Bauhandwerker.

Hedwigsbad: siehe Ortsbenennungen.

Historische Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk, vom Monat November und Dezember 1850. S. 42; vom Januar und Februar. S. 117; vom März und April. S. 228; Mai und Juni. S. 321; Juli und August. S. 400; September und Oktober. S. 482.

Hohenzollernsche Lande: Beigelegter Name der Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, welche der Monarchie einverleibt sind. Vom 30. April. S. 261.

J.

Jagd: Schluß der niedern Jagd. Vom 6. Februar. S. 50.
Eröffnung der niedern Jagd. Vom 15. August. S. 366.
Jäger: siehe Forstsachen.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Industrie-Ausstellung zu London: Bekanntmachungen darüber, vom 6. Mai. S. 198; vom 26. April. S. 213; vom 5. Mai und 5. Juni. S. 251.
Juden: Geleit-Abgabe von fremden Juden im Königreich Polen aufgehoben. Vom 15. 27. Dezember 1850. S. 83.
Einreichung der jüdischen Bevölkerungs-Liste. Vom 6. November. S. 480.
Justiz-Sachen: Abhaltung der Gerichtstage zu Creba. Vom 14. Januar. S. 41; vom 15. Februar. S. 63 und vom 19. November. S. 491.
Führung des Hypothekenbuchs der Standesherrschaft Muskau. Vom 4. Januar. S. 55.
Kreis-Gerichts-Bezirk Rothenburg. Vom 15. Februar. S. 62.
Sitzung des Schwurgerichts zu Liegnitz. Vom 18. März. S. 122; vom 12. Juni. S. 275; vom 22. September. S. 421.
Einrichtung eines Schwurgerichts zu Bunzlau. Vom 4. August. S. 362.
Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau. Vom 25. Oktober. S. 468.
Vorschriften bei Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen. Vom 22. April. S. 169; vom 24. Mai. S. 250 und vom 23. Juni. S. 286.
Verordnung an Staats- und Polizei-Anwälte Vom 6. Mai. S. 212.
Verfügung an Polizei-Anwälte: Wehrmänner und Reservisten, unterlassene An- und Abmeldung und deren Pässe betreffend. Vom 31. Mai. S. 257.
Verpflichtung der Städte für ehemalige ländliche Jurisdictionsbezirke, Kriminalkosten zu übertragen. Vom 11. Juni. S. 268.
Erinnerung an die Vorschriften der Depositat-Ordnung. Vom 16. Juni. S. 273.
Depositaltage und Depositalbeamte bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Liegnitz. Vom 4. Dezember. S. 529.
Gerichts-Ferien. Bekanntmachung vom 17. Juni. S. 274; vom 16. Juni. S. 275; vom 28. Juni. S. 314.
Verlooſete Seehandlungs-Prämienscheine. Vom 12. Juli. S. 318 und 8. Novbr. S. 477.
Noch nicht gezogene Seehandlungs-Prämienscheine. Vom 29. Juli. S. 356.
Schiedsmänner-Atteſte, deren Beibringung zum Civil-Prozeß. Vom 3. Septbr. S. 387.
Aufforderung an die Schiedsmänner ꝛc. zur Einreichung der Jahres-Nachweiſung. Vom 15. November. S. 481.
Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda; bezüglich der kreisgerichtlichen Competenz. Vom 14. November. S. 481.
Gerichts-Deputationen zu Trachenberg, Nimptſch, Bolkenhain und Steinau; desgleichen. Vom 17. November. S. 490.
Inſtruction für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf der Eiſenbahn. Vom 29. September, 19. November. S. 496.
Gerichtstage zu Kupferberg. Vom 25. November. S. 503.
Vorführung der vorläufig Feſtgenommenen an die Staats-Anwaltſchaft. Vom 30. November. S. 513.
Schiedsmänner ſollen in Abweſenheits- oder ſonſtigen Behinderungs Fällen, Behufs ihrer Stellvertretung, ungeſäumt Anzeige machen. Vom 25. November. S. 501. und vom 10. Dezember. S. 528.

Digitized by Google

Aenderungen im Jurisdiktions-Bezirk des Kreisgerichts zu Löwenberg und der Gerichts-Kommissionen desselben. Vom 15. Dezember. S. 546.
Anwälte: siehe diesen Artikel.
Wirksamkeit der Schiedsmänner: siehe Schiedsmänner.
Personal-Veränderungen im Justiz-Departement: siehe diesen Artikel.

K.

Karten: siehe Kreiskarten.
Kassenscheine: a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische.)
Verloosung von solchen. Vom 13. Mai. S. 227; vom 22. September. S. 438.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische.)
Verloosung von solchen. Vom 12. Mai. S. 226; vom 22. September. S. 438.
Kirchliche Angelegenheiten:
Erledigte Pfarrstellen,
zu Cunersdorf. V. 21. Dezbr. 1850. S. 16.
= Dyhernfurt. Vom 19. Juni. S. 314.
= Droschkau. Vom 3. Septbr. 408.
= Gimmel. Vom 22. Januar. 47.
= Hennersdorf. Vom 21. August. 381.
= Hohenboka. Vom 3. Mai. 245.
= Kummendorf. Vom 26. Novbr. 527.
= Lauban. Vom 22. Mai. 257.
= Militsch. Vom 20. Februar. 113.
= Nimptsch. Vom 6. Februar. 62.
= Parchwitz. Vom 3. Febr. S. 62; vom 6. März. 114.
zu Petschkendorf. Vom 29. April. 211.
= Pilgramsdorf. Vom 28. Juni. 318.
= Schnellwalde. Vom 15. Januar. 41.
= Strön und Gimmel. Vom 2. Juli. 337. und vom 24. Juli. 361.
= Schawoine. Vom 21. Juli. 356. und vom 13. August. 376.
= Steinau. Vom 16. Septbr. 436. und vom 16. Oktober. 476.
= Strehlen. Vom 24. Oktober. 476.
= Winzig. Vom 17. Oktober. 476.
= Wüstebriese. Vom 29. Oktober. 476.
Pastor Kosog in Giersdorf, interim. Superintendentur-Verw. Vom 18. Dezbr. S. 21.
Aufruf, zum Bau der Zobten-Kirche. Vom 13. Februar. S. 53.
Militairpflicht der jungen Theologen. Vom 19. Juni. S. 313.
Parochie Deutmannsdorf. Vom 2. Juli. S. 337.
Pastor Anders zu Glogau, Superintendent. Vom 16. Juli. S. 345.
Pastor primarius Dr. Köhler, demselben verbleibt die Inspektion der Kirchen und Schulen in Glogau. Vom 19. September. S. 435.
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Vom 28. Juli. S. 396.
Klassensteuer: Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 8. Mai; Bek. vom 15. Mai. S. 215—224.
Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer ꝛc. Vom 19. Juni; Bek. vom 30. Juni. S. 278—285.
Klassifizirte Einkommensteuer: Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen. Vom 8. Mai; Bek. vom 16. Mai. S. 232.
Erhebung der Einkommensteuer durch die Kreiskassen-Rendanten. Vom 7. Juli. S. 313.
Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen. Vom 13. und 23. Juli, Beilage zum 30. Amtsblattstück.
Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste der Einkommensteuer. Vom 24. September. S. 425.
Kohlenmeiler: In welcher Entfernung dergleichen von den nächsten Gebäuden errichtet werden dürfen. Vom 6. September. S. 398.

Digitized by Google

Kreiskarten: deren Herausgabe durch das lithographische Institut findet nicht statt. Vom 2. November. S. 470.
Kreis-Physiker: Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Grünberg. Vom 28. Febr. S. 88.
Desgleichen im Kreise Lauban. Vom 23. Juni. S. 312.
Desgleichen im Kreise Wolkenhayn. Vom 17. Oktober. S. 457.
Kreis-Thierärzte: Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Schildberg. Vom 12. Januar. S. 37.
Desgleichen im Kreise Schroda. Vom 25. Juni. S. 319.
Desgleichen im Kreise Hoyerswerda. Vom 15. August. S. 373.
Desgleichen im Kreise Habelschwerdt. Vom 14. Oktober. S. 445.

L.

Landes-Verweisungen: Ueber die Landesgrenze sind gebracht worden,
Altmann, aus und nach Sachsen. 442.
Antosch, = = = Böhmen. 146.
Braun, = = = Böhmen. 248.
Dohnt, Maria aus u. nach Böhmen. 484.
Elsner, Caroline genannt Michler aus und nach Böhmen. 325.
Frömter, aus und nach Böhmen. 473.
Grank, verehel. aus u. nach Pohlen. 325.
Grenio, Andreas und Medard aus u. nach Ungarn. 136.
Hanke, aus und nach Oesterreich. 360.
Hegenbart, aus und nach Böhmen. 474.
Korn, = = = Polen. 326.
Krüger, Marie aus und nach Böhmen. 473.
Linka, = = = Böhmen. 325.
Polst, = = = Böhmen. 504.
Schütze, = = = Böhmen. 324.
Convention mit Mecklenburg wegen Uebernahme von Auszuweisenden ist erloschen. Vom 9. September. S. 392.
Landtage: Kommunal-Landtage der Neumark; Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters. Vom 18. März. S. 119.
Eröffnung des Provinzial-Landtags zu Breslau. Vom 30. August. S. 379.
Eröffnung des Kommunal-Landtags der Neumark. Vom 17. September. S. 406.
Landwirthschaftliche Gegenstände:
Vorlesungen in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. Vom 28. Febr. S. 114.
Desgleichen. Vom 4. August. S. 366.
Lectionsplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Februar. S. 133.
Desgleichen. Vom Juli. S. 357.
Programm zum 16. Schlesischen Thierschaufeste. Vom 11. März. S. 171.
Haupt-Flachsmarkt zu Breslau. Vom 1. und 21. Juli. S. 344.
Legate: siehe Vermächtnisse.
Leontinenhof: siehe Ortsbenennungen.
Lotterie: Warnung vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien, also auch vor Ankauf von Promessen, Aktien fremder Lotterie-Anleihen. Vom 10. April. S. 152.
Waaren-Ausspielung zu Rethem im Lüneburgschen; Betheilung an derselben verboten. Vom 4. September. S. 391.
Verbot der Theilnahme an der Ausspielung von Waaren eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London. Vom 15. November. S. 488.

M.

Maaße: Erinnerung an die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung. Vom 30. Mai. S. 256.

Digitized by Google

Vorschriftswidrige Bezeichnung der Preuß. Elle, mit dem ehemaligen Schlesischen oder Sächsischen Ellenmaaß. Vom 21. Novbr. S. 495 und vom 16. Dezbr. S. 545.
Aichung und Ajustirung gußeiserner Gewichte. Vom 26. Novbr. und 10. Dezbr. S. 522.
Mahl- und Schlachtsteuer: Diesfalsige Bezirks-Eintheilung und Erweiterung in der Stadt Görlitz. Vom 20. September. S. 409. 437.
Märkte: Jahrmärkte zu Schönau. Vom 25. März. S. 125.
Jahrmarkt in der Stadt Braetz. Vom 24. März. S. 128.
Kram- und Viehmärkte zu Sprottau. Vom 5. April. S. 140.
Haupt-Flachs-Markt zu Breslau. Vom 1. und 21. Juli. S. 344.
Jahrmärkte-Verlegung zu Schlawa. Vom 11. August. S. 366.
Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau. S. 166 und 196.
Martini-Marktpreise: welche bei den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zum Grunde zu legen sind. Vom 2. Januar. S. 37.
Berichtigung des Martini-Durchschnittspreises für Roggen. Vom 5. April. S. 142.
Martini-Marktpreise pro 1851. als Vergütigungssätze für Militair-Marsch-Fourage. Vom 8. Dezember. S. 523.
Medizinal-Sachen: Verbot der Gefäße ꝛc. von Argentan in den Apotheken. Vom 28. März, 3. April. S. 130.
Verbot des Haltens arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge. Vom 30. April. S. 179.
Bedingungen bei Verabfolgung von Giften an Kammerjäger. Vom 28. Juli und 18. August. S. 373.
Gebühren der Kreis-Physiker und Chirurgen für Untersuchung von Transportaten. Vom 18. August. S. 375.
Verpflichtung der Pferdebesitzer in Krankheitsfällen, dem Rotz und Wurm ähnlich, thierärztlichen Rathes sich zu bedienen. Vom 16. September. S. 414.
Fliegen-Papier und Fliegenstein-Auflösungen; über den Verkauf dieser Fliegen-Vertilgungsmittel. Vom 27. Oktober und 11. November. S. 480.
Unterschied zwischen Beschälkrankheit und Beschälausschlag. Vom 1. Dezember und 22. Oktober. S. 505—512.
Verbot der thierärztlichen Behandlung der an ansteckenden Krankheiten ꝛc. leidenden Hausthiere Seitens nicht approbirter Thierärzte. Vom 27. November. S. 312.
Veränderungen in der Arznei-Taxe. Vom 10. und 17. Dezember. S. 545.
Kreis-Physiker: siehe diesen Artikel.
Kreis-Thierärzte: desgleichen.
Meiler: siehe Kohlenmeiler.
Militair-Sachen: Termine für Reklamationen der Reserven und Wehrmänner,
des Kreises Bolkenhayn. S. 154. und vom 14. November. S. 481.
des Kreises Bunzlau. Vom 30. März. 132.
= = Freistadt. Vom 29. März. 155.
= = Goldberg-Hainau. Vom 7. April. 132. vom 25. Novbr. 492.
= = Grünberg. Vom 18. März. 122.
= = Hirschberg. 151.
= = Hoyerswerda. Vom 27. März. S. 133.
= = Jauer. Vom 17. März. 116.
des Kreises Landeshut. 154.
= = Liegnitz. Vom 17. März. 122.
= = Löwenberg. Vom 26. März. 126.
= = Lüben. Vom 24. März. 142.
= 18. Oktbr. 459.
= = Rothenburg. Vom 14. März. 116.
vom 30. Oktbr. 471.
= = Sagan. Vom 25. März. 125.
= = Schönau. Vom 25. März. 125.
= 23. Oktbr. 471.
= = Sprottau. Vom 12. März. 115.

Digitized by Google

Grundsätze über die Gewährung der Unterstützung an Militair-Familien bei eintretendem Kriege. Vom 8. Dezember 1835. S. 5; Bekanntmachung S. 15, statt des Datums 20. Dezbr., ist zu lesen 29. Dezbr.; Berichtigung. S. 24.
Die zum 1jährigen Militairdienste Berechtigten betr. Vom 6. Januar. S. 22. 26. 37.
Prüfungs-Termine für 1jährige Freiwillige. Vom 13. Januar. S. 27. 287.
Bestimmungen über die von jungen Theologen abzuleistende Militairpflicht. Vom 23. Januar. S. 46.
Soldbücher für Offiziere und Beamte. Vom 17. Dezbr. 1850 und 7. März. S. 88.
Ankauf des Naturalien-Bedarfs für das Magazin zu Glogau. Vom 1. März. S. 90.
Militairpflichtige; Vorhaltungen bei deren Verheirathung. Vom 21. April. S. 165.
Diesjährige Remontemärkte. Vom 23. April, 6. Mai. S. 180. 210. 224.
Friedens-Dislocation der Garde und Linien-Truppen. Vom 9. Mai. S. 200.
Wehrmänner und Reservisten; bezüglich unterlassener An- und Abmeldung, resp. deren Pässe. Vom 31. Mai. S. 257.
Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamten-Stellen durch Nichtversorgungs-Berechtigte. Vom 1. Juli. S. 312.
Militairpflicht der jungen Theologen. Vom 19. Juni. S. 313.
Militair-Wittwen-Pensions-Societät, bezüglich der in fremden Dienst übertretenden Mitglieder. Vom 4. Juli. S. 318.
Controlle, der in heimathlichen Verhältnissen sich befindenden Reservisten und Wehrmänner. Vom 23. August. S. 374.
Versorgungsberechtigte Jäger: siehe Forstsachen.
Modell-Sammlung: siehe Sammlung.
Münzen: siehe Geld.

N.

Namen-Beilegung: Leontinenhof, Vorwerk bei Görlitz. S. 60.
Hohenzollernsche Lande. Vom 30. April. S. 261.
Siegfriedshof. Vom 26. September. S. 422.
Hedwigsbad. Vom 15. September. S. 411.
Neumark: Kommunallandtage; siehe Landtage.
Neumärkische Schuldverschreibungen: siehe Staatsschuldscheine.
Normalpreise: siehe Gutsherrlich bäuerliche Verhältnisse.

O.

Oderstrom: Polizeiverordnung zum Schutz der Oder-Räumungs-Arbeiten und Strom-Regulirungs-Bauten. Vom 15. November. S. 488.
Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen:
Rothe Adler-Orden, an den Appellations-Gerichtsrath Loewener. S. 86.
= = = = 1 Appell.-Gerichts-Präsident Graf v. Rittberg. S. 359.
Allgemeine Ehrenzeichen, an den Wundarzt Richter zu Liegnitz. S. 400.
Silberne Medaille, an den Schmiedemeister Otto zu Mertschütz. S. 363.
Bekanntmachung der verliehenen Orden und Ehrenzeichen. Vom 17. Oktbr. S. 458.
Druckfehler-Berichtigung des Datums dieser Bekanntmachung. S. 468.
Orts-Benennungen: Leontinenhof, Vorwerk, bei Görlitz. S. 60.
Hedwigs-Bad, im Kreise Bolkenhayn. S. 411.
Siegfriedshof, ehedem Raedler Vorwerk im Saganer Kreise. S. 422.

Digitized by Google

P.

Papiergeld: siehe Geld.
Paß-Angelegenheiten:
Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten. Vom 31. Dezbr. 1850. S. 33; vom 8. März. S. 96: vom 30. April. S. 198.
Paß-Visirung in London bezüglich der dortigen Industrie-Ausstellung. Vom 6. Mai. S. 198.
Formulare zu Pässen. Vom 29. August. S. 381.

Patente: sind ertheilt an
Arndt, zu Berlin. 359.
Baltzer, zu Olschowken. 423.
Basch, zu Berlin. 389.
Bauer, zu Potsdam. 323.
Beermann, zu Berlin. 423.
Blochmann, zu Stettin. 323.
Blochmann, zu Berlin. 378.
Bonardel, zu Berlin. 60.
Colin, zu Aachen. 32.
Druguln, zu Leipzig. 195.
Dücker von, zu Rödinghausen. 270.
Elliot, zu Berlin. 390.
Fuchs, zu Straßfurt. 276.
Gantert, zu Gurtweil. 423.
Hagenow v. Dr., zu Greifswald. 270.
Herlitschka, zu Ratingen. 354.
Huth, zu Berlin. 247.
Huth, zu Hagen. 319.
Jauk, zu Leipzig. 94.
Kamphausen, zu Köln. 195.
Kelbe, zu Sudenburg-Magdeburg. 462.
Kornhardt, zu Stettin. 323.
Langenbeck, zu Elberfeld. 423.
Longin, siehe Gantert.
Lützenkirchen, zu Köln. 48.
Lynen-Dümont, zu Stollberg. 230.
Nachtsheim, zu Koblenz. 353.
Neuß, Sohn zu Aachen. 118.
Oldendorf, zu Berlin. 389.
Penz, zu Berlin. 389. 411.
Piette, zu Dillingen. 323.
Prillwitz, zu Berlin. 145. 550.
Schäffer, zu Magdeburg. 18. 145.
Schall, zu Berlin. 323.
Schild, zu Elberfeld. 462.
Schmitz, zu Herzogenrath. 23.
Schönherr, zu Chemnitz. 247.
Schöttler, zu Magdeburg. 230.
Schrey, zu Elberfeld. 270.
Schwartzkopf, zu Magdeburg. 550.
Seyrig, zu Berlin. 145.
Siegl, zu Berlin. 93. 353.
Silbermann, zu Breslau. 486.
Teschner, zu Frankfurt a. O. 146.
Watremez, zu Aachen. 494.
Weddingen, zu Barmen. 60.
Wesenfeld, zu Barmen. 478.
Winkler, zu Berlin. 230.
Wolff, zu Berlin. 389.
Ziegler, zu Frankfurt. 124.

Patente, welche zurückgenommen und erloschen sind: das des
Borsig, zu Berlin. 4. 93.
Brambach, zu Köln. 424.
Buchholz, z. Zeit in London. 323.
Daelen, zu Köln. 424.
Danneberger, zu Berlin. 3.
Elliot, zu Berlin. 134.
Elsner, zu Berlin. 442.
Feldmann, zu Aachen. 66.
Heckmann, zu Berlin. 377.
Kühne, zu Köln. 424.
Lintz, zu Trier. 322.
Lützenkirchen, zu Köln. 462.
Mann, zu Elberfeld. 3.
Mendelssohn, zu Berlin. 124. 247. 462.
Metzges, zu Crefeld. 353.
Neuß, Sohn zu Aachen. 364.
Pierloz-Feldmann, zu Aachen. 66.
Prillwitz, zu Berlin. 247. 296.
Schomburgk, zu Berlin. 44.
Serre, zu Maren. 484.
Sekendorf von, zu Heinrichshalle. 442.
Thielike, zu Unna. 390.
Willems, zu Düsseldorf. 247.

Digitized by Google

Pensions-Sachen: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- ꝛc. Fonds pro 1850. Vom 12. Februar. S. 56.
Evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt; General-Versammlung zu Breslau. Vom 27. Mai. S. 244.
Personal-Veränderungen:
1) die Namen der zum Regierungs-Ressort gehörenden Beamten ꝛc. sind in dem besondern Namen-Register enthalten.
Außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten,
2) von dem Königl. Appellations-Gericht zu Glogau und aus dessen Ressort, S. 17. 51. 86. 134. 195; Staats- und Polizei-Anwaltschaften; S. 246. 259. 315. 359. 382. 440. 472. 518.
Aus dem Ressort, des
3) Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien. S. 17. 21. 22. 42. 66. 86. 117. 127. 128. 144. 269. 316. 320. 321 341. 345. 363. 454. 477. 512. 518. 548.
4) Fürst-Bischof zu Breslau. S. 42. 123. 171. 269. 518.
5) Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau. S. 22. 56. 144. 155. 171. 247. 269. 320. 363. 411. 422. 454. 478.
- ad 3. 4. und 5. Die im Regierungs-Bezirk Liegnitz vorgekommenen Personal-Veränderungen der Geistlichen und Lehrer; vergleiche das Namen-Register.
6) Königl. General-Commission für Schlesien. S. 29. 358.
7) Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien. S. 367. 465.
8) Königl. Ober-Berg-Amts. S. 352.
8) Königl. Ober-Post-Direktion zu Liegnitz. S. 3. 144. 214. 259. 316. 358. 388. 454. 472.
Pfandbriefe: Ausreichung neuer Pfandbrief-Zins-Coupons. Vom 1. Febr. S. 47.
Pfandbrief Litt. B No. 64795, welcher als verloren angemeldet, sich wiedergefunden. Vom 17. Februar. S. 64.
Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. Vom 24. Juni. S. 290—294. S. 416—420.
Druckfehler-Berichtigung. S. 316.
Polnische Pfandbriefe-Verloosung Vom 23. Februar. S. 81.
Pferde-Ausfuhr: siehe Ausfuhr.
Pferde-Krankheiten: siehe Medizinal-Sachen.
Polizeianwälte: siehe Anwälte, auch Namen-Register.
Polen, Königreich: Polnische Pfandbriefe: siehe Pfandbriefe.
Geleitabgabe von fremden Juden: siehe Juden.
Polnische Guldenscheine: siehe Guldenscheine.
Silberrubelscheine: siehe Rubel.
Post-Sachen: Veränderungen im Postengange; Bekanntmachungen,
vom 26. Dezember 1850. S. 2.
= 17. Januar. S. 28.
= 14. Februar. S. 63.
= 3. März. S. 86.
= 5. März. S. 91.
= 21. März } S. 123.
= 22. März }
= 27. März. S. 127.
= 2. April. S. 133.
= 25. April. S. 170.
vom 27. April. S. 170.
= 2. Mai. S. 194.
= 13. Mai. S. 213.
= 17. Mai. S. 226.
= 27. Mai. S. 251.
Zwischen Glogau Lissa resp. Posen. Vom 20. Juli. S. 339. 340.
vom 31. Juli. S. 357.
= 20. August. S. 376.
= 26. September. S. 420.

vom 3. Oktober. S. 439.
= 8. Oktober. S. 453.
= 31. Oktober. S. 471.
= 4. November. S. 472.
vom 2. Dezember. S. 504.
= 3. Dezember. S. 516.
= 17. Dezember. S. 547.
= 17. Dezember. S. 547.

Personen-Aufnahme an bestimmten Stellen unterwegs zur Fahrt mit der Post. Vom 5. Februar. Beilage zum 7. Stück.

Desgleichen, berichtigtes resp. vervollständigtes Verzeichniß der Haltepunkte. Vom 29. April. S. 192.

Frankirungs-Marken, deren Verkauf im Einzelnen. Vom 7. Febr. S. 56. 96. 141.

Desgleichen. Vom 3. Mai. S. 199; vom 1. Juni. S. 256.

Erledigte Paketträgerstelle zu Hansdorf. Vom 14. März. S. 114.

= Landbriefträgerstelle zu Groß-Lessen. Vom 28. September. S. 421.

= desgleichen zu Klopschen. Vom 15. November. S. 482.

= desgleichen zu Löwenberg. Vom 30. November. S. 503.

= desgleichen zu Beuthen a. O. Vom 3. Dezember. S. 516.

= desgleichen zu Kupferberg. Vom 5. Dezember. S. 516.

Paket- und Geldsendungen nach Belgien, Frankreich und Groß-Britanien. Vom 9. April. S. 149. 160. 177.

Telegraphische Depeschen-Beförderung nach Frankreich. Vom 17. April. S. 163.

Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen. Vom 25. Mai. S. 250.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden. Vom 8. April. S. 138. 148; vom 27. Mai. S. 255. 311. 355.

Desgleichen zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). Vom 11. April. S. 151. 162; vom 27. Mai. S. 254. 262.

Einrichtung einer Posterpedition zu Flinsberg. Vom 3. Juni. S. 258.

Würtembergische und Baierische Telegraphen-Linien. Vom 6. Juni. S. 263.

Verfahren bei Bestellung der rekommandirten Briefe. Vom 13. Juni. S. 263. 272.

Sendungen nach Belgien, mit Adressen ꝛc. in französischer Sprache zu versehen. Vom 13. Juni. S. 271.

Einrichtung einer Botenpost zwischen Deutsch-Wartenberg und Saabor. Vom 4. Juli. S. 320.

Versendung courshabender Papiere und Dokumente; erstere nach dem Courswerth, letztere nach dem Kostenbetrag für neue Ausfertigung zu declariren. Vom 18. Aug. S. 376.

Das portofreie Rubrum in Landes-Kultur-Sachen betr. Vom 18. u. 26. Aug. S. 372.

Portofreie Sendung der Neumärkschen Schuldverschreibungen. Vom 28. Aug. S. 379.

Einführung gestempelter Brief-Couverts. Vom 3. September. S. 384.

Franko-Briefe, sind 1 Stunde vor dem Postabgange aufzugeben. Vom 19. Septbr. S. 410.

Portofreie Sendungen der zu convertirenden Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848. Vom 15. September. S. 404.

Sendungen der nicht zu convertirenden Schuldverschreibungen derselben Staatsanleihe de 1848 portopflichtig. Vom 27. September. S. 413.

Portokosten in Gewerbesteuer-Prozessen. Vom 16. September. S. 406.

Briefsendungen nach Nord-Amerika, bezüglich genauer Angabe des Bestimmungsorts. Vom 24. September. S. 413.

Gestempelte Post-Couverts; deren Benutzung zu Sendung von Geld ꝛc. Vom 6. November. S. 475.

Vergleiche auch: Personal-Veränderungen.

Digitized by Google

Prämien, zugesicherte: auf Entdeckung der Thäter
des bei der Wittwe Gebauer zu Schöndorf verübten Diebstahls. Vom 28. März. S. 131.
mehrerer Kirchen-Diebstähle. Vom 31. Oktober. S. 469.
Präparanden-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Presse: Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker. Vom 10. und 24. August. S. 369—372.
Privat-Schulen und Privatlehrer: Erlaubniß für solche ist ertheilt,
1. für Privatschulen.
dem Fräulein Henriette Erich zu Glogau. S. 316.
dem Schulamts-Candidaten Fiedler zur Fortführung der Mitauschen Privatschule zu Neukirch ꝛc. S. 422.
Produktensammlung: siehe Sammlung.
Provinzial-Landtage: siehe Landtage.

Q.

Quittungen: siehe Domainen-Sachen.

R.

Reallasten-Ablösung: siehe Gutsherrlich bäuerliche Verhältnisse.
Realschulen: siehe Schul-n; auch Bausachen.
Rechtsanwälte: siehe Anwälte; auch Justizsachen.
Rektoratsprüfungen: siehe Schulsachen.
Remonte-Märkte: siehe Militairsachen.
Renten-Bank, Renten-Briefe: siehe Gutsherrlich bäuerliche Verhältnisse.
Rubel: Silberrubelscheine, deren Emittirung. Vom 31. Juli, 12. Aug., 7. Septbr. S. 386.

S.

Salz: Verbot des Ankaufs von Salzladungen der Schiffer. Vom 20. Februar. S. 120.
Sammlung: von Produkten Fabrikaten und Modellen. Vom 6. Januar. S. 20.
Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung. S. 23. 52. 135. 196. 260. 324. 360. 424. 441. 478. 485. 530. 531. 532. 549.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 121. 225.
Schiedsmänner-Atteste, deren Beibringung zum Civil-Prozeß. Vom 3. Septbr. S. 387.
Anweisung der Schiedsmänner zur Anzeige, im Fall sie verhindert sind, ihre Funktion zu verrichten. Vom 25. Novbr. 501 und 10. Dezbr. S. 528.
Schiffer: Vergleiche, Oderstrom.
Verbot des Ankaufs von Schiffsgüter- und Salzladungen von Schiffern. Vom 20. Febr. S. 120.
Schlacht- und Mahlsteuer: Diesfallsige Bezirks-Eintheilung und Erweiterung in der Stadt Görlitz. Vom 20. September. S. 409. 437.
Schornsteinfeger: Schornsteinfeger-Prüfungs-Commissionen. Vom 21. Juni. S. 273.
Schriften, empfohlene: siehe Empfehlung von Schriften.
Schriften, verbotene: Socialistisches Liederbuch. Vom 11. Januar. S. 25.
Dramatische Dichtungen von Rollett. Vom 6. Februar. S. 49.
Nationalbibliothek der Deutschen. Vom 7. Februar. S. 49.
Leuchtkugeln. Vom 1. März. S. 87.
Zur Politik der Contra-Revolution in Preußen. Vom 30. März. S. 129.
Demokrata polski. Vom 9. April. S. 138.

Digitized by Google

Jetzt wie sonst ꝛc.
Thomas Payne's Rechte des Menschen ꝛc. } Vom 12. April. S. 138.
Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abendzeitung. Vom 15. April. S. 147.
Der Deutsche Militairstaat ꝛc.
König und Dichter ꝛc. } Vom 23. April. S. 159.
Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze ꝛc. Vom 25. April. S. 159.
Die Fackel. Vom 25. April. S. 159.
Die Schildwacht. Vom 30. April. S. 177.
Deutsche Arbeiterhalle. Vom 19. Mai. S. 231.

Schuldverschreibungen: siehe Staatsschuldscheine.

Schul-Sachen: Präparandenprüfung zu Bunzlau. Vom 10. Januar. S. 21.
Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung, ingleichen Aspiranten- und Nach-Prüfung der Adjuvanten zu Breslau. Vom 4. März. S. 91.
Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Freystadt. Vom 17. März. S. 120.
Nach- und Commissions-Prüfung zu Bunzlau. Vom 4. Mai. S. 211.
Schul-Aspiranten; die Zahl der jährlich aufzunehmenden Präparanden. Vom 12. Juni. S. 268.
Prüfungs-Termin im Seminar zu Münsterberg. Vom 22. Juli. S. 345.
Desgleichen im Seminar zu Steinau. Vom 11. Juli. S. 346.
Prüfung pro rectoratu und für Lehrerinnen zu Bunzlau. Vom 30. Januar. S. 50.
Geprüfte Candidaten pro rectoratu und Lehrerinnen. Vom 14. April. S. 154.
Desgleichen pro rectoratu, resp. als Lehrer. Vom 6. Juni. S. 289.
Desgleichen pro rectoratu. Vom 11. Oktober. S. 467.
Realschulen und höhere Bürgerschulen, welche Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs ertheilen dürfen: vergleiche Bau-Sachen.
Erledigte Rektoratstelle zu Parchwitz. Vom 3. Februar. S. 62. und 6. März. S. 114.
Erledigte Schullehrer- und Organisten-Stelle zu Tatzschwitz. Vom 15. Mai. S. 245.
Desgleichen zu Spreewitz. Vom 9. Dezember. S. 523.
Straf-Erkenntnisse gegen Lehramts-Candidaten, Privatlehrer ꝛc., bezüglich der Mittheilung an die betreffenden Behörden. Vom 19. August, 2. September. S. 386.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt, siehe Pensions-Sachen.
Privatschulen und Privatlehrer: siehe diesen Artikel.
Vergleiche auch: Personal-Veränderungen.

Seehandlungs-Prämienscheine: Verlooste. Vom 12. Juli. S. 318, und vom 8. November. S. 477.
Noch nicht gezogene Prämienscheine. Vom 29. Juli. S. 356.

Seidenzucht: Benutzung der Central-Haspel-Anstalten Seitens der Seidenzüchter. Vom 24. November. S. 496.

Siegel: Fertigung von solchen auf galvano-plastischem Wege. S. 92.

Siegfriedshof: siehe Ortsbenennungen.

Staatsanzeiger: Pränumeration auf denselben halbjährig. Vom 19. Dezember 1850. S. 2. 16.
Derselbe erscheint vom 1. Juli 1851 als ein Centralblatt für amtliche Nachrichten. Vom 19. Juni. S. 272.

Staats-Papiere: Amortisirte. Vom 7. Juni. S. 288.
Druckfehler-Berichtigung. S. 316.

Digitized by Google

Staats-Schuldscheine und Schuldverschreibungen:
Neumärkische Schuldverschreibungen; Ausreichung neuer Zins-Coupons zu denselben. Vom 11. April. S. 164.
Deren Sendung für diesen Zweck, portofreies Rubrum. Vom 28. August. S. 379.
Kurmärkische Schuldverschreibungen; Ausreichung neuer Zins-Coupons zu denselben. Vom 22. September. S. 434.
Umschreibung von Staatsschuldscheinen, welche durch Feuer beschädigt worden. Vom 1. Februar. S. 51. 164. 289.
Desgleichen eines Solchen. Vom 9. Dezember 1850. S. 87. 200.
Angeblich abhanden gekommener Staatsschuldschein Litt. B. No. 13972, welcher wieder zum Vorschein gekommen. Vom 17. Februar. S. 64.
Erste Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848. Vom 5. September. S. 393; vom 18. September. S. 407.
Erste Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850. Vom 9. Septbr. S. 393; vom 18. Septbr. S. 407.
Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848 von 5 auf 4½ Prozent. Vom 13. September. S. 394. 443. 463.
Vom 15. September. S. 411.
Vom 22. Oktober. S. 465.
Vom 12. November. S. 479.
Portofreies Rubrum für Sendungen der zu convertirenden Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848. Vom 15. September. S. 404.
Statuten: das, für die Spremberg-Görlitzer Chaussee-Aktien-Gesellschaft. S. 67.
= des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins. S. 97.
= des Jauer-Goldberger Chaussee-Aktienvereins. S. 297.
= des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau. Vom 12. August, und Allerhöchste Bestätigung vom 9. Dezbr. S. 533–544.
Stempel und Siegel: Fertigung solcher auf galvano-plastischem Wege. S. 92.
Sterbekasse: siehe Aussteuer-Kasse.
Steuer-Sachen: siehe Klassensteuer; Klassifizirte Einkommensteuer; Gewerbesteuer; Mahl- und Schlachtsteuer.
Strafanstalts-Sachen: Vorschriften bei Einlieferung von Sträflingen. Vom 22. April. S. 169; vom 24. Mai. S. 250.
Gebühren der Kreis-Physiker und Chirurgen für Untersuchung von Sträflingen vor oder während des Transports. Vom 18. August. S. 375.
Einlieferung von Corrigenden. Vom 21. August. S. 380.
Verdingung der Beköstigung für die Sträflinge zu Görlitz, Jauer und Sagan. Vom 19. September. S. 408; und vom 21. Oktober. S. 458.
Superintendenturen: siehe Kirchliche Angelegenheiten.

T.

Tabakbau: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker. Vom 1. Juni. S 257.
Telegraphen: Beförderung telegraphischer Depeschen nach Frankreich. Vom 17. April. S. 163.
Würtembergische und Baierische Telegraphen-Linien. Vom 6. Juni. S. 263.
Thierärzte: siehe Kreisthierärzte.
Thierschau: siehe Landwirthschaftliche Gegenstände.

Digitized by Google

Titel: Verleihung von solchen, namentlich des Titels
Königl. Oberamtmann, an den Domainen-Pächter Mertz zu Klein-Waltersdorf. S. 29.
Sanitätsrath, an den Kreis-Physikus Dr. Strauch zu Landeshut. S. 134.
Professor, an den Gymnasiallehrer Dr. Lange zu Breslau. S. 155.
Kanzlei-Direktor, an den Kreisgerichts-Sekretair Wildner. S. 259.
Musik-Direktor, an den Gesanglehrer Reiche. S. 363.
Turnwesen: Central-Turn-Anstalt in Berlin. Vom 30. August. S. 380.

B.

Vagabonden: siehe Landesverweisungen; ingl. Ausweisungen.
Verdienstliches: Geschenke und freiwillige Leistungen, für die
Kirche ꝛc. zu Falkenhayn. S. 30.
= zu Schreiberhau
= = Wilhelmsdorf
= = Penzig } S. 31.
= = Friedersdorf
= = Dürr-Kunzendorf
Armen zu Jahmen. S. 52.
Kirche zu Lichtenwalde. S. 155.
= = Hertwigswaldau
= = Rohrlach
= = Markersdorf
= = Alt-Röhrsdorf } S. 156.
= = Warmbrunn
= = Kunzendorf
= = Mochau
= = Grünberg
= = Petersdorf } S. 341.
= = Landeshut
= = Rengersdorf
= = Grünberg } S. 342.
= = Gersdorf
= = Lindenau
Kirche zu Ruhland
Kirche, Schule und Armen zu Hermsdorf
Schule u. Armen zu Kodersdorf } S. 342.
= zu Bolkenhayn
= = Carlsberg
Kirche zu Hirschberg
= = Wendisch-Ossig
= = Lichtenberg
= = Buchwald
= = Landeshut } S. 460.
= = Alt-Jäschwitz
= = Lüben
Kirche der getrennten Lutheraner zu Freystadt
Kirche zu Schönau
= = Schwarzau
Schule zu Liebichau
= = Beuthen } S. 461.
= = Gräbel
Erweiterung des Kirchhofs zu Boyadel
Mission unter den Heiden
Vergleiche auch, Vermächtnisse.
Verdingung, — der Anfuhr des Brennholzes für die Königl. Regierung zu Liegnitz. Vom 12. August. S. 365.
der Beköstigung der Sträflinge zu Görlitz, Jauer und Sagan. S. 408 und 458.
Vermächtnisse: für die Schule, Armen-Kasse und arme Kinder zu Friedeberg a. Q. S. 118.
für die Kirchen, zu Hirschberg, Liegnitz, Lauban, Schönau, Giersdorf, Hennersdorf, Panthenau, Seidenberg, Ottendorf, Hermsdorf. S. 157.
für die Schulen, zu Gohlsdorf, Seidenberg, Friedeberg a. Q., Merzdorf. S. 157.
für die Armenkasse zu Hennersdorf, und Kleinkinder-Bewahranstalt zu Seidenberg. S. 157.
Vergleiche auch, Verdienstliches.

W.

Weinsteuer: Anmeldung des Weingewinns. Vom 18. Oktober. S. 459.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt; vergleiche: Pensionssachen, ingleichen Aussteuer- ꝛc. Kasse.
Wollmarkt-Ordnung für die Stadt Breslau. Vom 18., Bekanntmachung vom 30. April. S. 166. und Berichtigung. S. 196.

Z.

Zoll-Sachen: Zolltarifs-Waarenverzeichniß für 15 Sgr. pro Exemplar verkäuflich. Vom 4. Oktober. S. 446.
Verzollung der Butter aus Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen. Vom 16. Oktober. S. 458.
Ermäßigung der Steuer-Vergütigung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auf 8 Pfennige pro Quart. Vom 13. November. S. 487.
Veränderung der Binnenlinie zwischen Greiffenberg und Lauban. Vom 17. Novbr. S. 489.
Verlegung der Uebergangsstelle von Dorheim nach Nauheim. Vom 16. Dezbr. S. 545.
Vergleiche auch Ausfuhr.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt

Alde, Räthmann. 291.
Anders, Superintend. 345.
Anforge, Adjuvant. 246.
Anter, Erzpriester. 123.
Appelt, Lehrer. 548.
Arle, Kr.-K.-Diener. 47. 252.
Auerswald, Polizeianw. 400.
Auft, Schullehrer. 363.
Bänsch, Rathsherr. 341.
Baumann, Förster. 170. 517.
Baumüller, Schull. 388.
Berger, Rathmann. 228.
Berndt, Rathmann. 92.
Borrmann, Lehrer. 341.
Bowe, Vice-Polizeianw. 320.
Brüggemann, Gymnasiallehrer. 454.
Büchner, Schullehrer. 291.
Buchelt, Rathmann. 127.
Büttner, Schullehrer. 477.
Bunzel, Schullehrer. 548.
Clausnitzer, Kämmerer. 246.
Conrad, Pastor. 269.
Dächsel, Pastor. 518.
Dannemann, Reg.-Assessor. 410.
Drescher, Förster. 482.
Dümke, Rentmeister. 440.
Effner, Kämmerer. 246.
Elsner v., Polizei-Distrikts-Commissar 191.
Enders, Pastor. 42.
Feige, Pastor. 144.
Fischer, Adjuvant. 341.
Fischer, Schullehrer. 530.
Fleischer, Schullehrer. 421.
Friebe, Lehrer. 377.
Fritsch, Lehrer. 468.
Fritsch, Schullehrer. 517.
Gänsler, Schullehrer. 532.
Gebauer, Schullehrer. 388.
Gellrich, Oberlehrer. 410.
Gerlach, Schullehrer. 417.
Gerstmann, Magistrats-Mitglied. 47.
Giesebrecht, Pastor. 42.
Göbel, Schullehrer. 477.
Grävenitz, Landrath. 433.
Grenz, Kämmerer. 421.
Großmann, Räthm. 127.
Hähnel, Pastor. 42.
Hänisch, Kreissekretair. 2.
Heidrich, Schullehrer. 363.
Hennig, Kämmerer. 51.
Hertwig, Schullehrer. 517.
Herz, Lehrer. 377.
Hildebrand, Förster. 144.
Hilder, Ober-Inspektor. 362.
Hoffmann, Hülfslehrer. 116.
Hoffmann, desgl. 352.
Hoppe, Schullehrer. 86.
Horbasch, Schullehrer. 51.
Hoy, Kreissekretair. 352.
Hübner, Adjuvant. 377.
Hüttel, Schullehrer. 294.
Jäkel, Schullehrer. 258.
Jung, Erzpriester ꝛc. 42. 171.
Kadelbach, Pastor. 17.
Klopsch, Stadtpfarrer ꝛc. 42. 171.
Kloß, Schullehrer ꝛc. 517.
Kluge, Rathmann. 2.
Kluft, Rathmann. 294.

Knoblauch Frhr. von, Assessor. 410.
Koch, Kr.-Thierarzt. 529.
Köhn von Jaski, Regierungs-Rath. 116.
Kosche, Adjuvant. 17.
Kosog, interim. Superintendtnt. 21.
Krause, Schullehrer. 123.
Krause, Pastor. 363.
Kretschmer, Hülfslehr. 454.
Kriebel, Lehrer. 454.
Krone, Pastor. 22.
Kunow von, R.-Rath. 294.
Kutzner, Lehrer. 352.
Lavandowsky, Schulen-Inspektor. 518.
Liersch, Kr.-Kassen-Diener. 41. 472.
Liersz, Reg.-Rath. 477.
Lorenz, Rathm. 116. 144.
Ludewig, Schull. 194. 548.
Mannigel, Rathm. 440.
Matthaei, Polizei-Rathsherr. 65.
Matthaei, Polizeianw. 127.
Megedezur, Landrathamts-Verweser. 454.
Menzel, Adjuvant. 47.
Menzel, Schullehrer. 454.
Milisch, Pastor. 548
Mirsch, Förster. 170.
Mörbe, Pastor. 86.
Mohrenberg, Rathsher. 517.
Müller, Rathsherr. 517.
Napp, Kr.-Thierarzt. 269.
Nedtwig, Rathmann. 65.
Nerreter, Past. prim. 477.
Neugebauer, Kr.-Sekretair. 492.
Neumann, Schullehrer. 86.
Nowottny, Pastor. 477.
Ober, Schullehrer. 421.
Oertzen von, Vice-Polizei-Anwalt. 214.
Opitz, Schullehrer. 363.
Paetzold, Conrector 352.
Paul, Schullehrer. 410.
Philipp, Pastor. 316.
Plüschke, Pfarrer. 269.
Pritsch, Schullehrer. 410.
Peter, Schullehrer. 134.
Petruschke, Schullehrer. 454.
Raczek von, Gymnasial-Lehrer. 247.
Räde, Lehrer. 517.
Reichenbach von, Landrath. 362.
Renner, Schullehrer. 320.
Ribbek, Regierungs-Assessor. 214. 367.
Richter, Schullehrer. 171.
Richter, Rathsherr. 341.
Riedel, Schullehrer. 400.
Rietschel, Förster. 351.
Röhr, Elementarlehrer. 116.
Rogalli, Reg.-Assessor. 16.
Rosemann, Pastor. 363.
Rothkirch-Trach v., Landraths-Verweser. 86.
Rothfeld, Diakonus ꝛc. 320.
Ruhm, Rathmann. 400.
Sack, Reg.-Assessor. 477.
Schaller, Exekutor. 382.
Schlempert, Rathm. 41.
Schmidchen, Hülfslehr. 517.
Schmidt, Kass.-Diener 294.
Schmidt, Hülfslehrer. 388.
Schmidt, Schullehrer. 477.
Schöps, Poliz.-Anw. 548.
Scholz, Poliz.-Distr.-Commissar. 228.
Scholz, Lehrer. 352.
Schrödter, Rathm. 440.
Schubert, Erzpriester. 518.
Schulze, Pastor. 66.
Schulz, Rathmann. 440.
Schulz, Förster. 482. 517.
Seeliger, Förster. 51.
Selchow von, Reg.-Vice-Präsident. 139.
Seele, Schullehrer. 460.
Seydel, Kr.-Sekretair. 269.
Siegert, Kr.-Sekretair. 268.
Sommer, Kämmerer. 92.
Sperlich, Kr.-Tarator. 252.
Sprenger, Förster. 482.
Stelzer, Vice-Polizei-Anwalt. 127.
Stephan, Rathsherr. 341.
Stephan, Rentamts-Verwalter. 440.
Strauch, Sanitätsrath. 134.
Stülpnagel v., Landraths-Verweser. 453.
Thiel, Schullehrer. 400. 410.
Thon, Rathmann. 294.
Träger, Förster. 400.
Tramnitz, interim. Forst-Assessor ꝛc. 252.
Tscheuschner, Rathm. 440.
Tzschentke, Schullehrer. 127.
Vierling, Schullehrer. 123.
Warmer, Rathsherr. 2.
Weber, Schullehrer. 47.
Weidner, Adjuvant. 517.
Weigert, Rathmann. 17.
Wehle, Kr.-Sekretair. 268.
Weis, Chorrector ꝛc. 258.
Werner, Schullehrer. 65.
Werthern Frhr. v., Geheimer u. Ober-R.-Rath. 362.
Wieland, Adjuvant. 530.
Wiesner, Schullehrer. 492.
Wolf, Rathmann. 320.
Wolff Dr, Kr.-Physik. 421.
Wulfshein, R.-Rath. 410.

Digitized by Google

Chronologische-Uebersicht

von den im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1851 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inseraten.

1835.
Dezbr. Seite.
8. Grundsätze über Unterstützungen an Militairfamilien zur Kriegszeit 5
1849.
Septbr.
7. Neusalz-Freystädter Kunststraße 97
1850.
April. Seite.
19. Spremberg-Görlitzer Chaussee 79
Juni.
2. Jauer-Goldberger Chaussee . 297
Dezbr.
9. Staatsschuldschein beschädigter: Umschreibung desselben . 87. 200
13. Agent Köller zu Neusalz . 3
17. Soldbücher für Offiziere u. Beamte 88
18. Diöcese Löwenberg I. . 21
19. Pränumeration auf d. Staatsanz. 2. 16.
20. S. 15. muß heißen, 29. Dezbr. Berichtigung . . 24
21. Vacantes Pastorat zu Cunersdorf 16
23. Maurermeister, bezüglich des Ziegel-Decker-Gewerbes . 19
23. Spremberg-Görlitzer Chaussee 67
23. Agent Gottwald zu Hirschberg 18
24. Hänisch, Kreis-Sekretair . 2
26. Veränderungen im Postengange 2
27. Geleitsabgabe fremder Juden in Polen 84
29. Grundsätze über Unterstützungen an Miltgir-Familien zur Kriegszeit 5
Berichtigung des Datums 24
30. Verabreichung der Amtsbl. pro 1851 16
30. Goldberg-Haynauer Kr.-Komission 19
31. Kreditinstitut f. Schlesien zu Breslau 1
31. Resultate der Abfohlungen pro 1850 25
31. Paßkarten . . 33
1851.
Januar.
2. Martini-Durchschnittspreise . 37
4. Hypothen-Buchführung der Standesherrschaft Muskau . 55
6. Rogalli, Reg.-Assessor . 16
6. Produkten-Fabrikaten und Modell-Sammlung . . 20

Januar. Seite.
6. Berechtigte zum 1jähr. Militairdienst 22. 26. 37
6. Historische Nachrichten . 42
9. Privat-Beschäl-Stationen . 20
10. Präparanden.-Prüfung zu Bunzlau 21
10. Verdienstliches . . 30
11. Schriftverbot: Socialistisches Liederb. 25
12. Vacante Kr.-Thierarztstelle 37
13. Prüfung d. 1jähr. Freiwilligen 27. 287
14. Gerichtstage zu Creba . 41
15. Rückständige Reallasten-Abgaben . 27
15. Vacante Pfarrst. zu Schnellenwalde 41
15. Normal-Marktorte und Preise d. Sagan-Spottauer Kr. Beil. zum 5. Stck.
16. Mertz, Königl. Oberamtmann 29
17. Veränderung im Postengange 28
17. Prov.-Landfeuer-Sozietätsbeiträge 40
20. Kr.-Prüf.-Kommission zu Landeshut 36
20. Beschäl-Stationen . 36
20. Agent Schmeisser zu Goldberg 48
21. Empfohlene Schrift . 44
21. Desgleichen: Wetterkunde . 48
22. Erledigte Pfarrstelle zu Gimmel 47
23. Einjähr. Freiw., bezügl. d. Eintritts 46
24. Gewerberath: dessen Entscheidungen 112
24. Seeliger, Förster . 51
25. Polnische Pfandbriefe . 81
27. Anordnungen bei d. Beschälstationen 51
28. Verdienstliches . . 52
30. Prüfung pro rectoratu und für Lehrerinnen . . 50
30. Agent Flether zu Seidenberg 59
Februar.
1. Ausreichung neuer Pfandbr.-Coupons 47
1. Staatsschuldsch., beschädigte 51. 164. 289
1. Agent, Kaliwoda zu Jauer 59
3. Erledigtes Diakonat ꝛc. zu Parchwitz 62
5. Aufnahme-Stellen für Post-Reisende, Beilage zum 7. Stck.
6. Schriftverbot: Dramat. Dichtungen 49
6. Schluß der niedern Jagd . 50
6. Erledigte Pfarrstelle zu Nimptsch 63

Digitized by Google

Februar.	Seite.
7. Schriftverb.: National-Bibliothek ꝛc.	49
7. Frankir.-Marken für Briefe 56. 96.	141
8. Dittrich, Feldmesser	54
8. Realschulen: bezüglich d. Entlassungs-Zeugnisse für Bau-Kandidaten	61
9. Anordnungen bei den Beschälstationen	54
10. Thiel, Collaborator	56
10. Spremberg-Görlitzer Chaussee	67
11. Ortsbenennung: Leontinenhof	60
12. Schullehrer-Pensions- ꝛc. Fonds	56
13. Zopten-Kirche: Beiträge zum Bau	53
14. Veränderungen im Postengange	63
15. Kreis-Gerichtsbezirk Rothenburg	62
17. Staatsschuldschein, verlorner u. wiedergefundener	64
17. Pfandbrief, verlorner und wiedergefunden	64
17. Neusalz-Freistädter Kunststraße	112
18. Chausseezoll zu Birkenflek	62
20. Verpacht. der Domaine Neuenhagen 64. 84.	89
20. Erledigtes Pastorat zu Militsch	113
20. Verbot des Ankaufs von Schiffsgütern und Salzladungen	120
22. Landes-Verweisung	136
22. Agentur des Prausnitz zu Görlitz	93
23. Polnische Pfandbriefe	81
25. Stempel und Siegel, galvanoplastisch gefertigte	92
28. Königl. Kredit-Institutskasse zu Breslau	85
28. Landwirtschaftl. Lehranst. zu Proskau	114
28. Erledigte Physikatsstelle zu Grünberg	88
28. Neusalz-Freystädter Kunststraße	112
Febr. Akademie Eldena	133
März.	
1. Schriftverbot: Leuchtkugeln	87
1. Naturalienankauf, fürs Magazin zu Glogau	90
2. Normalpreise: Berichtigung	90
3. Veränderung im Postengange	86
4. Präparanden-Prüfung zu Breslau	91
5. Landrathsamt-Verwaltung Goldberg-Haynauer Kreises	86
5. Veränderung im Postengange	91
6. Rektorat und Diaconat zu Parchwitz	114
6. Historische Nachrichten	117

März.	Seite.
7. Soldbücher für Offiziere und Beamte	88
7. Antel, Feldmesser	89
7. Neusalz-Freystädter Kunststraße	112
8. Chausseezoll bei Schreiberhau	91
8. Paßkarten	96
8. Gewerberath: dessen Entscheidungen	112
11. Vermächtnisse	118
11. Thierschaufest zu Breslau	171
12. Kirchen- und Schulbeamte, bezügl. der Wahl als Gemeinderäthe	113
12. Candidaten der Theologie	141
12. Termine für Militair-Reklamationen Sprottauer Kreis	115
13. Agent Sucker zu Grünberg	123
13. Wirksamkeit der Schiedsmänner	121
14. Vacante Post-Paketträger-Stelle zu Hansdorf	114
14. Termine für Militair-Reklamationen Rothenburger Kreis	116
15. Agent Gemß, zu Glogau	123
17. Köhn v. Jaski, Regierungsrath	116
17. Präparanden-Anstalt zu Freystadt	120
17. Hauskollekte für Brauchitschdorf	121
17. Termine für Militair-Reklamationen Liegnitzer Kreis	122
17. Desgleichen Jauerscher Kreis	116
18. Desgleichen Grünberger Kreis	122
18. Kommunal-Landtag der Neumark	119
18. Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	122
18. Pfarrer Dr. Schwarts, Superintend.	127
21. Veränderungen im Postengange	123
22. Desgleichen	123
24. Jahrmarkt zu Braetz	128
24. Agent Müller zu Schönau	128
24. Agent Menzel zu Liegnitz	128
24. Agent Leipner zu Glogau	128
24. Termin für Militair-Reklamationen Lübener Kreis	142
25. Jahrmärkte zu Schönau	125
25. Termine für Militair-Reklamationen Saganer Kreis	125
25. Desgleichen Schönauer Kreis	126
25. Stelzer, Vice-Polizei-Anwalt	127
25. Agent Franke zu Sagan	128
26. Termine für Militair-Reklamationen Löwenberger Kreis	126
26. Matthaei, Polizei-Anwalt	127

Digitized by Google

März. Seite.

27. Veränderungen im Postengange 127
27. Termine für Militair-Reklamationen Hoyerswerdaer Kreis . 133
28. Prämie auf Entdeckung d. Diebstahls zu Schöndorf . . 131
28. Gefäße von Argentan in Apotheken, verboten . . 130
29. Termine für Militair-Reklamationen Freystädter Kreis . 135
30. Desgleichen Bunzlauer Kreis 132
30. Schriftverbot: Politik der Contrerevolution . . 129
31. Verpacht. der Domaine Bentkau ꝛc. 142
152

April.

2. Veränderungen im Postengange 133
2. Kr.-Physikus Strauch, Sanitätsrath 134
2. Bauten auf dem flachen Lande 140
3. Ausfuhr v. Schlachtvieh, Getreide ꝛc. 130
3. Gefäße von Argentan in Apotheken 130
3. Kalksand-Bauten ꝛc. . 131
4. Staatsbeamte, in Bezug d. Annahme von Gemeinde-Aemtern . 140
4. Forstversorgungsberechtigte Jäger 140
4. Hildebrand, Förster . 144
5. Kram- u. Viehmärkte zu Sprottau 140
5. Martini-Durchschnittspr.: Berichtig. 142
5. General-Kommission: Vermehrung der Kommissarien . 142
5. Landes-Verweisung . 146
7. Termine für Militair-Reklamationen Goldberg-Haynauer Kreis 132
8. Postdampfschiff zwischen Preußen u. Schweden . . . 138. 148
9. Verbotene Schrift: Democrata polski 138
9. Paket- und Geldsendungen nach Belgien, Frankreich u. Groß-Britanien 149. 160. 177
10. Spielen in fremden Lotterien 152
10. Agent Feder zu Löwenberg 138
11. von Selchow, Reg.-Vice-Präsident 139
11. Ausreichung der Rentenbriefe 144
11. Postdampfschiff zwischen Stettin und Petersburg . . 151. 162
11. Neumärkische Schuldverschreibungen: Ausreichung neuer Zinscoupons 164
12. Verbotene Schrift: Jetzt wie sonst ꝛc 138

April. Seite

12. Postbeamten: Person.-Veränderungen 145
12. Baumann, Förster . 170
14. Geprüfte Candidaten pro rectoratu und Lehrerinnen . 154
15. Löwenberger Kreis-Commission 140
15. Vrboteene Schrift: Bremer Tages-Chronik . . 147
15. Verdienstliches . . 155
16. Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder . . 165
16. Agent Menzel zu Schönau
= Teppich zu Sagan } 176
= Tietze zu Friedeberg a. Q.
17. Telegraphische Linien . 163
18. Wollmarkts-Ordnung für Breslau 166
20. Miersch, Förster . . 170
20. Ueberfahrts-Contracte nach Amerika 210
21. Militairpflicht., bez. d. Verheirathung 165
22. Vorschriften bei Einlieferung von Zuchtlingen . . 169
22. Landfeuer-Societäts-Rechnungen 1848 und 1849 . . 181
23. Verbotene Schrift: Deutscher Militairstaat ꝛc. . . . 139
23. Agent Bolz zu Greiffenberg 214
23. Remonte-Ankauf 180. 210. 224
25. Verbotene Schrift: Reden, Vorlesungen ꝛc. . . 139
25. Desgleichen: die Fackel . 139
25. Veränderungen im Postengange 170
26. Katalog der Industrieausst. z. London 213
27. Veränderungen im Postengange 170
29. Haltepunkte der Fahrposten 192
29. Erledigte Pfarrstelle zu Patschkendorf 211
30. Wollmarkts-Ordnung für Breslau 166
30. Hohenzollernsche Lande . 261
30. Verbotene Schrift: die Schildwacht 177
30. Arsenikhaltige Tapeten und Zeuge 179
30. Paßkarten . . 198
April. Termine für Militair-Reklamationen Bolkenhain, Landeshut und Hirschberger Kreis . . 154

Mai.

2. Veränderungen im Postengange 194
2. Ueberfahrts-Contracte nach Amerika 210
3. Frankirungs-Marken . 199
3. Erledigte Pfarrstelle zu Hohenboka 245

Digitized by Google

Mai.		Seite.
4.	Nach- und Kommissions-Prüfung zu Bunzlau	211
5.	Postbeamten-Personal-Veränderungen	214
5.	Londoner Industrie-Ausstellung	251
6.	Remonte-Ankauf 180. 210.	224
6.	Industrie-Ausstellung zu London	198
6.	Verordnungen an Staats- u. Polizei-Anwälte	212
6.	Historische Nachrichten	228
8.	von Oertzen, Vice-Polizei-Anwalt	214
8.	Klassensteuer: Instruktion zur Veranlagung	215
8.	Agent Rothe zu Freystadt	229
8.	Einkommensteuer: Instruktion zur Einschätzung	232
9.	Friedens-Dislokation der Armee	200
9.	Wirksamkeit der Schiedsmänner	225
12.	Steuer-Kredit-Kassenscheine	226
13.	Veränderungen im Postengange	213
13.	Kammer-Kredit-Kassenscheine	227
15.	Klassensteuer: Instruktion zur Veranlagung	224
15.	Erledigte Schullehrerst. zu Tatzschwitz	245
16.	Einkommensteuer: Instruktion zur Einschätzung	243
16.	Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder	245
17.	Veränderungen im Postengange	226
19.	Verbotene Schrift: Deutsche Arbeiter-Halle	231
19.	Höhere Bürgerschule zu Brandenburg	253
21.	Landes-Verweisung	248
22.	Erledigtes Diakonat zu Lauban	257
23.	Staats- und Polizei-Anwaltschafts-Personalien	246
24.	Schulze, Mitglied der Bez.-Kommiss.	245
24.	Vorschrift. b. Einliefer. v. Züchtlingen	250
24.	Sperlich, Kreistarator	252
25.	Seepost zwischen Stettin u. Kopenhagen	249
26.	Schulwandkarte von Schlesien	252
27.	Ev. Schullehrer-Wittwen- ꝛc. Anstalt	244
27.	Veränderungen im Postengange	251
27.	Dampfschiff zwischen Stettin und Kronstadt	254. 262
27.	Desgleichen zwischen Preußen und Schweden	255. 311. 355
30.	Maaß- u. Gewichtsordnung betr.	256
31.	Wehrmänner und Reservisten: bezügl. unterlassener An- u. Abmeldung	257
Juni.		
1.	Frankirungs-Marken	256
1.	Anmeldung des Tabak-Anbaues	257
1.	Siegert, Kreis-Sekretair	268
2.	Mittheilungen des statistischen Büreau	259
2.	Tramnitz, Oberförster-Candidat ꝛc.	252
3.	Posterpedition zu Flinsberg	258
4.	Fremde Scheidemünzen	264
4.	Jauer-Goldberger Chaussee	297
5.	Londoner Industrie-Ausstellung	251
5.	Reglement für Gewerbeschulen-Prüfungen	330
6.	Postpersonal-Veränderungen	259
6.	Telegraphen-Linien	263
6.	Napp, Kreis-Thierarzt	269
6.	Candidaten pro rectoratu und als Lehrer	289
7.	Amortisirte Staatspapiere	288
	Desfalsige Druckfehler-Berichtigung	316
10.	Gebühren der Handwerker-Prüfungs-Kommission	265
10.	Seidel, Kreis-Sekretair	269
11.	Verpflichtung in Betr. d. Criminalk.	267
11.	Deutsche Volkslieder	269
12.	Schul-Aspiranten	268
12.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	275
13.	Rekommandirte Briefe 263.	272
13.	Postsendungen nach Belgien	271
14.	Bank-Commandite in Liegnitz	272
15.	Empfohlene Schrift	275
16.	Gem.-Ordnung zu Liebau, eingeführt	266
16.	= = zu Schömberg, desgl.	266
16.	Wehle, Kreis-Sekretair	268
16.	Depositat-Verwaltung	273
16.	Gerichts-Ferien	275
17.	Desgleichen	274
17.	Agent Appun zu Bunzlau	295
17.	Jauer-Goldberger Chaussee	297
18.	Deponirte Rentenbriefe u. Coupons	274
19.	Preußischer Staats-Anzeiger	272
19.	Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion	278
19.	Militairpflicht junger Theologen	313
19.	Erledigtes Pastorat zu Dyhernfurt	314
21.	Schornsteinfeger-Prüf.-Commission	273

Juni.		Seite.
23.	Einliefrung von Züchtlingen	286
23.	Erledigtes Kr.-Physikat zu Lauban	312
24.	Verlooſung von Pfandbriefen 290.	416
	Diesfalſige Druckfehler-Berichtigung	316
25.	Erledigte Kreis-Thierarztſtelle	319
25.	Belobigung für Rettung aus Gefahr	295
28.	Erledigtes Paſtorat zu Pilgramsdorf	318
28.	Gerichtsferien	314
29.	Agent Neubauer zu Görlitz	295
30.	Klaſſenſteuer-Erhebungs-Inſtruktion	285
30.	von Kunow, Regierungsrath	294
Juli.		
1.	Städtiſche Unterbeamten-Stellen	312
1.	Agent Tamm zu Sagan	322
1.	Haupt-Flachsmarkt zu Breslau	344
2.	Ruſſiſches Papiergeld	313
2.	Poſtperſonal-Veränderungen	316
2.	Agent Heidrich zu Liegnitz	322
2.	Parochie Deutmannsdorf	337
2.	Erled. Pfarramt zu Strom u. Gimmel	337
3.	Landes-Verweiſung	324
4.	Militair-Wittwen-Penſions-Societät	318
4.	Rothfeld, Diakonus ꝛc.	320
5.	Landes-Verweiſung	325
6.	Hiſtoriſche Nachrichten	321
7.	Erhebung der Einkommenſteuer	313
9.	Reallaſten-Ablöſungen ꝛc.	319
9.	Botenpoſt zwiſchen D.-Wartenberg u. Saabor	320
9.	Landes-Verweiſung	325
11.	Prüfung im Seminar zu Steinau	346
12.	Verlooſete Seehandlungs-Prämienſch.	318
12.	Polizei-Anwaltſchaft zu Grünberg	320
12.	Landes-Verweiſung	325
12.	Desgleichen	326
12.	Rietzſchel, Förſter	351
13.	Inſtruktion für die Vorſitzenden der Bezirks-Commiſſionen, Beil. zu No.	30
14.	Kalkſand-Bau	327
15.	Geſchäfts-Lokal der Rentenbank zu Breslau	341
16.	Rentenzahlung für d. K. Rentenbank	340
16.	Verdienſtliches	341
16.	Paſt. Anders zu Glogau, Superint.	345
17.	Realſchule zu Potsdam	344
18.	Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Rechnung	346

Juli		Seite.
19.	Prov.-Landfeuer-Societäts-Beiträge	337
20.	Veränderungen im Poſtengange	339
20.	Gaffron Frhr. v., Direktor des Kredit-Inſtituts	341
21.	Haupt-Flachsmarkt zu Breslau	344
21.	Vacantes v. Seydlitzſches Stipendium	356
21.	Erledigtes Pfarramt zu Schawoine	356
22.	Stipendiaten-Aufnahme in d. Königl. Gewerbe-Inſtitut	328
22.	Reglement für Gewerbeſchulen-Prüf.	330
22.	Prüf. im Seminar zu Münſterberg	345
22.	Hoy, Kreis-Sekretair	352
24.	Landes-Verweiſung	360
24.	Pfarrſtelle zu Strom und Gimmel	361
28.	Gifte-Verabfolgung an Kammerjäger	373
28.	Heilighaltung d. Sonn- u. Feiertage	396
29.	Seehandl.-Prämienſch., nicht gezogene	356
31	Veränderungen im Poſtengange	357
Juli.	Landwirtſchaftl.-Akademie zu Eldena	357
Auguſt.		
1.	Verleihung der ſilbernen Medaille	363
2.	v. Reichenbach, Landrathamts-Verw.	362
3.	Frhr. v. Werther, Geh. und Ober-Regierungs-Rath	362
4.	Schwurgericht zu Bunzlau	362
4.	Landwirth. Lehranſtalt zu Proskau	366
6.	Candidaten der Theologie	381
7.	Hilder, Ober-Inſpektor	362
9.	Agent Schumann und Kaliwoda	368
10.	Prüfungs-Commiſſion für Buchhändler und Buchdrucker	369
11.	Jahrmarkts-Verlegung zu Schlawa	366
12.	Holz-Anfuhr-Verdingung	365
12.	Statut des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte u. Papierfabrik zu Eulau	534
12.	Polniſche Gulden- und Silberrubel-Scheine	386
13.	Pfarramt zu Schawoine	376
14.	Pferde-Ausfuhr-Verbot, aufgehoben	365
14.	Ribbek, Mitgl. d. Rentenb.-Direktion	367
15.	Eröffnung der niedern Jagd	366
15.	Vakante Kreis-Thierarztſtelle	373
18.	Gem.-Ordnung in Sprottau eingef.	366
18.	Desgleichen in Löwenberg	366
18.	Das portofreie Rubrum in Landes-Culturſachen	372

Digitized by Google

August.		Seite.
18.	Gebühren für ärztliche Untersuchung von Transportaten	375
18.	Verabfolgung von Giften an Kammerjäger	374
18.	Bergbau-Betriebs-Abgabe	376
18.	Postsendung von courshabenden Papieren resp. Dokumenten	376
19.	Straferkenntnisse gegen Candidaten ꝛc.	386
20.	Veränderungen im Postengange	376
21.	Einlieferung von Corrigenden	380
21.	Erledigte Pfarrstelle zu Hennersdorf	381
22.	Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen	374
22.	Staats- und Polizei-Anwälte: deren Funktionen	377
23.	Controlle d. Reserven u. Wehrmänner	374
24.	Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker	372
26.	Das portofreie Rubrum in Landeskultur-Sachen	372
28.	Neumärkische Schuldverschreibungen deren Sendung Behufs neuer Coupons, portofrei	379
29.	Formulare zu Pässen	381
30.	Eröffnung des Schlesischen Provinzial-Landtags	379
30.	Central-Turnanstalt in Berlin	380
Septbr.		
1.	Darlehnskassen-Agentur in Görlitz	388
2.	Aufnahme in die Gewerbeschule zu Liegnitz	385
2.	Straf-Erkenntnisse gegen Lehramts-Candidaten ꝛc.	386
3.	Gestempelte Brief-Couverts	384
3.	Schiedsmänner-Atteste	387
3.	Erledigte Pfarrstelle zu Droschkau	408
4.	Waarenausspielung zu Rethem	391
4.	Quittungen über Domainen-Veräußerungsgelder	406
5.	Verloosung von Schuldverschreibungen de 1848	393
5.	Träger, Förster zu Kühnigt	400
6.	Kohlenmeiler	398
6.	Historische Nachrichten	400
6.	Höhere Bürgerschule zu Aschersleben	403
7.	Polnische Gulden- und Silberrubel-Scheine	386

Septbr.		Seite.
7.	Verleihung des allgem. Ehrenzeichens	400
8.	Hirschberg-Schönauer Handelskam.	385
8.	Poliz.-Anwaltsch. zu Friedeberg a. Q.	400
8.	Handelskammer in Liegnitz	404
9.	Erloschene Convention mit Mekl.-burg wegen Auszuweisenden	392
9.	Verloosung von Schuldverschreibungen de 1850	393
10.	Verpachtung der Domaine Panten	399. 414. 465
11.	Dannemann, Regierungs-Assessor	410
11.	Agent Spitzer zu Bunzlau	422
11.	Agent Schütze zu Lüben	422
13.	Zinsen-Herabsetzung d. Staatsanleihe de 1848 von 5 auf 4½ Prozent	394. 443. 463
15.	Rubrum für portofreie Sendungen der zu convertirenden Schuldverschreibungen	404
15.	Ortsbenennung: Hedwigsbad	411
15.	Zinsen-Herabsetzung der freiwilligen Staatsanleihe de 1848	411
16.	Porto in Gewerbesteuer-Prozessen	406
16.	Pferde-Krankheiten	414
16.	Erledigtes Diakonat zu Steinau	436
17.	Kommunal-Landtag der Neumark	406
18.	Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen	407
19.	Beköstigungs-Verding. d. Sträflinge	408
19.	Franko-Briefe	410
19.	Superintendentur Glogau	435
19.	Candidat der Theologie Nowottny	436
20.	Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirke in Görlitz	409. 437
20.	Physikatsstelle zu Grünberg	421
22.	Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz	421
22.	Kurmärkische Schuldverschreibungen: Ausreichung neuer Zins-Coupons	434
22.	Kammer-Kredit-Kassenscheine	438
22.	Steuer-Kredit-Kassenscheine	438
23.	Knoblauch Frhr. von, Assessor	410
24.	Briefsendungen nach Nordamerika	413
24.	Schiedsmann Brühl zu Frauendorf	424
24.	Instruktion über Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der Einkommensteuer	425
25.	Handelskammer zu Görlitz	435

Digitized by Google

Septbr.		Seite.
26.	Veränderungen im Postengange	420
26.	Polizeianwaltsch. Buhrau u. Halbau	421
26.	Ortsbenennung: Siegfriedshof	422
27.	Sendungen der nicht zu convertiren- den Schuldverschreib., portopflichtig	413
27.	Agent Seidemann zu Ruhland	441
27.	Landes-Verweisung	442
27.	Rechnungs-Ergebnisse der Provinzial-Landfeuer-Societät pro 1850	446
28.	Vakante Briefträgerstelle	421
29.	Transport von Verbrechern und Va- gabonden auf den Eisenbahnen	496
30.	Bezirk des Gewerberaths zu Sagan	435
30.	Einzahlung von Ablösungs- u. Kauf-Kapitalien	436
30.	Domainen-Rendanten zu Glogau u. Liebenthal	440
30.	Höhere Bürgerschule zu Perleberg	458
Oktbr.		
2.	Gem.-Ordnung zu Bunzlau eingeführt	435
3.	Veränderungen im Postengange	439
4.	Zolltarifs-Waaren-Verzeichniß	446
5.	Empfohlene Schrift	461
7.	Reallasten-Ablösungen u. Rentenbriefe	452
8.	Veränderungen im Postengange	453
9.	Deichregulirungs-Kommissar Haake	445
9.	Bank-Commandite zu Gleiwitz	453
11.	Prüfung pro rectorata	467
13.	Kreis-Prüfungs-Kommission in Bol-kenhain	457
13.	Verdienstliches	460
14.	Vakante Kreis-Thierarztstelle zu Ha-belschwerdt	445
14.	Landrathamts-Verwalt. zu Hirschberg	453
14.	Desgleichen zu Freystadt	454
14.	Empfohlene Schrift	473
16.	Grenz-Verzollung der Butter	458
16.	Erledigte Diakonatstelle zu Steinau	476
17.	Desgleichen zu Winzig	476
17.	Ordens-Verleihungen	456
	Datum-Berichtigung	468
17.	Erledigtes Kreis-Physikat zu Bol-kenhain	457
17.	Höhere Bürgerschule zu Perleberg	458
18.	Für Auswanderer nach Nordamerika	457
18.	Anmeldung des Weingewinns	459

Oktbr.		Seite.
18.	Termine für Militair-Reklamationen in Lüben	459
21.	Beköstigungs-Verding. der Sträflinge	458
21.	Landes-Verweisungen	473
22.	Convertir. von Schuldverschreibungen	465
22.	Beschälkrankheit u. Beschälausschlag	512
23.	Geheimer Regierungs-Rath Koch, Rentenbank-Direktor	465
23.	Herausgabe d. Amtsbl.-Sachregisters	466
23.	Renten-Ablösung durch Kapitalzah-lung, bezüglich der Kündigung	467
23.	Termine für Militair-Reklamationen Schönauer Kreis	471
24.	Gem.-Ordnung zu Goldberg, eingef.	466
24.	Erledigte Pfarrstelle zu Strehlen	476
25.	Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau	468
27.	Das Datum Seite 456 muß statt 27. heißen: 17. Oktober	468
27.	Gift enthaltende Fliegen-Vertilgungs-Mittel	480
29.	Erledigte Pfarrstelle zu Wüstebriese	476
30.	Chausseegeld-Erhebung zu Schwein-haus	470
30.	Termine für Militair-Reklamationen Rothenburger Kreis	471
30.	Landes-Verweisung	474
31.	Prämie auf Entdeckung von Kirchen-Beraubungen	469
31.	Veränderungen im Postengange	471
Novbr.		
2.	Unterbleibende Herausgabe der Kreis-Karten	470
4.	Veränderungen im Postengange	472
5.	Chausseegeld-Erhebung zu Siebenhu-fen und Oedernitz	476
5.	Förster Drescher, Sprenger u. Schulz	482
6.	Gestempelte Post-Couverte	475
6.	Pilarik, Schiedsmann	478
6.	Jüdische Bevölkerungsliste	480
6.	Historische Nachrichten	482
8.	Gezogene Seehandlungs-Prämien-Scheine	477
11.	Liersz, Regierungs-Rath und Sak, Assessor	477
11.	Giftige Fliegen-Vertilgungsmittel	480
11.	Agent Peschel zu Jauer	493

Digitized by Google

Novbr.		Seite.
12.	Zinsen-Herabsetzung der Staats-Anleihe von 1848	479
12.	Peisker, Superintendent	512
13.	Steuer-Vergütigung für Brantwein-Ausfuhr	487
14.	Gerichts-Deputation Hoyerswerda	481
14.	Termine für Militair-Reklamationen Bolkenhainer Kreis	481
14.	Landes-Verweisung	484
15.	Schiedsmänner: Einzureichende jährliche Nachweisung	481
15.	Vakante Briefträgerstelle zu Klopschen	481
15.	Verbot der Theilnahme an Ausspielung von Waaren	488
15.	Oder-Räumungs-Arbeiten ꝛc.	488
15.	Neugebauer, Kreis-Sekretair	492
16.	Agent Hornig zu Freystadt	493
17.	Veränderte Binnenlinie	489
17.	Gerichts-Deputationen zu Trachenberg, Nimptsch, Bolkenhain und Steinau	490
18.	Möllers Karte vom heiligen Lande	493
18.	Agent Warmer zu Liegnitz	493
18.	Agent Hasse zu Liegnitz	493
18.	Candidaten der Theologie	527
19.	Transport von Verbrechern ꝛc. auf Eisenbahnen	501
19.	Gerichtstage zu Creba	491
20.	Aufkündigung von Rentenbriefen	490. 502. 515
21.	Preußisches Ellen-Maaß	495
22.	Preußische Bank: Effekten-Kauf u. Verkauf	503
24.	Für Seidenzüchter: Haspel-Anstalten	496
25.	Termin für Militair-Reklamationen Goldberg-Haynauer Kreis	492
25.	Schiedsmänner, Stellvertretung	501
25.	Gerichtstage zu Kupferberg	503
26.	Erledigtes Pfarramt zu Crummendorf	527
26.	Gußeiserne Gewichte	522
27.	Thierärztliche Behandlung der Haus-Thiere	512
28.	Landes-Verweisung	504
28.	Förster Baumann und Schulz	517
28.	Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau	533
30.	Köhrung der Privat-Beschäler	496
30.	Vakante Landbriefträger-Stelle	503
30.	Vorführung vorläufig Festgenommener	503
Dezbr.		
1.	Beschäl-Krankheit und Ausschlag	505
2.	Veränderungen im Postengange	504
3.	Vakante Landbriefträger-Stelle	516
3.	Veränderungen im Postengange	516
3.	Empfohlene Schrift	519
4.	Deposital-Tage zu Liegnitz	528
5.	Vakante Landbriefträger-Stelle	516
5.	Agenten Hoffmann und Raue zu Landeshut	548
6.	Neue Dividendenscheine zu Bankantheilscheinen	513
8.	Berger, Pastor	518
8.	Martini-Marktpreise pro 1851	523
9.	Erledigte Lehrerstelle zu Spreewitz	523
9.	Bekanntmachung d. Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Wilhelmshütte ꝛc. zu Eulau	534
9.	Agent Gottschalch zu Reichenbach O.L.	549
10.	Gußeiserne Gewichte	523
10.	Prüfungs-Kommission für den Goldberg-Haynauer Kreis	525
10.	Schiedsmänner, bezüglich deren Stellvertretung	528
11.	Quittungen über Domainen-Veräußerungs-Gelder	525
14.	Meister- und Gesellen-Prüfungen	525
15.	Koch, Kreis-Thierarzt	529
15.	Königliche Bank; Nichtannahme von Kapitalien zur Verzinsung	528
15.	Gerichts-Kommissionen zu Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Lähn und Liebenthal	546
16.	Preußisches Ellen-Maaß	545
16.	Uebergangsstelle Dornheim u. Nauheim	545
17.	Arznei-Taxe	545
17.	Veränderungen im Postengange	547
17.	Schöps, Polizei-Anwalt	548
18.	Agent Prausnitz zu Görlitz	549

Druck der Buchdruckerei des W. Pfingsten in Liegnitz.

Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 4. Januar 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1850 enthält: unter

No. 3339. das Statut des Deichverbandes für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. Novbr. 1850.

Das 42 Stück für das Jahr 1850 enthält: unter

No. 3340. das Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25. Novbr. 1850.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. J. das Königliche Kredit-Institut für Schlesien vom 15. d. M. ab nach Breslau verlegt worden, ist

a. dem Direktor des Königlichen Kredit-Instituts, Geheimen Regierungs-Rathe Freiherrn v. Gaffron die Funktion als erster Direktor,

b. dem Regierungs-Rath v. Götz die Funktion als Syndikus,

provisorisch übertragen worden.

Breslau, den 31. Dezember 1850.

Der Ober-Präsident und Vorsitzende des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

(gez.) Freiherr v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 1. Betr. die Pränumeration auf den Staats-Anzeiger. l. P. b 9209.

Es wird hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auf den Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden kann und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnements-Preis 5 Rthlr. beträgt.

Liegnitz, den 19. Dezember 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die Kariolpost zwischen Liegnitz und Parchwitz aufgehoben und in deren Stelle eine sechssitzige Personen-Post eingerichtet, welche

aus Parchwitz täglich um 7 Uhr früh aus Liegnitz
= - 1½ Uhr Nachmittags

abgefertigt und in 1¾ Stunden befördert wird. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Frei-Gepäck 5 Sgr. pro Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 26. Dezember 1850.

Der Ober-Post-Direktor.
(gez.) Steinberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

l. P. b 9399.

Der ehemalige Feldwebel Hänisch ist zum Kreis-Secretair des Löwenberger Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 24. Dezember 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Handelsmann Joseph Kluge zu Naumburg a./Q. als Rathmann daselbst;
und
der Kaufmann Warmer jun. zu Liegnitz als Rathsherr hierselbst.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Zum Postmeister ernannt:

der Ober-Post-Secretair Just in Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung betr. I. P. b. 9067.

Dem Kaufmann Herrmann Köller zu Neusalz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Dezember 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unterm 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahl-Platten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 11. Januar 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützung an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

a) die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Capitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter, A. An Servis.
den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:
den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über).

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a., b. und c.) welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

B. An Brod, Mehl oder Geld.

d) Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:
monatlich 4 Stück Kommisbrode a 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d, gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:
monatlich 2 Kommisbrode a 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützung ad d, und e, keinen Anspruch.

C. An Brenn-Material und zwar unentgeldlich

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:
½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1ten November bis ultimo März

oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Local-Werthe, dessen Einheitspreis von der Ortsbehörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geld-Vergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien

---

*) Anmerkung.

Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppel-Holz, im Bezug auf Feuerungs-Kraft, dem Kienen-Kloben-Holze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letztgedachten Gattung zu verabreichen ist.

Digitized by Google

auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

Tarif der Einheitssätze.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod-, und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Berechtigung der Familien nicht regimentirter Offiziere, Militairs, und Militair-Administrations-Beamten.

Die Familien der nicht regimentirten Offiziere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciel bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concereten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

§. 4.

Nähere Modalitäten in Bezug auf die Berechtigung zum Empfange.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind*).

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden, wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.
2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von $18\frac{1}{15}$ Prinzip war, nicht unterstützungs-berechtigt.
3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

Digitized by Google

Ausschluß derjenigen Familien, deren Männer oder resp. Väter in der Regel keinen Servis und resp. kein Brod verabreicht erhielten.

§. 5.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

Beziehungsweiser Ausschluß der Familien der Militair-Handwerker, deren Männer und resp. Väter für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden.

§. 6.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler ꝛc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

Unzulässigkeit einer weitren Ausdehnung der Unterstützungen als für die Frauen und Kinder.

§ 7.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1 erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

Geschiedene Frauen.

§. 8.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

Uneheliche Kinder, und Kinder geschiedener Frauen.

§. 9.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen, wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

Familien der Privat-Bedienten bei Militair-Personen.

§. 10.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Offizieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat) Bedienten gehören.

Terminus a quo der Verabreichung.

§. 11.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a) in Bezug auf den Servis.

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in

Digitized by Google

Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Miths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp. Väter in der Garnison aufgehört hat.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartiert waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unteroffiziere- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Mieths-Termins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Mieths-Termins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist. b) In Bezug auf die Brod-Unterstützung.

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate, November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächst folgenden Winter-Monate ab. c) In Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung.

§. 12.

Terminus ad quem der Verabreichung.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

Digitized by Google

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen commandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen aus dauernd oder vorübergehend stattfinden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b) sich selbst entleiben oder an dem Leben bestraft werden;
c) desertiren;
d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem aktiven Militair-Dienst scheiden;

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützung noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maaßgabe des §. 12 allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen und Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelöst hat; wobei was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17 maaßgebend ist.

Digitized by Google

§. 19.

Marketenderinnen ꝛc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§ 20.

Modus der Verabreichung.

1) Die Servis-Zahlung, so wie auch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale, insoweit das Letztere nicht in natura verabreicht oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.
2) Die Natural-Brot-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

   Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maaßgabe des §. 1 B. die Geld-Vergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brotgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.
3) Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20 bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1 gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

Insoweit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königlichen Commandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber

dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen ꝛc., insoweit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20 gedachten Königlichen oder resp. Communal-Behörden zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geld-Vergütung für das Brenn-Materiale zunächst davon abhängig bleibt,

ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Lese-Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Materiale in natura auf benachbarte Königl. Forsten oder auf Königl. Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zulässig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21 allegirten Verzeichnisse einen Extrakt derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23.

Verrechnungs- u. Liquidations-Gang.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Kasse besonders dotirt werden, und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;
b) zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;
der Titel XXIV. zur Brot-Unterstützung.

Die Königlichen und resp. Communal-Kassen, welche derartige Unterstützungs-Zahlungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brotgelder-Zahlungen abgesondert speciell hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Digitized by Google

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Kasse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brotgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

Insoweit die Brot-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte, als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forstverwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die, ihnen von der Intendantur auf den (§. 23) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Einreichung der Bedarfs-Nachweisungen.

Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21 gedachten Verzeichnisse dem Militair-Oeconomie-Departement des Krieges-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brotgelder, resp. die Kosten der unentgeltlichen Brot- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen, in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

Belassung der Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse sich die betreffenden Familien schon vor dem Ausmarsche des Vaters befanden.

§. 26.

Die Kinder-Pflege- und Kinder-Schulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Digitized by Google

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maaßgabe des §. 20 No. 1 zu veranlassen und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Arznei-Verpflegung in Erkrankungsfällen der Familien.

Zur freien Arznei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des Königlichen General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur, ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends stattfinden.

§. 28.

Aerztliche Behandlung derselben.

Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeltliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenu solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

§. 29.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten, wie sie den Familien der Offiziere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

*) Anmerkungen zu den §§. 27 und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oeconomie.

b) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30. Juni 1832 (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10. April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

§. 30.

Unterstützung der zurückbleibenden Familien einberufener Landwehr-Männer und sonstiger im Frieden nicht dem stehenden Heere angehöriger Militair-Personen.

In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familien bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; eventualiter ist von diesen Behörden an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser §. handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden, ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres, die Train-Soldaten u. s. w.; bei Beurtheilung der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. Dezember 1835.

Ministerien des Krieges; des Innern und der Polizei; der Finanzen.
v. Witzleben. v. Rochow. v. Alvensleben.

No. 2. Unterstützungen der bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- u. Landwehr-Mannschaften betr. I. P. b 9379.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. v. Mts. die Mobilmachung der Armee befohlen worden und die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. v. Mts. ergangen ist, kommen nunmehr die vorstehenden Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege vom 8. Dezember 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, allgemein zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß der §. 30 derselben durch das Gesetz über die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar d. J. (Ges. S. No. 8) aufgehoben ist.

Liegnitz, den 20. Dezember 1850.

Nr. 3. Betr. die Pränumeration auf den Staats-Anzeiger. I. P. b 9209.

Es wird hierdurch im höheren Auftrage zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auf den Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährig, sondern nur halbjährig abonnirt werden kann und daß in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnements-Preis 5 Rthlr. beträgt.

Liegnitz, den 19. Dezember 1850.

No. 4 Die Verabreichung der Amtsblätter pro 1851 betr. I. P b 9477.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den in unserm Verwaltungs-Bezirk belegenen Königl. Post-Aemtern und Post-Expeditionen heute die von uns vollzogenen Amtsblatt-Etats pro 1851 zugefertigt worden sind und daß sonach die zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Behörden und Einsassen, so wie die freiwilligen Subscribenten, die Verabreichung desselben von ihnen zu gewärtigen haben.

Den Frei-Exemplaren des Amtsblattes wird auch ferner der öffentliche Anzeiger nur auf besondern motivirten Antrag der betreffenden Behörden beigegeben werden.

Liegnitz, den 30. Dezbr. 1850.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. No. 3751.

Durch die Amts-Niederlegung des Pastors Hirche in Cunnersdorf, Kreis Rothenburg, ist das dortige Pastorat vacant worden; das Einkommen der Stelle ist im Jahre 1847 auf 411 Rthlr. berechnet worden. Patron ist der Rittergut-Besitzer v. Oven in Cunnersdorf.

Breslau, den 21. Dezember 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 30.

Der Regierungs-Assessor Rogalli ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Liegnitz, den 6. Januar 1851.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

Scharfenort.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant zu Neu-Gebhardsdorf, August Herrmann Kosche, als Adjuvant bei der dritten Schulklasse an der evangelischen Schule zu Alt-Gebhardsdorf, Laubaner Kreises; und

der Fabrikbesitzer Salamon Weigert zu Schmiedeberg als Rathmann daselbst.

I. C. 9722.

Von dem Königl. Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Candidaten des Predigtamtes Robert Ernst Moritz Oswald Kadelbach zum Pastor in Langenöls, Kreis Lauban, bestätigt worden

---

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Dezember 1850.

Befördert:

der Gerichts-Assessor v. Duesberg zum Staats-Anwaltsgehülfen für das Kreis-Gerichts zu Lüben mit der Funktion als Gehülfe des Ober-Staats-Anwalts in Glogau,

die Appellations-Gerichts-Referendarien Graf v. d. Goltz, Pfoertner v. d. Hölle und Freiherr v. Rothkirch-Trach zu Gerichts-Assessoren,

der Appellations-Gerichts-Auskultator Storch zum Referendarius.

Pensionirt:

dem Kreis-Gerichts-Rath Thurner in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Eben so ist der Bote und Executor Eisler in Görlitz mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Aus dem Justizdienst entlassen:

der Appellations-Gerichts-Auskultator Freiherr v. Rothkirch-Trach ist beim Eintritt in den Militairdienst auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst mit Vorbehalt seines Wiedereintritts entlassen worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 9313.

Dem Kaufmann Julius Goltwald zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden; wogegen der Kaufmann Weinmann daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 23. Dezember 1850.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construktion eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 18. Januar 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 5. Die Kreis-Commission des Goldberg-Haynauer Kreises betreffend. I. P. b 9402.

In die nach §. 146 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. im Goldberg-Haynauer Kreise gebildete Kreis-Commission ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Kullmann zu Goldberg der Rathsherr Schroeter daselbst als städtischer Abgeordneter getreten.

Liegnitz, den 30. Dezember 1850.

No. 6. Betr. die Befugniß der geprüften Maurermeister zur Ausübung des Ziegeldecker-Gewerbes. I. G. 9009.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob geprüfte Maurermeister als solche das Ziegeldecker-Gewerbe betreiben und bejahenden Falls auch Ziegeldecker-Gesellen beschäftigen dürfen.

Auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Oktober c. wird diesfalls Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat nach §. 28 der Verordnung vom 9. Februar v. J. der Gewerberath, und an Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, nach §. 22 a. a. O. die Communal-Behörde diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über die Abgrenzung jener Verrichtungen ergangen sind.

Zu diesen Anordnungen gehört auch die Instruktion zur Prüfung der Maurer vom 28. Juni 1821, so weit sie die Gegenstände dieser Prüfung und durch deren Abgrenzung zugleich den Umfang der Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungs-Zeugniß für den selbstständigen Betrieb des Maurer-Gewerbes sich beziehen soll.

Nach den Bestimmungen des §. 4 zu e. a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den unter dem Maurer-Gewerbe begriffenen Verrichtungen, und wenn neben den Maurern denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer, auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der durch die Ablegung der Maurer-Prüfung erlangten Befugnisse führen.

Sofern aber die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister anzusehen sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerks auch die Ziegeldeckergesellen.

Liegnitz, den 23. Dezember 1850.

Nr. 7. Betrifft die Nutzbarmachung der Vorbilder-Sammlung zur Förderung der Gewerbe und der Produkten-, Fabrikaten- und Modellen-Sammlung hierselbst. I. G. 159.

Nachdem im Laufe der letzten Jahre unsere Produkten-, Fabrikaten- und Modell-Sammlung, so wie die vom Regierungs-Rath v. Minutoli angelegte Vorbilder-Sammlung zur Förderung der Gewerbsamkeit ansehnlich erweitert worden sind, finden wir uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 1. Januar 1845, I. G. 163 und I G. 8759, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Liegnitz, den 6. Januar 1851.

Nr. 8. Betrifft die Privat-Beschäl-Stationen im Glogauer Kr. I. G. 87.

Für das Jahr 1851 sind im Glogauer Kreise fünf Privat-Beschäl-Stationen etablirt worden.

Es haben nämlich:

1. der Bauergutsbesitzer Gottfried Hain zu Nilbau einen Hengst, braun mit Stern und Schnippe, mit linkem weißen Hinterfuß, 14 Jahre alt,
2. der Bauergutsbesitzer Friedrich Stephan zu Nilbau einen Hengst, braun mit Bleſſe, 7 Jahre alt,
3. Bauer Menzel zu Kosiadel einen Hengst, Fuchs mit Bleſſe, 6 Jahre alt,
4. Dominialbesitzer Humblot zu Weißholz einen Hengst, hellbraun, 8 Jahre alt,
5. der Bauergutsbesitzer Wilhelm Weiß zu Klein-Grädiz einen Hengst, Schweißfuchs mit vier weißen Ballen, 9 Jahre alt,

nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt.

Liegnitz, den 9. Januar 1851.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. No. 3694.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten Meisner zu Bunzlau geführte interimistische Ephoral-Verwaltung der Diöcese Löwenberg I. in gleicher Weise dem Pastor Kosog in Giersdorf übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Dezember 1850.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird am 13., 14. und 15. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 6. März in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten anzumelden und zwar unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1. des Taufzeugnisses;
2. eines Führungs-Attestes von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem anderen Orte wohnhaft gewesen, auch ihres vormaligen Aufenthalts-Orts;
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung:
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. dessen Alter und Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem letzterer liegt;
c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem der Präparand sich zuletzt aufgehalten;
e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen;

5. eines doppelten Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Digitized by Google

Aus der Zahl der Prüflinge, welche bis zum 1. Mai d. J. das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, das zwanzigste nicht überschritten haben dürfen, werden 20 zur Aufnahme ausgewählt werden.

Mittwoch den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr, haben die Prüflinge sich in No. 9 des hiesigen Klassenhauses persönlich einzufinden.

Bunzlau, den 10. Januar 1851.

Der Direktor des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Stolzenburg.

Bekanntmachung. Betr. die jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst besitzen. I. M. 139.

Der heute hier eingegangenen hohen Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember a. p. gemäß fordern wir hiermit alle im Bereich der 9. Landwehr-Brigade (Liegnitzer Regierungs-Bezirk) sich aufhaltenden jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen, hiermit auf, behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, so wie derselben von etwanigem Wechsel des Aufenthalts-Ortes sogleich Kenntniß zu geben. — Die Folgen etwaniger Nichterfüllung dieser Pflicht sind unvermeidlich und hat sich der hierunter Fehlende entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission der 9. Landw.-Brigade
Glogau und Liegnitz,
den 6. Januar 1851.

Stellvertretender Commandeur der 9. Landw.-Brigade. Obristl. Otto Freiherr v. Zedlitz.

v. Lüdemann, K. Reg.- und Mil.-Dep.-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 231. Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien ist die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Karl Emil Krone zum Pastor in Nieder-Bielau, Kreis Görlitz, bestätigt worden.

I. C. 86. Vom dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau ist dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Moritz Schmidt die durch die Ascension des bisherigen Collaborators Dr. Anton zum 4. Collegen am Gymnasium zu Oels erledigte Collaborator-Stelle Königlichen Patronats verliehen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der im Monate Dezember 1850 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Pohlsdorf	Hoffmann-Scholz	Land- und Stadt-Gerichts-Direktor a. D., Ritterguts-Besitzer	Pohlsdorf.
Löwenberger Kreis.			
Birngrütz Mühlseiffen	Stelzer Nixdorf	Bauer Bauergutsbesitzer	Birngrütz. Mühlseiffen.
Freistädter Kreis.			
Neustädtel, Stadt	Borsdorf	Töpfermeister und Rathmann	Neustädtel
Saganer Kreis.			
Fischendorf und Schönthal	Past	Ortsrichter.	Fischendorf.

Patenttrung.

Dem Schmidt Andreas Schmitz zu Herzogenrath im Landkreise Aachen ist unter em 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder andern Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

uf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 2. Stück des Amtsblatts 1851, Seite 15, in der letzten Zeile, muß statt 20. Dezember, es heißen: **29. Dezember.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 25. Januar 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth und Andern, herausgegeben von H. Püttmann. Zweite Auflage. Kassel, J. C. J. Rabé et Com. 1851.,

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G. S. pag. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 9. Betr. die Resultate der Abfohlung des Jahres 1850 aus der Bedeckung des Jahres 1849 bei dem Königlichen Landgestüte aller 10 Stationen des diesseitigen Departements. I. G. 10808.

Bei dem Königlichen Landgestüte sind die Resultate der Abfohlung des laufenden Jahres aus der Bedeckung des Jahres 1849 zusammengestellt worden.

Es haben sich dabei fast durchgehends günstige Ergebnisse gezeigt, welche auf einzelnen Stationen höchst befriedigend ausgefallen sind.

In der nachstehenden Liste sind die Abfohlungs-Resultate sämmtlicher 10 im diesseitigen Departement befindlichen Stationen verzeichnet.

Liegnitz, den 31. Dezember 1850.

No.	Namen der Beschälstationen und der Kreisstädte.	Daselbst standen im Jahre 1849 Landbeschäler.	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben.	tragend geworden.	haben verworfen.	nicht näher nachgewiesen.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1850 geboren: Hengste.	Stuten.	Summa.	Bemerkungen.
1	Schlauphof, Liegnitz	3	145	76	69	5	—	30	34	64	
2	Seedorf, Liegnitz	3	147	76	71	2	—	35	34	69	
3	Gr.-Läßwitz, Liegnitz	2	113	52	61	3	—	30	28	58	
4	Panten, Liegnitz	1	65	17	48	4	—	22	22	44	
5	Kosiadel, Glogau	2	134	67	67	2	—	28	37	65	
6	Priedemost, Glogau	3	171	62	109	5	—	52	52	104	
7	Saabor, Grünberg	2	193	86	107	3	—	57	47	104	
8	Thomaswaldau, Bunzlau	2	78	50	28	1	—	14	13	27	
9	Hennersdorf, Görlitz	2	83	34	49	2	—	26	21	47	
10	Ossig, Lüben	2	110	55	55	6	—	25	24	49	
	Summa	22	1239	575	664	33	—	319	312	631	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Betr. die jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst besitzen. I. M. 139.

Der heute hier eingegangenen hohen Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember a. p. gemäß fordern wir hiermit alle im Bereich der 9. Landwehr-Brigade (Liegnitzer Regierungs-Bezirk) sich aufhaltenden jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen, hiermit auf, behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission **sofort anzuzeigen, so wie derselben von etwanigem Wechsel des Aufenthalts-Ortes sogleich Kenntniß zu geben. — Die Folgen etwaniger Nichterfüllung dieser Pflicht sind unvermeidlich und hat sich der hierunter Fehlende entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben.**

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission der 9. Landw.-Brigade Glogau und Liegnitz,
den 6. Januar 1851.

Stellvertretender Commandeur der 9. Landw.-Brigade.
Obristl. Otto Freiherr v. Zedlitz.

v. Lüdemann,
K. Reg.- und Mil.-Dep.-Rath.

Digitized by Google

Betreffend die Termine pro 1851 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. ad Pr. Comm. No. 2.

Zur Prüfung der in diesem Jahre zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 3. März und
am Montage den 4. August

a. c. festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen. Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 13. Januar 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. März v. J. haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß bei den eingeleiteten Ablösungen, Rückstände, nur wenn beide Theile einig sind und nur insoweit, als sie den doppelten Betrag der Jahresrente nicht übersteigen, auf die Rentenbank überwiesen werden können.

Es liegt somit im Interesse sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten, daß die laufenden Abgaben pünktlich fortentrichtet werden, damit nicht so bedeutende Reste aufschwellen, daß deren künftige Beitreibung die Verpflichteten zu Grunde richten würde.

Digitized by Google

Seit Ende März v. J. sind bei der General-Commission über **5000** neue Provokationen auf Ablösung und Regulirungen angebracht. Es ist bei der angestrengtesten Thätigkeit unmöglich, eine so große Anzahl von Auseinandersetzungen in wenigen Monaten zu erledigen. Unsere Commissarien sind angewiesen, die Sachen, welche sie in Angriff nehmen, ohne Unterbrechung zu bearbeiten und insbesondere die Termine nicht eher abzubrechen, als bis die Sache durch Abschluß des Rezesses vollständig erledigt ist oder die gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten spruchreif instruirt sind. Wenn es hierdurch auch erreicht wird, daß die in Angriff genommenen Sachen in verhältnißmäßiger kurzer Frist erledigt werden, so wird doch bei vielen Sachen eine längere Zeit vergehen, bevor es möglich ist, sie in Arbeit zu nehmen.

Es ist daher nicht wohlgethan, wenn die Verpflichteten die Fortentrichtung ihrer Abgaben und Leistungen bis dahin verschieben wollen, wo die Ablösung beginnt, und wenn die Berechtigten ein solches Hinausschieben lediglich aus diesem Grunde sich gefallen lassen.

Wir können es nach den bereits vielfach gemachten Erfahrungen nicht unterlassen, wiederholt auf die Gefahren, denen sich die Verpflichteten durch das Aufschwellen von Resten, die sie demnächst doch berichtigen müssen, aussetzen, aufmerksam zu machen.

Unsere Commissarien sind angewiesen, da, wo die laufenden Abgaben und Leistungen verweigert werden und diesfällige Anträge bei ihnen gemacht werden, in einem schleunigst zu regulirenden Interimistikum festzusetzen, was bis ausgemachter Sache die Verpflichteten zu leisten haben. Die Betheiligten thun wohl, sich deshalb an sie zu wenden, indem so auf dem kürzesten Weg und ohne prozessualische Weiterungen Recht und Ordnung hergestellt wird.

Wir, unserer Seits, werden dergleichen interimistische Anordnungen mit aller Entschiedenheit zur Ausführung bringen.

Schließlich werden die Herrn Landräthe ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung noch in den Kreisblättern veranlassen zu wollen.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Ellwanger.

Bekanntmachung.

Vom 1. d. Mts. ab ist bei der Cariolpost zwischen Freywaldau und Rauscha die Personen-Beförderung aufgehoben.

Liegnitz, den 17. Januar 1851.

Der Ober-Post-Direktor.

gez. Steinberg.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Pächter der Domainen-Vorwerke Klein-Waltersdorf und Wiesau, Lieutenant a. D. Karl Mertz zu Klein-Waltersdorf, im Kreise Bolkenhayn, ist mittelst Rescriptes des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8. d. Mts. der Charakter

„Königlicher Ober-Amtmann"

verliehen. Charakter-Verleihung. II. F. 433.

Liegnitz, den 16. Januar 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungsbereich der Königlichen General-Commission für Schlesien während des Zeitraums vom 1. Juli bis Ende Dezember 1850.

Ernannt wurden:

1. die Obergerichts-Assessoren Biefel und Engelken zu Regierungs-Assessoren,
2. der Feldmesser Kombst, mit dem Stationsort Schweidnitz,
   der Protokollführer Thunig, mit dem Stationsort Guhrau,
   der Protokollführer Krocker, mit dem Stationsort Creutzburg,
   der Landschafts-Calculator Lauber, mit dem Stationsort Cosel,

zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

Versetzt wurden:

1. der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Moebius von Breslau nach Brieg,
2. der Feldmesser Peterson von Luckau nach Hoyerswerda.

Entlassen wurde:

der Protokollführer Jänsch in Folge seines Gesuchs.

Gestorben sind:

1. der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Ernst zu Breslau,
2. der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Jouin zu Pleß.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 116.

Die evangelische Kirche in Falkenhayn, Kreis Schönau, empfing bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier einen silbernen Abendmahlskelch und eine silberne Weinkanne von der Frau Major v. Thielau, Besitzerin von Nieder-Falkenhayn; einen neuen gläsernen Kronleuchter von dem Besitzer von Ober- und Mittel-Falkenhayn, Herrn Kühn; eine rothsammtne Kanzel- und Altar-Bekleidung mit goldnen Frangen von den Jungfrauen der Gemeinde; vier neue musikalische Instrumente auf's Chor von den Junggesellen; zwei neue gläserne Kronleuchter von den Frauen; zwei künstliche Blumensträuße auf das Altar von den Schulkindern; ein neues Altarbild von einem Ungenannten aus der Kirchgemeinde, den vergoldeten Rahmen dazu von dem Tischlermeister Beyer in Langenau; ein Christusbild (Oelgemälde) mit vergoldetem Rahmen vom Bürger und Getraidehändler Vetterkind in Schönau; einen neuen Taufstein vom Maurermeister Schreich und Tischlermeister Friedrich in Nieder-Falkenhayn. Der Ausgedingegärtner Hiller und sein Sohn, der Freigärtner Hiller, ließen die zinnernen Altarleuchter umgießen, der Tischlermeister Schreich veränderte und staffirte das Altar neu, der Zimmermeister Hiller und Tischlermeister Müller die Kanzel. Der Kramer Hoffmann, Müllermeister Kutzner, Tischlermeister Beyer und Schmiedemeister Fischer besorgten den Bau einer Halle im untern Raume der Kirche, der Tischlermeister Kuhnt die Wiederherstellung der Nummertafeln. Die Confirmanden des letzten Jahres ließen ein zinnernes Kruzifix, wovon der massive Fuß gestohlen worden, wieder herstellen. Die Frau Pastor Rabitsch schenkte eine weiße Decke auf die rothsammtne Altarbekleidung. Die Gemeinde brachte eine Sammlung von 93 Rthlr. 15 Sgr. auf, wovon die Orgel staffirt, die Bühnen angestrichen, noch andere kirchliche Bedürfnisse besorgt und 12 Thaler zur Anschaffung einer Thurmuhr zu Hülfe genommen wurden.

Ein Jahr vorher legirte die Wittwe Wiener 20 Rthlr., halb für die Glocken, halb für das Jubelfest.

Zum Andenken an die 47jährige Amtsführung des verstorbenen Pastors Zimmermann schenkte eine ungenannte Person 47 Thaler, wovon 28 Thaler zu den Glocken und 19 Thaler für das Jubelfest bestimmt wurden.

Diese Beweise kirchlich mildthätigen Sinnes sind um so mehr anzuerkennen, als die Gemeinde im Jahre 1848 durch ein großes Brandunglück heimgesucht wurde, in diesem Jahre den Bau eines neuen Kantor- und Schulhauses mit 1270 Rthlr. Kosten (incl. des patronatlichen Beitrags mit einem Drittel und excl. der Hand- und Spanndienste) vollendete, und im Jahre 1849, wenn auch durch ansehnliche

Digitized by Google

fremde Beiträge unterstützt, einen Kirchthurm mit 1951 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. erbaute und drei Glocken, die 1375 Rthlr. kosten, auf denselben beschaffte.

Die evangelische Kirche zu Schreiberhau, Kreis Hirschberg, erhielt von der verstorbenen Frau Glashändler Friede, gebornen Preußler, ein Legat von 50 Rthlr., die dortige Schule ein gleiches von 10 Thalern. Durch freiwillige Beiträge in der Gemeinde wurde an Stelle eines gestohlnen Kanzeltuches eine neue grünseidne Kanzel-Bekleidung angeschafft. Der Glas-Fabrikbesitzer Jonathan Mattern und der Erb-Scholtiseibesitzer Ferdinand Reimann schenkten bei Gelegenheit der Confirmation resp. Verheirathung ihrer Kinder ein Jeder der Kirche drei Paar große Altar-Wachs-Kerzen.

Die evangelische Kirchgemeinde Wilhelmsdorf am Gröditzberge brachte durch freiwillige Beiträge 150 Thaler zur Reparatur des Kirchthurms und der Vergoldung des Knopfes auf demselben auf, eben so 40 Thaler zur Anschaffung eines Chors Posaunen. Die Erben des dort verstorbenen Bauergutsbesitzers Förster schenkten 25 Thaler, von deren Zinsen die Lichter auf dem von dem Erblasser der Kirche geschenkten Kronleuchter besorgt werden sollen, der etwaige Ueberschuß aber dem Schullehrer als Küster verbleiben soll. Wenn der Kronleuchter unbrauchbar werden sollte, fällt das Kapital der dortigen Schulkasse anheim.

Die evangelische Kirche zu Penzig, Kreis Görlitz, erhielt von dem dort verstorbenen Gedingegärtner Andreas Külter 5 Rthlr., die dortige Schule eben so viel. —

Die evangelische Kirche zu Friedersdorf an der Landskrone von der Frau des Großbauers und Kretschambesitzers daselbst eine zinnerne Taufkanne.

Der evangelischen Kirche zu Dürr-Kunzendorf, Kreis Löwenberg, wurden von dem dort verstorbenen Bauerssohn Ernst Peterke aus Groß-Walditz 10 Thaler legirt.

Wir bringen diese Zuwendungen an Kirchen und Schulen unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Eduard Colin zu Aachen ist unterm 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Strick- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schaafwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 1. Februar 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Verordnung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt:

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

Digitized by Google

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, so weit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letztern.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehülfen,
b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

Digitized by Google

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen, als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4), zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminal-Strafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12 des Paßediktes vom 22. Juni 1817).

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden, durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welche die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 10. Die Bildung einer Kreis-Prüfungs-Commission für den Landeshuter Kreis betr. I. G. 7197.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849, verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den ganzen Landeshuter Kreis eine Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Landeshut errichtet und den Stadt-Kämmerer Thamm daselbst zu unserem Commissarius und zum Vorsitzenden dieser Commission ernannt haben.

Diejenigen Gewerbetreibenden im Landeshuter Kreise, welche, ohne einer Innung beizutreten, diese Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes nachweisen wollen, haben sich nach ihrer Wahl entweder an die Kreis-Prüfungs-Commission in Landeshut oder an die Prüfungs-Commission einer im Landeshuter Kreise bestehenden Innung ihres Handwerks zu wenden.

Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellen-Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Commission bestehen.

Liegnitz, den 20. Januar 1851.

Nr. 11. Betr. die diesjähr. Beschäl-Stationen, welche mit Hengsten des Königl. Schlesischen Landgestüts zu Leubus besetzt werden. I. G. 227.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationen mit Hengsten des Königlichen Schlesischen Landgestüts zu Leubus besetzt werden:

1. Schlauphoff,	Kreis Liegnitz,	3	Beschäler.
2. Seedorf,	= =	3	=
3. Groß-Läßwitz,	= =	2	=
4. Panten,	= =	2	=
5. Tschepplau,	= Glogau,	2	=
6. Priedemost,	= =	3	=
7. Saabor,	= Grünberg,	3	=
8. Deutsch-Ossig,	= Görlitz,	2	=
9. Ossig,	- Lüben,	2	=

Liegnitz, den 20. Januar 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Betr. die jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Militair-Dienst besitzen. I. M. 139.

Der heute hier eingegangenen hohen Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember a. p. gemäß fordern wir hiermit alle im Bereich der 9. Landwehr-Brigade (Liegnitzer Regierungs-Bezirk) sich aufhaltenden jungen Männer, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst besitzen, hiermit auf, behufs Eintragung in die Aushebungs-Listen ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ihnen zunächst liegenden Kreis-Ersatz-Commission sofort anzuzeigen, so wie derselben von etwanigem Wechsel des Aufenthalts-Ortes sogleich Kenntniß zu geben. — Die Folgen etwaniger Nichterfüllung dieser Pflicht sind unvermeidlich und hat sich der hierunter Fehlende entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Die Königl. Departements-Ersatz-Commission der 9. Landw.-Brigade
Glogau und Liegnitz,
den 6. Januar 1851.

Stellvertretender Commandeur der 9. Landw.-Brigade.
Obristl. Otto Freiherr v. Zedlitz.

v. Lüdemann,
K. Reg.- und Mil.-Dep.-Rath.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll für den Kreis Schildberg ein besonderer Kreis-Thierarzt mit einem jährlichen Gehalt von Einhundert Thalern angestellt werden. Diejenigen Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeitszeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 12. Januar 1851.

Königliche Regierung I.
v. Waldow.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend die bei den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zum Grunde zu legenden Martinidurchschnittspreise zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir Folgendes:

1. Die Kolonne 3 weiset die Martinidurchschnittsmarktpreise pro 1850 nach. Diese Preise kommen nach Maaßgabe des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bei den nach den früher gültig gewesenen Auseinandersetzungsgesetzen stipulirten sogenannten steigenden und fallenden Renten, welche in Getreide festgesetzt sind und in Gelde abgeführt werden müssen, mit in Betracht.
2. Die Kolonne 4 weiset die nach §. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommenden 24jährigen Martinidurchschnitts-Preise derjenigen Städte der Provinz Schlesien, welche von den Distrikts-Commissionen als Marktpreisstädte festgestellt sind und zwar pro 1827 bis einschließlich 1850 nach.

Breslau, den 2. Januar 1851.

Königliche General-Commission von Schlesien.

1	2.	3. Martinidurchschnittsmarktpreise pro 1850														
		Weitzen														
		weißer			gelber			Roggen.			Gerste.			Hafer		
No.	Namen der Marktstädte.	der Preußische Scheffel.														
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf
1	Bunzlau	2	2	6	1	27	6	1	11	5	1	1	3	—	22	3
2	Groß-Glogau	—	—	—	1	27	—	1	12	9	1	2	6	—	24	2
3	Goldberg	1	25	6	1	24	6	1	10	—	—	29	—	—	23	6
4	Görlitz	—	—	—	2	7	6	1	13	1	1	2	6	—	22	10
5	Grünberg	—	—	—	2	2	10	1	15	4	1	7	4	—	24	8
6	Hainau	—	—	—	1	26	—	1	11	—	—	29	—	—	24	—
7	Hirschberg	2	4	3	1	29	8	1	14	9	1	1	5	—	22	—
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	1	11	1	14	9	1	5	1	—	25	—
9	Jauer	—	—	—	1	29	8	1	11	—	—	28	—	—	23	8
10	Liegnitz	—	—	—	1	24	6	1	12	—	1	—	—	—	25	6
11	Löwenberg	2	5	—	1	26	3	1	12	—	1	2	4	—	21	7
12	Sagan	—	—	—	2	—	—	1	14	2	1	5	—	—	25	5
13	Sprottau	—	—	—	1	28	1	1	13	9	1	3	9	—	23	—
14	Freyburg	2	—	6	1	26	9	1	10	9	—	28	9	—	25	—
15	Neumarkt	—	—	—	1	24	10	1	9	6	—	27	—	—	24	4
16	Landeshut	—	—	—	2	1	6	1	16	6	1	3	6	—	22	6
17	Cottbus	—	—	—	2	1	10	1	16	10	1	2	10	—	22	6

Digitized by Google

4.

24jähriger Martinidurchschnittsmarktpreis und zwar für die Jahre 1827 bis einschließlich 1850.

Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen			Gerste			Hafer.			
der Preußische Scheffel.															
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	
—	—	—	1	28	7	1	10	3	1	2	3	—	20	11	
—	—	—	1	25	6	1	8	5	1	1	1	—	21	2	
—	—	—	1	25	—	1	8	3	1	1	6	—	21	7	
—	—	—	2	7	11	1	13	5	1	5	1	—	22	3	
—	—	—	2	1	9	1	10	7	1	5	11	—	22	7	
—	—	—	1	25	2	1	8	11	1	1	2	—	21	10	
—	—	—	1	28	9	1	10	9	1	1	10	—	20	7	
—	—	—	2	5	2	1	14	7	1	6	8	—	26	1	
—	—	—	1	24	3	1	7	7	—	29	10	—	20	2	
—	—	—	1	24	2	1	8	7	1	1	3	—	21	9	
—	—	—	1	25	7	1	10	1	1	1	3	—	20	1	
—	—	—	2	—	11	1	11	1	1	4	11	—	22	5	
—	—	—	1	29	7	1	9	7	1	3	11	—	22	3	
1	26	7	1	22	—	1	9	2	1	1	—	—	21	6	
—	—	—	1	23	2	1	8	8	—	29	11	—	21	—	Früher Normalmarktstadt für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Oerter Branitz, Kueckebusch, Harczow und Groß-Doebern.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bekanntmachung, betr. die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1850. No. 304.

Die größere Aufmerksamkeit, welche in den von Brandstiftungen vorzugsweise heimgesuchten Kreisen auf einem, dem Gedeihen der Provinzial-Land-Feuer-Societät förderlichen Geschäfts-Betrieb von Seiten der Orts-Behörden gerichtet wird, die richtigeren Ansichten, von welchen die jetzt fungirenden Kreis-Commissionen bei der Vollziehung des ihnen überlassenen Abschätzungs-Geschäftes sich leiten lassen, und die in den Gegenden, wo die bedenklichsten Erscheinungen hervorgetreten, abgehaltenen bauamtlichen Nachrevisionen haben günstigere Erfolge herbeigeführt. Wenn in den Monaten Januar bis Juni Brandbonifikationen in Höhe von 244,450 Rthlr. liquidirt wurden, so sind in den Monaten Juli bis Dezember nur 145,796 Rthlr. derartige Liquidationen eingegangen und es sind auf die Associaten, von welchen für das erste Semester ein $4\frac{1}{2}$facher Beitrag von jedem Hundert der Versicherungs-Summe erfordert werden mußte, diesmal nur $2\frac{3}{4}$ Beitragssimpla auszuschreiben, wonach denn auch der Jahres-Beitrag, welcher in den drei Jahren $18\frac{47}{49}$ die ungewöhnliche Höhe von resp. $7\frac{1}{2}$:$7\frac{3}{4}$ und 8 Simpla erreichte, wenigstens pro 1850 auf $7\frac{1}{4}$ zurückgegangen ist. Gern gebe ich mich der Hoffnung hin, daß weitere Besserungen der nur erst in dieser Periode lästig und drückend gewordenen Zustände eintreten und durch die der Societät immer mehr und mehr zugewendete Theilnahme aller bei ihrem Betriebe thätigen Behörden die künftigen Ergebnisse in befriedigenderer Weise hervortreten werden. Auf die weitere ersprießliche Wirksamkeit dieser Behörden rechne ich um so mehr, als über die Mangelhaftigkeiten des gegenwärtig geltenden Grundgesetzes des Instituts, des Reglements vom 6. Mai 1842, wie allgemein sie auch gefühlt werden, nur durch eine dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechende Anwendung der nicht überall zureichenden Bestimmungen hinweggekommen werden kann. Diese Schwierigkeiten werden aber auch überwunden werden, insofern die nach vollendeter Ausbildung der Gemeinde-Verfassung zur ersten Provinzial-Versammlung einzuberufenden Vertreter der Interessen der Provinz vorzugsweise zur Erwägung zu ziehen haben, wie den Bedürfnissen der von den zeitherigen Provinzial-Ständen gegründeten provinziellen Instituten, den Forderungen der vorgeschrittenen Zeit entsprechend, abgeholfen werden könne.

Der für das zweite Semester 1850 zu entrichtende Beitrag beträgt sonach

in der ersten Klasse 5 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse 7 Sgr. 4 Pf.,
in der dritten Klasse 9 Sgr. 2 Pf.,
in der vierten Klasse 11 Sgr.,

vom Hundert der Versicherungs-Summe.

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 28 des gedachten Reglements setze ich hiermit fest, daß diese Beiträge von den Associaten in den Monaten Februar und März d. J. eingezogen und bis zum 20. April d. J. vollständig abgeführt werden müssen.

Die nach Ablauf dieser äußersten Frist annoch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten executivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 17. Januar 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

Bekanntmachung, betr. die Abhaltung der Gerichtstage zu Creba.

Zufolge Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers werden im Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts in Zukunft zu Creba für die umliegenden Ortschaften Gerichtstage abgehalten werden. Für das Jahr 1851 sind diese Gerichtstage auf

den 24. und 25. Februar,
= 11. = 12. April,
= 26. = 27. Mai,
= 18. = 19. Juli,
= 8. = 9. September,
= 27. = 28. Oktober,
= 15. = 16. Dezember,

angesetzt worden. Das Geschäftslokal für die Gerichtstage befindet sich im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rothenburg, den 14. Januar 1851.

Königliches Kreis-Gerichts-Direktorium.

v. Wurmb.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. II. D. 431.

Der Gefreite Gottlob Liersch ist vorläufig zum Nachfolger des auf seinen Antrag entlassenen Kreis-Kassendieners und Exekutors Mäthner in Grünberg ernannt worden.

I. P. b 303.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Seilermeister Johann Gottfried Schlempert zu Seidenberg als Rathmann daselbst.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vacante Pfarrstelle in Schnellewalde, Kreis Neustadt, ernannt sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

I. C. 526. 527. 580. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen,
für den bisherigen Pastor in Nieder-Bielau, Kreis Görlitz, Karl Emanuel Enders, zum Pastor in Langenau, desselben Kreises,
für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Friedrich Wilhelm Haehnel, zum Pastor in Kunzendorf, Kreis Glogau, und
für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Karl Gustav Otto Giesebrecht, zum Pastor in Kontopp, Kreis Grünberg,
bestätigt worden.

I. C. 454. Die Verwaltung des Archipresbyterats Landeshut ist durch die Beförderung des Erzpriesters Klopsch zum Stadtpfarrer in Groß-Glogau erledigt und zu dessen Nachfolger der Pfarrer Jung zu Liebau zum Erzpriester des erwähnten Sprengels von dem Herrn Cardinal und Fürst-Bischof zu Breslau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate November und Dezember 1850.

Im Monat November war die Witterung veränderlich. Gelinder Frost, trübe, neblichte, regnerische, stürmische Witterung und helle, trockene Tage wechselten mit einander ab.

Es hatten statt: gelinder Frost am 14. bis 18., am 29. und 30., Regen am 1. 2. 6. 7. 9. 11. 12. 20. 22. und 28., Schneefall am 14. 15. 16. 17., trockene, helle Tage am 4. 5. 8. 10. 13. 17. 18. 19. 23. 24. 26. 27. und 29., stürmische Luftbewegungen am 5. 6. 7. 9. 11. 12. und 14. Der höchste Barometer-Stand = 28″ 3‴ am 21., der höchste Thermometer-Stand = + 8°R. am 24. und 26., der niedrigste = — 3° R. am 17. beobachtet. — Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Im Dezember wechselten ebenfalls gelinder Frost und helle Witterung mit trüber, neblichter, mäßig feuchter Witterung öfters ab. Höhere Grade der Winterkälte traten nicht ein. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget.

Gelinder Frost hatte statt: am 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 21. bis 26., 30. und 31. — Regen fiel im mäßigen Grade am 5. 13. 15. 16. 28. 29. und 31.; Schnee am 30., wodurch die Oberfläche der Erde einen halben Fuß hoch einen Tag hindurch bedeckt war. Helle Tage hatten statt: am 4. 10. 11. 12. 14. 21. 23. 24. 25. und 27.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend; am 16. steigerten sich die Luftströmungen zum Sturm. — Der höchste Barometer-Stand = 28″ 4‴ wurde am 2. und 23., der niedrigste = 26″ 10‴ am 16.; der höchste Thermometer-Stand = + 10°R. am 16., der niedrigste = — 5°R. am 4. und 25. beobachtet.

Digitized by Google

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Monat November und in der ersten Hälfte des Dezember im Allgemeinen nicht ungünstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. — Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und war von der Art, daß bei Störungen im Verlaufe der Fieber nicht leicht Inflamationen, sondern vielmehr nervöse Fieber zur Entwickelung gelangten. — Am häufigsten waren: rheumatische und Catarrhal-Fieber, rheumatische Lokal-Affektionen, Kopfreißen, Ohrenstechen, Gesichtsreißen, rheumatische Affektionen der Präcordien, catarrhalische Diarrhoen. Gegen die Mitte des Monats Dezember gelangten catarrhalische und rheumatische Affektionen nebst diesen Grundlagen entsprechendem Fieber zu epidemischer Verbreitung und waren am Schlusse des Monats noch aufrecht. — Meistens stellte die Krankheit einen Complex von catarrhalischen und rheumatischen Affektionen nebst einem mäßigen, diesen Grundlagen entsprechenden Fieber dar. Die Lokal-Affektionen bestanden in Schnupfen, Husten, Halsweh, Brustschmerzen, Kopfweh, Ohrenstechen, Gesichtsreißen, Gliederschmerzen, selten im Durchfall. Das catarrhalische Element war meistens vorwaltend. Der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen günstig, das begleitende Fieber zeigte keine Hinneigung zum Inflamatorischen oder Nervösen, die Lokal-Affektionen keine Hinneigung zur Inflamation, Supuration oder zum chronischen Verlauf. — Selbst in den heftigeren, stürmisch auftretenden Fällen neigte sich die Krankheit bei angemessenem Verhalten meistens bald zum gelinden Verlauf. Bei kleinen Kindern und hochbejahrten Personen dagegen verlief die Krankheit zuweilen tödtlich und zwar bei ersteren vorzugsweise durch Steigerung der Lokal-Affektion der Respirations-Organe zur Inflamation, bei letzteren meistens durch die Richtung zur Paralyse.

Die asiatische Cholera kam noch in einigen Kreisen vor, erreichte aber gegen den Schluß des Jahres ihre Endschaft. Dieselbe blieb unter rechtzeitiger und vollständiger Anwendung der bekannten Schutzmaaßregeln in den meisten der inficirten Orte auf einige wenige Individuen beschränkt, erreichte aber an einzelnen Orten, woselbst jene Maaßregeln zu spät oder unzulänglich zur Ausführung kamen, eine erhebliche Verbreitung.

Zwei Kinder von $3\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{4}$ Jahren, welche im elterlichen Wohnzimmer eingeschlossen waren, erstickten durch den Dampf des in Entzündung gerathenen Torfes, welcher um den Ofen lagerte.

Eben so fanden die drei Bewohner eines Hauses durch Kohlendampf den Erstickungstod. Ein Dienstjunge und ein dreijähriges Kind wurden mit tödtlichem Ausgange überfahren, und ein Häusler, welchen ein Reiter niederritt, gab in Folge der erlittenen Verletzungen sechs Tage nachher den Geist auf.

Eine Schmiedefrau verlor in Folge Einsturzes eines Schornsteins, ein Häusler beim Holzfällen das Leben. Ein Glöckner erlitt von einer Glocke, welche er läutete,

Digitized by Google

am Kopfe so schwere Verletzungen, daß der Tod eintrat. — Ein Häusler wurde in einem Steinbruch rettungslos verschüttet und ein Fleischermeister verschied bei dem Sturze in den Katzbachfluß und auf einen in diesem befindlichen Pfahl auf der Stelle. — Durch Herabfallen von einem Kalkofen endete ein dreizehnjähriger Knabe. In Folge unvorsichtiger Handhabung eines Jagdgewehrs Seitens eines Bauersohnes büßte ein Häusler das Leben ein. — Ein Webergeselle wurde von einem anderen in den Kopf geschossen und starb noch an demselben Tage. Ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit Veranlassung zu dem Unglück gewesen, steht noch nicht fest. — Sieben Personen fand man, tödtlich vom Schlage gerührt, im Freien, zwei erfroren und drei Menschen ertranken.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig. Epizootien kamen nicht zur Entwickelung.

Liegnitz, den 6. Januar 1851.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 58.

Wir machen hierdurch auf die vom Lehrer August Hinke zu Goldberg herausgegebene Schrift: „Aus Nacht zum Licht, oder: Johann und der Dorfschulze, ein Buch für alle Stände", mit dem Bemerken aufmerksam, daß sich dieselbe zur Aufnahme in Volks- und Gemeinde-Bibliotheken eignet.

Liegnitz, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unterm 20. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5)

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission von Schlesien vom 15. Januar 1851 in Betreff der Normal-Marktorte und Normalpreise für die Kreise Sagan und Sprottau.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 5 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1851.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 67 bis 72 des Gesetzes vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, stattgefundenen Verhandlungen der Kommission des Normal-Preisbezirks

Sagan und Sprottau

über Feststellung der Normal-Marktorte und Normalpreise haben zu einer vollständigen Einigung über die desfalls gemachten Vorschläge nicht geführt. Ueber die verbliebenen Streitpunkte ist nach § 67 l. c. diesseits unterm 10. Juli pr., und auf den eingelegten Recurs von dem Königlichen Revisions-Kollegio für Landeskultur-Sachen zu Berlin unterm 13. Dezember v. J. erkannt worden. Gegen diese Erkenntnisse findet ein ferneres Rechtsmittel nicht statt. Die Normal-Marktorte und Normalpreise, wie dieselben theils durch freie Vereinigung der Kommissions-Mitglieder festgestellt und von uns bestätigt worden sind, theils durch die erwähnten Entscheidungen für den Kommissions-Distrikt Sagan und Sprottau feststehen, und welche nach § 69 des oben allegirten Gesetzes für die nächsten 10 Jahre Gültigkeit haben, werden daher, wie folgt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Bestimmung der Normal-Marktorte für feste in Körnern bestehende Abgaben.

§ 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Als solche sind festgesetzt:

1) für den Kreis Sagan die Stadt Sagan,

2) für den Kreis Sprottau die Stadt Sprottau.

In letzterer sind die Haferpreise pro 1826 nicht ermittelt. Mit Weglassung dieses Jahres ist der Normalpreis für einen Scheffel Hafer in Sprottau für $18^{49}/_{50}$ auf 21 Sgr. 10 Pf. festgesetzt worden.

Digitized by Google

B. Normalpreise für Hand- und Spanndienste.

§ 10 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Für Handdienste:			
a. Nach Tagen gemessen und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmt.			
1) In den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden:			
α. für einen Mannstag	—	4	—
β. für einen Weibertag	—	3	—
2) in den Monaten März, April, September und Oktober mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden:			
α. für den Mannstag	—	3	6
β. für den Weibertag	—	2	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden:			
α. für den Mannstag	—	2	6
β. für den Weibertag	—	2	—

Bei einer geringeren Arbeitsdauer als 11, 9 und 7 Stunden erfolgt die Reduktion nach Maaßgabe der pro Tag festgesetzten Arbeits-Stundenzahl.

Unter den Diensten ad 1 — 3 sind alle vorkommenden Arbeiten begriffen, sie mögen zu einem bestimmten Wirthschaftszwecke zu leisten sein oder nicht, so daß die Preise derjenigen Wirthschaftsperiode darauf Anwendung finden, in welcher sie wirthschaftlich zu leisten sind, insoweit nicht nachstehend ad b. besondere Preise normirt sind.

b. Mit bestimmter Angabe der Arbeit.			
1) Für einen Mannstag in der Getreideerndte mit der Sense . . .	—	5	6
2) = = = = = = ohne Sense . . .	—	4	5
3) für einen Weibertag zum Abraffen und Schneiden	—	4	2
4) für einen Manns-Hautag im Heu	—	5	6
5) für einen Manns-Hautag im Grummet	—	4	6
6) für einen Weibertag in der Getreide-Erndte zu andern Arbeiten als Abraffen und Schneiden	—	3	4
7) für einen Mannstag zur Frühjahrs- oder Herbst-Fischerei . . .	—	4	—
8) für einen Diensttag zum Schafewaschen von 3 bis 4 Arbeitsstunden .	—	3	—
9) für einen Diensttag zum Schafescheeren (10 Stück pro Tag) . .	—	3	—

Digitized by Google

II. Für Spanndienste.

	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
a. Nach Tagen gemessen und nicht nach dem Umfange der Arbeit bestimmt.			
1) Für einen Gespanntag mit 2 Pferden und Knecht:			
α. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden	—	17	—
β. in den Monaten März, April, September und Oktober mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden	—	13	6
γ. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden . . .	—	10	—
2) für einen Gespanntag mit 4 Ochsen, Knecht und Treiber:			
α. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden	—	17	—
β. in den Monaten März, April, September und Oktober mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden	—	13	6
γ. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden . . .	—	10	—
3) für einen Gespanntag mit 2 Ochsen und Knecht:			
α. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 11 Stunden	—	11	—
β. in den Monaten März, April, September und Oktober mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 9 Stunden	—	9	—
γ. in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember mit einer wirklichen Arbeitsdauer von 7 Stunden . . .	—	7	—
Für eine geringere Arbeitsdauer als 11, 9 und 7 Stunden erfolgt die Reduktion nach Maaßgabe der für einen Tag in den verschiedenen Perioden festgestellten Stundenzahl.			
b. Mit bestimmter Angabe der Arbeit.			
1) Für das Anfahren einer Mühlwelle pro Meile Entfernung, gleichviel, ob die Welle aus eichenem oder kiefernem Holze besteht:			
a. bis zu 40 Kubikfuß	—	20	—
b. von 40 bis 60 Kubikfuß	1	10	—
c. über 60 Kubikfuß	2	—	—
2) für das Anfahren von Mühlsteinen, pro Meile Entfernung, und zwar:			
a. eines Wassermühlen-Bodensteins	—	15	—
b. eines Wassermühlen-Läufers oder Windmühlen-Bodensteins .	—	20	—
c. eines Windmühlen-Läufers	1	5	—

Digitized by Google

C. Normalpreise der Kosten des eigenen oder Ersatzgespannes und der freien Arbeiter.

	Wirkliche Arbeitsdauer. Stunden.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Kosten eines Ersatzgespannes von 2 Pferden.				
pro Tag				
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August	11	1	1	7
2) in den Monaten März, April, September und Oktober	9	—	25	10
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember	7	—	20	1
In den vorstehenden Normalpreisen sind die Kosten für Schiff und Geschirr und den Knecht mit inbegriffen.				
II. Unterhaltungskosten der freien Arbeiter.				
pro Tag				
1) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August:				
a. eines Knechtes	11	—	7	4
b. einer Magd	11	—	5	6
2) in den Monaten März, April, September und Oktober:				
a. eines Knechts	9	—	6	—
b. einer Magd	9	—	4	6
3) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember:				
a. eines Knechts	7	—	4	8
b. einer Magd	7	—	3	6

D. Normalpreise der nicht marktgängigen Naturalabgaben und Belohnungen.

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Bier:				
a. gewöhnliches	Quart	—	—	7
b. Langwel oder Koffent	=	—	—	2
c. Ganzbier zum Verkauf	=	—	—	10
2) Branntwein	=	—	2	—
3) Butter	Pfd.	—	5	—
4) Branntweinspülig	Eimer à 60 Quart	—	4	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
5) Brod	Pfund	—	—	7
6) Buchweizen oder Heidekorn	Scheffel	1	—	—
7) ein Brackschaf mit Fell	Stück	1	10	—
8) Erbsen	Scheffel	1	10	—
9) Eier	Schock	—	10	—
10) Ebereschen	Scheffel	—	10	—
11) Fische, als Belohnung für das Fischen; eine Fischerkarpfe	Stück	—	3	—
12) Fleisch:				
a. Rindfleisch	Pfd.	—	1	9
b. Schaffleisch	dto.	—	1	6
c. Kalbfleisch	dto.	—	1	—
d. Schweinebraten	dto.	—	2	—
e. eine Schweineschulter	Stück	—	12	—
f. eine Rindszunge	dto.	—	5	—
g. ein Schweinekopf	dto.	—	10	—
h. Kalbsfüße	4 Stück	—	2	—
i. ein Kalbsbraten	Stück	—	8	—
k. ein Hammelbraten	dto.	—	12	—
13) Garn, gesponnenes:				
a. wergenes	dto.	—	13	—
b. flächsenes	dto.	—	12	—
14) Garnspinnen:				
a. wergenes	dto.	—	6	—
b. flächsenes	dto.	—	5	—
15) Gerstengraupe	Metze	—	4	—
16) Gemenge oder Mengkorn, aus Hafer und Gerste bestehend	Scheffel	—	24	—
17) Gemechseltes Gemüse	Quart	—	1	3
18) Hefe	=	—	2	—
19) Hirse:				
a. Hirsekorn	Metze	—	3	—
b. gestampfter Hirse	=	—	6	—
20) Heu:				
a. gutes	Centner	—	22	—
b. mittles	=	—	18	—
c. schlechtes	=	—	12	—

21) Hundehafer wird, wo er gesetzlich fortbesteht, dem Zinsgetreide gleich gerechnet.

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
22) Inselt:				
a. roh	Stein à 22 Pfd.	1	25	—
b. geschmolzen	=	3	—	—
23) Kartoffeln	Schfl. gehäuft	—	10	—
24) Käse:				
a. kleine Kuhkäse	Schock	—	15	—
b. Quärge	=	—	10	—
25) Kost:				
a. ein Frühstück	Portion	—	—	6
b. eine gewöhnliche Mahlzeit	=	—	1	—
c. eine Vesper	=	—	—	4
d. ein Abendbrod	=	—	—	8
26) Kleie	Pfund	—	—	4
27) Kiehnäpfel	Scheffel	—	8	—
28) Linsen	dto.	2	—	—
29) Leinkuchen	Schock (à circa 2 Centner)	2	15	—
30) Laubholz, als Futter für die Schafe	Fuder à 3 Schock	1	15	—
31) Mehl:				
a. gutes Roggenmehl	Scheffel	—	20	—
b. gemischt aus Roggen und Gerste	=	—	17	—
32) Milch:				
a. süße, gute	Quart	—	—	10
b. abgelassene	=	—	—	4
c. Schlippermilch	=	—	—	2
d. Buttermilch	=	—	—	3
e. Molken	=	—	—	1
33) Mohrrüben	Schfl. gehäuft	—	12	—
34) Metz- und Mengegetreide:				
a. Roggen, ungemischt	Scheffel	1	—	—
b. von allerhand Getreide, wie es zur Mühle kommt	=	—	22	6
c. halb Roggen, halb Gerste	=	—	25	—
35) Mehl von Metz- und Mengegetreide:				
a. von Roggen, ungemischt	Scheffel geschlichtet	—	21	—
b. von allerhand Getreide	=	—	16	—
c. von halb Roggen, halb Gerste	=	—	17	6
36) Marzepan	Pfund	—	15	—
37) Morsellen	dto.	—	20	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
38) Obst:				
a. grünes	Scheffel	—	15	—
b. gebackenes	=	1	25	—
39) Pochnetenkorn (Brodkorn, reiner Roggen)	=	1	5	—
40) Saamengetreide, pro Scheffel 2 Sgr. 6 Pf. höher als der Marktpreis.				
41) Salz	Metze	—	6	—
42) Sauerkraut	Tonne à 120 Quart	1	15	—
43) Strohseile:				
a. gute	Schock	—	1	6
b. gebrauchte	=	—	—	6
44) Streu, im waldtrockenen Zustande, mit Zusammenbringen:				
a. im Saganer Kreise:				
α. Nadelstreu	Fuder à 10 Ctr.	—	12	6
β. Laubstreu	=	—	8	—
b. in dem Theile des Sprottauer Kreises rechts der Sprotte und des Bobers:				
α. Nadelstreu	=	—	15	—
β. Laubstreu	=	—	10	—
c. in dem Theile des Sprottauer Kreises links der Sprotte und des Bobers:				
α. Nadelstreu	=	—	10	—
β. Laubstreu	=	—	6	8
45) Staubmehl oder Steinaas	Schfl. gehäuft	—	8	—
46) Stroh:				
a. langes Roggenstroh:				
α. im Saganer Kreise	Schock à 1200 Pfd.	3	15	—
β. im Sprottauer Kreise:				
aa. in dem Theile am rechten Ufer der Sprotte und des Bobers	=	3	15	—
bb. in dem Theile am linken Ufer der Sprotte und des Bobers	=	3	—	—
b. langes Weizenstroh:				
α. im Saganer Kreise und im Sprottauer Kreise rechts der Sprotte und des Bobers	=	3	—	—
β. im Sprottauer Kreise links der Sprotte und des Bobers	=	2	15	—
c. krummes Weizen- oder Roggenstroh, Gersten- und Haferstroh und von sonstigen Halmfrüchten	=	2	15	—

Digitized by Google

	Einheit, wonach gezählt wird, Maaß oder Gewicht.	Normal-Preise. Rtl.	Sgr.	Pf.
d. Erbsen-, Wicken- und Linsenstroh	Schock à 1200 Pfd.	3	—	—
e. Bohnen- und Buchweizenstroh und Pahlen von Winter- und Sommer-Oelfrüchten	=	2	—	—
47) Striezel	Pfund	—	1	—
48) Thierabgaben:				
a. ein 14tägiges Kalb	Stück	1	15	—
b. ein 3 Monate altes Kalb	=	4	—	—
c. eine Stoppelgans oder zu Martini	=	—	10	—
d. ein junges Huhn	=	—	2	6
e. ein altes Huhn	=	—	4	—
f. ein Kapaun	=	—	6	—
49) Tannenzapfen	Scheffel	—	4	6
50) eine Wassersuppe mit Salz	Quart	—	—	4
51) eine Wettergarbe:				
a. von Weizen	Stück	—	3	—
b. von Roggen	=	—	2	—
c. von Gerste	=	—	1	10
d. von Hafer	=	—	1	6
e. beim geschnittenen Getreide die Hälfte mehr, als ad a. bis d.				
52) Wicken	Scheffel	—	27	6
53) Wickengerste	=	—	27	6

E. Normalpreise der Kosten der Saamenthiere und der Mast von Vieh.

I. Saamenthiere.

Sprunggeld für die Bedeckung einer Kuh durch den Bullen	—	4	—

II. Mast von Vieh.

Mast für ein Kuchelschwein	5	—	—

In der ganzen vorstehenden Tabelle gilt der angegebene Normalpreis für den ganzen Kommissionsdistrikt Sagan-Sprottau, wo nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist.

Breslau, den 15. Januar 1851.

Königliche General-Kommission für Schlesien.
Elwanger.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 8. Februar 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3341. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzial-Straßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staats-Straßen geltenden Chausseegeld-Tarife;

= 3342. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Rthlr. Vom 19. Dezember 1850;

= 3343. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenik-Templiner Chaussee;

= 3344. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt;

= 3345. die Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. Dezember 1850; und

= 3346. die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdeniker Chaussee-Bau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 15. Januar 1839 unter No. 6 daselbst, ist für alle einjährigen Freiwilligen die Bestimmung ergangen, daß diejenigen jungen Männer, welche sich zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet haben, von der Ersatz-Behörde einen Eintritts-Aufstand erhalten können, welcher, den Umständen nach, bis zum vollendeten 26. Jahre ausgedehnt werden kann, und findet auf die jungen Theologen gleiche Anwendung, wie auf alle übrigen Dienstpflichtigen. Hiernach werden in Zukunft sowohl zu dem ersten Examen pro licentia concionandi, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio, nicht blos diejenigen jungen Theologen zuzulassen sein, welche

a. entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben oder
b. wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind,

sondern auch

c. diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienste gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintritts-Aufstand Seitens der Ersatz-Behörden erlangt haben.

Es wird hiernach den jungen Theologen nach Maaßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse überlassen bleiben, sich selbstständig zu bestimmen, ob sie ihrer Militair-Pflicht im stehenden Heere während ihrer Studienzeit, oder zwischen dem ersten und zweiten Examen, oder erst nach dem zweiten Examen genügen wollen, und darnach die erforderlichen Schritte bei den Militair-Ersatzbehörden zu thun.

Damit jedoch in Folge dieser veränderten Einrichtungen nicht etwa Verwickelungen in der Art eintreten, daß Candidaten, welche innerhalb des ihnen bewilligten Eintritts-Aufstandes das Examen pro ministerio bestanden haben, vor der wirklichen Erfüllung der ihnen bis dahin gestundeten Militairpflicht in ein geistliches Amt eintreten, so werden diejenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste zu der zweiten Prüfung sich melden, darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande ist, ihnen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht diese Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurückgehalten werden wird, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt oder sonst bescheinigt ist, daß dem Eintritte desselben in ein geistliches Amt im militairischen Interesse kein Hinderniß entgegensteht.

Wir setzen die Studirenden und Candidaten der Provinz von diesen veränderten Bestimmungen hierdurch in Kenntniß. Breslau, den 23. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nur noch bis zum 8. d. Mts. täglich, vom 10. d. Mts. ab aber nur wöchentlich an zwei Tagen und zwar:

Dienstag und Mittwoch

die Coupons Ser. IV. No. 1 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1851 bis ultimo Dezember 1855 zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Littr. B. in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße No. 16, werden ausgereicht werden.

Die Ausreichung erfolgt in der Art, daß in den Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags die Pfandbriefe angenommen, und an dem darauf folgenden zur Ausreichung bestimmten Tage, beziehungsweise Mittwoch und Dienstag von 11 bis 1 Uhr nebst Coupons zurückgegeben werden.

Breslau, den 1. Februar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. II. D. 661.

Der frühere Gensd'arm Johann Joseph Arle ist vorläufig zum Nachfolger des verstorbenen Kreiskassen-Dieners und Exekutors Ritter in Görlitz ernannt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Baumeister Gerstmann zu Sprottau als Magistrats-Mitglied daselbst bestätigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Schulamts-Candidat Robert Menzel als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Alzenau, Goldberg-Haynauer Kreises, und

der zeitherige Schuladjuvant Gustav Weber als Lehrer an der evangelischen Schule zu Malitsch, Jauerschen Kreises.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastors Pfennig ist das evangelische Pfarramt in Gimmel, Kreis Wohlau, erledigt worden. Patron desselben ist der Rittergutsbesitzer, Lieutenant a. D. v. Nickisch-Rosenegk und betragen die Pfarreinkünfte 347 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 22. Januar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfohlene Schrift. I. C. 9740.

Die Schrift: „Wetterkunde", eine Meteorologie für das gebildetere Volk zur Belehrung über Witterungs- und Luft-Erscheinungen und zur Anregung einer allgemeinen Witterungs- und Natur-Betrachtung von Dr. Wenzlaff, Schwerin, Kürschnersche Buchhandlung, 1850, eignet sich, nach sachkundigem Urtheil, besonders zum Gebrauch für Elementarlehrer. Wir machen diese hierdurch auf dieselbe aufmerksam.

Liegnitz, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. L. P. b 418.

Dem Kaufmann Schmeisser zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 15. Februar 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die in Leipzig 1851 bei E. D. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrman Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: die Kalunken,
im zweiten: Thomas Münzer, und
im dritten: Flamingo.

Berlin, den 6. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der nachstehenden Druckschrift:

Nationalbibliothek der Deutschen. Ansprache. Ausgegeben als Subscriptions-Einladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 350) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 12. Betrifft den Schluß der niedern Jagd. pro 1851. I. G. 937.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Novbr. 1841 und da bei der günstigen Witterung die Begattung des Wildes in diesem Jahre früher als gewöhnlich eintreten dürfte, setzen wir den Schluß der niedern Jagd für dies Jahr hiermit auf

Sonnabend den 15. d. Monats

fest.

Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben auf Befolgung dieser Bestimmung streng zu halten.

Liegnitz, den 6. Februar 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P. S. C. 340.

Für die Prüfung pro rectoratu am Schullehrer-Seminare in Bunzlau haben wir einen Termin auf den 3. April d. J. dergestalt anberaumt, daß die zu prüfenden Candidaten schon vorher die Clausurarbeiten anzufertigen haben. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 1. April c. mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres akademischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Atteste über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Stolzenburg in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Am 4. April c. wird ebendaselbst eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 3. April c.:

1. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2. einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel, und ihre Qualifikation zum Lehramte, und
5. ein Taufzeugniß

dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Stolzenburg einzureichen.

Breslau, den 30. Januar 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau hat bei uns auf Umschreibung der Staatsschuldscheine

Lit. F. No. 88,433 über 100 Rthlr.
= G. = 9,826 = 50 =
= H. = 48,649 = 25 = und
= H. = 50,185 = 25 =

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und deshalb zum Umlaufe nicht mehr brauchbar sind.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Staatsschuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monate und spätestens am 1. September d. J.
schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der gedachten Staatsschuldscheine erfolgen wird und dem Kaufmann Hugo Wihard neue Dokumente werden ausgereicht werden. Berlin, den 1. Februar 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 640.

Dem bisherigen Hülfsaufseher Wilhelm Seeliger ist die zweite Försterstelle zu Grüssau in der Oberförsterei Grüssau vom 1. Februar c. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 24. Januar 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Kaufmann Henning zu Rothenburg O./L. als Kämmerer daselbst; und
der bisherige Adjuvant Horbasch als Schullehrer zu Ober-Oertmannsdorf, Laubaner Kreises.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Januar 1851.

Versetzt:
der Kreis-Gerichts-Rath Treblin in Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Glogau.

Pensionirt:
der Kreis-Gerichts-Secretair Stephan in Glogau.

Entlassen:
der Appellations-Gerichts-Referendarius Seiffert, mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. 1008.

Herr Inspektor Lehmann zu Jahmen hat am 18. d. M. zur Feier des 150 jährigen Krönungsfestes ein Kapital von 200 Rthlr. ausgesetzt, dessen Zinsen zur Vertheilung an Arme für immer bestimmt sind, was als ein anerkennenswerther Act der Wohlthätigkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monate Januar 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Groß-Baudiß Klein-Baudiß Jenkau	Stoeckel	Uhrmacher	Groß-Baudiß.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan, 6. u. 7. Stadtbezirk 2. u. 3. Stadtbezirk	Grundke Parnitzky	Gärtlermeister Partikulier	Sagan.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Liebenthal	Kindler	Kaufmann	Liebenthal.
Laubaner Kreis.			
Nieder-Lichtenau Schreiberbach	Seyffert	Rittergutsbesitzer	Nieder-Lichtenau

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7)

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Liegnitz vom 5. Februar 1851 in Betreff der, bei den zur Personen-Beförderung eingerichteten Posten unterwegs an bestimmten Stellen stattfindenden Personen-Aufnahme.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 22. Februar 1851.

Schlesier!

Seitdem christliche Cultur und christliche Sitte Euer schönes Vaterland mit ihren Segnungen beglückt, haben Eure frommen Landsleute den Lobgesang des Propheten:

„Ihr Berge und Hügel preiset den Herrn",

mit Lapidarschrift eine steinerne Hymne auf die höchsten Kulme Eurer heimathlichen Berge geschrieben. Von der Riesenkoppe der Sudeten im äußersten Süden, von dem Basaltkegel des Annaberges im Osten Eurer Provinz strahlte das Kreuz und standen diese Berge als Zeugen, daß, wie viel der Sturm der Jahrhunderte auch niedergerissen und der gewaltige Strom der Zeit auch begraben, doch des Menschen edelstes Gut Euch geblieben.

Ein solcher Zeuge auch stand in des Landes Mitte, der mächtige Zobten mit dem frommen Schmuck seines Hauptes: dem freundlichen Gotteshause. Und viele Generationen sind hinangestiegen und haben da ausgeruht, leiblich und geistig, und haben die Segnungen ihres vollen Herzens hinabgesendet auf das allumher blühende Thalgelände und den fernen Lieben ihre warmen Grüße hingewinkt. —

Seit Jahren, wie Ihr wisset, ist die Zobtenkirche zur Ruine geworden, und die frommen Pilgerfahrten haben aufgehört, und selbst diejenigen Reisenden, die nur um des Natur-Genusses willen den Berg bestiegen, haben sich eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren können, wenn sie auf dieser schönsten Warte des gesegnetsten Theils Eurer Provinz in der großartigen und lieblichen Harmonie der Natur ringsumher die öde traurige Kirchruine wie einen versteinerten Mißton, wie einen stummen und doch so beredten Vorwurf gewahrten. —

Digitized by

Der Geist der jüngsten Zeit war ein zerstörender. Gottlob! er ist einem besseren gewichen. Dieses besseren Geistes edelste Sorge ist: aufbauen, um zu erbauen!

Der Riesenkoppe ist ihre Krone wiedergegeben, auch dem majestätischen Zobten soll sein frommer Schmuck nicht länger fehlen. Die Herstellung der verwüsteten Kirche ist mithin ein gefühltes Bedürfniß und laut gewordener Wunsch, und die Unterzeichneten glauben die Erfüllung dieses Wunsches Euch, Schlesier, vertrauensvoll ans Herz legen zu dürfen.

Es bedarf der Aufbringung einiger Tausend Thaler, um den würdig gedachten und bereits vorliegenden Bauplan ausführen zu können. Die Kirche soll ein Thurm schmücken, der zugleich dem Reisenden die unbeschränkte Umschau möglich macht und ihm den vollen Genuß des schönen Rundgemäldes gestattet.

Möge der bekannte, ruhmwürdige Sinn der Schlesier für Edles und Höheres auch in der bereitwilligen Förderung dieses Werks Ziel und Lohn finden.

Zur Annahme von Beiträgen, über welche öffentliche Rechnung gelegt wird, sind nebst den Unterzeichneten und dem Königlichen Oberforstmeister, Herrn v. Pannewitz, welcher auch die Ausführung des Baues zu leiten freundlich übernommen hat, die sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen der Provinz bereit.

Breslau, den 13. Februar 1851.

Cardinal und Fürstbischof. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
M. Card. v. Diepenbrock. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13. Qualifikations-Anerkennung des Feldmesser Dittrich. I. G.

Nachdem der Feldmesser Gustav Adolph Oscar Dittrich aus Görlitz nach gut bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest Seitens der Königlichen technischen Deputation zu Berlin am 10. v. Mts. erhalten hat, ist derselbe am 4. d. Mts. vereidigt worden. Liegnitz, den 8. Februar 1851.

Nr. 14. Betr. Anordnungen bei den Beschälstationen, welche mit Hengsten des Königl. Schlesischen Landgestüts zu Leubus besetzt sind. I. G.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verfügung vom 20. Januar d. J. (I. G. 227) bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Schlesischen Landgestüt-Amtes zur öffentlichen Kenntniß:

1. daß den Stutenbesitzern von Seiten der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, wenn bei Gelegenheit der Deckung einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt werden, zumal die Zuführung der Stuten zu Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Vertretung darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwanige Unglücksfälle vermieden werden;
2. daß der Stationshalter berechtigt ist, für die Ausfertigung eines jeden Deckscheins 2½ Sgr. von dem Besitzer der bedeckten Stute einzuziehen;

3. daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten abgehalten werden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Landrath-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Original-Gesuche der Gestüt-Verwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen nach vorher angesetzten Terminen stattfinden wird.
4. Um den vielfach laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte den Gestütwärtern verabreichten oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet: daß künftighin mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch Fünf Silbergroschen als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche stationirt gewesenen Gestütwärter, vornehmlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Sectionen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, fortan den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise ferneren Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Schlesisches Landgestüt-Amt zu Leubus, den 27. Januar 1851.

gez. v. Knobelsdorf.

Liegnitz, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. Gen. 928.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 8. Januar 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 67) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Hypotekenbuchs der Standesherrschaft Muskau in Gemäßheit des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 232) von der Gerichts-Commission zu Muskau wieder an das Königliche Kreis-Gericht zu Rothenburg übergegangen ist.

Glogau, den 4. Januar 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungsmarken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine, also zur Zeit nach allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, nach Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Berlin, den 7. Februar 1851.

General-Post-Amt.

gez. Schmückert.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 843.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Thiel ist als Collaborator am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau berufen und bestätigt worden.

Liegnitz, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementar-Lehrer-Pensions- und Pensions-Hülfs- u. Unterstützungs-Fonds pro 1850. I. C. 980.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, für das Jahr 1850, ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche dem §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1849 verblieb nach der für dasselbe unterm 8. April v. J. (Amtsblatt S. 167) mitgetheilten Uebersicht beim Pensionsfonds ein

Bestand von	1200	Rthlr. — Sgr. — Pf.	
in Staatsschuldscheinen, so wie ein Einnahme-Rest von	1	= — = — =	
hierzu die Einnahmen pro 1850, und zwar			
an Zinsen von 1200 Rthlr. in Staatsschuldscheinen à 3½ %	42	= — = — =	
an Beiträgen der Lehrer, nämlich von			
1014 evang. Lehrern à 1 rth.	1014	rth.	
7 = = = 20 sgr.	4	= 20 sgr.	
2 = = = 10 =	—	= 20 =	
Latus	1019	= 10 =	1243 = — = — =

Digitized by Google

	Transport		1019 rth.	10 sgr.	1243 rth.	— sg.	— pf.
220	katholischen Lehrern à	1 rth.	220	= —			
13	= =	= 20 sgr.	8	= 20			
4	= =	= 10 =	1	= 10 =	1249	= 10	= — =

Die Gesammt-Einnahme incl. des Bestandes beträgt also 2492 = 10 = — =

Davon sind die nachstehend verzeichneten Ausgaben bestritten worden:

1) der in der Uebersicht vom 8. April v. J. erwähnte Vorschuß 27 rth. 18 sg. 7 pf.

2) die dort ebenfalls gedachte 2. Hälfte einer Pension pro 1849 mit 20 = — = — =

3) an Pensionen pro 1850 und zwar 27½ Pension à 40 Rthlr. 1100 = — = — =

(die 2. Hälfte der 28. Pension hat wegen Abwesenheit des Empfängers bis jetzt noch nicht gezahlt werden können und wird daher erst durch die Rechnung pro 1851 in Ausgabe nachgewiesen werden)

1 Pension à 30 rth. und 1 à 24 rth. 54 = — = — =

Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung und Wiederbesetzung gekommen sind und deshalb nicht in den etatisirten Beträgen zu zahlen gewesen, incl. der Sterbe- und Gnadenmonate 70 = 10 = — =

(Auch hier haben 8 rth. wegen der noch nicht beigebrachten Erbeslegitimation nicht gezahlt werden können, sie kommen daher ebenfalls erst durch die Rechnung pro 1851 in Ausgabe.)

Zusammen 1271 = 28 = 7 =

Es ist demnach ult. 1850 ein Bestand von 1220 rth. 11 sg. 5 pf.
und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 rth. und baar 20 = 11 = 5 =
dagegen aber die oben gedachten Ausgaben-Reste von 28 = — = — =
verblieben, so daß also eigentlich die Ausgabe im Jahr 1850 7 = 18 = 7 =
mehr beträgt als die Einnahme, die demnach von der Einnahme pro 1851 berichtigt werden müssen.

In die Stelle der im Jahre 1850 mit Tode abgegangenen 5 Pensionairs sind in demselben und vom 1. Januar 1851 ab eben so viel Expectanten zum Bezuge der Pension gelangt.

Außer ihnen waren davon, mit Ausschluß der zur Pensionirung bereits notirten, jedoch noch im Amte und dem Einkommen desselben stehenden 2 Lehrer ult. 1850 noch 28 vorhanden, welche Zahl sich jedoch vom 1. Januar 1851 ab durch die von der Einnahme des Pensionshülfsfonds neu creirten 4 Pensionsstellen à 40 rth. auf 24 vermindert hat.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Erlassen vom 10. und 24. Juni 1847 durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 auf 1½ rth., von 20 sgr. auf 1 rth. und von 10 auf 17½ sgr. gebildeten Pensions-, Hülfs- und Unterstützungs-Fonds sind zu dem ult. 1849 verbliebenen Bestande (incl. eines Anleihescheines per 50 rth. und dem, dem Pensions-Fonds gemachten und im Jahr 1850 erstatteten Vorschuß per 27 rth. 18 sgr. 7 pf.) von 153 rth. 27 sg. 6 pf.,
so wie dem Einnahme-Rest aus dem Jahr 1849 von — = 15 = — =
die Zinsen für den vorher gedachten Anleiheschein vom 1. Oktober 1849 bis dahin 1850 mit 2 = 15 = — =
ferner die Zinsen für den, Anfangs des Jahres 1850 angekauften Staatsschuldschein per 50 rth. à 3½%, pro 1850 mit 1 = 22 = 6 =
so wie der Nennwerth desselben mit 50 = — = — =
getreten und von den vorher gedachten
1234 Lehrern zu 1 rth., von jedem 15 sg., also 617 rth. — pf.
20 = = 20 sg., = = 10 = = 6 = 20 =
6 = = 10 = = = 7½ = = 1 = 15 =
zusammen 625 = 5 = — =
eingekommen. Es beträgt daher die Gesammt-Einnahme 833 = 25 = — =

Davon ist nach der Schlußbemerkung der Uebersicht vom 8. April v. J. Anfangs des Jahres 1850 der oben erwähnte Staatsschuldschein per 50 rth. angekauft worden für
44 rth. 22 sg. 9 pf.

Latus 44 = 22 = 9 = 833 = 25 = — =

Digitized by Google

Transport 44 rth. 22 sgr. 9 pf. 833 rth. 25 sg. — pf.

und endlich sind, der diesfälligen Bestimmung gemäß, denjenigen emeritirten Lehrern, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten konnten, Unterstützungen und zwar

28 Lehrern, jedem 20 rth. 480 = — = — =

8 hiervon, welche zunächst an der Reihe zum Eintritt in die Pension, oder Amtsjubilare oder außerordentlich hülfs- und unterstützungsbedürftig waren, außerdem noch jedem 10 rth. 80 = — = — =

und 2 anderen erst im Laufe des Jahres emeritirten, jedoch sehr bedürftigen Lehrern, jedem 10 rth. 20 = — = — =

gezahlt, überhaupt also verausgabt worden 624 = 22 = 9 =

und demnach im Bestande verblieben 209 rth. 2 sg. 3 pf.,
nämlich ein Anleiheschein über 50 rth.,
ein Staatsschuldschein über 50 rth.,
und baar 109 rth. 2 sg. 3 pf.,

von denen jetzt wieder ein Anleiheschein von 100 rth. zu 4½ % Zinsen angekauft werden sollen. Liegnitz, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. L. P. b 709.

Dem Kaufmann Kaliwoda zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden; wogegen der Kaufmann Jänsch daselbst diese Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. L. P. b 619.

Der Kaufmann Flether zu Seidenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Liegnitz, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Orts-Benennung. I.P.b 1093.

Dem zur Stadt Görlitz gehörigen, von dieser 1/4 Stunde entfernt liegenden Vorwerk des Rittmeisters a. D., Satrig, ist der Name „Leontinenhof" beigelegt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz am 11. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Copiren von Musterkarten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 1. März 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und
3) die Louisenstädtische Realschule } in Berlin,
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule,

und 6) in Frankfurt a./O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 15. Betr. Chausseegeld-Erhebung zu Birkfleck bei Reissiat. I.G. 1296.

Nachdem der Bau einer Privat-Chaussee auf der 2350 Ruthen langen Strecke zwischen Kotzenau und Reissigt vollendet worden, ist nunmehr bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Birkfleck bei Reissigt das tarifmäßige Chausseegeld für Eine Meile von der, diese Hebestelle passirenden Vekturanz zu entrichten; was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 18. Februar 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 419.

Durch den Tod des Diaconus und Rectors Kunze zu Parchwitz sind die von ihm bekleideten beiden Aemter in Erledigung getreten. Das Patronat über dieselben ist im gegenwärtigen Besetzungsfalle landesherrlich und der jährliche Ertrag circa 350 Rthlr. Breslau, den 3. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 460.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probeprediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Nimptsch ernannt worden sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen, sondern denselben die etwa eingereichten Zeugnisse per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 6. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

In Verfolg unseres Publikandums vom 6. September 1849 (S. 405 ff. des Liegnitzer Regierungs-Amtsblatts pro 1849) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Rothenburg vom 1. Januar 1851 ab

I. von der Gerichts-Commission in Muskau folgende Ortschaften:
Alt-Liebel mit Nappatsch, Borberg (Jahmen), Borberg (Muskau), Brand, Buchwald, Eselsberg (Jahmen), Eselsberg (Muskau), Mochholz, Nochten, Podrosche, Klein-Priebus, Publick mit Zweibrücken, Schadendorf, Werdeck, Viereichen, Wilhelmsfeld alias Eselsberg und Wuntscha,

abgetrennt und dem Hauptgerichte zu Rothenburg zugeschlagen worden sind, dagegen

Digitized by Google

II. von Commissarien des Königl. Kreisgerichts Rothenburg regelmäßig wiederkehrende Gerichtstage in Creba für folgende Ortschaften:

Reichwalde, Kringelsdorf, Thomaswalde, Dürrbach, Tschernske, Creba mit Zedlig und Neu-Creba, Prauske, Werda, Kaschel, Jahmen, Klitten, Oelsa (Jahmen), Zimpel, Tauer, Klein-Radisch, Neudorf, Dauban mit Baruth-Berg, Mücka, Förstgen, Ober- und Nieder-Oelsa, Petershain, Neu-Liebel, Linda, Hammerstadt, Eselsberg (Jahmen), Eselsberg (Muskau), Wilhelmsfeld alias Eselsberg, Nochten, Borberg (Jahmen), Borberg (Muskau), Wuntscha, Schadendorf, Publick mit Zweibrücken, Viereichen, Mochholz und Alt-Liebel mit Nappatsch,

abgehalten werden.

Glogau, den 15. Februar 1851.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab tritt, um den Anschluß von dem Berlin-Frankfurter Lokal-Eisenbahnzuge zu vermitteln, zwischen Crossen und Grünberg eine einspännige 2sitzige Personen-Post mit folgendem Gange ins Leben:

1. aus Crossen, nach Ankunft der um 3½ Uhr früh eintreffenden Lokal-Personen-Post von Frankfurt a./O.
   um 4 Uhr früh
   in Groß-Lessen um 5 = 55 Minuten früh,
   von dort um 6 = 5 = =
   in Grünberg um 7 = 45 = =
2. aus Grünberg um 12 = 30 = Mittags,
   in Gr.-Lessen = 2 = 10 = Nachmittag,
   von dort = 2 = 20 = =
   in Crossen um 4 = 15 = =

zum Anschluß an die, um 5 Uhr Abends abgehende Personen-Post nach Guben.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Meile, das Freigewicht 30 Pfund.

Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 14. Februar 1851.

Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 28. August 1848 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt No. 37) dem Banquier R. G. Prausnitzer zu Liegnitz angeblich abhanden gekommene Staatsschuldschein

No. 13,972 Litr. B. über 500 Rthlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. Februar 1851.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. August 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der von dem Schauspiel-Direktor Joseph Keller als verloren angemeldete 4procent. Pfandbrief Littr. B. No. 64795 auf Polnisch Krawarn und Mackau über 100 Rthlr. wiedergefunden hat.

Breslau, den 17. Februar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Schleinitz.

Domainen-Verpachtung.

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegene Königliche Domaine Neuenhagen bei Freienwalde a./O. — bestehend

A. in dem Haupt- und Domainen-Vorwerke Neuenhagen mit

a. den in den Pachtbedingungen specificirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden daselbst und auf der s. g. Festung Oderberg, nebst den Feuerlöschgeräthen;

b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 14 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Gärten 20 Morg. 37 Qu.-Ruthen, Aeckern 578 Morg. 36 Qu.-Ruthen, Wiesen 233 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Hütungen 193 Morg. 175 Qu.-Ruthen, Gräben und Pfühlen 86 Morg. 60 Qu.-Ruthen, Wegen, Triften und Steigen 83 Morg. 31 Qu.-Ruthen, zusammen 1210 Morg. 19 Qu.-Ruthen;

c. der Brau- und Brennerei;

d. der Fischerei auf den in der Vorwerks-Feldmark belegenen Pfühlen, auf der halben Megelitze, dem Hopfenpfuhle und den 3 Krebsseeen;

B. in dem Nebenvorwerke Faehrkrug mit

a. den in gleicher Weise specificirten Gebäuden und Feuerlöschgeräthen;

b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 2 Morg. 7 Qu.-Ruthen, Gärten 1 Morg. 170 Qu.-Ruthen, Aeckern 78 Morg. 17 Qu.-Ruthen, Wiesen 31 Morg. 70 Qu.-Ruthen, Hütung 18 Morg. 143 Qu.-Ruthen, unbrauchbar 2 Morg. 39 Qu.-Ruthen, zusammen 134 Morg. 86 Qu.-Ruthen;

c. der Schank- und Gastwirthschaft daselbst; —

Digitized by Google

soll alternativ entweder im Ganzen oder das Hauptvorwerk Neuenhagen und das Nebenvorwerk Faehrkrug allein in dem hierzu auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Sessionszimmer im Königlichen Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Assessor Koch anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Licitation von Trinitatis 1851 bis Johanni 1857 auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Mit der Pachtung des Hauptvorwerks Neuenhagen ist die Domainen-Amts- und Kassen-Verwaltung verbunden.

Die Domaine Neuenhagen liegt ¾ Meilen von Freienwalde a./O., 3 Meilen von Neustadt-Eberswalde, 9 Meilen von Frankfurt a./O. und von Berlin, an der Freienwalde-Hohenwutzener Chaussee.

Die dem Ausgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima sind

1. für Neuenhagen auf 2383 Rthlr. — Sgr. 10 Pf.,
2. für Faehrkrug auf 264 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf., zusammen auf 2647 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf., incl. ⅓ in Gold, festgesetzt und es ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen ad 1 von 10,000 Rthlr., ad 2 von 1000 Rthlr., zusammen von 11,000 Rthlr. erforderlich.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Meistbietenden vorbehalten.

Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Regeln der Licitation, werden vom 26. d. Mts. ab in unserer Registratur und auf dem Domainen-Amte Neuenhagen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, auf Verlangen dieselben, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Regierungs-Hülfsarbeiter Lieutenant Matthaei als Polizei-Rathsherr zu Goldberg;

der Kaufmann Nedtwig zu Haynau als Rathmann daselbst; und

der zeitherige Schuladjuvant Karl Werner als Schullehrer zu Neu-Jaeschwitz bei Bunzlau.

I. C. 1053. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Lerchenborn, Ferdinand Schulze, zum Pastor in Kriegheide, Kreis Lüben, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patent-Zurücknahme. Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen unterm 6. April 1850 ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 8. März 1851.

Bestätigungs-Urkunde

für die Spremberg-Görlitzer Chaussee-Aktien-Gesellschaft.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 26. November d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute der Aktiengesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau vom 19. April d. J. mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß die im §. 39 vorausgesetzte Bewilligung der Stempel- und Sportelfreiheit für die Grunderwerbungen lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung pag. 49) zu beurtheilen ist, so wie daß die am Schlusse des gedachten §. erwähnte Befreiung der Aktien von dem gesetzlichen Stempel nicht stattfinden kann. Berlin, den 23. Dezember 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanz-Minister und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 10. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Digitized by Google

Statut
der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

§. 1.

Bezeichnung und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Bezeichnung: Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft, vereinigt sich eine mit Corporationsrechten versehene Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau und zur künftigen Unterhaltung der Straße, welche bei der Schloßbrücke von Spremberg anfängt und über Schönhaide, Wolfshayn, Tzschernitz, Muskau, Rietschen nach Niesky bis zum Anschluß an die Niesky-Löbauer Chaussee, sodann mit Benutzung der Letzteren bis zu dem Punkt, an welchem sich die alte Görlitzer Straße abzweigt, über Jänkendorfer, Oedernitzer, Särichener, Kodersdorfer, Nieder- und Ober-Rengersdorfer, Kunnersdorfer, Siebenhufner, Ebersbacher und Görlitzer Stadt-Terrain bis zur Stadt Görlitz führt und in dieser am Kreuzthor einmündet.

§. 2.

Expropriationsrecht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Anlage und Verwaltung dieser Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriationsbefugniß Gebrauch gemacht wird, jederzeit der Weg der gütlichen Unterhandlung eingeschlagen, bei entstehenden Differenzen die Vermittelung der Königl. Departements-Regierung nachgesucht und bei deren Erfolglosigkeit die Entscheidung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darüber eingeholt werden muß, ob das zu expropriirende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kostenaufwand umgangen werden kann. Dem Verein ist überdies die dem Staate zustehende Befugniß zur Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien beigelegt, so weit solche für sie erforderlich.

§. 3.

Art und Zeit der Ausführung.

Die Art der Ausführung des Baues erfolgt in der vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Richtung nach den, von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Karten und den für diesen Bau ertheilten Vorschriften, unter der Oberaufsicht des Staates. Binnen längstens vier Jahren von der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts ab, muß der Bau vollendet sein und die Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

§. 4.

Unterhaltung der Chaussee.

Nach erfolgter Herstellung der Chaussee ist die Gesellschaft verbunden, dieselbe bis zu deren etwaniger künftigen Uebernahme Seitens des Staates nach den in Beziehung auf die Staatsstraßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu unterhalten, jedoch unter der aus §. 15 des Gesetzes vom 9. November 1843 hervorgehenden Maaßgabe. Die Oberaufsicht wird durch die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt ausgeübt, welche befugt sind, auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Die Gesellschaft unterwirft sich daher auch dem fiskalischen

Digitized by Google

Exekutionsrecht, welches eintretenden Falls nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend zu machen ist.

§. 5.

Chausseegeld-Erhebung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der gebauten Straße ein Chausseegeld nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Tarif zu erheben, und zwar sogleich nach Vollendung und Abnahme einer Meile für diese Entfernung und so fort für jede abgenommene Meile. Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den, für die Staatsstraßen bestehenden Grundsätzen; die Hebestellen selbst aber werden von der Gesellschaft, vorbehaltlich der höhern Genehmigung, bestimmt. Die Gesellschaft ist verbunden, die Vekturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chausseelänge berühren, für welche das Chausseegeld daselbst erhoben wird, nach den für die Staatsstraßen jetzt oder künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren; Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den besondern Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königl. Departements-Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Finanz-Ministerium.

§. 6.

Sitz und Gerichtsstand.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Görlitz und ihr Gerichtsstand bei dem dortigen Kreisgericht.

§. 7.

Fonds.

Das zum Bau der Chaussee nebst Zubehörungen, zur Verzinsung der Einzahlungen der Aktionaire und zur Bestreitung der Generalkosten, mit Einschluß der Vermessungs- und Veranschlagungs-Kosten, erforderliche Kapital wird vorläufig und auf Grund der vorhandenen speciellen Anschläge auf 230,268 Thaler angenommen und folgendergestalt aufgebracht:

a. der Staat gewährt eine Beihülfe von 10,000 Thaler für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße; dieselbe wird der Gesellschaft aus der Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz gezahlt, sobald von dem betreffenden Königl. Baubeamten, welcher hierzu von der Königl. Regierung bestimmt werden wird, nach erfolgter Revision bescheinigt wird, daß der Bau einer Meile Chaussee so weit anschlagsmäßig ausgeführt worden, daß zu dessen Vollendung nicht mehr als der Betrag der verheißenen Prämie erforderlich ist. Sie beträgt im Ganzen auf die anschlagsmäßige Länge der Chaussee von 10 Meilen 155 Ruthen 100,775 Thaler Preuß. Courant.

b. Von den Mitgliedern der Aktiengesellschaft mit Ausschluß
   a. Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande,
   b. der Rothenburger Kreisstände,

   wird eine Aktiensumme von 57,600 Thalern aufgebracht.

c. Das Kapital, was hiernach zur Ausführung des Unternehmens noch erforderlich sein wird, wird

mit 9000 Thalern von den Rothenburger Kreisständen und

mit dem hiernach verbleibenden Reste von Sr. Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande

gegen Ertheilung von Aktien beigetragen. Letzterer übernimmt insbesondere die Verpflichtung, den Bau der Chausseestrecke von Tzschernitz über Muskau nach Rietschen, einschließlich der Entschädigung für Grund und Boden und der Kosten für den Bau der Chausseehäuser, für den Preis von 18,000 Thaler pro Meile und von Rietschen nach Niesky für 16,000 Thaler pro Meile vorschriftsmäßig und vollständig auszuführen und den etwa erforderlichen Mehrkostenaufwand auf Sich zu übernehmen.

§. 8.

Definitive Feststellung des Anlagekapitals.

Nach vollendetem Bau der ganzen Chaussee wird das wirklich verwendete Anlagekapital mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und verwendeten Kosten durch Aufstellung eines vollständigen, der Prüfung der Königl. Ober-Bau-Deputation zu unterwerfenden Revisions-Anschlages ermittelt und festgestellt. Behufs der sodann eintretenden definitiven Ermittelung des von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande beizutragenden, für jetzt dem Betrage nach unbestimmten Aktienkapitals wird hierbei bemerkt, daß die Gesellschaft sich auf der Strecke von Niesky nach Görlitz anfänglich für eine über die Jänkendorfer Schäferei zu legende Chaussee-Linie entschieden hatte, bei deren Wahl das Anschlagskapital der ganzen Chaussee von Spremberg bis Görlitz auf 220,358 Thaler vorläufig angenommen worden war, daß die Gesellschaft aber später auf die von den Rothenburger Kreisständen gewünschte Annahme der jetzt gewählten Linie über Oedernitz gegen die von den Letztern übernommene Verpflichtung eingegangen ist,

1. den Mehrbetrag der Baukosten, welcher sich für die Oedernitzer Linie im Vergleich zu der Linie über die Jänkendorfer Schäferei ergiebt, allein zu übernehmen und nach Höhe dieser Summe gegen Ertheilung von Aktien beizutragen,

2. die Chausseebaugesellschaft gegen alle und jede Ansprüche einzelner Aktionaire oder Dritter vollständig zu vertreten, welche aus der Verlegung der Chausseelinie gegen die Erstere etwa hergeleitet und rechtskräftig geltend gemacht werden, worunter auch die Uebernahme der, von einzelnen Aktionairs wegen Veränderung der Linie aufgegebenen Aktienkapitalien und die sofortige Erstattung der von denselben bisher geleisteten Einzahlungen, sowie die Uebernahme der Mehrkosten zu rechnen ist, welche durch den, von der Stadt Görlitz bedungenen Einmündungspunkt beim Kreuzthor entstehen.

Digitized by Google

3. Die Kosten der Vermessung und Veranschlagung der neugewählten Linie ohne Anrechnung auf das Aktienkapital der Rothenburger Herren Kreisstände allein zu tragen resp. zu berichtigen.

Demzufolge wird festgestellt, daß bei der künftig eintretenden definitiven Festsetzung des Anlagekapitals der Beitrag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande mit Berücksichtigung dieses Abkommens dergestalt berechnet werden muß, daß derselbe nicht mehr betragen darf, als derselbe betragen haben würde, wenn die früher gewählte Linie über die Jänkendorfer Schäferei beibehalten worden wäre, die Rothenburger Herren Kreisstände folglich jedenfalls die anschlagsmäßige Differenz beider Linien in Aktien zu vertreten haben.

§. 9.

Aktien.

Die Aktien werden zum 5. Theil der ganzen Aktiensumme auf Höhe von 200 Thaler und zu $\frac{4}{5}$ auf Höhe von 1000 Thaler nach dem sub A. beigefügten Schema auf den Namen des Zeichners ausgestellt, vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages jedoch nicht ausgegeben. Bis zur Aushändigung der Aktien werden unter den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien, Quittungsbogen ausgegeben, welche auf die Namen der ursprünglichen Aktienzeichner lauten und worauf über die geschehenen Einzahlungen quittirt wird.

A.

§. 10.

Rechte und Pflichten der Aktionaire.

Jeder Aktionair ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt an Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil und haftet nach demselben Verhältniß, in keinem Fall jedoch über den Kapitalbetrag seiner Aktien hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Er scheidet aus der Gesellschaft aus:

a. durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den nähern Bestimmungen des §. 28,
b. durch Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Zeichnung oder Einzahlung erworbenen Rechte, so weit freiwillige Uebertragungen nach den Bestimmungen dieses Statutes überhaupt zulässig sind (§. 11).

§. 11.

Cessions-Befugniß.

Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien darf die freiwillige Uebertragung der, durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte überhaupt nicht stattfinden, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitgliede die Uebertragung seiner durch die Zeichnung und die Einzahlungen erworbenen Rechte frei. Eine solche Uebertragung befreiet inzwischen nur nach vollständiger Berichtigung des Betrags der Aktie von der Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, es müßte dieselbe denn hierzu ihre Einwilligung ertheilen, welche nur in dem Maaße gegeben werden wird, daß der Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet bleibt.

Jede Uebertragung muß zur Vermerkung im Aktienbuche angemeldet werden, und sollen nur diejenigen als Aktien-Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 12.

Vertretung der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen,

b. durch die von ihr erwählte Direktion.

§ 13.

Von den Generalversammlungen überhaupt.

Die General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion durch einmalige, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgenden Bekanntmachung in der Kornschen schlesischen und in der Breslauer Zeitung, dem Görlitzer Anzeiger, dem Rothenburger und Spremberger Kreisblatt, nach Görlitz einberufen und sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

a. Die ordentlichen General-Versammlungen finden jährlich im Monat Mai oder Juni, und zwar die nächste im ersten Jahr nach Vollendung der ersten Meile der zu erbauenden Chaussee statt. In denselben erstattet die Direktion durch ihren Vorsitzenden Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungsabschluß, so wie alle sonst zur Berathung vorliegenden Gegenstände vor und veranlaßt die etwa erforderlichen Wahlen der Direktoren oder deren Stellvertreter. Jedem Aktionair steht frei, Rechnungserinnerungen und sonstige Anträge anzubringen und deren Erörterung zu verlangen.

b. Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in welchen die Direktion oder der — nach der Aktiensumme zu berechnende — dritte Theil der Aktionaire dieselben für erforderlich erachtet. Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Direktion in der vorher bestimmten Art mit kurzer Angabe des Zwecks der Versammlung.

Geht eines der im Eingange genannten öffentlichen Blätter ein, so tritt an Stelle desselben ein anderes, von der Königl. Regierung zu bestimmendes.

§. 14.

Gegenstände der Beschlußnahme der Generalversammlung insbesondere.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

a. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie und Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach §. 2 nothwendig werden;

b. zur Vermehrung des Aktienkapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;

c. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (a. b. c.) überdies einzuholenden landesherrlichen Genehmigung;

d. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben;

Digitized by Google

e. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Zolleinnehmer, Wegeaufseher ꝛc. von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;

f. zur Bestimmung der Bureaubedürfnisse der Direktion und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;

g. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;

h. bei der Verfügung über künftige Revenüen, so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeldeinnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee, Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.;

i. zur Ausschließung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die ausgeschriebenen Beiträge nicht einzahlen ꝛc. (§. 28).

k. bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft (conf. §. 38).

Die General-Versammlung ist befugt, die Mitglieder der Direktion von ihrem Amte zu entbinden und die von denselben angestellten Beamten, beides vorbehaltlich des Rekurses an die Aufsichtsbehörde, zu entlassen, wenn sie aus erheblichen Gründen eine solche Maaßregel im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

§. 15.

Theilnahme an den General-Versammlungen.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Gesellschaftsmitglieder Theil nehmen, doch sind Frauenspersonen vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 16.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig sind nur diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche mindestens nach Höhe von 600 Rthlr. Aktien oder Quittungsbogen besitzen, und zwar dergestalt, daß der Inhaber oder Vertreter von

600 — 1000	Rthlr. Aktien	1	Stimme,
1200 — 5000	" "	2	"
5200 — 10000	" "	3	"
10200 — 15000	" "	4	"

hat und so fort.

Sr. Königl Hoheit dem Prinzen Friedrich der Niederlande stehen bis zur definitiven Feststellung des von Höchstdemselben gezahlten Beitrages 9 Stimmen zu.

§. 17.

Vertretung durch Bevollmächtigte und Legitimation.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich durch eine gerichtliche oder schriftliche, von einem der Direktions-Mitglieder attestirte Vollmacht legitimiren und, mit Ausnahme des Bevollmächtigten Sr. Konigl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande, selbst Mitglied der Gesellschaft sein muß. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als 5 verschiedene Aktionaire vertreten. Handlungshäuser können durch ihre Procura-Träger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, auch wenn die genannten

Digitized by Google

Personen nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden. Korporationen werden durch ihre, mit Autorisation zu versehenden Beamten, welche ebenfalls nicht Aktionaire zu sein brauchen, vertreten.

Jeder Aktionair muß sich in der General-Versammlung durch Vorzeigung seiner, resp. seiner Machtgeber, Aktien oder Quittungsbogen legitimiren.

§. 18.

Art der Abstimmung.

Die Abstimmung selbst erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, doch müssen mindestens $^1/_3$ der Aktionaire nach Maaßgabe der Bestimmung §. 13 b., d. h. also, die Inhaber des dritten Theils der ganzen Aktiensumme, in der Versammlung anwesend oder vertreten sein, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nicht erscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Ist eine vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung beschlußunfähig geblieben, so sind die Beschlüsse der hierauf unter Hervorhebung dieses Umstandes anderweitig vorschriftsmäßig zu berufenden General-Versammlung für die Gesellschaft verbindlich, wenngleich in dieser zweiten General-Versammlung weniger als ein Drittheil der Aktionaire anwesend oder vertreten sind.

§. 19.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder von einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, so wie von 5 sonstigen Aktionairen, unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der, von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§. 20.

Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erwählt zu ihrem Vorstande aus der Zahl der Aktionaire oder ihrer Vertreter auf die im §. 18 bestimmte Art eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion und drei, bei etwanigen Verhinderungsfällen und Vacanzen in die Stelle des Verhinderten oder Ausscheidenden einrückende Stellvertreter der Erstern. Einer der drei Direktoren wird von der Gesellschaft zum Vorsitzenden bestimmt.

§. 21.

Dauer der Amtszeit.

Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu der nach dessen Beendigung abzuhaltenden ersten ordentlichen General-Versammlung, jede folgende Direktion aber auf 2 Jahre gewählt. Ohne erhebliche Gründe darf die Wahl weder ausgeschlagen noch das Amt vor Ablauf der Wahlperiode niedergelegt werden, doch sind die gewesenen Mitglieder der Direktoren nicht verbunden, vor Ablauf von zwei Jahren eine auf sie fallende neue Wahl anzunehmen.

Abgesehen von dem zuletzt gedachten Falle hat über die Erheblichkeit vorgeschützter Ablehnungsgründe die General-Versammlung, vorbehaltlich des Rekurses an die Aufsichtsbehörde, zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 22.

Versammlungen und Beschlußfassungen und Befugniß der Direktion.

Die Direktion versammelt sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und vertritt die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Aktien-Gesellschaften nach §. 19 – 27 des Gesetzes vom 9. November 1843, und welche nach §. 501. 502, Thl. II., Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts einem unumschränkten Handlungsdisponenten zustehen und obliegen. Die Direktion verbindet daher durch die von ihr geführten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten, so weit deren Gegenstände nicht in §. 14 der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft unbedingt bis auf den Betrag des Gesellschaftsvermögens und ist der Gesellschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Direktion ist befugt, zu der ihr obliegenden Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in einzelnen Fällen Bevollmächtigte mit Substitutionsbefugniß zu ernennen. In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende befugt, bis auf weitere Beschlußnahme das Erforderliche allein zu verfügen.

§. 23.

Verwaltung der Gesellschafts-Kasse.

Dem Beschlusse der ersten nach Vollendung des Bau's der ganzen Chaussee stattfindenden ordentlichen General-Versammlung bleibt vorbehalten, ob die Kassengeschäfte der Gesellschaft von diesem Zeitpunkte ab durch einen oder mehrere besondere Beamte oder wie bisher Theils durch die Standesherrliche Rentkasse zu Muskau, Theils durch die Landständische oder eine Städtische Kasse zu Görlitz, die Zustimmung der betreffenden Behörden vorausgesetzt, geführt werden sollen. Für den einen wie für den andern Fall bleibt auch die Beschlußnahme über die Anstellungsbedingungen, Kaution und Remuneration des oder der Beamten, so wie über die Geschäfts-Instruktion, insbesondere die Führung der Hauptrechnung vorbehalten.

§. 24.

Remuneration der Direktions-Mitglieder.

Die Mitglieder der Direktion beziehen außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, so wie täglichen Diäten von 2 Thalern bei Reisen und 1 Thaler Reisekosten für die Meile keine Remuneration.

§. 25.

Rechnungslegung und Abnahme.

Die Direktion ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte der Gesellschaft und die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen und in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilance des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, auch dieselbe der Königl. Regierung zu Liegnitz mitzutheilen.

Die von der Direktion gelegte Rechnung wird von der ordentlichen General-Versammlung abgenommen.

Digitized by Google

§. 26.

Legitimation der Direktoren.

Die Direktion bedarf zu ihrer Legitimation gegen dritte Personen und Behörden keines weiteren Ausweises, als eines gerichtlichen oder notariellen Attest's über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahlverhandlungen ertheilt wird. Die Namen der jedesmaligen Direktions-Mitglieder werden durch die, §. 13 bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Ausschreibung u. Einzahlung der Beiträge.

Nach erfolgter Bestätigung des Statuts wird von der Direktion die Einzahlung von 10 Prozent der gezeichneten Aktienbeträge ausgeschrieben. Die Aufforderung zu solchen Einzahlungen ergeht durch zweimalige Einrückung in die, §. 13 bezeichneten öffentlichen Blätter und zwar dergestalt, daß die letzte Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage erfolgt. Die Höhe und den Zeitpunkt der spätern Einzahlungen bestimmt die Direktion nach Maaßgabe des Bedürfnisses.

§. 28.

Folgen der Nichtzahlung.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede 200 Rthlr. Aktien, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt wird, in eine Conventionalstrafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. In solchen Fällen steht der Gesellschaft frei, den Nominalbetrag sämmtlicher, von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen, oder den Aktionair unter Innebehaltung der bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären und von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 29.

Interims-Bescheinigung.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 30.

Amortisation der Quittungs-Bogen, Aktien und Dividenden-Scheine.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und mortificirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst oder ein verlorner Dividendenschein (§. 34) mortificirt werden, bevor eine andere Aktie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

Digitized by Google

§. 31.

Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionairs werden von den auf dem Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlung ab bis zum Beginn der vollen Benutzung der Chaussee mit 4 % jährlich in halbjährigen Raten verzinset.

§. 32.

Beiträge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande.

Die im §. 27 und 31 enthaltenen Vorschriften wegen Ausschreibung und Verzinsung der Einzahlungen finden auf die Beiträge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande, mit Rücksicht auf den von ihm übernommenen Bau der Chausseestrecke von Tzschernitz bis Niesky, zunächst keine Anwendung. Vielmehr werden Höchstdemselben nach vorgängiger Feststellung der vorschriftsmäßigen Ausführung des Baues die auf jene Chausseestrecke verwendeten Baukosten, so weit sie den im §. 7 sub c. festgesetzten Bauaufwand nicht überschreiten, durch Ertheilung von Quittungsbogen (§. 9), welche über jenen Betrag lauten, aus der Gesellschafts-Kasse erstattet und hierbei die Zinsen zu 4 % von diesem Bauaufwande nach den, von dem Rentamt zu Muskau über denselben zu gewährenden Nachweisen vom Schlusse jeden Monats ab berechnet. So weit aber die Anschlagskosten der von Höchstdemselben nicht übernommenen Baustrecke durch die übrigen Aktien und durch die Staatsprämie nicht nur gedeckt, sondern überschritten werden, wird der Mehrbetrag zur Baarbezahlung der Baukosten der Chausseestrecke von Tzschernitz bis Niesky verwendet.

§. 33.

Dividenden.

Von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt, erhalten die Aktionaire statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im §. 35 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds.

§. 34.

Vertheilung u. Erhebung der Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich, oder wenn es die Gesellschaft beschließen sollte, halbjährig, jedoch im letzteren Falle gleichfalls nur auf Grund vollständiger Jahresabschlüsse, statt.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch zweimalige Einrückung in die, §. 13 bezeichneten öffentlichen Blätter. Zur Erhebung der Dividenden sind nur die aus dem Aktienbuche hervorgehenden Aktien-Eigenthümer legitimirt.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem bestimmten Erhebungs-Termin nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

§. 35.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie zu Neuschüttungen u. s. w., wird ein Reservefonds gebildet.

Digitized by Google

Zu demselben fließen:

a. die Chausseegeld-Einnahmen bis zur Vollendung der ganzen Chaussee, so weit sie nicht zur Unterhaltung der vollendeten Chausseestrecken und zu den Hebungskosten erforderlich sind.

b. Der bei Beendigung des Baues von dem Anlagekapital verbleibende, durch 200 Rthlr. nicht mehr theilbare Ueberschuß,

c. ein aus der jährlichen Einnahme vorweg, vor Vertheilung einer Dividende zu entnehmender Betrag von 500 Rthlr.

d. Derjenige Betrag, welcher von den Revenüen der Chaussee nach Abzug von 5 % Zinsen (Dividende), für die Aktionaire übrig bleibt.

e. Die Zinsen der vorstehenden Beträge.

Sobald und so lange in dem von der Direktion zinsbar anzulegenden Reserve-Fonds 12,000 Thaler vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen des Reservefonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 36.

Eigenthum der alten Straße u. Rechtsverhältniß gegen die Adjacenten in Betr. der Verbindungen ꝛc.

Das Eigenthum der alten Straße, so weit dieselbe nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung derjenigen verwendet wird, welche Grundstücke abzutreten haben, und nicht als Communalweg nach dem Ermessen der Königl. Departements-Regierung fortbestehen muß, wird, so weit der Staat darüber zu verfügen berechtigt ist, der Gesellschaft von demselben ohne Gewährsleistung überwiesen. Die Gesellschaft ist jedoch verbunden, nach dem Ermessen der Königl. Departements-Regierung für die Herstellung und Unterhaltung der Interimswege während des Baues und der Verbindungen der Chaussee mit den Grundstücken der Adjacenten zu sorgen, so weit die Letztern darauf einen rechtlichen Anspruch haben. Sobald eine Meile in den Bau genommen wird, hört auf derselben die Verpflichtung der Adjacenten zur Unterhaltung auf, insoweit eine dergleichen besteht, und geht für jene Entfernung auf die Gesellschaft über. Auf die etwanige gesetzliche bestehende Mitwirkung der Adjacenten zur Leistung von Baudiensten bei Ausführung des Baues hat dieselbe keinen Anspruch.

§. 37.

Uebernahme der Chaussee durch den Staat.

Innerhalb 50 Jahren bleibt die Gesellschaft im ungestörten Besitz der Chaussee und deren Hebungen, sofern nicht die Bestimmung des §. 4 eine Aenderung nöthig macht.

Nach Ablauf dieser Frist steht dem Staat das Recht zu, die Chaussee der Gesellschaft abzukaufen. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher der Gesellschaft anzeigen und hat dann das nach dem festgestellten Revisionsanschlage verausgabte Anlagekapital nach Abzug der Staats-Prämie zu zahlen. Zinsen werden zu beiden Seiten nicht in Anrechnung gebracht. Der bei Uebernahme der Chaussee durch den Staat etwa vorhandene Reservefonds

bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird dann unter die vorhandenen Aktionaire nach Verhältniß vertheilt.

Abgesehen hiervon, ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt.

Insofern durch den Revisionsanschlag sich herausstellt, daß der Bauaufwand von Tzschernitz bis Niesky mehr als die oben, §. 7 bestimmte Summe beträgt, so hat der Staat diesen Mehrbetrag nicht der Gesellschaft, sondern dem Erbauer dieser Strecke resp. dessen Rechtsnachfolger zu zahlen.

§. 38.

Auflösung der Gesellschaft.

Die etwanige künftige Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die §. 28 seq. des Gesetzes vom 9. November 1843 vorschreiben, und es sollen überhaupt alle im vorstehenden Statut enthaltenen Festsetzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt und ausgelegt werden.

§. 39.

Stempel- und Sportel-Freiheit.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwerbungen die Stempel- und Sportelfreiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahn-Gesellschaften Allerhöchst verliehen ist. Auch unterliegen die Aktien nicht dem gesetzlichen Stempel.

Niesky, den 19. April 1850.

Albrecht Edmund Graf Loeben.
Gustav Adolph Bethe.
Karl Eduard Maximilian Richtsteig.
Friedrich Wilhelm Peschke.
Johann Friedrich Neu.
Friedrich Rudolph Lucke.
Wolf Emil von Gersdorff.
Carl Heinrich Freiherr von Kleist.
Christian Friedrich Thiele.
Heinrich Gottlob Rieschke.
Christian Daniel Mosel.
Jacob Müller.

Vorstehende, in das Register-Jahr 1850 No. 162 eingetragene Verhandlung nebst der darin anerkannten und ihr beigehefteten Urkunde wird hiedurch für die Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft ausgefertigt. Görlitz, den zwanzigsten April achtzehnhundert funfzig.

Herrman,
Rechtsanwalt und Notar.

Digitized by Google

A.

Schema der Aktien.

Aktie
der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

No. . . . .
über Zweihundert (1000) Thaler Courant.

Inhaber dieser Aktie . . . . . nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des am . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Görlitz, den

Die Direktion der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

(Stempel) (Namen der Direktoren)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister No. . . .

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

B.

Schema der Dividendenscheine.

Erster Dividendenschein der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Aktie.

No. . . . .

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . . . öffentlich bekannt gemacht werden wird. Görlitz, den

Die Direktion der Spremberg-Görlitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Eingetragen im Dividendenregister No. . . . .

Dividendenscheine, welche innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. §. 34 des Statuts.

Digitized by Google

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3347. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz;

= 3348. die Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Spremberg-Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851;

= 3349. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gewerbebezirk der Stadt Ratibor;

= 3350. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebühren-Satz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig;

= 3351. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen;

= 3352. die Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851;

= 3353. die Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851; und

= 3354. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitz-Nachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandenen Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Bekanntlich sind von den Landschafts-Behörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeit-Abschnitten emittirt worden und zwar in Folge der Gesetze vom 1./13. Juni 1825 und 9./21. April 1838. Die für den ersten Zeitabschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer so eben publicirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direktion zu Warschau vom 13./25. v. Mts. bis zum 1. April 1852 getilgt werden.

Digitized by Google

Da hiernach vom 1. April d. J. ab alle diesem Zeit-Abschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl derselben aber sich in den Königlichen Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effekten von Interesse sein, von der mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maaßregel Kenntniß zu erhalten, damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der Polnischen Staats-Zeitung vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1851 No. 26 enthalten und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direktion.

Da zu der am $\frac{\text{30. März}}{\text{1. April}}$ d. J. stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe des ersten Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom 1./13. Juni 1825 emittirt worden und deren Fonds die Summe von 2,550,221 Fl. 5 Gr. polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Fl. polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Cours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung sehr gering oder auch gar nicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direktion das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß:

a. von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungs-Fonds vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des ersten Abschnitts in Abzug gebracht werden sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits angemeldet oder vor dem 8./20. März d. J. anmelden sollten und alle diese Pfandbriefe werden am 9./21. Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden;

b. demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungs-Termine der übrig bleibende Verloosungs-Fonds, so wie der fernere, hierzu bestimmte, nach Maaßgabe des Artikels 118 des landschaftlichen Credit-Gesetzes von 1825 im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des ersten Zeitabschnittes ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im April-Termine 1852 stattfinden soll, verwendet werden wird. Die Inhaber der, diesem Zeitabschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungs-Tabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen zur Empfangnahme des Betrages melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direktion zur Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die beiden Zeitabschnitten angehören, daß, sowohl zu ihrer Bequemlichkeit, als für die Dienst-Ordnung, die erforderliche Quantität von gedruckten

Digitized by Google

Schemata's zu Deklarationen bei Einreichung der verlooften Pfandbriefe zur Verifikation und Einlösung derselben, so wie der halbjährigen fälligen Zins-Coupons, angeschafft worden, welche die bei der General-Direktion bestehende Verifikations-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgeltlich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Deklarationen besonders den Pfandbriefen und Coupons, die dem ersten Zeitabschnitte angehören, und besonders denjenigen Pfandbriefen und Coupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetzes vom 9./21. April 1838 emittirt worden.

Warschau, den 13./25. Januar 1851.

Der Geheime Rath und Präsident.
Leski.

Der Greffier.
A. Stanka.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Der Finanz-Minister
von Rabe.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersetzung.

Polnische Staatszeitung vom 11. Januar 1851. / 31. Decbr. 50

No. 7.

Im Namen Sr. Majestät
Nicolaus des I.,
Kaiser aller Reußen, Königs von Polen ꝛc.
Der Verwaltungsrath des Königreichs Polen.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses, wonach die in dem Protokoll des Ausschusses, welcher in St. Petersburg für die Aufhebung der Zollinie zwischen dem Kaiser- und Königreiche niedergesetzt gewesen, vom 11. September 1847 ausgesprochene Aeußerung bestätigt worden, wird auf Antrag der Regierungs-Commission des Innern und der Finanzen bestimmt:

Art. 1. Die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 26. Novbr. 1822, wonach auf den Grenzzoll- und Schatz-Aemtern von den fremden Juden eine Geleitabgabe in Bezug auf ihren provisorischen Aufenthalt im Königreiche Polen erhoben wird, soll, so wie diese Abgabe, mit dem 1./13. Januar 1851 völlig erlöschen.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung werden die Regierungs-Commissionen der Finanzen

Digitized by Google

so wie des Innern und der geistlichen Angelegenheiten nach ihren Wirkungskreisen beauftragt.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Verwaltungsrath den 15./27. Dezember 1850.

Der Statthalter, General-Feldmarschall.
gez. Fürst von Warschau.

Der die Regierungs-Commission des Innern präsidirende General-Direktor, General-Lieutenant.
gez. Wikinski.

Der Staatssecretair, wirkl. Staatsrath.
gez. T. Le Brun.

Domainen-Verpachtung.

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegene Königliche Domaine Neuenhagen bei Freienwalde a./O. — bestehend

A. in dem Haupt- und Domainen-Vorwerke Neuenhagen mit
   a. den in den Pachtbedingungen specificirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden daselbst und auf der s. g. Festung Oderberg, nebst den Feuerlöschgeräthen;
   b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 14 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Gärten 20 Morg. 37 Qu.-Ruthen, Aeckern 578 Morg. 36 Qu.-Ruthen, Wiesen 233 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Hütungen 193 Morg. 175 Qu.-Ruthen, Gräben und Pfühlen 86 Morg. 60 Qu.-Ruthen, Wegen, Triften und Steigen 83 Morg. 31 Qu.-Ruthen, zusammen 1210 Morg. 19 Qu.-Ruthen;
   c. der Brau- und Brennerei;
   d. der Fischerei auf den in der Vorwerks-Feldmark belegenen Pfühlen, auf der halben Megelitze, dem Hopfenpfuhle und den 3 Krebsseeen;

B. in dem Nebenvorwerke Faehrkrug mit
   a. den in gleicher Weise specificirten Gebäuden und Feuerlöschgeräthen;
   b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 2 Morg. 7 Qu.-Ruthen, Gärten 1 Morg. 170 Qu.-Ruthen, Aeckern 78 Morg. 17 Qu.-Ruthen, Wiesen 31 Morg. 70 Qu.-Ruthen, Hütung 18 Morg. 143 Qu.-Ruthen, unbrauchbar 2 Morg. 39 Qu.-Ruthen, zusammen 134 Morg. 86 Qu.-Ruthen;
   c. der Schank- und Gastwirthschaft daselbst; —

soll alternativ entweder im Ganzen oder das Hauptvorwerk Neuenhagen und das Nebenvorwerk Faehrkrug allein in dem hierzu auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

Digitized by Google

in unserem Sessionszimmer im Königlichen Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Assessor Koch anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Licitation von Trinitatis 1851 bis Johanni 1857 auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Mit der Pachtung des Hauptvorwerks Neuenhagen ist die Domainen-Amts- und Kassen-Verwaltung verbunden.

Die Domaine Neuenhagen liegt ¾ Meilen von Freienwalde a./O., 3 Meilen von Neustadt-Eberswalde, 9 Meilen von Frankfurt a./O. und von Berlin, an der Freienwalde-Hohenwutzener Chaussee.

Die dem Ausgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima sind

1. für Neuenhagen auf 2383 Rthlr. — Sgr. 10 Pf.,
2. für Faehrkrug auf 264 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf., zusammen auf 2647 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf., incl. ⅓ in Gold, festgesetzt und es ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen ad 1 von 10,000 Rthlr., ad 2 von 1000 Rthlr., zusammen von 11,000 Rthlr. erforderlich.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Meistbietenden vorbehalten.

Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Regeln der Licitation, werden vom 26. d. Mts. ab in unserer Registratur und auf dem Domainen-Amte Neuenhagen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, auf Verlangen dieselben, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. ad No. 18 C. J.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern für das unterzeichnete Königliche Kredit-Institut für Schlesien eine eigene Kasse, welche die Firma

„Königliche Kredit-Instituts-Kasse"

führen wird, eingerichtet, und der Verkehr derselben in deren Geschäftslokale, Albrechts-Straße No. 16 hierselbst eröffnet worden ist.

Alle bisher durch das hiesige Handlungshaus Ruffer et Compagnie für uns besorgten Kassengeschäfte gehen demnach nunmehr von jetzt ab auf die Königl. Kredit-Instituts-Kasse über, die gleichzeitige Realisirung der Zins-Coupons der Pfandbriefe B. durch die Königliche Haupt-Seehandlungs-Kasse in Berlin wird jedoch wie bisher auch ferner erfolgen.

Zugleich bemerken wir, daß Zahlungen an die Königliche Kredit-Instituts-Kasse gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und des Controlleurs geleistet werden können, und daß gegenwärtig die Herren Meinhard als Rendant und Stephan als Controlleur bei der Kasse angestellt sind.

Breslau, den 28. Februar 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die Kariol-Post zwischen Rothenburg O./L. und Penzig hat vom 1. d. Mts. ab folgenden veränderten Gang erhalten:

aus Rothenburg O./L. um 6 Uhr Abends
aus Penzig um 7 Uhr früh.

Liegnitz, den 3. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

A. P. b 1880.

Die Verwaltung des Landraths-Amts Goldberg-Haynauer Kreises ist dem Kreis-Richter Freiherrn v. Rothkirch-Trach commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, 5. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Schuladjuvant Ernst Hoppe als Schullehrer zu Schweinhaus und Hohendorf, Bolkenhayner Kreises, und

der zeitherige Cantor zu Bobernig, Alexander Neumann, als evangelischer Schullehrer zu Günthersdorf.

L. C. 913.

Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Schlesien ist der bisherige Pastor in Petershain, Kreis Rothenburg, Johannes Moerbe, zum Pastor in Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, berufen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Februar 1851.

Befördert:

Dem Appellations-Gerichts-Rath Loewener ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Freiherr v. Rothkirch-Trach zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht in Liegnitz.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Polenz in Ratibor nach bestandener dritter Prüfung zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreis-Gerichts in Sprottau mit Anweisung seines Wohnortes in Sprottau und zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts.

Pensionirt:

Dem Kreisgerichts-Rath Sckalley in Messersdorf ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Klinkowström auf sein Ansuchen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 15. März 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der bei E. Roller in München erscheinenden Zeitschrift „Leuchtkugeln" wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Ges. Samml. S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 1. März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins vom Jahre 1842

Lit. F. No. 54,123 über 100 Rthlr.,

welcher in der Bekanntmachung der Controlle der Staats-Papiere vom 18. Januar 1849 (Amtsblatt No. 4) irrthümlich mit No. 50,123 Lit. F. bezeichnet ist, angetragen, weil derselbe durch Feuer beschädigt und deshalb zum Umlauf nicht mehr brauchbar ist.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an diesem Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monaten, und

spätestens am 15. Juli k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des gedachten Staatsschuldscheins erfolgen und dem Kaufmann Hugo Wihard ein neues Dokument ausgereicht werden wird.

Berlin, den 9. Dezember 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Digitize

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Betr. die Besetzung der Physikatsstelle im Kreise Grünberg. I. P. a 2467.

Durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Physikus Grünberger Kreises, Dr. Steuer, in den Kreis Glogau, ist die Physikatsstelle im Kreise Grünberg zur Erledigung gekommen.

Diejenigen, zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirten Aerzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welchen die Qualifikations- und Führungs-Dokumente beizufügen, bis zum 1. April c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 28. Februar 1851.

Nachstehendes Rescript und die Nachtrags-Bestimmungen zum Soldbuche für Offiziere und Beamte:

No. 17. Betr. die Sold-Bücher für Offiziere und Beamten. K. 354.

Nachtrags-Bestimmung zum Soldbuche für Offiziere und Beamte.

Nach §. 1 der, dem Soldbuche für Offiziere und Beamte vorgedruckten Bestimmungen soll der Inhaber eines solchen Buchs seine Gebührniß in eigener Person erheben.

Die Prüfung der Identität des jedesmaligen Präsentanten mit dem rechtmäßigen Eigenthümer Seitens der zahlenden Kasse verlangt indessen eine besondere Vorsicht, damit ein gestohlenes oder sonst verloren gegangenes Soldbuch nicht von einem unrechtmäßigen Inhaber präsentirt und von der Kasse honorirt wird.

Wenn daher der Präsentant des Soldbuchs der zahlenden Kasse nicht bekannt ist, es auch sonst an einer Recognoscirung seiner Person oder an einer attestlichen Beglaubigung seiner Quittung fehlt, so bleibt der Kasse Behufs Verificirung der letztern nur übrig, dieselbe mit der in dem Soldbuche — nach §. 13 der darin vorgedruckten Bestimmungen — enthaltenen, eigenhändig geschriebenen und besiegelten Bescheinigung des Inhabers über den Empfang des Soldbuchs nach Handschrift, Siegel und Unterschrift vor der Zahlung genau zu vergleichen.

Es folgt hieraus, daß die Kasse in solchen Fällen nur auf eigenhändig geschriebene und mit ein und demselben Siegel untersiegelte Quittung Zahlung leisten kann.

Die Inhaber von Soldbüchern haben daher in den gedachten Fällen ihre Gehalts- ꝛc. Quittungen stets eigenhändig auszustellen und — übereinstimmend mit dem Siegel unter der Soldbuchs-Empfangs-Bescheinigung — zu untersiegeln, damit Zahlungs-Anstände vermieden werden.

In den Fällen, wo Soldbücher verloren gegangen sind und dringende Verdachtsgründe einen Mißbrauch besorgen lassen, wird den Verlierern das öffentliche Aufgebot und die Mortificirung der verlorenen Soldbücher als Vorsichtsmaaßregel, zur Vermeidung von Nachtheilen, zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. Dezember 1850.

Kriegs-Ministerium.

gez. von Stockhausen.

An die Königlichen General-Commando's ꝛc.

1335/11 M. Ö. D. I.

Digitized by Google

werden den sämmtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie diesseitiger Regierungs-Haupt-Kasse, zur Kenntnißnahme und resp. zur Beachtung mitgetheilt.

Liegnitz, den 7. März 1851.

Nr. 18. Qualifikations Anerkennung des ꝛc. Antel als Feldmesser. I. G. 418.

Nachdem der Feldmesser Friedrich Wilhelm Antel hierselbst nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest der Königlichen technischen Deputation erhalten hat, ist derselbe als Feldmesser vereidigt worden.

Liegnitz, den 7. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Domainen-Verpachtung.

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegene Königliche Domaine Neuenhagen bei Freienwalde a./O. — bestehend

A. in dem Haupt- und Domainen-Vorwerke Neuenhagen mit
   a. den in den Pachtbedingungen specificirten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden daselbst und auf der s. g. Festung Oderberg, nebst den Feuerlöschgeräthen;
   b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 14 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Gärten 20 Morg. 37 Qu.-Ruthen, Aeckern 578 Morg. 36 Qu.-Ruthen, Wiesen 233 Morg. 110 Qu.-Ruthen, Hütungen 193 Morg. 175 Qu.-Ruthen, Gräben und Pfühlen 86 Morg. 60 Qu.-Ruthen, Wegen, Triften und Steigen 83 Morg. 31 Qu.-Ruthen, zusammen 1210 Morg. 19 Qu.-Ruthen;
   c. der Brau- und Brennerei;
   d. der Fischerei auf den in der Vorwerks-Feldmark belegenen Pfühlen, auf der halben Megelitze, dem Hopfenpfuhle und den 3 Krebsseeen;

B. in dem Nebenvorwerke Faehrkrug mit
   a. den in gleicher Weise specificirten Gebäuden und Feuerlöschgeräthen;
   b. einem Areale von: Hof- und Bau-Stellen 2 Morg. 7 Qu.-Ruthen, Gärten 1 Morg. 170 Qu.-Ruthen, Aeckern 78 Morg. 17 Qu.-Ruthen, Wiesen 31 Morg. 70 Qu.-Ruthen, Hütung 18 Morg. 143 Qu.-Ruthen, unbrauchbar 2 Morg. 39 Qu.-Ruthen, zusammen 134 Morg. 86 Qu.-Ruthen;
   c. der Schank- und Gastwirthschaft daselbst; —

soll alternativ entweder im Ganzen oder das Hauptvorwerk Neuenhagen und das Nebenvorwerk Faehrkrug allein in dem hierzu auf

den 14. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Sessionszimmer im Königlichen Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Assessor Koch anberaumten Termine im Wege der öffentlichen Licitation von Trinitatis 1851 bis Johanni 1857 auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden.

Digitized by Google

Mit der Pachtung des Hauptvorwerks Neuenhagen ist die Domainen-Amts- und Kassen-Verwaltung verbunden.

Die Domaine Neuenhagen liegt ¾ Meilen von Freienwalde a./O., 3 Meilen von Neustadt-Eberswalde, 9 Meilen von Frankfurt a./O. und von Berlin, an der Freienwalde-Hohenwutzener Chaussee.

Die dem Ausgebote zum Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima sind

1. für Neuenhagen auf 2383 Rthlr. — Sgr. 10 Pf.,
2. für Faehrkrug auf 264 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf., zusammen auf 2647 Rthlr. 18 Sgr. 11 Pf., incl. ⅓ in Gold, festgesetzt und es ist zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen ad 1 von 10,000 Rthlr., ad 2 von 1000 Rthlr., zusammen von 11,000 Rthlr. erforderlich.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Meistbietenden vorbehalten.

Die Verpachtungs-Bedingungen, so wie die Regeln der Licitation, werden vom 26. d. Mts. ab in unserer Registratur und auf dem Domainen-Amte Neuenhagen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen; auch sind wir bereit, auf Verlangen dieselben, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, mitzutheilen.

Frankfurt a./O., den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Königlichen Proviant-Amts zu Glogau, Proviantmeister Meyer, ist mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für das Königliche Magazin zu Glogau pro 1851 beauftragt worden, jedoch dabei so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung, nach geschehener Ablieferung der Naturalien, im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten, was hierdurch bekannt gemacht wird. Posen, den 1. März 1851.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Bekanntmachung.

In unserer Bekanntmachung der Normal-Preise für den Distrikt Liegnitz-Goldberg-Haynau vom 25. Oktober v. J. — außerordentliche Beilage zu No. 46 dieses Blattes — ist sub Litt. D. No. 21 der Preis für 1 Pfund Kleie irrthümlich auf 3 Sgr. angegeben. Der festgestellte Normal-Preis für ein Pfund Kleie in gedachtem Distrikt beträgt aber nur 3 Pfennige, wohin wir die Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. hierdurch berichtigen.

Breslau, den 2. März 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom 1. d. Mts. ab wird die Personen-Post von Rothenburg O./L. nach Görlitz anstatt um 5 Uhr erst um 6 Uhr früh abgefertigt.

Liegnitz, den 5. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bau der Warmbrunn-Neuwelter Staatschaussee seit dem Anfange dieses Jahres über eine Meile bis zur Josephinenhütte fortgerückt und dem Publikum zur Benutzung gestellt ist, wird dafür das Chausseegeld in der, bei Schreiberhau errichteten Hebestelle nach dem Satze für Eine Meile, vom Monate März c. an, nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 erhoben, und diese Einrichtung hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 8. März 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath

Daniel.

Bekanntmachung.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 11. und 12. April statt, und haben sich die Prüflinge am Freitage vor dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsatteſten folgende Schriftstücke eingesendet:

1. einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspirantenprüfung;
2. ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung;
3. eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Cursus;

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen in den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu von jetzt ab schon die fünfzehnjährigen Prüflinge am 28. April, früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars sich gemeinsam einzufinden haben, nachdem sie bis zum 15. April nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1. das Taufzeugniß;
2. ein Führungszeugniß von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3. ein Zeugniß des Schuleninspektors über die Vorprüfung;

Digitized by Google

4. ein Gesundheitsattest (in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, S. 231), ausgestellt, nebst einer besondern Bescheinigung über erfolgte Wiederimpfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5. einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der Tauf- und Familien-Name;
   b. Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis, worin dieser gelegen;
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters oder des Vormundes;
   d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen, so wie des Schuleninspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter junger Leute findet auch diesmal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste als am 26. und 27. Mai statt. Die letzteren haben zu diesem Behufe vorerst die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums einzuholen und sämmtliche Prüflinge ihre schriftliche Anmeldung bis zum 20. Mai zu besorgen. Die persönliche, gemeinsame Anmeldung findet Montag als am 26. Mai, früh um 7 Uhr, im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 4. März 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor.
Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Handelsmann Benjamin Berndt zu Kupferberg als Rathmann daselbst; und der Kattun-Fabrikant Sommer zu Seidenberg als Kämmerer daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der galvano-plastischen Anstalt zu Frankfurt a./O. Herrmann Schneider, stellt auf galvano-plastischem Wege Stempel und Siegel her, welche den gravirten nicht nachstehen, und eine gleiche Dauerhaftigkeit versprechen, als die gravirten Messingstempel.

Da der ꝛc. Schneider Roth- und Schwarz-Stempel bis zu einem Zoll Rhein. im Durchmesser für 1 Thaler, bei einem Durchmesser von 1 Zoll bis zu 1¾ Zoll für 1½ Thaler das Stück zu liefern bereit ist, so machen wir sämmtliche uns untergebene Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam und veranlassen dieselben, sich im Fall des Bedarfs an den ꝛc. Schneider zu wenden.

Liegnitz, den 25 Februar 1851.

Königliche Regierung.

Agentur-Bestätigung.

Dem Banquier Herrmann Prausnitz zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 22. Februar 1851. I. P. b 1363.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Georg Siegl zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1851 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruckpresse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin unter dem 7. April 1850 ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung an Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Glockengießer und Sprihenfabrikanten Guſtav Adolph Jauck zu Leipzig iſt unter dem 2. März 1851 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Ventilhahn, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingſten'ſchen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 22. März 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3355. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Aufhebung der in §. 16 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822 und in dem §. 45 der Feuer-Ordnung für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Taback-Rauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile;

= 3356. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851; ratificirt den 8/28. Februar 1851;

= 3357. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Dierperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chaussee-Geldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe;

= 3358. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt;

= 3359. die Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17. Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849; und

= 3360. das Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung in See gegangener verschollener Personen. Vom 24. Februar 1851.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungsmarken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine, also zur Zeit nach allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, nach Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Berlin, den 7. Februar 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Bekanntmachung. Betr. das Statut des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins nebst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde. 1. G. 1831.

Nachdem Allerhöchsten Orts das Statut des Aktien-Vereins zum Kunststraßen-Bau von Neusalz nach Freystadt bestätigt worden ist, wird dasselbe nebst der diesfälligen Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Statut

des Aktien-Vereins zum Umbau der Straße von Neusalz nach Freystadt in eine zollbare Kunst-Straße.

§. 1.

Zweck.

Eine Gesellschaft von Aktien-Zeichnern bildet einen Verein zum Umbau der Straße von Neusalz nach Freystadt in einer anschlagsmäßigen Länge von 1 Meile und 927 Ruthen in eine zollbare Kunst-Straße, zur Benutzung und zur baulichen Unterhaltung derselben,

unter der Benennung

Benennung des Vereins.

„Neusalz-Freystädter Kunst-Straßen-Verein."

§. 2.

Corporations-Rechte.

1. Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Vereins bestimmt das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, Seite 341 bis 346).
2. Insbesondere steht dem Vereine, nach §. 8 des vorgedachten Gesetzes, das Recht zu, in der Eigenschaft einer juristischen Person Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen, so wie auch Grundstücke zu veräußern und Prozesse zu führen.

§. 3.

Expropriations-Rechte.

1. Der Verein ist berechtigt, die zur Anlegung, Verwaltung und Unterhaltung dieser Kunst-Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht wird, jeder Zeit der Weg der gütlichen Unterhandlung mit den betreffenden Grundbesitzern eingeschlagen, bei nicht zu bewirkender gütlichen Vereinbarung, die Vermittelung der Königl. Bezirks-Regierung nachgesucht, und bei deren Erfolglosigkeit die Entscheidung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darüber eingeholt werden muß, ob das zu enteignende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kosten-Aufwand umgangen werden kann.
2. Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung 1825, Seite 132) in Betreff der Entnahme von Chaussee-, Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken finden auch auf diese Kunst-Straße Anwendung.

Digitized by Google

§. 4.

Art, Zeit der Bau-Ausführung.

1. Die Ausführung des Umbaues der Neusalz-Freystädter Straße in eine zollbare Kunst-Straße erfolgt nach den von dem Königlichen Wegebau-Meister Barkhausen im Jahre 1846 aufgenommenen Situations- und Nivellements-Plänen, so wie nach dem, von demselben angefertigten Bau-Kosten-Anschlage vom 10. September 1846, nach dessen Feststellung durch die Königl. Regierung zu Liegnitz vom 7. Januar 1847, unter Verfolgung des bisherigen Straßen-Zuges, unter Ober-Aufsicht des Staats.
2. Nach Ablauf von zehn Monaten, von dem Tage des Zuschlages in die Verdingung der Bau-Ausführung an den Bau-Unternehmer an gerechnet, muß der Bau dieser Straße gänzlich vollendet sein, so daß dieselbe dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und die Abnahme zur Zoll-Bewilligung erfolgen kann.

§. 5.

Unterhaltung der Straße.

Nach Vollendung dieser Kunst-Straße ist der Verein verbunden, dieselbe bis zu einer etwanigen künftigen Uebernahme derselben durch den Staat, unter Ober-Aufsicht desselben, nach den in Beziehung auf die Staats-Straßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen, zu unterhalten. Die Ober-Aufsicht wird durch die Königliche Bezirks-Regierung ausgeübt, welche befugt ist, auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken.

Der Verein unterwirft sich daher auch dem fiskalischen Zwangs-Rechte, welches eintretenden Falles, nach wiederholter vergeblichen Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel, zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend zu machen ist.

§. 6.

Zoll-Erhebung.

1. Der Verein ist dagegen berechtigt, auf der gebaueten Straße ein Chaussee-Geld nach dem jedesmaligen, für die Staats-Straßen bestehenden Tarife zu erheben, und zwar sofort nach Vollendung und Abnahme einer Meile, für diese Entfernung vorläufig.
2. Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den, für die Staats-Straßen bestehenden Grundsätzen.

   Auch wegen Einrichtung und Unterhaltung der Hebestellen finden die, für jene bestehenden Grundsätze Anwendung.
3. Der Verein ist verbunden, den Zollpflichtigen, welche, wenn sie eine Hebe-Stelle passiren, nur einen Theil der Chaussee-Länge berühren, für welche das Chaussee-Geld daselbst erhoben wird, nach den, für die Staats-Straßen jetzt oder für künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chaussee-Geldes oder Erleichterung im Wege des Abkommens zu gewähren.
4. Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den besonderen Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königliche Bezirks-Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

5. Die zusätzlichen Bestimmungen des für die Staats-Straßen bestehenden Chaussee-Geld-Tarifs, wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, finden auch auf die Neusalz-Freystädter Kunst-Straße Anwendung.

§. 7.

Sitz des Vereins Gerichtsstand.

Der Sitz des Vereins ist Freystadt und hat derselbe bei dem dortigen Königlichen Gericht seinen Gerichtsstand.

§. 8.

Geld-Mittel.

1. Der Geld-Bedarf zur vollständigen Ausführung dieses Kunst-Straßen-Baues, zur Verzinsung der Einzahlungen, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben und der Verwaltungs-Kosten, mit Einschluß der Kosten für die Vermessungen, nebst Situations- und Nivellements-Plänen, so wie die Kosten der Veranschlagung wird vorläufig

auf 25,000 Rthlr.

angenommen.

2. Zu diesem Geld-Bedarf bewilligt der Staat für die Meile anschlagsmäßig gebaute Straße eine Beihülfe von 4000 Rthlr., folglich auf die zu bauende Straßen-Strecke, bei einer Länge von 2927 Ruthen, von: 5854 Rthlr., welche dem Vereine, acht Wochen nach Einreichung der Abnahme-Bescheinigung des Königlichen Bezirks-Regierungs-Bau-Raths aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt wird.
3. Die außer den erforderlichen 19,146 Rthlr., voll: 19,150 Rthlr., sind durch Aktien-Zeichnungen, namentlich durch die vertragsmäßige Verpflichtung des Bau-Unternehmers, einen etwanigen Fehlbedarf bis auf Höhe von 3000 Rthlr. durch Aktien-Zeichnung zu decken, vollständig aufgebracht worden.

§. 9.

Endgültige Feststellung des Anlage-Kapitals.

1. Das wirklich verwendete Anlage-Kapital wird nach vollendetem Baue, mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und der verwendeten Kosten, durch Aufstellung eines vollständigen, der Prüfung der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu unterwerfenden Revisions-Anschlags ermittelt und festgestellt.
2. Beträgt dasselbe weniger als die Staats-Prämie und der durch Privat-Aktien-Zeichnung aufgebrachte Betrag, so wird der Ueberschuß dem, nach §. 38 zu bildenden Reserve-Fonds überwiesen.
3. Beträgt hingegen das Anlage-Kapital mehr als die durch Privat-Aktien-Zeichnung aufgebrachte Summe, so sind die alsdann vorhandenen Vereins-Mitglieder verbunden, diesen überschießenden Betrag bis zum Ablauf des im §. 4 bestimmten zehnmonatlichen Zeitraums, nach Verhältniß ihrer Anrechte, gegen Ausfertigung neuer Aktien, zusammen zu bringen.

Digitized by Google

§. 10.

Höhe u. Form der Aktien.

1. Die Aktien werden auf Höhe von 25 Rthlr., von 50 Rthlr. und von 100 Rthlr., nach dem beigefügten Muster, auf den Namen des ursprünglichen Zeichners ausgestellt; vor Einzahlung des ganzen Nennwerthes jedoch nicht ausgegeben.

Quittungs-Bogen.

2. Bis zur Ausgabe der Aktie werden, unter den Nummern der künftigen Aktien, Quittungs-Bogen ertheilt, welche nur nach Einzahlung von 40 Prozent übertragbar sind.

§. 11.

Aktionaire, deren Rechte und Pflichten.

1. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied des Vereins, — Aktionair, Aktien-Inhaber, — unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt an Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktien-Kapitals Antheil, und haftet mit dem Kapitals-Betrage seiner Aktien für die Verbindlichkeiten des Vereins, über diesen Betrag hinaus jedoch nur in dem Fall, wenn das Anlage-Kapital mehr als die gezeichnete Aktien-Summe und die bewilligte Prämie beträgt. — §. 9. —
2. Es scheidet aus dem Vereine aus:
   a. durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den nähern Bestimmungen des §. 15 No. 11;
   b. durch Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der, durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte, so weit die freiwillige Uebertragung nach den Bestimmungen dieses Statuts überhaupt zulässig ist.

§. 12.

Aktien-Abtretungs-Befugniß.

1. Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des Werthes der gezeichneten Aktien darf die freiwillige Uebertragung der, durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitgliede die Uebertragung seiner. durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte frei. —
2. Eine solche Uebertragung befreit inzwischen nur erst nach vollständiger Berichtigung des Betrages der Aktie von der Verbindlichkeit gegen den Verein, es müßte derselbe denn hiezu seine Einwilligung ertheilen, welche nur mit der Maaßgabe gegeben wird, daß der Aktien-Inhaber auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von dem Vereine eingegangene Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an, subsidiarisch verpflichtet bleibt.

Aktien-Buch.

3. Jede Uebertragung muß zur Bemerkung im Aktien-Buche angemeldet werden und sollen nur diejenigen als Aktien-Eigenthümer angesehen werden, welche als solche im Aktien-Buche verzeichnet sind.

Digitized by Google

§. 13.

Die Gerechtsame des Aktien-Vereins werden wahrgenommen: Vertretung der Aktien-Gesellschaft.

1. durch die Gesammtheit der Aktien-Inhaber in den Hauptversammlungen,
2. durch einen Vereins-Vorstand,
3. durch einen Rechnungs-Abnahme-Ausschuß.

§. 14.

1. Die Hauptversammlungen werden von dem Vereins-Vorstande durch einmalige, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage erfolgende Bekanntmachung: Von den Hauptversammlungen im Allgemeinen.
   a. in den, in dem Freystädter Kreise erscheinenden öffentlichen Blättern, dermalen in dem Freystädter Kreis-Wochenblatte für den gesammten Freystädter Kreis, und in dem Beuthener Beobachter an der Oder,
   b. so wie in der Schlesischen Zeitung,

   nach Freystadt einberufen.
2. Wenn eines oder das andere der, vorstehend unter 1. a. und b. bezeichneten öffentlichen Blätter eingehet, so hat die Königl. Bezirks-Regierung
   a. auf den Vorschlag des Vereins-Vorstandes zu bestimmen, welches öffentliche Blatt in dieser Beziehung an dessen Stelle treten soll,
   b. diese Abänderung durch das betreffende Regierungs-Amts-Blatt, mit rechtsverbindlicher Kraft, zur Kenntniß der Aktien-Vereins-Mitglieder zu bringen.
3. In der Einberufungs-Bekanntmachung muß der Zweck der Versammlung angegeben sein.
4. Die Hauptversammlungen sind entweder

A. ordentliche oder B. außerordentliche.

A. Die ordentliche Hauptversammlung findet Mitte März jeden Jahres, und zwar die erste in dem ersten Jahre nach Vollendung der zu erbauenden Kunststraße statt. A. Ordentliche.
   a. In dieser erstattet der Vereins-Vorstand durch den Vorsitzenden, den Vereins-Vorsteher, Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungs-Abschluß, so wie alle, sonst etwa zur Berathung vorliegenden Gegenstände vor, und veranlaßt die etwa erforderlichen Wahlen der Vorstands-Mitglieder.
   b. Jedem Aktien-Inhaber steht frei, Rechnungs-Erinnerungen und sonstige Anträge anzubringen, und deren Erörterung zu verlangen.

B. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß in allen Fällen einberufen werden, in welchen der Vorstand oder der — nach der Aktien-Summe zu berechnende — dritte Theil der Aktien-Inhaber eine solche für erforderlich erachtet. B. Außerordentliche.

§. 15.

Gegenstände der Beschlußnahme für eine Haupt-Versammlung insbesondere.

Der Beschluß einer Hauptversammlung ist erforderlich:

1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßen-Linie, Verlegung der Chaussee-Hebestellen, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände, nach §. 3, nothwendig werden,
2. zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck des Vereins solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der, gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Straße, — §. 5. §. 9 No. 3,
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, jedoch unter Vorbehalt der in diesen Fällen unter No. 1 bis 3 überdies einzuholenden, landesherrlichen Genehmigung,
4. a. zur Wahl der Vorstands-Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Mitglieder des Rechnungs-Abnahmen-Ausschusses und ihrer Stellvertreter, des Baumeisters,
   b. so wie zur Feststellung der Entschädigungen derselben,
   c. und der Bestimmung, ob und welche Sicherheit von dem Kassirer zu bestellen ist,
5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die anderen, bleibend angestellten Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher ꝛc. von dem Vorstande angestellt und entlassen werden dürfen.
6. zur Bestimmung der Verwaltungs-Bedürfnisse des Vorstandes und der Beamten,
7. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der Hauptversammlung,
8. bei der Verfügung über künftige Einkünfte, so wie zu Beschlüssen über die eigene Verwaltung oder Verpachtung der Wege-Geld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chausseen-Nebennutzungen, als Verpachtung der Graben-Böschungen u. s. w.,
9. zur Entscheidung der unerledigten Rügen gegen die von dem Vorstande gelegte, von dem Rechnungs-Abnahme-Ausschusse durchgelegte Jahresrechnung, und zur Ertheilung der Rechnungs-Abnahme-Bescheinigung, §. 29 No. 4,
10. zur Feststellung der jährlichen Dividenden nach Maaßgabe des §. 36, nach dem Vorschlage des Vorstandes,
11. zur Ausschließung derjenigen Vereins-Mitglieder, welche die ausgeschriebenen Beiträge nicht einzahlen, — §. 11 No. 2 —
12. a. zur Entbindung der Vereins-Mitglieder von der Annahme einer Wahl,
    b. zur vorzeitigen Entbindung der Vorstands-Mitglieder von ihren Aemtern, §. 23 No. 2. a. b. No. 3. No. 4.
13. zur Entlassung der, von dem Vorstande angestellten Beamten, wenn die Hauptversammlung aus erheblichen Gründen eine solche Maaßregel zur Wohlfahrt des Vereines für erforderlich erachtet,
14. bei der Frage über die Auflösung des Vereins. — §. 41. —

Digitized by Google

§. 16.

1. Zur Theilnahme an den Hauptversammlungen sind sämmtliche Vereins-Mitglieder berechtiget. Recht zur Theilnahme an den Hauptversammlungen.
2. Frauen können jedoch ihr Theilnahme-Recht nur durch einen zulässigen Bevollmächtigten ausüben. — §. 18. —

§. 17.

1. Zur Abgabe einer entscheidenden Stimme sind jedoch nur diejenigen Vereins-Mitglieder berechtigt, welche mindestens 4 Aktien oder Quittungs-Bogen zu 25 Rthlr., oder zusammen Stimmberechtigung.
2. über 100 Rthlr. besitzen, und zwar mit der Maaßgabe:

daß der Inhaber oder Vertreter von
4 Aktien zu 25 Rthlr. oder über 100 Rthlr. und darüber 1 Stimme,
von 500 Rthlr. und darüber 2 Stimmen,
von 1000 Rthlr. und darüber 3 Stimmen

abzugeben hat.

3. Besitzer von weniger als 4 Aktien zu 25 Rthlr. oder über 100 Rthlr. können sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen, mit der Maaßgabe, daß die Inhaber von 100 Rthlr. Aktien-Kapital, in Hinsicht auf die Beschränkung der Vertretung durch einen Bevollmächtigten im §. 18 einem stimmfähigen Aktionair gleich gerechnet werden.

§. 18.

1. Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich durch eine schriftliche, von einem Vorstands-Mitgliede beglaubigte, Vollmacht ausweisen, und selbst Mitglied des Vereins sein muß. Vertretung durch Bevollmächtigte, deren Legitimation.
2. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr, als zwei verschiedene Aktionaire vertreten.
2. Handlungs-Häuser können durch ihre Prokura-Träger, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Ermächtigung, oder Vollmacht bedarf, vertreten werden. Gemeinden und Korporationen können sich durch Beamte aus ihrer Mitte, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten lassen, und die Vollmachten derselben bedürfen keiner besonderen Beglaubigung.
4. Jeder Aktionair muß sich in der Haupt-Versammlung durch Vorzeigung seiner, oder seiner Machtgeber, Aktie oder Quittungs-Bogen ausweisen.

§. 19.

1. Die Abstimmung selbst erfolgt in allen Fällen, durch schriftliche, dem Vorstand übergebene Stimmzettel, nach absoluter Stimmen-Mehrheit, Abstimmungs-Verfahren.
2. Bei Stimmengleichheit, giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag,
3. Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

Digitized by Google

§. 20.

Aufnahme der Verhandlung.

1. Ueber die Beschlüsse jeder Haupt-Versammlung wird eine Verhandlung von einem Gerichts-Mitgliede, oder einem Notar geführt, und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, so wie von drei anderen Aktionairen, unterschrieben.
2. Dieser Verhandlung, welcher ein, von den anwesenden Vorstands-Mitgliedern zu beglaubigendes, Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmen-Zahl, beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der, von dem Vereine gefaßten, Beschlüsse.

§. 21.

Vereins-Vorstand.

1. Der Vorstand des Vereins wird durch vier Vereins-Mitglieder gebildet.
2. Für den Fall der Verhinderung, oder des Ausscheidens eines Vorstands-Mitgliedes, werden drei Stellvertreter erwählt.
3. a. das erste Vorstands-Mitglied ist Vereins-Vorsteher,
   b. das zweite ist Schrift-Führer und Kassen-Aufseher,
   c. das dritte ist Kassen-Verwalter, und Rechnungs-Führer — Kassirer. —
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit, giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§. 22.

Wahl der Vorstands-Mitglieder.

1. Die Vorstands-Mitglieder, so wie ihre Stellvertreter, werden durch eine Haupt-Versammlung, §. 15 No. 4a aus der Zahl der Aktionaire erwählt, nach dem im §. 19 vorgeschriebenen Abstimmungs-Verfahren.
2. Hat sich jedoch eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht ergeben:
   a) so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.
   b) Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.
   c) Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.
3. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.
4. Bei engeren Wahlen sind die Stimm-Zettel mit anderen Namen als den, auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 23.

Dauer ihrer Amts-Zeit.

1. Der Vereins-Vorstand wird zuerst auf die Dauer des Baues, bis zu der, nach dessen Beendigung abzuhaltenden, ersten, ordentlichen Haupt-Versammlung, später aber jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Digitized by Google

2. Ohne erhebliche Gründe darf kein Vereins-Mitglied:
   a) die Wahl ausschlagen,
   b) oder sein Amt vor Ablauf des Wahl-Abschnitts niederlegen.
3. Die gewesenen Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar, jedoch nicht verbunden, vor Ablauf von zwei Jahren eine, auf sie fallende, erneuerte Wahl anzunehmen.
4. Darüber, ob die Gründe, aus welchen ein Vereins-Mitglied:
   a) die auf dasselbe gefallene Wahl ausschlagen,
   b) oder sein Amt vor Ablauf der Wahl-Zeit niederlegen will, erheblich sind, hat die Haupt-Versammlung des Vereins mit Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde, zu entscheiden. — §. 15, No. 12 a. b.

§. 24.

Versammlungen, Fassung und Verzeichnung der Beschlüsse. Befugnisse des Vorstandes.

1. Der Vorstand versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers, so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt seine Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit.
2) Auch ist der Vorsteher befugt, an Statt dessen eine schriftliche Abstimmung der Vorstands-Mitglieder zu veranlassen..
3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Aktien-Gesellschaften, nach §§. 19 bis 27 des Gesetzes vom 9. November 1843, und welche nach §§. 501, 502 Tit. 8, Thl. II. Allg.-Land-Recht, einem unumschränkten Handlungs-Disponenten, zustehen, und obliegen. Der Vorstand verbindet daher durch die, von ihm geführten, Geschäfte, und eingegangenen Verbindlichkeiten, so weit deren Gegenstände nicht im §. 15 der Beschlußnahme der Haupt-Versammlung vorbehalten sind, den Verein unbedingt, bis auf den Betrag des Vereins Vermögens.
4. Der Vorstand ist befugt, zu der ihm obliegenden Wahrnehmung der Vereins-Rechte, in einzelnen Fällen Bevollmächtigte, mit Substitutions-Befugniß zu ernennen In schleunigen Fällen ist der Vorsteher befugt, bis auf weitere Beschlußnahme, das Erforderliche allein zu verfügen.
5. In jeder Versammlung des Vorstandes ist eine Verhandlung über die verhandelten Gegenstände und über die gefaßten Beschlüsse von dem Schriftführer aufzunehmen.

§. 25.

Legitimation des Vorstandes.

1. Der Vorstand bedarf zu seiner Legitimation gegen Dritte, und gegen Behörden, keines weiteren Ausweises, als eines gerichtlichen, oder notariellen Zeugnisses über die Namen seiner jedesmaligen Mitglieder, und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahl-Verhandlung ertheilt wird.
2. Die Namen der jedesmaligen Vorstands-Mitglieder werden durch die im §. 14 bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle, von dem Vereine

Digitized by Google

ausgehenden, Bekanntmachungen mit rechtsverbindlicher Kraft erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 26.

Entschädigung der Vorstands-Mitglieder.

1. Der Vorsteher, und der Schriftführer, beziehen, außer der Erstattung baarer Auslagen für Rechnung der Gesellschaft, namentlich an Schreib-Gebühren, so wie bei Reisen von 2 Rthlr. Tage-Gelder, und von 1 Rthl. Reise-Kosten für jede Meile, keinen Gehalt.
2. Der Gehalt des Kassirers wird,
   a) zunächst für die Dauer der Bau-Zeit,
   b) sodann für die Folge-Zeit,

durch eine Haupt-Versammlung festgesetzt, §. 15, No. 4 b.

§. 27.

Kassen-Verwaltung 1. Revision.

Das 2. Vorstands-Mitglied, der Schriftführer, ist als Kassen-Aufseher verpflichtet, die, von dem 3. Vorstands-Mitgliede, von dem Kassen-Verwalter, — oder Kassirer — verwaltete Vereins-Kasse, allmonatlich einmal ordentlich und so oft es ihm erforderlich scheint, alljährlich aber wenigstens einmal außerordentlich, vollständig zu revidiren, nach dem Abschlusse der Rechnungs-Bücher, und unter Prüfung der Rechnungs-Beläge.

2. Ausgabe-Beläge.

Der Kassirer darf gültige Zahlungen aus der Vereins-Kasse nur auf Ausgabe-Beläge leisten, welcher von dem Kassen-Aufseher zur Auszahlung angewiesen worden, nur in der angewiesenen Höhe, und nur an den angewiesenen Zahlungs-Empfänger, gegen dessen Quittung.

§. 28.

Rechnungs-Legung und Abnahme.

1. Der Vorstand ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte des Vereins, und die zur Uebersicht der Vermögens-Lage erforderlichen, Bücher zu führen, alle Angelegenheiten desselben zu beaufsichtigen,

Vermögens-Abschluß. Vermögens-Buch.

2. in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres,
   a) einen Abschluß des Vereins-Vermögens zu fertigen,
   b) diesen in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen,
   c) und der Königl. Bezirks-Regierung mitzutheilen.

§. 29.

Durchlegung der Rechnung.

1. Die, von dem Vereins-Vorstande gelegte, Rechnung muß bis Ende Januar jeden Jahres dem Rechnungs-Abnahme-Ausschusse übergeben werden, welcher dieselbe durchzulegen hat, §. 30.
2. Die Verhandlung über deren Durchlegung ist von diesem dem Vorstande spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres zu übergeben.
3. Von diesem ist die Beantwortung derselben, unter Wiederbeischluß der Rechnung, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres dem Abnahme-Ausschusse wieder zu zustellen.
4. Dieser legt dann die Rechnung der nächsten gewöhnlichen Haupt-Ver-

Digitized by Google

sammlung vor, §. 14, No. 4. A. a., welche über die Rechnungs-Rügen entscheidet, und die Rechnungs-Abnahme-Bescheinigung ertheilt. — §. 15. No. 9. —

§. 30.

Rechnungs-Abnahme Ausschuß.

1. Der Vereins-Ausschuß zur Durchlegung und Abnahme der Jahres-Rechnung wird durch drei Mitglieder, und durch drei Stell-Vertreter derselben gebildet. Diese werden aus der Zahl der Gesellschafts-Mitglieder durch eine Haupt-Versammlung erwählt. — §. 15. No. 4 a.
2. Auch bei ihrer Wahl finden die Bestimmungen im §. 22, so wie wegen der Dauer dieses Amtes und wegen der Verpflichtung zu dessen Annahme, die Bestimmungen in den §§. 22. 23 Anwendung.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von dessen Mitgliedern erwählt.

§. 31.

Ausschreibung und Einzahlung der Beiträge.

1. Die Ausschreibung der Beiträge ergeht durch einmalige Einrückung in die, im §. 14 bezeichneten, öffentlichen Blättern, und zwar dergestallt, daß die Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungs-Tage erfolgt.
2. Die Höhe, und der Zeit-Punkt der Einzahlung bestimmt der Vorstand nach Maaßgabe des Bedürfnisses. Als Regel gilt jedoch die Einzahlung des gezeichneten Aktien-Kapitals in 10 Stück-Zahlungen mit vierwöchentlichen Zwischen-Fristen.

§. 32.

Rechts-Nachtheile der Zahlungs-Säumniß.

1. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des Zahlungs-Tages kostenfrei zur Vereins-Kasse ein, so verfällt er für jede Aktie, §. 10, No. 1., für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Vertrags-Strafe von 5 Rthlr., welche der Verein, außer der rückständigen Stückzahlung und den gesetzlichen Verzugs-Zinsen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.
2. In solchem Falle steht dem Vereine zugleich frei, den Nenn-Werth sämmtlicher, von dem Aktionair gezeichneten Aktien, sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen, und einzuziehen, oder den Aktionair unter Innebehaltung da bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären, und von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 33

Interims-Bescheinigungen.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, §. 10, No. 2, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe, die Quittungen auf den, später vorgelegten, Bogen vermerkt werden.

§. 34.

Amortisation der Quittungs Bogen der Aktien.

Geht ein Quittungs-Bogen verloren, §. 10. No. 2., so muß derselbe auf Kosten des Verlirers,

a) öffentlich aufgeboten, und für ungültig erklärt werden, bevor er durch einen neuen, unter einer andern Nummer ersetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird.

b) In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst für ungültig erklärt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertiget werden kannn.

§. 35.

Verzinsung der Einschüsse.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von den, auf den Quittungs-Bogen zu verzeichnenden, Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktie, mit 4 pCt. jährlich verzinset, und wird die Zins-Vergütigung bei jeder Beitrags-Einziehung durch Abziehung von dieser bewirkt.

§. 36.

Dividenden.

1. Vom Verfall- und Zahlungs-Tage der letzten Theil-Zahlung an, werden für das, alsdann volleingezahlte Kapital 4 pCt. Zinsen nur bis zu dem Zeit-Punkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

2. Von da ab treten, anstatt der Zinsen, die, aus dieser Benutzung, und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller, für die Unterhaltung schon gemachter, oder doch zum abgelaufenen Rechnungs-Jahre noch gehöriger, und der etwa schon zu berücksichtigenden, künftigen Ausgaben, so wie der, im §. 38, bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

§. 37.

Vertheilung, Erhebung der Dividenden.

1. Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich statt, innerhalb der nächsten drei Wochen nach der gewöhnlichen Haupt-Versammlung — §. 14. No. 4 A.

2. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch zweimalige Einrückung in die, im §. 14 bezeichneten, öffentlichen Blätter.

3. Zur Erhebung der Devidenden sind nur die, aus dem Aktien-Buche, §. 12. No. 3 hervorgehenden, Aktien-Eigenthümer berechtigt, gegen Rückgabe des Dividenden-Scheins.

4. Die Dividenden-Scheine werden nach dem beifolgenden Muster ausgefertiget.

5. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach der bestimmten Erhebungs-Frist nicht erhoben werden, verfallen dem Vereine.

§. 38.

Reserve-Fonds

Zur Deckung außerordentlicher Instandsetzungs-Kosten, wie z. B. bei Neuschüttungen ꝛc. wird nach Vollendung des Baues ein Reserve-Fonds gebildet. Zu demselben fließen:

Digitized by Google

1. Der, bei Beendigung des Baues von dem Anlage-Kapital verbleibende Ueberschuß, — §. 9. No. 2.
2. Derjenige Betrag, welcher von den Einkünften dieser Kunst-Straße, nach Abzug von 5 pCt. der Rein-Einnahme, für die Aktionaire übrig bleibt,
3. die Zinsen der vorstehenden Beträge,
4. ein jährlicher Zuschuß aus der Rein-Einnahme des Vereins im Betrage von 150 Rthlr., welcher daraus noch vor Berichtigung der Zinsen entnommen, und so lange zum Reserve-Fonds gezahlt wird, bis der letztere die Höhe von 1500 Rthlr. erreicht hat.

   a) So bald, und so lange, in dem, von dem Vorstande anzulegenden Reserve-Fonds der Betrag von 1500 Rthlr. vorhanden ist, werden keine weiteren Zuschüsse aus der Einnahme gemacht, auch die Zinsen des Reserve-Fonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

   b) Wenn der Reserve-Fonds durch außerordentliche Instandsetzungen u. s. w. angegriffen, oder erschöpft wird, muß derselbe auf die vorstehend bestimmte Art bis zu dem Betrage von 1500 Rthlr. wieder ergänzt werden.

§. 39.

Rechts-Verhältniß gegen die Angränzenden.

1. Der Verein ist verbunden, nach dem Ermessen der Königlichen Bezirks-Regierung, für die Herstellung und Unterhaltung der Interims-Wege während des Baues, und der Verbindungen der Kunst-Straße mit den Grundstücken der Angrenzenden, zu sorgen, so weit diese darauf einen rechtlichen Anspruch haben.
2. Sobald der Bau der Straßenstrecke auf Länge einer Meile in Angriff genommen worden, hört auf dieser die Verpflichtung der Angränzenden zur Unterhaltung auf, geht für jene Entfernung auf den Verein über.
3. Auf die etwa gesetzlich bestehende Mitwirkung der Angränzenden zur Leistung von Bau-Diensten bei Ausführung des Baues hat derselbe keinen Anspruch.

§. 40.

Uebernahme der Straße durch den Staat.

1. Innerhalb 50 Jahren bleibt der Verein im ungestörten Besitz der Kunst-Straße, und deren Hebung, sofern nicht die Bestimmung des §. 5 eine Aenderung nöthig macht.
2. Nach Ablauf jener Frist steht es dem Staate frei, die Kunst-Straße dem Vereine, oder seinem Besitz-Nachfolger, abzukaufen.
3. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher anzeigen, und hat dann das, nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte, Anlage-Kapital, — §. 9. No. 1 — nach Abzug der Prämie, — §. 8. No. 2 zu zahlen.

4. Zinsen werden von beiden Seiten nicht zur Anrechnung gebracht.
5. Kann aber der Besitzer nachweisen, daß er auf die Unterhaltung mehr verwendet hat als die Chaussee-Geld-Einnahmen betragen, so ist Fiscus verpflichtet, diese Mehr-Ausgabe, so weit sie belegt nachgewiesen wird, zu erstatten, jedoch ebenfalls ohne Zinsen.
6. Bei einer solchen Berechnung muß ein Jahr in das andere gerechnet werden, und ist von dem Zeitpunkte anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganzen Straße begonnen.
7. Der bei Uebernahme der Kunst-Straße durch den Staat etwa vorhandene Reserve-Fonds — §. 38 — bleibt Eigenthum des Vereins, und wird unter die, dann vorhandenen, Aktionaire nach Verhältniß vertheilt.
8. Abgesehen hiervon ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit-Dauer nicht beschränkt.

§. 41.

Auflösung der Gesellschaft.

1. Die etwanige künftigte Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen, und nach den Bestimmungen, welche die §§. 28 folgende des Gesetzes vom 9. November 1843 vorschreiben.
2. Auch sollen überhaupt alle, in vorstehendem Statut enthaltenen, Festsetzungen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt, und ausgelegt werden.

Vollzogen, Freystadt, den 7. September 1849.

v. Unruh. Zingel. Schulz. Gilbricht. Gottfried Brödner. Jäschke. Wilhelm Mende. Facilides. Ewald Julius Franke. G. Eichner. A. F. Scholkmann. Eckardt. Stapelfeldt. Ernst Friedrich Mende. Opitz. Schwerdtfeger. Gelfert. Müller. Timann. Hennig. Fellenberg. Jung. Ismer.

Gerichtlich verlautbart mittelst Protokolls vom 7. September 1849.

(gez.) von Glysczinsky,

O.-G.-Assessor.

Digitized by Google

Beilagen zu §. 10 No. 1 des Statuts.

Aktie

des Vereins zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Kunst-Straße von Neusalz nach Freystadt.

No.

über Thaler.

D

hat zur Vereins-Kasse (mit Buchstaben) eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Freystadt, den ten 184

Der Vorstand des Vereins zum Ausbau und zur Unterhaltung der Kunst-Straße von Neusalz nach Freystadt.

(Stempel.) (Namen der Vorstands-Mitglieder.)

Eingetragen in dem Aktien-Buche, Blatt

Mit jeder Aktie werden auf drei Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Zeit durch neue ersetzt werden.

zu §. 37 No. 4 des Statuts.

Dividenden-Schein

zu der Aktie

des Vereins zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Kunst-Straße von Neusalz nach Freystadt.

unter No. über Thaler Preuß. Courant.

D

empfängt gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . . öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Freystadt, den ten 184

Der Vorstand des Vereins zum Ausbau und zur Unterhaltung der Kunst-Straße von Neusalz nach Freystadt.

Eingetragen im Dividenden-Buche No.

Dividendenscheine, welche innerhalb dreier Jahre, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen dem Vereine nach §. 37 No. 5 des Statuts.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 27. Januar d. J. ertheile Ich dem zurückfolgenden Statute des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. Septbr. 1849 mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken für die gedachte Straße die jedesmaligen Vorschriften für die Staats-Chausseen zur Anwendung kommen sollen. Berlin, den 17. Februar 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 28. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849.

III. 1486.

Liegnitz, den 7. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betr. die, dem Gewerberathe zugewiesene Entscheidung nach der Verordnung vom 9. Febr. v. J. J. G. 869.

Zur Hebung der Zweifel, welche mehrseitig über die Auslegung und Handhabung des §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849 angeregt worden sind, bringen wir nachstehende Entscheidung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. Januar c.:

„Die im §. 28 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Gewerberathe zugewiesene Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, ist zunächst nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu treffen. Dabei hat zwar der Gewerberath die, über die Abgrenzung der Handwerke „getroffenen" Anordnungen, so weit solche Anordnungen bestehen, oder künftig erlassen werden, zu berücksichtigen. Von dem vorgängigen Erlasse der Letzteren hat jedoch das Gesetz die Erledigung der, zur Entscheidung des Gewerberathes gelangenden Fälle nicht abhängig gemacht, auch ist die Absicht nicht dahin gegangen, in der vorausgesetzten Weise die Gebiete sämmtlicher Handwerke gegeneinander durch allgemeine Bestimmungen abzugrenzen, welche in die örtlich verschiedene Beschäftigung der betheiligten Handwerkerklassen und in die hergebrachten Erwerbsverhältnisse nach-

Digitized by Google

theilig eingreifen würden. Zu näheren Anordnungen über die Abgrenzung einzelner Handwerke können daher nur ausnahmsweise, entweder allgemeine polizeiliche Rücksichten, welche überall gleichmäßige Beachtung erfordern, oder besondere Umstände, welche die Beseitigung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über zweifelhafte Fragen nothwendig erscheinen lassen, und für deren Berücksichtigung dann die örtlichen Verhältnisse maaßgebend bleiben, Veranlassung geben.

In denjenigen Fällen, in welchen der Gewerberath über die bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigenden Vorschriften zweifelhaft ist, hat derselbe die obwaltenden Bedenken dem Magistrate oder der Königl. Regierung zur Erledigung vortragen. Seiner Stellung nach hat er besondern Werth darauf zu legen, auf diesem Wege die geeigneten Grundlagen für die zu treffenden Entscheidungen zu gewinnen, und Festsetzungen zu vermeiden, gegen welche die Betheiligten mit Erfolg, nach der Schlußbestimmung des §. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Beschwerde erheben könnten,"

hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für die betheiligten Behörden.

Liegnitz, den 8. März 1851.

Nr. 21. Betr die zu Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählten Staats- und namentlich die Kirchen- und Schul-Beamte. l. P. b 1585.

In Gemäßheit der von den Königlichen Ministerien festgestellten Grundsätze bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Staatsbeamte, also namentlich auch Kirchen- und Schulbeamte, welche in Folge der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. zu Mitgliedern der betreffenden Gemeinde-Räthe gewählt werden, zu Uebernahme solcher Funktionen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, und solche demnach bei der unterzeichneten Königlichen Regierung nachzusuchen haben.

Liegnitz, den 12. März 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 797.

Das Pastorat an der evangelischen Kirche zu Militsch ist zur Erledigung gekommen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt etwa 1000 Rthlr. und Patron ist der Freie Standesherr Graf v. Maltzan auf Militsch.

Breslau, den 20. Februar 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung. 476.

Nachdem von uns Behufs Wiederbesetzung des erledigten Rektorats und Diakonats zu Parchwitz die Probeprediger designirt worden sind, werden denjenigen Bewerbern, welche hierbei nicht berücksichtigt werden konnten, die etwa eingereichten Zeugnisse per couvert remittirt werden.

Breslau, den 6. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Hansdorf ist die Stelle eines Packetträgers mit einer contractlichen Löhnung von 120 Rthlr. jährlich vacant. Qualificirte, versorgungsberechtigte Militairs, welche diese Stelle übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren stellen können, haben sich unter Einreichung ihrer Papiere bei der Post-Expedition in Hansdorf zu melden.

Liegnitz, den 14. März 1851.

Der Ober-Post-Direktor.

Steinberg.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1851 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre,
2. über Abschätzung größerer Landgüter,
   Direktor **Heinrich**.
3. Spezieller Pflanzenbau,
4. Wiesenbau,
5. Schaafzucht,
6. Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen,
   Administrator **Settegast**.
7. Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands,
8. landwirthschaftliche Botanik,
9. allgemeine, so wie land- und forstwirthschaftliche Zoologie,
10. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen — Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben,
11. botanische Excursionen,
    Dr. Heinzel.

Digitized by Google

12. Organische Chemie,
13. landwirthschaftliche Technologie,
14. Anleitung zu agronomisch-technischen Untersuchungen,
15. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Dr. **Krocker**.
16. Angewandte Mathematik, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Zeichnen, Rendant **Schneider**.
17. Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen, Oberförster **Wagner**.
18. Obstbaumzucht und Demonstrationen im Instituts-Garten, Instituts-Gärtner **Stoll**.
19. Demonstrationen über Anbau-Versuche auf dem Versuchsfelde, Dr. **John**.
20. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere,
21. innere Krankheiten mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende Krankheiten der Hausthiere, Departements-Thierarzt **Kniebusch**.

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Proskau bei Oppeln, den 28. Februar 1851.

Das Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.
(gez.) Heinrich.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Commission für den Sprottauer Kreis an den Tagen des 15., 16. und 17. April, Vormittags 8 Uhr, in Sprottau zusammentreten und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. November pr. über die eingehenden Reklamations-Anträge der Reservisten und Landwehrmänner entscheiden wird.

Die Ortsbehörden sind mit spezieller Anweisung wegen Annahme etwaiger Reklamationen versehen worden und haben sich diejenigen Wehrmänner und Reservisten, welche gesetzlich begründete Reklamationsgründe zu haben vermeinen, mit ihren Anträgen an ihre Ortsvorstände zu wenden.

Sprottau, den 12. März 1851.

Die Commission zur Entscheidung über die Reklamationsgründe der Reserven und Wehrmänner bei eintretender außerordentlichen Einberufung.

Bekanntmachung.

Die erste öffentliche Sitzung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Rothenburger Kreises zur Prüfung der eingereichten Gesuche der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Grund der Verordnung vom 7. November 1850 bei eintretender Mobilmachung der Armee auf Berücksichtigung Anspruch machen, wird in Rothenburg

am 9., 10. und 11. April d. J.

stattfinden, was in Gemäßheit der Oberpräsidial-Verfügung vom 5. März c. hiermit bekannt gemacht wird.

Rothenburg, den 14. März 1851.

Königliches Landrath-Amt.

Bekanntmachung

In Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November 1850 bestätigten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Klassificirung der betreffenden Mannschaften im Jauerschen Kreise die unterzeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission ihre erste öffentliche Sitzung für das laufende Jahr am 11. und 12. April c., von Vormittags 9 Uhr ab, im Saale des Gasthofes „zum preußischen Hofe" hierselbst halten und dabei die von den Ortsbehörden zu diesem Behuf eingeforderten Nachweisungen zu Grunde legen werden.

Den betheiligten Reserve- und Landwehr-Mannschaften bleibt es überlassen, sich in dem vorbezeichneten Termin persönlich einzufinden.

Jauer, den 17. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission Jauerschen Kreises.

v. Prondzynski, Major und Bat.-Commandeur.

Demuth, Kgl. Landrath-Amts-Verweser.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Pras. 353

Der Regierungs-Rath Köhn v. Jaski ist von der Regierung in Königsberg zur hiesigen Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 17. März 1851.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Posthalter und Gasthausbesitzer Wilhelm Lorenz zu Hoyerswerda als Rathmann daselbst;

der zeitherige Schuladjuvant Röhr als Elementarlehrer an der evangelischen Schule zu Jauer; und

der bisherige Adjuvant Hoffmann als Hülfslehrer an der Schule zu Nicolstadt, Liegnitzer Kreises.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Karl Gottlieb Schneider zum Pastor in Nieder-Rosen, Kreis Strehlen, bestätigt worden. I. C. 1387.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate Januar und Februar 1831.

Im Monat Januar war die Witterung gelinder, als dies zu dieser Jahreszeit der Fall zu sein pflegt. An 13 Tagen blieb die Temperatur der Atmosphäre über, an 3 Tagen auf dem Gefrierpunkt, und nur an 15 Tagen, nämlich am 6., vom 9. bis einschließlich 17., am 22. und vom 25. bis 28. hatte Frost statt, der meist sehr gelinde war, und sich blos an zwei Tagen, am 13. und 14., bis auf — 8° R. steigerte. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war sehr gemäßigt.

Regen fiel in mäßigem Grade am 1. und 8., den Tag über am 24., Regen und Schnee am 24., Schnee am 9. und 28., jedoch nur in geringem Maaße, und ohne die Oberfläche der Erde auf längere Zeit mit einer Decke zu versehen.

Helle Tage hatten statt vom 2. bis 6., vom 12. bis 17. und am 21. und 31., starke Nebel am 20. 22. und 23.

Die östlichen Luftströmungen, oft mit Abweichung nach S. O., waren in einem ungewöhnlichen Maaße vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen hatten statt aus Ost am 14. und 25., aus S. O. am 17. und 31. Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 11., der niedrigste = 27″ 5‴ am 6., der höchste Thermometerstand = + 10 ° R. am 3., und der niedrigste = — 8° R. am 13. und 14. beobachtet.

Im Monate Februar waren gelinde Winterwitterung und trockene Beschaffenheit der Atmosphäre vorherrschend.

An 18 Tagen fand zwar Frost statt, jedoch fast durchgängig in sehr mäßigem Grade. Schnee fiel am 13. 27. und 28., doch in so geringem Maaße, daß die Erdoberfläche ohne eigentliche Schneedecke blieb. Regen fiel am 20. 21. 22. Helle Tage hatten statt am 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 18. 23. 24. 25. 26., Nebel am 3. und 4.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch hatten auch östliche Luftströmungen häufig, namentlich an 11 Tagen statt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 10. und 11., der niedrigste = 27″ 5‴ am 13., der höchste Thermometerstand = + 6° R. am 20., der niedrigste = — 8° R. am 10. beobachtet.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten ziemlich günstig und gleichmäßig. Die Zahl der Kranken war etwas gesteigert, aber der Verlauf der Krankheiten gutartig und die Sterblichkeit nicht erhöht. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte nur sub-

Digitized by Google

inflamatorische Zustände. Nervöse Fieber und Inflamationen kamen nicht sowohl in Veranlassung des allgemeinen Krankheits-Charakters, sondern in Folge erheblicher Störungen im ursprünglichen Verlaufe der Fieber vor, erstere insbesondere im höheren Alter, letztere insbesondere bei Kindern. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Beschwerden und Fieber mit diesen Grundlagen, Schnupfen, Husten, Catarrhe der Respirations-Organe, des Pharinx, catarrhalische Diarrhöen, Kopf- Zahn- Gesichts- und Gliederreißen.

Neun Menschen fanden durch Ertrinken den Tod, drei davon, indem sie auf dem Eise einbrachen. Durch Herabfallen vom Gebälke auf das Scheuer-Tenne verloren zwei Personen das Leben.

Ein Mensch wurde erfroren, zwei andere wurden apoplektisch gestorben im Freien gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider vorigen Monate im Allgemeinen günstig. In den Kreisen Löwenberg und Glogau kamen tolle Hunde zum Vorschein.

Liegnitz, den 6. März 1851.

Königliche Regierung
Scharfenort.

Vermächtnisse. I. P.a 2934.

Die Frau des Graveur Friedrich, geb. Apelt, hat in ihrem Testamente die evangelische Schule zu Friedeberg a./Queis mit einem Legat von 100 Rthlr., die dortige Armenkasse mit einem Legat von 200 Rthlr., und den Verein zur Beschäftigung armer Kinder gleichfalls mit einem Legat von 200 Rthlr. bedacht, dessen Zinsen zur Vertheilung an fleißige und sittliche Kinder bestimmt sind. Dies wird, in Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Verstorbenen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 11. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Achsenschenkel für Wagen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13

Liegnitz, den 29. März 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3361. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disciplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vom 22. Februar 1851; ratificirt den 3./6. März 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. d. Mts. die von dem Communal-Landtage der Neumark getroffenen Wahlen des Landraths Baron v. d. Goltz zum Vorsitzenden und des Landraths v. Schönfeldt zum Stellvertreter desselben zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 18. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister
gez. Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Bekanntmachung. Betr. die Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Freystadt. I. C. 1472.

Mit dem Beginn des neuen Schuljahres, d. i. vom 5. Mai d. J. ab, wird von den nachbenannten Lehrern zu Freystadt die Gründung einer selbstständigen Präparanden-Anstalt beabsichtiget. Im engen Anschlusse an die dortige evangel. Kirche und Schule wird sie den Zöglingen Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen religiös-sittlichen und kirchlichen, wissenschaftlichen und technischen, namentlich musikalischen Ausbildung darbieten, welche nach den hierüber bekannt gewordenen Bestimmungen zur Aufnahme in's Seminar überall befähigt.

Da bei der Aufnahme in die beabsichtigte Anstalt die Reife eines aus der ersten Klasse dortiger Schule abgehenden Schülers im Allgemeinen vorausgesetzt wird, so erscheint es wünschenswerth, daß die in die Anstalt aufzunehmenden Zöglinge wenigstens den Cursus in der ersten Klasse der öffentlichen Schule durchgemacht haben.

Aufnahmsfähig sind nur confirmirte Zöglinge, welche bei körperlicher Gesundheit geistige und sittliche Befähigung, so wie Lust und Liebe zum Schulfache mitbringen. Auswärtige Schüler haben daher ein Confirmations- und Schul-Zeugniß vorzulegen. Die aufzunehmenden Zöglinge geben sich bei geeigneten Familien am Orte in Wohnung, Kost und Pflege, sind zugleich Mitglieder des kirchlichen Sing-Chores und nehmen an dessen Einnahmen Theil. Hinsichtlich der Disciplin und der Beaufsichtigung außer den Lehrstunden setzt sich die Anstalt mit den betreffenden Familien-Vätern in Einvernehmen.

Das von jedem Präparanden zu zahlende Schulgeld beträgt 5 Rthlr. vierteljährlich.

Als Lehrer betheiligen sich zur Zeit an dem Unternehmen, unter Leitung des Gründers der Anstalt, Conrector Engwitz, der Rector Lähr, Cantor Herzog und Organist Hielscher zu Freystadt; es müssen daher bei Erstgenanntem die Anmeldungen mündlich oder schriftlich geschehen.

Der dortige Schulinspektor Pastor prim. Starke hat dem Unternehmen seinen fördernden Einfluß und Beirath zugesichert.

Vorstehendes bringen wir hierdurch auf den Antrag des Conrector Engwitz zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. März 1851.

No. 23. Betr. das Verbot des Ankaufs von geladenen Schiffsgütern, besonders Salzladungen der Schiffer. I. P. s 2069.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Kornsche neue Ediktensammlung Band II. Seite 108), nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten und Jeder, welcher wissentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebes-Hehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, wird hierdurch besonders in Bezug auf Salzladungen bestimmungsmäßig in Erinnerung gebracht und werden die Kreis- und Orts-Behörden angewiesen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten. Liegnitz, den 20. Februar 1851.

No. 24. Hauscollecte für die Kirche zu Brauchitschdorf. I. C. 1512.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat die Genehmigung zu einer Hauscollecte in der Provinz Behufs Wiederaufbau der abgebrannten Kirche- und Pfarrwirthschafts-Gebäude in Brauchitschdorf, Kr. Lüben, ertheilt, indem von der kleinen unbemittelten Gemeinde noch der für dieselbe unerschwingliche Beitrag von 1201 Thaler 21 Sgr. 10 Pf. aufzubringen ist.

Indem wir dieses in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 8. d. Mts. zur Kenntniß der Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks bringen, beauftragen wir zugleich die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung der in Rede stehenden Hauscollecte bei den evangelischen Hausbewohnern der ihrer Verwaltung anvertrauten Ortschaften zu veranlassen und den Ertrag der Sammlungen binnen 8 Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, durch die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hier einzusenden.

Liegnitz, den 17. März 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner i. J. 1850.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1850, wie folgt, ermittelt worden:

Es sind von 1379 Schiedsmännern 9275 Streitigkeiten verhandelt, davon 8124 durch Vergleich beendigt und wegen Ausbleibens der Parteien 266 Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 793 und anhängig blieben am Jahres-Schlusse 92 Sachen.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1.	der Schiedsmann	Kopp zu Schreibershau	von	217 —	209.
2.	=	Lehrer Scholz in Schmiedeberg	=	135 —	120.
3.	=	Partikulier Tix in Strehlen	=	112 —	110.
4.	=	Kaufmann Arnold in Schweidnitz	=	123 —	110.
5.	=	Wolff in Steinau	=	110 —	107.
6.	=	Bäckermeister Otto in Glatz	=	116 —	102.
7.	=	Rother in Schlegel	=	85 —	83.
8.	=	Bürgermeister Nickel in Stroppen	=	93 —	80.
9.	=	Kobelt in Leutmannsdorf	=	70 —	68.
10.	=	Anton Kühn in Schömberg	=	70 —	64.
11.	=	Rathsherr Scheil in Schweidnitz	=	61 —	61.
12.	=	Apotheker Seibt in Auras	=	63 —	61.
13.	=	Franz Leifer in Heinrichswalde	=	82 —	59.
14.	=	Kirchner in Nimptsch	=	58 —	57.
15.	=	Förster Grieger in Neubielau	=	65 —	57.
16.	=	Rector Kaintzik in Reichthal	=	76 —	53.

Breslau, den 13. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Hundrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November 1850 bestätigten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Klassificirung der betreffenden Mannschaften im Liegnitzer Kreise die unterzeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission ihre erste öffentliche Sitzung für das laufende Jahr am 14., 15., 16. und 17. April c., Vormittags von 9 Uhr ab, im hiesigen Schießhause auf dem Breslauer Haag werden abhalten, wovon die Magistrate der beiden Städte Liegnitz und Parchwitz, so wie die Orts-Behörden der Landgemeinden des Kreises, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Jauer und Liegnitz, den 17. März 1851.

v. Prondczynsky, Major und Bataillons-Commandeur.

v. Wille, Königl. Landrath-Amts-Verweser.

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zurückstellungsgesuche der Reserve- u. Landwehr-Mannschaften Grünbergschen Kreises.

In Gemäßheit des §. 11 der von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten ministeriellen Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, vom 26. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 47), findet in öffentlicher Sitzung am 14. April d. J. im Schießhaussaale zu Grünberg die Entscheidung über die eingegangenen Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Grünbergschen Kreises statt, welche auf Grund ihrer häuslichen oder bürgerlichen Verhältnisse als unabkömmlich Anspruch auf Zurückstellung hinter die siebente Einberufungs-Klasse des ersten Aufgebots der Landwehr zu haben glauben.

Freistadt und Grünberg, den 18. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission.

Der Königliche Major und Commandeur des 2. Bataillons (Freistadt) 6. Landwehr-Regiments. v. Tholtzig.

Der Königliche Landrath. v. Boyanowsky.

Bekanntmachung.

Am 28. April 1851 beginnen die Verhandlungen der zweiten Sitzungsperiode des unterzeichneten Gerichtshofes pro 1851, mit deren Leitung der Kreis-Gerichts-Direktor, Tribunals-Rath Lühe hier beauftragt ist. In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 18. März 1851.

Das Königliche Schwurgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Kariolpost zwischen Maltsch und Gr.-Baudiß wird zum 1. April c. die Personen-Beförderung aufgehoben; die Kariolpost zwischen Gr.-Baudiß und Striegau dagegen in eine Botenpost verwandelt.

Liegnitz, den 21. März 1851.

Die Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post von Grünberg nach Sorau erfolgt jetzt eine halbe Stunde früher, mithin schon um 6 Uhr Morgens.

Liegnitz, den 22. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige Schullehrer zu Schweinhaus, Krause, als Kantor und Schullehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Stein-Kunzendorf; und
der zeitherige Schuladjuvant Vierling als Schullehrer und Organist zu Merschwitz, Liegnitzer Kreises.

I. C. 1300.

Von dem Herrn Cardinal und Fürst-Bischof zu Breslau ist in die Stelle des bisherigen Erzpriester, Schulen-Inspektor und Pfarrer Thomas zu Berthelsdorf, in Folge dessen Versetzung als Pfarrer nach Lindenau bei Münsterberg, der Vice-Probst und Pfarrer Anter in Lauban zum Erzpriester und Schulen-Inspektor des Cirkels und Kreises Lauban ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung u. Niederlegung. I. P b 1897.

Dem Kaufmann Julius Sucker zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem derselbe die Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niederlegt hat.

Liegnitz, den 13. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 1940.

Dem Kaufmann C. W. Gemß zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Eduard Hoefig (bisher in Glogau) diese Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 15. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20. März 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 5. März 1850 ertheilten Patente

1. wegen einer mechanischen Scheide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2. wegen eines Verkoakungs-Ofens,
3. wegen einer Vorrichtung zum Eindicken des Theers,
4. wegen einer Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech,

sind erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14

Liegnitz, den 5. April 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 25. Bekanntmachung. Die Jahrmärkte zu Schönau betr. I. G. 2285.

Auf den Antrag des Magistrats zu Schönau ist von uns genehmigt worden, daß die daselbst alljährlich abzuhaltenden 4 Jahrmärkte von drei auf zwei Tage zurückgesetzt werden, mit dem Bemerken: daß am zweiten Jahrmarktstage der jedermalige Viehmarkt zugleich mit abzuhalten ist.

Liegnitz, den 25. März 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Commission des Saganer Kreises am 28. April 1851, Vormittags von 8 Uhr ab, auf dem hiesigen Schießhause zusammentreten, und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. November 1850 über die eingehenden Berücksichtigungs-Anträge der Landwehr-Männer und Reserven entscheiden wird.

Die Ortsbehörden des Saganer Kreises sind bereits über das Reklamations-Verfahren mit Instruktion versehen worden, und haben sich daher diejenigen Wehrmänner und Reserven, welche begründete Reklamationsgründe zu haben gedenken, mit ihren desfallsigen Anträgen an die Orts-Vorstände zu wenden, auch bleibt es den Reklamaten unbenommen, in dem Prüfungs-Termine persönlich zu erscheinen.

Sagan, den 25. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Saganer Kreises.

Der Königl. Major und Bataillons-Commandeur
v. Tholtzig.

Der Königl. Landrath
J. V.
Bar. v. Cumurry.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Commission für den Schönauer Kreis am 28. und 29. April c., Vormittag 8 Uhr, zu Schönau im Endler'schen Saale zusammentreten und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. November 1850 über die eingehenden Reklamations-Anträge der Reservisten und Landwehrmänner entschieden wird.

Die Ortsbehörden sind mit specieller Anweisung wegen Annahme der Reklamationen versehen worden, und es haben diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche gesetzliche Reklamationsgründe für sich zu haben vermeinen, sich mit ihren Anträgen an die Ortsbehörden zu wenden.

Schönau, den 25. März 1851.

Die Commission zur Entscheidung über die Reklamationen der Reservisten und Wehrmänner.

v. Prondczynsky,
Major und Commandeur des I. Batallons (Jauer) 7. Landwehr-Regiments.

Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.
Königlicher Kreis-Landrath.

Bekanntmachung.

Zur Prüfung resp. Klassificirung der Unabkömmlichkeits-Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner I. Aufgebots des Kreises auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Oktober resp. 7. November pr. haben die Unterzeichneten:

für den 1. (Löwenberger) Bezirk
Mittwoch den 23. April c., und
für den 2. (Greifenberger) Bezirk
Donnerstag den 24. April c.

als Sitzungstage festgesetzt.

An beiden Tagen findet die Sitzung hier in Löwenberg und zwar im Lokale des Gastwirth Richter im weißen Roß statt.

Die Vorsteher derjenigen Gemeinden, von welchen Reklamationen eingereicht sind, müssen — die Reklamanten selbst — können — persönlich in der Sitzung erscheinen.

Dies wird, der Vorschrift des §. 11 des gedachten Gesetzes gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Löwenberg, den 26. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission Löwenberger Kreises.

v. Rahmer,
Königl. Major und Commandeur des 3. Bataillons 7. Landwehr-Regiments.

v. Elsner,
Landrathamts-Verweser.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum 15. April d. J. wird zwischen Seidenberg und Görlitz eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Seidenberg um 5½ Uhr Abends,
in Görlitz = 9 = =
aus Görlitz = 4 = früh im Winter,
3 = = im Sommer,
in Seidenberg 3 Stunden später.

Liegnitz, den 27. März 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 400.

Die Stellvertretung des bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Greiffenberg commissarisch angestellten Polizei-Anwalt Auerswald ist von mir heute dem Kreis-Gerichts-Secretair Stelzer daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 25. März 1851.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
v. Korff.

Praes. 408.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Goldberg sind dem Polizei-Rathsherrn Lieutenant Matthaei daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 26. März 1851.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Seilermeister Großmann zu Rothenburg O. L. als Rathmann daselbst:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Buchelt zu Polkwitz als solcher daselbst; und

der zeitherige Küster und Schullehrer Tzschentke in Niewerle als Schullehrer, Kantor und Organist zu Pribus.

Bekanntmachung. I. C. 1726.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pfarrer Dr. Schwarts in Jordansmühl zum Superintendenten der Diöcese Nimptsch-Frankenstein ernannt und demselben unter dem 8. d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

I. C. 1718. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Lector an der St. Maria Magdalenen-Pfarrkirche zu Breslau, Johann Friedrich Kretschmar, zum zweiten Prediger in Bunzlau bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. Betrifft den Jahrmarkt zu Braetz. I. G. 2241. Der im diesjährigen Kalender auf den 28. April d. J. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Braetz wird nicht an diesem Tage, sondern

am 15. April d. J.

abgehalten werden, was wir hierdurch auf Antrag des Magistrats zu Braetz zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Liegnitz, den 24. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Agentur-Bestätigung. I. P. b 1998. Dem Kaufmann C. Müller zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 2089. Dem Kaufmann Friedrich Menzel zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, wogegen der Kaufmann Berthold Hausfelder hierselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 24. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P b 2002. Dem Kaufmann J. G. Leipner zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Jungnickel daselbst diese Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 24. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 2151. Dem Kaufmann F. W. Francke zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungsgesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Höppe daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 25. März 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15

Liegnitz, den 12. April 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3362. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

= 3363. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851.

= 3364. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851 und

= 3365. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. von Arnim",

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 30. März 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern haben mich ermächtigt, das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh, Getreide, Heu und Stroh über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg sofort wieder aufzuheben.

Indem ich dies in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß es dagegen vorläufig bei dem Verbot der Ausfuhr von Pferden noch sein Bewenden behalten soll.

Breslau, den 3. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betr. das Verbot der Gefäße ꝛc. von Argentan in d. Apotheken. I. P. a 3895.

Nachstehende Verfügung:

„In einigen Apotheken im Regierungs-Bezirke Münster sind bei den Revisionen sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel, vorgefunden worden, deren ferneren Gebrauch die Königliche Regierung zu Münster untersagt hat. Dieses Verbot hat von mir nur bestätigt werden können, weil nach dem eingeholten Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupfer-Oxyd verbinden oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken als einen, das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus den Apothekern ihres Bezirks durch eine Amts-

Digitized by Google

blatt-Verfügung zu untersagen und darauf, daß diesem Verbote Folge geleistet wird, auch durch die Physiker achten zu lassen.

Berlin, den 28. März 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
und (Liegnitz)
an das Königliche Polizei-Präsidium
hierselbst.

1621. M."

wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen, namentlich auch zur Kenntniß der Herren Kreis-Physiker und Apotheker gebracht.

Liegnitz, den 3. April 1851.

No. 27. Betr. eine Prämie von 50 Thl. für die zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Anzeige des wiederholt bei der Wittwe Gebauer zu Schöndorf, Kr. Bunzlau, verübten Diebstahls. I. P. a 3691.

Nachdem im November v. J. die Wittwe Gebauer zu Schöndorf, Kreis Bunzlau, in ihrer Wohnung zur Nachtzeit überfallen und beraubt worden war, ist dieselbe in der Nacht vom 10.—11. v. Mts. abermals mittelst gewaltsamen Einbruchs bedeutend bestohlen worden. Wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen, der uns oder der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Bunzlau die Thäter dergestalt anzeigt, daß dieselben gerichtlich verfolgt werden können, eine Prämie von 50 Rthlr. zu verheißen. Liegnitz, den 28. März 1851.

No. 28. Den Kalksandbau resp. die Ausführung von Bauwerken mit gestampftem Mörtel betr. I. G. 2680.

Die günstigen Resultate, welche bisher durch die Anwendung des Kalksandbaues oder durch Aufführung von Bauwerken mit gestampftem Mörtel erreicht worden, haben die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf diesen Gegenstand gelenkt. So angemessen und wünschenswerth wir es auch finden, daß ferner bei Aufführung von Wirthschafts-Gebäuden und ländlichen Wohnungen Versuche wegen Anwendung dieser neuen Bauart gemacht werden, so machen wir doch darauf aufmerksam, daß dergleichen Bauausführungen nur sachverständigen Händen anvertraut werden dürfen, indem eine genaue Kenntniß von der Beschaffenheit und der Behandlung der zu verwendenden Materialien nothwendig ist und die Ausführung mit großer Umsicht und Vorsicht geleitet werden muß, um eines günstigen Erfolges gewiß zu sein, auch leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, wenn dergleichen Arbeiten Unwissenden anvertraut werden sollten. Wir bestimmen daher, daß dergleichen Bauausführungen nur durch einen approbirten Bauhandwerksmeister speciell geleitet werden dürfen und daß die bestehenden baupolizeilichen Anordnungen und Strafbestimmungen auch auf diese Bauart Anwendung finden sollen.

Digitized by Google

Alle Ortspolizeibehörden, Landräthe und Baubeamten werden angewiesen, die vorkommenden Bauausführungen dieser Art zu überwachen und erhalten zugleich die Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen den Auftrag, auch die Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen (letztere besonders wegen den vorkommenden Rüstungen und Formen), mit auf diesen Gegenstand zu richten. Liegnitz, den 3. April 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Prüfung, resp. Ablieferung der Reklamationen der Reservisten und Landwehrmänner des diesseitigen Kreises findet nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. November pr. am 23. und 24. d. M. früh 8 Uhr in Haynau in dem Gasthofe zu den drei Bergen, und am 25. und 26. d. M. früh 8 Uhr in Goldberg in dem Gasthause zum schwarzen Adler statt.

Die Ortsbehörden sind bereits mit specieller Anweisung über Annahme der Reklamationen versehen worden und müssen dieselben in den zu den Sitzungen der unterzeichneten Commission anberaumten Terminen erscheinen.

Den Reservisten und Landwehrmännern, welche von den Ortsgerichten in die Reklamanten-Listen aufgenommen sind, ist das persönliche Erscheinen in den gedachten Terminen gestattet.

Dies wird gemäß §. 11 des oben erwähnten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Goldberg, den 7. April 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission.

v. Prondczynsky, Major und Bataillons-Commandeur.

Frhr. v. Rothkirch-Trach, Landrathamts-Verweser.

Bekanntmachung.

Die erste öffentliche Sitzung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Bunzlauer Kreises zur Prüfung der eingereichten Gesuche der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Grund der Verordnung vom 7. Novbr. v. J. bei eintretender Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen, wird in Bunzlau

am 25., 26. und 28. April d. J.

stattfinden, was in Gemäßheit der Ober-Präsidial-Verfügung vom 5. d. Mts. hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 30. März 1851.

Das Königl. Landrath-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 5. März c. wird hierdurch veröffentlicht, daß das Klassifikations-Geschäft hinsichtlich derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften aus hiesigem Kreise, welche auf Grund der Verordnung vom 7. November 1850 bei eintretender Mobilmachung der Armee auf Berücksichtigung Anspruch machen,

am 14., 15. und 16. April d. J.

auf dem Schießhause hierselbst stattfinden wird.

Hoyerswerda am 27. März 1851.

Königlicher Landrath.

v. Götz.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post von Lüben nach Raudten erfolgt jetzt eine Stunde früher als bisher, mithin schon um 2½ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 2. April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1851.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2. Wirthschaftspolizei, insbesondere Agrargesetzgebung. 3. Besonderen Acker- und Pflanzenbau. 4. Wiesenbau. 5. Landwirthschaftliche Geräthskunde. 6. Landwirthschaftliche Schätzungskunde. 7. Landwirthschaftliche Statistik. 8. Praktische Uebungen im Bonitiren. 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. 10. Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 11. Pferdekenntniß. 12. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde. 13. Forstschutz. 14. Forstbenutzung und Lehre von der Behandlung der Waldservituten. 15. Forstliche Excursionen. 16. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 17. Organische Chemie. 18. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 19. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie. 20. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 21. Allgemeine und besondere Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. 22. Botanische Excursionen. 23. Bodenkunde. 24. Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 25. Feldmessen und Nivelliren. 26. Landwirthschaftsrecht.

Eldena im Februar 1851.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Charakter-Verleihung. I. P a. 3897.

Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Strauch zu Landeshut den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 2. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Schulamts-Candidat Friedrich August Peter als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Bilawe im Kreise Freystadt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro März 1851.

Befördert:

Der Kreisgerichts-Direktor v. Schroetter in Sagan zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Staats-Anwaltschaftsgehülfe, Ober-Gerichts-Assessor Starke in Lauban zum Staats-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts daselbst.

Der Gerichts-Assessor Graf v. d. Golz in Freistadt zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Carolath.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Schmidt zum Referendarius.

Die Rechts-Candidaten Heidrich und Leonhard zu Appellationsgerichts-Auskultatoren.

Versetzt:

Der Kreisgerichts-Direktor Delius in Rybnik in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Sagan.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Friemel und Kloer aus dem Departement des Appellationsgerichts in Breslau in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts in Glogau.

Pensionirt:

Der Appellationsgerichts-Bote Neumann.

Gestorben:

Der Rechts-Anwalt, Justizrath Zille in Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine

ist erloschen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat März 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Nicolstadt	Senft	Gutspächter	Nicolstadt.
Glogauer Kreis.			
Kotzemeuschel	Hirsch	Gerichtsscholz	Kotzemeuschel.
Rothenburger Kreis.			
Nieder-Seifersdorf, Altendorf und Baarsdorf	Larras	Gasthofbesitzer	Baarsdorf.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Lähn Arnsberg Kleppelsdorf Gieshübel Kuttenberg Schellenberg	Rüdiger	Rathmann	Lähn.
Freistädter Kreis.			
Poppschütz Lindau Windischborau Kunau und Scheibau	Antast	Rittergutsbesitzer	Ndr.-Poppschütz.
Löwenberger Kreis.			
Siebeneichen und Höllau	Bunzel	Gerichtsmann	Siebeneichen.
Grünberger Kreis.			
Stadt Grünberg	Schüller	Kaufmann	Grünberg.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Nieder-Alzenau u. Neu-Schweinitz	Riedel	Stellenbesitzer	Nieder-Alzenau.
Lübener Kreis.			
Mallmitz	Marthen	Gutsbesitzer	Mallmitz.

Digitized by Google

Landes-Verweisung. I. P. a. 2124.

Die nachstehend näher bezeichneten Drathbinder Gebrüder Andreas und Medard Grenio aus Gr.-Divina, Trentschiner Comitate in Ungarn, sind wegen ausweisloſen Herumtreibens in Jauer verhaftet und nach geschehener Verwarnung über die Landes-Grenze gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Grenio, Vorname Andreas, Geburts- und Aufenthalts-Ort Gr.-Divina, Comitat Trentschin in Ungarn, Religion katholisch, Alter 40 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare dunkelbraun und lang, Stirn niedrig und bedeckt, Augenbraunen braun, sehr schwach, Augen blau, Nase klein und spitz, Mund klein, Bart blond (am Kinn), Zähne schadhaft, Kinn länglich, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß (schlank), Sprache slavonisch (sehr wenig deutsch), besondere Kennzeichen: pockennarbig; am rechten Arm eine Schramme und ein behaartes Maal.

Signalement.

Familien-Name Grenio, Vorname Medard, Geburts- und Aufenthalts-Ort Gr.-Divina, Comitat Trentschin in Ungarn, Religion katholisch, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare dunkelbraun, sehr lang und gelockt, Stirn bedeckt und niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase stark, Mund klein, Bart blond und schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß und stark, Sprache slavonisch und sehr wenig deutsch, besondere Kennzeichen: pockennarbig; der rechte Daumen sehr stark und verrenkt.

Liegnitz, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 19. April 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3366. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Das 7. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

= 3367. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1851, betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3368. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851; und

= 3369. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift

Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou Rue grande isle No. 6,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1. Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851.
2. Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderem Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Jrok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851.

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal

Abgang aus Stralsund.
Sonntag, Donnerstag Mittags,
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin)

Ankunft in Ystadt.
Montag, Freitag früh,
zum Anschluß an die Post nach Stockholm.

Abgang aus Ystadt
Montag, Freitag Abends
nach Ankunft der Post von Stockholm.

Ankunft in Stralsund
Dienstag, Sonnabend Vormittags
zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

Digitized by Google

II. Zwischen Stettin und Ystadt

wöchentlich einmal

Abgang aus Stettin,
Donnerstags Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin.

Ankunft in Ystadt.
Freitag Morgens, zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff.

Abgang aus Ystadt.
Sonnabend Vormittags nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Ankunft in Stettin.
Sonntag Morgens, zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 13. April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 14. April stattfinden. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 26. April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 1. Mai erfolgt.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß auf der Route zwischen Stettin und Ystadt zum letzten Male ein Dampfschiff von Ystadt nach Stettin am 18. Oktober, und von Stettin nach Ystadt am 23. Oktober, auf der Route zwischen Stralsund und Ystadt dagegen zum letzten Male ein Dampfschiff von Stralsund nach Ystadt am 27. November, und von Ystadt nach Stralsund am 28. November abgeht.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt für den 1. Platz 6 Rthlr., für den 2. Platz 3 Rthlr., und für den 3. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Stettin und Ystadt für den 1. Platz 10 Rthlr., für den 2. Platz 6 Rthlr. und für den 3. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Swinemünde und Ystadt für den 1. Platz 8½ Rthlr., für den 2. Platz 5⅓ Rthlr. und für den 3. Platz 2½ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Frachtsätze befördert.

Berlin, den 8. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29. Bekanntmachung. Praes. 534.

Nachdem ich die mir höhern Orts übertragene commissarische Verwaltung des hiesigen Regierungs-Präsidiums am heutigen Tage übernommen habe, bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. April 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Digitized by Google

No. 30. Die für Staats-Beamte zur Uebernahme eines Amtes in der Gemeinde-Verwaltung erforderliche Genehmigung der Dienstbehörde betr. I. P. b 2387. II. F. 2603.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es nach dem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 2. v. Mts. für alle Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf. Liegnitz, den 4. April 1851.

No. 31. Bekanntmachung. Forstversorgungsberechtigte Jäger betr. II. F. 2555.

Sollten forstversorgungsberechtigte Jäger oder solche, welche 15 Jahr und darüber gedient und Ansprüche auf Anstellung im Königlichen Forstdienst haben, geneigt sein, eine dergleichen Anstellung im Bezirk der Königlichen Regierung zu Arnsberg anzunehmen, so haben sich solche unter Einreichung ihrer Atteste baldigst bei uns zu melden. Liegnitz, den 4. April 1851.

No. 32. Die Kram- u. Viehmärkte zu Sprottau betr. I. G. 2037.

Auf den Antrag des Magistrats zu Sprottau ist von uns genehmigt worden, daß die an den daselbst jährlich abzuhaltenden drei Krammärkten zugleich mit abzuhaltenden Viehmärkte von jetzt ab jedesmal am 2. Tage der gedachten Krammärkte abgehalten werden dürfen.

Liegnitz, den 5. April 1851.

No. 33. Betr. Bauten auf dem platten Lande. I. P. 674.

Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. wird zur Ergänzung und Erläuterung der baupolizeilichen Vorschriften vom 7. Januar 1842 (Amtsblatt von 1842 Stück 4) und vom 8. Dezember 1843 (Amtsblatt 1843 Stück 50) für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit festgesetzt, daß Consense zu Neubauten, so wie zur Anlegung oder Verlegung von Feuerstellen auf dem platten Lande die schriftliche Genehmigung von Seiten des betreffenden Königlichen Landraths bedürfen, und daß sowohl Bauherren als auch Baumeister, welche dergleichen Bauten ohne Genehmigung des Landraths beginnen, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern verfallen.

Liegnitz, den 2. April 1851.

No. 34. Die Kreis-Commission für den Kreis Löwenberg betr. I. P. 2576 u. 2571.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni v. J. in No. 25 des Amtsblatts pro 1850 bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verweser des Königl. Landrath-Amts in Löwenberg, Regierungs-Referendarius v. Elsner daselbst, in Abwesenheit und in Stellvertretung des zur Kammer abgeordneten Königl. Landraths, Grafen Poninski, von uns zum Vorsitzenden der Kreis-Commission des Kreises Löwenberg ernannt worden ist.

Liegnitz, den 15. April 1851.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Herrmann Theodor Fischer aus Breslau, alt 30 Jahr,
Rudolph Gärtig aus Polnisch-Lissa, alt 27 Jahr,
Julius Rudolph Krüger aus Schneidemühl, alt 24 Jahr,
Gustav Ernst Arwed Lang aus Glatz, alt 22 Jahr,
Karl Friedrich Herrmann Olshausen aus Schleswig, alt 26 Jahr,
Friedrich Richard Otto Pfeiffer aus Breslau, alt 24 Jahr,
Karl Hugo Emil Rachner aus Breslau, alt 27 Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes

Dr. Karl Friedrich Wilhelm Altmann aus Pöpelwitz, alt 26 Jahr,
Heinrich Gustav Klunzky aus Polnisch-Würbitz, alt 28 Jahr,
Oswald Theodor Krause aus Lüben, alt 34 Jahr,
Reinhold Wilhelm Hugo Seckt aus Storkow bei Fürstenwalde, alt 28 Jahr;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. März 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungsmarken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den zum deutsch-österreichischen Post-Vereine, also zur Zeit nach allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, nach Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Holstein, ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe. Bei den im Preußischen Post-Bezirk verbleibenden Briefen kann übrigens nicht allein das Franko, sondern Falls es der Wunsch des Absenders ist, den Brief ganz kostenfrei in die Hände des Adressaten zu liefern, auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden. Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere, auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu verwenden, und zwar, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, eine Marke zu ½ Sgr., und wenn der Brief nach einem Orte im Umkreise eine Post-Anstalt gerichtet ist, eine Marke zu 1 Sgr. Berlin, den 7. Februar 1851.

General-Post-Amt.

gez. Schmückert.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unterzeichneten permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission des Lübener Kreises ihre erste diesjährige Sitzung zur Prüfung der eingegangenen Gesuche der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Grund der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November pr. bestätigten Verordnung vom 26. Oktober a. pr. für den Fall einer Mobilmachung der Armee berücksichtigt sein wollen,

den 22. und 23. April c., von Vormittags 9 Uhr ab, im städtischen Schießhause hierselbst abhalten werden.

Lüben, den 24. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Commission.

Der Königl. Major und Bataillons-Commandeur. Kroll.

Der Kreis-Landrath. Bieß.

Bekanntmachung.

In unserer Bekanntmachung der Martini-Durchschnittspreise pro 1850, Stück No. 5 des Amtsblatts pro 1851 ist der Martinidurchschnittspreis des Roggens irrthümlich auf 1 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf. angegeben. Dieser Preis beläuft sich aber auf 1 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf., was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Breslau, den 5. April 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Aus den verschiedenen Theilen der Provinz sind vielfach Gesuche um Vermehrung der commissarischen Arbeitskräfte bei uns eingegangen. Wir erkennen das Bedürfniß einer solchen Vermehrung vollständig an und sind fortwährend bemüht gewesen, demselben zu genügen. Die von uns gethanen Schritte sind jedoch bis jetzt von keinem Erfolg gewesen. Wir hoffen jedoch zum Herbst eine erhebliche Vermehrung der Commissarien möglich zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt zugleich die Antwort auf die in dieser Beziehung an uns gerichteten Anfragen.

Breslau, den 5. April 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Verpachtung der Domainen-Rest-Vorwerke Bentkau und Raschen.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, ¼ Meile von der Kreisstadt und 3 Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau, welche nach der, Ende Juni dieses Jahres stattfindenden Dismembration noch ein Areal, und zwar

das Restvorwerk Raschen von

4	Morgen 13	Qu.-Ruthen	Hof und Baustellen,
15	= 178	=	Dorfgärten,
500	= 6	=	Acker,
10	= 150	=	Wiesen,

Digitized by Google

6	Morgen	8	Qu.-Ruthen	Feldgräserei,
23	=	20	=	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 560	Morgen	15	Qu.-Ruthen.	

das Restvorwerk Bentkau von

3	Morgen	157	Qu.-Ruthen	Hof- und Baustellen,
6	=	104	=	Dorfgärten,
468	=	11	=	Acker,
40	=	88	=	Wiesen,
2	=	46	=	Teiche,
1	=	136	=	Feldgräserei,
19	=	74	=	Wege, Gräben und Unland,
in Summa 542	Morgen	76	Qu.-Ruthen,	

enthalten, sollen zusammen auf Zwölf Jahre, vom 1. Juli 1851 ab, im Wege der Licitation verpachtet werden, und wird hierzu auf den 12. Mai d. J., von 10 Uhr Vormittags ab, ein Licitations-Termin in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath von Woyrsch angesetzt. Die Karten, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie die allgemeinen und speciellen Verpachtungs-Bedingungen, liegen in unserer Domainen-Registratur und bei der Pachtung in Raschen zur Einsicht bereit. Abschriften von den Bedingungen werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1,940 Rthlr., worunter ein Drittheil in Golde, festgesetzt. Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters; der anziehende Pächter übernimmt in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pacht-Contractes und Pacht-Verhältnisses obliegen.

Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium ist vom anziehenden Pächter für den vom Fiskus festzusetzenden und vor der Uebergabe zu erlegenden Kaufpreis eigenthümlich zu übernehmen, auch hat derselbe den abgehenden Pächter nach Maaßgabe des bisherigen Pacht-Contracts für etwa vorhandene mehrere Saat und Bestellungskosten zu entschädigen.

Pachtbewerber haben sich über ein disponibles Vermögen von mindestens 4,000 Rthlr. und über ihre Qualifikation im Termine auszuweisen.

Die in Staats-Papieren zu bestellende Bietungs- und Pacht-Caution ist auf 700 Rthlr. festgesetzt. Der Zuschlag respektive die Auswahl unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten.

In dem Termine werden von 3 Uhr Nachmittags ab neu sich meldende Licitanten nicht mehr zugelassen.

Breslau, den 31. März 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Bei der großen Zahl von Renten-Ueberweisungen pro April-Termin c. und den dadurch bedingten nothwendigen Vorarbeiten wird sich die Ausreichung der Renten-Briefe voraussichtlich bis zum Monat Juni c. verzögern, wovon die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen über den Zeitpunkt zur Empfangnahme der Rentenbriefe resp. der Deposition, in jedem einzelnen Falle noch eine besondere Benachrichtigung zugehen wird.

Breslau, den 11. April 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 2634. Dem Jäger Karl Joseph Hildebrand ist die Forstaufseherstelle zu Wittgendorf in der Ober-Försterei Alt-Reichenau vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 4. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Gasthausbesitzer und Posthalter Wilhelm Lorenz zu Hoyerswerda als Rathmann daselbst bestätigt worden.

I. C. 1982 Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamtes Ernst August Eduard Feige zum Pastor in Lerchenborn, Kreis Lüben, bestätigt worden.

I. C. 2001. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. phil. Friedrich Ferdinand Wilhelm Lierke zum Pastor in Schnellewalde, Kreis Neustadt, berufen worden.

I. C. 2009. Der bisherige Kaplan, Licentiat der Theologie, Paul Storch, ist zum katholischen Religionslehrer am evangelischen Gymnasium in Ratibor ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Der Büreau-Vorsteher, Post-Rath Letz ist zur Ober-Post-Direktion Bromberg, dagegen der Büreau-Vorsteher, Post-Rath Radtke von Marienwerder hierher versetzt worden.

Der Büreau-Beamte, Post-Secretair Liebich ist zur Ober-Post-Direktion Erfurt, dagegen der Büreau-Beamte, Post-Secretair Engelbrecht hierher versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Post-Expediteuren sind ernannt worden:

1. der Post-Expeditions-Gehilfe Fr. Reichardt in Rothenburg O./L.
2. der Protokollführer Gustav Krause in Muskau.

Die Post-Expedition in Freystadt Schl. ist dem Post-Expedienten Schulze übertragen worden.

Die commissarische Verwaltung

1. der Post-Expedition in Beuthen a./O. ist dem Post-Expediteur Rymarzik
2. der Post-Expedition in Kohlfurt dem Post-Expeditions-Gehülfen Friemel

übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Postillon Gustav Franke ist als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe in Landshut angestellt worden.

Liegnitz, den 12. April 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.
Steinberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. P. a. 4005.

Der nachstehend näher bezeichnete Bäckergeselle Peter Antosch aus Kralowitz in Böhmen ist, nachdem er wegen Bettelns gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement
des Bäckergesellen Antosch.

Familien-Name Antosch, Vorname Peter, Geburtsort Kralowitz, Kreis Pilsen, im Königreich Böhmen, Aufenthaltsort Kralowitz, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund groß, Bart blond, Zähne gut, Kinn stark, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache böhmisch, deutsch und ungarisch, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 5. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 26. April 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3370. die Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 29. März 1851.

Das 9. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3371. die Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaafhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851;

= 3372. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775, wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851; und

= 3373. den Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850, ratificirt vom 24. März, 1. April 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung"

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal

Abgang aus Stralsund.
Sonntag, Donnerstag Mittags,
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin)

Ankunft in Ystadt.
Montag, Freitag früh,
zum Anschluß an die Post nach Stockholm.

Abgang aus Ystadt
Montag, Freitag Abends
nach Ankunft der Post von Stockholm.

Ankunft in Stralsund
Dienstag, Sonnabend Vormittags
zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt

wöchentlich einmal

Abgang aus Stettin,
Donnerstags Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin.

Ankunft in Ystadt.
Freitag Morgens, zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, bei Ystadt anlegende Dampfschiff.

Abgang aus Ystadt.
Sonnabend Vormittags nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm.

Ankunft in Stettin.
Sonntag Morgens, zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 13. April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 14. April stattfinden. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 26. April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 1. Mai erfolgt.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß auf der Route zwischen Stettin und Ystadt zum letzten Male ein Dampfschiff von Ystadt nach Stettin am 18. Oktober, und von Stettin nach Ystadt am 23. Oktober, auf der Route zwischen Stralsund und Ystadt dagegen zum letzten Male ein Dampfschiff von Stralsund nach Ystadt am 27. November, und von Ystadt nach Stralsund am 28. November abgeht.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stralsund und Ystadt für den 1. Platz 6 Rthlr., für den 2. Platz 3 Rthlr., und für den 3. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Stettin und Ystadt für den 1. Platz 10 Rthlr., für den 2.

Digitized by Google

Platz 6 Rthlr. und für den 3. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; zwischen Swinemünde und Ystadt für den 1. Platz 8½ Rthlr., für den 2. Platz 5⅓ Rthlr. und für den 3. Platz 2½ Rthlr. Preuß. Courant.

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Frachtsätze befördert.

Berlin, den 8. April 1851.

General = Post = Amt.
Schmückert.

Bekanntmachung.

Die bei den Preußischen Post=Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet= und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch=Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats=Fahrpost entbehrenden Gebieten durch Vermittelung von Privat=Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz=Post=Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs= und Ablieferungs=Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post=Verwaltung und der Belgischen Staats=Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm $\frac{\text{31. Januar}}{\text{27. Februar}}$ d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost=Verkehr zwischen den Preußischen Post=Anstalten und den Belgischen Staats=Eisenbahn=Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et v. v.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien, der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen

a. aus dem Preußischen Porto,
b. aus dem Belgischen Porto und
c. aus dem Französischen, resp. Englischen Porto,

} nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich, resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Digitized

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bstimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten, zur Päckerei-Beförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Deklaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1. den Namen des Empfängers,
2. den des Bestimmungsortes,
3. die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4. die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zoll-Tarif einzeln aufgeführt;
5. das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6. das Datum der Deklarationen, und
7. den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Deklaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum Maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen, statt in Packeten, ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird so viel als möglich erst am Bestimmungsorte, im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagenräumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus expedirt werden können, was von der weiteren Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die

Digitized by Google

Belgiſche Staats-Verwaltung beſchäftigt iſt, wird ſolches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung.

Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stettin und Kronſtadt (St. Petersburg).

Die beiden großen eiſernen Poſt-Dampfſchiffe „Preußiſcher Adler" und „Wladimir", jedes mit Maſchinen von 310facher Pferdekraft verſehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Paſſagieren, ſo wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden in dieſem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwiſchen Stettin und Kronſtadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 17. May neuen Styls ſtatt, an welchem Tage der „Preußiſche Adler" zum erſten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum erſten Male von Kronſtadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 25. Oktober erfolgenden Schluſſe der Fahrten wird jeden Sonnabend ein Dampfſchiff

aus Stettin: Mittags, nach Ankunft des erſten Dampfwagenzuges von Berlin,

und

aus Kronſtadt: Abends

abgefertigt werden. Bei günſtiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Paſſagegeld für die Reiſe von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg, beträgt:

für eine Perſon auf dem erſten Platze			62	Rthlr. Preuß. Cour.
= = = = = zweiten	=		40	= = =
= = = = = dritten	=		23½	= = =
= eine Privat-Kajüte zu	4	Perſonen	273	Rthlr. = =
= = = = =	3	=	205	= = =
= = = = =	2	=	136¼	= = =

In dieſen Beträgen iſt die Beköſtigung, mit Ausnahme des Weines, inbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Paſſagier auf dem erſten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit ſich führen. Kinder, welche die Hälfte des Paſſagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieſes Gepäckmaßes frei.

Für das Uebermaaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effekten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen diese Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagierbillets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Post-Dampfschiffe der Stettin-Kronstaedter Route bestehenden Bedingungen können bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten eingesehen werden.

Berlin, den 11. April 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Betr. das Spielen in fremden Lotterien. I. P a. 3101.

Unter Hinweisung auf die, das Spiel in auswärtigen Lotterien betreffende Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 261) warnen wir das Publikum wiederholt vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien, indem wir ausdrücklich bemerken, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten contrahirten, oder durch diese garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Theil zu verlieren.

Liegnitz, den 10. April 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung der Domainen-Rest-Vorwerke Bentkau und Raschen.

Die zu den Staats-Domainen gehörenden, im Trebnitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau belegenen, ¼ Meile von der Kreisstadt und 3 Meilen von Breslau entfernten Domainen-Vorwerke Raschen und Bentkau, welche nach der, Ende Juni dieses Jahres stattfindenden Dismembration noch ein Areal, und zwar

das Restvorwerk Raschen von

4	Morgen	13	Qu.-Ruthen	Hof und Baustellen,
15	=	178	=	Dorfgärten,
500	=	6	=	Acker,
10	=	150	=	Wiesen,

Digitized by Google

6	Morgen	8	Qu.-Ruthen Feldgräserei,
23	=	20	= Wege, Gräben und Unland,

in Summa 560 Morgen 15 Qu.-Ruthen.

das Restvorwerk Bentkau von

3	Morgen	157	Qu.-Ruthen Hof- und Baustellen,
6	=	104	= Dorfgärten,
468	=	11	= Acker,
40	=	88	= Wiesen,
2	=	46	= Teiche,
1	=	136	= Feldgräserei,
19	=	74	= Wege, Gräben und Unland,

in Summa 542 Morgen 76 Qu.-Ruthen,

enthalten, sollen zusammen auf Zwölf Jahre, vom 1. Juli 1851 ab, im Wege der Licitation verpachtet werden, und wird hierzu auf den 12. Mai d. J., von 10 Uhr Vormittags ab, ein Licitations-Termin in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath von Woyrsch angesetzt. Die Karten, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie die allgemeinen und speciellen Verpachtungs-Bedingungen, liegen in unserer Domainen-Registratur und bei der Pachtung in Raschen zur Einsicht bereit. Abschriften von den Bedingungen werden auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 1,940 Rthlr., worunter ein Drittheil in Golde, festgesetzt. Das lebende und todte Inventarium ist Eigenthum des bisherigen Pächters; der anziehende Pächter übernimmt in Betreff dieses Inventarii alle diejenigen Verpflichtungen gegen den bisherigen Pächter, welche dem Fiskus als Verpächter auf Grund des bisherigen Pacht-Contractes und Pacht-Verhältnisses obliegen.

Das fiskalische Saat- und Bestellungs-Inventarium ist vom anziehenden Pächter für den vom Fiskus festzusetzenden und vor der Uebergabe zu erlegenden Kaufpreis eigenthümlich zu übernehmen, auch hat derselbe den abgehenden Pächter nach Maaßgabe des bisherigen Pacht-Contracts für etwa vorhandene mehrere Saat und Bestellungskosten zu entschädigen.

Pachtbewerber haben sich über ein disponibles Vermögen von mindestens 4,000 Rthlr. und über ihre Qualifikation im Termine auszuweisen.

Die in Staats-Papieren zu bestellende Bietungs- und Pacht-Caution ist auf 700 Rthlr. festgesetzt. Der Zuschlag respektive die Auswahl unter den drei bestbietenden Pachtbewerbern bleibt dem Königlichen Finanz-Ministerium vorbehalten.

In dem Termine werden von 3 Uhr Nachmittags ab neu sich meldende Licitanten nicht mehr zugelassen.

Breslau, den 31. März 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 3. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten:

Karl Bretschneider aus Liegnitz,
Karl Julius Etzler aus Breslau,
Julius Geisler aus Hohenfriedeberg,
Ferdinand Scheffler aus Striegau und
Karl Schneider aus Neisse

in Folge ihrer dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme eines Rectorats an Stadtschulen ertheilt worden; ingleichen haben auf Grund der am 4. d. M. am gedachten Seminar bestandenen Lehrerinnen-Prüfung die Fräulein

Maria Bartsch aus Schweidnitz,
Maria Kock aus Liegnitz,
Clara und
Maria Werner aus Giesmannsdorf bei Sprottau,

so wie auf Grund der am 12. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar in Münsterberg bestandenen Prüfung die Fräulein

Emma Franke aus Brieg und
Philippine Sinnhold aus Liegnitz

die Befähigung zur Uebernahme von Lehrerinnenstellen erhalten.

Breslau, den 14. April 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) Graf von Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes 7 November v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Prüfung und Feststellung der Reklamations-Gesuche nachstehende Termine festgesetzt worden sind:

am 24. April d. J. in Bolkenhain,
= 26. = = = = Landeshut,
= 28. u. 29. April = Hirschberg

Vormittags von 9 Uhr ab.

Die Königliche Kreis-Ersatz-Commission der Kreise Bolkenhain, Landeshut, Hirschberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Zurückstellungsgesuche der Reserve- u. Landwehrmannschaften Freistädter Kreises.

In Gemäßheit des §. 11 der, Allerhöchst genehmigten, ministeriellen Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, vom 26. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 47), findet in öffentlicher Sitzung am 6. Mai d. J., früh von 8 Uhr ab, in dem Schieß-haus-Saale zu Freistadt, die Entscheidung über die eingegangenen Berücksichtigungs-Gesuche der Reserve- und der Landwehr-Mannschaften des Freistädter Kreises statt.

Freistadt, den 29. März 1851.

Die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission.

Der Königliche Major und Commandeur des 2. Bataillons (Freistadt) 6. Landwehr-Regiments v. Tholhig.

Der Königliche Landrath v. La Vière.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 2200.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio von Schlesien ist der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Lange zum 3. Oberlehrer mit dem Prädikat „Professor" am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, so wie der bisherige Collaborator Dr. Geisler zum ordentlichen Gymnasiallehrer an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 1941.

Bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier empfing die evangelische Kirche zu Lichtenwaldau, Kreis Bunzlau, nachstehende Geschenke: eine blautuchne Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werth von 35 Rthlr. von den Töchtern des Bunzlauer Oberförsters Hollstein; einen steinernen Taufstein mit zinnerner Schüssel, im Werth von 20 Rthlr. von dem Kirchvater Karl Kobelt; ein Chor neuer Posaunen, wozu die erwachsene Jugend und andere Glieder aus der Gemeinde Lichtenwaldau 8 Rthlr. 15 Sgr., aus der Gemeinde Linden 5 Rthlr. 10 Sgr., der Kirchvater Karl Kobelt 7 Rthlr. 25 Sgr., der Fuhrmann Gottfried Hitziger 4 Rthlr. 10 Sgr. beitrugen; eine Altar-Bibel für 5 Rthlr. vom Pastor Jenke, zwei Blumen-Bouquette für 4 Rthlr. von Frau Pastor Jenke, zwei neue Liedertafeln für 5 Rthlr. 15 Sgr., von Jungfer Juliane Feder und dem Hülfsjäger Arndt in Grasegrund. An baarem Gelde wurden außer 80 Rthlr., welche die Gemeinden im Ganzen aufbrachten, noch 47 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf. geschenkt, worunter 20 Rthlr. von dem Rittergutsbesitzer Hellwig, 9 Rthlr. von dem Gärtner Bienwald, 5 Rthlr. von dem Pastor Jenke, 4 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. von dem Bauergutsbesitzer Rönisch und Andern mehr, sämmtlich aus Lichtenwaldau, 5 Rthlr. 20 Sgr. vom Erbscholz Starke, 5 Rthlr. vom Bauergutsbesitzer Juttner, 4 Rthlr. vom Bauergutsbesitzer Kranz, 2

Digitized by Google

Rthlr. vom Bauergutsbesitzer Dausel, 1 Rthlr. vom Häusler Friedrich Kranz, sämmtlich aus Linden. Auch sind 20 Schock Schindeln zur Bedachung der Kirche von drei Gemeindegliedern (9 Schock vom Getreidehändler Kobelt, 6 vom Inwohner Tscheniſch, 5 vom Gärtner Winter) geschenkt worden. Die Summe der zur Restaurirung und Ausschmückung der Kirche dargebrachten Beiträge beläuft sich auf 237 Thaler. Auch ist am Schulhause zu Lichtenwaldau ein Verbesserungsbau mit 100 Rthlr. Kosten ausgeführt worden, wozu die Gemeinde 30 Rthlr. beigetragen hat.

Die evangeliſche Kirche zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer, erhielt durch freiwillige Sammlung zur Anschaffung einer schwarz sammtnen Altar- und Kanzel-Bekleidung 31 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., zur Anschaffung neuer Posaunen 48 Rthlr. 1 Sgr., von der Bauergutsbesitzerin Ludwig künstliche Altarblumen, von Jungfer Adolph aus Baritsch ein von ihr gesticktes Altartuch, vom Auszügler Bunzel 4 Rthlr. zu Altarkerzen.

In der evangeliſchen Kirche zu Rohrlach, Kreis Schönau, wurde die Orgel durch freiwillige Beiträge von 42 Rthlr. 6 Sgr., worunter ein Geschenk des Patrons von 16 Rthlr. reparirt.

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde zu Markersdorf, Kreis Görlitz, sammelte 40 Rthlr. zur Anschaffung zweier Paucken zur Kirchenmusik.

Die evangeliſche Kirche zu Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhayn, erhielt vom dasigen Freibauer Gottlieb Krause einen schönen gläsernen Kronleuchter.

Die evangeliſche Kirche zu Kunzendorf am k. B., Kreis Löwenberg, empfing vom dasigen Häusler und Kirchenvorsteher Benj. Wagenknecht bei Niederlegung seines 24 Jahr lang treu geführten Kirchenvorsteher-Amtes ein Geschenk von 25 Thalern.

Die evangeliſche Kirche zu Warmbrunn erhielt vom Kirchenvorsteher Freibauergutsbesitzer Latzke eine schwarz tuchene Altar-Bekleidung im Werthe von circa 15 Thaler.

Zur Anlegung eines neuen Kirchhofes zu Mochau, Kreis Jauer, schenkte der Rittergutsbesitzer Müller einen Morgen Land im Werthe von 30 Rthlr., und an Ziegeln für 10 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., der Gastwirth Wandel 30 Rthlr., ein Ungenannter 8 Rthlr., der Holzhändler Gottschling 12 Rthlr., Auszügler Gäbert 1 Rthlr. Die Frauen des Ortes zur Beschaffung eines Leichentuches 15 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., die erwachsene Jugend zur Beschaffung eines Klingebeutels 2 Rthlr. 20 Sgr., die Schulkinder sammelten 1 Rthlr. 3 Sgr., der Gastwirth Wandel schenkte eine Bahre für 3 Thaler. An anderweitigen repartirten Beiträgen wurden 69 Rthlr. 27 Sgr. aufgebracht.

Digitized by Google

An Legaten empfingen: die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg 500 Rthlr. von dem verstorbenen Pastor emer. Liebig; die evangelische Kirche zu U. L. Frauen zu Liegnitz 400 Rthlr. zur Verbesserung des Chorgesanges von dem verstorbenen Kaufmann und Stadtältesten Fiebig; die evangelische Kreuzkirche zu Lauban 100 Rthlr. von dem Bürger und Weber Siemon. Auch sind derselben von dem Kaufmann Böhme daselbst zwei Forderungen über 250 Rthlr. und 50 Rthlr. nebst Zinsen überwiesen worden; die evangelische Kirche zu Schönau 50 Rthlr. von dem dort verstorbenen Kaufmann Pflügner; die evangelische Kirche zu Giersdorf, Kreis Hirschberg, von der dort verstorbenen Bäckermeistersfrau Maria Magdalena Reichstein 50 Rthlr. zur Anschaffung von Glocken, und zu demselben Behuf 25 Rthlr. von einer Ungenannten; die katholische Kirche zu Hennersdorf, Kreis Lauban, von dem dort verstorbenen Gerichtsschulz Beyer 50 Rthlr. zu einer Meßfundation. Derselbe legirte auch der Armen-Kasse des Orts 100 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Panthenau, Kreis Haynau, von der verstorbenen Wittwe Häusler Schmidt zu Pohlsdorf 10 Rthlr., von der verstorbenen Auszügler-Wittwe Beyer zu Gohlsdorf 21 Rthlr., welche auch der Schule zu Gohlsdorf 21 Rthlr. vermacht hat; die evangelische Kirche zu Seidenberg, Kreis Lauban, von dem dort verstorbenen Züchnermeister Kaestner 10 Rthlr., von der Wittwe Gaertner 5 Rthlr. Der ꝛc. Kaestner legirte auch der dortigen Schule 10 Rthlr. und für eine zu errichtende Kleinkinderbewahr-Anstalt 5 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Ottendorf, Kreis Bunzlau, von der verstorbenen Freibauergutsbesitzer Frömerd 5 Rthlr., die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Kreis Goldberg, von der Häusler-Wittwe Menzel 5 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Friedeberg a./Qu. empfing durch Testament von den Ackerbürger Rudolphschen Eheleuten 30 Rthlr., die evangelische Schule zu Merzdorf, Kreis Sagan, erhielt von dem Maurermeister Neumann 25 Rthlr. als ein Theil seiner Forderung für den ausgeführten Schulhausbau zum Besten armer Schulkinder.

Es gereicht uns zur Befriedigung, diese Beweise einer mildthätigen Gesinnung gegen Kirchen, Schulen und Arme hierdurch unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 15. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P.b 2472.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm August Feder zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Rudolph Gebhardt, diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 10. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 3. Mai 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1. Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. E. Kieslings Separat-Conto.
2. König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad. C. A. Sonnewalds Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1. Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und Geschichte (von Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers 1850 (Leipzig, bei Wilhelm Jurany) Zwei Hefte.
2. Die Fackel. Literaturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh Baltimore. Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden Gebieten durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen, unterm $\frac{\text{31. Januar}}{\text{27. Februar}}$ d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et v. v.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien, der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen

a. aus dem Preußischen Porto,
b. aus dem Belgischen Porto und
c. aus dem Französischen, resp. Englischen Porto,

} nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich, resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bstimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten, zur Päckerei-Beförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Deklaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1. den Namen des Empfängers,
2. den des Bestimmungsortes,
3. die Zeichen und Nummern jedes Packets,

Digitized by Google

4. die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zoll-Tarif einzeln aufgeführt;
5. das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6. das Datum der Deklarationen, und
7. den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Deklaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum Maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen, statt in Packeten, ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird so viel als möglich erst am Bestimmungsorte, im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagenräumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus expedirt werden können, was von der weiteren Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die beiden großen eisernen Post-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am 17. May neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von gedachtem Tage ab bis zu dem, am 25. Oktober erfolgenden Schlusse der Fahrten wird jeden Sonnabend ein Dampfschiff

aus Stettin: Mittags, nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin,

und

aus Kronstadt: Abends

abgefertigt werden. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg, beträgt:

für eine Person auf dem ersten Platze		62	Rthlr. Preuß. Cour.
= = = = = zweiten	=	40	= = =
= = = = = dritten	=	23½	= = =
= eine Privat-Kajüte zu	4 Personen	273	Rthlr. = =
= = = = =	3 =	205	= = = =
= = = = =	2 =	136½	= = =

In diesen Beträgen ist die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, inbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei.

Für das Uebermaaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effekten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Digitized by Google

Die Päſſe der nach Rußland reiſenden Perſonen müſſen das Viſa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Paſſagiers befindlichen Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft oder des Conſulats haben. Auch müſſen dieſe Päſſe vor Löſung des Paſſagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiſerlich Ruſſiſchen Conſul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reiſenden haben vor Löſung des Paſſagierbillets ihre Päſſe dem dortigen Kaiſerlich Ruſſiſchen Vice-Conſul vorzuzeigen.

Die übrigen, für die Benutzung der Poſt-Dampfſchiffe der Stettin-Kronſtaedter Route beſtehenden Bedingungen können bei ſämmtlichen Preußiſchen Poſt-Anſtalten eingeſehen werden.

Berlin, den 11. April 1851.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Bekanntmachung.

Mit dem 20. April d. J. werden die franzöſiſchen und belgiſchen Telegraphen-Linien in direkte Verbindung geſetzt.

Von dem gedachten Zeitpunkte an können demnach aus Preußen und dem Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins-Gebiete telegraphiſche Depeſchen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig ſind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden:

Amiens, Angers, Arras, Blois, Bourges, Calais, Châlons s./m., Chateauroux, Dunkerque, Lille, Nevers, Orléans, Paris, Rouen, Tours, Valenciennes,

nach welchen Orten auch nur Depeſchen aufgegeben werden können.

Nachtdepeſchen finden nur für Paris und Calais Beförderung.

Alle nach Frankreich beſtmmte Depeſchen werden nur in franzöſiſcher Sprache angenommen.

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeſchen nach Orten, welche nicht an der Telegraphen-Linie liegen, durch Eſtafette vom Stationsorte aus nicht Statt.

Für die nach Frankreich gehenden Depeſchen werden die Beförderungs-Gebühren bei der Aufgabe-Station bis zum Beſtimmungs-Orte erhoben, und ſetzen ſich dieſe Gebühren zuſammen, aus dem Telegraphen-Tarife des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereines bis Verviers, dem belgiſchen Tarife bis Quiévrain und dem franzöſiſchen Tarife.

Berlin, den 17. April 1851.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

Der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau hat bei uns auf Umschreibung der Staatsschuldscheine

Lit. F. No. 88,433 über 100 Rthlr.
= G. = 9,826 = 50 =
= H. = 48,649 = 25 = und
= H. = 50,185 = 25 =

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und deshalb zum Umlaufe nicht mehr brauchbar sind.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Staatsschuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monate und spätestens am 1. September d. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der gedachten Staatsschuldscheine erfolgen wird und dem Kaufmann Hugo Wihard neue Dokumente werden ausgereicht werden. Berlin, den 1. Februar 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. No. 1 à 8, zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 18 $^{51}/_{55}$ umfassenden Zinskoupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare eben daselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärkschen Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. gez. C. G. v. Voß.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 36. Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. U. F. 2823.

Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 31. v. M. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im IV. Quartal 1850 zum Domainen Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ꝛc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diese Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können. Liegnitz, den 16. April 1851.

No. 37. Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Verhaltungen. I. M. 985.

Allerhöchster Bestimmung zu Folge wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militärpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Zugleich verpflichten wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Confession dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 21. April 1851.

No. 39. Betr. die Wollmarktsordnung für die Stadt Breslau, I. G. 3439.

Nachstehende mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Breslau erlassene

Wollmarkts-Ordnung

für die Stadt

Breslau.

Die bestehenden Vorschriften über den Wollmarkt-Verkehr sind bisher zum Theil nicht streng befolgt worden, zum Theil haben sie sich als ungenügend gezeigt.

Aus Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird daher nach erfolgter Berathung mit dem hiesigen Magistrate und mit Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung unter Aufhebung aller seitherigen, den hiesigen Wollmarkts-Verkehr betreffenden Verordnungen, folgende Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau erlassen.

§. 1.

Die beiden alljährlich wiederkehrenden Wollmärkte in Breslau beginnen Anfangs Juni und Anfangs Oktober an den dem jedesmaligen Kalender angehängten Markt-Verzeichniß festgesetzten Tagen und währen von da ab, die Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet, drei Tage.

§. 2.

Das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine darf nicht früher als an den drei der Eröffnung des Marktes unmittelbar vorangehenden Markttagen erfolgen, auch darf die Wolle nicht früher als an diesen drei Tagen, weder auf dem Markte noch in Häusern öffentlich ausgelegt werden. Mit diesem Zeitpunkte ist gleichzeitig der Verkauf der ausgelegten Wollen gestattet.

§. 3.

Sonn- und Feiertage werden bei der in den §§. 2 und 4 zum Auslegen der Wolle bestimmten Frist von drei Tagen nicht mit in Anrechnung gebracht, so daß das Auslegen der Wolle um so viele Tage früher zulässig ist, als innerhalb der, der Eröffnung des Markts vorangehenden drei Tage Sonn- und Feiertage enthalten sind.

§. 4.

Die großen vermiethbaren, theils der Kommune, theils Privatpersonen gehörigen Zelte dürfen zwar schon einige Tage vor der im §. 3 gedachten Frist erbaut, aber nicht früher als die für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätze belegt werden.

§. 5.

Diejenigen Wollbesitzer, welche ihre Wolle während des Markts unter eigenen Zelten auslegen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung der für die Zelte erforderlichen Plätze mindestens 14 Tage vor Eröffnung des Markts beim hiesigen Magistrate portofrei einzureichen. Später eingehende Gesuche dieser Art haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zelte, deren Breite oder Eingangsseite mehr als 24 Fuß Preußisch, und deren Tiefe mehr als 16 Fuß Preußisch beträgt, können nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Markts befindlichen Häuser Behufs deren Verkaufs, insbesondere also auch das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Woll-Verkäufer darf eben so wenig als das Auslegen der Wollen auf öffentlichen Plätzen und in Zelten (§. 2) früher als an den drei letzten Tagen vor dem eigentlichen Beginn des Marktes erfolgen.

§. 7.

Bezüglich des Belegens der Hausflure und Höfe der in der Umgegend des Markts befindlichen Häuser mit Wolle während des Marktes, werden folgende Sicherheitsmaaßregeln angeordnet:

a) In der Regel muß der, zur Passage in den Hausfluren und Höfen frei zu lassende Raum vier Fuß Preußisch betragen.

b) Nur bei Häusern, welche zwei, nach verschiedenen Straßen oder Plätzen führende Ausgänge haben, darf der zur Passage bestimmte Raum bis auf 3 Fuß Preußisch verengt werden.

c) Die Treppen und Treppenflure der Häuser dürfen mit Wolle gar nicht belegt werden.

§. 8.

Wenn zwischen Arbeitgebern und den hiesigen Tagearbeitern über die Höhe der Arbeitslöhne während des Markts und während der Dauer der Zufuhr von Wolle zum Markte etwas Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, so sind die Arbeits-Löhne nach folgender Taxe zu berichtigen.

Es ist zu zahlen:

1) Für das Abladen der mit Wolle ankommenden Wagen:
   a) Bei gewogener oder gar nicht zu verwiegender Wolle von jeder ganzen über einen Centner schweren Züche . . . . . 3 Sgr.
   unter welchem Satze das Tragen der Züche bis an Ort und Stelle mit Ausschluß des Tragens auf Böden begriffen ist.
   b) Wenn die ad a genannten Züchen auf Böden geschafft werden müssen, für die Züche . . . . . 5 Sgr.
   c) Bei ungewogener, aber zu verwiegender Wolle, für jede Züche von dem ad a genannten Gewichte einschließlich der Besorgungen für die Verwiegung und des Transports bis auf Ort und Stelle, selbst bis auf die Böden . . . . . 5 Sgr.
   d) Für die ad a bis c genannten Arbeiten von jeder Züche bis zur Schwere von einschließlich 1 Ctr. die Hälfte der obigen Sätze.
2) Für das Fortschaffen der verkauften Wolle von den Verkaufsplätzen nach den Frachtwagen oder nach den Speichern die ad 1 genannten

Digitized by Google

Beträge, namentlich auch für das Herabtragen der verkauften Wolle von den Böden, selbst wenn sie wieder auf Böden getragen werden muß, nur . . . . . 5 Sgr.
bei den über, und nur . . . . . 2½ Sg.
bei den bis zu einem Centner einschließlich schweren Züchen.

§. 9.

Den Haushältern der mit Wolle zum Verkauf während des Markts belegten Häuser ist es zwar nicht untersagt, eigne Arbeiter zum Auf- und Abladen der Wolle zu halten, doch dürfen sie andere Arbeiter, welche von Wolleigenthümern oder Wollkäufern zu diesem Zwecke gedungen werden, nicht zurückweisen.

§. 10.

Bei den Zufuhren von Wolle zum Wollmarkte ist folgende Straßenordnung zu beobachten:

1) Alle Wollfuhren, welche 3 Tage vor Beginn des Markts (§§. 2 und 3) und später zur Stadt kommen, haben sich auf den Brücken und in allen Straßen der Stadt dergestalt auf der rechten Seite der Brücke oder Straße zu halten, daß die andere Hälfte derselben für anderes Fuhrwerk frei bleibt.

2) Alle Wollfuhren müssen hintereinander bleiben, und dürfen also weder neben einander, noch sich vorfahren. Wer außer der Reihe betroffen wird, wird genöthigt werden, ohne Vorzug durch die Stadt hindurch und zum entgegengesetzten Thore wieder hinauszufahren, ohne abladen zu dürfen.

3) An Punkten, wo aus verschiedenen Straßen Wollfuhren zusammentreffen, werden Beamte die Ordnung, in welcher sie weiter vorrücken dürfen, bestimmen. Den Anordnungen derselben wird, bei Vermeidung sonstiger Zwangsmaaßregeln, ohne Widerrede Folge zu leisten sein.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften über das Fahren auch auf die Wollfuhren Anwendung.

4) Wollen, welche vom rechten Oderufer kommen, haben ihren Weg durch das Kaiserthor und die Schmiedebrücke zu nehmen, sofern sie nicht auf dem Parade- oder Blücherplatze gelagert werden sollen. Die zur Lagerung auf den zuletzt genannten beiden Plätzen bestimmte Wolle hat ihren Weg durch die Oderstraße zu nehmen.

5) Entladene Wollwagen dürfen weder auf den Marktplätzen selbst, noch in deren Nähe oder in den Zufuhr-Straßen halten, sondern müssen unverzüglich sich nach den breitern Straßen der Vorstädte zurückbegeben.

Digitized by Google

§. 11.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§. 2 und 6 dieser Verordnung zieht für die Wollverkäufer 5 bis 10 Thaler Geldstrafe, die Nichtbeachtung des §. 7 für die Hausbesitzer eine gleiche Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern und die des §. 9 für die Haushälter 1 bis 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) von Kehler.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. April 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die bei der Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen von den Gerichten zu beobachten den Vorschriften.

Von den Strafanstalts-Direktionen ist neuerlich mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß die bei Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen zu beobachtenden Vorschriften Seitens der Gerichte häufig verabsäumt werden. Wir finden uns daher veranlaßt, den Gerichten unseres Departements in Erinnerung zu bringen, daß ihren Annahme-Requisitionen:

1. ein genaues Signalement,
2. ein am Tage vor der Abführung ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. die Receptions- und Inscriptions-Gebühren, eventuell anstatt derselben die vorgeschriebenen Atteste, beigefügt sein müssen;
4. daß der Zeitpunkt des Strafantrittes ausdrücklich angegeben werden muß;
5. daß die Sträflinge mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung,
6. dafern sie an Bruchschäden leiden, mit passenden Bruchbändern versehen und
7. frei von Ungeziefer einzuliefern sind.
8. Besonders aber ist es nöthig, außer den Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche gegenwärtig, namentlich in den Schwurgerichts-Sachen, ausführliche Nachrichten über die Personalien, die Vorbestrafungen, die Lebensverhältnisse und das frühere Treiben der Verurtheilten in der Regel nicht enthalten, alle diese Umstände berücksichtigende, genaue Akten-Auszüge an die Direktionen der Straf-Anstalten mit zu übersenden, wie dies bereits in dem Publikandum vom 16. Juli 1838, Breslauer Amtsblatt Seite 194, vorgeschrieben worden ist.
9. Endlich müssen den Direktionen spätestens mit der Requisition wegen Annahme rückfälliger Sträflinge ihre bei der Untersuchung etwa adhibirten Personal-Akten über solche Verurtheilte zurückgestellt werden.

Hiernach haben sich die Gerichte unseres Departements genau zu achten, auch wird denselben wiederholt eingeschärft, Verurtheilte, deren Annahme ihnen von einer Strafanstalts-Direktion zugesagt ist, ausdrücklich abzumelden, wenn sie sich demnächst veranlaßt finden, von der Zusage keinen Gebrauch zu machen.

Breslau, den 22. April 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Vom 1. k. Mts. ab wird die Personen-Post von Glogau nach Guhrau ½ Stunde früher als bisher, mithin schon um 5½ Uhr Nachmittags, abgelassen werden.

Liegnitz, den 25. April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung. Vom 30. April c. ab wird die 2. Personen-Post aus Hirschberg nach Liegnitz anstatt um 11¾ schon um 11 Uhr Abends und vom 1. Mai c. ab

die Personen-Post aus Wahlstatt nach Liegnitz anstatt um 6 Uhr schon um 5½ Uhr früh,

die Personen-Post aus Glogau nach Liegnitz anstatt um 1½ schon um 1 Uhr früh,

die Personen-Post aus Neusalz nach Hansdorf anstatt um 10¼ Uhr schon um 9½ Uhr Abends,

die Personen-Post aus Grünberg nach Freystadt anstatt um 8¼ Uhr schon um 7½ Uhr Abends,

die Personen-Post aus Kohlfurt nach Greifenberg anstatt um 7¼ Uhr schon um 6¾ Uhr früh,

die 1. Personen-Post aus Bunzlau nach Hirschberg (per Laehn) anstatt um 8 Uhr schon um 7½ Uhr früh,

die Personen-Post aus Löwenberg nach Bunzlau anstatt um 3¾ Uhr schon um 3¼ Uhr früh und endlich

die Kariolpost aus Klitschdorf nach Bunzlau anstatt um 4 Uhr früh schon um 3 Uhr früh abgefertigt werden.

Liegnitz, den 27. April 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 2803. Dem Jäger Ignatz Baumann ist die Forstaufseherstelle zu Kusser in der Ober-Försterei Tschiefer vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 12. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. F. 2847. Dem bisherigen Hülfsaufseher Ferdinand Miersch ist die Forstaufseherstelle zu Neusalzer-Fähre in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen worden. Liegnitz, den 20. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Hülfslehrer in Giersdorf, Georg Richter, als Kantor und Schullehrer zu Michelsdorf, im Kreise Landeshut, bestätigt worden. Personal-Chronik.

Mit hoher Ministerial-Genehmigung ist der Lehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium in Glatz, Dr. Becker, auf sein Ansuchen entlassen und der Candidat des höhern Lehramts Dr. Wittiber als ordentlicher Lehrer am genannten Gymnasium angestellt worden. I. C. 2328.

Der Gymnasiallehrer Dr Spiller ist zum 4. Oberlehrer an dem Königl. Gymnasium in Gleiwitz ernannt worden. I. C. 2320.

Von dem Herrn Cardinal und Fürstbischof zu Breslau ist an Stelle des nach Groß-Glogau versetzten Erzpriesters und Pfarrers Herrn Klopsch der Erzpriester und Pfarrer Herr Jung in Liebau zum Schulen-Inspector des Landeshuter Kreises ernannt worden. I. C. 2370.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Programm

zu dem

Sechszehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet **am 5. (fünften) Juni d. J.** Vormittags auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1—8. Für gute Zuchtstuten acht Prämien, 2 à **100**, 2 à **80**, 2 à **60** und 2 à **40** Thlr., je eine derselben nebst einer Medaille unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Digitized by Google

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Thlr. Gold nebst Fahne.
10. = die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. = die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne,
13. = das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
15. = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
16. = das beste Arbeitspferd: 40 Thlr.
17. = das nächstbeste eine silberne Medaille nebst Fahne.
18. = das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
20. = das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
21. = das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr. nebst Fahne.
22. = das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Von dieser Concurrenz sind Vollblut- und Rennpferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. = den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
25. = den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. = den nächstbesten: eine silberne Medaille nebst Fahne.
27. = die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. = die nächstbeste: 25 Thlr. nebst Fahne.
29. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
30. = die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. = die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
32. = die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. = die nächstbeste: 15 Thlr. nebst Fahne.
34. = die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.
35. = das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
36. = das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Digitized by Google

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

C. Schaafe.

Zur Aufstellung von Schaafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungsmedaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als sechs Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbstgezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Prämien werden weder für Schaafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
40. = den dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über 8 Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.
46. = den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
47. = den nächstschwersten: 8 Thlr. nebst Fahne.
48. = den dritten: eine Fahne.
49. = das schwerste Schwein: 10 Thlr. nebst Fahne.
50. = das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
51. = das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück

ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anher gewiesen worden, eine silberne Erinnerungsmedaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Concurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, so wie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name, Stand, Wohnort des Besitzers, event. des Züchters; 2. Geschlecht des Thieres; 3. Alter; 4. Farbe und Abzeichen; 5. Größe (Fuß, Zoll); 6. Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7. desgleichen der Mutter; 8. ob das Thier nur zur Schau gestellt wird oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Aktien und Loose sich richten. (Vgl. No. IV.)

IV. Ausgabe von Aktien, Loosen und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

Digitized by Google

in der Hauptkasse der Generallandschafts-Direktion, Ohlauerstraße 45;
= = Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstraße 30;
= = Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47;
= = = = Josef Max und Comp., Paradeplatz 6;
= = = = Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20;
= = Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79;
= = = = Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5 u. 6;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz.

Auch sind die königlichen Landrath-Aemter ersucht worden, den Absatz von Aktien und Loosen zu vermitteln.

Der Besitz einer Aktie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, von dem der Aktien die Hälfte und von dem der Loose 10 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die andere Hälfte des Erlöses für Aktien und 90 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schaafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden. — An Prämien sind ausgesetzt:

a. sechs Vereinspreise, zwei à 40, zwei à 30, zwei à 20 Thlr.: für die drei besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält.
Der Flachs muß ausgearbeitet sein.

b. zwei Vereinspreise von 10 Thlrn.: für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird.

Breslau am 11. März 1851.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P.b 2588.

Dem Kaufmann Friedrich Menzel zu Schönau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent F. Felscher in Schönau diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 16. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 2590.

Dem Maurermeister Wilhelm Teppich zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Kirsch in Sagan diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 16. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 2248.

Dem Kaufmann C. A. Tietze zu Friedeberg a/Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 10. Mai 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Mootz. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Die bei den Preußischen Post-Anstalten zur Aufgabe gelangenden Packet- und Geldsendungen nach Belgien, nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien, mußten bisher von der Preußisch-Belgischen Grenze ab an Spediteurs übergeben werden, welche für deren Weitertransport auf den fremden, einer Staats-Fahrpost entbehrenden Gebieten durch Vermittelung von Privat-Unternehmern zu sorgen hatten. Herwärts gelangten dergleichen Sendungen ebenfalls erst durch Vermittelung von Spediteurs an die Preußische Grenz-Post-Anstalt.

Um die mit einer solchen Expeditionsweise verknüpften Uebelstände, welche hauptsächlich in der Unbestimmtheit der Beförderungs- und Ablieferungs-Zeit, in der Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tarife, in der Schwierigkeit bei Nachforschungen und in der Unsicherheit der Gewährleistung bestanden, zu beseitigen, ist zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisen-

Digitized by Google

bahnen und Telegraphen, unterm $\frac{\text{31. Januar}}{\text{27. Februar}}$ d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem ein unmittelbarer Fahrpost-Verkehr zwischen den Preußischen Post-Anstalten und den Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus eröffnet wird, sowohl für den Austausch der Päckereien aus Preußen und von weiterher nach Belgien, als auch der nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et v. v.

Preußischer Seits kommt für dergleichen Päckereien das Porto bis zum Grenzpunkte nach dem innerhalb Landes geltenden Tarife in Anwendung; Belgischer Seits wird für die nach Belgien bestimmten Päckereien, der innerhalb Belgiens geltende Tarif in Anwendung gebracht.

Für Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien setzt sich der Tarif zusammen

a. aus dem Preußischen Porto,
b. aus dem Belgischen Porto und
c. aus dem Französischen, resp. Englischen Porto,

} nach den Tarifen, welche für die zwischen Belgien selbst und Frankreich, resp. Großbritannien vorkommenden Päckereien, in Anwendung gebracht werden.

Vorläufig kann eine Frankirung der Päckereien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze stattfinden; künftig wird dieselbe bis zum Bestimmungsorte ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Päckereien wird mit den schnellsten, zur Päckerei-Beförderung sich darbietenden Eisenbahnzügen und sonstigen Transport-Anstalten erfolgen.

Einer jeden Sendung muß Behufs der zollamtlichen Behandlung eine Deklaration des Inhalts beigefügt werden, welche

1. den Namen des Empfängers,
2. den des Bestimmungsortes,
3. die Zeichen und Nummern jedes Packets,
4. die Gattung der in den Päckereien enthaltenen Gegenstände, nach dem Zoll-Tarif einzeln aufgeführt;
5. das Brutto-Gewicht jedes der in dem Packete enthaltenen Gegenstände,
6. das Datum der Deklarationen, und
7. den Namen des Absenders

ergiebt.

Dem Absender steht es frei, auf dem Begleitbriefe des Packets den Werth zu deklariren und dadurch die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher er für den Verlust oder die Beschädigung des Packets Garantie geleistet haben will.

Hat der Absender von einer solchen Deklaration des Werthes keinen Gebrauch gemacht, so steht demselben nur Anspruch auf eine Garantie bis zum Maximum von 10 Sgr. pro Pfund zu.

Die Begleitbriefe dürfen versiegelt sein und schriftliche Mittheilungen, wie gewöhnliche Briefe, enthalten.

Digitized by Google

Das Versenden von Geldstücken, Pretiosen, Juwelen u. s. w. in Briefen, statt in Packeten, ist nach den gedachten Gebieten nicht zulässig.

Die Eröffnung der Packete Behufs der zollamtlichen Abfertigung wird so viel als möglich erst am Bestimmungsorte, im Beisein des Adressaten, statt an der Grenze, erfolgen.

Die Durchführung der Päckereien nach und aus Frankreich und Großbritannien, durch das Belgische Gebiet, wird in besonderen, von der Zollbehörde verschlossenen Wagenräumen oder Behältnissen dergestalt geschehen, daß weder eine zollamtliche Eröffnung der Päckereien, noch ein Aufenthalt für dieselben an der Belgischen Ein- und Ausgangs-Grenze stattfindet.

Vorläufig ist der Vertrag in Ausführung gekommen für die Sendungen nach folgenden Belgischen Orten: Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtrai und Mons.

Sobald auch Sendungen nach den übrigen Belgischen Orten, ferner nach Frankreich und Großbritannien nach den in dem Vertrage verabredeten Bestimmungen durch Vermittelung der Belgischen Staats-Eisenbahn-Büreaus expedirt werden können, was von der weiteren Ausführung der Einrichtungen abhängt, mit welchen die Belgische Staats-Verwaltung beschäftigt ist, wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Berlin, den 9. April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39. Polizei Verordnung, betr das Verbot des Haltens arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge. I. P a. 3011.

Da sich ergeben hat, daß sich das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten, so wird, in Gemäßheit einer Verfügung der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. März c., unserer Seits für den Bezirk unserer Verwaltung auf Grund des §. 6 lit. f. und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 auf das Halten arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis zehn Thaler hiermit verboten.

Liegnitz, den 30. April 1851.

Bekanntmachung
den Remonte Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Mai in Liegnitz,
= 31. = = Züllichau,
= 2. Juni = Crossen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schulz.

No. 40. Betr. den diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 1090.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission auch in diesem Jahre aus dem Oberst-Lieutenant von Schultz a la suite des 4. Ulanen-Regiments, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Secondelieutenant v. Schouler des 2. Dragoner-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier, bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen, Liegnitz, den 6. Mai 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Revision der von der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse für die Jahre 1848 und 1849 gelegten Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden die Resultate derselben zur Genügung der Vorschrift des § 101 des Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 nachstehend hiermit veröffentlichet:

Stand der Versicherungs-Summen.

	in den Klassen:				Summa totalis.
	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
am 31. Dezember 1847	6,473,840	10,061,880	17,059,680	61,646,730	96,141,630
am 31. Dezember 1848	5,366,810	8,284,300	14,213,920	50,370,990	78,236,020
am 31. Dezember 1849	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420

und zwar:

	pro 1848.	pro 1849.
im Regierungs-Bezirk Breslau . . .	34,632,300 Thlr.	34,393,980 Thlr.
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	27,799,900 "	20 876,630 "
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	15,803,820 "	14,958,810 "
Summa wie oben	78,236,020 Thlr.	70,229,420 Thlr.

Digitized by Google

Nach den Eingangs bezeichneten Rechnungen betrug:

I. Die Soll-Einnahme.

A. An Rückständen aus Vorjahren.

	pro 1848						pro 1849					
				einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:						einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) Uebertragener Baar- und Activ-Bestand aus dem Vorjahre	57401	25	11	—	—	—	23536	9	10	—	—	—
2) Uebertragene Beitrags- und andere Einnahme-Reste:												
ex 1847.	123068	17	8									
ex 1848.	274797	26	—									
Von diesen Resten gehen ab:												
a) niedergeschlagene, zum Theil auch indebite zum Soll gestellte Beiträge . .	178	29	—	600	4	9						
b) ein irrthümlich zu viel in Soll gebuchter Zinsen-Betrag von	—	—	—	1	—	—						
bleiben	122889	18	8	274196	21	3	122889	18	8	5324	26	7	274196	21	3	15048	21	2
Dagegen treten den Rest-Einnahmen zu:												
A. in debite in Ausgabe gestellte und defektirte, wieder einzuziehende Brand-Bonificationen	30	—	—	—	—	—	750	29	—	422	19	—
B. nicht erhobene Spritzen-Prämien .	—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—
C. zu erstattende Mandatariatsgebühren	—	—	—	—	—	—	8	5	—	8	5	—
D. Interessen von zinsbar angelegten und nicht der curenten Verwaltung angehörigen Geldern	—	—	—	—	—	—	93	10	—	—	—	—
Latus	180321	14	7	5324	26	7	298591	—	1	15479	15	2

Digitized by Google

	pro 1848			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:			pro 1849			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.
Transport	180321	14	7	5324	26	7	298591	—	1	15479	15	2
E. Nachträglich zur Einziehung ermittelte Feuer-Societäts-Beiträge	3	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. an currenten Einnahmen.												
1) an Feuer-Societäts-Beiträgen . .	724384	12	2	269462	29	5	713111	7	10	233499	5	11
2) an Strafgeldern (§ 12 und §. 19 des Reglements vom 6. Mai 1842) . .	15	—	—	5	—	—	15	—	—	10	—	—
3) an Zinsen von den sich im Laufe der Betriebsjahre ansammelnden und bis zur Benutzung zinstragend untergebrachten Bestandsgelder	1108	1	—	5	—	—	1363	13	4	4	—	—
Summa aller Einnahmen	905832	13	7	274797	26	—	1013080	21	3	248992	21	1

II. Die Soll-Ausgabe.

A. Rest-Ausgaben für Vorjahre.

1) Uebertragene Reste an zu zahlenden Brandbonificationen:												
ex 1847 50 thlr.	ex 1848 49557 thlr. 3 sg. 10 pf											
Davon fallen aus: wegen später nachgewiesener Ueberversicherung 50 thlr.												
bleiben	49557 thlr. 3 sg. 10 pf.	—	—	—	—	—	—	49557	3	10	—	—	—
Dagegen treten zu: die nachträglich liquidirten u. festgestellten Brandschadenvergütigungen und zwar:												
im R.-Bez. Breslau	4323 thlr. 20 sg. — pf.	13165 thlr. 10 sg. 10 pf										
im R.-Bez. Liegnitz	5583 „ 17 „ — „	21799 „ 27 „ 1 „										
im R.-Bez. Oppeln	4414 „ 7 „ 6 „	6307 „ 12 „ 6 „										
	14321 thlr. 14 sg. 6 pf.	41272 thlr. 20 sg. 5 pf	14321	14	6	—	—	—	41272	20	5	—	—	—
		Latus	14321	14	6	—	—	—	90829	24	3	—	—	—

	pro 1848			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:			pro 1849			einschließlich der beim Jahresschluß verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf
Transport	14321	14	6	—		—	90829	24	3	—	—	—
2) an Prämien:												
a. für Spritzen und Wasserwagen 115 thlr. 15 sgr. — pf. — 350 thlr. 7 sgr. 6 pf.												
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen 10 „ — „ — „ — 8 „ — „ — „												
c. für Mitwirkung b. Entdeckung von Brandstiftern . . 80 „ — „ — „ — „ — „ — „												
d. an Vergütigungen für bei Bränden verlorene u. beschädigte Löscheimer 29 „ 20 „ — „ 69 „ 2 „ — „												
235 thlr. 5 sgr. — pf. 427 thlr. 9 sgr. 6 pf.	235	5	—	—	—	—	427	9	6	—	—	—
3) Meilengelder für örtliche Prüfung von Gebäude-Taxen, so wie für örtliche Feststellung von Brandschäden . . .	65	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Uebertragene Tantieme-Reste für noch einzuziehende Feuer-Societäts-Beitrags-Rückstände: ex 1847 ex 1848												
4321 thlr 24 sgr. 6 pf. 7137 thlr. 13 sgr. 8 pf.												
Denen zutreten, für nachträglich zur Einziehung ermittelte Beiträge . — „ — „ 7 „ 1 „ 11 „ 7 „												
4321 thlr. 25 sgr. 1 pf. 7138 thlr. 25 sgr. 3 pf.												
Dagegen fallen ab: für inzwischen niedergeschlagene Beiträge ꝛc. . . 1 „ 13 „ 2 „ 6 „ 26 „ 5 „												
bleiben 4320 thlr. 11 sgr. 11 pf. 7131 thlr. 28 sgr. 10 pf.	4320	11	11	1577	18	10	131	28	10	3574	29	5
										Tantieme.		
Latus	18953	4	5	1577	18	10	98389	2	7	3574	29	5

	pro 1848			pro 1849			pro 1848						pro 1849					
										einschließlich der am Jahresschluß verbliebenen Reste von:						einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:		
	thlr	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf
Transport							18953	4	5	1377	18	10	98389	2	7	3514	29	5
							B. An currenten Ausgaben.											
1) An festgestellten Brandbonifikationen.																		
im Reg.-Bez. Breslau .	324131	25	10	382608	28	9												
im Reg.-Bez. Liegnitz .	162209	18	3	124798	9	6												
im Reg.-Bez. Oppeln .	136169	23	10	149768	8	5												
	622511	7	11	657175	16	8	622511	7	11	49357	3	10	657175	16	8	5635	—	—
2) An Prämien.																		
a. für Spritzen u. Wasserwagen . . .	2782	7	6	2311	7	6												
b. für verdienstl. Handlungen beim Feuerlöschen	39	—		41	—	—												
c. für Entdekkung v. Brandstiftern, welche durch gerichtl. Untersuchung ihres Verbrechens überführt worden	420	—	—	845	—	—												
d. Entschädigungen für Löschgeräthe-Verluste bei Löschung von Feuersbrünsten . . .	97	4	—	71	5	—												
	3338	11	6	3268	12	6	3338	11	6	—	—	—	3268	12	6	—	—	—
Latus							644802	23	10	51134	22	8	758833	1	9	9209	29	5

	pro 1848			pro 1849			pro 1848			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:			pro 1849			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Transport							644802	23	10	51134	22	8	758833	1	9	9209	29	5
3. An Verwaltungskosten:																		
I. bei der Provinzial-Direktion.																		
a. Gehälter an die angestellten Beamten . . .	2700	—	—	2700	—	—												
b. Ausgaben für vorübergehende Arbeits-Aushülfen .	923	13	4	1077	17	6												
c. Miethe für das Geschäfts-Lokale .	360	—	—	360	—	—												
d. für Beheizung . .	41	7	4	47	14	—												
e. f. Beleuchtung	19	14	—	29	15	4												
f. für Schreibmaterialien .	120	13	—	123	14	9												
g. für Drucksachen	103	29	6	61	7	2												
h. Sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder-Arbeiten und dergl. .	92	22	3	80	15	7												
i. Verwaltungskosten bei der Hauptkasse	800	—	—	800	—	—												
	5161	9	5	5279	24	4	5161	9	5	—	—	—	5279	24	4	—	—	—
Latus							649964	3	3	51134	22	8	764112	26	1	9209	29	5

Digitized by Google

	pro 1848			pro 1849			pro 1848			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:			pro 1849			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Transport							649964	3	3	51134	22	8	764112	26	1	9209	29	5
II. In den Kreisen:																		
a. an 57 Landräthe als Kr.-Feuer-Societätsdirektoren, fixirte Büreaukostenentschädigungen à 80 bis 120 Thlr.	5270	—	—	5060	—	—												
b. denselben an Meilengeldern bei Reisen zu Abschätzung v. Brandschäden, resp. an d. Kreis-Feuersozietätskommissarien, und an Bauinspektoren, Gebühren für örtliche Gebäude-Abschätzungen	1372	16	11	2002	16	11												
c. Gebühren u. Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Techniker	295	25	6	559	—	—												
d. an 57 Steuereinnehmer Tantieme für Erhebung der Feuersozietätsbeiträge	7244	3	9	7104	27	5												
	14182	16	2	14726	14	4	14182	16	2	5559 Tantieme.	24	10	14726	14	4	6170 Tantieme.	7	11
Latus							664146	19	5	56694	17	6	778839	10	5	15380	7	4

Digitized by Google

	pro 1848			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:			pro 1849			einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von:		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sa.	pf.	thlr	sgr.	pf.
Transport	664146	19	5	56694	17	6	778839	10	5	15380	7	4
4) Prozeß-Kosten und Mandatariats-Gebühren	40	9	—	—	—	—	19	11	6	—	—	—
5) Zurückerstattete in debite eingezogene Feuer-Sozietäts-Beiträge	5	28	10	—	—	—	134	15	8	—	—	—
Summa aller Ausgaben	664192	27	3	56694	17	6	778993	7	7	15380	7	4
Abschluß.												
Die Gesammt-Einnahme beträgt .	905832	15	7	274797	26	—	1013080	21	3	248992	21	1
Die Gesammt-Ausgabe beträgt . .	664192	27	3	56694	17	6	778993	7	7	15380	7	4
Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse jeden Jahres ein Vermögen d. Sozietät von	241639	18	4	218103	8	6	234087	13	8	233612	13	9
Werden demnächst die Rest-Ausgaben von den Rest-Einnahmen abgezogen, und die mit	218103	8	6	—	—	—	233612	13	9	—	—	—
verbleibenden Summen von dem Sollbestande abgerechnet, so ergiebt sich der Ende jeden Jahres baar vorhanden gewesene Kassenbestand von	23536	9	10	—	—	—	474	29	11	—	—	—

Wenn nach vorstehender Darstellung der Reserve-Fonds der Societät
im Jahre 1848, 241,639 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., dagegen
im Jahre 1849, nur 234,087 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf., betrug, sich also im letzteren Jahre um 7552 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. vermindert hat, so ist dieses Zurückgehen auf das aufgesammelte und zur sofortigen Befriedigung der Damnificaten vorsichtig zu erhaltende Vermögen der Societät nur dadurch herbeigeführt worden, daß die Ermittelung des wahren Bedarfs, welche vor der Ausschreibung der Beiträge allemal statt findet, bei den für das zweite Semester des verflossenen Jahres in dieser Beziehung veranlaßten Erörterungen einige, in den letzten Tagen des bemerkten Jahres vorgekommene Brände unangemeldet geblieben und erst nach der Ausschreibung zur Zahlung gelangt sind.

Der Umstand, daß der Reserve-Fonds in den Rechnungen nicht als baar vorhanden erscheint, sondern in Resten aufgeführt wird, darf um deswillen nicht befremden, weil der ganze Betrag der Ausschreibung für das zweite Semester, welche selbstredend immer erst nach Ablauf des Jahres, sonach aber hinwiederum nur kurz vor dem Kassenschlusse erfolgt, bei der Kasse zwar zum Rechnungssoll gestellt worden ist, obschon die Einnahme auf diese Beiträge aber erst in dem verflossenen Jahre zur wirklichen Vereinnahmung gelangte.

Digitized by Google

In der am Schluße des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe von 248,992 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. befinden sich:

an zurückzuerstattenden Brandgeldern nebst Zinsen aus der Resten-Periode des Jahres 1847 . . . . . 101 rtl. 18 sgr. 1 pf.

welche unter dem Restbetrage von 15,048 Rthl. 21 Sgr. 2 Pf. in das Jahr 1849 mit übertragen worden sind; an dergleichen und an Strafgeldern, zu erstattenden Mandatariats-Gebühren ꝛc. aus dem Jahre 1849 . . . . . 444 rtl. 24 sgr. — pf.

ferner

die pro 2. Semester 1849 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge von . . . . . 205,191 rtl. 3 sgr. 6 pf.

welche der Kasse ebenso wie die aus der Ausschreibung pro 1. Semesters 1849 noch zur Einziehung verbliebenen Beiträge von 28,308 rtl. — sgr. 5 pf. mit wenigen Ausnahmen bereits zugeflossen sind.

Wenn aber an älteren Rückständen für die frühere Zeit außerdem die Summe von . . . . . 14,947 rtl. 3 sgr. 1 pf.

in Rechnung geführt wird, so kann es wohl nicht überraschen, daß die Einziehung der Societät-Beiträge in den bewegten beiden Jahren, deren Rechnungs-Resultate gegenwärtig vorgelegt werden, ungemein schwierig war, und daß mit der Erfüllung der Societäts-Verpflichtungen eben so wie mit allen Communal-Leistungen gezögert worden ist. Die Kreis-Steuer-Aemter hatten daher bei der Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge einen schweren Stand, gleichwohl haben fast alle das Mögliche geleistet, und würde, wenn überall mit gleichem Eifer verfahren worden wäre, von alten Rückständen kaum die Rede sein. Denn sie stehen nur in einzelnen wenigen Kreisen aus, wo es leider versäumt worden ist, die Reste individualiter zu verfolgen und für deren Sicherstellung zu sorgen.

Wegen gerichtlicher Verfolgung der Rückstände sind indessen die geeigneten Maaßregeln bereits ergriffen worden.

Brandschäden waren überhaupt zu vergütigen:

im Jahre 1848. 743 an 1505 Besitzer für 1685 Wohn- und 1735 Neben-Gebäude,

im Jahre 1849. 734 an 1392 Besitzer für 1168 Wohn- und 1625 Neben-Gebäude.

Zusammen 1477 — 6213.

Unter den abgebrannten Gebäuden befinden sich:

	pro 1848.	pro 1849.
Dominial-Gehöfte . . .	66.	63.
Kirchen	5.	3.
Pfarrtheien	5.	7.
Küster- und Schulhäuser . . .	7.	6.
Wasser und Brettmühlen . . .	15.	25.
Windmühlen	3.	10.

	pro 1848.	pro 1849.
Brau- und Brennereien	5.	5.
Kretscham-Gehöfte	15.	20.
Ziegeleien	8.	5.
Dörr- und Brechhäuser	3.	5.
Lohstampen	—	1.
Wollspinn-Fabricken	2.	—
Tuchwalken	1.	—
Papier-Fabriken	1.	—
Frischfeuer-Gebäude	—	1.

Verursacht wurden diese 1477 Brände in 41 Fällen durch Blitzstrahl, in 40 durch Flugfeuer bei Bränden in Gebäuden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versichert waren, 42 durch vorschriftswidrige Feuerungs-Anlagen, 1 durch Platzen der Ofenröhre, 1 in Folge mangelhafter Construction eines Schmiedeblasebalges, 3 muthmaaßlich durch Selbstentzündung von Ziegelöfen, ferner durch erwiesene vorsätzliche Brandstiftung 21, durch erwiesene Fahrläßigkeit 13, und zwar in 4 Fällen durch polizeiwidriges Schießen in der Nähe von Gebäuden, und in 4 Fällen durch unbeaufsichtigt gelassene Kinder beim Spiel mit Streichzündhölzchen, 70 muthmaaßlich durch unvorsichtigte Brandstiftung, worunter ebenfalls mehrere Fälle enthalten sind, in denen durch Kinder Feuer gestiftet worden.

Sonach waren nur in 239 Brandfällen der Ursprung, zum Theil auch nur muthmaaßlich zu ermitteln, in den übrigen 1238 Brandfällen ließ sich die Entstehungs-Ursache gar nicht feststellen Bei einem großen Theile derselben war die Meinung vorherrschend, daß der Brand aus Bosheit oder Eigennutz gestiftet worden. Obschon die Spuren eines verübten Verbrechens immer eifrig verfolgt wurden und dieserhalb im Jahre 1848 bei 116 und 1849 bei 86 Bränden gerichtliche Untersuchungen eintraten, so konnten doch nur 16 Individuen überführt und mit der gesetzlichen Strafe belegt worden. Von dem angeschuldigten Vergehen wurden 8 vorläufig freigesprochen, 1 wegen Gemüthskrankheit unzurechnungsfähig gefunden. Vor Beendigung der Untersuchung starben oder entleibten sich selbst 6 und entzogen sich der gerichtlichen Untersuchung, 3 durch die Flucht.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, sofern bekannt war, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brandbonificationen bei den Gerichts-Behörden Klage angestellt worden.

In den beiden Jahren $18\frac{48}{49}$ kamen die meisten Brandfälle vor:

1.	im Kreise	Leobschütz	57	mit einer Entschädigungssumme von	133,218	Rthlr.
2.	= =	Strehlen	46	= = = =	76,904	=
3.	= =	Oels	53	= = = =	73,216	=
4.	= =	Breslau	69	= = = =	70,798	=
5.	= =	Ohlau	48	= = = =	71,060	=
6.	= =	Nimptsch	48	= = = =	60,924	=
7.	= =	Glogau	54	= = = =	54,647	=
8.	= =	Liegnitz	44	= = = =	52,237	=
9.	= =	Wohlau	73	= = = =	45,812	=
10.	= =	Neumarkt	57	= = = =	41,673	=

Digitized by Google

Als einzelne erhebliche Brandschäden sind hervorzuheben:

aus dem Jahre 1848:

Der Brand zu	Zauchwitz,	Kreises	Leobschütz,	welcher mit	29,845 Rthlr.
= = =	Rathe	=	Oels	= =	13,519 =
= = =	O.-Falkenhain	=	Schönau	= =	13,200 =
= = =	Ruppersdorf	=	Strehlen	= =	13,802 =
= = =	Dankwitz	=	Strehlen	= =	12,428 =
= = =	Hennersdorff	=	Jauer	= =	11,643 =
= = =	Schollendorf	=	Wartenberg	= =	11,210 =
= = =	Kotzenau	=	Lüben	= =	11,420 =

vergütigt werden mußte;

aus dem Jahre 1849:

Der Brand zu	Badewitz	Kreises	Leobschütz,	der	24,799 Rthlr.
= = =	Rösnitz	=	=	=	7,208 =
= = =	Würben	=	Ohlau	=	14,530 =
= = =	Graduschwitz	=	=	=	7,495 =
= = =	Weigwitz	=	=	=	7,099 =
= = =	Kletschkau	=	Schweidnitz	=	10,480 =

Die 2 Brände zu Geisendorf und Cammelwitz Kreises Steinau, die 15,199 = an Brandbonification erforderten; außerdem fanden in beiden Jahren noch verschiedentliche Brände statt, wofür Entschädigungen je in Höhe von 5 bis 7000 Rthlr. liquidirt wurden.

Zur Deckung dieser Vergütigungen mußten für jedes Hundert Versicherungssumme nach den verschiedenen Klassen ausgeschrieben werden:

pro 1848 in Klasse I. 15 sg. 6 pf., in Klasse II. 20 sg. 8 pf., in Kl. III. 25 sg. 10 pf., in Kl. IV. 1 rtl. 1 sg.
pro 1849 = = I. 16 sg. – pf., = = II. 21 sg. 4 pf., = = III. 26 sg. 8 pf., = = IV. 1 rtl. 2 sg.

Die Erfahrungen, welche bei der unausgesetzten Beobachtung des Betriebes der Societät, namentlich bei der Vergleichung der Abschätzungen unter sich und bei den denselben zum Grunde liegenden Gebäude-Beschreibungen mit den bei der Untersuchung und Feststellung der Brandschäden erlangten Ergebnissen gemacht worden sind, haben leider bei mehreren Bränden zu der Frage geführt, ob selbige nicht durch allzugünstige Beurtheilung des Werthes der zerstörten Gebäude veranlaßt worden sind. Die Ueberzeugung, daß hohe Versicherungen in mehreren Gegenden zugelassen worden, hat die Provinzial-Direction fortdauernd gehegt, und darum von den betreffenden Kreis-Commissionen Nachrevisionen veranstalten lassen, um auf diesem vorschriftsmäßigen Wege angemessene Taxen zu erlangen. An vielen Punkten ist die Absicht glücklich erreicht worden, an mehreren hat unmittelbar eingeschritten werden müssen, und ist von dem, nach § 26 des Reglements vom 6. Mai 1842 auch der Provinzial-Direction gestatteten Rechte der Revision der Versicherungen durch technische Commissarien, Gebrauch gemacht worden. Hiermit wird noch fortgefahren, da bei den an verschiedenen Orten vorgenommenen bauamtlichen Prüfungen der bestehenden Werthstaxen sich zahlreiche Uebersicherungen ergeben haben.

Ebenso ungünstig auf das Gedeihen der Societät wirkt aber auch der Umstand, daß die Local-Behörden nicht überall den naturgemäßen Verfall der Gebäude und den dadurch sinkenden Werth derselben sorgfältig genug beobachten und oft weder das Aufgeben fernerer Benutzung eines Gebäudes von Seiten des Eigenthümers, noch die Entbehrlichkeit für gewerbliche und wirthschaftliche Zwecke, noch endlich absichtliche Zerstörungen hinreichend überwachen.

Breslau, den 22. April 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in der außerordentlichen Beilage zu No. 7 dieses Blattes, wird das Verzeichniß der Haltepunkte, welche zur Aufnahme der den Posten unterwegs zutretenden Personen bestimmt sind, wie folgt berichtigt resp. vervollständigt.

Ad Nr. d. Nachweisung.	Auf dem Wege von	Auf dem Wege nach	Bezeichnung der Stellen, an welchen eine Personen-Aufnahme Statt findet.	Entfernung vom Anfangs-Punkte. Meilen.	Entfernung vom End-Punkte. Meilen.	Bemerkungen.
3	Boyadel	Kontop	1. Vorwerk Kern am Kretscham	¼	¾	
			2. = Strimehne am Hause des Kutscher Laser	½	½	
4	Bunzlau	Löwenberg	1. Braunau am Kretscham	¼	2¼	
			2. O.-Sirgwitz am Gerichtskretscham	¾	1¾	
			3. Waldiz an der Schenke	1	1½	
			3. Jäschwitz am Hause des Bauer Anders	1¾	¾	
6	Freystadt	Grünberg	1. Streidelsdorf am Gasthause zum schwarzen Adler	¾	2¼	
			2. Fürstenau am Kretscham bei Grätz	1¼	1¾	
			3. Hänchen = = zum Hänchen	1½	1½	
			4. Günthersdorf an der Brauerei	1¾	1¼	
			5. Heinersdorf , dito	2½	½	
	dito	Neusalz	1. Siegersdorf am Gasthause zum grünen Baum	¼	1¼	
			2. Heinersdorf am Kretscham	¾	¾	
			3. Gasthaus „zur guten Zeit"	1	½	
	dito	Sprottau	1. Neudorf am Gasthause	½	2½	
			2. Gr.-Bohrau dto. bei Werner	1	2	
			3. Hartau } 4. Ebersdorf } am Gasthause	2	1	
8	Goldberg	Löwenberg	1. Wirthshaus in Hermsdorf	½	3	
			2. Neuwiese } 3. Hahnwald } am Kretscham	1½	2	
				1¾	1¾	
			4. Lauterseiffen am Gasth. zu den 3 Linden	2½	1	
			5. Plagwitz am Gasthaus z. braunen Hirsch	3¼	¼	

Digitized by Google

Auf Nr. d. Nachweisung	Auf dem Wege von	Auf dem Wege nach	Bezeichnung der Stellen, an welchen eine Personen-Aufnahme Statt findet.	Entfernung vom Anfangs-Punkte. Meilen.	Entfernung vom End-Punkte. Meilen.	Bemerkungen.
	Görlitz	Marklissa	1. zur Stadt Brünn in Mois	½	3¼	
			2. Gasthaus zum Schwan in Heidersdorf	2¼	1½	
			3. die Schmiede in Niederlinda	2½	1¼	
			4. die Schlackschenk in Gerlachshein	3½	¼	
10	Greifenberg	Löwenberg	1. Schoosdorf am Gasth. z. grünen Wolff	½	2	
			2. Welkersdorf am Gasthause zur Buche	1	1½	
			3. Hagendorf = = b. Rosemann	1½	1	
			4. Görisseifen = = dito	2	½	
11	Grünberg	Tschicherzig	1. Kuhnau an der Schmiede	½	1¼	
			2. Savade am Gasthofe bei Schulz	1	¾	
	dito	D. Wartenberg	1. Savade am Gasthofe bei Bothe	¾	1½	
			2. Zauche = = z. goldnen Hirsch	1¼	1	
			3. Nitteritz = = z. schwarzen Adler	1¾	½	
	dito	Naumburg a. B.	1. Wittgenau am = von Tamaschke	¾	2¾	
			2. Schweinitz = = zum Stern	1¼	2¼	
			3. Kunzendorf = = bei Walter	2	1½	
			4. neue Colonie, am Etablissement des Hrn. von Clausewitz	2½	1	
	dito	Gr.-Lessen	1. Meileiche am Gasthofe von Bothe	1	1	
12	Hansdorf	Priebus	1. Liebsen am Danzerschen Vorwerk	½	2½	
			2. Hartmannsd. an d. Merkelschen Scholtisei	1	2	
			2. Kl.-Selter am König's Gasthause	2	1	
			4. Gr.-Selter = Schaller's Gasthause	2½	½	
16	Hoyerswerda	Königswartha	1. Särchen } am Gasthause	1	—	
			2. Wartha }	2	—	
21	Kohlfurt	Lauban	1. der Hirschkrug	1¼	1¾	
			2. Brauerei in Rothwasser	1	2	
			3. dito = Günthersdorf	1½	1½	
			4. Hamersdorf an Herschels Schänke	2	1	
23	Lähn	Schmottseifen	1. Kretscham in Schiefer	¼	1	
			2. K.-Röhrsd. am Hause d. Bauer Stelzer	1	¼	
29	Liegnitz	Wahlstatt	1. Tivoli (Vergnügungsort)	½	1	
			2. Djas am Wirthshause	1	½	

Ad Nr. d. Nachweisung	Auf dem Wege von	Auf dem Wege nach	Bezeichnung der Stellen, an welchen eine Personen-Aufnahme Statt findet.	Entfernung vom Anfangs-Punkte. Meilen.	Entfernung vom End-Punkte. Meilen.	Bemerkungen.
30	Löwenberg	Schmottseifen	Ndr.-Mois am Kretscham	½	½	
31	Lüben	Polkwitz	1. Lübenwalde am Gasthause	1	1	
			2. Gasthaus Friedrichswalde	1½	½	
41	Priebus	RothenburgO.L.	1. Dobers am Hause des Scholtiseibesitzers Hensel	1	1¼	
			2. Zoblitz beim Brauer Lehmann	1½	¾	
			3. Lodenau = = Krüger	1¾	½	

Liegnitz, den 29. April 1851.

Der Ober-Post-Director.
Steinberg.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post aus Greifenberg nach Kohlfurt findet jetzt 10 Minuten früher, mithin schon um 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags Statt.

Liegnitz, den 2. Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 2272.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige Hülfslehrer in Wolmsdorf, Johann Gottlieb Ludwig, als Schullehrer zu Neu-Reichenau im Kreise Bolkenhain bestätigt worden.

I.P.a 4775.

Die Wahl des Hauptmann v. Elsner auf Nieder-Adelsdorf als Polizei-Distrikts-Commissarius für den 9. Bezirk Goldberg-Haynauer Kreises, in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Hettner auf Nieder-Leisersdorf, ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro April 1851.

Befördert:

Die Kreisrichter Brendel in Beuthen im Kreis-Gerichtsbezirk Freistadt, Pflesser in Görlitz, Kiesewalter in Parchwitz im Kreisgerichts-Bezirk Liegnitz, Rosenstiel und Hartmann in Grünberg, Bartels in Liegnitz.

Eduard Albert Müller in Glogau und Anders in Goldberg sind zu Kreisgerichts-Räthen und die Rechts-Anwalte und Notare Herrmann in Görlitz und Putze in Liegnitz zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Schubert und Schmidthals zu Referendarien.

Der Rechtskandidat Köhler zum Appellationsgerichts-Auskultator.

Der bisherige interimistische Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Hertramph beim Appellationsgericht in Glogau, als solcher definitiv.

Versetzt:

Der Kammergerichts-Auskultator Bethe in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts in Glogau.

Entlassen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns,

auf fünf Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monate April 1851 und früher bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Marktflecken Kotzenau und Wengeln	Eichner	Rathmann	Kotzenau.
Kniegnitz und Samitz	Bandmann	Gerichtsscholz	Kniegnitz.
Brauchitschdorf	Kappler	Kantor	Brauchitschdorf.
Spröttchen	Strecker	Wirthschafsbeamter	Spröttchen.
Kriegheide	Schulz	Gerichtsscholz	Kriegheide.
Jacobsdorf	Müller	Lehrer	Jacobsdorf.
Michelsdorf	Güttig	Großgärtner	Michelsdorf.
Jauschwitz Groß-Rinnersdorf Klein-Rinnersdorf Koßlitz Friedrichshuld Guhlau	Seiffert	Lehrer	Koßlitz.
Petersdo rf Friedrichswalde Heinzendorf	Gadamer	Förster	Petersdorf.
Neuguth Neudorf	Tscharncke	Erbscholtiseibesitzer	Neudorf.
	Rothenburger Kreis.		
Groß-Radisch Thraena	Burgmann	Schullehrer	Groß-Radisch.
Petershayn, Horscha, See, Sproitz, Moholz	Louis Timaeus	Häusler u. Weber	Moholz.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 18. Amtsblattstück d. J. Seite 166 (Wollmarkts-Ordnung der Stadt Breslau) im §. 2 und dessen 2. resp. 3. Zeile ist hinter dem Worte, vorangehenden, statt Markt-tagen, zu lesen: „Werk-tagen."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 17. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3374. das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851;

= 3375. das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Vom 14. April 1851;

= 3376. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Funktionen, welche nach §. 42 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Curatorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums; und

= 3377. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Das 11. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3378. das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26. April 1851;

= 3379. das Gesetz über die Gerichts-Organisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851; und

= 3380. das Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. den Vertrag vom 21. Oktober v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck

auch noch

das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a./M.

in Folge der Beitritts-Erklärungen der respektiven Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten statt finden wird, so hat der Königliche Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königlichen Gesandtschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurückvisirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Die Frankirung mittelst Marken ist gestattet bei allen Briefpost-Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirks, dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, insofern das dafür zu berechnende Porto durch die ausgegebenen Werthsorten von Marken berichtigt werden kann. Der deutsch österreichische Post-Verein umfaßt außer Preußen zur Zeit folgende Staaten:

den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reussischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurth a/M.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den genannten Vereins-Staaten ein Silbergroschen pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Bei den im Preußischen Postbezirk verbleibenden Briefen kann übrigens nicht allein das Franko, sondern falls es der Wunsch des Absenders ist, den Brief ganz kostenfrei in die Hände des Adressaten zu liefern, auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden.

Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere, auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu verwenden und zwar wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, eine Marke zu ½ Sgr und wenn der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, eine Marke zu 1 Sgr.

Berlin, den 3. Mai 1851.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau hat bei uns auf Umschreibung des Staatsschuldscheins vom Jahre 1842

Lit. F. No. 54,123 über 100 Rthlr.,

welcher in der Bekanntmachung der Controlle der Staats-Papiere vom 18. Januar 1849 (Amtsblatt No. 4) irrthümlich mit No. 50,123 Lit. F. bezeichnet ist, angetragen, weil derselbe durch Feuer beschädigt und deshalb zum Umlauf nicht mehr brauchbar ist.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird demnach Jeder, der an diesem Staatsschuldschein ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monaten, und

spätestens am 15. Juli k. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des gedachten Staatsschuldscheins erfolgen und dem Kaufmann Hugo Wihard ein neues Dokument ausgereicht werden wird. Berlin, den 9. Dezember 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Friedens-Dislocation der Armee. I. M. 1110.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir nachstehend das, Allerhöchsten Orts bestätigte Friedens-Dislocations-Tableau der Armee zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Mai 1851.

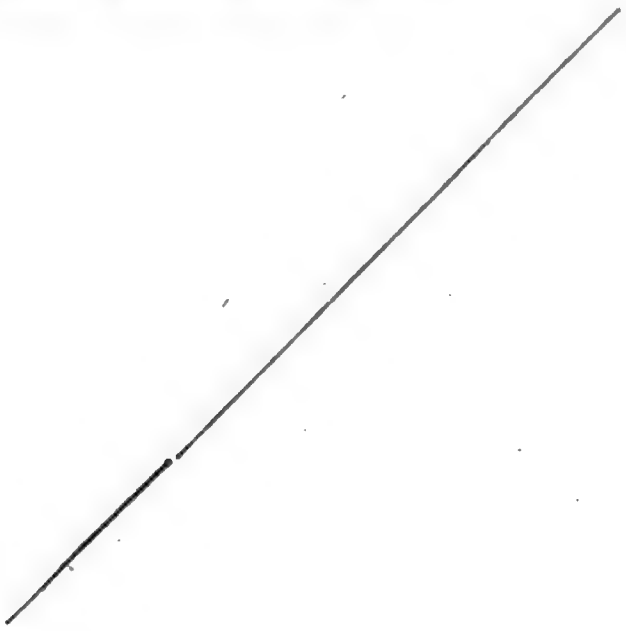

Digitized by Google

Friedens-Dislocation

der Garde- und Linien-Truppen der Königlichen Armee.

Garde-Corps.

General-Commando . . . . . Berlin
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie Berlin.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Garde-Division.**			Berlin	
	1. Garde-Infanterie-Brigade.			Potsdam	
		1. Garde-Regiment zu Fuß		Potsdam	
		2. Garde-Regiment zu Fuß		Berlin	
		Garde-Ref.-Inf.-(Ldw.-)Regt.		Berlin	(*) nach dem Eintreffen d. 24. Inf.-Rgt. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon		Potsdam	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade.			Potsdam	
		Regiment Garde du Corps	Regimentsstab	Potsdam	
			Leib- u. 2. Schwadr.	Potsdam	
			3. Schwadron	Berlin	
			4. Schwadron	Charlottenburg	
		Garde-Husaren-Regiment		Potsdam	
		1. Garde-Ulanen-(Ldw.-) Rgt.		Potsdam	
2	**2. Garde-Division**			Berlin	
	2. Garde-Inf.-Brig.			Berlin	
		Kais. Alexander Grenad.-Regt.		Berlin	
		Kaiser Franz Grenad.-Rgt.		Berlin	
		Garde-Schützen-Bataillon		Berlin	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade.			Berlin	
		Garde-Cüraſſir-Regiment		Berlin	
		Garde-Dragoner-Regiment		Berlin	
		2. Garde-Ulanen-(Ldw.-) Regt.		Berlin	
		Garde-Artillerie-Regiment		Berlin	
		Garde-Pionir-Abtheilung		Berlin	

Digitized by Google

I. Armee-Corps.

General-Commando Königsberg i/P.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheil.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**1. Division**				
	1. Infant.-Brigade			Königsberg i/P.	
		3. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Füs.-Bat.	Königsberg i/P.	
			2. Bataillon	Thorn	
				Graudenz	
		4. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Füs.-Bat.	Königsberg i/P.	das 4. Inf.-Rgt. erhält d. Friedens-Ersatz und die Kriegsaugmentation aus d. Bezirk d. gleichnamigen Ldw.-Rgts. u. bildet b. einer Mobilmachung mit demselben wiederum ein Brigade.
			2. Bataillon	Gumbinnen	
	1. Cav.-Brigade			Königsberg i/P.	
		3. Cürassir-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Königsberg i/P.	
			2 Schwadronen	Wehlau	
		1. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Insterburg	
			2 Schwadronen	Tilsit	
2	**2. Division**				
	2. Infant.-Brigade			Danzig	
		1. Infanterie-Regiment		Danzig	analog wie d. 4. Inf.-Regt.
		5. Infanterie-Regiment		Danzig	
	2. Cav.-Brigade			Danzig	
		5. Cuirassir-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Elbing	
			1 Schwadron	Saalfeld	
			1 Schwadron	Osterode	
			1 Schwadron	Deutsch-Eylau	
		1. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Danzig	
			1 Schwadron	Pr. Stargard	
			1 Schwadron	Riesenburg	
			1 Schwadron	Rosenberg	
		33. Infanterie-Regiment		Königsberg i/P.	zur 1. Div. geh.
		1. comb. Reserve-Bataillon		Pillau	desgl.
		1. Jäger-Bataillon		Braunsberg	
		1. Artillerie-Regiment	Stab, 1. Abtheil. u. die 3 reit. Batterien	Königsberg i/P.	
			2. Abtheilung	Danzig	
			3. Abtheilung	Graudenz	
		1. Pionir-Abtheilung		Danzig	

II. Armee-Corps.

General-Commando Stettin.

Nr.	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**3. Division**			Stettin	
	3. Infant.-Brigade			Stettin	
		2. Infanterie- (Königs) Rgt.	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stralsund	
		9. Infanterie-Regim. (Colberg)	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Stettin	
			2. Bataillon	Stargard	
				Stettin	
	3. Cav.-Brigade				
		2. Cuiraſſir-Regim. (Königin)	Stab u. 3 Schwadr.	Paſewalk	vorläufig.
			1 Schwadron	Ueckermünde	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Treptow a/R.	
			2 Schwadronen.	Greiffenberg	
				Bromberg	
2	**4. Division**			Bromberg	
	4. Inf.-Brigade				
		14. Infanterie-Regiment	Stab u. 1 Bataillon	Bromberg	
			2. Bataillon	Schneidemühl	
			Füſilier-Bataillon	Gneſen	
		21. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Bromberg	
			2. Bataillon	Graudenz	
			Füſilier-Bataillon	Conitz	
				Bromberg	
	4. Cav.-Brigade				
		3. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Bromberg	
			1 Schwadron	Nakel	
			1 Schwadron	Inowraclaw	
			1 Schwadron	Gneſen	
		5. Huſaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Stolp	der Regimentsſtab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe	
			1 Schwadron	Belgard	
			1 Schwadron	Cörlin	vorläufig.
		2. comb. Reſerve-Bataillon		Colberg	zur 3. Diviſion gehörig.
		2. Jäger-Bataillon		Greifswald	
		2. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Stettin	
			2. Abtheilung	Colberg	
			3. Abtheilung	Stralsund	
			die 3 reit. Batterien	Garz a/D.	
		2. Pionir-Abtheilung		Stettin	

Digitized by Google

III. Armee-Corps.

General-Commando Berlin.

Nr.	Bataillons- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**5. Division**				
	5. Inf.-Brigade			Frankfurt a/O.	
				Frankfurt a/O.	
		8. Infanterie- (Leib-) Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a/O.	
			2. Bataillon	Cüstrin	
		12. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Frankfurt a/O.	
			2. Bataillon	Sorau	
	5. Cav.-Brigade			Frankfurt a/O.	
		2. Dragoner-Regiment	Stab u. 2. Schwadr.	Landsberg a/W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedeberg	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beeskow	
2	**6. Division**			Brandenburg	
	6. Inf.-Brigade			Brandenburg	
		20. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Torgau	
			Füs.-Bataillon	Brandenburg	
		24. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Spandau	
			2. Bataillon	Prenzlau	vorläufig.
	6. Cav.-Brigade			Brandenburg	
		6. Cuiraſſir-Regiment		Brandenburg	
		3. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Ratenow	vorläufig.
			2 Schwadronen	Nauen	
		3. comb. Reserve-Bataillon		Cüstrin	zur 5 Division gehörig
		3. Jäger-Bataillon		Lübben	
		3. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Magdeburg	
			2. Abtheilung	Wittenberg	
			3. Abtheilung	Magdeburg	
			1. reit. Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2. u. 3. reit. Batterie	Düben	
		3. Pionir-Abtheilung		Magdeburg	

Digitized by Google

IV. Armee-Corps.

General-Commando Magdeburg.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**7. Division**			Magdeburg	
	7. Inf.-Brigade			Magdeburg	
		26. Infanterie-Regiment		Magdeburg	
		27. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Magdeburg	
			2. Bataillon	Wittenberg	
	7. Cav.-Brigade			Magdeburg	
		7. Cuiraſſir-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Halberſtadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10. Huſaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Aſchersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	
2	**8. Division**			Erfurt	
	8. Infant.-Brigade			Erfurt	
		31. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Weißenfels	
		32. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Cav.-Brigade			Erfurt	
		12. Huſaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Merſeburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Mühlhauſen	vorläufig.
			2 Schwadronen	Langenſalza	
		4. Jäger-Bataillon		Sangerhauſen	zur 7. Diviſion gehörig.
		4. comb. Reſerve-Bataillon		Magdeburg	
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt	
			1. Abtheilung	Torgau	
			2. Abtheilung	Erfurt	
			3. Abtheilung	Erfurt	
			1. reit. Batterie	Mühlberg	
			2. u. 3. reit. Batterie	Naumburg	
		4. Pionir-Abtheilung		Erfurt	

Digitized by Google

V. Armee-Corps.
General-Commando Posen.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**9. Division**				
	9. Inf.-Brigade			Glogau	
				Glogau	
		7. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füs.-Bataillon	Fraustadt	
		18. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Glogau	analog wie beim 4. Inf. Regiment.
			2. Bataillon	Liegnitz	
	9. Cav.-Brigade			Glogau	
		4. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Lüben	
			1 Schwadron	Haynau	
			1 Schwadron	Beuten a/O.	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Wohlau	
			1 Schwadron	Winzig	
2	**10. Division**			Posen	
	10. Inf.-Brigade			Posen	
		6. Infanterie-Regiment		Posen	analog wie beim 4. Inf. Regiment.
		11. Infanterie-Regiment		Posen	
	10. Cav.-Brigade			Posen	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Posen	
			2 Schwadronen	P. Lissa	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5. Jäger-Bataillon		Görlitz	
		5. comb. Reserve-Bataillon		Posen	zur 10. Division gehörig.
		5. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Posen	
			2. Abtheilung	Glogau	
			3. Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3 reit. Batterien	Sagan	
		5. Pionir-Abtheilung		Glogau	

Digitized by Google

VI. Armee-Corps.

General-Commando Breslau.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**11. Division**			Breslau	
	11. Inf.-Brigade			Breslau	
		10. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Breslau	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Cav.-Brigade			Breslau	
		1. Cuirassir-Regiment		Breslau	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Creutzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	**12. Division**			Neisse	
	12. Inf.-Brigade			Neisse	
		22. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Cav.-Brigade			Neisse	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Neustadt	
			1 Schwadron	Ob.-Glogau	
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pleß	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	
		6. Jäger-Bataillon		Breslau	
		6. comb. Reserve-Bataillon		Cosel	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau	
			1. Abtheilung	Neisse	
			2. Abtheilung	Breslau	
			3. Abtheilung	Glatz	
			die 3 reit. Batterien	Grottkau	
		6. Pionir-Abtheilung		Neisse	

Digitized by Google

VII. Armee-Corps.

General-Commando Münster.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**13. Division**				
	13. Inf.-Brigade			Münster	
				Münster	
		15. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Minden	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
	13. Cav.-Brigade		2. Bataillon	Bielefeld	
				Münster	
		4. Cuiraſſir-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		3. Huſaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Paderborn	der Regimentsſtab vorläufig.
			2 Schwadronen	Neuhaus	
2	**14. Division**		1 Schwadron	Lippſtadt	
	14. Inf.-Brigade			Düſſeldorf	
				Düſſeldorf	
		13. Infanterie-Regiment		Wesel	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		17. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	
	14. Cav.-Brigade		Füs.-Bataillon	Düſſeldorf	
				Düſſeldorf	
		11. Huſaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Düſſeldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5. Ulanen-Regiment		Düſſeldorf	
		7. comb. Reſerve-Bataillon		Minden und Herford	zur 13. Diviſion gehörig.
		7. Jäger-Bataillon		Düſſeldorf	
		7. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Münster	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheil. und die 3 reit. Batterien	Wesel	
		7. Pionir-Abtheilung		Cöln	

Digitized by Google

VIII. Armee-Corps.

General-Commando Koblenz.

Nr.	Divisions- und Brigadestäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, rc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**15. Division**			Cöln	
	15. Inf.-Brigade			Cöln	
		28. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataillon	Achen	
			2. Bataillon	Jülich	
			Füs.-Bataillon	Ehrenbreitstein	
		30. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cöln	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			Füs.-Bataillon	Ehrenbreitstein	
	15. Cav.-Brigade			Cöln	
		8. Cuiraſſir-Regiment		Deutz	abwechselnd 1 Schwadr. in Mainz.
		8. Ulanen-Regiment		Bonn	
2	**16. Division**			Trier	
	16. Inf.-Brigade			Trier	
		25. Infanterie-Regiment		Coblenz	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		29. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füs.-Bat.	Trier	
			2. Bataillon	Saarlouis	
	16. Cav.-Brigade			Trier	
		9. Huſaren-Regiment		Trier	
		7. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34. Infanterie-Regiment		Cöln	zur 15. Division gehörig.
		40. Infanterie-Regiment		Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon		Wetzlar	
		8. comb. Reſerve-Bataillon		Coblenz	zur 15. Division gehörig.
		8. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Coblenz	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung	Coblenz	
			1. reit. Batterie	Andernach	
			2. reit. Batterie	Trier	
			3. reit. Batterie	Coblenz	
		8. Pionir-Abtheilung		Coblenz	
	Beſatzung der Bundesfeſtungen.				
		35. Infanterie-Regiment		Luxemburg	
		36. Infanterie-Regiment		Luxemburg	
		37. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Batail.	Mainz	
			2. Bataillon	Luxemburg	
		38. Infanterie-Regiment		Mainz	
		39. Infanterie-Regiment		Mainz	

No. 42. Den Abschluß von Contracten zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool betr. I. P.a 4921.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 13. Juni v. J. wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß nach amtlicher Anzeige des Königlichen Consuls zu Liverpool die in Deutschland abgeschlossenen Contracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkür der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheil ausgesetzt sind, so hat die Königliche Regierung durch öffentliche Bekanntmachung das Publikum aufmerksam zu machen und vor dem Abschluß von Contracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer zu warnen.

Berlin, den 20. April 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

v. Pommer-Esche.

An

Die Königliche Regierung zu Liegnitz

IV. 4721.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, um sich vor Nachtheilen zu bewahren.

Liegnitz, den 2. Mai 1851.

Bekanntmachung
den Remonte Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Mai in Liegnitz,
= 31. = = Züllichau,
= 2. Juni = Crossen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

No. 43. Betr. den diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 1090.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission auch in diesem Jahre aus dem Oberst-Lieutenant von Schultz a la suite des 4. Ulanen-Regiments, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Secondelieutenant v. Schouler des 2. Dragoner-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier, bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen, Liegnitz, den 6. Mai 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Petschkendorf, Kreis Lüben, ist durch den am 16. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Jäkel in Erledigung getreten. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Beloch auf Petschkendorf und das jährliche Dienst-Einkommen ist etwa 400 Rthlr.

Breslau, den 29. April 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

die diesjährige Nach- und Commissions-Prüfung an dem Seminar zu Bunzlau betreffend.

Zur Nachprüfung der mit No. III. entlassenen, früheren Seminarzöglinge, so wie zur Commissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamtsbewerber ist an dem Seminare zu Bunzlau ein Termin auf den 3. bis 5. Juni d. J. angesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bis spätestens zum 2. Juni bei dem Seminar-Direktor Stolzenburg erfolgen und haben die sich Meldenden dabei folgende Papiere beizubringen:

1. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2. einen von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Breslau, den 4. Mai 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Herren Staats- und Polizei-Anwälte des Departements werden angewiesen, künftig

1. von dem Ausfalle eines Urtels, worin auf Verlust der National-Cocarde erkannt ist, der Orts-Polizei-Behörde des Verurtheilten,
2. von der rechtskräftigen Entscheidung, welche auf Verlust von Orden, Ehren- oder Gedächtniß-Zeichen lautet, der General-Ordens-Commission,
3. von Urtheilen, welche gegen Personen ergangen sind, die in einem anderen Gerichtsbezirke ihren persönlichen Gerichtsstand haben, diesem Gerichte sofort nach eingetretener Rechtskraft Mittheilung zu machen.

Ferner ist

4. in Untersuchungs-Sachen wider Medicinal-Personen aller Kategorien sowohl der betreffenden Königlichen Regierung, als dem Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, das Urtel jeder Instanz einzusenden,
5. in Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falschen in- oder ausländischen Papier-Geldes der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so wie wegen ordentlicher Münzverbrechen der Königlichen Regierung in der Art Mittheilung zu machen, daß diesen Behörden von der Entdeckung des Verbrechens und von dem Resultate der Untersuchung Kenntniß gegeben wird.

Glogau, den 6. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Amecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab wird

1. die Personen-Post von Hirschberg nach Freyburg über Landshut anstatt wie bisher um 6 Uhr früh, erst um 10 Uhr Vormittags
2. die Personen-Post von Landshut nach Freyburg anstatt wie bisher um 2½ Uhr früh, schon um 2 Uhr früh
3. die Personen-Post von Jauer nach Striegau anstatt wie bisher um 3 Uhr erst um 3½ Uhr früh abgefertigt werden.

Dagegen trifft von demselben Zeitpunkte ab

1. die Personen-Post von Freyburg nach Hirschberg über Landshut anstatt wie bisher um 7 Uhr Abends schon um 5½ Uhr Nachmittags,
2. die Personen-Post von Freyburg nach Hirschberg über Ketschdorf anstatt wie bisher um 11 Uhr Abends erst um 3¼ Uhr früh,
3. die Personen-Post von Freyburg nach Landshut anstatt wie bisher um 7¼ Uhr Abends erst um 11¼ Uhr Abends,
4. die Personen-Post aus Striegau nach Jauer, anstatt wie bisher um 1¼ Mittags schon um 11¼ Vormittags am Endpunkte ein.

Liegnitz, den 13. Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung. I. G. 3773.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 24. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog, der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände, deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reduktionstafeln für Münzen, Maaße und Gewichte, Nachweisung der Waarenklassen und alphabetischem Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist und in Deutschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ Sgr., beim Verkauf in Parthieen aber zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirkscommissionen für die londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Commission, als auf dem buchhändlerischen Wege und direkt bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1851.

Commission für die londoner Industrie-Ausstellung.

v. Viebahn. Druckenmüller. Schubarth.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 711. Der bisherige Kammergerichts-Assessor Ribbeck ist vermöge Dimissorialis vom 19. April 1851 aus dem Justizdienst entlassen und bei seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

I. Praes. 707. Die Stellvertretung des bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Reichenbach O./L. commissarisch angestellten Polizei-Anwalts v. Seydewitz ist von mir heute dem Polizei-Distrikts-Commissarius v. Oertzen auf Crobnitz übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1851.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Vom 1. April c. ab ist die Verwaltung

1. der Post-Expedition in Haynau dem Postfuhr-Unternehmer Johann Karl Franke und
2. der Post-Expedition in Parchwitz dem Stadt-Kämmerer Heinrich Eduard Heinze übertragen worden.

Liegnitz, den 5. Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 2743. Der Kaufmann Heinrich Bolz zu Greifenberg hat die Agentur-Geschäfte für die Reunione adriatica di sicurta zu Triest (Adriatischer Versicherungs-Verein) niedergelegt.

Liegnitz, den 23. April 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 24. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3381. das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Das 13. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3382. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851;

= 3383. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851;

= 3384. das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851; und

= 3385. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Instruktion

über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

Digitized by Google

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.), werden
A. in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter, unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armen-Häusern ꝛc. sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10 zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohnern werden 3 Mitglieder,
" " " 6,000 " " 6 "
" " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Commission (§. 10 a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

Digitized by Google

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6 c. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2 c. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten ꝛc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihenfolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12.) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12.) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassificirten Einkommensteuer anzuschließen.
2. Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der be-

Digitized by Google

treffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2 hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11. Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2. Stufe der ersten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a.) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1. Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9 des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No.	5	der	2.	Hauptklasse	mit		12	Sgr.	6 Pf.
=	8	=	=	=	=		25	=	—
=	10	=	1.	=	=	1 Rthlr.	10	=	—
=	11	=	=	=	=	1 =	20	=	—

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischen-

Digitized by Google

stufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2, 3 und 4 hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur 1. Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur 2. Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3. Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4 bis 500 Rthlrn. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8. Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Digitized by Google

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8. und 9. der Klassensteuer-Rolle (A) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11. der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von	1,000	bis	900	Rthlr.	zur	12ten	Stufe	mit jährlich 24 Rthlr.
„	900	„	800	„	„	11ten	„	„ 20 „
„	800	„	650	„	„	10ten	„	„ 16 „
„	650	„	500	„	„	9ten	„	„ 12 „

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Digitized by Google

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10. a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtiget werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, so wie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer
B. nach dem anliegenden Muster B. in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuererhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Falle besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks, nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§ 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuererhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13. des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

B. III. 7819. 2. v. Rabe.

No. 44. Die Veranlagung d. Klassensteuer betr. II. D. 3348.

Vorstehende Ministerial-Instruktion wird auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Mai 1851.

Bekanntmachung
den Remonte Ankauf pro 1851 betreffend.

Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. Mai in Liegnitz,
= 31. = = Züllichau,
= 2. Juni = Crossen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 23. April 1851.

Kriegs-Ministerium Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

No. 45. Betr. den diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 1090.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission auch in diesem Jahre aus dem Oberst-Lieutenant von Schultz a la suite des 4. Ulanen-Regiments, als Präses, dem Rittmeister von Frankenberg, aggregirt dem 10. Husaren-Regiment, als ersten und dem Secondelieutenant v. Schouler des 2. Dragoner-Regiments als zweiten Hülfs-Offizier, bestehen wird.

Digitized by Google

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen, Liegnitz, den 6. Mai 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Wirksamkeit der Schiedsmänner.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts (14 Kreise mit 737,526 Seelen,) hat im Jahre 1850 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 653 Schiedsmännern sind 6069 Streitigkeiten (188 mehr als im Jahre 1849) verhandelt und davon 4998 (175 mehr als im Jahre 1849) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 644 anhängig gemachte Sachen zurückgelegt worden; nicht zu schlichten waren 378 und anhängig blieben am Jahresschluß 49 Streitsachen.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 7 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen, wie zu 121 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 147.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1)	der Partikulier und Rathmann Schädler von	1262	Sachen	736
2)	der Rathmann Klante in Beuthen a/O. von	108	=	98
3)	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg von	97	=	88
4)	der Doctor Menzel in Neusalz von	90	=	80
5)	der Buchbinder und Rathmann Bergmann in Guhrau von	77	=	72
6)	der Gerichtsschreiber Scholz in Schmottseifen von	66	=	65
7)	der Tischlermeister Fraas in Freystadt	69	=	62
8)	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz	78	=	60
9)	der Bäckermstr. und Rathmann Bräuer in Marklissa	58	=	58
10)	der Lehrer und Kantor Bratseck in Waltersdorf	66	=	58
11)	der Krämer Barth in Gießmannsdorf	61	=	57

Digitized by Google

12) der Gerichts-Scholz Simon zu Polnisch Nettkow . 60 Sachen 57
13) der Deposital-Rendant Anders zu Kittlitztreben . 65 = 53
14) der Schullehrer Gorke in Kolzig . . . 58 = 53
15) der Gerichtsscholz Nerger in Rabishau . . 52 = 52
16) der Stadt-Aelteste Schulz in Grünberg . . 58 = 51
17) der Bürgermeister Schmidt in Tschirnau . . 56 = 50

Indem dies bekannt gemacht wird, ist noch zu bemerken:
daß die Schiedsmänner 1 und 3 in den vorhergehenden 11 Jahren,
der Schiedsmann ad 13 in den vorhergehenden 6 Jahren,
der Schiedsmann ad 8 in den vorhergehenden 4 Jahren,
die Schiedsmänner ad 2 und 7 in den vorhergehenden 2 Jahren,
der Schiedsmann ad 4 in dem vorhergehenden Jahre,
der Schiedsmann ad 9 in den Jahren 1846 und 1848,
der Schiedsmann ad 12 im Jahre 1847
schon wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 9. Mai 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Angabe ad 3 in der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. in No. 20 dieses Blattes wird dahin berichtigt, daß
die Absendung der Personenpost aus Jauer nicht um 3½ Uhr, sondern schon um 2½ Uhr früh stattfindet.

Liegnitz, den 17. Mai 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der heute allhier in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten Statt gehabten Verloosung der im Jahre 1764, und der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1,000 Rthlr.

No. 52. 151. 612. 1341. 1444. 1473. 1664. 2350. 2525. 2563. 2731. 3879. 3959. 4139. 4200. 4238. 4709. 4913. 5247. 5475. 7008. 7220. 7580. 7939. 8240. 8346. 8475. 9633. 11,121. 11,501. 12,529. 12,747. 12,810. 12,887. 13,054. 13,409. 14,034.

Digitized by Google

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 589. 1025. 1734. 2320. 2321. 3141. 3244. 3298. 4129. 4561. 4593. 4793. 4853. 5046. 5624. 5665. 6167. 7474. 7872.

von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 65. 123. 419. 724. 832. 1007. 1205. 2080. 2108. 2272. 2504. 3992. 4942. 5167. 5355. 5482. 5788. 5809. 6047. 6068. 6301.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 31. 192. 272. 293.

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 49.

von Lit. C. à 200 Rthlr.

No. 135. 146.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 22. 78.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1851, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 12. Mai 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staat-Schulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Bekanntmachung.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1851 gezogen:

von Lit. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 276. 285. 488. 493. 733. 751. 891. 974. 1031. 1046. 1220. 1651. 1686. 1720. 1745. 1778. 1961. 2488. 2832. 3034 3180.

von Lit. B. à 500 Rthlr.

No 301. 372. 511. 525. 652.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Lit. E. à 38 Rthlr.: die Scheine No. 13,539. 13,543. und 13,648. und à 41 Rthlr.: die Scheine No. 41. 286. und 686. zur Zahlung im Michaelistermine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa und B. gehörigen Talons und Coupons, mit

Digitized by Google

dem Eintritt des Michaelistermins dieses Jahres, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Lit. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. Mai 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident
v. Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. a 5310. Der Rittergutspächter Lieutenant Scholz zu Lindau ist als Polizei-Distrikts-Commissar des fünften Bezirks im Kreise Freystadt, in Stelle des bisherigen Polizei-Distrikts-Commissarius Rittergutsbesitzers Bräuer auf Ober-Popschütz, bestätigt worden.

Personal-Chronik. Ferner ist von der Königlichen Regierung zu Liegnitz bestätigt worden:
der Züchnermeister Karl Berger zu Schönberg als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate März und April c. I. Pb 3249. Bis zum 12. März war meistens Frost vorwaltend, und zwar in höherm Maaße, als dies im Verlaufe dieses Winters der Fall gewesen. Am 3., 4., 5. März war die Oberfläche der Erde mit Schnee bedeckt; vom 13. ab bis zum Schlusse des Monats waren die Temperaturen der Atmosphäre gemäßigt und der Jahreszeit entsprechend. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre überschritt das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maaß nicht. Frost hatte statt am 1., 2., 3., 4., 5., 8., 9., 11., 12.; Schnee fiel am 1., 2., 3., 4., 5, 7.; Regen am 18., 19, 20, 21., 22, 25., 27., 28., 29., 30., 31.; helle Tage hatten statt am 2., 3., 4., 5., 6., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 22., 24, 26., 29. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, demnächst war der Ostwind am häufigsten.

Der höchste Barometerstand = 27 " 11 "', wurde am 3., 9., 12., der niedrigste = 27 " 3 "' am 6, der höchste Thermometerstand = + 12 ° R. am 21., 24., der niedrigste = — 9 ° R. am 3. beobachtet.

Im Monat April entsprach die Witterung im Allgemeinen der Jahreszeit mit Ausnahme der Temperaturen, welche meistens höher waren, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall ist. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war reichlich, doch nicht übermäßig. Helle Tage hatten statt am 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25, 26., 27., 28., 30.; Regen fiel am 1., 3., 4., 6., 7., 16., 19., 20., 23., 26., 29.; das 1. Gewitter trat am 16. ein. Der höchste Barometer-Stand = 27 " 11 "' wurde am 2., der niedrigste = 27 " 1 "' am

Digitized by Google

26., der höchste Thermometer-Stand = + 18 ° R. am 22., 23., der niedrigste = 0 ° am 6., 7. beobachtet. Am 26. fiel das Thermometer von + 17 ° auf + 4 ° R. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Auf die Vegetation äußerte die Witterungsbeschaffenheit einen recht günstigen Einfluß, namentlich auch auf die Baum-Blüthe, welche zum Theil schon im April eintrat.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig, die Sterblichkeit von dem Gewöhnlichen nicht abweichend. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und zeigte keine erhebliche Hinneigung zum Nervösen oder Inflamatorischen. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Fieber, Katarrhe der Respirations- und Deglutitions-Organe, zuweilen auch des Darmkanals, Rheumatismen, hin und wieder, insbesondere in wasserreichen Ebenen, Wechselfieber. Zuweilen erreichten die rheumatischen Fieber eine erhebliche Intensität. Gelenkrheumatismen und rheumatische Affectionen des Spinalsystems wurden mehrmals beobachtet und in einigen Fällen steigerten sich aus besonderen Veranlassungen die Katarrhe der Respirations-Organe zur Inflamation. — In einigen Bezirken war Scharlach ziemlich häufig, die Pocken blieben auf einzelne Bezirke und meistens auf einige Individuen beschränkt.

Drei Personen erreichten ein Alter von 82, eine von 86, zwei von 87 und eine Person von 89 Jahren. Sieben Personen, worunter vier Kinder, fanden durch Ertrinken, zwei Kinder durch den Genuß von Wasserschierling, ein Knabe durch Arsenik-Vergiftung den Tod; ein auf dem Felde beschäftigter Arbeiter wurde in dem Augenblicke, als er, Schutz suchend, unter einen Weidenbaum trat, durch den Blitz getödtet.

Zwei Personen starben in Folge eines Sturzes vom Wagen und eine durch Herabfallen von dem Gebälke auf die Scheuer-Tenne.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen ebenfalls günstig. Katarrhalische und rheumatische Beschwerden waren vorherrschend, und bei den Pferden kam die Influenza ziemlich häufig, doch meistens mit gutartigem Verlauf vor. Spuren von Hundswuth sind, mit Ausnahme eines einzigen Falles im Goldberger Kreise, nicht zum Vorschein gekommen.

Liegnitz, am 6. Mai 1851.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Agentur-Aufhebung und Bestätigung betr. t. P. b 2847.

Die in Freistadt errichtete, dem Kaufmann Pietsch übertragene Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig ist dem ꝛc. Pietsch entzogen und es ist dieselbe mit unserer Genehmigung nach Grünberg verlegt und dem dortigen Kaufmann Heinrich Rothe übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winkler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus- und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karden-Fabrikanten Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unterm 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Schöttler senior zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen, damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 31. Mai 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3386. das Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, so wie die Ueberweisung der letzteren an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851;

= 3387. das Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851;

= 3388. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851; und

= 3389. das Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden von L. Stechan redigirten Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle" wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Instruktion

für die Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 12. das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschäzzungskommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

Digitized by Google

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht, aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß der Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß

bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der im §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl des Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthaltes im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen

Digitized by Google

Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach §. 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden, irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäft und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverläßige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung der Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall

von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden
B. der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erforderlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, vielweniger überstiegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung

Digitized by Google

über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn. besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchst wahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthlrn. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren, zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine direkte Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die direkte Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche

Digitized by Google

Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommenssteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. C Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Kommission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommens-Verhältnisse finden sich in § 23 vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß § 32, von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Digitized by Google

Jedes Mitglied der Kommission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt, oder in welchen letzterer wider die abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach § 26 erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach §. 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß.

Digitized by Google

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 23. des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens 2 Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern, daß nach §. 36. die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das **ad 15** erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in

Digitized by Google

Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden. Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach §. 26. obliegende Prüfung vornehmen könne.

20. Nach §. 36. darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17. vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35. das

Digitized by Google

Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderuugen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22. Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36. des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.

v. Rabe.

A. III. 7819. 1.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

über die Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in §. 20. entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1.	Steuerstufe	von	30	Rthlr.	jährlich,	Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als	1000	und weniger als 1200 Thl.
2.	"	"	36	"	"	"	1200	" 1400 "
3.	"	"	42	"	"	"	1400	" 1600 "
4.	"	"	48	"	"	"	1600	" 2000 "
5.	"	"	60	"	"	"	2000	" 2400 "
6.	"	"	72	"	"	"	2400	" 2800 "
7.	"	"	84	"	"	"	2800	" 3200 "
8.	"	"	96	"	"	"	3200	" 3600 "
9.	"	"	108	"	"	"	3600	" 4000 "
10.	"	"	120	"	"	"	4000	" 4800 "
11.	"	"	144	"	"	"	4800	" 6000 "
12.	"	"	180	"	"	"	6000	" 7200 "
13.	"	"	216	"	"	"	7200	" 9600 "
14.	"	"	288	"	"	"	9600	" 12000 "
15.	"	"	360	"	"	"	12000	" 16000 "
16.	"	"	480	"	"	"	16000	" 20000 "
17.	"	"	600	"	"	"	20000	" 24000 "
18.	"	"	720	"	"	"	24000	" 32000 "
19.	"	"	960	"	"	"	32000	" 40000 "
20.	"	"	1200	"	"	"	40000	" 52000 "
21.	"	"	1560	"	"	"	52000	" 64000 "
22.	"	"	1920	"	"	"	64000	" 80000 "
23.	"	"	2400	"	"	"	80000	" 100000 "
24.	"	"	3000	"	"	"	100000	" 120000 "
25.	"	"	3600	"	"	"	120000	" 140000 "
26.	"	"	4200	"	"	"	140000	" 160000 "
27.	"	"	4800	"	"	"	160000	" 180000 "
28.	"	"	5400	"	"	"	180000	" 200000 "
29.	"	"	6000	"	"	"	200000	" 240000 "
30.	"	"	7200	"	"	"	240000	Rthlr. und darüber.

Vorstehende Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen wird auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Mai 1851.

No. 46. Instruktion für die Vorsitzenden der zu bildenden Einschätzungs-Commissionen. II. D. 3349.

Digitized by Google

No. 47. Betr. die im Monate Juni d. J. in Angelegenheiten der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt in Breslau abzuhaltende General-Versammlung. I. C.

Im §. 56 des Reglements für die in der Provinz Schiesien errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 9. August 1825 ist festgesetzt, daß alle fünf Jahre eine General-Versammlung abgehalten werden soll. Die nach der Vollziehung der auf der General-Versammlung am 6. Juni 1838 gefaßten Beschlüsse über die fernere Durchführung derselben entstandenen Bedenken machten es jedoch nothwendig, die Ergebnisse des Institutsbetriebes eine längere Zeit hindurch zu beobachten und über die dabei gewonnenen Erfahrungen das Gutachten von Rechnungskundigen einzuholen, um auf diese Weise das zur Fassung vollkommen reifer Beschlüsse geeignete Material für die einzuberufende General-Versammlung zu gewinnen.

Zu letzterer einzuladen, ist daher erst jetzt möglich geworden und ist hierzu im Einverständnisse mit den andern beiden Königlichen Regierungen in Schlesien der 11. k. Mts.

der elfte Juni d. J.

als Termin anberaumt worden.

Die Berathungen werden an dem vorgenannten Tage des Morgens um 8 Uhr in dem von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau bereitwillig eingeräumten Saale des Gymnasiums zu St. Elisabeth daselbst beginnen und die Fassung der Beschlüsse mit einfacher Majorität erfolgen.

Sollte ein Mitglied außer den proponirten Gegenständen, welche durch die Versendung der solche enthaltenden Druckschriften an die Herren Superintendenten sämmtlichen Interessenten bereits bekannt geworden, noch andere zur Erwägung gestellt zu sehen wünschen, so ist dies bis zum 7. k. Mts. dem Direktorium der Anstalt mittelst schriftlichen Antrages anzuzeigen, in welchem letztern der vollständig ausgearbeitete Vorschlag zur Aufnahme einer neuen Bestimmung oder zu einer veränderten Fassung der genau zu bezeichnenden gegenwärtig geltenden reglementarischen Bestimmung und daneben die erschöpfende Motivirung dieses Vorschlages enthalten sein muß. Unvollständige oder später eingehende Anträge können selbstredend bei der General-Versammlung nicht zum Vortrage gelangen; die gehörig begründeten und zu rechter Zeit eingereichten Anträge aber werden unmittelbar nach den bereits aufgestellten Propositionen in der Reihefolge, wie sie angemeldet worden, zum Vortrage gebracht werden.

Die Einsicht der Berechnungen und Gutachten der Rechnungsverständigen, so wie der Rechnungen des Instituts selbst ist jedem Mitgliede gestattet und wird von selbigen in dem Direktorial-Büreau an allen Wochentagen in den Stunden von zwei bis vier Uhr des Nachmittags Kenntniß genommen werden können.

Liegnitz, den 27. Mai 1851.

Digitized by Google

No. 48. Bescheinigte Quittungen über Einzahlungen zum Domainen-Veräußerungs-Fonds. u. F. 3637.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 6. d. M. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im 1. Quartale d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ꝛc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diese Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 16. Mai 1851.

Nr. 49. Erledigte Schullehrer- u. Organistenstelle zu Tatzschwitz, Hoyerswerdaer Kreises betr. I. C. 2741.

Der Lehrer- und Organisten-Posten in Tatzschwitz, Hoyerswerdaer Kreises, Königlichen Patronats, ist durch freiwillige Emeritirung des bisherigen Lehrers erledigt worden.

Wir fordern Schulamts-Candidaten, welche der wendischen Sprache im oberlausitzischen Dialekt mächtig und definitiv anstellbar sind, sich durch den Superintendenten Herrn Kubitz zu Hoyerswerda bei uns zu melden, wenn sie bei Besetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen.

Liegnitz, den 15. Mai 1851.

No. 50. Bekanntmachung, betr. den zum stellvertretenden Mitgliede der Bezirks-Commission ernannten Ortsrichter Schulze zu Nieder-Ludwigsdorf. I. P.b 3348.

Der Ortsrichter und Bauergutsbesitzer Schulze zu Nieder-Ludwigsdorf ist mittelst Ministerial-Erlasses vom 2. d. Mts. in Stelle des verstorbenen Bauergutsbesitzers Tirlich zu Meuselwitz zum stellvertretenden Mitgliede der Bezirks-Commission für den hiesigen Regierungs-Bezirk aus den im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzern ernannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz am 24. Mai 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1532.

Durch den am 24. v. Mts. erfolgten Tod des Pastors Alberti in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Das Patronat steht dem dasigen Dominio zu und das Diensteinkommen beträgt etwa 545 Rthlr. Breslau, den 3. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Effner zu Grünberg als solcher daselbst;
der Horndrechslermeister Christian Clausnitzer zu Ruhland als Kämmerer daselbst;
der Adjuvant zu Harpersdorf, Friedrich August Anforge, als solcher für die Nebenschule zu Armenruh, Kreis Goldberg-Haynau.

Uebersicht

der Personal-Veränderungen in der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

1. Der Staatsanwalts-Gehülfe Starke in Lauban ist durch Allerhöchstes Patent vom 24. Februar 1851 zum wirklichen Staats-Anwalte, und
2. der Gerichts-Assessor v. Düesberg zum Ober-Staats-Anwalts-Gehülfen und Staats-Anwalts-Beamten für das Kreisgericht Lüben, unter Bestimmung der Stadt Glogau zu seinem Wohnsitze, ernannt worden.
3. Der Polizei-Anwalt Bürgermeister Pohl zu Halbau ist gestorben, und der Apotheker Gäbel daselbst zum Polizei-Anwalte ernannt.
4. Der Rechts-Anwalt Lorenz zu Liegnitz hat das Amt eines Polizei-Anwalts bei dem Kreisgerichte Liegnitz niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Polizei-Secretair Albeck zum Polizei-Anwalte ernannt.
5. Der Rentmeister, Lieutenant Nickisch zu Schlawa ist zum Polizei-Anwalt für die Gerichts-Commission daselbst, und der Bürgermeister Schulz in Schlawa zu dessen Stellvertreter,
6. der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau, Regierungsbezirk Breslau, zum Polizei-Anwalt daselbst ernannt.
7. Der Polizei-Anwalt Bürgermeister Becker in Priebus ist gestorben, und der Major a. D. Bock zum Polizei-Anwalte daselbst ernannt.
8. Zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Lähn ist der Gerichts-Rendant Friedrich und
9. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Greiffenberg der Gerichts-Secretair Stelzer ernannt.
10. Bei dem Kreisgerichte zu Goldberg ist der Rathsherr Lieutenant Matthaei zum Polizei-Anwalt und
11. bei der Gerichts-Commission zu Reichenbach, Görlitzer Kreises, der Polizei-Distrits-Commissar v. Oertzen auf Crobnitz zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts ernannt worden.

Glogau, den 23. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Der Candidat des höhern Schulamts, Wilhelm v. Raczek, ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Groß-Glogau angestellt worden. I. C. 3082.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen, Patentirung.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent Patent-Zurücknahmen.

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zinkoxyd,

ist erloschen.

Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs der Verpackung zusammenzulegen, ist erloschen.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach Größe des Korns,

ist erloschen.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Landes-Verweisung. I. P.a 5562.

Der nachstehend näher bezeichnete böhmische Bettler Johannes Braun aus Frischwasser, zur Herrschaft Starkenbach gehörig, ist, nachdem er wegen Bettelns gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen.

Signalement.

Familien-Name Braun, Vorname Johannes, Geburtsort Frischwasser, Herrschaft Starkenbach, Aufenthaltsort desgl., Religion katholisch, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund etwas aufgeworfen, Bart blond, Zähne schadhaft, Kinn stark, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, im böhmischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: Mangel des ersten Gliedes am linken Zeigefinger und etwas Kropf.

Liegnitz, den 21. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 7. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3390. das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851; und

= 3391. das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Das 16. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3392. das Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit dem 2. Juni d. J. wird die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wieder eröffnet werden. Die Fahrten werden vorläufig wöchentlich einmal mit dem Königl. Post-Dampfschiffe „Königin Elisabeth" und zwar in folgender Weise stattfinden:

aus Stettin: Montag 12 Uhr Mittags,
nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin;
in Kopenhagen: Dienstag früh,
aus Kopenhagen: Dienstag 5 Uhr Abends,
in Stettin: Mittwoch Mittags, zum Anschluß an den, von dort Nachmittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das Passagegeld beträgt zwischen Stettin und Kopenhagen für den I. Platz 10 Rthlr., für den II. Platz 6 Rthlr., für den III Platz 3 Rthlr. und zwischen Swinemünde und Kopenhagen resp. 8½ Rthlr. 5⅓ Rthlr. und 2½ Rthlr. preuß. Courant.

Digitized

Kinder und Familien genießen eine Moderation. Wagen und Pferde, so wie Güter und Contanten werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 25. Mai 1851.

General = Post = Amt.

gez. Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Appellations=Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die von den Gerichten bei der Ablieferung von Zuchthaussträflingen zu beobachtenden Vorschriften.

Ueber das bei der Einlieferung von Sträflingen in die Zuchthäuser von den Gerichten zu beobachtende Verfahren haben seither mehrfache Differenzen zwischen den Strafanstalten und den Kreis=Gerichten stattgefunden. Zur Beseitigung derselben und zur Vermeidung von Beschwerden wird daher sämmtlichen Gerichten des Departements in Erinnerung gebracht, daß ihre Annahme=Requisitionen Folgendes enthalten müssen:

1. ein genaues Signalement,
2. ein am Tage vor der Abführung ausgestelltes Gesundheitsattest,

ferner müssen:

3. die Receptions= und Inscriptionsgebühren, oder statt derselben die vorgeschriebenen Atteste beigefügt werden,
4. ist der Zeitpunkt des Strafantrittes ausdrücklich anzugeben,
5. die Sträflinge sind mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung, und sofern sie an Bruchschäden leiden, mit passenden Bruchbändern versehen einzuliefern,
6. dieselben müssen frei von Ungeziefer abgeliefert werden.
7. Außer den Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche gegenwärtig, namentlich in den Schwurgerichts=Sachen, vollständige Nachrichten über die Personalien, die Vorbestrafungen, die Lebensverhältnisse und den früheren Lebenswandel der Verurtheilten in der Regel nicht enthalten, sind kurze Akten=Auszüge, welche alle diese Umstände berücksichtigen müssen, an die Direktionen der Strafanstalten mit zu übersenden, endlich
8. müssen den Direktionen spätestens mit der Requisition wegen Annahme rückfälliger Sträflinge, die bei der Untersuchung etwa adhibirten Personal=Akten der Strafanstalten über solche Verurtheilte zurückgestellt werden.

Hiernach haben sich die Gerichte unseres Departements genau zu achten, auch wird denselben wiederholt eingeschärft, Verurtheilte, deren Annahme ihnen von einer Strafanstalts=Direktion zugesagt ist, rechtzeitig einzuliefern, dagegen dieselben ausdrücklich abzumelden, wenn sich später Veranlassung findet, von der extrahirten Zusage keinen Gebrauch zu machen.

Glogau, den 24. Mai 1851.

Königliches Appellations=Gericht. Kriminal=Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juni c. ab wird

1) die Personenpost von Hermsdorf nach Hirschberg eine halbe Stunde früher als bisher, mithin schon um 4½ Uhr Nachmittags
2) die Personen-Post von Hirschberg nach Görlitz um eben so viel früher, also schon um 6½ Uhr Abends

abgefertigt werden. Liegnitz, den 27. Mai 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem gemäß Beschlusses der General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten das vereinsländische Erkundigungs-Büreau für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu London, No. 43, Albion Street, Hydepark Terrace errichtet worden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Agenten des Büreaus haben über die vereinsländischen Erzeugnisse, über deren Preise und Bezugswege den Fremden und insbesondere dem Handelsstande Auskunft zu ertheilen, die Preis-Courante, welche ihnen von den Ausstellern oder Ausstellungs-Commissionen mitgetheilt werden, auszugeben und die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit dem vereinsländischen Gewerbe- und Handelsstande möglichst zu fördern.
2) Aussteller aus dem deutschen Zollvereine, welche Nachrichten oder Zusendungen dieser Art an das Büreau richten wollen, haben dies entweder portofrei an uns oder an die dem betreffenden Landesgebiet angehörigen Mitglieder der unterzeichneten Commission zu bewirken, oder die Zusendung an die Central-Ausstellungs-Commission ihres Landes zur Weiterbeförderung an das Büreau einzusenden.
3) Die Agenten des Büreaus werden die deutschen Industriellen, welche die Ausstellung besuchen, thunlichst zu orientiren, denselben namentlich über den Besuch der Ausstellung, so wie der auf Gewerbe und Handel bezüglichen Anstalten, nützliche Auskunft zu geben bemüht sein. Adressen, Wohnungs-Notirungen und einschlägige Nachrichten werden im Büreau gesammelt.
4) Der Katalog der vereinsländischen Aussteller wird in seiner deutschen und englischen Ausgabe im Büreau ausgegeben.
5) Täglich von Morgens 9 bis Abends 6 ist das Büreau, Albion Street, No. 43, geöffnet.
6) In dem Ausstellungsgebäude selbst ist an der südlichen Treppe No. 9 der vereinsländischen Abtheilung ein Office für die Angelegenheiten der vereinsländischen Aussteller eröffnet, in welchem während der Dauer der Besuchs-Zeit Auskunft der vorangeführten Art von dem Agenten H. Brour ertheilt wird. London am 5. Mai 1851.

Vereinsländische Commission bei der londoner Industrie-Ausstellung. v. Viebahn.

Liegnitz, den 5. Juni 1851.

Die Bezirks-Commission für die londoner Industrie-Ausstellung. v. Minutoli.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 938 Dem Oberförster-Candidaten und reitenden Feldjäger, Lieutenant Tramnitz, ist die interimistische Verwaltung der hiesigen Forst-Assessor- resp. Secretair-Stelle übertragen und derselbe heut in sein Amt eingeführt worden.

Liegnitz, den 2. Juni 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Kreis-Taxator. I. P. a 3439. Der zum Kreis-Taxator im Laubaner Kreise gewählte Ortsrichter Sperlich zu Wiesa ist in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Liegnitz am 24. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. D. 3333. Der pensionirte Gensd'arm Arle ist als Kreis-Kassendiener und Executor bei dem Königl. Kreis-Steuer-Amte zu Görlitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schul-Wandkarte von Schlesien. I. C. 2979. In der Buchhandlung von Trewendt zu Breslau ist eine nach der Sydowschen Methode in lithographischem Buntdruck gearbeitete Schul-Wandkarte der Provinz Schlesien, gezeichnet von Heinrich Adamy, erschienen, welche sich von den bisherigen Karten dadurch besonders unterscheidet, daß sie die Bodengestaltung, die physikalischen Verhältnisse der Provinz: Flußgebiete, Tief-, Hoch- und Gebirgs-Land, zur deutlichen Veranschaulichung bringt. Wir machen auf diese Karte zum Gebrauch bei dem Unterrichte in der vaterländischen Geographie in den Schulen als sehr nützlich hierdurch aufmerksam, weil es mit Hülfe derselben möglich wird, den Schüler in die organische Auffassung des ganzen Landes einzuführen, und auf derselben auch die statistisch-topographischen Verhältnisse die gebührende Berücksichtigung finden.

Liegnitz, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 14. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3393. das Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851;

= 3394. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinikendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3395. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow; und

= 3396. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampfschiffe erfolgt:

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin

aus Kronstadt jeden Sonnabend Abends

der „Preußische Adler" geht ab

aus Stettin den 17. und 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October

aus Kronstadt, den 24. Mai, den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September, den 11. und 25. October

der „Wladimir" dagegen

aus Stettin den 24. Mai, den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September, den 11. und 25. October

aus Kronstadt den 17. und 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October.

Passagegeld I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung mit Ausnahme des Weines einbegriffen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr, mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contenten werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschifffahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm wöchentlich einmal

aus Stettin: Donnerstag Mittags nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den zweiten Dampfwagenzug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin)

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm,

umgekehrt

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin.)

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23. Oktober und die letzte Fahrt von Stralsund am 27. November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen

Stettin und Ystadt I. Platz 10 Rthlr., II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; und zwischen

Stralsund und Ystadt I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant. — Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen Preußischen Post-Anstalten käuflich zu haben sind.

Die Frankirung mittels Marken ist gestattet bei allen Briefpostsendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Post-Bezirks, dem Herzogthum Braunschweig, oder nach einem zum Deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, insofern das dafür zu berechnende Porto durch die ausgegebenen Werthsorten von Marken berichtigt werden kann. Der Deutsch-österreichische Post-Verein umfaßt außer Preußen zur Zeit folgende Staaten:

Den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Bayern, Sachsen, Baden, Mecklenburg Schwerin, Mecklenburg Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reussischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a/M.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für alle frankirte Briefe nach den genannten Vereinsstaaten 1 Sgr. pro Loth weniger an Porto zu zahlen ist, als für die unfrankirt dahin abgehenden Briefe.

Bei den im Preußischen Post-Bezirk verbleibenden Briefen kann übrigens nicht allein das Franco, sondern falls es der Wunsch des Absenders ist, den Brief ganz kostenfrei in die Hände des Adressaten zu liefern, auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden.

Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu verwenden und zwar wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, eine Marke zu einem halben Sgr. und wenn der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, eine Marke zu 1 Sgr.

Berlin, den 1. Juni 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Erinnerung an die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung, und Aufforderung zu deren Befolgung I. G. 4410.

Gegen die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. und der Verordnung vom 13. Mai 1840. und gegen unsere wiederholt durch das Amtsblatt ergangenen Aufforderungen zu deren consequenter Durchführung wird immer noch häufig gefehlt, und oft auf eine so dreiste Weise, daß wir annehmen müssen, die Polizei-Behörden widmen diesem Zweige ihrer Wirksamkeit nicht die erforderliche Sorgfalt und schreiten gegen derartige Kontraventionen nicht mit der nöthigen Ausdauer und Strenge ein.

Digitized by Google

Indem wir daher die gedachten Bestimmungen wiederum ins Gedächtniß zurückrufen und deren strengste Befolgung zur Pflicht machen, bemerken wir, daß wir die Wirksamkeit der Polizei-Behörden in dieser Beziehung controlliren, und überall da, wo sich Mangel an Energie und eine laxe Handhabung der bezüglichen Vorschriften herausstellt, mit disziplinarischen Maaßregeln vorzugehen uns genöthigt sehen werden.

Liegnitz, den 30. Mai 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1654.

Das Diakonat an der evangelischen Kirche zu Lauban ist durch die Ascension des Archidiakonus Bornmann in das Primariat und des Katecheten Schmidt in das Archidiakonat erledigt worden, was mit dem Bemerken, daß die Probeprediger bereits bestimmt sind, bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. Mai 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung, die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betr.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29/3 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et sequ. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 1. Juni 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

von Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verfügung an die Herrn Polizei-Anwälte, betr. die von Wehrmännern und Reservisten unterlassene An- oder Abmeldung.

Die Herren Polizei-Anwälte, welche die Bestrafung von Wehrmännern oder Reservisten wegen unterlassener An- oder Abmeldung veranlaßt haben, werden angewiesen, die ihnen zugestellten Landwehr-Pässe künftig den Wehrmännern resp. Reservisten nicht direkt auszuantworten, sondern dem Landwehr-Bataillons-Commando des betreffenden Angeklagten zu übersenden. Da dem betreffenden Commando von dem Inhalte

des ergangenen Urtheils, oder wenn auf Strafe erkannt ist, von der erfolgten Strafvollstreckung die in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 17. Juni 1850 (Ministerial-Blatt S. 227) vorgeschriebene Mittheilung gemacht werden muß, so kann beides zweckmäßig mit einander verbunden werden.

Glogau, den 31. Mai 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Ameke.

Bekanntmachung.

Für den Monat Juli und August d. J. wird in dem Badeorte Flinsberg, in dem Hause des Gastwirths Kohlt daselbst, eine Post-Expedition eingerichtet und dieser Ort mit Friedeberg a/Q. und Greiffenberg, durch eine tägliche 3sitzige Personen-Post, mit folgendem Gange, in Verbindung gesetzt werden

aus Greiffenberg	täglich um	$5\frac{1}{2}$ Uhr früh
in Friedeberg a/Q.	= =	$6\frac{3}{4}$ Uhr früh
aus Friedeberg a/Q.	= =	7 Uhr früh
in Flinsberg	= =	8 Uhr früh
aus Flinsberg	= =	7 Uhr Abends
in Friedeberg a/Q.	= =	8 Uhr Abends
aus Friedeberg a/Q.	= =	$8\frac{1}{2}$ Uhr Abends
in Greiffenberg	= =	$9\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

Das Personen-Geld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile bei einem Freigewicht an Passagier-Gepäck von 30 Pfund für die Person. Beichaisen werden nur auf der Tour von Greiffenberg nach Flinsberg gestellt.

Liegnitz, den 3. Juni 1851.

Die Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer zu Neumarkt, Emanuel Weiß, als Chorrektor und erster Lehrer an der katholischen Kirche und Schule zu Polkwitz; und

der bisherige Adjuvant Constantin Jaeckel als katholischer Schullehrer und Küster zu Groß-Neudorf, Jauerschen Kreises.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Mai 1851.

Befördert:

der Appellationsgerichts-Referendarius v. Goßler zum Gerichts-Assessor,
der Appellationsgerichts-Auskultator Hollstein zum Referendarius,
der Doctor juris v. Niebelschuetz zum Appellationsgerichts-Auskultator,
dem Kreisgerichts-Secretair Wildner ist der Charakter „Kanzlei-Direktor" verliehen worden,
der bisherige Appellationsgerichts-Diener Brand zum Botenmeister bei dem Appellationsgericht.

Versetzt:

der vormalige Patrimonialrichter Otto Alexander v. Mueller in Rothenburg als Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts Allenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Allenstein und als Notar im Departement des Appellationsgerichts in Königsberg.

Entlassen:

der Appellationsgerichts-Auskultator Berndt v. Gerlach mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justizdienst.

Gestorben:

der Kreisgerichts-Rath Mattausch in Lüben,
der Kreisgerichts-Secretair Fleck in Görlitz.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Der Post-Secretair Micklis in Glogau ist verstorben.

Die invaliden Unteroffiziere Michalsky, bisher Packetträger in Sagan und Weiß, bisher Packetträger in Liegnitz, sind vom 1. Juni c. als Post-Conducteurs beim Post-Amte in Hirschberg angestellt worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1851.

Die Königl. Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

betr. Mittheilungen des statistischen Büreau in Berlin. I. P.a. 3597.

Die sämmtlichen Königlichen und Kommunal-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie das Publikum machen wir auf die in Berlin erschienenen Mittheilungen des statistischen Büreau daselbst, herausgegeben von Dieterici, Director des statistischen Büreau, empfehlend aufmerksam. Dieselben sind im Verlage von E. S. Mittler und Sohn in Berlin erschienen und zu beziehen und dürften das Interesse der Behörden wie des Publikums in Anspruch nehmen.

Liegnitz, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Mai 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Goldberg-Haynauer Kreis:			
Goldberg, Stadt, Rathhaus-Bezirk	Grieger	Kaufmann	Goldberg.
Vorhaus Hammer Hintereck Dreibrodt	Arzt	Wirthschafts-Inspektor	Vorhaus.
Lübener Kreis.			
Jacobsdorf	Floegel	Gärtner	Jacobsdorf.
Freistädter Kreis:			
Alt- u. Neu-Bilawe Amalienhof u. Landskron	Fischbach	Häusler- u. Windmüller	Neu-Bilawe.
Laubaner Kreis:			
Geibsdorf.	Muehl	Schenkwirth und Bauergutsbesitzer	Geibsdorf.
	Rothe	Bauergutsbesitzer	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 21. Juni 1851.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten v. Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer, v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3397. das Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851; und

= 3398. das Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Digitized by Google

Das 19. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3399. das Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851;

= 3400. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Das 20. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

= 3401. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegelde-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

= 3402. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Das 21. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

= 3403. die Verordnung, die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die Abfertigung der Post-Dampfschiffe erfolgt:

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin

aus Kronstadt jeden Sonnabend Abends

der „Preußische Adler" geht ab

aus Stettin den 17. und 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October

aus Kronstadt, den 24. Mai, den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September, den 11. und 25. October

Digitized by Google

der „Wladimir" dagegen

aus Stettin den 24. Mai, den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September, den 11. und 25. October

aus Kronstadt den 17. und 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October.

Passagegeld I. Platz 62 Rthlr., II. Platz 40 Rthlr., III. Platz 23½ Rthlr. In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung mit Ausnahme des Weines einbegriffen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte. Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Preuß. Courant. Güter und Contenten werden gegen billige Fracht befördert.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Bekanntmachung.

Die Würtembergische Telegraphen-Linien sind mit den Bayerischen Telegraphen-Linien in unmittelbare Verbindung getreten. In Folge dessen können aus Preußen und dem gesammten deutsch-österreichischen Telegraphen-Gebiete telegraphische Depeschen nach Würtemberg ununterbrochen befördert werden. Bis jetzt sind in Würtemberg an 4 Orten in Ulm, Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen Telegraphen-Stationen errichtet. Die Beförderungs-Gebühren auf den Würtembergischen Telegraphen-Linien werden nach den im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebiete in Anwendung kommenden Sätzen, erhoben.

Berlin den 6. Juni 1851.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

Bekanntmachung.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangscheins auszuhändigen.

Digitiz

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geld-Briefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.

gez. Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Die fremden Silbermünzen betr. I. G. 3532.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung pro 1830 Seite 3) enthält im §. 4 folgende Bestimmung:

„Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821 Seite 190) beigefügten Vergleichungs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet."

Da von mehreren Seiten darüber Klage geführt worden ist, daß Spekulanten zur Bedrückung des gewerbtreibenden Publikums es sich zum Geschäft machen, namentlich Russische und Polnische Silbermünzen zu einem höheren als dem gesetzlichen Course bei Zahlungen anzubringen, so sehen wir uns veranlaßt, indem wir gleichzeitig den nachstehenden Extrakt aus der Vergleichungs-Tabelle von 1821 republiciren, gegen Uebertretungen des obigen gesetzlichen Verbots eine Strafe von 1 bis 50 Thalern oder verhältnißmäßiges Gefängniß, auf Grund des §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 hierdurch festzusetzen.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks weisen wir an, die Beachtung jenes Verbots sorgfältig zu überwachen und Uebertretungen, ohne Beschwerden des Publikums abzuwarten, von Amtswegen bei den betreffenden Polizei-Anwälten zur Anzeige zu bringen.

Auszug

aus der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821 Seite 190) beigefügten Vergleichungs-Tabelle.

1.	Ein polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786 hat einen Werth in Preußisch Courant von .	1	Rthlr.	10	Sgr.	7 Pf.
2.	Ein halber dergleichen	—	=	20	=	3 =
3.	Ein viertel dergleichen oder ⅓ Thalerstück .	—	=	10	=	— =

Digitized by Google

4.	Ein achtel dergleichen oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786	—	Rthlr.	4	Sgr.	9	Pf.
5.	Ein polnischer Speciesthaler von 1787 bis 1793	1	=	9	=	4	=
6.	Ein polnischer $\frac{1}{2}$ Speciesthaler	—	=	19	=	8	=
7.	Ein viertel dergleichen oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück (2 fl.) von 1807 bis 1821	—	=	9	=	5	=
8.	Ein achtel dergleichen oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück (1 fl.) desgleichen	—	=	4	=	8	=
9.	Ein polnisches 5 Fl.-Stück vom Jahre 1816 an	—	=	23	=	6	=
10.	Ein russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762	1	=	6	=	3	=
11.	Ein russischer ord. Rubel von neuerem Gepräge	1	=	1	=	3	=
12.	= dergl. = $\frac{1}{2}$ Rubel	—	=	15	=	—	=
13.	= = = $\frac{1}{4}$ =	—	=	7	=	6	=
14.	= = 20 Kopekenstück	—	=	6	=	3	=
15.	= = 15 dergl.	—	=	4	=	2	=
16.	= = 10 dergl.	—	=	2	=	8	=

Liegnitz, den 4. Juni 1851.

No. 53. Die Prüfungs-Gebühren bei d. Handwerker-Prüfungs-Commissionen betr. I. G. 3938.

In Betreff der Vertheilung der Prüfungs-Gebühren, welche bei den Handwerker-Prüfungs-Commissionen aufkommen, verordnen wir zu Lösung der Zweifel, die darüber entstanden sind:

ob den Vorsitzenden dieser Commissionen eine Entschädigung gebühre oder nicht?

Folgendes:

Den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen darf ein Antheil an den Prüfungs-Gebühren nicht versagt werden, da ihnen ein solcher durch den §. 17 der Anweisung vom 31. März 1849 ausdrücklich zugesichert wird.

Anders verhält es sich mit den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commissionen.

Nach der Verordnung vom 9. Februar 1849, welche im §. 37 bestimmt, daß die Prüfungs-Commission jeder Innung aus einem Mitgliede der Communalbehörde und aus vier andern Mitgliedern bestehen solle, muß die Führung des Vorsitzes bei diesen Commissionen zu den amtlichen Obliegenheiten der damit beauftragten Mitglieder der Communalbehörden gerechnet und hieraus die Verpflichtung hergeleitet werden, die betreffenden Geschäfte eben so wie die sonstigen Geschäfte des übernommenen Communal-Amtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch veranlaßte Mühwaltung zu besorgen.

Wie hiernach den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commissionen ein begründeter Anspruch auf einen Antheil an den Prüfungs-Gebühren nicht zusteht, so entspricht auch die Geltendmachung eines solchen Anspruches nicht der Stellung und

Digitized by Google

Wirksamkeit, welche das Gesetz den Mitgliedern der Communalbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Prüfungsverhandlungen zuweist.

Wird hiernach überall streng verfahren und werden ferner die §§. 2. 16 und 17 der Anweisung vom 31. März 1849 genau beachtet, so läßt sich — so verschieden auch immerhin die Gebührensätze sich in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse für die Mühwaltungen, welche mit der Beaufsichtigung der Prüfungs-Arbeiten nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Handwerker verbunden sind, gestalten mögen — im Allgemeinen doch annehmen, daß überall die Gebührensätze für die Prüfungs-Commissionen der Innungen sich niedriger werden bestimmen lassen, als für die Kreis-Prüfungs-Commissionen, eben deshalb, weil bei den ersteren der Gebühren-Antheil des Vorsitzenden wegfällt, was bei den letztern nicht der Fall ist.

Den Gewerberäthen, Magisträten und Communalbehörden derjenigen Orte, an welchen sich Innungen befinden, empfehlen wir die strengste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, welche sich auf Entscheidungen des Königlichen Ministerii gründen, und welche bezwecken, den Zutritt zu den Innungen möglichst zu befördern und resp. zu erleichtern, den Beschwerden über zu hohe Gebührenforderungen dagegen Einhalt zu thun.

Liegnitz, den 10. Juni 1851.

No. 54. Beendigte Einführung der Gemeindeordnung zu Liebau. I. P.b 3851.

Nachdem mit der Verpflichtung des von dem Gemeinde-Rath zu Liebau gewählten neuen Magistrats die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in Liebau beendet worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und treten nunmehr für diese Gemeinde die bisherigen Gesetze über die Gemeinde-Verfassung außer Kraft.

Liegnitz, den 16. Juni 1851.

No. 55. Beendigte Einführung der Gemeindeordnung zu Schömberg. I. P b 3904.

Nachdem mit der Verpflichtung des von dem Gemeinde-Rath zu Schömberg gewählten neuen Magistrats die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in Schömberg beendet worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und treten nunmehr für diese Gemeinde die bisherigen Gesetze über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

Liegnitz, den 16. Juni 1851.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die fortdauernde Verpflichtung der Städte, für ehemal. ländl. Jurisdictions-Bezirke Kriminal-Kosten zu übertragen.

Der Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J., betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc., hat die irrige Meinung veranlaßt, daß die Städte von der subsidiarischen Verhaftung für Kriminalkosten hinsichtlich der vormals unter ihrer Jurisdiction gestandenen ländlichen Bezirke fortan im Allgemeinen befreit seien.

Im ersten Absatz des erwähnten Artikels wird die Aufhebung der bisher bestehenden Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit bis zur Regulirung der Steuerverfassung generell verschoben. Da jedoch jene Verpflichtung nicht allein hinsichtlich solcher Bezirke, in denen die städtische Jurisdiction durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 längst aufgehoben war, sondern auch in Beziehung auf diejenigen Bezirke bisher bestanden hat, in denen, wie z. B. in Neu-Vorpommern, städtische Gerichtsbarkeit bis zur Emanation der Verordnung vom 2. Januar 1849 noch wirklich ausgeübt und erst durch §. 1 dieser Verordnung, neben der standesherrlichen und eigentlichen Patrimonialgerichtsbarkeit, aufgehoben worden ist, so bestimmt der zweite Absatz des Artikel I.:

> daß in Bezug auf die, den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, der §. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zur Anwendung komme,

nur um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß in Betreff der hier bezeichneten Jurisdictionen die Kriminal-Lasten sofort weggefallen sind und ihre Aufhebung nicht mit bis zur Regulirung der Steuerverfassung ausgesetzt werden soll.

An der Bestimmung des §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849, daß das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, bis zu dessen anderweiter Regulirung keine Veränderung erleidet, ist daher durch den zweiten Absatz des Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J. nichts geändert, es ist auch nach Ausweis der Verhandlungen der Kammern eine solche Aenderung nicht angeregt oder beabsichtigt worden, und es sind sonach die Kämmereien nach wie vor verpflichtet, für die der städtischen Jurisdiction in der Vorzeit, nicht mehr aber bisher, unterworfen gewesenen ländlichen Bezirke die Kriminalkosten subsidiarisch zu tragen.

Da mit dieser allein richtigen und von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 5. d. M. ausdrücklich bestätigten Auslegung des Artikel I. des Gesetzes vom 26. April d. J. in Widerspruch stehende Reklamationen von Seiten einiger Städte erhoben worden sind, so finden wir uns veranlaßt, dergleichen Re-

Digitized by Google

klamationen hiermit im Allgemeinen zurückzuweisen und ferneren vorzubeugen. Sämmtliche Gerichte unseres Departements aber weisen wir hierdurch an, bei Heranziehung von Kämmereien zur Uebertragung von Kriminalkosten nach Vorstehendem zu verfahren und binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten, ob dies bisher schon geschehen, oder ob bei ihnen wider Erwarten die entgegengesetzte Ansicht Eingang gefunden hat.

Breslau, den 11. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Von den 211 zu den drei letzten Vorprüfungen erschienenen Schulaspiranten haben noch 68 die Erlaubniß, theils im Jahre 1852, theils im Jahre 1853 zur Aufnahmeprüfung sich zu stellen. Da von jetzt ab die Zahl der jährlich aufzunehmenden Präparanden unbedingt auf 25 festgesetzt ist, so können die betreffenden Eltern und Lehrer durch nichts mehr als durch dieses Zahlenverhältniß aufgefordert werden, sich des Besseren zu berathen und irgend schwächere Präparanden zu einem anderen Berufe schreiten zu lassen. Andererseits ergiebt sich hieraus die gebieterische Nothwendigkeit, die Aspirantenprüfung im Jahre 1852 ganz ausfallen zu lassen, so wie alle diejenigen Aspiranten, die an Ostern 1853 das 17. Lebensjahr überschritten haben, von der in dem genannten Jahre 1853, hoher Bestimmung gemäß, erst wieder stattfindenden Aspiranten- oder Vorprüfung auszuschließen.

Breslau, den 12. Juni 1851.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor
Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 39411

Der bisherige Kreis-Secretair des Saganer Kreises, Friedrich Wehle, ist in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz versetzt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b. 3651.

Der Civil-Supernumerar Siegert ist zum Kreis-Secretair Glogauer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 1. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Thier-Arzt erster Klasse, Napp, ist die Kreis-Thier-Arzt-Stelle im Kreise Löwenberg verliehen worden. I. P. a 6074.

Liegnitz, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Secretair bei der Strafanstalt in Görlitz, Karl August Seydel, ist zum Kreis-Secretair des Schönauer Kreises ernannt worden. I. P. b 3672.

Liegnitz, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist der zeitherige Kapellan Ludwig Plüschke in Deutsch-Wartenberg zu der erledigten Pfarrei in Neusalz, Kreis Freystadt, präsentirt worden. I. C. 3730.

Von dem Königlichen Consistorium für die Prrvinz Schlesien sind die Vokationen I. C. 3501. 3502.

für den bisherigen Pfarrverweser zu Rothenburg a. d. Oder, Georg Heinrich Otto Conrad, als Pastor daselbst, und

für den bisherigen General-Substituten Friedrich Wilhelm Heinrich Gossa zum fünften Diakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau,

bestätigt worden.

Der Collaborator Dr. Teuber ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Gymnasium in Neisse angestellt worden. I. C. 3493.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit Bezugnahme auf unsere Benachrichtigung in No. 2 des Amtsblatts von 1850 pag. 17, betreffend die deutschen Volkslieder für Schule und Haus. Schwiebus bei Wagner, bemerken wir nachträglich, daß der Preis derselben ermäßigt worden ist. Das Exemplar, durch den Buchhandel bezogen, kostet jetzt $2\frac{1}{2}$ Sgr., Parthieen von 20 Exemplaren, direkt vom Verfasser Chr. Frdr. Hape zu Schwiebus bezogen, einen Thaler. Deutsche Volkslieder für Schule und Haus. I. C. 3274.

Liegnitz, den 11. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Dr. v. Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergamts-Expectanten Franz Fritz v. Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wasserſäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 28. Juni 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3404. die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851; und

= 3405. das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Bei den nach Belgien bestimmten Sendungen können leicht Irrungen entstehen, wenn die dazu gehörigen Adressen und Deklarationen nicht in Französischer Sprache abgefaßt sind.

Die Post-Anstalten sind daher angewiesen worden, darauf zu halten, daß die Adressen und Deklarationen zu den der Post anvertrauten Sendungen nach Belgien in Französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.

gez. Schmückert.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkannten Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geld-Briefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Schein und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin den 13. Juni 1851.

General-Post-Amt.

gez. Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 56. Das Fortbestehen einer Commandite der Königlichen Bank bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst. K. 932.

Wir finden uns, in Bezug auf die angeordnete Auflösung der Darlehnskassen, veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen: daß die Auflösung dieser Kassen, auf die nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Bank vom 31. Dezember 1846 (Amtsblatt 1847 Seite 10) der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse aufgetragenen Bankgeschäfte keinen Einfluß hat, und daß namentlich ganz in zeitheriger Weise auch fernerweit Darlehne auf öffentliche Papiere gewährt, Anweisungen auf andere Bank-Anstalten innerhalb der diesseitigen Staaten ertheilt, Wechsel zur Einkassirung u. s. w. angenommen werden und daß daher nach wie vor unmittelbar mit hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse in diesfallsigen Geschäfts-Verkehr getreten werden kann. Liegnitz, den 14. Juni 1851.

No. 57. Den Preuß. Staatsanzeiger 2c. betr. Pl.S.I.P.a6447.

Der Preußische Staatsanzeiger wird vom 1. Juli d. J. ab als ein Central-Organ für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung in Verbindung mit der Preußischen (Adler-) Zeitung erscheinen.

Da derselbe künftig außer den bisherigen amtlichen Nachrichten (einschließlich der Gesetze) namentlich auch die Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien

Digitized by Google

und Centralbehörden, so wie das Wissenswertheste aus allen Ministerialblättern, und als Inserate die Bekanntmachungen der Behörden von allgemeinem Interesse enthalten wird, so empfehlen wir hierdurch sämmtlichen Behörden und Beamten unsers Departements die Anschaffung dieses Blatts, da ihnen solches in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird.

Liegnitz am 19. Juni 1851.

No. 58. Schornsteinfegerprüfungs-Commissionen. I. G. 5182.

Nach Vorschrift des §. 3 der Ministerial-Instruktion vom 13. November 1849 — Amtsblatt pro 1850 Seite 9 — sind nach Maaßgabe des Bedürfnisses im diesseitigen Regierungs-Bezirke

Sechs Schornsteinsteinfeger-Prüfungs-Commissionen

und zwar in den Städten Görlitz, Liegnitz, Glogau, Grünberg, Hirschberg und Sprottau gebildet worden, von welcher sich die Schornsteinfeger nach §. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behufs der Erlangung eines Befähigungs-Zeugnisses zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes auszuweisen haben.

Indem die Betheiligten hiervon benachrichtigt werden, bemerken wir zugleich, daß die Prüfungs-Gesuche direkt an eine der bezeichneten Commissionen, unter Adresse des Vorsitzenden, zu richten sind. Den Vorsitz führt der Dirigent des Magistrats in jeder der benannten Städte, resp. dessen Stellvertreter.

Das Prüfungs-Gesuch muß den in §. 2 der ebengedachten Instruktion geforderten Nachweis liefern und die dort bezeichneten Anlagen müssen demselben angeschlossen sein.

Liegnitz, den 21. Juni 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 5727. a.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84, und Band 48, Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 Seite 272.

Digitized by Google

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 16. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung, betr. die Gerichts-Ferien.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 17. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit der Deposition der Rentenbriefe erfolgt in der Regel auch die Deposition der auf mehrere Jahre ausgefertigten Coupons. Wir haben die Gerichte ersucht, die Coupons zum Fälligkeitstermin den Berechtigten ohne Weiteres auszuhändigen, und bringen dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 18. Juni 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Elwanger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 8. Juli 1851 beginnen die Verhandlungen der dritten Sitzungsperiode des unterzeichneten Gerichtshofes pro 1851, mit deren Leitung der Kreis-Gerichts-Direktor, Tribunals-Rath Lühe hier, beauftragt ist. In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 12. Juni 1851.

Der Königliche Schwurgerichtshof.

Gerichtsferien.

Nach Maaßgabe der Ferien-Ordnung dauern die Gerichts-Ferien vom 21. Juli bis 1. September d. J. Während derselben haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Gesuche und Anträge in nicht schleunigen Sachen zu enthalten, dagegen die als schleunige Sachen zur Bearbeitung geeigneten als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Rücksichtlich der Exekutions-Vollstreckungen während dieser Zeit bewendet es bei den im §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekutionen in Civilsachen gegebenen Vorschriften.

Liegnitz, den 16. Juni 1851.

Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfohlene Schrift. A. G. 5134.

Die von dem Magistrats-Secretair Dittmar in Magdeburg herausgegebene 2te Auflage seiner:

Sammlung gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen über die Heeres-Ergänzung,

wird als höchst nutzbar zum Geschäfts-Gebrauch sämmtlichen mit der Ersatz-Aushebung beschäftigten Behörden und Beamten hiermit empfohlen.

Dieses Werk ist gegen Einsendung von 2 Rthlr. baar vom Autor, und für 3 Rthlr. von der Buchhandlung Emil Baensch in Magdeburg zu beziehen.

Liegnitz, den 15. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Chemiker Fuchs zu Straßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerde-Hydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 5. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3406. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1851, betreffend die Chaussee-Gelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde;

= 3407. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4. Juni 1851;

= 3408. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg;

= 3409. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg;

= 3410. die Bekanntmachung über die unterm 10. März 1851 erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportel-Freiheit. Vom 14. Juni 1851; und

= 3411. die Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Instruktion

über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der, diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10 c. §. 13 und 15 (Gesetz-Sammlung S. 193) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13 b. und c des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13 d. des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13 e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

Digitized by Google

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu controliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§. 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesinde-Lohn u. dgl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Controle der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) Zugänge.

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8 b. des Gesetzes);
   b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8 c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6 a. des Gesetzes);

Digitized by Google

3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2 a. §. 11 des Gesetzes);
   b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11 des Gesetzes);
   c. durch Rückkehr vom Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);
   d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6 e. des Gesetzes);
   e. durch Einwandern, so wie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6 f. des Gesetzes);

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte „Ursachen des Zugangs" vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, so wie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3 e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12 des Gesetzes), so wie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtiger bei der Veranlagung (§. 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Gesetz-Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

Digitized by Google

§. 5.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen: 2) Abgänge.

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8 a. und b. des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§. 8 b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§. 2 und §. 11 des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6 e. des Gesetzes;
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs", diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchem der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verrathung stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügug eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6 unten);

in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair;
in dem Falle zu 7 die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Atteſtes der betreffenden Militair-Behörde;
in dem Falle zu 8 die geſetzliche Begründung der Befreiung von der Klaſſenſteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anſtalt;
in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem, und der Ort, nach welchem das Auswandern ſtattgefunden hat:
in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur ſelten vorkommen wird, ob und in welcher Weiſe die beſtehenden Vorſchriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen ſind;
in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entſcheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12 unten);
in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem iſt nachzuweiſen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältniſſe der Hinterlaſſenen des im Laufe des Jahres verſtorbenen Familienhauptes eine ſolche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anſpruch auf Verminderung des bisherigen Steuerſatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Anſehung der oben im §. 3 zu 3 und im §. 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs ſind die Gemeindevorſtände verpflichtet, ſich durch gegenſeitige Mittheilung von dem geſchehenen Anzuge und der Beſteuerung Gewißheit zu verſchaffen. Zur Erleichterung dieſer Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang ſtattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange eine Benachrichtigung, wie ſie auf der linken
B. Seite des anliegenden Muſters B. angegeben iſt, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geſchehen, zu überſenden. Letztere iſt gehalten, die auf der rechten Seite des Muſters aufgeſtellte Beſcheinigung auszufertigen und ſolche an die erſtgenannte Behörde ungeſäumt zurückzuſenden.

Das Muſter B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Atteſtes oder in eine mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Stadt ſtattfinden, mit den darnach ſich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5 bezeichneten Fällen können Klaſſenſteuer-Abgänge eintreten:
1. wegen doppelter Beſteuerung;
2. wegen irriger Beſteuerung unter 16jähriger Perſonen (§. 6 a. des Geſetzes);
3. wegen irriger Beſteuerung ſolcher zur Unterſtufe a. der erſten Stufe der erſten Hauptklaſſe gehörigen Perſonen, die das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6 d. des Geſetzes).

In den Fällen zu 1 iſt in der Abgangsliſte (Beilage C.) der Name der Ortſchaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuer-

Digitized by Google

pflichtige mit der zu enttrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2 und 3 ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3) Zeitpunkt für die Zu- u. Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland, oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des, die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, so weit nicht für diese (§. 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§. 9.

4) Zu- u. Abgangs-Listen.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2 oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. C.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. D. E.

Digitized by Google

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Special- und Haupt-Ausfall-Listen, so wie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, so wie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung d. Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission (§. 10 a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

F.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Commission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14 c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Commission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Commission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Commission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Digitized by Google

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangs-Listen zu dienen (oben §. 5 Nummer 11).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14 d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12 oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung. G.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr, so weit thunlich, vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August, dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

III. 12628.

Vorstehende Ministerial-Instruktion vom 19. d. Mts. wird auf Befehl des Königlichen Finanz-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. Juni 1851.

No. 59. Betr. die Instruktion über die Erhebung der Klassen-Steuer ꝛc. II. D. 4057.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Die Einlieferung von Zuchthaus-Sträflingen.

Den Gerichten unsers Departements wird die genaue Befolgung der auf die Einlieferung von Zuchthaussträflingen Bezug habenden Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. In der Annahmerequisition ist der Zeitpunkt des Strafantritts nach Maaßgabe des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1840 Seite 190) anzugeben,
2. der Annahmerequisition sind beizufügen:
   a. ein Signalement des Sträflings,
   b. ein in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. Juli 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1841 Seite 227) ausgestellte Gesundheits-Attest,
   c. eine vollständige Abschrift der Erkenntnisse nebst Gründen und
   d. insofern daraus die persönlichen und Familien-Verhältnisse, die früheren Verbrechen und Bestrafungen des Sträflings nicht ersichtlich sind, eine hierüber sprechende besondere Darstellung (Publikandum vom 15. Oktober 1845 (Amtsblatt pro 1845 Seite 313),
   e. in den geeigneten Fällen ein Armuthsattest,
   f. die den Sträfling betreffenden Strafanstalts-Akten, insofern dergleichen bei der Untersuchung adhibirt waren,
3. die zu Transportirenden sind dem Transporteur frei von Ungeziefer zu übergeben, Publikandum vom 21. Septbr. 1841 (Amtsblatt pro 1841, Seite 310),
4. insofern sie an Bruchschäden leiden, mit Bruchbändern resp. Suspensorien Publikandum vom 11. Dezember 1846 (Amtsblatt pro 1846 Seite 334) und
5. mit der vorschriftsmäßigen Bekleidung, d. h. außer den nothwendigen Kleidungsstücken, welche sie auf dem Leibe tragen, mit einem zweiten Hemde, und die weiblichen Sträflinge noch mit einem zweiten Rocke zu versehen, insofern es sich nicht um Einlieferung von Personen an die Strafanstalt zu Luckau handelt, für welche die gesetzlich bestimmten Kleidergelder zu entrichten sind Publikandum vom 1. August 1836 (Amtsblatt pro 1836 Seite 272) und vom 26. Oktober 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 376).

Frankfurt. den 23. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Termine pro 1851 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste. ad Pr. Comm. No. 2.

Zur Prüfung der in diesem Jahre zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 3. März und
am Montage den 4. August

a. c. festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,

b) des Tauf- und Schulzeugnisses,

c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und

d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten, schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen. Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 13. Januar 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Lit.	Betrag Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17,996	C.	100	vom 8. März 1849.
17,996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52,269	A.	1,000	vom 30. August 1849.
6,599	B.	500	
8,672	D.	300	
13,463	E.	200	
7,977	C.	400	vom 1. November 1849.
136,957	F.	100	= 8. = 1849.
9,257	D.	300	vom 13. Dezember 1849.
167,597	F.	100	
187,598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hugo Wihard zu Liebau hat bei uns auf Umschreibung der Staatsschuldscheine

Lit. F. No. 88,433 über 100 Rthlr.
= G. = 9,826 = 50 =
= H. = 48,649 = 25 = und
= H. = 50,185 = 25 =

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und deshalb zum Umlaufe nicht mehr brauchbar sind.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird demnach Jeder, der an diesen Staatsschuldscheinen ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb sechs Monate und

spätestens am 1. September d. J.

schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation der gedachten Staatsschuldscheine erfolgen wird und dem Kaufmann Hugo Wihard neue Dokumente werden ausgereicht werden. Berlin, den 1. Februar 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 2. d. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist dem Candidaten der Theologie Gustav Adolph Hoffmann aus Brieg, gegenwärtig in Breslau, in Folge seiner dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme eines Rectorates an Stadtschulen, und dem Candidaten des Predigtamtes Karl Eduard Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf bei Strehlen, gegenwärtig in Namslau, die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen, ertheilt worden.

Breslau, den 6. Juni 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) stattgehabten neunten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

No.	195	auf Carolath,	No.	40,501	auf Tost und Peiskretscham,
=	366	= Schlaube,	=	40,581	= desgl.
=	389	= Kuttlau,	=	40,650	= Groß-Krutschen,
=	415	= desgl.	=	40,706	= Fürstenstein ꝛc.,
=	568	= Lossen,	=	40,804	= Neuschloß,
=	595	= Czeppelwitz,	=	40,932	= Myslowitz,
=	810	= Siemianowitz ꝛc.,	=	40,949	= desgl.
=	40,066	= Ulbersdorf,	=	40,965	= Dometzko,
=	40,099	= Massel,	=	41,038	= Labandt,
=	40,261	= Schützendorf,	=	41,188	= Ratibor,
=	40,286	= Nußadel,	=	41,227	= desgl.
=	40,301	= Ndr.-Stradam,	=	41,236	= desgl.
=	40,387	= Groß-Stein ꝛc.,			

à 500 Rthlr.

=	1,066	auf Nauke,	No.	43,682	auf Ndr.-Stradam,
=	1,187	= Ratibor,	=	43,857	= Groß-Stein ꝛc.,
=	1,204	= desgl.	=	43,950	= Tost und Peiskretscham,
=	1,431	= Carolath,	=	43,955	= desgl.
=	1,537	= Schwieben,	=	44,002	= desgl.
=	1,588	= Albendorf,	=	44,109	= desgl.
=	1,619	= desgl.	=	44,137	= desgl.
=	1,736	= Schlaube,	=	44,187	= desgl.
=	2,679	= Siemianowitz ꝛc.	=	44,223	= desgl.
=	43,011	= Krzischkowitz,	=	44,291	= Fürstenstein ꝛc.,
=	43,091	= Rudnik,	=	44,366	= desgl.
=	43,175	= Koselwitz,	=	44,480	= Klein-Tinz ꝛc.,
=	43,234	= Groß-Lagiewnik,	=	44,510	= Neuschloß,
=	43,247	= Gaschowitz,	=	44,607	= desgl.
=	43,364	= Deutsch-Würbetz,	=	44,653	= Myslowitz ꝛc.,
=	43,272	= Wittendorf II. Antheils,	=	44,705	= desgl.
=	43,410	= Buchelsdorf,	=	44,814	= Miechowitz,
=	43,412	= Polnisch-Leipe,	=	44,980	= Leschnitz ꝛc.,
=	43,436	= Jacobsdorf,	=	44,992	= desgl. ꝛc.

Digitized by Google

No. 45,015 auf Rostersdorf,
= 45,103 = Posn.-Krawarn ꝛc.,
= 45,128 = Ratibor,
= 45,233 = desgl.

à 200 Rthlr.

= 3,034 = Lubie,
= 3,048 = Kottwitz,
= 3,070 = Reitkau,
= 3,085 = Rauke,
= 3,096 = Deusch-Krawarn ꝛc.,
= 3,271 = Ratibor,
= 3,277 = desgl.
= 3,454 = Saabor,
= 3,816 = Carolath,
= 3,973 = Schwieben,
= 3,984 = Ruschinowitz,
= 3,992 = desgl.
= 4,487 = Mallmitz,
= 4,592 = Gorkau,
= 4,595 = desgl.
= 4,600 = desgl.
= 4,676 = Koschentin ꝛc.,
= 4,681 = desgl.
= 4,741 = Ndr.-Radoschau,
= 4,783 = Matzdorf
= 4,848 = Poßnitz und Krug,
= 4,888 = Lossen,
= 4,962 = desgl.,
= 5,042 = Czeppelwitz,
= 15,038 = Siemianowitz ꝛc.,
= 15,063 = desgl.
= 15,111 = desgl.
= 15,228 = desgl.
= 15,434 = desgl.
= 49,029 = Bonoschau,
= 49,075 = Schönfeld,
= 49,209 = Rausse,
= 49,231 = Ulbersdorf,
= 49,246 = desgl.,
= 49,306 = Koselwitz,

No. 45,292 auf Dittmannsdorf,
= 45,327 = Bankwitz,
= 45,553 = Slawikau,
= 45,572 = Schottwitz.

No. 49,359 auf Klein-Gorzitz ꝛc.,
= 49,363 = desgl.
= 49,379 = Ober- u. Ndr.-Gesäß,
= 49,431 = Gaschowitz,
= 49,439 = Deutsch-Würbitz,
= 49,473 = Wittendorf II. Antheils,
= 49,556 = Dambrau,
= 49,563 = desgl.,
= 49,608 = desgl.,
= 49,639 = Lohnau ꝛc.,
= 49,827 = Raudnitz,
= 49,924 = Nassadel,
= 49,969 = Ndr.-Buchwald u. Barge,
= 50,052 = Pogarell und Altzenau,
= 50,053 = desgl.,
= 50,192 = Puschine,
= 50,453 = Groß-Stein ꝛc.,
= 50,587 = Tost und Peiskretscham,
= 50,601 = desgl.
= 50,619 = desgl.
= 50,690 = desgl.
= 50,704 = desgl.
= 50,728 = Groß-Krutschen,
= 50,769 = Fürstenstein ꝛc.,
= 50,797 = desgl.
= 50,923 = Zobten,
= 51,124 = Neuschloß,
= 51,329 = Myslowitz,
= 51,354 = desgl.
= 51,700 = Labandt,
= 51,722 = desgl.
= 51,802 = desgl.
= 51,891 = Leschnitz ꝛc.,
= 51,898 = desgl.
= 51,948 = Rostersdorf,

Digitized by Google

No. 51,981 auf Poln. Krawarn ꝛc.,
= 52,003 = desgl.
= 52,112 = Ratibor,
= 52,190 = desgl.
= 52,193 = desgl.

No. 52,267 auf Ratibor,
= 52,626 = Gardawitz,
= 52,681 = Ober-Lichtenau,
= 52,690 = desgl.
= 52,739 = Schottwitz.

à 100 Rthlr.

= 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 5,693 = desgl.
= 6,407 = Saabor,
= 6 444 = Ottendorf,
= 6,828 = Paschkerwitz,
= 6,955 = Ruschinowitz ꝛc.,
= 6,987 = Glinitz-Zborowsky,
= 7,045 = Albendorf ꝛc.,
= 7,061 = desgl.
= 7,090 = desgl.
= 7,163 = desgl.
= 7,266 = desgl.
= 7,310 = desgl.
= 7,324 = Deutsch-Kessel,
= 7,551 = Schlaube,
= 7,687 = Rostersdorf,
= 7,845 = Mallmitz,
= 7,915 = desgl.
= 7,973 = desgl.
= 8,017 = Gr. Deutschen,
= 8,109 = Koschentin ꝛc.,
= 8,379 = Mazdorf,
= 8,440 = Wettschütz,
= 8,538 = Poßniß und Krug,
= 8,542 = desgl.
= 8,580 = Pniow,
= 8,621 = Loffen,
= 8,657 = desgl.
= 8,685 = desgl.
= 8,730 = desgl.
= 8,800 = Niewodnik,
= 8,888 = Czeppelwitz,
= 10,395 = Siemianowitz,
= 10,418 = desgl.
= 10,457 = desgl.

No. 17,012 auf Siemianowitz,
= 17,101 = desgl.
= 17,132 = desgl.
= 17,187 = desgl.
= 17,334 = desgl.
= 17,388 = desgl.
= 17,431 = desgl.
= 17,494 = desgl.
= 17,618 = desgl.
= 61,141 = Schönfeld,
= 61,320 = Ulbersdorf,
= 61,330 = desgl.
= 61,452 = Koselwitz,
= 61,511 = Klein-Gorzitz ꝛc.,
= 61,530 = Ober- u. Nieder-Gesäß,
= 61,541 = desgl.
= 61,570 = Gr. Lagiewnik,
= 61 827 = Dambrau ꝛc.,
= 61,880 = Klein-Ellguth,
= 62,079 = Wangern,
= 62,172 = Schützendorf,
= 62,173 = desgl.
= 62,235 = Wieschegrade,
= 62,257 = Nassadel,
= 62,504 = Nieder-Strabam,
= 62,536 = Puschine,
= 62,574 = desgl.
= 62,625 = Gr. Krutschen,
= 62,682 = Schonowitz,
= 62,685 = desgl.
= 62,761 = Groß-Stein ꝛc.,
= 62,873 = desgl.
= 63,010 = Tost und Peiskretscham,
= 63,042 = desgl.
= 63,131 = desgl.

Digitized by Google

No. 63,163 auf Tost und Peiskretscham,
= 63,171 = desgl.
= 63,181 = desgl.
= 63,388 = Fürstenstein ꝛc.,
= 63,460 = desgl.
= 63,687 = Cziasna ꝛc.,
= 63,691 = desgl.
= 63,743 = desgl.
= 63,751 = desgl.
= 63,832 = Neuschloß,
= 63,924 = desgl.
= 63,979 = desgl.
= 63,988 = desgl.
= 64,026 = Myslowitz ꝛc.,
= 64,170 = desgl.
No. 64,292 auf Miechowitz,
= 64,677 = Leschnitz ꝛc.,
= 64,755 = Rostersdorf,
= 64,774 = Pol. Krawarn ꝛc.,
= 64,788 = desgl.
= 64 823 = desgl.
= 64,986 = Ratibor,
= 65,005 = desgl.
= 65,050 = desgl.
= 65,054 = desgl.
= 65,181 = Frohnau,
= 65,218 = Bankwitz ꝛc.,
= 65,323 = Ober- und Ndr.-Wabnitz,
= 65,711 = Schottwitz,
= 65,717 = desgl.

à 50 Rthlr.

= 10,542 auf Dobrau,
= 10,790 = Rettkau,
= 11,045 = Lissa,
= 11,191 = Bojadel und Kern,
= 11,245 = desgl.
= 11,530 = Schlaube,
= 11,625 = Koschentin ꝛc.,
= 11,670 = Matzdorf,
No. 11,674 auf Wrzosa,
= 11,680 = Baumgarten,
= 11,686 = Poßnitz und Krug,
= 79,051 = Rudnik,
= 79,111 = Gr. Lagiewnik,
= 79,216 = Gr. Krutschen,
= 79,258 = Tost und Peiskretscham,
= 79,311 = Myslowitz ꝛc.,

à 25 Rthlr.

= 20,535 auf Dobrau,
= 20,709 = Lubie,
= 20,854 = Dombrowska,
= 20,910 = Kottwitz,
= 20,915 = desgl.
= 21,136 = Rauke,
= 21,283 = Deutsch-Krawarn ꝛc.,
= 21,940 = Bojadel und Kern,
= 22,150 = Ratibor,
= 22,186 = desgl.
= 22,193 = desgl.
= 22,195 = desgl.
= 22 504 = Schlaube,
= 22,506 = desgl.
= 22,597 = Mallmitz,
= 22,768 = Baumgarten,
No. 22,850 auf Czeppelwitz,
= 82,072 = Rauße,
= 82,150 = Buchelsdorf,
= 82,183 = N.-Buchwald u. Barge,
= 82,209 = Groß-Stein ꝛc.,
= 82,279 = Klein-Krauschen,
= 82,281 = Zobten,
= 82,291 = Mittel-Seichwitz,
= 82,322 = Miechowitz,
= 82,333 = Labandt,
= 82,339 = Schammerwitz ꝛc.,
= 82,371 = Moenau ꝛc.,
= 82,374 = desgl.
= 82,420 = desgl.
= 82,432 = desgl.
= 82,490 = Grunwitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße No. 16. hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Coupons Ser. IV. No. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 1136. Der Regierungsrath v. Kunow in Oppeln ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden, und hat nach seiner heute erfolgten Einführung in das Regierungs-Collegium die Justitiariats-Geschäfte der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten übernommen.

Liegnitz, den 30. Juni 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. II. D. 3809 Der freiwillige Jäger Karl Schmidt ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Liegnitz ernannt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Tischlermeister Traugott Alde, der Gasthofsbesitzer Gottlieb Klust und Kürschnermeister Karl Thon zu Hohenfriedeberg als Rathmänner daselbst;

der bisherige Lehrer und Organist in Seitendorf, Joseph Hüttel, als Schullehrer und Organist zu Alt-Reichenau, Bolkenhayner Kreises; und

der bisherige Lehrer in Streckenbach, Adolph Büchner, als Schullehrer und Organist zu Seitendorf, Kreis Schönau.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 6662.

Die Schüler der Secunda des Gymnasiums zu Sagan, Moritz Peucker und Hieronimus Wenzel, haben am 30. Mai d. J. den 82 Jahr alten Fleischermeister Sigismund Siegel nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens im Bober gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch mit Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P b 3771.

Dem Kaufmann und Buchhändler C. F. Appun zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 4135.

Dem Kaufmann Julius Neubauer zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. August 1850 ertheilte Patent

auf eine hydrauliſche Preſſe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingſten'ſchen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 12. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3412. das Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg vom 2. Juni 1850.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 12. Mai d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Statute des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg, unterzeichnet Conradsberg, den 2. Juni 1850, mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß zu §. 2 die Entscheidung in Betreff der Expropriation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, zu §. 5 die Beschlüsse der Gesellschaft über die Einrichtung der Hebestellen der Genehmigung der Staatsverwaltung bedürfen, zu §. 19 die gerichtliche Prüfuug und Verpflichtung des Protokollführers der General-Versammlungen fortfällt und dagegen das Protokoll über die General-Versammlungen jedesmal durch einen Richter oder einen Notar aufzunehmen ist, zu § 38 das dem Staate vorbehaltene Recht zum Ankauf der Chaussee schon nach Ablauf von 30 Jahren eintritt, und endlich zu §.

40 die Stempel- und Sportelfreiheit lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung pag. 49) zu beurtheilen ist. Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Jauer-Goldberger Kunststraßenbau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 17. Juni 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

v. Pommer-Esche.

III. 5334.

Statut

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg.

§. 1.

Firma und Gegenstand.

Unter der Bezeichnung:

„Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Jauer nach „Goldberg",

vereinigt sich eine, mit Corporationsrechten versehene Actiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der vom Mühlgraben bei der Siechen-Anstalt der Vorstadt zu Jauer aus, auf der Jauer-Schönauer Straße fort bis an die sogenannte wüthende Neiße, über diese hinweg, laufenden und wenige Ruthen dahinter, von der Schönau-Jauerschen Straße sich trennenden, durch Nieder-Peterwitz, die Herrmannsdorfer Feldmarken, Nieder-Hennersdorf, Seichau und Laasnig, über den Conradsberg, durch Röchlitz, über die Katzbach hinter Röchlitz bei Kosendau vorüber, und von da am sogenannten Zechenplan in die Liegnitz-Goldberger-Chaussee einmündenden, von da nach Goldberg zu führenden Straße, so wie zur demnächstigen Unterhaltung derselben. Zum Bau der Chaussee gehört namentlich auch die Uebernahme, resp. der etwaige theilweise Neubau und die Unterhaltung der Brücke über die wüthende Neisse vor Jauer, und über die Katzbach bei Röchlitz.

§. 2.

Expropriations Recht.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Anlegung und Verwaltung dieser Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums, zu öffentlichen Zwecken, an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht wird, jederzeit der Weg gütlicher Unterhandlung eingeschlagen, bei entstandenen Differenzen die Vermittelung der Königlichen Regierung nachgesucht, und bei deren Erfolglosigkeit

Digitized by Google

die Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii darüber eingeholt werden muß: ob das zu expropriirende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kostenaufwand umgangen werden kann. Dem Vereine ist zugleich die dem Staate zustehende Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien-Gewinnungs-Befugniß, so wie solche für sie erforderlich, beigelegt.

§. 3.

Art und Zeit der Ausführung.

Die Bau-Ausführung erfolgt in der im §. 1 im Allgemeinen bezeichneten Richtung nach den von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Bau-Karten- und Kosten-Anschlägen unter Oberaufsicht des Staats. Binnen drei Jahren, von Allerhöchster Bestätigung des Statuts ab gerechnet, muß der Bau vollendet sein und die Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können.

§. 4.

Unterhaltung der Chaussee.

Nach erfolgter Herstellung der Chaussee ist die Actien-Gesellschaft verbunden, dieselbe bis zu deren etwaiger Uebernahme durch den Staat unter dessen Oberaufsicht nach den in Bezug auf Staats-Straßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu unterhalten. Die Oberaufsicht übt die Königliche Regierung zu Liegnitz aus, welche, dazu befugt, auf Abstellung von Mängeln hinwirken wird. Die Gesellschaft unterwirft sich daher auch dem fiskalischen Executionsrecht, welches eintretenden Falls nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend gemacht werden darf.

§. 5.

Chausseegeld-Erhebung.

Die Gesellschaft ist dagegen berechtigt, auf der gebauten Straße das Chaussee-Geld nach den Sätzen des Tarifs für die Kunststraßen des Staats zu erheben, und zwar sogleich nach Vollendung und Abnahme einer Meile für die Entfernung und sofort für jede abgenommene Meile bis zur gänzlichen Vollendung des Baues.

Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den für die Staats-Straßen bestehenden Grundsätzen, doch aber für die gesammte Wegestrecke von Jauer bis Goldberg auf drei volle Meilen, und es wird ein, mit Rücksicht auf die Gesammtlänge verhältnißmäßiger Antheil für die mitbenutzten Theile der schon vorhandenen Königlichen Chaussee berechnet, und an die Königliche Steuer-Kasse abgeführt. Die Art der Einrichtung der Hebestellen dagegen hängt von den Beschlüssen der Gesellschaft ab. Die Gesellschaft ist verbunden, den eine Hebestelle zwar passirenden, aber nur einen Theil der Chausseelänge berührenden Vecturanten nach den für die Staatsstraßen jetzt oder künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chaussee-Geldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze für den besondern Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königliche Regierung zu Liegnitz, mit Recurs-Vorbehalt an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 6.

Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jauer und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst.

§. 7.

Fonds und Grundkapital.

Das zum Bau der Chaussee nebst Zubehörungen (§. 36) zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten mit Einschluß der, aus dem Gesellschafts-Fonds zu tragenden, resp. zu erstattenden Kosten der Geschäftseinleitung, Vermessung und Veranschlagung erforderliche Kapital wird auf

„52,350 Thaler"

festgesetzt. Zu dieser Summe bewilligt der Staat eine Beihülfe von 6000 Thaler für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße, welche der Gesellschaft acht Wochen nach Präsentation des Abnahme-Attestes des abnehmenden Königlichen Regierungs-Baurath aus der Königlichen Regierungs-Hauptkasse gezahlt wird, und im Ganzen auf die anschlagsmäßige Länge derselben von 2 Meilen 1360 Ruthen, 16,080 Thaler beträgt. Außer dieser Summe sind durch Actien-Zeichnungen von den Gesellschafts-Mitgliedern 36,270 Thaler aufgebracht.

§. 8.

Definitive Feststellung des Anlagekapitals.

Das wirklich verwendete Anlage-Kapital wird nach vollendetem Bau mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und verwandten Kosten durch Aufstellung eines vollständigen Revisions-Anschlages, dessen Prüfung dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten ist, ermittelt und festgestellt. Beträgt derselbe weniger als die Staats-Prämie und der durch Privat-Actienzeichnung aufgebrachte Betrag, so wird der Ueberschuß dem nach §. 36 zu bildenden Reserve-Fonds überwiesen. Beträgt dagegen das Anlage-Kapital mehr als die durch Privat-Actienzeichnung und die bewilligte Staats-Prämie (§. 7) aufgebrachte Summe, so sind die alsdann vorhandenen Gesellschafts-Mitglieder verbunden, den überschießenden Betrag, bis zum Ablauf des im §. 3 bestimmten dreijährigen Zeitraums, nach Verhältniß ihrer Actien-Anrechte, gegen Ausfertigung neuer Actien zusammen zu bringen.

§. 9.

Actien-Höhe.

Die Actien werden auf Höhe von 25 Thaler, 50 Thaler und 100 Thaler auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Digitized by Google

Actie
des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Jauer nach Goldberg.

„No. . . . .
„ . . . . . Thaler Courant
„Herr . . . hat zur Vereinskasse . . . .
„Thaler Preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe
„dieses Betrages, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem
„Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil
„an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Ge-
„sellschaft.

„Jauer, den ten 185

„Die Direktion des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau
„der Straße von Jauer nach Goldberg.
„(Stempel.) (Namen der Direktoren.)
„Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol. . . .
„(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden. (vide §. 34.)

vor Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages jedoch nicht ausgegeben.

Bis zur Ausgabe der Actie werden unter den Nummern der künftigen Aktien Quittungs-Bogen ertheilt, welche nur nach Einzahlung von 40 Prozent übertragbar sind.

§. 10.

Actionaire und deren Rechte und Pflichten.

Jeder Zeichner einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft — Actionair — unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt am Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Actien-Kapitals Antheil und haftet mit dem Kapitals-Betrage seiner Actien für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, über diesen Betrag hinaus jedoch nur in dem Falle, wenn das Anlagekapital mehr als die gezeichnete Actiensumme und die bewilligte Prämie beträgt. Er scheidet aus der Gesellschaft aus:

1. durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den näheren Bestimmungen des §. 14 No. 9,
2. durch Veräußerung der Actie oder Uebertragung der durch Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte, so weit die freiwillige Uebertragung nach den Bestimmungen dieses Statuts überhaupt zulässig ist.

§. 11.

Cessions-Befugniß und Einzahlung.

Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des ganzen Nominal-Betrages der gezeichneten Actien darf die freiwillige Uebertragung der durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten überhaupt nicht stattfinden.

Digitized by Google

Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitgliede die Uebertragung seiner durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte frei. Eine solche Uebertragung befreit inzwischen nur nach vollständiger Berichtigung des Betrags der Actie von der Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, es müßte denn dieselbe hierzu ihre Einwilligung ertheilen, welche nur in dem Maaße gegeben werden wird, daß der Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, von dem Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet bleibt.

Jede Uebertragung muß zur Bemerkung im Actienbuche angemeldet werden, und sollen nur diejenigen als Actien-Eigenthümer angesehen werden, welche im Actienbuche verzeichnet sind.

Die erste Rate der Einzahlung soll, mit Einschluß dessen, was schon zur Vorbereitung des Unternehmens gezahlt ist, in 10 Prozent des gezeichneten Betrags der Actie bestehen. Die folgenden Einzahlungen werden zu 10 Prozent durch das Bedürfniß bestimmt. Die Zahlung muß binnen vier Wochen nach geschehener öffentlicher Aufforderung erfolgen.

§. 12.

Vertretung der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1. durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versammlungen,
2. durch die erwählte Direktion und deren Stellvertreter,
3. durch eine Revisions-Deputation.

§. 13.

Von General-Versammlungen überhaupt.

Die General-Versammlungen werden von der Direction durch einmalige, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage erfolgende Bekanntmachung in der schlesischen Zeitung, in dem zu Hirschberg erscheinenden Boten aus dem Riesengebirge, und in eins der zu Jauer und Goldberg erscheinenden Wochenblätter nach einem, in der Vorladung zu bestimmenden Orte einberufen und sind entweder ordentliche oder außerordentliche. In den Bekanntmachungen muß der Zweck der Versammlung angegeben sein. Sie werden ausgeschrieben:

a als ordentliche, nach Vollendung einer jeden Chausseemeile, sodann aber alljährlich im Monat Juni. In derselben erstattet die Direktion Bericht über die bisherige Ausführung des Unternehmens und beziehungsweise über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungsabschluß, so wie alle sonst etwa zur Berathung geeigneten Gegenstände vor und veranlaßt die etwa erforderlichen Directorial- und Stellvertreter-Wahlen.

Jedem Aktionair steht frei, Erinnerungen und Anträge zu machen, und deren Erörterungen zu verlangen.

b. als außerordentliche, welche in allen Fällen stattfinden, in denen die Direktion oder der, nach der Actien-Summe zu berechnende dritte Theil der Actionaire dieselben für erforderlich erachtet.

Digitized by Google

Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Direktion in der vorher bestimmten Art mit kurzer Angabe des Zweckes der Versammlung.

Für den Fall des Eingehens eines der hier genannten öffentlichen Blätter bleibt der Königlichen Regierung die Substitution eines andern Blattes vorbehalten.

§. 14.

Gegenstände der Beschlußnahme der Generalversammlungen insbesondere.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1. zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände des §. 2 nothwendig werden,
2. zur Vermehrung des Actien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues oder zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße §. 4,
3. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen 1 bis 3 überdies einzuholenden landesherrlichen Genehmigung,
4. zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Mitglieder der Revisions-Deputation, des Baumeisters, des Kassirers, so wie zur Feststellung der Remuneration derselben und der Bestimmung: ob und welche Caution vom Rendanten oder Kassirer der Gesellschaft zu bestellen ist,
5. zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrig bleibenden Beamten als Zolleinnehmer, Wegeaufseher ꝛc. von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen,
6. zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direktion und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen,
7. zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung,
8. bei der Verfügung über künftige Revenüen, so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeldeinnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.,
9. zur Ausschließung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die ausgeschriebenen Beiträge nicht einzahlen,
10. bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, confer. §. 39,
11. wenn der dritte Theil der Actionaire, nach den Stimmen berechnet, eine General-Versammlung verlangt.

Die General-Versammlung ist befugt, die Mitglieder der Direktion von ihrem Amte zu entbinden und die von derselben angestellten Beamten zu entlassen, falls sie aus erheblichen Gründen die Entfernung vom Amte für erforderlich erachtet, besonders insofern dem zu entfernenden Beamten eine Veruntreuung oder Verschuldung nach vorgängiger Untersuchung zur Last fällt und er derselben überführt ist.

Digitized by Google

§. 15.

Theilnahme an den General-Versammlungen.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder Theil nehmen, doch werden Frauenspersonen vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben oder ausüben lassen.

§. 16.

Stimmfähig.

Stimmfähig sind nur Actionairs, welche mindestens 4 Actien oder Quittungs-Bogen à 25 Thaler besitzen und zwar so, daß der Inhaber oder Vertreter von

4	bis 19	Actien . .	1 Stimme,
20	= 49	. . . .	2 Stimmen,
50	= 99	. . . .	3 Stimmen,
100	und darüber	. . .	4 Stimmen

hat.

§. 17.

Vertretung durch Bevollmächtigte und Legitimation.

Jeder stimmberechtigte Actionair muß sich in den Versammlungen durch Vorzeigung der Actien resp. Quittungsbogen legitimiren und kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch schriftliche, von einem der Direktions-Mitglieder attestirte Vollmacht ausweisen und selbst Mitglied der Gesellschaft sein, auch die ihm übergebenen Actien resp. Quittungsbogen seines Machtgebers vorzeigen muß.

Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als 5 verschiedene Actionaire vertreten. Handlungshäuser können durch ihre Procura-Träger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre resp. Ehemänner und Vormünder, auch wenn die genannetn Personen nicht selbst Actionaire sind und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden. Die Vormünder haben ihre vormundschaftliche Bestallung vorzuzeigen. Communen und Corporationen können sich durch Beamte aus ihrer Mitte, auch wenn diese nicht Actionaire sind, vertreten lassen und die Vollmachten derselben bedürfen keiner besondern Beglaubigung.

§. 18.

Art der Abstimmung.

Die Abstimmung selbst erfolgt in allen Fällen durch mündliche, der Direktion, namentlich dem Vorsitzenden und Schriftführer abzugebende Vota's durch Vortreten vor die Direktion (§. 21 des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849, Ges.-Sammlung No. 19, Seite 205). Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nichterschienene Actionaire werden den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 19.

Protokollaufnahme.

Das über die General-Versammlung aufzunehmende Protokoll, in welchem die einzelnen Abstimmungen — wie §. 18 mündliche Abstimmungen vorschreibt — genau vermerkt werden müssen, wird vom verpflichteten Schriftführer der Gesellschaft — der zugleich stimmfähiger Actionair sein muß — oder in dessen Verhinderung

Digitized by Google

vom Stellvertreter desselben, der ebenfalls stimmfähiger Actionair sein muß, geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, so wie von 5 anwesenden Actionairen unterschrieben. Der Schriftführer der Gesellschaft und in Verhinderungs-Fällen dessen Stellvertreter müssen unbescholtenen Rufes sein, mit Protokollführungen, namentlich der verständlichen Fassung von Schriftsätzen vollkommen vertraut, nöthigenfalls sich einer Prüfung ihrer Protokollführerfähigkeiten vor Gericht unterwerfen und mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Mangelt dies, so ist ein Notar oder eine Gerichtsperson qua Protokollführer zuzuziehen.

Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der verschiedenen Actionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§. 20.

Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erwählt zu ihrem Vorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire auf die im §. 18 bestimmte Art eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion und drei, bei etwanigen Verhinderungsfällen und Vakanzen in die Stelle des Verhinderten oder Ausscheidenden einrückende Stellvertreter der Erstern. Einer der drei Direktoren wird zum Vorsitzenden und einer derselben zum Kassen-Curator, das dritte Direktorial-Mitglied zum Schriftführer erwählt.

§. 21.

Dauer der Amtszeit.

Die erste Direktion wird auf die Zeit für die Dauer des Baues bis zu der, nach dessen Beendigung abzuhaltenden ersten ordentlichen General-Versammlung, sodann aber auf je drei Jahre gewählt, so daß in jeder folgenden ordentlichen General-Versammlung ein Mitglied ausscheidet, in den zwei ersten Jahren durchs Loos und an Stelle des ausscheidenden Direktors ein neuer gewählt wird. Ohne erhebliche Gründe darf kein Gesellschafts-Mitglied die Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, doch sind die gewesenen Mitglieder des Directorii nicht verbunden, vor Ablauf von zwei Jahren eine auf sie fallende neue Wahl anzunehmen. Darüber, ob die Gründe, aus denen ein Gesellschafts-Mitglied die auf dasselbe gefallene Wahl ausschlagen oder sein Amt vor Ablauf der Wahlzeit niederlegen will, wirklich erheblich sind, hat die General-Versammlung der Gesellschaft mit Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§. 22.

Versammlungen u. Beschlußfassung, so wie Befugnisse der Direktion.

Die Direktion versammelt sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden, so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und vertritt die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Actien-Gesellschaften nach §. 19—27 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Samml. 1843, No. 31, S. 341), und welche nach §. 501. 502 Thl. 2 Tit. 8

Allg. Landrecht einem unumschränkten Handelsdisponenten zustehen und obliegen. Die Direktion verbindet daher durch die von ihr geführten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten, so weit deren Gegenstände nicht im §. 14 der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft unbedingt bis auf den Betrag des Gesellschafts-Vermögens. Die Direktion ist befugt, zu der ihr obliegenden Wahrnehmung der Gesellschafts-Rechte in einzelnen Fällen Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugniß zu ernennen. In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende befugt, bis auf weitere Beschlußnahme das Erforderliche allein zu verfügen.

§. 23.

Vertretung des Vorstandes.

Zur Vertretung der Direktoren in Verhinderungsfällen werden aus den Actionairs auch drei Stellvertreter gewählt, die in derselben Weise ausscheiden und ergänzt werden, wie die Direktoren. Die drei Stellvertreter der Direktoren werden nach den ihnen zugewiesenen Funktionen gewählt, so daß jeder Stellvertreter für das abwesende Direktorial-Mitglied für die Dauer der Amtszeit in seiner bestimmten Amtspflicht auftritt und fungirt. Hinsichtlich ihrer Amtszeit und ihrer Befugniß, so wie ihres Ausscheidens, gilt dasjenige, was im §. 21 mit Bezug auf die Direktoren selbst festgesetzt ist.

§. 24.

Verwaltung der Gesellschafts-kasse.

Die Gesellschaftskasse wird durch einen Kassirer verwaltet. Einer der Direktoren, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, führt die Aufsicht über die Kasse und ist insbesondere verflichtet, monatlich eine ordentliche und außerdem, wenn es ihm erforderlich scheint, eine außerordentliche Kassen-Revision vorzunehmen. Für den Fall, daß ein öffentlicher Kassenbeamter zugleich die Verwaltung der Gesellschafts-Kasse übernimmt, hängen die Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die Kasse von der zu treffenden Vereinigung mit der vorgesetzten Dienstbehörde ab.

§. 25.

Remuneration der Direktions-Mitglieder.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Direktion beziehen außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, so wie bei gewöhnlichen Reisen innerhalb der Provinz, Einen Thaler täglich Diäten und Zwanzig Silbergroschen Reisekosten für jede Meile, keine Remuneration. Außerordentliche Aufträge in größerer Entfernung über die Provinz hinaus sollen einem doppelten Diäten- nnd Meilengebühren-Satz unterworfen sein. Die Remuneration während des Baues soll durch einen besondern Beschluß der General-Versammlung festgesetzt werden.

Der Schriftführer erhält für die Dauer seiner Amtszeit während des Baues, von der nächsten General-Versammlung ab, die gewöhnlichen Kopialien-Sätze der Gebühren-Taxe, also 2½ Silbergroschen pro Bogen, und außerdem eine, ihm durch die General-Versammlung zu bestimmende jährliche Remuneration.

Digitized by Google

§. 26.

Rechnungsleguna und Abnahme.

Die Direktion ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte der Gesellschaft und die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, alle Angelegenheiten derselben zu beaufsichtigen und in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen, und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welche hiernächst der Königlichen Regierung zu Liegnitz mitgetheilt wird.

Der Kassirer resp. Buchführer erhält nach den Beschlüssen der General-Versammlung eine zu bestimmene Remuneration für seine Geschäftsführung während des Baues, beim Abschluß und beim Richtigbefinden der Kasse.

§. 27.

Revision der Rechnung und Revisions Deputation.

Die von der Direction gelegte Rechnung muß bis ult. Januar jeden Jahres der Revisionsdeputation übergeben werden, welche dieselbe zu revidiren hat. Das Revisions-Protokoll ist der Direktion spätestens bis 1. April jeden Jahres zu übergeben und die Beantwortung desselben mit der Rechnung wenigstens 8 Tage vor der nächsten gewöhnlichen General-Versammlung der Revisions-Deputation wieder zuzustellen.

Die letztere legt dann die Rechnung der General-Versammlung vor, welche über die Monita entscheidet und Decharge ertheilt.

Die zur Revision der Rechnung von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählende Revisions-Deputation besteht aus 3 Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden wählen. In Bezug auf die Dauer des Amts und die Verpflichtung der Annahme gelten dieselben Bestimmungen, wie sie der §. 21 für die Directions-Mitglieder festsetzt.

§. 28.

Legitimation der Direction.

Die Direction bedarf zu ihrer Legitimation gegen dritte Personen und Behörden keines weitern Ausweises, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes, über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahlverhandlung ertheilt wird. Die Namen der Directions-Mitglieder werden durch die §. 13 bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 29.

Ausschreibung und Einzahlung der Beiträge.

Die Ausschreibung der Beiträge ergeht durch einmalige Einrückung in die §. 13 bezeichneten öffentlichen Blätter und zwar dergestalt, daß die Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage erfolgt, die Höhe der Einzahlung ist §. 11 bestimmt und der Zeitpunkt dazu wird von der Direction nach Maaßgabe des Bedürfnisses festgesetzt.

Digitized by Google

§. 30.

Folgen der Nichtzahlung.

Zahlt ein Aktionär einen geforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Actie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von 5 pCent., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und 5 pCent. Verzugszinsen davon gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist. In solchem Fall steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Actionär gezeichneten Actien sofort auf einmal gerichtlich gegen ihn einzuklagen und einzuziehen, oder den Actionär unter Innebehaltung der bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären und von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 31.

Interimistische Bescheinigung.

Kann ein Actionär bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 32.

Mortification der Quittungsbogen und der Actien.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern ersetzt, oder die Actie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Actie selbst mortifizirt werden, bevor eine andere unter neuer Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§. 33.

Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Actionärs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 pCt. jährlich verzinst und die Zinsvergütigung bei der Einziehung für die vorhergegangenen durch Abzug bewirkt.

§. 34.

Dividenden.

Vom Verfall- und Zahlungs-Tage der letzten Theilzahlung an, werden für das alsdann voll eingezahlte Capital 4 pCt. Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen, die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der im §. 36 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds.

§. 35.

Vertheilung und Erhebung der Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich statt. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch einmalige Einrückung in die im §. 13 be-

Digitized by Google

zeichneten öffentlichen Blätter. Zur Erhebung derselben sind nur die aus dem Actienbuche hervorgehenden Actie-Eigenthümer legitimirt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem bestimmten Erhebungs-Termin nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Die Dividenden-Scheine werden nach folgendem Schema ausgestellt:

„ Actie . . . .
„Herr . . . . . empfängt
„diejenige Dividende, welche für das
„Kalenderjahr 18 . . öffentlich be-
„kannt gemacht werden wird.
„Jauer, den ten . . 185 . .
„Die Direction des Vereins zum
„chausseemäßigen Ausbau der Straße
„von Jauer nach Goldberg.
(Unterschriften)
„Eingetragen im Dividendenregister
„No.

Dividenden-Scheine, welche innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft nach §. 35 des Gesellschafts-Statuts.

§. 36.

Reservefonds. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen u. s. w. wird nach Vollendung des Baues ein Reservefonds gebildet. Zu demselben fließen:

1) der bei der Beendigung des Baues von dem Anlagekapital verbleibende Ueberschuß,
2) derjenige Betrag, welcher von den Revenüen der Chaussee, nach Abzug von 5 pCt. für die Actionäre übrig bleibt,
3) die Zinsen der vorstehenden Beträge,
4) ein jährlicher Zuschuß aus der Netto-Einnahme der Gesellschaft, im Betrage von Zweihundert Thaler, welcher daraus noch vor Berichtigung der Zinsen entnommen, und so lange zum Reservefonds gezahlt wird, bis der Letztere die Höhe von Zweitausend Thaler erreicht hat.

Sobald und so lange in dem von der Direction zinsbar anzulegenden Reservefonds Zweitausend Thaler vorhanden sind, werden keine weitern Zuschüsse aus der Einnahme gemacht, auch die Zinsen des Reservefonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Wenn der Reservefonds durch außerordentliche Reparaturen u. s. w. angegriffen oder erschöpft wird, muß derselbe auf die vorstehend bestimmte Art bis zur Summe von Zweitausend Thaler wieder ergänzt werden.

§. 37.

Eigenthum der alten Straße und Rechtsverhältniß gegen die Adjacenten in Betreff der Verbindungen.

Das Eigenthum der alten Straße soweit dieselbe nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung für abzutretende Grundstücke verwendet wird, und nicht als Communal-Weg nach dem Ermessen der Königlichen Regierung fortbestehen muß, wird insoweit der Staat darüber zu verfügen berechtiget ist, der Gesellschaft von demselben ohne Gewährleistung überwiesen.

Die Gesellschaft ist jedoch verbunden, nach dem Ermessen der Königl. Regierung für die Herstellung und Unterhaltung der Interimswege während des Baues und der Verbindungen der Chaussee mit den Grundstücken der Adjacenten zu sorgen, soweit die Letzteren darauf rechtlichen Anspruch haben.

Sobald eine Meile in den Bau genommen wird, hört auf derselben die Verpflichtung der Adjacenten zur Unterhaltung auf, insoweit dergleichen besteht und geht für jene Entfernung auf die Gesellschaft über.

Auf die etwa gesetzlich bestehende Mitwirkung der Adjacenten zur Leistung von Baudiensten bei Ausführung des Baues hat die Gesellschaft keinen Anspruch.

§. 38.

Uebernahme der Chaussee durch den Staat.

Innerhalb funfzig Jahren bleibt die Gesellschaft im ungestörten Besitz der Chaussee und deren Hebung, insofern nicht die Bestimmung des §. 4 eine Aenderung nöthig macht. Nach Ablauf jener Frist steht es dem Staate frei, die Chaussee dem Unternehmer oder seinem Besitznachfolger, resp. der Gesellschaft abzukaufen. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher anzeigen und hat dann das, nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte Anlage-Kapital nach Abzug der Prämie zu zahlen. Zinsen werden von beiden Seiten nicht zur Anrechnung gebracht, kann aber der Besitzer nachweisen, daß er auf die Unterhaltung mehr verwendete, als die Chausseegeld-Einnahme betragen, so ist der Staat resp. Fiscus verpflichtet, diese Mehrausgabe, so weit sie belegt nachgewiesen wird, ohne Zinsen zu erstatten. Bei einer solcher Berechnung muß ein Jahr ins andere gerechnet werden, und ist von dem Zeitpunkte anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganze Strecke begonnen. Der bei der Uebernahme der Chaussee durch den Staat etwa vorhandene Reservefonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird unter die dann vorhandenen Actionäre nach Verhältniß der Actien vertheilt. Abgesehen hiervon, ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt.

§. 39.

Auflösung der Gesellschaft.

Die etwanige künftige Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die §. 28 sequ.d es Gesetzes vom 9. November 1843 vorschreiben, und es sollen überhaupt alle in vorstehendem Statut enthaltenen Festsezzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt und ausgelegt werden.

Digitized by Google

§. 40.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwerbungen die Stempel- und Sportelfreiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahngesellschaften Allerhöchst verliehen ist. Stempel- und Sportel-Freiheit.

§. 41.

Die Gesellschaft resp. das Directorium derselben ist berechtigt: ein unter der angenommenen Vereinsbezeichnung auszufertigendes Geschäfts-Petschaft zur Vordruckung auf ihren Briefschaften und Urkunden zu führen, das in Verwahrung des Vorstandes genommen wird. Geschäfts-Siegel.

Conradsberg, den 2. Juni Ein Tausend Acht Hundert und Funfzig.

Hier folgen die Unterschriften der Actionäre und die bezüglichen notariellen Verhandlungen.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschifffahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm wöchentlich einmal

aus Stettin: Donnerstag Mittags nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den zweiten Dampfwagenzug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin)

n Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm,

umgekehrt

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin.)

Digitized by Google

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23. Oktober und die letzte Fahrt von Stralsund am 27. November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen

Stettin und Ystadt I. Platz 10 Rthlr, II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; und zwischen

Stralsund und Ystadt I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant. — Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Bekanntmachung, betr. die Erledigung der Physikatsstelle im Kr. Lauban. I. P.a. 6408.

Durch den Tod des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Tamm, ist die Physikatsstelle im Kreise Lauban zur Erledigung gekommen. Diejenigen, zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre Qualifikations- und Führungs-Dokumente bis zum letzten August a. c. uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 23. Juni 1851.

No. 61. Betr. das Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamtenstellen durch Nichtversorgungsberechtigte. I. Pb. 4237.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juli 1842, das Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamtenstellen durch Militair-Invaliden betreffend, bringen wir, höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das in unserer vorallegirten Amtsblatt-Bekanntmachung vorgeschriebene Verfahren bei Besetzung von Communal-Unterbeamtenstelle, zu denen sich versorgungsberechtigte Militair-Anwärter nicht von selbst melden, hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer Erledigung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes oder event. durch das Kreisblatt, auch auf solche Stellen Anwendung finden soll, welche mehr als 50 Rthlr. jährlich eintragen, und daß in Fällen, wo in Folge einer solchen Bekanntmachung qualificirte Versorgungsberechtigte sich nicht melden, oder von dem Königl. General- resp. Divisions-Commando nicht nachgewiesen werden, die Besetzung solcher Stellen durch Nichtversorgungsberechtigte bei den vorgesetzten Ministerien im angeordneten Wege nachgesucht werden kann.

Hiernach haben die Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirkes fortan zu verfahren. Liegnitz, den 1. Juli 1851.

Digitized by Google

No. 62. Russisches Papiergeld ꝛc. betreffend. I. P. a 6606.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß beim Uebergange aus Preußen nach Polen diesseitigen Unterthanen, bei welchen Russisches Papiergeld oder Russische Kredit-Bankbillets vorgefunden wurden, auch wenn die Besitzer dieselben den Polnischen Grenzzollbeamten aus eigener Bewegung vorgezeigt haben, dergleichen Papiere confiscirt worden sind. Da die Russischen Zollgesetze die Einfuhr Russischer Kreditbillete und Reichsschatzbillete ausdrücklich bei Strafe der Confiskation verbieten, so ist die Reklamation der confiscirten Beträge ohne Erfolg geblieben.

Wir sind veranlaßt, das handeltreibende Publikum hierauf aufmerksam zu machen und bei dieser Gelegenheit zugleich die in dem genannten Nachbarstaate noch bestehenden Vorschriften wegen Verbots der Ausfuhr von Silber in Erinnerung zu bringen. Liegnitz, den 2. Juli 1851.

No. 63. Die Erhebung der klassificirten Einkommensteuer betr. I. D. 4329.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums die Erhebung der klassificirten Einkommensteuer den Kreiskassen-Rendanten übertragen worden ist.

Liegnitz, den 7. Juli 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In unserem Erlaß vom 23. Januar d. J., die Militairpflicht der jungen Theologen betreffend, haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenbehörde nicht im Stande sei, den jungen Theologen einen festen Dienst in der Kirche zu ertheilen, bevor sie nicht ihre militairische Verpflichtung gegen den Staat vollständig erfüllt haben, und daß demgemäß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses, resp. mit der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte an dieselben so lange zurück zu halten sei, bis von Seiten der zuständigen Militairbehörde die Ueberweisung des Candidaten zur Landwehr erfolgt, oder sonst bescheinigt sei, daß dem Eintritt desselben in ein geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe

Diese Bestimmung gründet sich darauf, daß in den gesetzlichen Bestimmungen in der Allerhöchsten Ordre vom 6. April 1813 (Gesetzsammlung Seite 63) und in der Allerhöchsten Ordre vom 17. Oktober 1818 die Befreiung der im Amte stehenden Geistlichen nur für den Dienst in der Landwehr ausgesprochen, in Ansehung der Dienstverpflichtung in der Kriegsreserve aber hierüber keine specielle Bestimmung getroffen war.

Gegenwärtig ist durch eine von den Herren Ministern des Krieges und des Innern ergangene Mittheilung vom 13. Mai dieses Jahres die in unserm Erlasse vom 23. Januar d. J., für jeden einzelnen Fall vorbehaltene specielle Bescheinigung, daß dem Eintritte eines noch in der Kriegsreserve befindlichen jungen Theologen in ein festes

Digitized by Google

geistliches Amt im militairdienstlichen Interesse kein Hinderniß entgegenstehe, nunmehr generell dadurch entbehrlich geworden, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres vom 6. April 1813 und 17. Oktober 1818 dem Sinne nach auf den Dienst als Kriegsreservisten anwendbar seien, daß daher die Einsetzung der jungen Theologen in ein geistliches Amt nur von der Erfüllung ihrer ein- und resp. dreijährigen Dienstpflicht im stehenden Heere abhängig gemacht zu werden brauche, und daß es nicht erforderlich sei, sie beim Eintritt in ein geistliches Amt vorzeitig der Landwehr zu überweisen.

Auf Grund dieser Erklärung der zuständigen Behörden, sind wir daher im Stande, die Schlußbestimmung unseres Erlasses vom 23. Januar d. J., wie hierdurch geschieht, dahin zu erweitern,

daß bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militairdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, mit der Ertheilung des Wählbarkeits-Zeugnisses resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurück zu halten ist, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind.

Wir setzen die Studirenden und Candidaten der Provinz von diesen ergänzenden Bestimmungen hierdurch in Kenntniß.

Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch die anderweite Berufung des jetzigen Pastors Wandel in Dyhrnfurth, Kreis Wohlau, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr., und gehört das Patronat der Frau Gräfin v. Lazareff, gebornen Prinzessin Biron v. Curland.

Breslau, den 19. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Digitized by Google

Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen werden bei den Gerichten des Departements maaßgebend sein; die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und in den Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten einbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Die Kreisgerichte werden die, §. 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht und bei den Gerichts-Commissionen ergehen lassen, und die Herren Direktoren werden den, §. 6 geordneten Bericht, so weit es noch nicht geschehen, erstatten. Glogau, den 28. Juni 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juni 1851.

Befördert:

der Appellationsgerichts-Auskultator Zach zum Referendarius.

Versetzt:

der Kreisgerichts-Rath Wild in Herrnstadt an das Kreisgericht in Lauban mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Messersdorf,

der Kreisrichter Hertel in Guhrau als Gerichts-Commissarius nach Herrnstadt,

der Kreisrichter Schulze in Löwenberg an das Kreisgericht in Rothenburg,

der Kreisrichter Andersek, Gerichts-Commissar in Liebenthal, an das Kreis-Gericht zu Löwenberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Seeliger mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Justiz-Dienst,

der Kanzlei-Diätarius mit den Funktionen eines Kanzlei-Inspektors Königstreu bei dem Kreisgericht in Rothenburg.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Harmuth in Görlitz.

Gestorben:

Der Kreisrichter Ennicht in Lauban.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen
im Bezirk der Ober=Post=Direktion Liegnitz
pro Juni c.

Versetzt:

1. der Post=Secretair v. Rozanski v. Guttstadt nach Liegnitz,
2. = = = = Dietrich von Lüben nach Langensalza,
3. der Post=Assistent Kroll von pr. Eylau nach Glogau.

Gestorben:

1. der Post=Secretair Harrer in Liegnitz,
2. der Post=Expediteur Roedel in Reichenbach O./L.

Liegnitz, den 2. Juli 1851.

Königl. Ober=Post=Direktion.

I. C. 4577. Von dem Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Pilgramsdorf, Gustav Gottfried Oswald Philipp, zum Pastor in Liebenzig, Kreis Glogau, confirmirt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Privat=Erziehungs=Anstalt für Töchter zu Glogau. I. C. 3796. Dem Fräulein Henriette Erich in Glogau ist die Erlaubniß, zur Uebernahme der selbstständigen Leitung der durch die jetzt verstorbene Dorothea Kock gegründeten Erziehungs=Anstalt für Töchter höherer Stände in Glogau, ertheilt worden.

Druckfehler=Berichtigungen.

Im 27. Stück des Amtsblatts 1851.

Seite 288 (Liste der als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere) 3. Zeile von unten herauf, muß statt 187,598 es heißen: „**167,598**."

und

Seite 290 (Verloosung von Pfandbriefen Litt. B.) Abtheilung à 1000 Rthlr., rechte Spalte, 12 Zeile von oben, ist

statt 40,949 } auf Myslowitz,
zu lesen: „**40,939**" }

und Abtheilung à 500 Rthlr., linke Spalte, 5 Zeile von unten herauf,

statt 43,364 } auf Deutsch=Würbitz.
zu lesen: „**43,264** }

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 19. Juli 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3413. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft;

= 3414. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulations-Verfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe;

= 3415. die Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851;

= 3416. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851;

= 3417. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851; und

= 3418. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1851.

Digitized by Google

Das 26. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3419. das Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851;

= 3420. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße; und

= 3421. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Militair-Wittwen-Pensions-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Berlin, den 4. Juli 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2087.

Durch die anderweite Berufung des bisherigen Pastors in Pilgramsdorf, Kreis Lüben, Philipp, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 600 Rthlr. und steht die Besetzung dem Dominum daselbst zu. Breslau, den 28. Juni 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die Seehandlungsprämien-Scheine betr.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sind uns wieder mehrere Exemplare der gedruckten Liste von den am 1. d. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine mitgetheilt worden, welche zum Gebrauch bei Kontrolirung der in dem Depositorium befindlichen Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Jauer, Landeshut, Militsch, Namslau, Neumarkt und Schweidnitz vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unsers Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des Verzeichnisses der gezogenen 90 Serien, oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 12. Juli 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle Schrodaer Kreises ist erledigt, und es werden daher die Herrn Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Behörde gehen häufig Gesuche um Beschleunigung der bei ihr anhängigen Ablösungen und Regulirungen ein. Diejenigen Interessenten, welche schon im vorigen Jahr provocirt haben und deren Auseinandersetzungen noch nicht in Angriff genommen sind, vermeinen begründete Veranlassung zur Beschwerde zu haben. Die nachstehende Mittheilung wird dem betheiligten Publikum die Ueberzeugung verschaffen, daß Seitens der General-Commission Alles geschehen ist, was billigerweise erwartet werden kann, und daß eine schleunigere Abwickelung der Auseinandersetzungen unmöglich ist.

Seit Ende März vorigen Jahres sind 6,982 Provokationen eingegangen, so daß fast in allen Ortschaften Schlesiens auf Ablösung und Regulirung angetragen ist.

Es sind bis zum 1. April dieses Jahres 665 Rezesse in 541 Gemeinden bestätigt und 13,287 Stellen abgelöst, respektive regulirt. Auf Grund dieser bestätigten Rezesse sind 1,674,559 Rthlr. Rentenbriefe ausgegeben.

Die Zahl der ständigen Commissarien ist bis auf 43 erhöht und es werden bis zum Schlusse des Jahres wahrscheinlich noch einige hinzutreten. Außerdem erhalten 52 richterliche Beamten einzelne Aufträge. Es werden zum 1. Oktober auf Grund der zu bestätigenden Rezesse wahrscheinlich 3,000,000 Rthlr. und demnächst halbjährig 4,000,000 Rthlr. Rentenbriefe und vielleicht noch darüber ausgegeben werden, so daß zu hoffen ist, daß in drei Jahren die Ablösungen und Regulirungen beendigt werden.

Daß dies Resultat nur mit der äußersten Anstrengung aller Kräfte erreicht werden kann, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Es ist aber auch kaum möglich, mehr zu leisten. Wenn auch die Zahl der Commissarien noch vermehrt werden könnte, so ist doch die Bewältigung einer noch größeren Arbeitsmasse bei der General-Commission und bei der Rentenbank kaum zu erreichen, sofern die nöthige Uebersicht und eine Gewähr dafür erhalten werden soll, daß mit der zur Sicherheit aller Betheiligten unerläßlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen wird.

Digitized by Google

Bei der hier angedeuteten angestrengten Thätigkeit, bei Leistung dessen, was möglich ist, werden dennoch viele Auseinandersetzungen erst in länger denn Jahresfrist nach Anbringung der Provokation in Arbeit genommen werden können. Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Commissarien hierbei möglichst die Reihefolge, in welcher die Provokationen angebracht worden sind, innehalten und die einmal in Angriff genommene Sache ohne Unterbrechung erledigen. Es haben daher die Betheiligten die Aussicht, daß wenn die Reihe an ihre Auseinandersetzungen kommt, auch deren baldige Beendigung zu erwarten steht. Mehr kann nicht geleistet und dem Andrängen vieler Betheiligten um größere Beschleunigung keine Folge gegeben werden. Breslau, den 9. Juli 1851.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zum 1. August c. wird zwischen Deutsch-Wartenberg und Saabor eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Deutsch-Wartenberg, im Sommer um 4 Uhr früh
= Winter = 6 = =
aus Saabor um 3 Uhr Nachmittags.

Die Beförderung dieser Post wird hin und zurück in je 3 Stunden bewirkt.

Liegnitz, den 9. Juli 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1192.

Die Stellvertretung des bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Grünberg commissarisch als Polizei-Anwalt fungirenden Staats-Anwalts Leske ist von mir heute dem landräthlichen Privat-Secretair Bowe daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 12. Juli 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

I. C. 4110.

Der Candidat des Predigtamtes, Samuel Gottlieb Gustav Rothfeld, ist zum Diakonus und Rektor in Parchwitz bestätigt worden.

Liegnitz, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Gastwirth Gottfried Wolf zu Pribus als Rathmann daselbst; und
der bisherige Hülfslehrer zu Skeyden, Wilhelm Renner, als Schullehrer zu Zerbau, Glogauer Kreises.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der stattgefundenen Wahlverhandlungen der bisherige Pastor in Dyhernfurth, Ernst Gottfried Wandel, zum Pastor primarius zu Nimptsch berufen und demselben die desfallsige Vokation ertheilt worden. I. C. 4576.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate Mai u. Juni. l. P.b 4468.

Im Monat Mai war kühle und meistens auch feuchte Witterung vorherrschend, ohne daß in einer jener Beziehungen eine nachtheilige Annäherung an die Extreme Statt gehabt hätte.

Regen fiel am 1. 2. 3. 4. 5. 7. 12. 13. 14. 20. 21. 24. 25. 26. 28ten. Helle Tage hatten Statt am 6. 8. 11. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 29. 31ten. Gewitter am 20. und 21. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 30. und 31., der niedrigste = 27″ 5‴ am 9. und 26.; der höchste Thermometerstand = + 14° R, am 9. und 28., der niedrigste = + 1° R., am 1. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch hatte Ostwind ungewöhnlich häufig Statt. Die Luftströmungen waren häufig ziemlich heftig.

Die Witterungsbeschaffenheit des Monats Juni war durch öfteren plötzlichen Wechsel der Temperatur von sehr hohen auf niedere Grade, ferner durch ziemlich hohe Temperaturen, mäßige, in manchen Gegenden sehr mäßige Grade atmosphärischer Feuchtigkeit und öftere stürmische Luftbewegungen ausgezeichnet.

Regen fiel am 8. 9. 10. 13. 15. 16. 18 22. 23.; helle, trockene Witterung hatte Statt am 1. 2 3. 4. 5. 6. 7. 11. 12. 14. 20. 24 27. 28. 29. 30.; Gewitter am 4. und 13.; stürmische Luftbewegungen am 1. 4. 11. 13. 17. 18. 20. und 26.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 1. 12. 27., der niedrigste = 27″ 5‴ am 10., der höchste Thermometerstand = + 24° R. am 13., der niedrigste = + 8° R. am 18. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen, meistens mit Abweichung nach Nordwest, waren vorherrschend. Die Witterungsbeschaffenheit der verflossenen beiden Monate hat auf die Vegetation im Allgemeinen keinen nachtheiligen sondern einen günstigen Einfluß geäußert.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse.

Digitized by Google

Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände und zeigte keine entschiedene Hinneigung zum Nervösen oder Inflamatorischen. Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatische-catarrhalische. Am häufigsten waren: Rheumatismen, Catarrhe, rheumatische und catarrhalische Fieber, Schnupfen, Husten, Brustcatarrhe, leichte catarrhalische Halsaffectionen, catarrhalische Diarrhöen, in wasserreichen Ebenen Wechsel-Fieber, und in einzelnen Bezirken Scharlach. Nerven-Fieber und Inflamationen kamen unter den diese Formen begünstigenden Umständen sporadisch und nicht häufig vor.

Ein Steinbrecher verunglückte durch den Einsturz von Steinen, und starb an den erhaltenen Verletzungen. Zwei andere Personen starben in Folge der Verletzungen, welche sie während ihrer Beschäftigung in einer Sandgrube durch das Herabstürzen von Erdschollen erhalten hatten. Zwei Personen, worunter ein Kind, wurden durch Ueberfahren getödtet. Bei Gelegenheit der im Juni veranstalteten Johannisfeuer und der dabei getriebenen Scherze verlor ein 15jähriger Knabe in Folge eines unglücklichen Falls das Leben. Drei Personen fand man, nachdem sie bereits längere Zeit vermißt worden waren, todt im Freien. Durch Ertrinken fanden 13 Personen, worunter 4 Kinder, den Tod.

Der Gesundheits-Zustand der Haus- und Nutzthiere war im Allgemeinen günstig. Durchgreifende Epizootien kamen nicht vor. Spuren von Hundswuth zeigten sich im Bolkenhainer und Bunzlauer Kreise.

Liegnitz, am 6. Juli 1851.

Königliche Regierung.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 4290.

Dem Gastwirth Max Tamm zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 1. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 4323.

Dem Kaufmann Karl Heidrich zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24. Februar 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Thärwasser zu gewinnen,

ist erloschen.

Digitized by Google

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September 1850 ertheilte Patent

Patent-Zurücknahme.

auf eine rotirende Schnelldruck Presse

ist erloschen.

Patentirungen.

Dem G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Juni 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Sagar mit Lug Lucknitz Keula Skerbersdorf und Brand	Weise	Mühlenmeister	Sagar.
Berg Koebeln Braunsdorf und Neustadt-Muskau	Köhler	Mühlenmeister, jetzt Häusler,	Berg.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Neudorf am Grödigberge	Klingner	Bauergutsbesitzer	Neudorf am Grödigberge.

Landes-Verweisung. I. P. a. 6953.

Der nachstehend näher bezeichnete Tuchmacher Joseph Schütze, aus Reichenberg in Böhmen, ist, nachdem derselbe wegen Vagabondirens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement
des Tuchmacher Schütze.

Familien-Name Schütze, Vorname Joseph, Geburts- und Aufenthalts-Ort Reichenberg in Böhmen, Religion katholisch, Alter 63 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun und grau, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart grau, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Digitized by Google

Landes-Verweisungen. I P.a. 6717.

Der nachstehend näher bezeichnete Arbeiter Franz Linka aus Herrnfeld in Böhmen ist wegen Vagabondirens und Bettelns, laut gerichtlichem Erkenntnisse, bestraft worden, und unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landes-Grenze nach Böhmen gewiesen worden.

Signalement

des Linka aus Herrnfeld in Böhmen.

Name Franz Linka, Geburtsort Herrnfeld, Vaterland Böhmen, Aufenthaltsort Herrnfeld, Religion katholisch, Stand Tagelöhner, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase spitz, Mund oval, Zähne mangelhaft, Bart blond, im Entstehen, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung länglich, Statur schlank, Sprache böhmisch und deutsch, besondere Kennzeichen keine. Liegnitz, den 5. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 7148.

Die Theresia Karoline Elsner, genannt Michler, unverehelicht und aus Friedland in Böhmen gebürtig, welche wegen Vagabondiren mit 4monatlicher Zuchthausstrafe bestraft worden, ist nach Verbüßung der Strafe unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe über die Grenze nach Böhmen transportirt.

Signalement.

Namen, Stand und Heimathsort Theresia Karoline Elsner, genannt Michler, unverehelicht, aus Bernsdorf bei Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase spitz, Mund schmale Lippen, Zähne gut, Kinn gewöhnlich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel.

Liegnitz, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 7246.

Die nachstehend näher bezeichnete verehelichte Schneidergesell Grank, genannt Frankowitz, Dorel geborne Jacobowitz, aus Dzialoszyn in Russisch-Polen, ist, nachdem sie wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Russisch-Polen gewiesen worden.

Signalement.

Geburtsort, Vaterland, gewöhnlicher Aufenthalt Dzialoszyn in Russisch-Polen, Religion jüdisch, Alter 28 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn hoch und breit, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am rechten Fuß des Unterschenkels zwei Schmarren. Liegnitz, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. J. P. a. 7247.

Der nachstehend näher bezeichnete Vagabonde David Korn aus Sieradz in Russisch-Polen ist, nachdem er wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Russisch-Polen gewiesen worden.

Signalement.

Geburtsort, Vaterland, gewöhnlicher Aufenthalt Sieradz, Russisch-Polen, Religion jüdisch, Stand, Gewerbe Schneidergesell, Alter 17 Jahr 9 Monat, Größe unter 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn schmal und niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur klein und schlank, Sprache deutsch und etwas polnisch, besondere Kennzeichen: unter der Nase eine Narbe in Form eines Hufeisens. Liegnitz, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 26. Juli 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Den Kalksandbau betreffend. I. G. 5787.

Nach den gemachten Erfahrungen hat sich die Anwendung des Kalksandbaues als sehr praktisch und gemeinnützlich bewährt. Sie bietet die Möglichkeit, Oekonomie- und Speichergebäude aller Art, trockne und gesunde Wohnungen, auch Schul- und Familienhäuser mit weit geringern Kosten gleich dauerhaft herzustellen, als solches bei Anwendung der bisher örtlichen Bauarten mit Wänden aus Stein oder Holzverband möglich ist.

Die weitere Ausbildung des Kalksandbaues wird daher nicht nur bedeutende Ersparnisse bei allen denjenigen Bauten, bei denen weniger auf den innern Ausbau zu verwenden ist, erzielen, sondern auch anderen wohlthätigen Wirkungen in baupolizeilicher Hinsicht Vorschub leisten. Um die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf diesen wichtigen gemeinnützigen Gegenstand hinzuleiten, hat der Regierungs-Bau-Rath Krause die bisher darin gemachten Erfahrungen in einem zu Glogau, in der Buchhandlung von C. Flemming erschienenen Werkchen, betitelt:

Anleitung zur Kalk-Sand-Bau-Kunst

zusammengestellt.

Dasselbe enthält eine Anleitung zur Auswahl und Beurtheilung der zu verwendenden Materialien, desgleichen zur Ausführung der Arbeit selbst, eine Anzahl spezieller Berechnungen, durch welche die gegen den bisher üblichen Massiv- oder Fachwerksbau möglichen Ersparnisse nachgewiesen werden, die Resultate der letzteren in einer Tabelle (Seite 177) zusammengetragen, wonach eine Ersparniß von $18\frac{2}{3}$ bis $45\frac{1}{3}$ Prozent der bisherigen gesammten Baukosten möglich wird u. s. w.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, das Werk, wie die Anwendung dieser Bauart den Betheiligten zu empfehlen.

Liegnitz, den 14. Juli 1851.

No. 65. Die Aufnahme von Stipendiaten in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betr. I.G. 6064.

Das Regulativ für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni v. J. setzt im §. 12 F. fest, daß die darin enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Stipendiaten in die Anstalt mit dem gegenwärtigen Jahre in Kraft treten sollen.

Nach §. 2 des erwähnten Regulativs können nur solche junge Leute in das Königliche Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche unter Erfüllung der übrigen, zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen entweder das Zeugniß der Reife bei einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institute selbst bestehen. Es kann daher künftighin den Bewerbern um Stipendien die Aufnahme in das Institut und ein Stipendium nicht auf Grund der bisher bei der Königlichen Regierung abgehaltenen Prüfungen zugesichert werden.

Es ist vielmehr wie bisher, im Laufe des Monats Juni zur Bewerbung um die Stipendien aufzufordern, wobei die Einreichung der, §. 12 A. des Regulativs angebenen Zeugnisse zu verlangen ist.

Melden sich in Folge dieser Aufforderung Bewerber, welche schon im Besitze von Zeugnissen der Reife von einer der oben genannten Anstalten sind, auch das in §. 2 a. vorgeschriebene Alter, so wie die sub b. geforderte practische Uebung in ihrem Gewerbe erlangt haben, deren übrige Zeugnisse außerdem für sie sprechen, so kann einer von ihnen zu einem Stipendium in Vorschlag gebracht werden.

Besteht in dem Regierungsbezirke eine Provinzial-Gewerbeschule, welche Entlassungs-Prüfungen auf Grund des Reglements vom 5. Juni v. J. abhält, so sind die Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, ohne Weiteres vor deren Prüfungs-Commission Behufs Ablegung der Aufnahme-Prüfung zu verweisen, auch wenn sie nicht an der betreffenden Anstalt unterrichtet worden sind. Hat ein Bewerber auf diesem Wege die Prüfung an einer Provinzial-Gewerbeschule bestanden, und erfüllt er auch die übrigen, zur Erlangung eines Stipendiums erforderlichen Bedingungen, so kann er Seitens der Königlichen Regierung sofort hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Andern Bewerbern können dagegen nach §. 12 D. des Regulativs Stipendien nur verliehen werden, nachdem sie auf Grund der im Königlichen Gewerbe-Institut zu Anfange des Monats October abzulegenden Prüfung in dasselbe wirklich aufgenommen worden sind. Es ist aber nachgegeben, daß sie, wenn ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reise-Unterstützung Behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag gebracht werden können. Um jedoch zu ermitteln, ob dieselben die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden, sind dieselben vorher dem im §. 12. D. angeordneten Tentamen zu unterwerfen.

Die demgemäß anzuordnende Vorprüfung kann sich auf die Ermittelung der Kenntnisse der Bewerber im Deutschen-Rechnen und der Mathematik und ihrer Fertigkeit im Zeichnen beschränken, wobei überall von den Forderungen des Reglements

Digitized by Google

für die Entlassungs-Prüfungen an Provinzial-Gewerbeschulen §. 9 a., b., c., d. und k. auszugehen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach in der zu erlassenden Bekanntmachung folgendes als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung zu bezeichnen.

1) Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Stile schriftlich auszudrücken.
2) Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.
3) In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie.
4) Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correkt und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden. Nach dieser Vorprüfung ist zu entscheiden, ob die Bewerber zu der eigentlichen Aufnahme-Prüfung zuzulassen sind, und eventuell für einen derselben einen Antrag auf Gewährung einer Reise-Unterstützung stellen.

Vorstehende Bestimmungen eines Ministerial-Rescripts, vom 20. Juni c., durch welches unser Amtsblatt-Erlaß vom 29. Juni 1848. — Amtsblatt No. 30 — modificirt wird, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. — Wir bemerken dabei, daß den Bewerbungen um Stipendien nach dem Regulativ vom 5. Juni v. J. folgende Zeugnisse beigefügt werden müssen und zwar:

1) der Geburtsschein des Bewerbers,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
3) ein Revaccinations-Attest,
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasio, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse,
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
6) ein Führungs-Attest,
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen,
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere,

aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Alle diejenigen, welche sich hiernach um ein Stipendium bewerben wollen, und nicht bereits im Besitz des ad 4 gedachten Zeugnisses der Reife sind, haben sich unter Beibringung der oben bezeichneten Zeugnisse bis zum 6. August cr. bei dem Dirigenten der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule Herrn Dr. Siebeck persönlich zu melden, welcher am

7. August Nachmittags 2 Uhr

die Vorprüfung abhalten wird.

Die Prüfung in den schriftlichen Arbeiten wird in den nächstfolgenden Tagen stattfinden, wogegen der Termin zum mündlichen Examen später festgesetzt werden wird. Nach §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850, von dem wir hier unten einen Abdruck mittheilen, — sollen übrigens diese Prüfungen nicht allein auf diejenigen, welche sich um ein Stipendium bewerben wollen, beschränkt bleiben.

Liegnitz, den 22. Juli 1851.

Reglement

für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen.

§. 1.

Der Zweck dieser Prüfungen ist:

1. auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2. den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3. den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

§. 2.

Die Prüfungen können nur bei solchen Provinzial-Gewerbeschulen stattfinden, welchen auf Grund ihrer genügenden Organisation und der Qualifikation ihrer Lehrer von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Berechtigung dazu beigelegt worden ist. Die Prüfungen werden, wenn nicht ausnahmsweise von dem genannten Ministerium anders verfügt ist, in dem Monate Juli oder in der ersten Hälfte des Monats August eines jeden Jahres abgehalten.

§. 3.

Ein Recht, sich zu der Entlassungs-Prüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule zu melden, haben:

Digitized by Google

a) diejenigen Zöglinge derſelben, welche wenigſtens ein Jahr lang die erſte Klaſſe beſucht haben;
b) die Zöglinge von Gymnaſien und von zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten Realſchulen, welche wenigſtens ein Jahr lang Mitglieder der erſten Klaſſe einer ſolchen Anſtalt waren;
c) auch andere junge Leute, welche außer den genannten Schulen den erforderlichen Grad der Schulbildung glauben erreicht zu haben.

Bei der Meldung, welche vor der Mitte Juni jeden Jahres bei dem Direktor der betreffenden Provinzial-Gewerbeſchule ſchriftlich eingegeben werden muß, iſt von jedem Examinanden ein kurzer Lebenslauf vorzulegen, und von jedem Fremden ſind ferner noch ein Schulzeugniß, ſo wie Probezeichnungen einzureichen.

§. 4.

Die der Anſtalt ſelbſt nicht angehörigen Examinanden haben ſich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Direktor zu einem abzuhaltenden Tentamen perſönlich zu ſtellen. Hat der Direktor, bei fremden Examinanden durch das beigebrachte Schulzeugniß und das abgehaltene Tentamen, bei den Zöglingen der eigenen Anſtalt aber durch Rückſprache mit den Lehrern und aus eigener Wiſſenſchaft, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Examinand noch nicht die erforderliche Reife erlangt hat, ſo muß er ihn unter Vorhaltung der Nachtheile eines voreiligen Abſchluſſes der Schulbildung ernſtlich verwarnen, ſeinen Vorſatz auszuführen, auch wo möglich den Eltern oder Vormündern in demſelben Sinne Vorſtellungen machen. Beſteht der Examinand dennoch auf ſeinem Vorhaben, ſo iſt er zur Prüfung zuzulaſſen.

§. 5.

Die Prüfung wird durch die dazu beſtellte Königliche Prüfungs-Commiſſion abgehalten. Dieſe beſteht:

a) aus einem Commiſſarius der Regierung;
b) aus einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Lokal-Schulbehörde;
c) aus dem Direktor der Provinzial-Gewerbeſchule;
d) aus den übrigen Lehrern der Anſtalt, welche in der erſten Klaſſe Unterricht ertheilen, oder ſonſt durch ihre Stellung an der Prüfung Theil zu nehmen berufen ſind.

§. 6.

Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und eine mündliche. Für die ſchriftliche Prüfung hat der Direktor, den reglementariſchen Beſtimmungen gemäß, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Die mündliche Prüfung und die auf ſie bezüglichen Verhandlungen leitet der Regierungs-Commiſſarius und er führt bei denſelben den Vorſitz.

§. 7.

Auf Grund der abgehaltenen Prüfungen werden Entlaſſungs-Zeugniſſe ausgeſtellt, welche von ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion unterzeichnet werden. Die Entlaſſungs-Zeugniſſe ſind entweder Zeugniſſe der Reife mit den Prädikaten: mit

Auszeichnung bestanden, gut bestanden oder hinreichend bestanden; oder es sind Zeugnisse der Nichtreife. Ein Zeugniß der Nichtreife versagt jede Berechtigung, welche mit dem Besitz eines Zeugnisses der Reife verbunden ist.

§. 8.

Das Zeugniß der Reife wird nach den drei verschiedenen Abstufungen ausgestellt, je nachdem, nach Ausweis der abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung, der Examinand in den Prüfungs-Gegenständen der Provinzial-Gewerbeschulen mit Auszeichnung, gut oder hinreichend bestanden und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildung den Anforderungen genügt hat.

§. 9.

Diese Anforderungen sind die folgenden:

a) Im Deutschen. Der Examinand muß im zusammenhängenden mündlichen Vortrage nnd im Disponiren leichter Themata einige Fertigkeit erlangt haben, und über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich korrekten Style sich schriftlich auszudrücken verstehen.

b) Im gemeinen und kaufmänniſchen Rechnen müssen ihm nicht allein die Regeln, nebst ihrer Begründung, vollständig bekannt sein, sondern er muß sich auch Fertigkeit im praktischen Rechnen erworben haben.

c) In der Buchstaben-Rechnung und Algebra müssen seine Kenntnisse in sicherer Begründung die Lehre von den vier Rechnungsarten mit allgemeinen Größen, von den Potenzen und Wurzeln, von der arithmetischen und geometrischen Progression, von den Logarithmen, von den bestimmten Gleichungen des ersten und zweiten Grades umfassen, so wie er auch praktische Fertigkeit und Sicherheit in algebraischen Rechnungen erlangt haben muß.

d) In der Geometrie muß er mit den Lehrsätzen der Planimetrie, Stereometrie, und ebenen Trigonometrie und ihren Beweisen, so wie mit der Auflösung von geometrischen Aufgaben durch Construction genau bekannt sein; ferner noch in der Anwendung der Algebra und Trigonometrie auf Geometrie, so wie in trigonometrischen Zahlenrechnungen sich gute Uebung verschafft haben.

e) In der Physik müssen sich seine Kenntnisse über das ganze Gebiet dieser Wissenschaft in elementarer, aber sicherer, möglichst auf Anschauung begründeter Auffassung erstrecken.

f) Ebenso müssen sich seine chemischen Kenntnisse möglichst auf eigene Anschauung und Erfahrung stützen, gründlich aufgefaßt sein und einen Abriß des Gebiets der anorganischen Chemie darstellen. Einzelne chemisch-technische Prozesse müssen ihm gegenwärtig und verständlich sein, ohne daß es auf Vielheit des Wissens hier ankommt.

g) Die naturhistorischen Kenntnisse müssen sich namentlich auf diejenigen Mineralien erstrecken, welche in den Gewerben zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

h) Die Anfangsgründe der Mechanik und Maschinenlehre muß er sicher aufgefaßt haben.

i) Die einfachern Bauconstructionen muß er kennen.

k) Im Linearzeichnen muß er im Stande sein, eine Zeichnung correct und sauber auszuführen, nach den gründlich aufgefaßten Elementen der Projektions-Lehre und Schattenconstruction, einfachere Maschinen und Gebäude aufzunehmen und in Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten genau darzustellen. Im Freihandzeichnen und Modelliren muß er eine gute Uebung erlangt, sein Augenmaaß geschärft haben.

§. 10.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen:

1. In einem deutschen Aufsatze über einen Stoff, der dem Examinanden voraussichtlich zu Gebote steht, so daß es nur auf sprachrichtigen Ausdruck und verständige Anordnung bei der Ausarbeitung ankommt.
2. In der Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus dem Gebiete der Algebra, Geometrie, Stereometrie und Trigonometri.
3. In einem Aufsatze über ein Thema der Physik.
4. In einem Aufsatze über ein Thema der Chemie oder chemischen Technologie.
5. In einem Aufsatze über einen Gegenstand der Mechanik oder Maschinen-Lehre.

Keine dieser Aufgaben darf schon früher von den betreffenden Zöglingen in der Schule bearbeitet worden sein.

§. 11.

Die Reinschrift wird auf ganze, gebrochene Bogen geschrieben; sie muß am Kopfe rechts das Thema und links den Namen des Examinanden nebst dem Datum enthalten.

Wird einer der Examinanden durch Krankheit verhindert, seine schriftlichen Arbeiten gleichzeitig mit den übrigen auszuführen, so sind ihm, falls er nicht ganz von der Prüfung zurücktritt, neue Aufgaben vorzulegen.

§. 12.

Die betreffenden Lehrer bringen für jede schriftliche Arbeit drei verschiedene Aufgaben oder Themata in Vorschlag; diese werden vom Direktor dem Regierungs-Commissar eingereicht, welcher diejenigen unter ihnen bezeichnet, die bearbeitet werden sollen. Von dem Direktor wird, ohne frühere Mittheilung an die Lehrer, am Tage der Bearbeitung selbst den Examinanden das betreffende Thema vorgelegt. Alle Examinanden bearbeiten dasselbe Thema; es dürfen während der Bearbeitung keinerlei Communicationen zwischen denselben stattfinden.

§. 13.

Für jede schriftliche Arbeit, mit Ausnahme des deutschen Aufsatzes, welcher in vier Stunden vollendet sein muß, wird in der Regel eine Zeit von sieben Stunden gestattet. Die Examinanden arbeiten unter specieller Aufsicht eines Lehrers; sie dürfen

Digitized by Google

vor Ablieferung der Reinschrift weder das Schullokal verlassen, noch sich der Aufsicht des inspizirenden Lehrers entziehen. Außer Logarithmen-Tafeln darf kein anderes Hülfsmittel benutzt werden. Ueber die Beaufsichtigung nimmt der inspizirende Lehrer ein kurzes Protokoll auf, worin auch die Zeit bemerkt wird, in welcher jeder Examinand seine Arbeit vollendet hat.

§. 14.

Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen, corrigirt und censirt. Sie coursiren demnächst, nachdem auch Probezeichnungen von jedem Examinanden beigefügt worden sind, bei allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission.

§. 15.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im §. 9 namhaft gemachten Fächer und hat vorzugsweise die Erforschung des Umfangs und der Sicherheit der positiven Kenntnisse der Examinanden zum Zweck. Ueber den Gang und die Resultate der mündlichen Prüfung wird ein ausführliches Protokoll aufgenommen.

§. 16.

Nach der mündlichen Prüfung treten die Examinanden ab und es wird nunmehr auf Grund der schriftlichen Arbeiten, nach Anhörung des zu verlesenden Protokolls über die mündliche Prüfung, und endlich unter Berücksichtigung der Urtheile der Lehrer oder der vorliegenden Schulzeugnisse über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung des Geprüften, der Grad der Reife auf Grund der bestehenden Vorschriften nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Jedes Mitglied der Commission hat dabei eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungs-Commissars. Der letztere hat allein das Recht, ein Separatvotum zu Protokoll zu geben; findet er dieses für nöthig, so bleibt die Entscheidung über das Resultat der Prüfung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

Bei dem Examen selbst, so wie auch bei diesen Beurtheilungen, ist vorzugsweise die Sicherheit und Gründlichkeit in den erlangten Kenntnissen zu berücksichtigen. Wer in allen Gegenständen gut und in wenigstens zwei Gegenständen vorzüglich gut bestanden, erhält das Prädikat: mit Auszeichnung bestanden. Wer in sämmtlichen mathematischen Disciplinen, so wie in Physik und Chemie gut, in den übrigen obligatorischen Prüfungs-Gegenständen wenigstens ziemlich gut bestanden, erhält das Prädikat gut bestanden. Wer in der Mathematik gut, und in den übrigen Gegenständen wenigstens ziemlich gut bestanden, erhält das Prädikat hinreichend bestanden. Demjenigen Examinanden, der in einem noch geringeren Grade den Anforderungen des Prüfungs-Reglements entspricht, muß das Zeugniß der Reife versagt werden.

Die Mehrleistung in dem einen Prüfungs-Gegenstande kann die Minderleistung in dem andern nicht compensiren.

Digitized by Google

§. 17.

Das Urtheil der Commission wird durch den Regierungs-Commissar den Geprüften bekannt gemacht und in das Protokoll mit aufgenommen; dieses wird von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnet und somit die Prüfungs-Verhandlung geschlossen.

§. 18.

Auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen wird von dem Direktor, und unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer, nach folgendem Schema das Prüfungs-Zeugniß aufgestellt:

Zeugniß der Reife (Nichtreife) für

N. N., geboren den . . . zu . . .
. . Confession, Sohn des . . N. N. zu
. . (resp. unter der Vormundschaft des . .
zu . . .)

Derselbe besuchte seit . . Jahren die hiesige Provinzial-Gewerbeschule, und war . . Jahre in der ersten Klasse.

I. Aufführung:
II. Anlagen und Fleiß:
III. Kenntnisse:
Im Deutschen:
Im gemeinen Rechnen:
In der Algebra:
In der Geometrie:
In der Physic:
In der Chemie und chemischen Technologie:
In der Mineralogie:
In der Mechanik und Maschinenlehre:
In der Projektionslehre:
In der Bauconstructionslehre:
IV. Fertigkeiten:
Im Linearzeichnen:
Im Freihandzeichnen:
Im Modelliren:

Es ist dem N. N. auf Grund der bestandenen Prüfung und in Gemäßheit der vorstehenden Charakteristik von der Prüfungs-Commission unter dem . . . . 18 . das Zeugniß der Reife . . bestanden zuerkannt worden.

Königliche Prüfungs-Commission.

(L. S.) des Königlichen Commissars. N. N. Königlicher Commissar.
N. N. Mitglied des Schulvorstandes.
(L. S.) der Provinzial-Gewerbeschule. N. N. Direktor.
N. N. Lehrer ꝛc.

Die Urtheile im Zeugnisse sind nicht blos in nackten Prädikaten, sondern vollständig und in der Art auszudrücken, daß sie über das sittliche Verhalten, so wie über den Umfang und die Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse des Examinanden, namentlich im Verhältniß zu den gesetzlichen Anforderungen, genauen Aufschluß geben.

§. 19.

Denjenigen Examinanden, welche in dem einen oder andern Prüfungs-Gegenstande sich einen höhern Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet haben, soll in der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis davon besonders zu liefern und in dem Zeugnisse des in den bezüglichen Fächern gewonnenen Maaßes der Kenntnisse und Fertigkeiten ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Wenn der Examinand noch in andern, als den Prüfungs-Gegenständen, Unterricht genossen hat, so wird das Maaß der in diesen Fächern erlangten Kenntnisse auf Grund der Urtheile des Direktors und der Lehrer in einer Abtheilung V. des Zeugnisses näher angegeben.

§. 20.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen nach obigem Schema ausgefertigt. Jedoch heißt es in demselben am Schlusse: Es hat dem N. N. auf Grund der bestandenen Prüfung und in Gemäßheit der vorstehenden Charakteristik das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 21.

Die Zeugnisse müssen den Geprüften innerhalb acht Tagen nach der Prüfung ausgehändigt werden.

Die Prüfungs-Akten, bestehend:

1. in dem von jedem Examinanden eingereichten Lebenslaufe,
2. in den schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Modellen,
3. in den Protokollen über die geführte Inspektion,
4. in dem Protokoll über die mündliche Prüfung,
5. in den Abschriften der ausgestellten Zeugnisse,

werden innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung an die Königliche Regierung eingesandt, welche dieselben sofort an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten weiter befördert. Diese Akten gelangen später durch Vermittelung der Königlichen Regierung mit den nöthigen Bemerkungen an die Direktion der Provinzial-Gewerbeschule zurück, um in dem Archive der Anstalt aufbewahrt zu werden.

§. 22.

Jeder fremde Examinand hat für die Abhaltung eines solchen Examens fünf Thaler zu entrichten, welcher Betrag unter die Lehrer der betreffenden Examinations-Commission zu gleichen Theilen vertheilt wird.

Digitized by Google

Es muß alljährlich auch dann, wenn sich nur fremde Examinanden bei der Direktion einer Provinzial-Gewerbeschule angemeldet haben, eine Entlassungs-Prüfung abgehalten werden.

Berlin, den 5. Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Nr. 66. Reglemnet von d. Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen. I. G. 6064.

Vorstehendes Reglement bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. Juli 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2093.

Nachdem die im Löwenberger Kreise belegene evangelische Parochie Deutmannsdorf, welche bisher zur Superintendentur Löwenberg I. gehört hat, unter Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten von derselben abgelöset und der Superintendentur Bunzlau I. Superintendent Meisner zu Bunzlau zugelegt worden ist, so wird diese Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2105.

Durch den Tod des Pastors Marschner ist das evangelische Pfarramt in Stronn und Gimmel, Oelser Kreises, erlediget worden. Die Wiederbesetzung stehet uns zu und ist der jährliche Ertrag desselben circa 400 Rthlr.

Breslau, den 2. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Provinziallands-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. Semester 1851. P. L. F. S. 3738.

Wenn auch nach Ablauf der ersten 3 Monate dieses Jahres, in welchen und zwar

im Januar .	. 3,731	Rthlr. 8	Sgr. 6 Pf.
im Februar .	. 27,105	Rthlr. 22	Sgr. 6 Pf.
im März .	. 24,452	Rthlr. 20	Sgr. = —
nur der Betrag von	55,289	Rthlr. 21	Sgr = —

Brandschäden-Vergütigungen liquidirt wurden, die Hoffnung gefaßt werden durfte, daß für das erste Semester ein mäßiger Bedarf eintreten würde, so mußte doch diese Hoffnung aufgegeben werden, nachdem in den folgenden Monaten die Brandstiftungen in den Kreisen, aus welchen immer an die Societät ganz unverhältnißmäßige Anforderungen gemacht werden, wieder in der ausgedehntesten Weise vorkamen, und dem oben angegebenen Betrage

im Monat April . .	64,055 Rthlr.	5 Sgr.	5 Pf.
im Monat Mai . .	26,897 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.
im Monat Juni . .	69,376 Rthlr.	25 Sgr.	6 Pf.
überhaupt	160,329 Rthlr.	27 Sgr.	5 Pf.

zutraten. Unter der durch diesen Umstand gesteigerten Summe beider Quartale von . . . . . 215,619 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf. sind aber auch für durch 27 Brände eingeäscherte Dominial-Gebäude 53,338 Rthlr. einschließlich 7,860 Rthlr. für Königliche Domainen-Gebäude enthalten.

Dieser Summe treten die Kosten für Spritzen-Prämien, für Brandschäden-Ermittelungen, für Tax-Festsetzungen, für Schiedsgerichte, für Ausfälle an Beiträgen, für nachträglich zur Liquidation gelangende Brandschäden, und für den Betrieb überhaupt zu, welche bei der Ausdehnung, so solche im zweiten Quartal erhalten, unter den Betrag von . . . . . 10,000 Rthlr. nicht arbitrirt werden können, daher eine Summe von 225,619 Rthlr. aufzubringen ist.

Die Summe der Versicherungen hat sich durch Abmeldungen, Herabsetzung zu hoher oder nicht mehr anwendbarer Taxen und durch Abgang wegen Brand auf . . . . . 45,038,980 Rthlr. ermäßiget, und gewährt die Erhebung eines Simplums nur einen Betrag von . . . . . 51,116 Rthlr., daher zu Deckung des obigen Bedarfs die Ausschreibung eines

vier und ein halbfachen Beitrags-Simplums

nothwendig ist, und von jedem Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 9 Sgr.
in der zweiten Klasse 12 Sgr.
in der dritten Klasse 15 Sgr.
in der vierten Klasse 18 Sgr.

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des § 28 des Reglements vom 6. Mai 1842 setze ich hiermit fest, daß die Einsammlung dieser Beiträge bei den Associaten mit den landesherrlichen Steuern im künftigen Monat in Vollzug gesetzt, und deren vollständige Einlieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis zum 20. September d. J. bewirkt werden muß. Die nach Ablauf dieser äußersten Frist noch verbleibenden Rückstände werden ohne weitere Verwarnung des Restanten exekutivisch von ihm eingetrieben werden.

Breslau den 19. Juli 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge der zum 26. d. M. bevorstehenden Eröffnung der Ostbahn-Strecke von Kreuz nach Bromberg treten in den Post-Verbindungen zwischen Glogau und Lissa resp. Posen folgende Veränderungen ein:

Es werden die beiden Personen-Posten zwischen Glogau und Lissa aufgehoben und dafür eingerichtet:

1. eine tägliche Schnellpost zwischen Glogau und Lissa mit folgendem Gange:
   Abgang aus Glogau vom Bahnhofe nach Ankunft des Bahnzuges von Hansdorf (Berlin) um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags
   Ankunft in Lissa um 8 Uhr 30 Minuten Abends zum Anschlusse an die Schnell-Post von Breslau nach Posen
   Abgang aus Lissa nach Ankunft der Schnellpost von Posen nach Breslau um 6 Uhr früh
   Ankunft in Glogau (Bahnhof) um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags zum Anschlusse an den Bahnzug nach Hansdorf (Berlin)
   Das Personengeld beträgt bei dieser Schnellpost 7 Sgr. pro Meile, bei der Schnellpost zwischen Breslau und Posen 8 Sgr. pro Meile,

2. eine tägliche Personen-Post zwischen Glogau und Lissa mit folgendem Gange:
   Abgang aus Glogau (Stadt) um 4 Uhr früh nach Ankunft der Personen-Post aus Liegnitz
   Ankunft in Lissa um 8 Uhr 15 Minuten früh zum Anschluß an die Personen-Post von Breslau nach Posen
   Abgang aus Lissa um 7 Uhr 15 Minuten Abends nach Ankunft der Personen-Post aus Posen
   Ankunft in Glogau (Stadt) um 11 Uhr 30 Minuten Abends zum Anschluß an die Personen-Post nach Liegnitz.

   Das Personengeld bei dieser Personen-Post beträgt 5 Sgr. pro Meile, bei der Personen-Post zwischen Posen und Breslau 6 Sgr. pro Meile,

3. eine tägliche Personen-Post zwischen Glogau und Posen mit Conducteur-Begleitung und mit folgendem Gange:
   Abgang aus Glogau (Bahnhof) um 8 Uhr früh nach Ankunft des Bahnzuges aus Hansdorf (Berlin)
   Ankunft in Posen um 8 Uhr 35 Minuten Abends
   Abgang aus Posen um 5 Uhr 30 Minuten früh
   Ankunft in Glogau (Bahnhof) 6 Uhr 5 Minuten Abends zum Anschluß an den Bahnzug nach Hansdorf (Berlin).

   Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Meile.

An Passagier-Gepäck werden bei jeder der obigen Posten 30 Pfd. frei befördert

Digitized by Google

In Ausführung dieser Veränderungen wird:

a Aus Glogau

die letzte Personen-Post nach Lissa alten Ganges am 25. Juli c. 7 Uhr Abends
die erste Schnellpost nach Lissa am 26. Juli c. 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags
die erste Personen-Post nach Lissa, neuen Ganges, am 27. Juli c. 4 Uhr früh
die erste Personen-Post nach Posen am 26. Juli c. 8 Uhr früh.

b. Aus Lissa

die letzte Personen-Post nach Glogau, alten Ganges, am 27. Juli c. 11½ Uhr Vormittags
die erste Schnellpost nach Glogau am 28. Juli c. 6 Uhr früh
die erste Personen-Post nach Glogau, neuen Ganges, am 27. Juli c. 7¼ Uhr Abends und

c. aus Posen

die erste Personen-Post nach Glogau am 28. Juli c. um 5½ Uhr früh

abgesandt werden.

Liegnitz, den 20. Juli 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Betr. die Zahlung der Renten für die Königl. Rentenbank.

Nach §. 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die Renten in monatlichen Raten postnumerando entrichtet werden.

Um jedoch den vielfachen Anträgen auf Bewilligung der Renten-Zahlung in vierteljährlichen Raten zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zahlung in Quartal-Raten gestattet ist, wenn solche in folgenden, ein für allemal festgesetzten Terminen erfolgt und zwar:

a) für das I. Quartal Januar bis Ende März, am 1. Februar,
b) für das II. Quartal April bis Ende Juni, am 1. Mai,
c) für das III. Quartal Juli bis Ende September, am 1. August,
d) für das IV. Quartal October bis Ende December, am 1. November.

Diejenigen Rentepflichtigen, welche hiernach die Zahlung der Renten in Quartal-Raten vorziehen, haben daher ihre diesfällige Erklärung bei den betreffenden Kreis-Kassen abzugeben, welche angewiesen sind, darnach die Erhebung durch die Local-Steuer-Erheber in den obigen Terminen bewirken zu lassen.

Ist der Auseinandersetzungs-Rezeß noch nicht aufgenommen, so sind die diesfälligen Anträge bei den betreffenden Commissarien, welche von der Königlichen General-Commission mit Anweisung versehen sind, anzubringen.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Direction der Rentenbank hat ihr Geschäftslokal nach der Sandstraße No. 10 hieselbst verlegt, woselbst nunmehr auch die Kasse der Rentenbank untergebracht ist. Die Verwaltung dieser Kasse führt der Rendant Lange, wovon das betheiligte Publikum und die Behörden hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Bekanntmachung.

Breslau, den 15. Juli 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 7. d. Mts. den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn v. Gaffron zum 1. Direktor des Kredit-Instituts für Schlesien zu ernennen geruht, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Bekanntmachung.

Breslau, den 20. Juli 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der zeitherige Rathsherr, Partikulier Philipp Richter, der Gastwirth Karl Ferdinand Stephan und der Brauermeister Franz Baensch, sämmtlich zu Jauer, als Rathsherren daselbst.

Ferner sind bestätigt:

der bisherige Schulamts-Candidat Herrmann Borrmann als zweiter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Rothenburg a. Oder; und

der Adjuvant Herrmann Fischer als solcher an der evangelischen Schule zu Hohenborau.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Herrmann Ewald Klose zum Pastor in Gimmel, Kreis Wohlau, bestätigt worden. I. C. 4663.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die katholische Kirche zu Grünberg, so wie die katholische Schule und das städtische Armenhaus daselbst wurden von dem dort verstorbenen Böttchermeister Jakob Reichelt als Erben von dessen Nachlaß per 2292 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf. mit je einem Fünftel eingesetzt. Verdienstliches. I. C. 4590.

Die evangelische Kirche zu Petersdorf, Kreis Hirschberg, und die Schule daselbst erhielten von dem dort verstorbenen Kaufmann Benjamin Gottfried John Legate von je 200 Rthlr.

Digitized by Google

Die evangelische Kirche zu Landeshut empfing von dem dort verstorbenen Partikulier Emanuel Fiebing ein Legat von 60 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Rengersdorf, Kreis Rothenburg, so wie die Schul- und Armenkasse zu Kodersdorf, Parochie Rengersdorf, erhielten von der Gärtnerwittwe Wehlte geb. Hartig zu Kodersdorf eine Hypotheken-Forderung von 300 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Grünberg ein Legat von 20 Rthlr. von der verstorbenen unverehelichten Johanna Dorothea Reichwald, und die dortige Armenschule ein Legat von 40 Rthlr. von dem dort verstorbenen emeritirten Gerichtsexekutor Schäffer.

Die evangelische Kirche zu Gersdorf, Kreis Görlitz, einen messingenen vergoldeten Kronleuchter im Werthe von 84 Rthlr. und ein Geschenk von zehn Thalern von dem Gärtner Johann Gottlieb Grabein daselbst.

Die evangelische Kirche zu Lindenau, Kreis Hoyerswerda, ein eisernes Altar-Geländer, im Werthe von 30 Rthlr., von dem Baron von Heygendorf aus Potsdam.

Die evangelische Kirche zu Ruhland, Kreis Hoyerswerda, eine schwarztuchene Kanzelbekleidung von dem Ganzhüfner Gottfried Schneider in Jannowitz, Parochie Ruhland.

Die evangelische Kirche zu Hermsdorf, Kreis Görlitz, 5 Rthlr., die dortige Schule 2 Rthlr., die Armenkasse 3 Rthlr. von dem dort verstorbenen Gärtner Laßmann.

Die evangelische Schule zu Bolkenhain ein Legat von 20 Rthlr. von der dort verstorbenen Frau Gastwirth Wendisch geb. Reich.

Die evangelische Schule zu Carlsberg, Kreis Lauban, ein Legat von 10 Rthlr. von dem dort verstorbenen Freihäusler und Weber Johann Friedrich Ullrich.

Diese Beweise lobenswerther Gesinnung gegen Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30)
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirks-Commissionen vom 13. Juli 1851 ꝛc.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 30 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1851.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden

Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruktion vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19 der Instruction vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung des Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der obenerwähnten Instruction die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die ihnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde- und Rekursschriften, welche nach §. 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlages an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,
b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,
c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und
d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a genannten Beschwer-

Digitized by Google

den an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b. genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15. der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c. erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präklusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder weun gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d. erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen urd denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C. der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter I. beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens

des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letzgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7.) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche in §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I. aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präclusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präclusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig,

Digitized by Google

über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kommission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in § 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in § 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem im § 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maaßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch § 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach § 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht

Digitized by Go

statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirks-Regierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19. der Instruktion vom 8ten Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Ausstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Kommissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25sten April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Rthlr. für den Tag, und an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Rthlr., beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach dem § 34 und 35 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und

Digitized by Google

die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwieweit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

III. 15,625.

Praesid.
No. 1246.

Vorstehende Instruktion bringe ich auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Vorsitzenden der für das hiesige Departement zu bildenden Bezirks-Kommission ernannt worden bin.

Liegnitz, den 23. Juli 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk eingelegten Berufungen.

I.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
					Steuerstufe nach			Steuerstufe nach			
No.	Gemeinde	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Laufende No. der Einkommens-Nachweisung.	dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	dem Gutachten des Vorsitzenden.	der Feststellung der Einschätzungs Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Commission.	der Feststellung der Bezirks-Commission.	

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 2. August 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3422. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten General-Kommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält;

= 3423. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg in Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße;

= 3424. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee;

= 3425. das Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851;

. 3426. die Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851; und

. 3427. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
(gez.) Schulz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Betr. die Abhaltung eines Haupt-Flachs-Marktes in Breslau. I. G. 6229.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Wegen Errichtung eines alljährlich in Breslau abzuhaltenden Haupt-Flachs-Marktes.

Der Mangel eines Central-Punktes in der Provinz für das so wichtige als umfangreiche Flachsgeschäft ist seither vielfach als ein Uebelstand empfunden worden.

Zur Abhülfe desselben hat die hiesige Königl. Regierung die Abhaltung eines alljährlichen Haupt-Flachs-Marktes in hiesiger Stadt genehmigt.

Dieser Markt wird daher

am 15. Dezember

jeden Jahres, und insofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am nächstdarauf folgenden Tage, das erstemal aber Montag den 15. Dezember dieses Jahres hieselbst in dem dazu bestimmten Parterre-Lokale in dem Magazin-Gebäude an den städtischen Mühlen abgehalten werden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß in der Provinz bringen, laden wir die Herrn Flachs-Producenten und Consumenten hiermit ein, sich zu diesem Markte, der eben so große Vortheile für die Verkäufer als die Käufer darbietet und gewiß zur Förderung der schlesischen Leinen-Industrie wesentlich beitragen wird, recht zahlreich einzufinden.

Breslau, den 1. Juli 1851.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Juli 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät auf unsern Antrag mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. den Pastor Anders in Glogau zum Superintendenten der Diöcese Glogau zu ernennen geruht, hat demgemäß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten demselben unter dem 8. d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P. S. C. 2383.

Zu der in diesem Jahre am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Münsterberg Statt findenden Commissions-Prüfung, haben wir einen Termin auf den 30. September und 1. Oktober, so wie zu der an der gedachten Anstalt stattfindenden Nachprüfung einen Termin auf den 1. und 2. Oktober d. J. anberaumt, und haben diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterwerfen beabsichtigen, ihre desfallsigen Gesuche unter Einreichung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,

2) eines selbst verfertigten Lebenslaufs,

3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache,

4) der Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte

bis Ende August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sie sich zur Zeit befinden, anzubringen und nach von letzterer erhaltener Genehmigung sich zur Commissions-Prüfung am 29., zur Nachprüfung aber am 30. September c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Bock in Münsterberg persönlich zu melden.

Breslau, den 22. Juli 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Die diesjährige Präparandenprüfung wird hiermit auf den 15. und 16. September d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 14. September c., Nachmittag 2 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 7. September erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht vom Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind,

für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthl. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenhalts im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a) der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b) das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d) bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e) wie oft und wo derselbe an Präparandenprüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr erreicht und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau, den 11. Juli 1851.

Der Seminar-Direktor
Jungklaaß.

Ergebnisse der Rechnung von der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1850.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegten Jahres-Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1850 werden gemäß der Vorschrift im §. 94 des Reglements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
	Klasse.						
Am 1. Januar 1850	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
betrug die Versicherung . .	12,367,520	859,540	1,126,700	2,607,960	965,010	4,714,530	22,641,260
Zugang pro 1850	646,520	32,120	51,090	85,280	31,550	135,420	981,980
zusammen	13,014,040	891,660	1,177,790	2,693,240	996,560	4,849,950	23,623,240
Abgang pro 1850	316,470	29,540	54,840	135,050	43,860	263,680	843,440
Mithin bleibt ultimo Dezember 1850 Versicherung .	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau . .	5,013,460	336,600	544,900	1,106,530	544,780	1,960,350	9,506,620
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . . .	4,304,900	419,680	506,800	397,800	250,500	1,357,090	7,236,770
im Regierungs-Bezirk Oppeln . . .	3,379,210	105,840	71,250	1,053,860	157,420	1,268,830	6,036,410
Summa wie oben	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800

Digitized by Google

Eine Vergleichung des Standes der Versicherungen des Jahres 1849 mit dem pro 1850 führt erneuert zu dem für die Societät günstigen Ergebniß, daß, wie seit Jahren der Fall, auch pro 1850 wieder die Versicherungen, namentlich der ganz massiven Gebäude, sich in fortwährender Zunahme, die der übrigen und insbesodere der ganz hölzernen und deshalb vorzugsweise feuergefährlichen Gebäude, in steter Abnahme befinden. Denn im Vergleich zu dem Jahre 1849 haben sich die Versicherungen pro 1850, und zwar:

1)	bei den Gebäuden in der 1. Klasse um . .	330,050 Rthlr.
2)	= = = = = 2. = = . .	2,580 =
	zusammen um	332,630 Rthlr.

vermehrt, dagegen

3)	bei den Gebäuden in der 3. Klasse um	3,750 Rthlr.
4)	= = = = = 4. = =	49,770 =
5)	= = = = = 5. = =	12,310 =
und 6)	= = = = = 6. = =	128,260 =
	zusammen um . .	194,090 Rthlr.

vermindert.

Hiernach haben sich die Versicherungen im Jahre 1850 vermehrt um 138,540 Rthlr.

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1850:

A. Pro 1849 et retro.

1)	Uebertragener Bestand ex 1849 . .	328 Rtl. 14 Sg. 9 Pf.
2)	an Rückerstattungen	— = — = — =
3)	an Beitragsrückständen	11,191 = 16 = 1 =

B. Currente Einnahme pro 1850.

4)	an ordentlichen Beiträgen . . .	75,506 = 16 = 4 =
5)	an außerordentlichen Beiträgen . .	18,880 = 2 = 7 =
6)	an Strafgeldern	6 = — = — =
7)	Zinsengewinn (180 Rthlr. 4 Sgr.) für zeitweise angelegt gewesene Bestandsgelder und andere Einnahmen ꝛc.	350 = 4 = — =
	Summa der sämmtlichen Einnahme	106,262 Rtl. 23 Sg. 9 Pf.

Hiervon sind zu zahlen gewesen:

A. An Restausgaben ex 1849 et retro

1)	An Brandschaden-Vergütigungen	1,953 Rt. 28 Sg. 9 Pf.
2)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	16 = 5 = — =
3)	an Spritzen-Prämien . .	5 = — = — =
4)	an Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren	3 = 7 = 6 =
	Latus	1,978 Rt. 11 Sg. 3 Pf. 106,262 Rtl. 23 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Transport	1,978Rtl. 11Sg. 3Pf.	106,262Rtl. 23Sg. 9Pf.
5) den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten und Reisekosten (§. 75 des Reglements) für die Super-Revision der Rechnung pro 1848 . .	158 = — = — =	
6) auf den zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen im Jahre 1844 aus der General-Staats-Kasse mit 80,000 Rtlr. gewährten und bereits bis auf 35,000 Rtlr. zurückgezahlten Vorschuß das Residuum mit	35,000 = — = — =	

B. Currente Ausgabe pro 1850.

1) An Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion:		
a. für Hülfsarbeiten . .	577Rt. — Sg. — Pf.	
b. für Buchbinder-Arbeiten .	6 = 25 = 6 =	
c. für Drucksachen zu Gebäudebeschreibungs-Formularen . . .	44 = — = — =	
d. den Mitgliedern des ständischen Ausschusses an Diäten u. Reisekosten für die Super-Revision der Rechnung pro 1849 .	158 = — = — =	
e. an Bau-Inspektoren u. Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Tax-Revisions-, sowie an Abschätzungs-Gebühren . .	100 = 7 = 6 =	
Latus	886Rt. 3Sg. — Pf.	37,136Rt. 11Sg. 3Pf. 106,262Rt. 23Sg. 9Pf.

Digitized by Google

Transport 886Rt. 3Sg.—Pf. 37,136Rt.11Sg. 3Pf. 106,262Rt.23Sg.9Pf.

	f. an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten 200 = — = — =			
	zusammen	1,086	3	—
2)	an Brandschaden-Vergütigungen	58,404	1	2
3)	für beschädigte, resp. verloren gegangene Feuerlöschgeräthe .	286	11	6
4)	an Spritzen-Prämien . . .	227	—	—
5)	an Prämien für verdienstliche Handlungen	2	—	—
6)	an Prämie für Entdeckung eines Brandstifters	100	—	—
7)	an Subhastations-Kosten-Vorschüssen ꝛc.	176	12	6
	Summa aller Ausgaben	97,418	9	5

Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1850 verblieben . . . . . 8,844Rt.14Sg.4Pf.

und zwar:

a.	baarer Bestand .	5,465Rt.—	Sg.	8Pf.
und b.	an inzwischen großen Theils bereits eingezahlten Resten	3,379	13	8
	zusammen wie oben	8,844	14	4

Es sind im Jahre 1850 von der Societät, und zwar:

a.	im hiesigen Regierungs-Bezirk für .	19,
b.	im Liegnitzer = = .	17,
und c.	im Oppelner = = .	31,

zusammen 67 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

96 Wohnhäuser,
48 Stallungen,
101 Scheuern.
1 Windmühle,
1 Schulhaus und
5 Fabrikgebäude,

in Summa 252 Gebäude, meistentheils gänzlich zerstört worden sind.

Digitized by Google

Wegen Verdachs vorsätzlicher Brandstiftung ist gegen 8 Personen und wegen Fahrläßigkeit gegen 3 Personen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen. Außer eines durch Blitzstrahl verursachten Brandes ist die Art der Entstehung der übrigen Brände nicht zu ermitteln gewesen. — Die reglementsmäßig (§. 115) für den Entdecker eines Brandstiftes mit 100 Rthlr. ausgezahlte Prämie ist an einem Bürgermeister im hiesigen Regierungs-Bezirk gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages, im Betrage der Hälfte eines ordentlichen halbjährigen Beitrages, hat zwar pro 1. Semester 1850 nicht umgangen werden können, da während dieses Zeitraums die Societät von mehreren beträchtlichen Brandschaden betroffen worden ist, zu deren Deckung der ordentliche Beitrag nicht ausreichte; dagegen hat die Societät pro 2. Semester 1850, wenn auch zahlreichere, aber nicht so beträchtliche Brandschäden-Vergütigungen wie im 1. Semester zu zahlen gehabt, in Folge dessen es mit möglich geworden ist, die oben näher bezeichneten, noch an die General-Staats-Kasse schuldenden Vorschüsse im Betrage von 35,000 Rthlr. vollständig zurückzuzahlen. Der gegenwärtige Stand der Societät ist von der Art, daß er zu günstigen Erwartungen berechtiget, die sich verwirklichen werden, wenn nicht ungewöhnlich zahlreiche und bedeutende Brandschaden eintreten sollten.

An ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen sind im Jahre 1850 pro 100 Rthlr. Versicherung, und zwar:

in der	1.	Klasse . .	6 Sgr. 3 Pf.,
= =	2.	= . .	10 = — =
= =	3.	= . .	13 = — =
= =	4.	= . .	17 = 6 =
= =	5.	= . .	21 = 3 =
und = =	6.	= . .	25 = — =

also durchschnittlich 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 18. Juli 1851. I.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem bisherigen Forst-Aufseher Johann Gottlob Rietzschel ist die Försterstelle zu Schwarzenlugk in der Oberförsterei Hoyerswerda vom 1. Juli c. ab definitiv verliehen worden. II. F. 4384.

Liegnitz, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

l. P. b 4838. Der bisherige Privat-Secretair Robert Hoy ist zum Kreis-Secretair des Hirschberger Kreises ernannt worden.

Liegnitz, am 22. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Emil Scholz als Lehrer-Substitut an der evangelischen Schule zu Straupitz, Hirschberger Kreises;

der zeitherige Hülfslehrer in Flinsberg, Karl Ernst Hoffmann, als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg;

der Dr. philosophiae Pätzold als Conrector an der evangelischen Bürgerschule zu Jauer;

der bisherige Hülfslehrer Kutzner als vierter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hirschberg;

der zeitherige Hülfslehrer zu Peterwitz, Wilhelm Gaensler, als evangelischer Schullehrer, Organist und Kantor an der Schule und Kirche zu Tieshartmannsdorf, Schönauer Kreises.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Ober-Berg-Amtes für die schlesischen Provinzen in dem 1. Semester 1851, so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königl. Regierung zu Liegnitz berühren.

1. Der Vice Berggeschworene Otto ist von Waldenburg als Berggeschworener und Revierbeamter in das Glogauer Braunkohlenrevier versetzt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent

Patent-Zurücknahme.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

Patentirungen.

auf ein Preßwalzwerk zum Auspreßen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 9. August 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Dampfschifffahrten finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zwischen Stettin und Ystadt, resp. Stockholm wöchentlich einmal

aus Stettin: Donnerstag Mittags nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin

in Ystadt: Freitag Morgens, zum Anschluß an das in Ystadt anlegende, von Lübeck nach Stockholm gehende Dampfschiff, welches Sonntag Mittags in Stockholm eintrifft;

umgekehrt

aus Ystadt: Sonnabend Vormittags, nach Ankunft des Dampfschiffes von Stockholm

in Stettin: Sonntag Morgens, zum Anschluß an den zweiten Dampfwagenzug nach Berlin.

II. Zwischen Stralsund und Ystadt wöchentlich zweimal

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin)

in Ystadt: Montag und Freitag früh, zum Anschluß an die Post von Stockholm,

umgekehrt

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm

in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin.)

Die letzte Fahrt von Stettin findet am 23. Oktober und die letzte Fahrt von Stralsund am 27. November statt.

Das Passagegeld beträgt zwischen

Stettin und Ystadt I. Platz 10 Rthlr, II. Platz 6 Rthlr., III. Platz 3 Rthlr. Preuß. Courant; und zwischen

Stralsund und Ystadt I. Platz 6 Rthlr., II. Platz 3 Rthlr., III. Platz 1½ Rthlr. Preuß. Courant. — Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden für billige Fracht befördert.

Berlin, den 27. Mai 1851.

General-Post-Amt.
(gez.) Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

No. 68. Betrifft die v. Seydlitz'sche Stipendienstiftung bei dem Kgl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 6232.

Für den am 1. Oktober c. beginnenden neuen Cursus des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin wird eines der von dem Ritterschafts-Rath v. Seydlitz gestifteten Stipendien à 200 Rthlr. für Zöglinge der gedachten Anstalt vakant.

Wir machen hierauf mit dem Beifügen aufmerksam, daß die Bewerbungen um das qu. Stipendium gehörig substantiirt bis Anfang August c. direkt bei dem Vorsitzenden des Vereins für Gewerbefleiß in Preußen, dem Königl. Unterstaatssecretair Herrn v. Pommer-Esche, gleichzeitig aber auch bei uns, anzubringen sind.

Liegnitz, den 21. Juli 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2392.

Durch den am 17. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Mochmann in Schawoine, Kreis Trebnitz, ist das evangelische Pfarramt daselbst erledigt worden. Dasselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 500 Rthlr.

Breslau, den 21. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungsprämien-Scheine betr. I. 10,340 i.

Es sind uns von dem Königlichen Justiz-Ministerium mehrere Exemplare eines Verzeichnisses von den bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen, welches die General-Direktion der Seehandlungs-Societät im Interesse des betheiligten Publikums hat anfertigen lassen, zugegangen, die zum Gebrauch bei Controllirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Digitized by Google

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden. Breslau, den 29. Juli 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1851/52.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3 Volkswirthschaftslehre. 4. Encyclopädie der Landwirthschaft. 5. Landwirthschaftliche Betriebslehre. 6. Conversatorium und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen. 7. Rindviehzucht. 8. Schaafzucht. 9. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen. 10. Gemüsegartenbau. 11. Waldbau. 12. Forsttaxation. 13. Landwirthschaftliche Technologie. 14. Practische Demonstrationen in der Fabrik. 15. Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. 16. Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere. 17. Anorganische Experimental-Chemie. 18. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen. 19. Zoologie. 20. Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 21. Bauconstructionslehre und Lehre von der Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 22. Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 23. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 24. Mechanik und Maschinenlehre. 25. Encyclopädische Einleitung in's Landwirthschaftsrecht. 26. Geschichte der Landwirthschaft. 27. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen.

Eldena, im Juli 1851.

Der Director der Königl. staats- und landwirtschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Die Absendung der Personen-Post aus Glogau nach Steinau erfolgt gegenwärtig um 7 Uhr Abends, anstatt wie bisher um 6 Uhr Abends.

Liegnitz, den 31. Juli 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Versetzt sind:

1. der Post-Secretair Köller von Görlitz nach Bartenstein,
2. der Post-Secretair Gronau von Magdeburg nach Görlitz,
3. der Post-Assistent Koblitz von Görlitz nach Berlin.

Uebertragen ist:

die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Sprottau dem Post-Expedienten Wilhelm Rißmann, bisher in Liegnitz.

Verliehen ist:

1. die Post-Expedition in Beuthen a./O. dem Post-Expediteur Mathaes Rymarzik,
2. die Post-Expedition in Reichenbach O./L. dem Riemermeister Karl Gottlob Gottschalch.

Angestellt sind:

1. der Post-Expedient Ferdinand Aegidi beim Post-Amte in Liegnitz,
2. der invalide Unteroffizier Joseph Paul als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe in Jauer.

Pensionirt ist:

der Post-Secretair Scholz in Sprottau.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien während des Zeitraums vom 1. Januar bis 15. Juli 1851.

Ernannt wurden:

1. der Regierungs-Assessor, Freiherr v. Rottenberg, zum Regierungs-Rath,
2. die Protokollführer
   v. Damnitz mit der Station Grottkau,
   v. Frankenberg = = = Ratibor,
   Michaelis = = = Liegnitz,
   zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen,
3. die Diätarien Hoffmann, Mettner und Sawistowski zu Secretairs,
4. die Oeconomie-Commissions-Gehülfen Moebius und Bauck zu Oeconomie-Commissarien,
5. der Obergerichts-Assessor Paschke zum Regierungs-Assessor,
6. der = = Pfahl zum Special-Commissarius in Grottkau,
7. der Unteroffizier Riedel zum Kanzleidiener.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

1. der Oekonomie-Commissarius Schaetzell von Leobschütz als Hülfsarbeiter zum Collegio der General-Commission,
2. der Obergerichts-Assessor Keigel von Breslau als Special-Commissarius in Landeshut,
3. der Obergerichts-Assessor Pfahl von Grottkau nach Leobschütz,
4. der Secretair Lange als Rendant, } zur Königlichen Renten-
5. der Kanzlei-Diener Klose in gleicher Eigenschaft, } Bank für Schlesien.

Gestorben:

der Oekonomie-Commissions-Rath Hohlfeldt zu Grottkau.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Juli 1851.

Befördert:

Dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts, Grafen v. Rittberg, ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden

Der Appellationsgerichts-Referendarius v. Moers zum Gerichts-Assessor.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Frankenberg zum Referendarius.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Zach in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Appellationsgerichts-Auskultator Paul aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das des Appellationsgerichts in Glogau.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hugo Elsner von Gronow mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

Der Appellationsgerichts-Bote Neumann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unterm 28. Juli 1851 ein Patent

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Juni 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis:		
Stadt Liegnitz 5. Wahlbezirk	Heertel	Mechanikus	Liegnitz.
	Saganer Kreis:		
Dohms mit Lipschau	Jugelt	Wirthschafts-Beamter	Lipschau.
Zeisau, herzoglich			

Landes-Verweisung. I. P. a 7791.

Der nachstehend näher bezeichnete Franz Hanke aus Engelsberg in Oesterreichisch-Schlesien ist, nachdem er wegen Bettelns und Vagabondirens gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landes-Grenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Hanke, Vorname Franz, Geburts- und Aufenthalts-Ort Engelsberg in Oesterreichisch-Schlesien, Religion katholisch, Alter geboren am 16. Mai 1835, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun melirt, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache (undeutlich) deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33

Liegnitz, den 16. August 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3428. das Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Das 29. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

= 3429. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851;

= 3430. die Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851; und

= 3431. die Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2453.

Nachdem Behufs der Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Stronn und Gimmel, Kreis Oels, die gesetzlichen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diejenigen Herrn Bewerber, welche Zeugnisse an uns eingereicht haben, selbige par couvert zurückerhalten werden.

Breslau, den 24. Juli 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. I. 7337 a.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. Juli d. J. in Bunzlau ein Schwurgericht eingerichtet worden ist, welches vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit tritt und die von dem Bezirke des Schwurgerichts zu Liegnitz abgetrennten landräthlichen Kreise Bunzlau und Löwenberg umfaßt.

Glogau, den 4. August 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1362.

Der Geheime und Ober-Regierungs-Rath Freiherr v. Werthern in Magdeburg ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden, und hat nach seiner heut erfolgten Einführung in das Regierungs-Collegium die Direktion der Abtheilung des Innern übernommen.

Liegnitz, den 5. August 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

I. P b 5099.

Der zeitherige Landrathsamts-Verweser v. Reichenbach ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli c. zum Landrath ernannt, und ist ihm demzufolge die Verwaltung des Bunzlauer Kreises definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 2. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5166.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat die durch den Tod des Oberstlieutenants v. Reibnitz erledigte Ober-Inspektorstelle bei der Strafanstalt in Sagan dem Arbeits-Inspektor Hilder daselbst übertragen.

Liegnitz, den 9. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der bisherige Hülfslehrer Karl Ernst Herrmann Opitz als Schullehrer zu Nieder-Blasdorf-Johnsdorf, Landeshuter Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Georg Friedrich Heidrich als Schullehrer zu Schwarzwaldau, Landeshuter Kreises; und

der bisherige Adjuvant Julius Aust als Schullehrer zu Bersdorf, Kreis Jauer.

Von Seiten des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem Gesanglehrer C. L. Reiche am Königlichen Gymnasium zu Brieg das Prädikat eines Musikdirektors ertheilt worden. I. C. 5447.

Von dem Königl. Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Oswald Friedrich Traugott Rosemann zum Pastor in Petschkendorf, Kreis Lüben, bestätigt worden. I. C. 5424.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Herrmann Oswald Theodor Krause zum Pastor in Neudorf am Gröditzberge, Kreis Goldberg, bestätigt worden. I. C. 5461.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Schmiedemeister und Pflugfabrikanten G. Otto zu Mertschütz, Kreis Jauer, ist in Anerkennung seiner nützlichen Leistungen und Erfindungen von dem Königlichen Ministerio für Landwirthschaftliche Angelegenheiten die silberne Medaille für Landwirthschaftliche Leistungen verliehen worden, was wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen. Verleihung der silbernen Medaille. I. G. 6528.

Liegnitz, den 1. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen unter dem 9. Oktober 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34

Liegnitz, den 23. August 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen haben mich ermächtigt, das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember pr. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze von Myslowitz bis Seidenberg wieder aufzuheben.

Indem ich dies in Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, erkläre ich nunmehr das erwähnte Pferde-Ausfuhr-Verbot für aufgehoben.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Betr. die Anfuhr des Holzes zur Beheitzung der Geschäfts-Zimmer der Königl. Regierung hierselbst für den Winter pro $18^{51}/_{52}$. K. 1253.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheitzung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter $18^{51}/_{52}$, bestehend in

50 Klaftern eichenem } Scheitholz,
und 50 Klaftern kiefernem }

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 12. September 1851

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäfts-Lokal einzusehen sind, im Termine selbst aber noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 12. August 1851.

No. 70. Die Eröffnung der niederen Jagd pro 1851 betr. I. G. 7182.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niederen Jagd in unserem Verwaltungsbezirke, einschließlich der Ober-Lausitz, am

24. August d. J.

stattfindet. Liegnitz, den 15. August 1851.

No. 71. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Löwenberg. I. Pb. 5347.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Löwenberg erfolgt ist.

Liegnitz, den 18. August 1851.

No. 72. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Sprottau. I. P. b 5244.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März pr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Sprottau erfolgt ist.

Liegnitz, den 18. August 1851.

No. 73. Betr. Jahrmarkts-Verlegung. I. G. 7028.

Der 3. Jahrmarkt in Schlawa wird in diesem Jahre statt am 29. Septbr. am **1. Oktober**, und der 4. Jahrmarkt daselbst **am 17. Dezbr** c. abgehalten werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Liegnitz, den 11. August 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18\frac{51}{52}$ bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschafts-Lehre,
   Direktor **Heinrich**.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzen-Bau,
3. Wollekunde,
4. über englische Landwirthschaft,
   Administrator **Settegast**.

Digitized by Google

5. Allgemeine Thierproduktions-Lehre,
6. Rindviehzucht,
   Dr. **John**.
7. Oryctognosie und Geognosie,
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen,
9. Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel,
   Dr. **Heinzel**.
10. Anorganische Chemie,
11. Physik,
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium,
    Dr. **Krocker**.
13. Mathematik (Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie),
14. landwirthschaftliche Buchführung,
    Rendant **Schneider**.
15. Forsttaxation und Forstbenutzung,
    Oberförster **Wagner**.
16. Wein- und Gemüse-Bau,
    Instituts-Gärtner **Stoll**.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere,
18. Pferde- und Schweine-Zucht. Geburtshülfe,
    Departements-Thierarzt **Kniebusch**.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1851. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 4. August 1851.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

In Stelle des verstorbenen Regierungsraths Riedel sind die Funktionen als 2. Mitglied bei der hiesigen Rentenbank-Direktion Seitens der vorgesetzten Königlichen Ministerien dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn Ribbeck hierselbst provisorisch übertragen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 14. August 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 5252.

Dem Kaufmann Robert Schumann zu Jauer ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt und dagegen diese Agentur von dem Kaliwoda in Jauer niedergelegt worden.

Liegnitz, den 9. August 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35

Liegnitz, den 30. August 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

„In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (G. S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen folgendes bestimmt:

1. Für jeden Regierungs-Bezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.
2. Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden, ernannt.
3. Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbetreibende dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus

ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, so weit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4. Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5. Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin, anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6. Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle, nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7. Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem tech-

nischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß, so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8. Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin, sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin, hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9. Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10. Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungs-Kosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 Rthlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Rthlr. zur Regierungs-Haupt-Kasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Manteuffel."

Digitized by Google

No. 74. Betr. die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker. I. P. a. 8745.

Indem wir die vorstehenden, in Gemäßheit des §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai d. J. von den Herren Ressort-Ministern erlassenen Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker und über die von Letzteren abzulegende Prüfung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gewerbtreibenden bringen, werden zugleich

a) die Magistrate derjenigen Städte unseres Verwaltungs-Bezirkes, in welchen fünf oder mehr Buchhändler resp. Buchdrucker ansässig sind, angewiesen, dieselben zur Wahl von vier Genossen jeden Gewerbes, welche als Mitglieder der Prüfungs-Commission einberufen werden können, nach Vorschrift der obigen Bestimmungen unter No. 3 schreiten zu lassen. Die Bestimmungen wegen der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit sind hierbei genau zu beachten und die Gewählten in einer Liste zusammengestellt binnen spätestens 8 Tagen uns zu präsentiren.

b) Die Magistrate der übrigen Städte, in welchen nicht wenigstens fünf Buchhändler resp. Buchdrucker vorhanden sind, haben solche sämmtlich in eine Liste zusammenzustellen und innerhalb derselben Frist einzureichen. Für diese bedarf es nach den vorstehenden Bestimmungen keiner besonderen Wahl, sondern die Gewerbtreibenden qu. in diesen Städten sind sämmtlich als gewählt zu betrachten, so weit ihnen nicht die oben bezeichneten Hindernisse bezüglich ihrer Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung entgegenstehen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen empfehlen wir auch hier der besondern Beachtung.

Die einzureichenden Listen müssen in 4 Kolonnen: 1. den Namen, Vor- und Zuname; 2. das Alter; 3. den Gewerbebetrieb und dessen ununterbrochene Dauer an demselben Orte, und 4. in der Kolonne „Bemerkungen" die Anzeige enthalten, daß der Genannte wegen Preßübertretungen, Preßvergehen oder Preßverbrechen noch nicht bestraft sei oder daß dies der Fall gewesen resp. wegen welcher derartiger Vergehen er in Untersuchung befangen gewesen sei.

Für den ganzen Regierungs-Bezirk wird eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und eine für Buchdrucker gebildet, welche Commissionen in hiesiger Stadt ihren Sitz haben werden.

Liegnitz, den 24. August 1851.

No. 75. Das portofreie Rubrum in Landeskultur-Sachen betr. K. No. 1306.

Nachstehende Verfügung:

„Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landeskultur-Sachen wird die Königliche Regierung auf Veranlassung des Königlichen Handels-Ministeriums angewiesen, sämmtliche untere Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorstände des dortigen Departements mittelst einer durch Ihr Amtsblatt zu erlassenden Bekanntmachung dahin zu instruiren, daß die bei ihnen vorkommende Correspondenz und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur dann portofrei zu

Digitized by Google

befördern seien, wenn sie allgemeine oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, daß aber alle Sachen, wobei ein Partei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Berlin, den 18. August 1851.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Bode.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Manteuffel.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
5150. M. f. ldw. A.
I. 12,712. A. M. d. Innern."

wird den betreffenden Verwaltungs-Behörden und Gemeinde-Vorständen hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 26. August 1851.

No. 76. Betrifft die Besetzung d. Kreis-Thierarztstelle im Kreise Hoyerswerda. I. P. s. 8241.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Juli c. soll mit Besetzung der Kreis-Thier-Arzt-Stelle im Kreise Hoyerswerda, welche mit einem Jahrgehalt von fünfzig Thalern verbunden ist, vorgegangen werden.

Wir fordern deshalb diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirt sind und bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Dokumente bis zum 1. Oktober d. J. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 15. August 1851.

Nachstehende Verfügung:

No. 77. Betr. die Bedingungen, unter welchen Seitens der Apotheker Gifte an d. Kammerjäger zu verabfolgen. I. P. 8098.

„Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, ermächtige ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Apotheker anzuweisen, den Kammer-Jägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Digitized by Google

Den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Polizei-Präsidium bleibt überlassen, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums zu bringen.

Berlin, den 28. Juli 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

gez. Lehnert.

An

sämmtliche Königliche Regierungen und das

Königliche Polizei-Präsidium

No. 3441. I. hierselbst."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. August 1851.

No. 78. Betreffend die Controlle in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften. ad I M. No. 1795.

In Folge der im November v. J. angeordneten Mobilmachung der Armee, sind hin und wieder Wehrmänner ermittelt worden, denen die Einberufungs-Ordres wegen Controll-Entziehung nicht zugestellt worden waren, und ist diese nach stattgefundenen Ermittelungen den betreffenden Wehrmännern hauptsächlich nur dadurch möglich geworden, daß von den Ortsbehörden die Bestimmungen der Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 16. November 1846 nicht überall genau befolgt worden sind.

Indem wir daher unsere diesfällige Amtsblatt-Verordnung vom 27. November 1846 $\frac{\text{I. P. No. 16,352}}{\text{I. M. No. 1,794}}$ hierdurch in Erinnerung beingen, machen wir den Ortsbehörden wiederholentlich zur besonderen Pflicht, den wegen Controlle der in ihre heimathlichen Verhältnisse zurückgekehrten Reserve- und Landwehrmannschaften erlassenen Bestimmungen, auf das genaueste nachzukommen.

Liegnitz, den 23. August 1851.

No. 79. Die gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen betreffend. P. b. 4291.

Nachdem durch die Verordnung vom 6. April 1848. §. 4. und die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember desselben Jahres, Artikel 28, allen Preußen das Recht gewährt worden, sich zu erlaubten Zwecken zu vereinigen, haben sich an vielen Orten unsers Departements gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen auf eigene Hand gebildet, ohne die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii resp. des Ministerii, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Septbr. 1833. zur Bedingung für Kassen der gedachten Art gemacht ist. Diese Kassen sind zum großen Theil von Personen gegründet und gebildet, denen weder die erforderliche Zuverlässigkeit noch Sachkenntniß beiwohnt; desgleichen geben die Statuten zu den erheblichsten Ausstellungen Anlaß.

Digitized by Google

So ist beispielsweise bei den Aussteuerkassen den Mitgliedern der Anspruch auf die Prämie im Fall der Verheirathung entweder sogleich nach dem Beitritt zum Verein gewährt, oder doch nur von dem Ablauf einer ganz kurzen Frist seit dem Beitritt abhängig gemacht. Davon ist die natürliche Folge gewesen, daß viele Personen kurz vor ihrer Verheirathung dem Vereine beigetreten sind, ein- oder zweimal Beiträge gezahlt, dann sich verheirathet und die Prämie gefordert haben. Unter diesen Umständen hat es nicht fehlen können, daß viele der gemeinschaftlichen Aussteuer-, Wittwen- und Sterbekassen, welche sich in den letzten Jahren gebildet haben, schon jetzt zahlungsunfähig sind, und die Tilgung ihrer Schulden auf Jahre lang hinausgeschoben haben.

Um das Publikum vor Nachtheil zu bewahren, machen wir hierauf aufmerksam, und empfehlen bei dem Beitritt zu dergleichen Kassen möglichste Vorsicht. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß nach §. 340. No. 6. des neuen Strafgesetzbuchs bei Eröffnung von Wittwen-, Aussteuer- und Sterbekassen oder anderer dergleichen Gesellschaften und Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, die Genehmigung der Staatsbehörde fortan eingeholt werden muß, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 50 Rthlr. Geldbuße oder 8 Wochen Gefängniß, ohne daß ein Unterschied zwischen sogenannten gemeinschaftlichen und sogenannten öffentlichen Kassen gemacht ist.

Liegnitz, den 22. August 1851.

Nr. 80. Betr. die Gebühren der Kreis-Physiker für die Untersuchung von Verurtheilten, welche erst von ihrem Wohnorte oder von dem Untersuchungs-Gefängniß aus einen Transport nach den Straf-Anstalten antreten sollen. I. Pa. 8330.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister durch die Verfügung vom 18. Juni 1850. (Ministerial-Blatt pro 1850. S. 166.) bestimmt, daß die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen befugt sind, für die Untersuchung derjenigen Gefangenen, welche von ihrem Wohnorte oder vom Untersuchungsgefängniß aus, einen Transport nach den Straf-Anstalten antreten sollen, die gesetzlichen Gebühren zu liquidiren.

Dagegen sind Gebühren für die Untersuchung und Ausstellung der erforderlichen Atteste Seitens der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen in Betreff solcher Gefangenen, welche sich bereits auf dem Transport befinden und etwa während desselben krank oder kränker werden, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Februar 1844. (im Amtsblatt pro 1844. pag. 87.) nach wie vor unzulässig.

Liegnitz, den 18. August 1851.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. No. 2635.

Nachdem von uns wegen Wiederbesetzung des evangelischen Pfarramtes in Schawoine, Kreis Trebnitz, die erforderlichen Einleitungen bestimmt worden sind, wird solches den Bewerbern um dasselbe bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die etwa eingereichten Zeugnisse den Bittstellern per Couvert remittirt werden.

Breslau, den 13. August 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum.

Zu Vermeidungen von Irrthümern uud deren Folgen, wird das Bergbautreibende Publikum aufmerksam gemacht, daß durch das Bergwerks-Abgaben-Gesetz vom 12. Mai d. J. und namentlich die in dessen §. 5. enthaltene Bestimmung über die gleichmäßige Höhe des Receßgeldes bei allen Gruben in den gesetzlichen Vorschriften über das bei unterlassenem rechtzeitigen Zahlen des Receßgeldes eintretende Caduciren der betreffenden Grube nichts geändert ist, vielmehr dasselbe in solchem Fall, so wie bisher, auch künftig eintritt.

Breslau, den 18. August 1851.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. April 1848 in die Stelle der früheren Geldporto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde. Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. Liegnitz, den 18. August 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Botenpost von Neusalz nach Carolath erfolgt jetzt um 1 Uhr Mittags anstatt wie bisher um 2 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 20. August 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung.

Nach dem neuen Strafgesetzbuche vom 14. April d. J. sind die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen geschieden.

Die ersteren werden von Schwurgerichtshöfen, die zweiten von Gerichts-Abtheilungen, die letzteren von Polizeirichtern abgeurtheilt. Die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen liegt den Staats-Anwalten, die der Uebertretungen den Polizei-Anwalten ob, ohne daß bei den letzteren ein weiterer Unterschied zwischen Criminell strafbaren und polizeilich strafbaren Uebertretungen gemacht ist.

Diese Eintheilung greift auch durch bei denjenigen Handlungen, welche in den durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet sind und es sind daher diejenigen Handlungen, auf welche in diesen Gesetzen eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, oder eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder eine sogenannte willkührliche Strafe angedroht ist, von den Polizei-Anwalten zu verfolgen.

Diese in einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 6. d. M. ausgesprochenen Grundsätze werden den Staats- und Polizei-Anwalten zur Nachachtung, und den dabei sonst Betheiligten zur Berücksichtigung der Zuständigkeits-Verhältnisse bekannt gemacht.

Breslau, den 22. August 1851.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schuladjuvant zu Günthersdorf, Gustav Wilhelm Herz, als Schullehrer zu Bobernig, Grünberger Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Julius Friebe als Lehrer an der zur evangelischen Stadtschule in Hirschberg gehörigen Freischule; und

der bisherige Adjuvant zu Tiefenfurt, Eduard Hübner, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Groß-Waldiz, Löwenberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kupferschmidt Karl Heckmann zu Berlin unterm 6. Dezember 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum continuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft,

ist erloschen.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Direktor der Stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers Behufs der Gewinnung von Leuchtgas, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 6. September 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Verordnung.

Die Neumärkischen Schuldverschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung des interimistischen Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf

Sonntag den 14. Septbr. c.

in der Stadt Breslau angeordnet, und den Herrn Fürsten v. Pleß zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Direktor Freiherrn v. Gaffron zum Stellvertreter desselben, und den Unterzeichneten zum Königlichen Commissarius des Landtages ernannt.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienst in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen im hiesigen Ständehause um 1 Uhr Mittags erfolgen. Breslau, den 30. August 1851.

Der Königliche Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Betrifft die Erfordernisse bei Einlieferung von zu detinirenden Individuen in das Corrections-Haus zu Schweidnitz. I. P. a 8722.

Nach den bestehenden Vorschriften über die Einlieferung von Corrigenden in die Corrections- resp. Strafanstalten soll

a. die Direktion der betreffenden Anstalt von der Ueberweisung des zu Detinirenden vorher benachrichtigt,
b. dem Transmissoriale die Annahme-Ordre, und wo ein gerichtliches Erkenntniß vorhanden ist, auch dieses, ferner
c. ein ärztliches Gutachten über den Körper resp. Gesundheits-Zustand,
d. ein Signalement des zu Detinirenden in duplo, und
e. das erforderliche Armen-Attest,

beigefügt werden.

Da diese Bestimmungen in der letzten Zeit häufig unbeachtet geblieben sind, so werden dieselben hiermit in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 21. August 1851.

No. 82. Betr. die Central-Turn-Anstalt zu Berlin. I. C. 5794.

An die Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen tritt vom 1. Oktober d. J. an eine für 18 Militair- und eben so viel Civil-Eleven gemeinschaftliche Central-Turn-Anstalt in Berlin in Wirksamkeit.

In dieser Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Zweigen des Wissens mit benutzen können. Der Unterricht ist unentgeltlich. Unterstützungen können den Eleven für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden.

Für den jetzt bevorstehenden Cursus vom 1. Oktober bis 30. Juni k. J. müssen die Anmeldungen spätestens bis zum 15. September, künftig bis zum 1. August jedes Jahres bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingereicht werden.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Lehrer an den Schulanstalten unsers Ressorts, welche geneigt und befähigt sein möchten, sich in der gedachten Anstalt für den Unterricht in der Gymnastik auszubilden.

Liegnitz, den 30. August 1851.

Digitized by Google

Nr. 83. Formulare zu Päſſen betr. I. Pa. 8924.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß Formulare zu Päſſen ohne unſern Auftrag gedruckt und an den Unterbehörden verabfolgt worden ſind.

Mit Bezug auf die Beſtimmung des §. 340 ad 4 des Strafgeſetzbuches vom 14. April c.

> wonach der Druck und die Verabfolgung von dergleichen Formularen ohne ſchriftlichen Auftrag einer Behörde einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder einer Gefängnißſtrafe bis 6 Wochen unterliegt,

machen wir hiermit darauf aufmerkſam, daß nach §. 1 der General-Paß-Inſtruktion vom 17. Juni 1817 Paß-Formulare nur im Auftrage der Königlichen Regierungen gedruckt werden dürfen, alſo nur dieſe in jener Beziehung unter der im §. 340 ad 4 gebrauchten Bezeichnung „Behörde" zu verſtehen ſind.

Liegnitz, den 29. Auguſt 1851.

Verordnungen des Königlichen Conſiſtoriums für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung. 2656.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Chriſtian Friedrich Wilhelm Beſſer aus Heiligenſee, Kr. Bunzlau, alt 25½ Jahr;
Heinrich Herrmann Bittner aus Lichtenau, Kr. Lauban, alt 24¾ Jahr;
Joh. Friedrich Wilhelm Auguſt Hanspach aus Neundorf, Kr. Görlitz, alt 25 Jahr;
Wilhelm Oswald Greulich aus Görlitz, alt 24 Jahr;
Karl Gottlieb Prox aus Greiffenberg, alt 23½ Jahr;
Karl Friedrich Georg Rieger aus Hirſchberg, alt 23¾ Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Eben ſo haben die Candidaten des Predigtamtes:

Karl Herrmann Finſter aus Görlitz, alt 27 Jahr;
Friedrich Herrmann Auguſt Henſel aus Freiwaldau, Kr. Sagan, alt 25 Jahr;
Guſtav Adolph Gottlieb Hoffmann aus Brieg, alt 30 Jahr;
Julius Ferdinand Hoffmann aus Görlitz, alt 30 Jahr;
Auguſt Emil Rudolph Schneider aus Stampen, alt 29 Jahr;

nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Auguſt 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Bekanntmachung. 2797.

Durch den am 18. d. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Schade in Hennersdorf, Kreis Görlitz, iſt die dortige Pfarrſtelle erledigt worden. Patron derſelben iſt der Magiſtrat zu Görlitz und beträgt das jährliche Einkommen 500 Rthlr.

Breslau, den 21. Auguſt 1851.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Schleſien.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. D. 5172. Der invalide Unteroffizier Wilhelm Schaller ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Lauban ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro August 1851.

Befördert:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eichner zum Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Haugwitz in gleicher Eigenschaft in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 13. September 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3432. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahr 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 25. Juni 1851.

Das 31. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3433. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße ꝛc.;

= 3434. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851;

= 3435. das Privilegium wegen Emission von 700,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851;

= 3436. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Digitized by Google

No. 3437. die Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851;

= 3438. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Chaussee von Niesky in der Ober-Lausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Reuselwitz;

= 3439. die Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851; und

= 3440. die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (G. S. No. 42 pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleich wie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln, käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer, und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von 2 parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten

Digitized by Google

Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franco-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Postfreimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Preußischen Postbezirkes, so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den Oesterreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die Reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a./M.

Wird bei der Anwendung eines Franco-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Francogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Francobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Eben so kann die Berichtigung der Rekommandationsgebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franco-Stempel werden in derselben Weise wie die Postfreimarken entwerthet werden.

Außer den Postanstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Bekanntmachung. Betr. den Prüfungs-Termin zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz. I. G. 7661.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neue Lehrcursus an der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule am 2. Oktober c. beginnt, und daß die Aufnahme-Prüfung an dem vorhergehenden Tage vor dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Siebeck, stattfindet.

Liegnitz, den 2. September 1851.

Digitized by Google

No. 86. Bekanntmachung in Betreff der Straferkenntnisse gegen Candidaten des Lehramts, resp. gegen Vorsteher und Inhaber der Privat-Erziehungs- ꝛc. Anstalten. I. C. 5847. P. S. C. 2878.

Durch die im Justiz-Ministerial-Blatt unter No. 60 Seite 230 und folgende bekannt gemachte allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juni d. J. sind unter No. 2 die Staats-Anwalte resp. Ober-Staats-Anwalte angewiesen:

> von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe aussprechen, der Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, Mittheilung zu machen.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden, da es von Wichtigkeit erscheint, von dem sittlichen Verhalten der Candidaten des Lehramtes, der Privatlehrer, so wie der Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten unterrichtet zu bleiben, die sämmtlichen Polizeibehörden der Provinz und resp. des Regierungsbezirks hierdurch veranlaßt, die denselben zugehenden Straferkenntnisse gegen Candidaten des Lehramtes an das mitunterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium, gegen Privatlehrer aber und gegen Vorsteher resp. Inhaber der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten an die mitunterzeichnete Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, jederzeit einzureichen.

Breslau, den 19. August 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium
und
Liegnitz, den 2. September 1851
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersetzung.

„Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 3./15. September 1841 ist die Polnische Bank autorisirt worden, Silberrubelscheine zu emittiren und polnische Guldenscheine zu dem entsprechenden Werthe gleichzeitig aus dem Course zurückzuziehen. Demgemäß hat die Bank durch die Zeitungen in den Monaten April und Mai v. J. bekannt gemacht, daß die Staatskassen jene Guldenscheine nur bis zum $\frac{\text{20. August}}{\text{1. September}}$ dieses Jahres annehmen würden und daß ihre Einlösung bis zu der festzustellenden Präklusivfrist ihrer definitiven Außercoursesetzung nur bei der Polnischen Bank zulässig sein würde. Gegenwärtig hat der Verwaltungsrath des Königreichs mit Rücksicht darauf, daß nur eine geringe Anzahl von Kassen- und Bank-Billets zu 5, 10, 50 und 100 Floren polnisch sich im Umlaufe befindet, und die Inhaber derselben genug Zeit gehabt haben, dieselben gegen Rubelscheine einzulösen, und daß die Absichten des Gouvernements ihre völlige Zurückziehung aus dem Umlaufe erheischen,

Digitized by Google

mittelst Beschlusses vom 3./15. Juli d. J. No. 48,872 bestimmt, daß der definitive Termin zu ihrer Einlösung in der Kasse der Bank auf den 19./31. Dezember 1851 festzustellen ist, nach dessen Ablauf sie als ihres Werthes verlustig gegangen zu betrachten sind. Auf Grund dieses Beschlusses bringt die Polnische Bank zur öffentlichen Kenntniß:

1. daß der definitive Termin zur Annahme in der Bankkasse der polnischen Scheine zu 5, 10, 50 und 100 Flor. polnisch auf den 19./31. Dezember definitiv anberaumt worden.
2. daß ihre Einlösung gegen baares Geld oder Rubelscheine tagtäglich in den vorschriftsmäßigen Stunden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bewirkt werden kann,
3. daß die Staatspost dergleichen Scheine behufs ihrer Beförderung an die Bank nur bis zum 19./31. Dezember d. J. einschließlich annehmen wird, indem nach diesem Termine die Annahme untersagt ist,
4. daß nach Ablauf dieser Frist die in Rede stehenden Scheine als ganz werthlose Papiere betrachtet werden.

Warschau, den $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1851.

Der Präsident und Geheimrath
(gez.) Tymowski.

Der Kanzlei-Vorsteher und Hofrath
(gez.) Lubkowski."

No. 86. Bekanntmachung. Betr. die Einlösung der polnischen Gulden-Scheine gegen dergleichen Rubelscheine. I. P. a. 9150.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. September 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuche vom 14. April d. J. soll eine Klage wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen, sofern sie im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat. Die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmanne unterbricht die sonst eintretende sechsmonatliche und beziehungsweise dreimonatliche Verjährung (§. 343 des Strafgesetzbuchs).

Digitized by Google

Die Herren Schiedsmänner unseres Departements werden auf diese Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht, daß sie, sofern der Versuch der Vermittelung zwischen den Parteien nicht sogleich vorgenommen werden kann, über die Anmeldung des Gesuchs von Seiten des Klägers eine Verhandlung aufzunehmen, auch im Falle ihrer Verhinderung für eine ordnungsmäßige Vertretung zu sorgen haben, damit in Bezug auf die Verjährung der Klage nachtheiligen Folgen für die Partei vorgebeugt werde.

Glogau, den 3. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auflösung der Darlehns-Kassen-Agentur in Görlitz.

Die Königliche Darlehns-Kassen-Agentur in Görlitz wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1. Oktober d. J. aufgelöst und die Abwickelung der bis dahin nicht erledigten Geschäfte derselben der Königlichen Darlehns-Kasse zu Berlin übertragen werden.

Berlin, den 1. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
Witt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Hülfslehrer Reinhold Schmidt an der evangelischen Schule zu Kuttlau, Glogauer Kreises;

der bisherige Adjuvant zu Ludwigsdorf, Valentin Baumüller, als Kantor, Organist, Küster und Schullehrer an der Kirche und Schule zu Lissa, Kreis Görlitz;

der bisherige Hülfslehrer August Bernhard Gebauer als Schullehrer und Organist an der Schule und Kirche zu Wiesau, Kreis Glogau; und

der Kaufmann Strahl zu Sagan als Rathsherr daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt ist der Post-Expedient Leonhard Hubert Thenen als Registratur-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Ausgeschieden ist der Post-Expediteur Reichardt in Rothenburg i./L. auf seinen Wunsch.

Pensionirt ist der Postmeister Schumann in Greiffenberg i./Schl.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister Siegfried Penz hierselbst ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. Septbr. 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unterm 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unterm 5. Septbr. 1851 ein Patent auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen, mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 20. September 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3441. das Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851;

= 3442. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, so wie für die Ortschaft Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf;

= 3443. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Kottbus; und

= 3444. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Septbr. 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Prozent.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die von einer Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden in Rethem angekündigte Waaren-Ausspielung betreffend.

Eine sogenannte Direktion der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbtreibenden, in Rethem im Fürstenthum Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silber-Sachen, Uhren, Möbel, Leinen ꝛc. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Digitized by Google

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung, sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thalern bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich

a. die Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modifikationen derselben,
   Ges. Samml. von 1811. S. 357,
   Ges. Samml. von 1817. S. 300,
   Ges. Samml. von 1831. S. 4,

b. die Konvention mit Mecklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26. Januar 1824,
   Ges. Samml. von 1819. S. 137,
   Ges. Samml. von 1824. S. 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Mecklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges. Samml. von 1843. S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Mecklenburg erworben zu haben. Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Manteuffel.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden), und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupons No. 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. Oktober 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Rthlr. im heutigen Verloosungstermin ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden), und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von No. 4 bis No. 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier einhalb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, so weit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obigationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Er-

Digitized by Google

mäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Kassen, verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf des 1. Jahres seit dem Bestehen der Hirschberg-Schönauer Handelskammer

a. von den Mitgliedern derselben die Kaufleute
1. Gustav Scholz,
2. Weigert,

Digitized by Google

b. von den Stellvertretern die Kaufleute

1. August Gringmuth,
2. W. A. Franke,

durch das Loos ausgeschieden und für die Ausscheidenden Neuwahlen vorgenommen worden.

Der Wahlakt Seitens der Wahlberechtigten hat am 8. Mai d. J. stattgefunden und da sich bei der Prüfung desselben Nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter sämmtlich wiedergewählt worden sind.

Breslau, den 8. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung

No. 87. I. P. a. 6534. wegen Heilighaltung der Sonn- und Feiertage im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung wegen Heilighaltung der Sonn- und Feiertage für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bezirks unter Aufhebung der, diesen Gegenstand betreffenden älteren Amtsblatt-Verordnungen und Bekanntmachungen, wie folgt:

I. Erhaltung der Ruhe in den Kirchen während des Gottesdienstes.

§. 1.

Die Ruhe und Ordnung in den Kirchen darf während des Gottesdienstes nicht gestört werden. Das Umhergehen zum Beschauen der Denkmale, Bilder u. s. w. ist während des Gottesdienstes untersagt. Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung liegt den Kirchendienern ob.

§. 2.

Eben so dürfen in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes lärmende Belustigungen, Versammlungen und störendes Ausrufen nicht geduldet werden.

§. 3.

Kinder, welche Störungen veranlassen, oder trunkenen Personen, ist der Eintritt in die Kirchen nicht zu gestatten.

§. 4.

Der übliche Verkehr katholischer Glaubens-Genossen an Ablaßtagen und bei sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten in der Nähe der Kirchen unterliegt der Beschränkung, daß der Kirchenfeier dadurch kein Eintrag geschehe, wofür die Orts-Behörde im polizeilichen Wege zu sorgen hat.

Digitized by Google

II. Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage überhaupt.

§. 5.

Der gewöhnliche gewerbliche und öffentliche Verkehr ist an Sonn- und Feier-Tagen verboten. Es dürfen daher

a. Jahrmärkte und Wochenmärkte, wo dieselben an Sonn- und Fest-Tagen noch bestehen, nur außerhalb der, dem Gottesdienst gewidmeten Stunden abgehalten werden,

b. Handwerkern das Feilbieten ihrer Waaren an den ersten Tagen der drei hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, so wie am Charfreitage und am Bußtage, niemals, an den übrigen Sonn- und Fest-Tagen nur außerhalb der gottesdienstlichen Stunden gestattet werden.

§. 6.

Eben so ist das Oeffnen der Verkaufs-Läden, das Ausrufen der Waaren auf Straßen, Plätzen, in Buden und Häusern, das Treiben von Vieh, die Eröffnung von Schaustellungen aller Art nur außerhalb der Stunden des Gottesdienstes gestattet.

Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzneimittel verkaufen und Gastwirthe, Conditoren und Schänker nur an Reisende Nahrungsmittel verabfolgen.

§. 7.

Das Fahren mit Bier-, Holz- und Mehl-Wagen, das Schlittenfahren mit Schellen zum Vergnügen, so wie alle mit Geräusch verbundenen gewerbmäßigen Arbeiten, ferner die Aufzüge von Puppenspielern, Equilibristen, das Oeffnen der Kegel-Bahnen und Billard-Zimmer ist während des Gottesdienstes untersagt.

§. 8.

Landwirthschaftliche Geschäfte dürfen an Sonn- und Fest-Tagen im Allgemeinen gar nicht und nur während der Erndte ausnahmsweise außerhalb der gottesdienstlichen Stunden vorgenommen werden.

§. 9.

Gewerbliche Anstalten, welche ohne Nachtheil nicht außer Betrieb zu setzen sind, z. B. Mühlen, Hochöfen, können nur dann im Betriebe bleiben, wenn sie während der gottesdienstlichen Stunden auf die kirchliche Feier nicht störend einwirken.

§. 10.

Treib- und Parforce-Jagden dürfen an Sonn- und Fest-Tagen niemals, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden.

§. 11.

Amtliche Geschäfte dürfen an Sonn- und Fest-Tagen nicht ohne dringende Nothwendigkeit, Auctionen und ähnliche Geschäfte aber niemals vorgenommen werden.

Digitized by Google

III. Aeußere Heilighaltung bestimmter Zeiten und Feste.

§. 12.

Bälle, Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis zum ersten Osterfeiertage einschließlich, so wie vom Montage nach dem zweiten Advent-Sonntag bis einschließlich dem ersten Weihnachtsfeiertage und ersten Pfingsttage; am Ascher-Mittwoch, am Buß- und Bettage, am Tage Aller Seelen und dem, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tage, so wie an den Vorabenden dieser letztgenannten 3 Festtage, so wie des ersten Pfingsttages, ganz verboten.

Konzerte und Musikaufführungen sind unter diesem Verbot nicht begriffen, wenn sie in geschlossenen Lokalen abgehalten werden. Jedoch dürfen in der ganzen Charwoche, am Ascher-Mittwoch, an den Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Festtage, des Buß- und Bettages, und an den Tagen Aller Seelen und dem, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tage nur geistliche Musikstücke aufgeführt werden.

§. 13.

Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage, am Buß- und am Bet-Tage untersagt.

Am ersten Tage der drei hohen Feste, am Tage Aller Seelen und am Tage zum Andenken an die Verstorbenen, dürfen nur Schauspiele ernsten Inhalts, Darstellungen von Kunstreitern und Equilibristen aber nicht geduldet werden.

IV. Straf-Bestimmungen.

§. 14.

Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen nach §. 340 ad 8 des Strafgesetz-Buches vom 14. April dieses Jahres einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Liegnitz, den 28. Juli 1851.

Polizei-Verordnung.

No. 88. Kohlenmeiler betr. I. G. 4037.

Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch festgesetzt, daß Kohlenmeiler nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Fuß von den nächsten Gebäuden errichtet werden dürfen, und daß Uebertreter dieser Vorschrift in eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. verfallen.

Liegnitz, den 6. September 1851.

Digitized by Google

No. 89. Bekanntmachung, betr. die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Panten. II. F. 6656.

Das Domainen-Vorwerk **Panten** im Liegnitzer Kreise, welches nach der im Jahre 1848 erfolgten neuen Vermessung an Fläche enthalten soll;

887	Morgen	152	□.-Ruthen Acker,
103	Morgen	47	□.-Ruthen Wiesen,
11	Morgen	64	□.-Ruthen Garten,
24	Morgen	32	□.-Ruthen Feldgräserei,
12	Morgen	143	□.-Ruthen Hütung,
19	Morgen	11	□.-Ruthen bestrauchte Hütung,
9	Morgen	108	□.-Ruthen Teiche,
75	Morgen	77	□.-Ruthen Hof und Baustelle, Wege und Unland,
zusammen 1143	Morgen	94	□.-Ruthen, und dessen Pachtertrag auf

„Zweitausend und vierzig Reichsthaler, einschließlich Sechshundert und Achtzig Thaler in Gold",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden, und wird hiermit der Licitationstermin auf

Mittwoch den 19. November d. J.,

von früh 9 Uhr ab,

in dem Konferenzzimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Oresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertragsanschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungsbedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden in Letzterer Abschrift der Bedingungen gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme eines Geldinventarii von 1500 Rthlr., welches vor der Uebergabe an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse baar abzuführen ist, und mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth bei der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem neuen Pächter ebenfalls käuflich zu erwerben ist. Die Pachtcaution besteht in 1000 Rthlr. in Staatspapieren.

In dem Licitationstermine werden nur diejenigen Pachtliebhaber zum Mitbieten zugelassen, welche 4500 Reichsthaler in Staatspapieren bei unserer Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse deponiren und welche außerdem ausreichendes eigenes Vermögen zum Betrieb der Wirthschaft und zur Erwerbung des Inventarii überzeugend nachweisen.

Die Licitation wird in dem Termine von 2 Uhr ab nur mit denjenigen Pacht-Liebhabern fortgesetzt, welche bis dahin ein Angebot abgegeben haben, und werden nach dieser Stunde neu sich meldende Licitanten nicht mehr zugelassen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Liegnitz, den 10. September 1851.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1521. Die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichts-Commission in Friedeberg a./Qu. ist bis auf Weiteres commissarisch dem Bürgermeister Auerswald in Greiffenberg übertragen worden.

Liegnitz, den 8. September 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Dem Förster Träger zu Torno ist die Försterstelle zu Kühnicht, Oberförsterei Hoyerswerda, in Stelle des verstorbenen Förster Dietrich daselbst vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 5. September 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Coffetier Wilhelm Ruhm zu Kupferberg als Rathmann daselbst;
der bisherige Adjuvant zu Hochkirch, Julius Riedel, als katholischer Schullehrer und Organist zu Eisenmost, Kreis Lüben; und
der zeitherige Hülfslehrer zu Neustädtel, Anton Thiel, als katholischer Schullehrer zu Tschöpsdorf, Kreis Landeshut.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens. I. P.a 9264. Dem Communal-Wundarzt Richter hierselbst ist von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Liegnitz, 7. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate Juli u. August. I. Pb. 5990. Im Monat Juli waren Wärme und Trockenheit der Atmosphäre im Allgemeinen vorherrschend und zwar in einigen Distrikten in dem Maaße, daß Nachtheile für die Vegetation zu besorgen standen; inzwischen traten, namentlich gegen Ende des zweiten und im letzten Dritttheil des Monats Regenschauer ein, welche jene Besorgniß beseitigten.

Helle, warme, trockne Witterung hatte statt am 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 28. 30. und 31.; anhaltende durchdringende Regen am 18; geringe Regenschauer am 3. 4. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17.

Digitized by Google

22. 24. 27. Gewitter am 3. 22. 24. Plötzlicher und sehr erheblicher Wechsel der Temperatur, namentlich von sehr hohen zu niedern Temperaturen, trat häufig ein. Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 20., der niedrigste = 27″ 6‴ am 4. 8. 9. 10. 11. 15. 18. 24. 25. 26.; der höchste Thermometerstand = + 23° R. am 21. 31., der niedrigste = + 11° R. am 12. beobachtet. Die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Im Allgemeinen war die Witterungs-Beschaffenheit der Vegetation wie auch dem Erndtegeschäft günstig.

Im Monat August war trockne, helle, warme, oftmals heiße Witterung in ungewöhnlichem Maaße vorherrschend, jedoch hat sich ein Mangel an zulänglicher atmosphärischer Feuchtigkeit nur an einigen Orten, am wenigsten im Gebirge, ergeben. Helle, trockne Tage hatten statt am 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. Regen fiel in unerheblichem Maaße am 1. 9. 15. 25. 28. 30., in erheblichem durchdringendem Maaße am 2. 16. 17. 18. 19. 31.

Gewitter hatten einigemale statt. Die westlichen Luftströmungen waren zwar, wie gewöhnlich, auch in diesem Monate vorherrschend, doch traten östliche Luftströmungen ungewöhnlich häufig ein.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 20., der niedrigste = 26″ 5‴ am 28. 29.; der höchste Thermometerstand = 24° R. am 1. zur Mittagszeit, der niedrigste = + 13° zu derselben Tageszeit am 27. beobachtet. In den frühen Morgenstunden war das Thermometer oft auf + 10, + 8, + 7°, und am 31. sogar auf + 5° R. gesunken, und ein plötzlicher Wechsel von sehr hohen auf erheblich niedrigere Temperaturen hatte häufig statt.

Dem Gedeihen der Feld- und Garten-Früchte und dem Erntegeschäft war die Witterungs-Beschaffenheit günstig, allein in der zweiten Hälfte des August äußerte sich der Brand bei den Kartoffeln in sehr erheblichem Grade.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen im Juli und August war im Allgemeinen nicht ungünstig: die Zahl der Kranken blieb mäßig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische und der allgemeine Krankheits-Charaker begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Beschwerden und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Brustorgane, der Darmschleimhaut, Husten, Brustcatarrhe, catarrhalische Diarrhoe, Brechdurchfall, Rheumatismen, rheumatische Affektionen der Präcordien, Wechselfieber, hin und wieder Ruhr. In einigen Fällen steigerten sich bei dem Brechdurchfall die Krankheitserscheinungen dergestalt, daß sie, nach der Versicherung mehrerer Beobachter, das Bild der asiatischen Cholera darboten. Es waren aber

diese Fälle dadurch von der asiatischen Cholera verschieden, daß ein ursachlicher Zusammenhang mit vorangegangenen oder nachfolgenden ähnlichen Erkrankungen sich nirgends ergeben hat, daß die betreffenden Fälle isolirt blieben, nach deutlichen Erkältungsanlässen eintraten und von Entwicklung eines Ansteckungsstoffs, so wie von einem erheblichen Einfluß auf Mortalität oder von nachfolgendem Typhoid keine Spuren bemerkbar wurden.

Bedauerlich ist die Zahl von Unglücksfällen, welche zu unserer Kenntniß gekommen sind. Es fanden durch Ertrinken den Tod 26 Personen, worunter 3 Frauen und 13 Kinder (im Alter von 2 bis 10 Jahren). 2 Kinder im Alter von 3 Jahren, welche bei Marklissa in den Queisfluß gefallen und bereits über 100 Schritt fortgeschwommen waren, wurden durch den Tischlergesellen Trautmann und durch die verehelichte Schlosser Tietze mit eigner Lebensgefahr herausgezogen, und mit Hülfe der herbeigerufenen Aerzte ins Leben zurückgebracht. 1 Kind vergiftete sich durch den Genuß von Vitriol, ein Einwohner von Conradsdorf, Goldberger Kreises, starb in Folge unmäßigen Genusses von Haide- oder Blaubeeren, ein Dienstmädchen durch einen Fall vom Gebälke auf die Scheuertenne, 3 Personen durch einen Sturz vom Baum, 1 durch einen Fall vom Dach des Wohnhauses, 1 durch einen Fall in einen 65′ tiefen Brunnen. 2 Personen verunglückten in Mühlen, indem sie vom Räderwerk ergriffen und zermalmt wurden. 2 Kinder wurden, das eine durch einen Baumstamm, das andere durch einen umstürzenden Thorflügel, erschlagen. 4 Personen verloren theils beim Durchgehen der Pferde, theils durch Ueberfahren mit dem Wagen das Leben; 2 Personen sind in Folge Schlaganfalls auf freiem Felde gestorben, 2 durch den Blitzstrahl getödtet worden.

Liegnitz am 6. September 1851.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38)

und außerdem als besondere Beilagen zwei Verzeichnisse von den in den ersten Verloosungen am 5. und 9. Septbr. 1851 gezogenen und gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de **1848**, resp. der Staats-Anleihe de **1850**.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 27. September 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

III. 7899. M. f. H. ꝛc.
13766. M. d. g. A.

Digitized by Google

Verordnung
für das Post-Amtsblatt.

Für diejenigen Obligationen der zu 5% verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer durch den Allerh. Erlaß vom 10. d. Mts. (Ges. Samml. S. 606) angeordneten Convertirung in 4½prozentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königliche Kontrolle der Staats-Papiere oder an die Regierungs-Haupt-Kassen eingesendet, resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, so wie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. C. 12,501. gez. von der Heydt.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Novbr. 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 514) die Errichtung einer Handelskammer in der Stadt Liegnitz für die Kreise Lüben, Jauer, Goldberg, Hainau und Liegnitz mit Ausschluß der in diesem Kreise befindlichen Stadt Parchwitz genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten; im Lübener Kreise am 12. Mai, im Jauerschen Kreise am 13. März, im Haynauer Kreise am 18. März, im Goldberger Kreise am 17. März und im Liegnitzer Kreise am 17. März d. J. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlacts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handelskammer:

1. Im Liegnitzer Kreise

a. der Kaufmann Theodor Neumann in Liegnitz.
b. = Banquier Louis Pollack daselbst.
c. = Kaufmann August Hildebrandt daselbst.
d. = Fabrikbesitzer Methner in Jacobsdorf.
e. = Kaufmann Schwarz in Liegnitz.

2. Im Lübener Kreise

a. der Kaufmann Jüngling in Lüben.
b. = = Thies dto.

Digitized by Google

3. Im Jauerschen Kreise

a. der Kaufmann Anderhold in Jauer.
b. = = Karl Weiß dto.

4. Im Haynauer Kreise

der Kaufmann Fiedler in Haynau.

5. Im Goldberger Kreise

der Senator und Tuchfabrikbesitzer Borrmann in Goldberg.

B. Zu Stellvertretern:

1. Im Liegnitzer Kreise:

a. der Kaufmann Dühring zu Liegnitz.
b. = = Tauchert dto.
c. = = Raymond dto.
d. = = Hasse dto.
e. = = Reisser dto.

2. Im Lübener Kreise

a. der Graf v. Schmettow auf Brauchitschdorf.
b. = Landesälteste v. Uechtritz auf Mühlrädlitz.

3. Im Jauerschen Kreise

a. der Kaufmann Stockmann in Jauer.
b. = = Sachs daselbst.

4. Im Haynauer Kreise

der Kaufmann Glogner in Haynau, und

5. im Goldberger Kreise

der Kaufmann Ullrich zu Goldberg.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8 der Verordnung vom 11. Februar 1848 genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung zu Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handelskammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handelskammer dadurch zu constituiren. Breslau, den 8. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung.
O. P. 5947. Gr. Zedlitz-Trützschler.

Bekanntmachung,
den Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 10. November d. J. zu Küstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Landes-Direktor Baron v. d. Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Berlin, den 17. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister.
gez. Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 90. Quittungen über Einzahlungen zum Domainenveräußerungs-Fonds betr. II. F. 6579.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 15. August c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im II. Quartale c. zum Domainen-Gelder-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke, und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ꝛc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diese Quittungs-Bescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 4. September 1851.

No. 91. Die Portokosten in Gewerbe-Steuer-Defraudations-Sachen betr. II. D. 5443.

Von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist gerügt worden, daß in einer Gewerbesteuerdefraudationssache keine Portokosten verrechnet worden sind.

Da wir in neuerer Zeit wahrnehmen müssen, daß in dieser Beziehung die bestehenden höhern Vorschriften nicht überall zur Ausführung kommen, so machen wir alle, mit der Führung der summarischen Untersuchung in Gewerbesteuerdefraudations-Sachen beauftragte diesseitige Behörden darauf aufmerksam, daß die gesammte Korrespondenz in diesem Dienstzweige portopflichtig ist und jede Unterlassung dieser längst bestehenden Vorschrift künftig gerügt werden wird.

Alle Berichte und die dazu gehörigen Akten, so wie alle, an andere Behörden ergehende Requisitionen oder Verfügungen sind auf Kosten des schuldigen Theiles zu frankiren und die Portovorschüsse aus Depositen in den betreffenden Privat-Angelegenheiten oder, in Ermangelung derselben, aus den Büreaukosten- und andern

Digitized by Google

disponiblen Fonds zu entnehmen, von den, in die Kosten verurtheilten Denunciaten wieder einzuziehen oder, wenn letzteres wegen Unvermögens oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes des Schuldners oder, weil derselbe von allen Prozeßkosten freigesprochen worden ist, nicht zulässig ist, bei den Königlichen Postanstalten vorschriftsmäßig unter Belegung mit den Couverts und Postzeugnissen über die frankirt abgesandten bezüglichen Dienstsachen zur Wiedererstattung zu liquidiren.

Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten zur Entrichtung des Porto's feststeht oder, wenn die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr stattfindet, sondern nur über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Briefwechsel stattfindet, kann ausnahmsweise von der portofreien Rubrik:

„Unvermögende Untersuchungssachen, und beziehungsweise: Herrschaftliche Steuerdienstsachen",

Gebrauch gemacht werden.

Diese längst bestehenden Vorschriften sind in vorkommenden Fällen um so mehr genau zu beachten, als das Königliche General-Postamt bereits unterm 13. April 1825 und 4. Dezember 1826 die Königlichen Postämter angewiesen hat, auf die Ausübung dieser Bestimmungen zu achten und die Fälle, welche gegen dieselben vorkommen und den Königlichen Postämtern bekannt werden, dem Königlichen General-Postamte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, ohne sich vorher mit den betreffenden Königlichen Behörden dieserhalb in streitige Verhandlungen einzulassen.

Liegnitz, den 16. September 1851.

No. 92. Betrifft die bei der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848 u. der Staatsanleihe de 1850. K. 1440.

Mit Bezug auf die im 38. Stück unseres Amtsblatts d. J. enthaltenen Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 5. und 9. d. Mts. in Betreff der bei der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848 und der Staats-Anleihe de 1850, beauftragen wir hiermit sämmtliche Kassen unseres Ressorts, so wie auch die Magistrate des diesseitigen Regierungs-Bezirks: die Denselben mit dem vorgedachten Amtsblattstück d. J. als besondere Beilagen zugekommenen Verzeichnisse der vorerwähnten Schuld-Verschreibungen in Ihren Amts-Lokalien resp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Zimmern öffentlich auszuhängen, damit die Besitzer von solchen verlooseten Schuld-Verschreibungen, welche wir in Ihrem Interesse hierauf aufmerksam machen, von dem Inhalte dieser Verzeichnisse Kenntniß nehmen können. Liegnitz, den 18. Septbr. 1851.

Digitized by Google

Nr. 93. Bekanntmachung, die Verdingung der Beköstigung in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan pro 1852. ad 6180 I.P.b.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan auf das Jahr 1852 soll, entweder für jede Anstalt einzeln, oder alle drei Anstalten zusammen, im Wege des Submissions-Verfahrens an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle diejenigen Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis zum 20. Oktober c., Vormittags 10 Uhr, in unserer Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Strafanstalten,

versehen, portofrei einzureichen oder abzugeben, und in denselben ausdrücklich

a. für die einzelnen Anstalten,

b. für alle drei zusammen,

die Gebote zu stellen.

An dem genannten Tage, Vormittags um 11 Uhr, wird die Eröffnung der Submission in dem Sitzungssaale des Königlichen Regierungs-Gebäudes stattfinden.

Nachgebote müssen unberücksichtigt bleiben und behalten wir uns den Zuschlag selbst vor.

Die Bedingungen, welche dem abzuschließenden Kontrakte zum Grunde gelegt werden, sind im Kontrakte pro 1851 und den Bespeisungs-Etat enthalten, und können sowohl in unserer Polizei-Registratur, als in den Geschäfts-Lokalen der Straf-Anstalten, eingesehen werden.

Liegnitz, den 19. September 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2925.

Durch die anderweite Berufung des Pastors Riebel in Droschkau, Kreis Namslau, ist das evangelische Pfarramt daselbst erledigt worden. Das jährliche Einkommen desselben beträgt circa 530 Rthlr. und steht die Wiederbesetzung in Vertretung des dortigen Dominii dem Königlichen Consistorium zu. Die sich meldenden Candidaten müssen der polnischen Sprache vollkommen mächtig sein.

Breslau, den 3. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird der innere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk der Stadt Görlitz mit dem 1. Oktober d. J. dahin erweitert, daß derselbe hiernächst eine Linie umschließt, welche nur die 27 städtischen Besitzungen: No. 842 c., 843 a. bis incl. e., 860. 870 bis incl. 872. 902. 905. 951 b., 952. 973 bis incl. 979. 993. 994. 1019. 1020 b., 1021 und 1022 dem äußeren Stadtbezirke noch beläßt.

Alle innerhalb dieses erweiterten Bezirks Wohnenden haben nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten und die zur Sicherung der Steuer angeordneten Kontrole-Maaßregeln zu befolgen. Zur Einbringung resp. Durchfuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände sind an der Prager, Breslauer, Rothenburger, Nieskyer, Bautzener und Zittauer Straße Thor-Controlen eingesetzt, bei welchen die Gegenstände anzumelden und so weit sie den Steuerbetrag von Fünf Thalern nicht übersteigen, daselbst gleich zu versteuern, sonst aber dem in der Stadt belegenen Haupt-Steuer-Amte zuzuführen sind. Die Benutzung aller anderen von außerhalb in den steuerpflichtigen Stadt-Bezirk führenden Wege, so weit sie vor den Thor-Kontrolen nicht in die vorbezeichneten Straßen einmünden, ist für die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände unerlaubt und ziehet bei vorkommender Uebertretung Strafverfahren nach sich. Ausgenommen hiervon ist blos der Eingang resp. Durchgang solcher Gegenstände mittelst der niederschlesisch-märkischen resp. Dresdner Eisenbahn, bei welchem Verkehre eine besondere steuerliche Behandlung eintritt und die Versteuerungen beziehungsweise bei der Zittauer Thor-Kontrole oder dem Haupt-Steuer-Amte geschehen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Beifügen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Einwohner, welche jetzt in Stadttheilen wohnen, die vom 1. k. Mts. ab dem innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke einverleibt werden, von gleichem Zeitpunkte ab der Klassensteuer nicht mehr unterliegen.

Breslau, den 20. September 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Franco-Briefe, welche weder durch gestempelte Couverts noch durch Freimarken frankirt werden, für welche also das Franco bei der Einlieferung am Brief-Annahme-Fenster baar entrichtet wird, wegen des durch die Berechnung dieses Franco gebotenen Verfahrens, eine Stunde vor dem Abgange der betreffenden Post aufgegeben werden müssen, wenn dieselben nicht bis zur nächsten Post liegen bleiben sollen.

Es liegt hiernach im eigenen Interesse der Correspondenten, zur Frankirung ihrer Briefe sich so viel als möglich der gestempelten Brief-Couverts oder der Freimarken zu bedienen. Liegnitz, den 19. September 1851.

Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1603.

Der Landgerichts-Assessor, Freiherr v. Knoblauch, ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und gestern in das Collegium eingeführt worden. Liegnitz, den 23. Septbr. 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. I. G. 7806.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1850 (No. 24 des Amtsblatts pro 1850) wird hiermit veröffentlicht, daß an Stelle des bisherigen Commissarius für die Oder-Deich-Regulirung, Regierungs-Rath Wulfshein, mit dem 1. dieses Monats dem Regierungs-Assessor Dannemann, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, die Leitung der gedachten Geschäfte übertragen worden ist.

Liegnitz, den 11. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer zu Eisenmost, Franz Thiel, als Schullehrer, Organist und Küster zu Ober-Gläsersdorf im Kreise Lüben;

der zeitherige interimistische Lehrer Ignatz Paul als katholischer Schullehrer zu Schmottseiffen im Kreise Löwenberg;

der bisherige Schullehrer zu Tschoepsdorf, Friedrich Pritsch, als Schullehrer zu Reichhennersdorf im Kreise Landeshut; und

der zeitherige Substitut und Adjuvant August Gellrich als Oberlehrer und Kantor an der katholischen Stadtschule und Kirche zu Landeshut.

Digitized by Google

Die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig-Oels dem bisherigen Oberlehrer Dr. Heiland in Halberstadt ertheilte Vokation zum Gymnasial-Direktor in Oels ist von Sr. Majestät dem Könige, und die Ernennung des bisherigen Conrector Dr. Bredow zum Prorector, des bisherigen Oberlehrer Dr. Boehmer zum Conrector, des bisherigen zweiten Collegen Dr. Kaemmerer zum ersten Collegen, des bisherigen dritten Collegen Rehm zum zweiten Collegen und des bisherigen vierten Collegen Dr. Anton zum dritten Collegen am gedachten Gymnasium von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau bestätigt worden. I. C. 6353.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der von dem Domainen-Pächter, Oberamtmann Mertz zu Klein-Waltersdorf, errichteten, auf Wiesauer Feldflur im Bolkenhainer Kreise belegenen Bade-Anstalt ist der Name

„Hedwigs-Bad"

beigelegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Orts-Benennung. I. G. 8060.

Liegnitz, den 15. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im 37. Stück des Amtsblatts d. J. Seite 389 Patentirungen, erste Zeile hinter dem Namen Penz, muß statt: hierselbst, es heißen: **„in Berlin."** Berichtigung.

Nachtrag:

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezug auf die im 38. Stück unseres Amtsblatts d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. d. M., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent bringen wir hiermit Folgendes zur nähern Kenntniß der dabei Betheiligten: No. 94. Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe v. Jahre 1848. K. No. 1411.

1. Diejenigen Inhaber von Schuld-Verschreibungen dieser Staats-Anleihe, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, haben die zu konvertirenden Obligationen **ohne Zins-Coupons** mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten **doppelten** Verzeichnisse so zeitig als möglich, **spätestens aber bis zum 30. No-**

Digitized by Google

vember d. J., an unsere Regierungs-Haupt-Kasse oder an die nächste Kreis-Steuer-Kasse abzugeben resp. einzusenden, und erhalten dagegen ein mit Empfangs-Bescheinigung versehenes Exemplar dieses Verzeichnisses von der betreffenden Kasse zurück. Die Wiederausreichung dieser Obligationen erfolgt, sobald selbige nach Bedruckung mit dem Reductions-Stempel Seitens der Königl. Kontrole der Staats-Papiere hierher zurückgelangt sind, durch die Hauptkasse gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses, welches mit der Bescheinigung des Rückempfangs der Obligationen zu versehen ist.

2. Diejenigen Inhaber von Schuld-Verschreibungen der vorgedachten Staats-Anleihe, welche dagegen die Kündigung annehmen und den Rückempfang des Kapitals der Zins-Ermäßigung vorziehen, haben die Obligationen nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons ebenfalls, wie vorstehend ad 1 mittelst eines gleichen in duplo gefertigten Verzeichnisses, unter welchem die Quittung über das Kapital auszustellen ist, bis spätestens vier Wochen vor dem 1. April 1852 an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung zu übergeben resp. einzusenden, und empfangen ebenfalls ein bescheinigtes Exemplar dieses Verzeichnisses von der Kasse zurück.

Die Sendungen dieser Schuld-Verschreibungen ad 1 und 2 werden unter der Bezeichnung:

„die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848 betreffend",

portofrei befördert.

Die Kreis-Steuer-Kassen werden nach Vorstehendem ad 1 hierdurch autorisirt: die an dieselben gelangenden zu konvertirenden Obligationen dieser Staats-Anleihe anzunehmen und an unsere Hauptkasse zu befördern.

Die gedruckten Formulare zu den Verzeichnissen werden den Kreis-Steuer-Kassen zur unentgeltlichen Verabreichung zugehen.

Liegnitz, den 15. September 1851.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 4. Oktober 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 95. Die Sendungen der zu convertirenden Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848 betreffend. K. No. 1464.

Mit Bezug auf unsere im 39. Amtsblattstück d. J., Seite 411 unnd 412, unter No. 94 enthaltene Bekanntmachung vom 15. d. Mts. bringen wir hiermit zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses zur Kenntniß: daß nur denjenigen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848, welche Seitens der Eigenthümer Behufs der Convertirung mit der Post eingesendet werden, die Porto-

Freiheit unter der vorgeschriebenen Bezeichnung bewilligt, dagegen den in obiger Bekanntmachung unter 2 gedachten Schuldverschreibungen die portofreie Beförderung nicht gestattet ist, welche Seitens der Eigenthümer Behufs des Rückempfangs des Kapitals eingesendet werden.

Liegnitz, den 27. Septbr. 1851.

No. 96. Betr. die Verpflichtung der Pferdebesitzer in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen. I. P.a 8948.

Nach §. 121 des Gesetzes vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung pro 1835 pag. 268) liegt jedem Pferdebesitzer die Pflicht ob, in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Da die Verabsäumung dieser Pflicht, der Erfahrung zu Folge, zur Verbreitung des Rotzes und Wurmes leicht Anlaß geben kann, so wird unsererseits für den Bezirk unserer Verwaltung auf Grund des §. 6 lit. f. und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt, daß diejenigen Pferde-Besitzer, welche unterlassen, in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder dem Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder einen Physikus zu Rathe zu ziehen, mit einer Strafe bis zu fünf Thalern zu belegen.

Liegnitz, den 16. September 1851.

No. 97. Bekanntmachung, betr. die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Panten. II. F. 6656.

Das Domainen-Vorwerk **Panten** im Liegnitzer Kreise, welches nach der im Jahre 1848 erfolgten neuen Vermessung an Fläche enthalten soll;

887	Morgen	152	□-Ruthen Acker,
103	Morgen	47	□u.-Ruthen Wiesen,
11	Morgen	64	□-Ruthen Garten,
24	Morgen	32	□-Ruthen Feldgräserei,
12	Morgen	143	□-Ruthen Hütung,
19	Morgen	11	□-Ruthen bestrauchte Hütung,
9	Morgen	108	□-Ruthen Teiche,
75	Morgen	77	□-Ruthen Hof und Baustelle, Wege und Unland,
zusammen 1143	Morgen	94	□-Ruthen,

und dessen Pachtertrag auf

„Zweitausend und vierzig Reichsthaler, einschließlich Sechshundert und Achtzig Thaler in Gold",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden, und wird hiermit der Licitationstermin auf

Digitized by Google

Mittwoch den 19. November d. J.,
von früh 9 Uhr ab,

in dem Konferenzzimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertragsanschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungsbedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden in Letzterer Abschrift der Bedingungen gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme eines Geldinventarii von 1500 Rthlr., welches vor der Uebergabe an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse baar abzuführen ist, und mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth bei der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem neuen Pächter ebenfalls käuflich zu erwerben ist. Die Pachtcaution beträgt 1000 Rthlr. in Staatspapieren.

In dem Licitationstermine werden nur diejenigen Pachtliebhaber zum Mitbieten zugelassen, welche 4500 Reichsthaler in Staatspapieren bei unserer Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse deponiren und welche außerdem ausreichendes eigenes Vermögen zum Betrieb der Wirthschaft und zur Erwerbung des Inventarii überzeugend nachweisen.

Die Licitation wird in dem Termine von 2 Uhr ab nur mit denjenigen Pacht-Liebhabern fortgesetzt, welche bis dahin ein Angebot abgegeben haben, und werden nach dieser Stunde neu sich meldende Licitanten nicht mehr zugelassen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Liegnitz, den 10. September 1851.

Digitized by

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) stattgehabten neunten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

No.	195	auf Carolath,	No.	40,501	auf Tost und Peiskretscham,
=	366	= Schlaube,	=	40,581	= desgl.
=	389	= Kuttlau,	=	40,650	= Groß-Krutschen,
=	415	= desgl.	=	40,706	= Fürstenstein ꝛc.,
=	568	= Lossen,	=	40,804	= Neuschloß,
=	595	= Czeppelwitz,	=	40,932	= Myslowitz,
=	810	= Siemianowitz ꝛc,	=	40,939	= desgl.
=	40,066	= Ulbersdorf,	=	40,965	= Dometzko,
=	40,099	= Massel,	=	41,038	= Labandt,
=	40,261	= Schützendorf,	=	41,188	= Ratibor,
=	40,286	= Naßadel,	=	41,227	= desgl.
=	40,301	= Ndr.-Stradam,	=	41,236	= desgl.
=	40,387	= Groß-Stein ꝛc.,			

à 500 Rthlr.

=	1,066	auf Nauke,	No.	43,682	auf Ndr.-Stradam,
=	1,187	= Ratibor,	=	43,857	= Groß-Stein ꝛc.,
=	1,204	= desgl.	=	43,950	= Tost und Peiskretscham,
=	1,431	= Carolath,	=	43,955	= desgl.
=	1,537	= Schwieben,	=	44,002	= desgl.
=	1,588	= Albendorf,	=	44,109	= desgl.
=	1,619	= desgl.	=	44,137	= desgl.
=	1,736	= Schlaube,	=	44,187	= desgl.
=	2,679	= Siemianowitz ꝛc.	=	44,223	= desgl.
=	43,011	= Krzischkowitz,	=	44,291	= Fürstenstein ꝛc.,
=	43,091	= Rudnik,	=	44,366	= desgl.
=	43,175	= Koselwitz,	=	44,480	= Klein-Tinz ꝛc.,
=	43,234	= Groß-Lagiewnik,	=	44,510	= Neuschloß,
=	43,247	= Gaschowitz,	=	44,607	= desgl.
=	43,264	= Deutsch-Würbetz,	=	44,653	= Myslowitz ꝛc.,
=	43,272	= Wittendorf II. Antheils,	=	44,705	= desgl.
=	43,410	= Buchelsdorf,	=	44,814	= Miechowitz,
=	43,412	= Polnisch-Leipe,	=	44,980	= Leschnitz ꝛc.,
=	43,436	= Jacobsdorf,	=	44,992	= desgl. ꝛc.

Digitized by Google

No. 45,015 auf Rostersdorf,
" 45,103 " Poln.-Krawarn ꝛc,
" 45,128 " Ratibor,
" 45,233 " desgl.

à 200 Rthlr.

" 3,034 " Lubie,
" 3,048 " Kottwitz,
" 3,070 " Rettkau,
" 3,085 " Rauke,
" 3,096 " Deusch-Krawarn ꝛc.,
" 3,271 " Ratibor,
" 3,277 " desgl.
" 3,454 " Saabor,
" 3,816 " Carolath,
" 3,973 " Schwieben,
" 3,984 " Ruschinowitz,
" 3,992 " desgl.
" 4,487 " Mallmitz,
" 4,592 " Gorkau,
" 4,595 " desgl.
" 4,600 " desgl.
" 4,676 " Koschentia ꝛc.,
" 4,681 " desgl.
" 4,741 " Ndr.-Radoschau,
" 4,783 " Matzdorf
" 4,848 " Poßnitz und Krug,
" 4,888 " Lossen,
" 4,962 " desgl.,
" 5,042 " Czeppelwitz,
" 15,038 " Siemianowitz ꝛc.,
" 15,063 " desgl.
" 15,111 " desgl.
" 15,228 " desgl.
" 15,434 " desgl.
" 49,029 " Bonoschau,
" 49,075 " Schönfeld,
" 49,209 " Rausse,
" 49,231 " Ulbersdorf
" 49,246 " desgl,
" 49,306 " Koselwitz,

No. 45,292 auf Dittmannsdorf,
" 45,327 " Bankwitz,
" 45,553 " Slawikau,
" 45,572 " Schottwitz.

No. 49,359 auf Klein-Gorzitz ꝛc.,
" 49,363 " desgl.
" 49,379 " Ober- u. Ndr.-Gesäß,
" 49,431 " Gaschowitz,
" 49,439 " Deutsch-Würbitz,
" 49,473 " Wittendorf II. Antheils,
" 49,556 " Dambrau,
" 49,563 " desgl.,
" 49,608 " desgl.,
" 49,639 " Lohnau ꝛc.,
" 49,827 " Raudnitz,
" 49,924 " Nassadel,
" 49,969 " Ndr.-Buchwald u. Barge,
" 50,052 " Pogarell und Altzenau,
" 50,053 " desgl.,
" 50,192 " Puschine,
" 50,453 " Groß-Stein ꝛc.,
" 50,587 " Tost und Peiskretscham,
" 50,601 " desgl.
" 50,619 " desgl.
" 50,690 " desgl.
" 50,704 " desgl.
" 50,728 " Groß-Krutschen,
" 50,769 " Fürstenstein ꝛc.,
" 50,797 " desgl.
" 50,923 " Zobten,
" 51,124 " Neuschloß,
" 51,329 " Myslowitz,
" 51,354 " desgl.
" 51,700 " Labandt,
" 51,722 " desgl.
" 51,802 " desgl.
" 51,891 " Leschnitz ꝛc.,
" 51,898 " desgl.
" 51,948 " Rostersdorf,

Digitized by Google

No. 51,981 auf Poln. Krawarn ꝛc.,
" 52,003 " desgl.
" 52,112 " Ratibor,
" 52,190 " desgl.
" 52,193 " desgl.

No. 52,267 auf Ratibor,
" 52,626 " Gardawitz,
" 52,681 " Ober-Lichtenau,
" 52,690 " desgl.
" 52,739 " Schottwitz.

à 100 Rthlr.

" 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc.
" 5,693 " desgl.
" 6,407 " Saabor,
" 6 444 " Ottendorf,
" 6,828 " Paschkerwitz,
" 6,955 " Ruschinowitz ꝛc.,
" 6,987 " Glinitz-Zborowsky,
" 7,045 " Albendorf ꝛc.,
" 7,061 " desgl.
" 7,090 " desgl.
" 7,163 " desgl.
" 7,266 " desgl.
" 7,310 " desgl.
" 7,324 " Deutsch-Kessel,
" 7,551 " Schlaube,
" 7,687 " Rostersdorf,
" 7,845 " Mallmitz,
" 7,915 " desgl.
" 7,973 " desgl.
" 8,017 " Gr. Deutschen,
" 8,109 " Koschentin ꝛc.,
" 8,379 " Mazdorf,
" 8,440 " Wettschütz,
" 8,538 " Poßniß und Krug,
" 8,542 " desgl.
" 8,580 " Pniow,
" 8,621 " Lossen,
" 8,657 " desgl.
" 8,685 " desgl.
" 8,730 " desgl.
" 8,800 " Niewodnik,
" 8,888 " Czeppelwitz,
" 10,395 " Siemianowitz,
" 10,418 " desgl.
" 10,457 " desgl.

No. 17,012 auf Siemianowitz,
" 17,101 " desgl.
" 17,132 " desgl.
" 17,187 " desgl.
" 17,334 " desgl.
" 17,388 " desgl.
" 17,431 " desgl.
" 17,494 " desgl.
" 17,618 " desgl.
" 61,141 " Schönfeld,
" 61,320 " Ulbersdorf,
" 61,330 " desgl.
" 61,452 " Koselwitz,
" 61,511 " Klein-Gorzitz ꝛc.,
" 61,530 " Ober- u. Nieder-Gesäß,
" 61,541 " desgl.
" 61,570 " Gr. Lagiewnik,
" 61 827 " Dambrau ꝛc.,
" 61,880 " Klein-Ellguth,
" 62,079 " Wangern,
" 62,172 " Schützendorf,
" 62,173 " desgl.
" 62,235 " Wieschegrade,
" 62,257 " Nassadel,
" 62,504 " Nieder-Stradam,
" 62,536 " Puschine,
" 62,574 " desgl.
" 62,625 " Gr. Krutschen,
" 62,682 " Schonowitz,
" 62,685 " desgl.
" 62,761 " Groß-Stein ꝛc.,
" 62,873 " desgl.
" 63,010 " Tost und Peiskretscham,
" 63,042 " desgl.
" 63,131 " desgl.

Digitized by Google

No. 63,163 auf Tost und Peiskretscham,
" 63,171 " desgl.
" 63,181 " desgl.
" 63,388 " Fürstenstein ꝛc.,
" 63,460 " desgl.
" 63,687 " Tziasna ꝛc.,
" 63,691 " desgl.
" 63,743 " desgl.
" 63,751 " desgl.
" 63,832 " Neuschloß,
" 63,924 " desgl.
" 63,979 " desgl.
" 63,988 " desgl.
" 64,026 " Myslowitz ꝛc.,
" 64,170 " desgl.

No. 64,292 auf Miechowitz,
" 64,677 " Leschnitz ꝛc.,
" 64,755 " Rostersdorf,
" 64,774 " Poln. Krawarn ꝛc.,
" 64,788 " desgl.
" 64,823 " desgl.
" 64,986 " Ratibor,
" 65,005 " desgl.
" 65,050 " desgl.
" 65,054 " desgl.
" 65,181 " Frohnau,
" 65,218 " Bankwitz ꝛc.,
" 65,323 " Ober- und Ndr.-Wabnitz
" 65,711 " Schottwitz,
" 65,717 " desgl.

à 50 Rthlr.

" 10,542 auf Dobrau,
" 10,790 " Rettkau,
" 11,045 " Lissa,
" 11,191 " Bojadel und Kern,
" 11,245 " desgl.
" 11,530 " Schlaube,
" 11,625 " Koschentin ꝛc.,
" 11,670 " Matzdorf,

No. 11,674 auf Wrzosa,
" 11,680 " Baumgarten,
" 11,686 " Poßnitz und Krug,
" 79,051 " Rudnik,
" 79,111 " Gr. Lagiewnik,
" 79,216 " Gr. Krutschen,
" 79,258 " Tost und Peiskretscham,
" 79,311 " Myslowitz ꝛc.,

à 25 Rthlr.

" 20,535 auf Dobrau,
" 20,769 " Lubie,
" 20,854 " Dombrowka,
" 20,910 " Kottwitz,
" 20,915 " desgl.
" 21,136 " Nauke,
" 21,283 " Deutsch-Krawarn ꝛc.,
" 21,940 " Bojadel und Kern,
" 22,150 " Ratibor,
" 22,186 " desgl.
" 22,193 " desgl.
" 22,195 " desgl.
" 22,504 " Schlaube,
" 22,506 " desgl.
" 22,597 " Mallmitz,
" 22,768 " Baumgarten,

No. 22,850 " Czeppelwitz,
" 82,072 " Rauße,
" 82,150 " Buchelsdorf,
" 82,183 " N.-Buchwald u. Barge,
" 82,209 " Groß-Stein ꝛc.,
" 82,279 " Klein-Krauschen,
" 82 281 " Zobten,
" 82,291 " Mittel-Seichwitz,
" 82,322 " Miechowitz,
" 82 333 " Labandt,
" 82,339 " Schammerwitz ꝛc.,
" 82,371 " Moenau ꝛc.,
" 82,374 " desgl.
" 82,420 " desgl.
" 82,432 " desgl.
" 82,490 " Grunwitz.

Digitized by Google

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtstraße No. 16. hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Koupons Ser. V. No. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Personen-Post von Hirschberg nach Freyburg über Bolkenhain wird vom 30. d. Mts. ab anstatt wie bisher um 10 Uhr Abends erst um 11 Uhr Abends, die Personen-Post von Hirschberg nach Freyburg über Landeshut dagegen vom 1. k. Mts. ab anstatt wie bisher um 10 Uhr Vormittag schon um 5½ Uhr früh und die Personen-Post von Landshut nach Freyburg anstatt wie bisher um 2 Uhr früh, erst um 3 Uhr früh abgefertigt werden.

Liegnitz, den 26. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post aus Landeshut nach Waldenburg erfolgt vom 1. Oktober c. ab, am Montag, Mittwoch und Freitag nicht um 2½ Uhr sondern erst um 3 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 26. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober c. ab erfolgt der Abgang der Personen-Post aus Jauer nach Striegau nicht um 2½ Uhr früh, sondern um 4 Uhr früh, die Ankunft der Personen-Post aus Striegau in Jauer aber erst um 1 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Liegnitz, den 26. September 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Gr. Leſſen wird zum 15. Oktober c. eine Land-Briefträgerſtelle vacant, mit welcher bei einer Leiſtung von durchſchnittlich 3 Meilen täglich eine Löhnung von 96 Rthlr. jährlich verbunden iſt. Diejenigen, zur Civil-Verſorgung berechtigten Militairinvaliden, welche dieſe Stelle annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ſich bis zum 8. k. M. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die über ihre Verſorgungsberechtigung ſprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 28. September 1851.

Königliche Ober-Poſt-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 20. Oktober 1851 beginnen die Verhandlungen der vierten Sitzungs-Periode des unterzeichneten Gerichtshofes pro 1851, mit deren Leitung der Kreis-Gerichts-Direktor, Tribunals-Rath Lühe, hier, beauftragt iſt. In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 22. September 1851.

Der Königliche Schwurgerichtshof.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1608.

Die bisher für den Sprengel des vormaligen Gerichtstages Freywaldau beſtandene beſondere Polizei-Anwaltſchaft in Buhrau iſt aufgehoben, und ſind die Funktionen derſelben dem Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Commiſſion in Halbau übertragen worden.

Liegnitz, den 26. September 1851.

Der Regierungs-Vice-Präſident.

v. Selchow.

I. P. a. 9722.

Die Phyſikats-Stelle im Kreiſe Grünberg iſt dem praktiſchen Arzte Dr. Wolff, bisher in Falkenberg, verliehen worden.

Liegnitz, den 20. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Lehrer Theodor Auguſt Fleiſcher als katholiſcher Schullehrer zu Lobris, Jauerſchen Kreiſes;

der bisherige Hülfslehrer Aloys Ober als Schullehrer und Organiſt zu Pombſen, Kreis Jauer; und

der Hauptmann a. D. Grentz zu Reichenbach O./L. als Kämmerer daſelbſt.

Digitized by Google

I. C. 6441. Durch die erfolgte Pensionirung des zweiten Collegen am Maria Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Klopsch, ist die gedachte Stelle dem bisherigen dritten Collegen, Oberlehrer Dr. Tzschirner, die dritte Collegenstelle dem bisherigen vierten Collegen Dr. Bartsch, die vierte Collegenstelle dem bisherigen sechsten Collegen Dr. Beinert, die sechste Collegenstelle dem bisherigen siebenten Collegen Palm, die siebente Collegenstelle dem bisherigen achten Collegen Dr. Schueck durch Ascension, und die achte Collegenstelle dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Paul Eduard Cauer, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Fortführung der Mitanschen Privatschule zu Neukirch ꝛc. I. C. 6246. Dem Schulamts-Candidaten Karl Fiedler ist von der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Erlaubniß zur Fortführung der Mitanschen Privatschule für Kinder der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner der Ortschaften Neukirch, Neuland und Töppendorf, Goldberger Kreises, ertheilt worden.

Orts-Benennung. I. Pa 9891. Dem Grafen v. Kospothschen Vorwerke, welches bisher in der Feldmark von Raedel, Saganer Kreises, belegen, den Namen „Raedeler Vorwerk" geführt hat, ist nach dessen Verlegung auf das rechte Tschirne-Ufer die Bezeichnung „Siegfrieds-Hof" auf Antrag des Besitzers beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 26. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. I. Pb. 6008. Dem Destillateur und Kaufmann S. Spitzer zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem die Niederlegung der Agentur Seitens des Kaufmann Douffin daselbst erfolgt ist.

Liegnitz, den 11. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 6007. Dem Seifensiedermeister C. M. Schütze zu Lüben ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent, Apotheker Rudolph Hesse, die Agentur-Geschäfte niedergelegt hat.

Liegnitz, den 11. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbek zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19. September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahmen.

Das den Mechanikern, Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent

auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen

ist erloschen.

Die dem Schichtmeister Hermann Brambach zu Köln unterm 2. Dezember 1850 ertheilten beiden Patente

1. auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, und
2. auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

sind aufgehoben.

Schiedsmann.

Für die Gemeinde Frauendorf, Hoyerswerda'schen Kreises, ist der Lehrer Heinrich Brühl daselbst zum Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Frankfurt a./O., den 24. September 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 11. Oktober 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3445. die Uebersetzung der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Instruktion

über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 1.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission, theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

1. Zu- u. Abgänge.
1. Allgemeine Bestimmung.

§. 2.

Nach §. 36. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

2. Zugänge.

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thaler jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18. des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16. des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thaler erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2. unter 1 bis 5. gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2. No. 1 bis 4.) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3.) so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2. unter 1 bis 4. aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung

Digitized by Google

In dem §. 2. unter 5. aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb deſſelben Empfangs-Bezirks gewechſelt worden iſt oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangs-Bezirk ſtattgefunden hat. Unter der erſtgedachten Vorausſetzung findet ein Zugang an Einkommenſteuer nur dann ſtatt, wenn der Steuerpflichtige ſeinen Wohnſitz aus einem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen in einen klaſſenſteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2. des Geſetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Vorausſetzung iſt in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klaſſifizirte Einkommenſteuer, mit Berückſichtigung des etwaigen Wechſels zwiſchen einem klaſſenſteuerpflichtigen und einem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorſitzende der Einſchätzungs-Kommiſſion hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einſchätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge ſich vorlegen zu laſſen. Wegen der demgemäß in Zugang zu ſtellenden Beträge muß der Vorſitzende der Einſchätzungs-Kommiſſion der Bezirks-Regierung Bericht erſtatten, worauf dieſe, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Juſtifikatorien, die betreffende Kaſſe mit der entſprechenden Weiſung zu verſehen hat.

In Bezug auf den im §. 2. unter 6. aufgeführten Fall iſt bereits in der Inſtruktion für die Vorſitzenden der Bezirks-Kommiſſionen vom 13. Juli l. J. unter No. 6. das Nöthige angeordnet worden.

§. 5.

3. Abgänge.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt iſt, ſind nach §. 36. des Geſetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein ſteuerpflichtiges Einkommen gänzlich erliſcht oder wenn nachgewieſen werden kann, daß durch den Verluſt einzelner Einnahmequellen das veranſchlagte Geſammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden iſt. Auf dieſe Weiſe oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. ſ. w. können gegen die Veranlagung der Einſchätzungs-Kommiſſion Abgänge im Laufe des Jahres entſtehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thaler beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18 des Geſetzes zur Zahlung von Einkommenſteuer verpflichtet ſind;
3. durch Doppelbeſteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweiſes Erlöſchen des beſteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weiſe;
5. durch den Abzug von einkommenſteuerpflichtigen Perſonen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeſchriebenen Reklamations-Verfahrens.

Digitized by Google

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs = Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde = Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs = Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs=Kommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs = Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks=Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs=Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4. ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs=Kommissionen bei der Bezirks=Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5. aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter No. 1. zu beobachtende Verfahren von selbst.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Falles unter No. 2. ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommmensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5. unter 3. gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter No. 6. der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5. unter 4.) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassificirter Einkommensteuer (§. 2. unter 2.) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der in §. 5. unter 5. gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9.) zu belegen.

Wegen des in §. 5. unter 6. aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Commission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

A.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- u. Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36. und 37. des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36. des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6.).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35. des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- u. Abgangs-Listen.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassificirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7. von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regieruug weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu

B. C.

Digitized by Google

prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, so wie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

§. 12.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klasificirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind. II. Restitutionen u. Reste.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen. D.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

III. 2,1345.

Beleg A.
zur Begründung des Abganges an klassificirter Einkommensteuer
unter No. . . . des Jahres 185 . .
im Einschätzungsbezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter No. . . . verzeichnete . . . . . (Name, Stand, oder Gewerbe, bisheriger Wohnort) . . . . . welcher nach . . . . . im Kreise . . . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Rthlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 185 . . in Abgang unter No. . .

N. N. den ten . . . . . 185 . .
Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1. . . 185 . . ab bei der klasificirten Einkommensteuer mit Rthlr. Sgr. monatlich unter der laufenden No. . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 185 . .
Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Einschätzungsbezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für
das Jahr

Nr.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach	
				Steuerstufe	Betrag. Thlr. Sgr.	Steuerstufe	Betrag. Thlr. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Einschätzungsbezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für
das Jahr

Nr.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer-	
				Stufe	Betrag. Thlr. Sgr.	Stufe	Betrag. Thlr. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B.

Rechnungsjahr . . . . . .

Zugangsliste

185 . .

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird.	bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. Thlr. Sgr.	im Ganzen. Thlr. Sgr.	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

C.

Rechnungsjahr . . . . . .

Abgangsliste

185 . .

Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. Thlr. Sgr.	im Ganzen. Thlr. Sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.
Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt		
Dazu der Zugang aus Kolonne 13. der beiliegenden Zugangs-Liste . . .	.	.
zusammen . .	Thlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13 der gegenwärtigen Abgangsliste .	.	.
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185	Thlr.	Sgr.

N. N. den . . . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre . . . . der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke . . . . . .

Nr.	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Hebe-rolle unter Nr.	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Thlr. Sgr.	Ursache des Rückstandes.	Nr. der Belägе.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie IV. No. 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Tauben-Straße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem demselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen, unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf des ersten Jahres seit dem Bestehen der Handelskammer zu Görlitz von den Mitgliedern derselben:

1) der Commercien-Rath Bauer in Görlitz,
2) der Kaufmann Halle in Reichenbach

durch das Loos ausgeschieden, und bei der am 16. Juli stattgefundenen, in keiner Weise zu beanstandenden Neuwahl, wieder erwählt worden. Statt des in gleicher Veranlassung ausgeschiedenen Stellvertreters, Gutsbesitzers Mender zu Zodel, ist der Glasfaktor Schulz aus Rauscha zum Stellvertreter erwählt worden.

Breslau, den 25. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 98. Die Superintendentur der Glogauer Diöces betr. I. C. 6354.

Nachdem der Königl. Superintendent Dr. Koehler auf seinen Antrag von der Verwaltung der Superintendentur der Glogauer Diöces entbunden und diese letztere dem bisherigen Pastor Anders zu Glogau übertragen worden ist, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt, daß dem Pastor primarius Dr. Koehler die Inspektion über die Kirchen und Schulen der Parochie Glogau verbleibe.

Vorstehendes bringen wir im Interesse der Schulangelegenheiten der Parochie Glogau zur Kenntniß der Betheiligten.

Liegnitz, den 19. Septbr. 1851.

No. 99. Betr die Ausdehnung des Bezirks des Gewerbe-Raths zu Sagan. I. G. 8651.

Des Herrn Handels-Ministers Excellenz haben mittelst Erlasses vom 24. d. M. die Ausdehnung des Bezirks des Gewerberaths zu Sagan auf die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf genehmigt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Liegnitz, den 30. September 1851.

No. 100. Die erfolgte Einführung der Gemeinde Ordnung in der Stadt Bunzlau. I. P. b. 6444.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Bunzlau beendet worden ist.

Liegnitz, den 2. Oktober 1851.

Digitized by Google

No. 101. Betr. die direkte Einzahlung v. Ablösungs- und Kaufkapitalien bei der Regierungs-Haupt-Kasse. II. F. 7275.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainenrentämter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Spezialkasse auf speziellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kauf-Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets im Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rentamts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 30. September 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3137.

Durch die anderweitige Berufung des Diaconus Zindler ist das von demselben bisher verwaltete Diaconat an der evangelischen Kirche zu Steinau in Erledigung getreten. Das Patronat der Stelle ist Landesherrlich und der Ertrag circa 400 Rthlr. jährlich. Breslau, den 16. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1997.

Nachdem der Candidat des Predigtamtes

Dr. theologiae Johann Aloys Nowotny

aus Skutsch in Böhmen, 35½ Jahr, in dem mit ihm abgehaltenen Colloquio pro ministerio bestanden und das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird der innere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk der Stadt Görlitz mit dem 1. Oktober d. J. dahin erweitert, daß derselbe hiernächst eine Linie umschließt, welche nur die 27 städtischen Besitzungen: No. 842 c., 843 a. bis incl. e., 860. 870 bis incl. 872. 902. 905. 951 b., 952. 973 bis incl. 979. 993. 994. 1019. 1020 b., 1021 und 1022 dem äußeren Stadtbezirke noch beläßt.

Alle innerhalb dieses erweiterten Bezirks Wohnenden haben nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten und die zur Sicherung der Steuer angeordneten Kontrole-Maaßregeln zu befolgen. Zur Einbringung resp. Durchfuhr mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände sind an der Prager, Breslauer, Rothenburger, Nieskyer, Bautzener und Zittauer Straße Thor-Controlen eingesetzt, bei welchen die Gegenstände anzumelden und so weit sie den Steuerbetrag von Fünf Thalern nicht übersteigen, daselbst gleich zu versteuern, sonst aber dem in der Stadt belegenen Haupt-Steuer-Amte zuzuführen sind. Die Benutzung aller anderen von außerhalb in den steuerpflichtigen Stadt-Bezirk führenden Wege, so weit sie vor den Thor-Kontrolen nicht in die vorbezeichneten Straßen einmünden, ist für die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände unerlaubt und ziehet bei vorkommender Uebertretung Strafverfahren nach sich. Ausgenommen hiervon ist blos der Eingang resp. Durchgang solcher Gegenstände mittelst der niederschlesisch-märkischen resp. Dresdner Eisenbahn, bei welchem Verkehre eine besondere steuerliche Behandlung eintritt und die Versteuerungen beziehungsweise bei der Zittauer Thor-Kontrole oder dem Haupt-Steuer-Amte geschehen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Beifügen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Einwohner, welche jetzt in Stadttheilen wohnen, die vom 1. k. Mts. ab dem innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke einverleibt werden, von gleichem Zeitpunkte ab der Klassensteuer nicht mehr unterliegen.

Breslau, den 20. September 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

Bei den heute allhier erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisation im Ostertermine 1852 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thaler:

No. 184. 335. 390. 923. 1066. 1127. 1213. 1492. 1638. 1896. 1999. 2166. 2289. 2329. 2350. 2602. 2754. 2833. 2835. 3065. 3096. 3120.

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 142. 467.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

No. 925. 966. 1790. 2769. 2772. 3237 und 3348.

zur Zahlung im Ostertermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und den zu den Scheinen Litt. Aa und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident
v. Wedell.

Die im Michaelistermine 1851 ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute allhier, in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisation im Oster-Termine 1852 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thaler:

No. 99. 111. 186. 593. 834. 1401. 1866. 2505. 3175. 3730. 3789. 4838. 5004. 6164. 6717. 7035. 7190. 7414. 7539. 7787. 8293. 8303. 8326. 8494. 8588. 8604. 8788. 9928. 10200. 10606. 10719. 12279. 12493. 13055. 13221. 13357. 14296. 14398.

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 36. 412. 679. 936. 1432. 1923. 1996. 2189. 2291. 2653. 2732. 2813. 2894. 4132. 4234. 5188. 6187. 6555. 6785. 7619.

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 1054. 1138. 2067. 2179. 2531. 2630. 4093. 4267. 4287. 5555. 6106. 6649. 6687.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 79. 169. 176. 270.

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 116.

von Litt. C. à 200 Thaler:

No. 113. 150.

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 8. 73.

von Litt. E. à 50 Thaler:

No. 38.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß-Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 22. September 1851.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

der Regierungs-Präsident

v. Wedell.

Bekanntmachung.

Zum 1. November c. wird die wöchentlich 6malige Kariolpost zwischen Freywaldau und Rauscha aufgehoben und dafür eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Freywaldau um 9½ Uhr früh
in Rauscha = 11 Uhr Vorm.
Aus Rauscha = 3 Uhr Nachm.
in Freywaldau = 4½ Uhr Abends.

Liegnitz, den 3. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 7158. Dem Domainen-Rentmeister Dümke in Liebenthal ist vom 1. Oktober dieses Jahres ab die Verwaltung des Domainen-Rent-Amtes in Glogau übertragen worden und mit der Verwaltung des Domainen-Rent-Amtes Liebenthal-Naumburg a./Q. der Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Stephan beauftragt worden.

Liegnitz, den 30. September 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Seifensiedermeister Tscheuschner, Uhrmacher Mannigel und Gerbermeister Schroedter zu Freistadt als Rathmänner daselbst; und

der Gastwirth Ernst Schulz zu Rothenburg O./L. als Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro September 1851.

Befördert:

der Gerichts-Assessor Friedensburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Freistadt,

der Gerichts-Assessor Eichner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lauban,

der Appellationsgerichts-Auskultator v. Tzschoppe zum Referendarius.

Versetzt:

der Kreisgerichts-Rath Treblin definitiv vom Kreisgericht in Liegnitz an das in Glogau,

der Appellationsgerichts-Referendarius Ferdinand Hollstein in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht.

Auf Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen:

der Kreisrichter Mattern bei dem Kreisgericht in Freistadt, Behufs Uebertritts zur Verwaltung,

der Appellationsgerichts-Auskultator Julius Hollstein.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 6323.

Dem Zimmermeister Theodor Seidemann zu Ruhland ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Seidemann in Ruhland diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 27. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat September 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Löwenberger Kreis.			
Kleppelsdorf, Gieshuebel, Schellenberg, Kuttenberg	Friedrich	Häusler	Gieshuebel.
Arnsberg, Ober- und Nieder-Wiesenthal mit Mühlwaldau	Tschanter	Amtmann	Nieder-Wiesenthal.
Sprottauer Kreis.			
Stadt Sprottau	Minding	Gerichts-Assessor a. D.	Sprottau.
Lübener Kreis.			
Petschkendorf	Horn	Müllermeister	Petschkendorf.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Ober- und Nieder-Steinberg, Taschenhof	Goltsch	Wirthschafts-Beamter.	Nieder-Steinberg.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

Das dem Herzoglich Sachsen-Koburgschen Hauptmann a./D. Freiherrn von Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera unterm 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz,

in seinem ganzen Zusammenhange, ist erloschen.

Landes-Verweisung. I. P. a 9888.

Der nachstehend näher bezeichnete Tischlerlehrling Ernst August Altmann aus Reichenau bei Zittau in Sachsen ist, nachdem derselbe wegen Legitimationsmangel, Landstreicherei und Bettelei, gerichtlich bestraft worden ist, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Altmann, Vornamen Ernst August, Geburts- und Aufenthalts-Ort Reichenau bei Zittau, Religion evangelisch, Alter 14. Oktober 1835 geboren, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch (sächsisch), besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 27. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 18. Oktober 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3446. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chaussee-Geld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau;

„ 3447. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent; und

„ 3448. das Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. September 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier einhalb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom

Digitized

1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, so weit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obigationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prü-

Digitized by Google

fung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Kassen, verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des erkrankten Regierungs-Raths Kuh, der Regierungs-Rath Haacke hierselbst als Deichregulirungs-Commissarius für die beiden Regierungs-Bezirke Breslau und Oppeln von dem Königlichen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten ernannt worden ist und die Geschäfte übernommen hat. Breslau, den 9. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 102. Bekanntmachung, betr. die Besetzung d. Kreis-Thierarztstelle im Kreise Habelschwerdt. I. Pb. 6793.

In Verfolg eines Schreibens der Königl. Regierung zu Breslau vom 20. September c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beschlossen hat, für den Kreis Habelschwerdt einen Kreis-Thierarzt mit dem Gehalt von Einhundert Thalern anzustellen und daß diejenigen Thierärzte, welche bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, sich unter Einsendung ihrer Qualifikations-Dokumente bei der Königl. Regierung zu Breslau zu melden haben.

Liegnitz, den 14. Oktober 1851.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. d. M. ab geltenden Zolltarif ein in sämmtlichen Zollvereinstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll- und Steuer-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 4. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Betr. die Verwaltungs-Ergebnisse d. Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1850.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Hauptkasse für das Jahr 1850 gelegten Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Kasse stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden nach Vorschrift des § 101 des Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 hiermit veröffentlicht.

Stand der Versicherungs-Summen.

	in den Klassen				Summa totalis.
	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
am 1. Jan. 1850 war Versicherung	6,090,210	8,163,200	12,743,520	43,232,490	70,229,420
am 1. Jan. 1851 blieb Versicherung	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140
und zwar:					
im Regierungs-Bezirk Breslau .	2,959,570	3,856,830	4,613,990	16,117,380	27,547,770
im Regierungs-Bezirk Liegnitz . .	1,212,370	1,746,210	1,907,980	5,643,310	10,509,870
im Regieungs-Bezirk Oppeln . .	798,520	852,100	2,265,200	7,781,680	11,697,500
Summa wie oben	4,970,460	6,455,140	8,787,170	29,542,370	49,755,140

Digitized by Google

Die Versicherungen haben sich sonach im Laufe des Jahres 1850 durch Abmeldungen ꝛc. um 20,474,280 Thlr. vermindert.

Nach der obigen Rechnung betrug

I. die Soll-Einnahme pro 1850.

A. An Rückständen aus Vorjahren.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Der übertragene baare Bestand aus dem Jahre 1849					474	29	11			
2. Uebertragene Reste:										
a) an zu erstattenden Brandgeldern	(ex 1848	98	—	—				98	—	—
	(ex 1849	422	19	—				422	19	—
b) an zu erstattenden Mandatariatsgebühren		8	5	—				8	5	—
c) an Strafgeldern		10	—	—				—	—	—
d) an Zinsen	(ex 1848	3	18	1				3	18	1
	(ex 1849	4	—	—				1	—	—
e) an Feuer-Societäts-Beiträgen	(ex 1848	14947	3	1				5569	29	6
	(ex 1849	233499	5	11				7257	8	7
3. Diesen Rest-Einnahmen treten noch zu:					248992	21	1	13360	20	2
an in debite in Ausgabe pro 1849 gestellten, so wie an defektirten und erstatteten Brand-Entschädigungen		1530	21	10						
an dergleichen Prämien- und Meilengeldern		2	4	1						
an nachträglich eingezogenen, früher niedergeschlagenen, oder zu wenig in Einnahme veranlagten Beiträgen . . .		165	29	11						
		1698	25	10						
dagegen kommen in Abzug: niedergeschlagene, zum Theil in debite im Soll berechnete Beiträge		1347	25	8						
Bleibt Zugang					351	—	2			

B. An currenten Einnahmen:

4. ausgeschriebene Feuer-Sozietäts-Beiträge					427992	13	9	165665	—	—
5. an Strafgeldern (§ 12 des Reglements)					5	—				
6. an Zinsen von dem sich angesammelten und zinstragend untergebrachten Reserve-Fonds					3731	21	10			
				Latus	881547	26	9	179025	20	2

Digitized by Google

				Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	881547	26	9	179025	20	2
7.	zu erstattende Kosten-Vorschüsse			154	14	6	109	28	6
8.	Gewinn durch niederen Ankauf von Pfandbriefen gegen deren Nominalwerth			1084	9	11	—	—	—
			Summa der sämmtlichen Einnahmen .	682786	21	2	179135	18	8
	II. Die Soll-Ausgabe betrug.								
	A. An Rest-Ausgaben für Vorjahre:								
		Thlr.	Sgr	Pf.					
1.	Uebertragene Reste								
	a) an zu zahlenden Brandbonifikationen	5635	—	—					
	b) Tantieme von noch einzuziehen gewesenen Feuer-Sozietäts-Beiträgen (ex 1848	3574	29	5					
	(ex 1849	6170	7	11					
					15380	7	4	3090	9	10
2.	nachträglich liquidirte u. festgestellte Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:								
	im Regierungs-Bezirk Breslau .	6656	12	3					
	= = = Liegnitz .	6589	27	2					
	= = = Oppeln .	2911	15	—					
					16157	24	5			
3.	Zugang an Tantieme von nachträglich eingezahlten, früher niedergeschlagenen Beiträgen	28	14	10					
	davon ab								
	dergleichen für im Jahre 1849 niedergeschlagene und abgesetzte Beiträge . .	17	1	9					
	Bleibt Zugang . . .				11	13	1			
	B. An currenten Ausgaben.								
4.	an festgestellten Brandbonifikationen								
	im Regierungs-Bezirk Breslau .	224108	19	9					
	= = = Liegnitz .	56612	21	—					
	= = = Oppeln .	78963	2	3					
					359684	13	—	63192	18	8
5.	an Prämien:								
	a) für Spritzen und Wasserwagen . .	1406	22	6					
	Latus	1406	22	6	391233	27	10	66282	28	6

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Thlr.	Sgr	Pf.
Transport	1406	22	6	391233	27	10	66282	28	6
b) für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen	55	—	—						
c) für Entdeckung von Brandstiftern, welche durch gerichtliche Untersuchung ihres Verbrechens überführt worden . .	960	—	—						
d) Entschädigungen für Verluste an Feuerlöschgeräthen bei Löschung von Feuersbrünsten	42	4	—						
				2463	26	6			
6. An Verwaltungskosten.									
I. Bei der Provinzial-Direktion:									
a) Gehälter an die angestellten Beamte n	2700	—	—						
b) Beitrag zum Pensions-Fonds von der vakanten Kanzlisten-Stelle . . .	4	—	—						
c) Ausgaben für Arbeitsaushülfen . .	1094	—	7						
d) Miethe für das Geschäfts-Lokal .	360	—	—						
e) für Beheizung	46	14	-						
f) = Beleuchtung	27	19	4						
g) = Schreibmaterialien	146	28	—						
h) = Drucksachen	33	18	11						
i) = sonstige Amtsbedürfnisse, Buchbinder- und Tischler-Arbeiten . . .	58	—	3						
k) = Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse	800	—	—						
				5270	21	1			
II. In den Kreisen:									
a) an die Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen à 80—120 Thlr.	4950	—	—						
b) denselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden und örtliche Prüfung von Versicherungs-Declarationen, so wie an									
Latus	4950	—	—	398968	15	5	66282	28	6

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thlr.	Sgr	Pf	incl. der am Jahresschluß verbliebenen Reste. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4950	—	—	398968	15	5	66282	28	6
Bau-Inspektoren für Gebäude-Abschätzungen und Tax-Revisionen . . .	2521	27	—						
c) Gebühren und Fuhrkosten für die zu Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bauhandwerker . . .	306	14	6						
d) an 57 Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge	4279	27	7						
				12058	9	1	3596 Tantieme.	25	3
7. Prozeß-Schiedsgerichts-Mandatariats-Kosten und Kosten-Vorschüsse				297	26	6			
8. Baar erstattete, in debite erhobene Feuer-Sozietäts-Beiträge				41	4	8			
Summa sämmtlicher Ausgaben . .				411365	25	8	69879	23	9
Abschluß:									
Die Gesammt-Einnahme beträgt				682786	21	2	179135	18	8
Die Gesammt-Ausgabe beträgt				411365	25	8	69879	23	9
Es verbleibt mithin am Rechnungsschlusse des Jahres 1850 ein Vermögen der Societät von				271420	25	6	109255	24	11
Werden die Restausgaben von den Resteinnahmen abgezogen und die verbleibende Summe per				109255	24	11			
von dem Soll-Bestande abgerechnet, so stellt sich der Ende des Jahres 1850 vorhanden gewesene Kassen-Bestand von				162165	—	7	dar		
Dieser besteht: in Hypotheken				59713	10	—			
in Schlesischen Pfandbriefen . . .				34000	—	—			
in Bank-Obligationen				63000	—	—			
in Silbergeld				5451	20	7			
sind .				162165	—	7			

Digitized by Google

Aus dem Reserve-Fonds im Betrage von . . 271420 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
müssen indessen die erst im Jahre 1851 zur Liquidation gekommenen Brandbonifikationen aus dem Jahre 1850 in Höhe von 20829 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.
und resp. 199 = 18 = 2 =

21028 = 20 = 6 =

bezahlt werden, nach deren Abzug derselbe sich auf die Summe von . . . . . 250392 Thlr. 5 Sgr. — Pf. feststellt.

Unter der am Schlusse des Jahres nachgewiesenen Gesammt-Einnahme-Resten-Summe von . . . . . 179135 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.
sind an rückständigen Feuer-Sozietäts-Beiträgen enthalten
aus Vorjahren . . . . . 12827 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.
aus der ersten Ausschreibung pro 1850 7907 = 2 = 2 =
der ganze Betrag der zweiten, erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgten Ausschreibung pro 1850 mit . . . . . 157757 = 27 = 10 =

zusammen 178492 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

welche der Kasse inzwischen bis auf eine Resten-Summe von circa 8394 Thlr. zugeflossen sind.

Brandschäden waren im Jahre 1850 zu vergütigen
im Regierungs-Bezirk Breslau 281
= = = Liegnitz 76
= = = Oppeln 157

zusammen 514

durch welche 633 Wohn- und
1013 Neben-Gebäude
also 1646 Gebäude, 833 Besitzern gehörig, meistentheils ganz oder bis auf geringfügige Ueberreste zerstört worden sind.

Unter den von diesen Bränden betroffenen Gehöften befinden sich
52 Dominial-Höfe,
3 Pfarreien,
3 Schulen,
8 Wasser-
2 holländische und
4 gewöhnliche Windmühlen,
5 Kretscham- und Gastwirthschaften,
2 Brau- und Brennereien,
3 Schmieden,
6 Dörr-, Brech- und Backhäuser,

1 Jägerhaus,
1 Glas- und Steingut-Niederlage,
1 Ziegelofen.

12 Brände entstanden durch zündenden Blitzstrahl, in 20 Fällen lagen Spuren vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Seiten der Damnifikaten und in 29 Fällen Seitens anderer Personen, und in 6 Fällen durch unvorsichtige oder muthwillige Anstiftung durch Kinder vor; es sind indessen nur 4 Damnifikaten wegen vorsätzlicher und 1 wegen fahrläßiger Brandstiftung, andere Individuen aber 6 wegen vorsätzlicher und 2 wegen fahrläßiger Brandstiftung mit der gesetzlichen Strafe in Folge eingeleiteter gerichtlicher Untersuchungen belegt, und eine Brandstifterin wegen Irrseins für unzurechnungsfähig erklärt worden, in sechs Untersuchungen ist das Resultat noch nicht bekannt, in 8 Fällen sind die Angeschuldigten von den Gerichten von der Anklage entbunden, und in 27 Fällen letztere wegen Mangel an überführenden Beweismitteln gar nicht erst erhoben worden.

Gegen die verurtheilten Brandstifter ist, so weit es nicht Damnifikaten sind, welchen die Zahlung der Brandbonifikation vornweg vorenthalten wurde, in sofern ermittelt werden konnte, daß selbige einiges Vermögen besitzen, auf Ersatz der in Folge ihrer Schuld gezahlten Brandbonifikationen geklagt worden.

An Beiträgen zur Deckung der für das Jahr 1850 zu leisten gewesenen Brandschaden-Vergütigungen wurden ausgeschrieben pro Hundert Thaler Versicherung

in der	1ten	Klasse	14	Sgr.	6 Pf.
= =	2ten	=	19	=	4 =
= =	3ten	=	24	=	2 =
= =	4ten	=	29	=	— =

also durchschnittlich aller Klassen 21 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 27. September 1851.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

P. L. F. S. No. 4985. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die über die Ablösung der Reallasten abgeschlossenen und von der Königlichen General-Commission bestätigten Rezesse sind der Renten-Bank im verflossenen Halbjahr, namentlich aber kurz vor dem Uebernahme-Termin, in so großer Anzahl zugegangen, daß deren Berücksichtigung in dem Oktober-Termin c. nur zum Theil hat erfolgen können.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß über diejenigen Rentenbeträge und Abfindungs-Summen, welche pro Oktober-Termin c. von uns übernommen worden sind, in jedem einzelnen Falle den Betheiligten besondere Benachrichtigung zugeht und daß die Ausreichung resp. Deposition der Renten-Briefe für diesen Termin, wegen der bedeutenden Vorarbeiten, frühestens Ende Dezember d. J. zu erwarten steht. Breslau, den 7. Oktober 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Koch.

Bekanntmachung.

Die Absendung der Personen-Post von Hirschberg nach Freyburg über Landeshut erfolgt gegenwärtig anstatt wie bisher um $5\frac{1}{2}$ Uhr erst um 6 Uhr früh.

Liegnitz, den 8. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Chefs der Bank, in Gleiwitz eine Bank-Commandite am 1. November d. J. in Wirksamkeit treten und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1. Diskontirung von Wechseln auf Gleiwitz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.
2. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite.
3. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-Ständischen- und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber laufenden Papieren, soliden Wechseln und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Waaren.
4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, gegen die übliche Provision und Courtage.
5. Annahme der zur zinsbaren Belegung bei der Königlichen Bank in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das Königliche Bank-Direktorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist den Bank-Buchhaltern Martins und Prüfer übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 9. Oktober 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Woywod.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. L. Pb 6768.

Durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. ist die commissarische Verwaltung des Landrathamtes Hirschberger Kreises während der Abwesenheit des als Hülfsarbeiter in das Königl. Ministerium des Innern einberufenen Landrath v. Graevenitz dem Regierungs-Assessor v. Stuelpnagel übertragen worden.

Liegnitz, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

I. P. b 6774. Durch das Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 21. August d. J. ist die commissarische Verwaltung des Landrathamtes Freystädter Kreises dem Regierungs-Rath zur Megede übertragen worden.

Liegnitz, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige zweite Lehrer zu Langheinersdorf, Wilhelm Kriebel, als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Neustädtel;

der bisherige Hülfslehrer zu Streidelsdorf, Rudolph Kretschmer, als Hülfslehrer zu Nieder-Langheinersdorf;

der bisherige Adjuvant zu Langenau, Otto Menzel, als evangelischer Schullehrer zu Alt-Schönau, Kreis Schönau; und

der bisherige Hülfslehrer Heinrich Petruschke als evangelischer Schullehrer zu Waltersdorf, Schönauer Kreises.

I. C. 6977. Nachdem durch anderweite Berufung des bisherigen Pastors Wandel das evangelische Pfarramt in Dyhernfurth, Kreis Wohlau, erledigt, ist zu letzterem der bisherige Pastor in Droschkau, Karl Ferdinand Anton Riebel, berufen worden.

I. C. 6794. Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ist dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Herrmann Brüggemann die Bestallung zum ordentlichen Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Glogau heute von uns ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Versetzt ist: der Wagenmeister-Gehülfe Fischer als Briefträger-Gehülfe von Grünberg nach Glogau.

Pensionirt ist: der Postmeister Michaelis in Hoyerswerda.

Entlassen ist: der Briefträger Richter in Glogau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 25. Oktober 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3449. das Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Commissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

= 3450. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Das 36. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3451. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851 und

= 3452. das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechts-Anwalte. Vom 12. Mai 1851.

Das 37. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3453. die Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Digitized by

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchst-Ihrer Anwesenheit in hiesiger Provinz mittelst Allerhöchster Ordre d. d. Berlin, den 29. September c. nachbezeichneten Personen Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Regierungs-Präsidenten Grafen von Zedlitz-Trützschler in Breslau;

II. den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

1. dem Bürgermeister, Ober- und Geheimen Regierungs-Rathe Elwanger in Breslau,
2. dem Landrathe des Kreises Schönau, Major a. D. Freiherrn von Zedlitz-Neukirch auf Herrmannswaldau;

III. den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

1. dem Kommerzienrathe Cecola in Ratibor,
2. = Medicinal-Assessor und Apotheker Gerlach in Breslau,
3. = Landrathe von Graevenitz in Hirschberg,
4. = Landrathe des Görlitzer Kreises, von Haugwitz auf Mengelsdorf,
5. = Polizei-Präsidenten von Kehler in Breslau,
6. = Fürstlich Hohenzollernschen Finanz-Rathe und General-Bevollmächtigten Lorch in Hohlstein,
7. = Regierungs-Vice-Präsidenten von Selchow in Liegnitz,
8. = Fürstlich Hohenzollernschen Geheimen Cabinets-Secretair Stettmund in Hohlstein,
9. = Oberamtmann Thamm in Grüssau;

IV. den St. Johanniter-Orden:

1. dem Rittergutsbesitzer von Lieres auf Stephanshain,
2. = Rittergutsbesitzer Freiherrn von Zedlitz auf Neukirch,
3. = Rittergutsbesitzer Freiherrn von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf;

V. das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. dem Erbscholtiseibesitzer Bauschke zu Rathau, Kreises Wohlau,
2. = Polizeischulzen Berndt zu Bernsdorf, Kreises Münsterberg,
3. = Gerichtsscholzen Flegel zu Ober-Zieder, Kreises Landeshut,
4. = Ziegelmeister Förster zu Holzkirch, Kreises Lauban,
5. = Gerichtsscholzen Jentsch zu Kniegnitz, Kreises Nimptsch,
6. = Scholzen Peschel zu Göllschau, Kreises Goldberg,
7. = Gerichtsscholzen Schremmer zu Conradswaldau, Kreises Landeshut,
8. = Kreis-Taxator Stiller zu Hohendorf, Kreises Goldberg,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 103. Die Kreis-Prüfungs-Commission in Bolkenhain betr. I. G. 9043.

In Stelle des zeitherigen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen in Bolkenhain, Rathmann und Schornsteinfegermeister Concha dortselbst, ist der Rathmann und Handelsmann Burkert zu Bolkenhain zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commissionen ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 13. Oktober 1851.

Nr. 104. Bekanntmachung für Auswanderer nach Nordamerika. I. P. a. 10535.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring Brothers & Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Philipps Shaw & Lewther zu London unter den, Derselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von dem ꝛc. Baring und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Caesar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Rthlr. bestellt."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Oktober 1851.

Nr. 105. Bekanntmachung. Betreffend die Wiederbesetzung der Physikatsstelle im Kreise Bolkenhain. I. P. a. 10596.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Karuth aus dem Bolkenhainer in den Laubaner Kreis ist das Kreis-Physikat im Kreise Bolkenhain zur Erledigung gekommen. Diejenigen, zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche — zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden — nebst den Approbations- und Qualifikations-Dokumenten bis zum 20. November c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 17. Oktober 1851.

Digitized by

No. 106. Betr. die zur Ertheilung von Entlassungs-Zeugnissen für Candidaten des Baufachs als befähigt anerkannte höhere Bürgerschule zu Perleberg. I. G. 9065.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürger-Schule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung
gez. v. Pommer-Esche."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Oktober 1851.

No. 107. Die Verpflegungs-Verdingung für die Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Jauer, Görlitz u. Sagan betr. I. Pb 6913.

Da die durch unsere Bekanntmachung der Verpflegungs-Verdingung für die Gefangenen in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan vom 19. September c. anberaumte Submission kein annehmbares Resultat geliefert hat, so haben wir auf den 30. Oktober c., Vormittags um 11 Uhr, auf der hiesigen Königlichen Regierung einen anderweiten Licitations-Termin anberaumt, wozu alle cautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen werden.

Liegnitz, den 21. Oktober 1851.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Wegen des längst der Grenze gegen Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen vorgekommenen Mißbrauchs der zollfreien Einbringung von Butter in Mengen bis zu 3 Pfund ist die Aufhebung dieser Begünstigung, die durch meine Verfügung vom 7. September 1846 bereits für die Landesgrenzen der beiden landräthlichen Kreise Ratibor und Leobschütz ausgesprochen, nunmehr auch für die Grenzstrecken vom Leobschützer Kreise bis einschließlich der von Mittelwalde über Bobischau nach Nieder-Lipka führenden Zollstraße und von der von Schlaney nach Nachod führen-

Digitized by Google

den Zollstraße, diese eingeschlossen, bis zum Beginn der Laubaner Kreisgrenze für nothwendig erachtet und von dem Herrn General-Direktor der Steuern in Gemäßheit der Bestimmung der Abtheilung II. pos. 25 g. Anmerkung 2 des Zolltarifs angeordnet worden. Es darf sonach fortan Butter in Mengen bis zu 3 Pfund längst der vorgedachten Grenzstrecken nicht mehr zollfrei eingebracht, sondern muß bei den betreffenden Zollämtern zur Verzollung gestellt werden, widrigenfalls der Einbringer einer Zoll-Defraudation sich schuldig macht, die nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet werden wird.

Breslau, den 16. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich den 15. November c. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 18. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der bestehenden Vorschriften bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Klassifikations-Geschäft hinsichtlich derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften aus diesseitigem Kreise, welche auf Grund der Verordnung vom 7. November 1850 für den Fall einer Mobilmachung der Armee auf Berücksichtigung Anspruch zu haben vermeinen,

am 3. Dezember c., von früh 9 Uhr ab,
im hiesigen Schießhause

abgehalten werden wird.

Lüben, den 18. Oktober 1851.

Der Kreis-Landrath.
gez. Bieff.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige interimistische Lehrer Julius Selle als evangelischer Schullehrer zu Tauer und Obisch im Kreise Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. 1. C. 6854.

Die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg erhielt von der verstorbenen Kaufmannswittwe Walter ein Legat von 200 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Wendisch-Ossig, Kreis Görlitz, von dem Ausgedinge-Bauer Johann Gottfried Richter daselbst ein Legat von 500 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Lichtenberg, Kreis Görlitz, von der verstorbenen Bauergutsbesitzer-Wittwe Maria Rosina Menzel ein Legat von 100 Rthlr.; die dortige Schule von derselben ein Legat von 25 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Buchwald, Kreis Hirschberg, durch Vermittelung der Frau Patronin von einem Ungenannten ein Geschenk von 100 Rthlr., die dortige Schule und die zu Quirl von 50 Rthlr.

Die evangelische Gnadenkirche zu Landeshut von einer ungenannten Freundin ein Geschenk von 108 Rthlr., von einer andern von 20 Rthlr. — beides zu baulichen Verbesserungen in derselben.

Die Kirche der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Freystadt von der verstorbenen Müllerwittwe Dorothea Elisabeth Werner zu Nieder-Siegersdorf ein Legat von 100 Rthlr., von dem verstorbenen Schuhmacher Johann Gottlieb Becker zu Döhringau ein Legat von 25 Rthlr., von der verstorbenen Weberwittwe Anna Dorothea Hoffmann zu Freystadt 13 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf., und eben so viel die Armen dieser Kirchgemeinde.

Die evangelische Kirche zu Alt-Jäschwitz, Kreis Bunzlau, erhielt von dem dortigen Freibauer Johann Gottlob Riedel bei Gelegenheit der Verheirathung seiner Tochter ein Paar zinnerne Altarleuchter nebst Kerzen, im Werthe 17 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Lüben von einer ungenannten Wohlthäterin eine Taufstein-Bekleidung und künstliche Blumen auf den Altar, im Werthe von 20 Rthlr., von einem ungenannten Wohlthäter ein gesticktes Kniekissen, im Werthe von 10 Rthlr.

Digitized by Google

Die evangelische Kirche zu Schönau, Kreis Schönau, von unbekannten Wohlthätern eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von Sammt mit goldenen Franzen, ein weißatlassenes Altartuch, ein Fußteppich vor den Altar, zwei Blumenbouquette auf demselben und zehn Gueridons für Begräbnißfeierlichkeiten, zusammen im Werthe von 55 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

Die evangelische Kirche zu Schwarzau, Kreis Lüben, von den Freibauer Grögorschen Eheleuten ein Paar Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar, im Werthe von 5 Rthlr.

Der evangelischen Schule zu Liebichau, Kreis Bunzlau, von der Häusler-Wittwe Johanne Helene Leupold daselbst 32 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Beuthen a./O. von der verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Dorothea Elisabeth Strempel daselbst ein Legat von 20 Rthlr. zu Büchern für arme Schulkinder.

Die evangelische Schule zu Graebel, Kreis Bolkenhayn, von dem verstorbenen Stellenbesitzer Johann Gottlieb Schneider daselbst ein Legat von 10 Rthlr.

Zur Erweiterung des Kirchhofes zu Boyadel, Kreis Grünberg, schenkte der Patron, Herr Baron v. Kottwitz, 80 Qu.-Ruthen Land und an Baumaterialien zur Ummauerung 39 Rthlr., die Gemeinde trug, außer den Hand- und Spann-Diensten, 25 Rthlr. 15 Sgr. bei.

Der zu Sagan verstorbene Webermeister Johann Gottfried Hoffmann vermachte in seinem Testamente zum Besten der evangelischen Mission unter den Heiden: der Missionsdirektion zu Herrnhut 150 Rthlr. und dem Missionsverein zu Berlin ebenfalls 150 Rthlr.

Wir bringen diese Beweise christlich mildthätigen Sinnes unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Lingsche Schrift über Gymnastik. I. C. 6031.

Die Inhaber orthopädischer Institute und die im diesseitigen Regierungs-Bezirke ansäßigen Aerzte machen wir, in Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. v. Mts., auf das Erscheinen des vierten Abschnitts der Schrift:

„die Gymnastik, nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein",

hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 5. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln unter dem 1. Februar 1851 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung

ist erloschen.

Patentirungen.

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14. Oktober 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. Oktober 1851 ein Patent

auf eine, mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 1. November 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier einhalb Prozent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Prozent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuld-Verschreibungen jener Anleihe, so weit sie nicht in der am 5. d. Mts. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Prozent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. Oktober 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reduktionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obigationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. Oktober 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. Oktober 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuld-Verschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, so wie bei den Kreis- und Orts-Kassen, verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Köhler.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuld-Verschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis- oder Domainen-Rentamts-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 22. Oktober 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle des Direktors der Rentenbank hierselbst ist von den vorgesetzten Königlichen Ministerien dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Koch hierselbst verliehen worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 23. Oktober 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Bekanntmachung, betr. die Verpachtung des Domainen-Vorwerks Panten. II F. 6656.

Das Domainen-Vorwerk **Panten** im Liegnitzer Kreise, welches nach der im Jahre 1848 erfolgten neuen Vermessung an Fläche enthalten soll;

887	Morgen	152	□.-Ruthen Acker,
103	Morgen	47	□u.-Ruthen Wiesen,
11	Morgen	64	□.-Ruthen Garten,
24	Morgen	32	□.-Ruthen Feldgräserei,
12	Morgen	143	□.-Ruthen Hütung,
19	Morgen	11	□.-Ruthen bestrauchte Hütung,
9	Morgen	108	□.-Ruthen Teiche,
75	Morgen	77	□.-Ruthen Hof und Baustelle, Wege und Unland,

zusammen 1143 Morgen 94 □.-Ruthen, und dessen Pachtertrag auf

„Zweitausend und vierzig Reichsthaler, einschließlich Sechshundert und Achtzig Thaler in Gold",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden, und wird hiermit der Licitationstermin auf

Digitized by Google

Mittwoch den 19. November d. J.,
von früh 9 Uhr ab,
in dem Konferenzzimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertragsanschlag, allgemeinen und speziellen Verpachtungsbedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden in Letzterer Abschrift der Bedingungen gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme eines Geldinventarii von 1500 Rthlr., welches vor der Uebergabe an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse baar abzuführen ist, und mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth bei der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem neuen Pächter ebenfalls käuflich zu erwerben ist. Die Pachtcaution beträgt 1000 Rthlr. in Staatspapieren.

In dem Licitationstermine werden nur diejenigen Pachtliebhaber zum Mitbieten zugelassen, welche 4500 Reichsthaler in Staatspapieren bei unserer Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse deponiren und welche außerdem ausreichendes eigenes Vermögen zum Betrieb der Wirthschaft und zur Erwerbung des Inventarii überzeugend nachweisen.

Die Licitation wird in dem Termine von 2 Uhr ab nur mit denjenigen Pacht-Liebhabern fortgesetzt, welche bis dahin ein Angebot abgegeben haben, und werden nach dieser Stunde neu sich meldende Licitanten nicht mehr zugelassen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Liegnitz, den 10. September 1851.

Nr. 109. Die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1851 betr. I. Pb 6946.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des Jahres 1851 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen.

Wir setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, in Ihren Kreisen **alsbald** eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat derselben der Redaktion des Amtsblatts hierselbst **im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres** mitzutheilen. Der Preis für ein Exemplar ist wie zeither auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 23. Oktober 1851.

No. 110. Die erfolgte Einführung d. Gemeinde-Ordnung in der Stadt Goldberg betr. I. P. b, 7003.

Mit Bezug auf den §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März pr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung des gedachten Gesetzes in der Stadt Goldberg erfolgt ist.

Liegnitz, den 24. Oktober 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 30. v. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

dem Candidaten der Theologie Julius Krueger aus Schneidemühl, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Herrmann Philipp aus Auras, gegenwärtig in Kreika, Kreis Breslau,

dem Priester Johann Srámek aus Krtétic in Böhmen, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Karl Heinrich Albert Stahl aus Breslau,

dem Candidaten der Theologie Herrmann Theodor Fischer aus Breslau,

dem Schulamts-Kandidaten Moritz Friedrich aus Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Karl Friedrich Robert Kristin aus Winzig, Kreis Wohlau, gegenwärtig in Reichenbach,

dem Predigtamts-Candidaten Gustav Ernst Lang aus Glatz, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Karl Richard Moritz aus Küstrin, gegenwärtig in Breslau,

dem Candidaten der Theologie Friedrich Richard Otto Pfeiffer aus Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Karl Eduard Schors aus Glogau, gegenwärtig in Breslau,

dem Predigtamts-Candidaten Karl Hugo Rachner aus Breslau, und

dem Predigtamts-Candidaten Bernhard Ulbrich aus Braunau, Kreis Züben, gegenwärtig in Plohmühle, Kreis Strehlen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme eines Rectorates an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 11. Oktober 1851.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November v. J. machen wir die Rentepflichtigen, welche gesonnen sind, ihre von der Rentenbank übernommenen Renten ganz oder theilweise durch Kapital-Zahlung abzulösen (§§. 23 – 26 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 G. S. pro 1850 Seite 77) wiederholt darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Kapital-Kündigungen bei der betreffenden Kreis-Kasse anzubringen sind, welche darüber die vorgeschriebene Kündigungs-Verhandlung mit den Pflichtigen aufzunehmen und zur weiteren Feststellung an die unterzeichnete Direktion einzureichen hat.

Die Kündigung muß daher jedesmal von dem Betheiligten persönlich bei der Kreis-Kasse angebracht werden.

Da im Gesetz — §. 24 — eine sechsmonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, so muß die Zahlung der Kündigungs-Kapitalien aus den in den Monaten

April, Mai, Juni, Juli, August und September angebrachten Kündigungen bis zum nächsten 31. März und die aus den Kündigungen vom Monat Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März bis zum nächsten 30. September

an die betreffende Kreis-Kasse erfolgen und dürfen einmal angebrachte Kündigungen unter keinen Umständen wieder rückgängig gemacht werden.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist — 31. März oder 30. September — muß auch die gekündigte Rente noch voll zur Kreis-Kasse entrichtet werden.

Breslau, den 23. Oktober 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Am 11. November d. J. und folgende Tage wird hierselbst in dem neuen Rathhaus-Saale die erste Schwurgerichtssitzung abgehalten werden, was in Gemäßheit des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird. Bunzlau, den 25. Oktober 1851.

Der Königliche Schwurgerichtshof.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz, resp. dem Königlichen Consistorio zu Breslau, ist bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Fritsch zu Marklissa als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule und als Kantor an der Kirche zu Marklissa.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 43. Amtsblattstück 1851 Seite 456 in der 3. Zeile, von unten herauf, muß statt, 27. Oktober, es heißen „17. Oktober."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 8. November 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3454. die Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10./22. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. Oktober 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Prämie von 25 Rthlr. für Ermittelung der Thäter der in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau und Sagan verübten Kirchen-Diebstähle. I. P. a. 10752

In den letzten Monaten sind die hierunter näher näher bezeichneten Diebstähle und zwar

1. Im Kreise Löwenberg:

a. In der Nacht vom 7. zum 8. März c. Beraubung der evangelischen Kirche zu Zobten.

b. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli c. Beraubung derselben Kirche, beide mittelst Einbruchs.

c. In der Nacht vom 17. zum 18. Juli c. Einbruch in die evangelische Kirche zu Schoosdorf.

d. In der Nacht vom 21. zum 22. Juli c. Einbruch in die evangelische Kirche zu Ober-Langenau.

e. In der Nacht vom 14. zum 15. Juli c. Beraubung der evangelischen Kirche zu Gr. Waldiz mittelst Einbruchs.

Digitized by Google

2. Im Kreise Bunzlau:

In der Nacht vom 16.—17. Juli c. Einbruch und Beraubung der evangelischen Kirche zu Ottendorf.

3. Im Kreise Sagan:

In der Nacht vom 15.—16. September c. Beraubung der katholischen Kirche zu Neuwaldau bei Naumburg a./B., verübt worden.

Es wird daher denjenigen, welche zuerst und nach Erlaß dieser Bekanntmachung die noch nicht bis dahin ermittelten Thäter eines oder des andern jener Verbrechen dergestalt bezeichnen, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, **eine Prämie im Betrage von 25 Rthlr.** zugesichert.

Liegnitz, den 31. Oktober 1851.

Nr. 112. Betr. die Herausgabe von Kreiskarten durch das Kgl. lithographische Institut zu Berlin. I. P. b. 7193.

Den sämmtlichen Subscribenten zu den von dem Königlichen lithographischen Institut zu Berlin zu edirenden Kreiskarten bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Letzteren vom 20. v. Mts. das fragliche Unternehmen bei der geringen Anzahl der eingegangenen Subscriptionen, welche die Kosten nicht zu decken entsprechen, für jetzt hat aufgegeben werden müssen. Etwa schon eingezahlte Subscriptionsgelder sind daher da zurückzufordern, wo die Einzahlung stattgefunden hat.

Liegnitz, den 2. November 1851.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung, betr. die Chausseegelderhebung zu Schweinhaus.

Da die neue Chaussee von Bolkenhayn nach Jauer von ersterem Orte aus auf 1 Meile vollständig im Baue vollendet ist, so wird für deren Benutzung in der zu Schweinhaus errichteten Hebestelle vom 1. November c. ab das einmeilige Chausseegeld erhoben, und diese Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Breslau, den 30. Oktober 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath
Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfung der Reklamationen der Reserven und Landwehr-Männer betr.

Zur Prüfung der Reklamationen der Reserven und Landwehrmänner des Schönauer Kreises, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. November 1850, hat die unterzeichnete Commission einen Termin auf den 13. Dezember c. in dem Saale des Gasthofes zum blauen Hirsch hierselbst und zwar für die Ortschaften des Bezirkes der 7. Kompagnie 2. Bataillons (Hirschberg) von früh 8 Uhr ab, und für diejenigen des Bezirkes der 4. Kompagnie 1. Bataillons (Jauer) 7. Landwehr-Regiments von 2 Uhr Nachmittags ab anberaumt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schönau, den 23. Oktober 1851.

Die Commssiion zur Prüfung der Reklamationen der Reserven und Landwehr-Männer.

v. Prondzynski, Major und Commandeur des 1. Bat. (Jauer) 7. Landwehr-Regts.

Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Königl. Kreis-Landrath.

Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß bringe ich es zur öffentlichen Kenntniß, daß das Klassifikations-Geschäft der Reserve- und Landwehr-Mannschaften aus diesseitigem Kreise, welche auf Grund der Verordnung vom 7. November 1850 für den Fall der Mobilmachung der Armee auf Berücksichtigung Anspruch zu haben vermeinen,

am 12. und 13. Dezember d. J.

in Rothenburg stattfinden wird.

Rothenburg, den 30. Oktober 1851.

Der Königliche Landrath
v. Ohneforge.

Bekanntmachung.

Zum 16. November c. wird die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Marklissa und Görlitz und die tägliche Kariolpost zwischen Marklissa und Lauban aufgehoben, dagegen zwischen den beiden letztgedachten Orten eine tägliche 2spännige 4sitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Marklissa um 6 Uhr früh,
= Lauban = 12 Uhr Mittags,
} mit einer Beförderungszeit von 2 Stunden,

Die bisher wöchentlich 4malige Botenpost zwischen Görlitz und Schoenberg wird vom 16. November c. täglich coursiren.

Liegnitz, den 31. Oktober 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personenpost von Goldberg nach Jauer erfolgt jetzt um 5 Uhr anstatt wie bisher um 5½ Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 4. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. D. 6010 c. Der Gefreite Gottlob Liersch ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Grünberg ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Oktober 1851.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Unverricht aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor in das des Appellations-Gerichts in Glogau.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Weissig aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Breslau in das des Appellations-Gerichts in Glogau.

Auf Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Schubert mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Pensionirt:

Der Bote und Exekutor Böhm in Görlitz.

Gestorben:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Eugen Bassenge.

Der Kreisgerichts-Secretair Bahns zu Goldberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Bestätigt ist: der Post-Secretair v. Wartenberg unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als etatsmäßiger Büreau-Beamter bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Versetzt sind:

1. der Postverwalter Berkhahn von Schmiedeberg nach Greifswald,
2. der Post-Assistent Radtke von Danzig nach Glogau,
3. der Wagenmeister-Gehülfe Rabuski von Haynau nach Grünberg.

Uebertragen ist:

1. dem Post-Expedienten Rothert aus Spiller die Verwaltung der Post-Expedition I. Classe in Schmiedeberg,
2. dem Post-Expeditionsgehülfen Binner aus Lähn die Verwaltung der Post-Expedition in Spiller,

Digitized by Google

3. dem Post-Expediteur Bröer I. aus Waldau die Verwaltung der Post-Expedition in Greiffenberg,
4. dem Post-Expeditionsgehülfen Meister aus Bunzlau die Verwaltung der Post-Expedition in Rothenburg O./L.

Angenommen ist:
der Oeconom Otto Broeer als Post-Expediteur in Waldau.

Ausgeschieden sind freiwillig:
die Post-Expeditionsgehülfen J. L. Thenen zuletzt in Schmiedeberg, J. H. Wettin zuletzt in Goldberg, und G. Seydel zuletzt in Grünberg.

Pensionirt ist: der Briefträger Förster in Lüben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Empfehlung einer neuen Schrift. I. G. 8820.

In der Gropius'schen Buch- und Kunst-Handlung (bei Ernst und Korn) in Berlin ist folgende Schrift:

„Alkoholometrische Tafeln zur Bestimmung der Stärke und des Quart-Inhaltes der zur Ausfuhr bestimmten Spiritussorten, behufs Festsetzung der Steuervergütigung",

von Brix, als Nachtrag zu der früher erschienenen Schrift: „das Alkoholometer und dessen Anwendung", herausgekommen, welche wir hierdurch als brauchbar empfehlen.

Liegnitz, den 14. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P. a. 10721.

Die nachstehend näher bezeichneten Personen:

a. der Einwohner Anton Frömter aus Neustädtel in Böhmen,
b. die unverehelichte Marie Krüger aus Bernsdorf in Böhmen,

sind, nachdem dieselben wegen Bettelns gerichtlich bestraft worden, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Frömter, Vorname Anton, Geburts- und Aufenthalts-Ort Neustädtel in Böhmen, Religion katholisch, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blind, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein und schmächtig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen auf beide Augen blind und hört schwer.

Digitized by Goog

Signalement.

Familien-Name Krüger, Vorname Marie, Geburts- und Aufenthalts-Ort Bernsdorf in Böhmen, Religion katholisch, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase klein, Mund aufgeworfen, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Kropf, auch ist das rechte Bein kürzer als das linke und sie muß sich deshalb einer Krücke bedienen.

Liegnitz, den 21. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.
I. P. a 10972.

Der nachstehend näher bezeichnete Einwohner Anton Hegenbart aus Friedland in Böhmen ist, nachdem derselbe wegen Bettelns gerichtlich bestraft worden ist, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Hegenbart, Vorname Anton, Geburtsort Philippsberg in Böhmen, Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, Religion katholisch, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blaßroth, Stirn frei, Augenbraunen lichtgrau, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart grau mit weiß gemischt, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt lang, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen die 5 Finger der rechten Hand sind, angeblich in Folge eines Falls, gelähmt.

Liegnitz, den 30. Oktober 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46

Liegnitz, den 15. November 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc., so wie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Frankobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franko-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von $^1/_4$ oder $^3/_4$ Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von $^1/_4$ und $^3/_4$ Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts ꝛc. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von $^1/_4$ Sgr. auf $^1/_2$ Sgr. und überschießende Brüche von $^3/_4$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Frankobeträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die inländischen Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben. Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 113. Chausseegeld-Erhebung zu Siebenhufen und Oedernitz. I. G. 9539.

Nachdem nunmehr die letzte Strecke der Spremberg-Görlitzer Chaussee zwischen Niesky und Görlitz dergestalt im Baue vollendet ist, daß für deren Benutzung das tarifmäßige Chausseegeld zur Erhebung kommen kann, bringen wir, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. Juli, 1. August, 17. September und 2. November 1849, so wie vom 6. August v. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf besagter Chausseestrecke die Hebestellen

a. zu Siebenhufen,
b. zu Oedernitz,

zur Erhebung des Chausseegeldes resp. für 1½ Meilen und für 1 Meile vom 1. d. Mts. ab errichtet worden sind.

Liegnitz, den 5. November 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3511.

Nachdem behufs Wiederbesetzung des Diaconats zu Steinau die vorschriftsmäßigen Probeprediger von uns bestimmt worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den betreffenden Bewerbern um das qu. Amt die etwa eingereichten Zeugnisse par couvert werden remittirt werden. Breslau, den 16. Oktober 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3520.

Durch den am 14. d. Mts. erfolgten Tod des Diaconus an der evangelischen Pfarrkirche zu Winzig, Johann Christian Goerlitz, ist dies Amt in Erledigung getreten. Das Patronat desselben ist Landesherrlich und die Einnahme beträgt circa 500 Rthlr. Breslau, den 17. Oktober 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3543.

Durch den Tod des Pastors Weideling ist das Primariat an der evangelischen Pfarrkirche zu Strehlen erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und das Einkommen derselben beträgt etwa 700 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 24. Oktober 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3581.

Durch den Tod des Pastors Hermes in Wüstebriese, Kreis Ohlau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe ist Königl. Patronats und das Einkommen beträgt zwischen 1000 und 1100 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 29. Oktober 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betr. I. 14,221 k.

Der Herr Justiz-Minister hat uns mehrere Exemplare der Liste von den in den Tagen vom 15. bis 18. v. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine zum Gebrauche bei Controlirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine übersandt, welche unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Königlichen Kreisgerichten unsers Departements mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der gedachten Liste oder sonstiger Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreisgerichte zu wenden.

Breslau, den 8. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Uhden.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 1840.

Der Regierungs-Rath Lierß und der Regierungs-Assessor Sack sind zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und heut in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 11. November 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorio zu Breslau sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Göbel als evangelischer Schullehrer zu Steinseiffen, Hirschberger Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Robert Schmidt als evangelischer Schullehrer und Cantor zu Deutsch-Wartenberg; und

der bisherige Schullehrer zu Kottwitz, Herrmann Büttner, als Schullehrer, Cantor und Organist zu Tschepplau, Glogauer Kreises.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen:

für den bisherigen Pastor in Fraustadt, Ernst Louis Otto Nerreter, zum Pastor primarius an der Pfarrkirche ad St. Petri et Pauli zu Liegnitz, I. C. 7658.

und

für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Dr. theol Johann Nowotny, zum Pastor in Petershayn, Kreis Rothenburg, I. C. 7659.

bestätigt worden.

Digitized by Google

I. C. 7763. Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ist die von Seiner Hoheit dem Herrn Herzoge zu Braunschweig-Oels dem bisherigen Collaborator Dr. Schmidt ertheilte Vokation zum vierten Collegen an dem Gymnasium zu Oels bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. Für die Stadt Ruhland, Hoyerswerdaer Kreises, ist der Bürgermeister Pilarick daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a./O., den 6. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Patentirung. Dem Fabrik-Besitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. Oktober 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 22. November 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. Oktober d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Hauptkasse oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuer-Kasse, oder einem von der Königlichen Regierung damit beauftragten Domainen-Rent-Amte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ Prozent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852 in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Kapitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Die jüdische Bevölkerungs-Liste betr. I. P. b 7249.

Sämmtliche Orts-Vorstände ländlicher Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die bei den, daselbst wohnenden jüdischen Familien vorgekommenen Geburten, Verheirathungen und Todes-Fälle, so wie etwanige Mehrgeburten, nach den Geschlechtern geordnet, sogleich nach Ablauf dieses Jahres an die mit der Zusammenstellung der Haupt-Bevölkerungs-Liste der Juden beauftragten Königlichen Landrath-Aemter ungesäumt und noch vor dem 12. Januar k. J. so vollständig als möglich einzureichen. Wo die diesfälligen Listen bei den Gerichten geführt werden, sind diese um amtliche Mittheilung der erforderlichen Nachrichten zu ersuchen. Liegnitz, den 6. November 1851.

No. 115. Betr. den Verkauf des sogen. Fliegenpapiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegersteinauflös. als Fliegen-Vertilg. Mittel. I. P. a 11160.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. v. Mts.

„In Berücksichtigung der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 19. v. Mts. I. D. 949 angezeigten Verhältnisse genehmige ich, unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. Dezember 1837 und 26. März 1838, daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, so wie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apothekenbesitzern unter den, beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und ebenmäßigen Beachtung.

Berlin, den 27. Oktober 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An v. Raumer.

sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche

No. 4911. Polizei-Präsidium hier."

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. November 1851.

Digitized

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Der Gerichts-Deputation zu Hoyerswerda ist vom 1. Dezember d. J. ab die Kreis gerichtliche Competenz mit Ausnahme der Ehesachen und der Beschlüsse über Versetzung in den Anklagestand beigelegt worden.

Frankfurt a./O., den 14. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Lauf des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmlichen Schiedsmännern, Magistraten und dem Königl. Landrathe des Hoyerswerdaer Kreises zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den Magistraten resp. dem Königl. Landrathe einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 15. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a./O., den 15. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das Klassifikations-Geschäft der Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots aus diesseitigem Kreise in Gemäßheit der Verordnung vom 7. November 1850, das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen betreffend, findet hier

zum 18. Dezember c.,
von Vormittags 9 Uhr ab,

statt.

Bolkenhayn, den 14. November 1851.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Klopschen ist die Landbriefträger-Stelle zu vergeben, mit welcher eine Löhnung von 108 Rthlr. jährlich verbunden ist. Diejenigen zur Civil-Versorgung berechtigten Militair-Invaliden, welche diese Stelle annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. Dezember c. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die über ihre Versorgungs-Berechtigung sprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 15. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. II. P. 7761.

Dem Förster Karl Drescher, bisher Förster zu Rothbuchenhorst in der Oberförsterei Tschiefer, ist die Försterstelle zu Schwarz-Collm, Oberförsterei Hoyerswerda, in Stelle des verstorbenen Förster Knobloch daselbst; dem Förster Ernst Sprenger, bisher Förster zu Neustadt in der Oberförsterei Hoyerswerda, ist die Försterstelle zu Rothbuchenhorst, Oberförsterei Tschiefer, in Stelle des nach Schwarz-Collm versetzten Förster Drescher, und dem Förster Wilhelm Schulz, bisher Förster zu Neu-Collm in der Oberförsterei Hoyerswerda, ist die Försterstelle zu Neustadt in derselben Oberförsterei, in Stelle des nach Rothbuchenhorst versetzten Förster Sprenger, von dem 1. Dezember c. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 5. November 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate September u. Oktober. I. P. b. 7502.

Im Monat September war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit in erheblichem Maße abweichend, nämlich meistens kühl, naß und veränderlich. Regen fiel am 1., 3. und 11. den ganzen Tag hindurch, ferner in geringerem Maaße am 6. 7. 9. 10. 12. 15. 16. 17. 20. 21. 24. und 25.; helle, trockene Witterung hatte statt am 2. 4. 8. 13. 14. 23. 26. 27. 28. und nach starken Morgennebeln am 18. 22. 25. Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch nicht in erheblichem Maaße, indem der Ostwind fast eben so häufig eintrat.

Digitized by Google

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 9. 15. 16., der niedrigste = 27″ 7‴ am 3.; der höchste Thermometerstand = 15° R. am 4. 20. 23. 25. und 26. in den Mittagsstunden, der niedrigste = + 2° R. am 8. in den frühen Morgenstunden beobachtet. Die vorherrschend naßkalte Witterung wirkte im Gebirge sehr nachtheilig und störend auf das Erntegeschäft ein.

Im Oktober hatten statt: helle, trockne, warme Witterung am 1. 2. 4. 6. 7. 14. 15. 16. 19. 20. 21. 23. 26. 29. 30. und am 24. nach starkem Morgen-Nebel; Regen am 4. in Folge von Gewitter, ferner am 5. 8. 9. 18. 27. 31.; die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch, wie im September, nicht in erheblichem Maaße, indem der Ostwind fast eben so häufig statt hatte.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 12., der niedrigste = 27″ 3‴ am 30. und 31.; der höchste Thermometerstand = + 18° R. am 4. in der Mittagsstunde, der niedrigste = 0° R. am 19. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Aepfel und Birnen wurden in mehr als gewöhnlicher Menge geerntet, hatten aber weniger Zuckerstoff als in andern Jahrgängen.

Mortalität.

In den Monaten September und Oktober war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen günstig; die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren Catarrhal- und rheumatische Fieber, Catarrhe der Respirations-Organe und der Darmschleimhaut, Kolik, Augenentzündungen, Gliederreißen. 9 Personen starben durch Herabfallen von Gerüsten, Bäumen und Leitern, 11 Personen, unter denen 7 Kinder, fanden durch Ertrinken, 2 Personen durch die beim Ueberfahren erlittenen Verletzungen, 1 Frau durch Verwundungen, welche sie sich aus Unvorsichtigkeit mit einem Beile beigebracht hatte, den Tod; 1 Frau im Laubaner Kreise starb an Vergiftung, 1 Knabe durch unmäßigen Genuß von Branntwein, 2 Kinder in Folge von Brandwunden, 1 Mann wurde beim Ausroden einer Weide durch deren Fall, 1 Knabe durch das Umfallen eines angelehnten Rades erquetscht, 1 junger Gebirgsführer ist im Gebirge verunglückt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig; durchgreifende Epizootie kamen nicht vor. Spuren von Tollwuth bei den Hunden sind zwar im Liegnitzer, Schönauer, Görlitzer und Hirschberger Kreise zum Vorschein gekommen, die von ihnen gebissenen Personen sind jedoch sofort in ärztliche Behandlung gegeben und ist ein Ausbruch der Krankheit an ihnen bisher nicht wahrge-

Digitized by Google

nommen worden. — Am 12. v. Mts. ist bei einem Pferde des Feldgärtners Lorenz in Hermsdorf, Landeshuter Kreises, die Tollwuth ausgebrochen. Dasselbe ist, nachdem es bereits ein anderes Pferd und 3 Ochsen des Besitzers gebissen hatte, sofort erschossen und vorschriftsmäßig vergraben worden. Nach den angestellten Ermittelungen hatte vor ungefähr 9 Wochen ein wahrscheinlich toller Hund des Kretschmers Reimann in Schmiedeberg das gedachte Pferd gebissen. Außerdem sind im Laufe des vorigen Monats in Hermsdorf und Michelsdorf mehrere Hunde gebissen worden, in Folge dessen im ersteren Orte 10 Hunde sofort getödtet und die Einsperrung der übrigen während 6 Wochen angeordnet werden mußte.

In Conradsdorf, Goldberger Kreises, ist eine Katze von der Tollwuth befallen und sofort getödtet worden.

Liegnitz, am 6. November 1851.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Landes-Verweisung. I. P. a 11454.

Die nachstehend bezeichnete Maria Dohnk aus Ober-Rochlitz in Böhmen ist, nachdem dieselbe wegen liederlichen Umhertreibens gerichtlich bestraft worden ist, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Dohnt, Vorname Maria, Geburtsort Ober-Rochlitz in Böhmen, Aufenthaltsort desgleichen, Religion katholisch, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund dto., Zähne vollständig, Kinn klein, Gesichtsbildung voll, oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Liegnitz, den 14. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen ist aufgehoben.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Oktober 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Mittel=Gerlachsheim	Lange	Gerichtsschreiber	Mittel=Gerlachsheim.
Liegnitzer Kreis.			
Wangten, Kummernik, Rosnig	Radehose	Müller	Wangten.
Groß=Laeswitz	Fischer	Kantor	Groß=Laeswitz.
Altläst und Rogau	Kittner	Bauergutsbesitzer	Stift Altläst.
Dahme, Spittelndorf, Möttig	Kober	Müller	Dahme.
Vorstadt Parchwitz und Leschwitz	Seidel	Partikulier	Parchwitz.
Pirl, Heydau, Heinersdorf, Fischerende	Pätzold	Gutsbesitzer	Pirl.
Görlitzer Kreis.			
Reichenbach, Stadt	Moser	Privat=Secretair	Reichenbach.
Lübener Kreis.			
Mühlrädlitz und Ischerey	Schubert	Gerichtsscholz	Mühlrädlitz.
Mallmitz	Jacob	Lehrer	Mallmitz.
Goldberg=Haynauer Kreis.			
Stadt Goldberg, Kirchbezirk,	Kittel	Apotheker	Goldberg.
St. Hedwigsdorf oder Scheidwigsdorf	Conrad	Bauergutsbesitzer	St. Hedwigsdorf.

Patentirung. Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 29. November 1851.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

III. 25,135.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die anonyme Direktion eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien), nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Rthlr. bedroht ist.

Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 116. Bestimmungen zum Schutze der Oder-Räumungs-Arbeiten und Strom-Regulirungs-Bauten. I. G. 9380.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die für den Schiffverkehr auf der Oder so wichtigen Räumungs-Arbeiten und Strom-Regulirungs-Bauten oft und in nachtheiliger Weise gestört werden, so sieht sich die unterzeichnete Königliche Regierung veranlaßt, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang ihres Verwaltungs-Bezirkes die nachfolgende Polizei-Verordnung zu erlassen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Der Führer eines jeden, die Oder im Regierungs-Bezirk Liegnitz befahrenden Schiffes hat solches jederzeit so zu dirigiren, daß dasselbe denjenigen Fahrzeugen, deren Mannschaften mit dem Aufsuchen, Bezeichnen, resp. Beseitigen der dem Schiffsverkehr nachtheiligen Senkhölzer, Steine ꝛc. beschäftigt sind, völlig Raum gebe, und jede Unterbrechung der desfallsigen Arbeiten, so wie jede nachtheilige Berührung des Maschinenschiffs und der zugehörigen Kähne sorgfältig vermeide.
2. Jeder Schiffs-Steuermann ist gehalten, sein Fahrzeug so zu führen, daß dasselbe den in der Ausführung befindlichen Faschinenbauten an der Oder nicht nachtheilig, auch den bei dergleichen Bauten im Gebrauche befindlichen verschiedenen Kähnen und deren Verankerung, so wie der Handhabung dieser und ähnlicher Gefäße, in keiner Art hinderlich werde.
3. Sollte die Strom-Passage in Folge der sub Pos. 1 oder 2 erwähnten Arbeiten unvermeidlich auf kurze Zeit gesperrt werden müssen, so ist der Strom-

Digitized by Google

Schiffer, mag derselbe zu Berg oder zu Thal fahren, verbunden, sein Fahrzeug anzulegen resp. zu verankern, bevor dasselbe den erwähnten baulichen Veranstaltungen hinderlich wird. Er hat in dieser Beziehung dem Zurufe des bezüglichen Aufsichts-Personals unweigerlich Folge zu geben.

4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Geld-Strafe von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.
5. Die vorstehenden Verordnungen finden auch in Beziehung auf die Holzflöße und deren Führer Anwendung.

Liegnitz, den 15. November 1851.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach meiner Bekanntmachung vom 10. Februar 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück X.) ist die Binnenlinie zwischen den Städten Greifenberg und Lauban bisher in der Art festgestellt gewesen, daß dieselbe von Greifenberg aus links an der südwestlichen Seite der von da nach Lauban führenden Landstraße über Rothensaum, Langenöls ꝛc. gezogen war.

Da die zum Theil schon jetzt dem öffentlichen Verkehre übergebene neue Staats-Chaussee von Greifenberg nach Lauban nicht die Richtung der gedachten Landstraße verfolgt, sondern von Greifenberg aus über Friedersdorf nach Langenöls gelegt ist, so soll diese Chaussee zur Erleichterung des darauf sich bewegenden Verkehres nunmehr ebenfalls zum Binnenlande gezogen werden, und es erleidet daher die in der bezeichneten Bekanntmachung speziell beschriebene Binnenlinie insofern eine Abänderung, als dieselbe von jetzt ab von dem Punkte aus, wo sie mit der neu gebauten Chaussee unweit Greifenberg, bei der im Binnenlande verbleibenden städtischen Scheune No. 16 zusammentrifft, am südwestlichen Saume dieser Chaussee entlang über Friedersdorf, den rechts belegenen Theil dieses Ortes, so wie die Chaussee selbst, dem Binnenlande überweisend, bis Ober-Langenöls geht; so daß sie dort an dem Punkte, wo die bisherige Landstraße von Rothensaum aus jetzt in die Chaussee einmündet, mit der bisher gezogenen Binnenlinie wieder zusammentrifft, und von da aus nach Lauban zu in derselben Weise, wie sie nach der Bekanntmachung vom 10. Februar 1842 festgestellt worden, in der Weise bestehen bleibt, daß der fernere Chausseezug von jenem Punkte zu Ober-Langenöls bis Lauban und von da bis Görlitz dem Binnenlande angehört.

Breslau, den 17. November 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichts-Eingesessenen unsers Departements werden mit Bezug auf den Artikel VII des Gesetzes vom 26. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 184) hierdurch benachrichtigt, daß die Competenz der Gerichts-Deputationen zu Trachenberg, Nimptsch, Bolkenhain und Steinau in Betreff der streitigen Gerichtsbarkeit vom 1. Dezember d. J. ab dahin erweitert worden, daß ihnen die Kreisgerichtliche Competenz mit Ausnahme folgender, den Haupt-Gerichten vorzubehaltender Rechts-Angelegenheiten beigelegt wird:

1. der Ehesachen,
2. der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen,
3. der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs den Gerichts-Deputationen nicht übertragen ist.

Breslau, den 17. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften §. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück No. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück No. 83. 256. 326 und 380.

Lit. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück No. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Lit. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück No. 78. 127. 254 und 472.

Lit. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück No. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für dir Provinz Schlesien.

Abhaltung der Gerichtstage zu Creba.

Im Jahre 1852 werden wiederum zu Creba, im Gasthofe zum Eisenhammer, Gerichtstage für die umliegenden Ortschaften:

am 2. und 3. Februar,
= 15. = 16. März,
= 3. = 4. Mai,
= 14. = 15. Juni,
= 19. = 20. Juli,
= 6. = 7. September,
= 18. = 19. Oktober, so wie
= 29. = 30. November,

durch Commissarien des Königlichen Kreisgerichts abgehalten werden.

Rothenburg, den 19. November 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Das 2. diesjährige Prüfungs- resp. Klassifikations-Geschäft der Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots aus diesseitigem Kreise in Gemäßeit der Verordnung vom 7. November 1850, das Verfahren bei Einberufung der Reserven nnd Landwehrmannschaften zu den Fahnen betreffend, findet für den 2. Loosungs-Bezirk:

am 11. Dezember c., Vormittags 9 Uhr,

n dem Gasthofe zu den drei Bergen in Hainau, und für den 1. Loosungs-Bezirk

am 12. Dezember c., Vormittags 9 Uhr,

im Gasthofe zum schwarzen Adler in Goldberg statt.

Dies wird gemäß §. 11 des oben erwähnten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Goldberg, den 25. November 1851.

Königliches Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 7581.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer zu Altkirch, Franz Wiesner, als katholischer Schullehrer, Küster und Organist zu Ober-Küpper, Saganer Kreises.

I. Pb 7558.

Der ehemalige Feldwebel Neugebauer ist zum Kreis-Secretair des Saganer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 15. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Möllers Karte des heil. Landes. I. C. 7149.

Wir machen die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Schulrevisoren und Lehrer auf

„Möllers Karte des heiligen Landes, 6. Auflage, Essen bei Bödecker",

als für ihren Zweck sehr brauchbar hierdurch aufmerksam und empfehlen dieselbe zur Einführung in den Schulen. Der Preis derselben ist in jeder Buchhandlung 15 Sgr.

Liegnitz, den 18. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. I. Pb. 7354.

Dem Kaufmann Moritz Peschell zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Pb. 7407.

Dem Kaufmann Hornig zu Freystadt ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 7539.

Dem Kaufmann C. G. Warmer hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Hasse in Liegnitz, diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 18. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. b. 7540.

Dem Kaufmann C. R. Hasse hierselbst ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Genehmigung ertheilt worden, wogegen der bisherige Agent, Kaufmann Menzel in Liegnitz, diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 18. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Joseph Watremetz zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

№ 49.

Liegnitz, den 6. Dezember 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Die vorschriftswidrige Bezeichnung, durch welche auf gestempelten Preuß. Ellen das ehemalige Schlesische oder Sächsische Ellen-Maaß angedeutet ist, betr. I. G. 10059.

Es gehen noch häufig Beschwerden darüber ein, daß im Handelsverkehr zur Benachtheiligung des Publikums das alte Provinzial-Ellenmaaß immer noch zur Anwendung komme und dies seinen Grund hauptsächlich darin habe, daß auf den geaichten Preuß. Ellen das ⅛ und 1/16 Maaß oft mit angegeben ist.

Dies giebt uns Veranlassung, den Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks die Amtsblatt-Verordnung vom 15. Juli 1834 — Amtsblatt pro 1834 Seite 184 — in Erinnerung zu bringen, in welcher es ausdrücklich heißt:

„Vorschriftswidriges Maaß führen auch diejenigen Verkäufer, welche die ehemalige Schlesische oder Sächsische Elle auf einer gehörig gestempelten Preußischen Elle, oder sonst in ihren Verkaufsstätten durch Zeichen angegeben haben."

Hiernach ist es unzulässig, daß auf den Preußischen Ellen das ⅛ und 1/16 Maaß angegeben wird, weil hierdurch nur dem unbefugten Messen nach der alten Schlesischen Elle Vorschub geleistet wird.

Wir weisen die Polizei-Behörden an, etwaige Contraventionen gegen diese Verordnung zu verfolgen und deren Bestrafung nach der allegirten Amtsblatt-Verordnung herbeizuführen.

Liegnitz, den 21. November 1851.

Digitized by Google

No. 118. Die Benutzung der Central-Haspel-Anstalten Seitens der Seidenzüchter betr. I. G. 9280.

Wir sehen uns veranlaßt, die Seidenzüchter unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nachtheile des Selbsthaspelns der Cocons aufmerksam zu machen und denselben dagegen die Benutzung der Central-Haspel-Anstalten zu empfehlen, in welchen durch bessere Maschinen eine gute verkäufliche Seide gehaspelt wird, während bei den kleinen Quantitäten selbstgehaspelter Seide, wegen schlechter Haspel und Mangel an Uebung, sehr oft das mühsame Produkt der Seidenzucht gänzlich werthlos gemacht wird.

Aber auch insofern ist der Verkauf der Cocons an die Central-Haspel-Anstalten für die Seidenzüchter vortheilhaft, als dieselben hierdurch gleichzeitig die vom Staate ausgesetzten Prämien erhalten, während ihnen solche beim Selbsthaspeln verloren gehen.

Die Herren Landräthe haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung zur Kenntniß der Seidenzüchter gelangt, und bemerken wir schließlich noch, daß in Bunzlau eine Central-Haspel-Anstalt besteht.

Liegnitz, den 24. November 1851.

No. 119. Betr. die Köhrung d. Privat-Beschäler. I. G. 10638.

Zur Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler ist für den Glogauer Kreis ein Termin

auf den 9. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Lokale des Königlichen Landrath-Amtes in Glogau anberaumt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 30. November 1851.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Instruktion
für den Transport von Verbrechern und Vagabunden auf den schlesischen Eisenbahnen.

Es ist für angemessen befunden worden, die Transporte von Verbrechern und Vagabunden nach den Straf- und Corrections-Anstalten Ratibor, Brieg, Schweidnitz, Jauer, Sagan und Görlitz künftig, so weit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbarlich erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Zu diesem Zwecke sind mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte nach allen Richtungen hin einmal in jeder Woche und zwar in der Regel des Freitags (oder wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am zunächst vorhergehenden Donnerstage resp. Mittwoch), in besonders hierzu eingerichteten Wagen oder Coupees erfolgen und sind in Gemäßheit dieser Verabredungen für jeden betheiligten Kreis ein oder mehrere Eisenbahn-Stationen zur Aufnahme der Gefangen-Transporte, so wie die Tageszeit zur Abfahrt der betref-

Digitized by Google

fenden Züge bestimmt worden, wie solches aus den sub C. beigefügten, für den Regierungs-Bezirk Liegnitz besonders zusammengestellten Transport-Tableaus zu entnehmen ist. — Nachdem diese vorbereitenden Verhandlungen nunmehr beendigt sind, wird über das Transportwesen auf den Eisenbahnen zur Nachachtung der betheiligten Behörden Folgendes hierdurch angeordnet:

§. 1.

Die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher- und Vagabunden-Transporte werden für jeden Kreis in der Kreisstadt gesammelt, und ist deren Absendung von dort — (wenn bei weiterer Entfernung der Kreisstadt von der betreffenden Eisenbahn-Station eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, von der letzten Transport-Station) — stets so einzurichten, daß der Transport mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahnstation eintrifft. — Der Transport aus der Kreisstadt nach der Eisenbahnstation erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Vorschriften.

§. 2.

Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird (vergleiche §. 8), als dies in der General-Transport-Instruktion für Fußtransporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahn-Wagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3.

Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten, oder bei mehreren derartigen Transporteuren derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§. 8), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transportes in seinen Händen bleibenden Transportzettels noch einen besondern von der absendenden Behörde ausgestellten und an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitionsschein nach dem beiliegenden Schema D., auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt.

Der Requisitionsschein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, der Bestimmungs-Ort des Transportes, so wie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten, und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes (§. 11).

Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

Digitized by Google

§. 4.

Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahnstation ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspektor zu melden, welcher dem Transporte, so weit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist, und näher bestimmt, wenn der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll. Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine etwaigen Mittransporteure dem betreffenden Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den in §. 3 erwähnten Requisitionsschein einzuhändigen.

§. 5.

Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten, eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure hierum anzusprechen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transporttag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist (§. 7).

§. 6.

Um bei dem Transport von Verbrechern und Vagabunden auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, so ist auf die Auswahl besonders zuverläßiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten und wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahn-Beamten haben die Pflicht, die transportirten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Controlle liegt ihnen nicht ob; doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, so viel als möglich, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 7.

An solchen Eisenbahnstationen, an denen die Gefangen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß weiter zu gehen, sind an den Tagen und resp. Stunden, an welchen Gefangen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen, durch Aufstellung von Gensd'armes oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch so weit als thunlich zu begleiten haben. Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Stationen aus zu Fuß weiter marschiren, sind noch eine Anzahl neuer Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Stationen, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind:

für den Regierungs-Bezirk Liegnitz

die Bahnhöfe zu Liegnitz, Kohlfurth, Görlitz, Hansdorf und Sagan.

Ob überdies auch für solche Bahnhöfe, an denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten ist, z. B. Oppeln, Bunzlau u. s. w., ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuordnen seien, bleibt dem Ermessen jeder einzelnen Regierung resp. landräthlichen Behörde überlassen.

§. 8.

In Betreff der Zahl der Transporteure, welche die Gefangen-Transporte von den Kreisstädten bis nach den betreffenden Eisenbahnstationen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11 der General-Transport-Instruktion maaßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden, und zwar dergestalt, daß auf einen Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis vier Transportaten zwei Transporteure, auf fünf bis sechs Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet wird. Die Zahl der Transporteure muß also mindestens immer der Hälfte der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher und Vagabunden aber nach §. 22 der General-Transport-Instruktion gefesselt oder gebunden sind.

Die den Transport absendende Behörde, die nach §. 2 im Voraus bestimmt, welcher von den, dem Fußtransport mitgegebenen Transporteuren auch den Eisenbahn-Transport begleiten sollen, bestellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leisten haben und welchem die Transport-Dokumente anzuvertrauen sind (§. 3).

§. 9.

Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer, nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt bestimmten Transporte auf einer Eisenbahnstation das Verhältniß der Anzahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten erheblich größer wird, als solches im §. 8 für Eisenbahn-Transporte bestimmt worden, so können nach Verhältniß nachträglich noch ein oder mehrere Transporteure zurückgelassen event. mehrere Transporte in einen einzigen zusammengezogen werden. Dies darf jedoch immer nur an solchen Eisenbahn-Stationen geschehen, an denen nach §. 7 Gensd'armes oder sonstige Polizei-Beamte zur besonderen Controllirung der Transporte aufgestellt sind, und steht die Bestimmung darüber, ob und welche der Transporteure umkehren sollen, nur denjenigen der vorbezeichneten Polizeibeamten zu, welche von ihrer Behörde hierzu ausdrücklich autorisirt worden sind. Auch dürfen niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzug befindlichen Transporten gehören, sondern immer solche zurückgelassen werden, welche auf den

betreffenden Eisenbahnstationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Der betreffende Gensd'arm oder Polizei-Offiziant bestimmt event. zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angesehen werden soll, streicht in den betreffenden Requisitionsscheinen (§. 3) die Namen der zurückgelassenen Transporteure aus, und bemerkt auf diesen Scheinen unter Beifügung seiner Unterschrift, daß diese Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 10.

Die Transportkosten für Transporte von den Kreisstädten nach den Eisenbahn-Stationen event. von den Stationen, auf welchen die Transporte die Eisenbahn verlassen und nach den betreffenden Straf- oder Corrections-Anstalten zu Fuße weiter gehen, werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruktion und den dieselbe näher erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Insbesondere erhalten die Transporteure während des Fußmarsches auch ferner die bisherige Vergütigung von 5 Sgr. pro Meile. Für die Transporte auf den Eisenbahnen finden jedoch folgende Bestimmungen resp. Vergütungen statt:

a. das Eisenbahnfahrgeld für die Reise nach der betreffenden Straf- oder Corrections-Anstalt wird sowohl für Transportaten, als für Transporteure, aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, so daß die Transporteure auf dem Wege nach der Straf- oder Corrections-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.

b. Die Vergütung der Transporteure wird zwar auch während der Eisenbahnfahrt nach Meilen berechnet, jedoch denselben für die ersten 10 Meilen nur 4 Sgr. pro Meile, für die 11. und alle folgenden Meilen nur 3 Sgr. für die Meile gewährt

Unter Meilen sind hier die Eisenbahnmeilen verstanden, so daß der etwaige Umweg der Eisenbahn im Vergleich zu dem Landwege den Transporteuren mit zu Gute geht.

c. Die Rückreise hat der Transporteur, wie bei dem Landtransport, auf eigene Kosten zu machen und findet insbesondere hier eine freie Fahrt auf der Eisenbahn nicht statt.

d. Die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2 Sgr. pro Tag berechnet.

§. 11.

Das Eisenbahnfahrgeld für Gefangen-Transporte wird nicht wie für andere Reisende vorausbezahlt, sondern von den Eisenbahn-Verwaltungen nachträglich und zwar bei derjenigen Straf- und Corrections-Anstalt liquidirt, für welche die betref-

Digitized by Google

fenden Transporte bestimmt waren. Die betreffende Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, einstweilen vorschußweise die Zahlung und liquidirt die geleisteten Vorschüsse monatlich resp. vierteljährlich demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zu Justificirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 3 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, so wie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen und durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstalts-Kasse die Controllirung des richtigen Eingangs des Transports möglich machen.

§. 12.

In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf event. zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Breslau, den 29. September 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

O. P. No. 6358.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung sämmtlicher Gerichts-Behörden unseres Departements gebracht.

Glogau, den 19. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachung.

Zufolge Rescripts des Herrn Justizministers vom 29. Oktober d. J. werden, gemäß dem Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements zur Vermeidung von Nachtheilen für die wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen sich bei ihnen meldenden Parteien hierdurch angewiesen, von ihren nothwendigen Reisen, Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht ungesäumt Anzeige zu machen, und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Breslau, den 25. November 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Uhden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften §. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück No. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück No. 83. 256. 326 und 380.

Lit. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück No. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Lit. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück No. 78. 127. 254 und 472.

Lit. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück No. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für dir Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von ¼ Prozent und die Mäkler-Courtage von 1 per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geld-Beträge resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direkt oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung.

Zum Geschäfts-Bezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Ortschaften: Kupferberg, Cammerswaldau, Dreschburg und Ketschdorf.

In dem Jahre 1852 sollen die Gerichtstage

am 7. und 8. Januar,
= 4. und 5. März,
= 3. und 4. Mai,
= 30. Juni und 1. Juli,
= 8. und 9. September,
= 17. und 18. November,

in dem Caffetier Ruhmschen Hause sub No. 95 zu Kupferberg abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jauer, den 25. November 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

gez. Dethloff.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Löwenberg ist eine Landbriefträger-Stelle mit einer Löhnung von jährlich 108 Rthlr. zu besetzen. Diejenigen, zur Civil-Versorgung berechtigten Militair-Invaliden, welche diese Stelle annehmen wollen und zum Land-Briefträger-Dienst geeignet sind, werden aufgefordert, sich bis zum 15. Dezember c. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die, über ihre Versorgungs-Berechtigung sprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 30. November 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Absendung der Personen-Post von Neusalz nach Hansdorf erfolgt jetzt um 9¼ Uhr anstatt wie bisher um 9½ Uhr Abends.

Liegnitz, den 2. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post aus Grünberg nach Freystadt erfolgt jetzt anstatt um 7 Uhr schon um 6¾ Uhr Abends.

Liegnitz, den 2. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung. I. P.a. 11828.

Der nachstehend näher bezeichnete Inwohner Joseph Polst aus Königshan in Böhmen ist, nachdem derselbe wegen Landstreicherei gerichtlich bestraft worden ist, unter Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Polst, Vorname Joseph, Geburtsort Liebau, Kreis Landeshut, Aufenthaltsort Königshan in Böhmen, Religion katholisch, Alter 64 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge eine sogenannte Blüthe.

Liegnitz, den 28. November 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 13. Dezember 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 120. Betr. d. Unterschied zwischen der so. Beschäl-Krankheit u. d. Beschälausschlag. I. P. a. 12061.

Durch neuere wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten strengen Maaßregeln keineswegs erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letzteren Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechslungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb hat das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Lehrer-Collegium der Thierarznei-Schule beauftragt, unter Zuziehung des Gestüts-Inspektors Rodlof aus Zirke und des Ober-Roßarztes Dr. Knauert, eine Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. November c. wird im Nachstehenden die gedachte Belehrung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß nach der ebengedachten Verfügung in amtlichen Verhandlungen, „die bisher unter der Benennung der Beschäl-Krankheit begriffen", schwere und langwierige Krankheit mit diesen einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen, die gutartige Form aber zum Unterschiede Beschäl-Ausschlag genannt werden soll und daß die Bestimmung der Verord-

nung vom 12. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden, sondern daß es bei dieser letzteren Krankheit genügt, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und drei bis vier Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Liegnitz, den 1. Dezember 1851.

Belehrung
über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschälkrankheit (Schanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit) der Pferde angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschieden veterinär-polizeiliche Maaßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1. die eigentliche Beschälkrankheit,
   welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und
2. der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag,
   den man unrichtigerweise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsakt ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist.

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letzteren ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Digitized by Google

Bei dieſen erſten Erſcheinungen ſind die Thiere anſcheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit iſt nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geſchwulſt an den Geſchlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten iſt und dem Thiere Schmerz verurſacht.

Nach einiger Zeit, die jedoch bei den einzelnen Thieren ſehr ungleich iſt, erſcheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechſelnd, ſenkt den Kopf, läßt die Ohren ſchlaff hängen, legt ſich gern nieder und beim Gehen erſcheint die Bewegung matt. Doch ſind dieſe Erſcheinungen bei Pferden mit vielem Temperament oft nur bei aufmerkſamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man ſie in den Fällen, wo das Uebel ſich idiopathiſch entwickelt, gewöhnlich zuerſt bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geſchlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginne der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünſtung widrigriechend und es entſtehen eigenthümliche Anſchwellungen des Gewebes der Haut an verſchiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerſt auf der Croupe, ſpäter auf den Rippen, am Halſe und an den Schenkeln. Dieſe Anſchwellungen ſind rundlich, in der Größe eines Zweigroſchenſtücks bis zur Größe einer Untertaſſ, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorſtehend und derber als dieſe, dabei im ausgebildeten Zuſtande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz, nur die ſehr großen Anſchwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöhtem Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anſchwellung entſpricht, ſich nach innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anſchwellungen auch in der Mitte vervollſtändigt. Bis Letzteres geſchehen iſt, ſieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung iſt dieſelbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anſchwellungen bilden ſich gewöhnlich ſchnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anſchwellungen in einander über. Sie beſtehen 4 bis 8 Tage und ſelbſt darüber hinaus; mehrentheils verlieren ſie ſich allmälig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erſcheinen, während einzelne vergehen, neue Anſchwellungen an andern Stellen wieder.

Dieſe Hautanſchwellungen gelten, im Verein mit den übrigen Erſcheinungen, als ſehr charakteriſtiſche Merkmale der Beſchälkrankheit und das um ſo mehr, als Anſchwellungen von der angegebenen Beſchaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anſchwellungen von Inſektenſtichen haben ſie keine Aehnlichkeit, da ſie immer von einem Mittelpunkt ſich vergrößern und dieſer, die verletzte Stelle auch in der ausgebildeten Beule derber iſt und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen ſitzen in der Regel unter der Haut, ſind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeſchwollenen Limphgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meiſten könnte man ſie in manchen Fällen für Neſſelausſchlag halten, aber hierbei iſt die Krankheit acut, plötzlich entſtanden, ſo daß bis zu dem Erſcheinen der Beulen das Thier geſund oder doch nur ſeit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen erkrankt war. Außerdem treten die Neſſelbeulen gewöhnlich in größerer Menge und über einen größern Theil des Körpers verbreitet auf, ſind nicht ſo regelmäßig rund und weniger derb als die Anſchwellungen bei der Beſchälkrankheit, und oft verändert ſich ihre Größe und Form in einem Tage deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird ſchleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zuſammen; die Thiere ſtoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken ſie dann im Feſſelgelenke mehrentheils nach vorn über. Hierzu kommt eine eben ſo auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, ſo daß daſelbſt die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen iſt.

Weiterhin findet ſich zuweilen an verſchiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerſt und am häufigſten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derſelben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile ſind ohne Kraft, ſo daß die Thiere ſich auf die Füße gar nicht ſtützen können, ſondern dieſelben ſchlaff herabhängen laſſen; eben ſo hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letztern ſind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul ſchief und die Aufnahme von Futter und Getränk erſchwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme beſteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während ſie mit dem Vordertheile ſich oft in die Höhe richten und vergeblich ſich bemühen, aufzuſtehen.

Viele Patienten behalten bis zu dieſem Grade des Leidens, ja ſelbſt bis zum Tode, noch guten Appetit und gute Verdauung, auch faſt ganz normalen Puls, und nur das Athmen ſcheint etwas mühſamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechſelnd geringere Freßluſt, aber alle magern nun ſehr ab und werden immer ſchwächer, liegen ſich an verſchiedenen Stellen wund und die meiſten ſterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erſchöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druſe, in Rotz und Wurm, und gehen an dieſen Komplikationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert ſich die Beſchälkrankheit zuerſt mit Erſcheinungen, welche auf eine Reizung der Geſchlechtsorgane deuten; die Schleimhaut der Schaam-

Lefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet und reichlich mit einem consistenten, gelblich weißen Schleim befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flecken bildet und aus dem untern Schaamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Schaam und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Schaam entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am untern Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös (d. i. teigartig weich), kalt und unschmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle grade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flecken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Erosionen) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich, und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung; in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmagerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w. Die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit schwachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer,

aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß. Bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben nichts Bemerkenswerthes. Eben so größten Theils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum und ihre Schleimhaut ist geröthet, und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert, mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, der Sehnerv dünner, aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt; das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuz-Gegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlagskrankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) Bei Hengsten:

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittleren Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und, wo letztere von Natur weiß ist, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwellt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch, während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und andern Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Digitized by Google

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich-weiße, klebrige, geruchlose Feuchtigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann eben so vertrocknen, wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdickt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich aber bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an, ihre Ränder werden hart (calloes) der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüßigkeit aus und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen und nur mit Hülfe von Arzneimitteln.

b) Bei Stuten:

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleich mäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichen oder gelbröthlichem, zähen und geruchlosen Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten nach dem Abfohlen bald wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, Wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußern Haut derselben und oft auch im Innern an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier in etwa 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritte der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit dem Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahruug hat gelehrt,

1) daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und eben so bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann; —
2) daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlecht auf das andere verbreitet werden kanu, wenn die damit behafteten Thiere während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. Oktober 1851.

Königliche Thierarznei-Schul-Direktion.

gez. Gurlt.

No. 121. Betr. das Verbot der thierärztlichen Behandlung solcher Krankheiten d. Hausthiere, welche zur Kategorie der ansteckenden u. der Seuchen gehören, Seitens nicht approbirter Thierärzte. I. P. a. 10734.

Durch die Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Dezember 1840 (Ministerial-Blatt 1840 pag. 476) ist angeordnet, daß diejenigen Personen, welche für die Ausübung der Thier-Heilkunde nicht approbirt sind, sich überall der Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere zu enthalten haben, welche zu den ansteckenden oder den Seuchen gehören, und daß in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle mit aller Strenge zu verfahren.

Demnach wird unserer Seits für den Bezirk unserer Verwaltung auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt, und als Polizei-Verordnung hiermit publicirt, daß diejenigen Personen, welche als Thierärzte nicht approbirt sind und sich mit der thierärztlichen Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere beschäftigen, welche zu den ansteckenden oder den Seuchen gehören, mit einer Strafe bis zu „fünf Thalern" zu belegen sind.

Liegnitz, den 27. November 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Peisker in Hoenigern zum Superintendenten der Diöcese Namslau-Wartenberg ernannt und demselben unterm 31. v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Anweisung, betr. die Vorführung vorläufig Festgenommener an die Staats-Anwaltschaft.

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 verordnet, daß jeder durch die Polizeibehörde oder durch andere dazu befugte Personen vorläufig Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages nach der Festnehmung entweder in Freiheit gesetzt, oder das Erforderliche veranlaßt werden soll, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen, und daß dieser entweder die sofortige Freilassung zu verfügen oder bei dem Gerichte den Antrag auf Beschlußfassung über die Verhaftung zu stellen hat. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorführung an den Staats-Anwalt in den Bezirken derjenigen Kreisgerichte Verzögerung erleidet, bei denen ein eigner Staats-Anwalt nicht angestellt und wohnhaft ist, und es ist über die dadurch herbeigeführte Vermehrung der polizeilichen Detentionskosten Beschwerde geführt worden.

Es wird deshalb zur Verhütung solcher Zögerungen hiermit angeordnet:

daß die im Gesetze vorgeschriebene Vorführung, so wie die Abgabe der Verhandlungen behufs der staatsanwaltlichen Beschlußnahme über die Freilassung oder die Antragstellung auf einen gerichtlichen Haftbefehl künftig an denjenigen richterlichen Beamten erfolge, welcher dem Staats-Anwalte für schleunige Fälle bei dem Gerichte substituirt ist, an dessen Sitze dieser nicht wohnt.

Der Stellvertreter hat von dem, was er gethan, den Staats-Anwalt ohne Verzug in Kenntniß zu setzen und ihm die Schriftstücke, welche dem Gerichte nicht mit zu überreichen gewesen, zuzustellen. Die weiteren Mittheilungen des Gerichts ergehen an den Staats-Anwalt selbst.

Breslau am 30. November 1851.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat. Königlicher Ober-Staats-Anwalt.

Fuchs.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß §. 10 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre, 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Januar bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen

Digitized by Google

Dritten, zu übergeben. Das miteinzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Rthlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung, ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplikats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung hierzu zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplikats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Direktorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Comtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Commanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a/O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dies, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung), zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, eben so wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeltlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. Dezember 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Digitized by Google

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Schlesien werden unter Hinweisung auf die Vorschriften §. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß bei der heutigen, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der zum 1. April 1852 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien nachstehende Nummern gezogen worden sind:

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

11 Stück No. 98. 191. 321. 358. 410. 541. 1090. 1230. 1291. 1302 und 1317.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

4 Stück No. 83. 256. 36 und 380.

Lit. C. zu 100 Rthlr.

9 Stück No. 50. 265. 345. 374. 409. 688. 698. 732 und 755.

Lit. D. zu 25 Rthlr.

4 Stück No. 78. 127. 254 und 472.

Lit. E. zu 10 Rthlr.

10 Stück No. 19. 51. 69. 70. 112. 187. 195. 338. 477 und 776.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hiermit kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins-Coupons in Termino den 1. April 1852 auf unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hieselbst, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt.

Breslau, den 20. November 1851.

Königliche Direktion der Rentenbank für dir Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Beuthen a./O. ist zum 1. Januar k. J. eine Land-Briefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 84 Rthlr. jährlich verbunden ist. Diejenigen zur Civilversorgung berechtigten Militair-Invaliden, welche diese Stelle annehmen wollen und 50 Rthlr. Caution bestellen können, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. Dezember c. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die über ihre Versorgungsberechtigung sprechenden Atteste mitzubringen.

Liegnitz, den 3. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar k. J. wird die Landeshut-Rumburger Malle-Post auf der Strecke Landeshut-Trautenau aufgehoben und dafür eine Kariolpost (ohne Personen-Beförderung) mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Landeshut um 6 Uhr früh,
in Trautenau = 10^{40} V. Mtgs.,
aus Trautenau = 9^{45} V. Mtgs.,
in Landeshut = 2^{25} N. Mtgs.

Diese Post steht in Trautenau mit der Mallepost von und nach Rumburg in unmittelbarer Verbindung.

Liegnitz, den 3. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Kupferberg ist zum 1. Januar k. J. die Land-Briefträgerstelle mit einer Löhnung von 72 Rthlr. jährlich zu vergeben.

Diejenigen zur Civilversorgung berechtigten Militair-Invaliden, welche diese Stelle annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 20. Dezember c. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die über ihre Versorgungsberechtigung sprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 5. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

11. F. 9057.

Dem Forstaufseher Baumann zu Kuffer, Oberförsterei Tschiefer, ist, unter Ernennung desselben zum Förster, die Försterstelle zu Neu-Cullm in der Oberförsterei Hoyerswerda in Stelle des auf die Försterstelle zu Neustadt in der Oberförsterei Hoyerswerda versetzten Förster Schulz, vom 1. Januar 1852 ab, übertragen worden.

Liegnitz, den 28. November 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Personal-Chronik.

der bisherige Adjuvant zu Zeisdorf, Oscar Reinhold Weidner, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Wolfersdorf, Sprottauer Kreises; und

der zeitherige Adjuvant zu Bolkenhayn, Johann Eduard Fritsch, als evangelischer Schullehrer zu Wolmsdorf, Bolkenhayner Kreises.

Ferner sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer in Ober-Wiesa, Karl Julius Schmiedchen, als Hülfslehrer an der Schule zu Streidelsdorf;

der bisherige Schuladjuvant zu Köbeln, Theodor Räde, als Collaborator und dritter Lehrer an der Stadtschule zu Muskau

der zeitherige Adjuvant zu Jacobskirche, August Gerlach, als evangelischer Schullehrer zu Hermsdorf, Glogauer Kreis;

der bisherige Hülfslehrer zu Wolfersdorf, Karl Gottlob Hertwig, als Schullehrer zu Jacobsdorf, Lübener Kreis;

der zeitherige Hülfslehrer Ferdinand Klose als Schullehrer, Organist und Küster zu Crummoels; und

der Kaufmann Mohrenberg und Zimmermeister Müller zu Liegnitz als Rathsherren.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau pro November 1851.

Befördert:

die Appellationsgerichts-Auskultatoren Gramsch, Müller und Gilbricht zu Referendarien.

Auf Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen:

der Obergerichts-Assessor Klaebisch in Sprottau in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung,

der Appellationsgerichts-Referendarius Liersch mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

I. C. 8398. Von dem Königl. Provinzial-Consistorium zu Breslau ist der Candidat des Predigtamtes, Gustav Eduard Berger, zum Pastor in Stronn und Gimmel, Kreis Oels, berufen worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen:

I. C. 8281. für den bisherigen Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Christian Ludwig David, zum Prediger an der Hospitalkirche ad St. Trinitatem ebendaselbst;

I. C. 8282. für den bisherigen Pastor zu Hirschfeld, Diöces Elsterwerda, August Daechsel, zum Pastor in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda;

und

I. C. 8399. für den bisherigen Diaconus in Steinau, Robert Heinrich Zindler, zum ersten Pastor in Militsch,

bestätigt worden.

I. C. 8156. Von dem Herrn Cardinal und Fürst-Bischof zu Breslau ist der Pfarrer Schubert zu Langwasser zum Erzpriester des Liebenthaler Archipresbyterats, und der Pfarrer Lavandowsky in Deutmannsdorf zum Schulen-Inspektor im Löwenberger Kreise ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift. I. C. 8260.

Wir machen die Herren Superintendenten, Revisoren und Lehrer an evangelischen Schulen auf eine, von dem Herrn Pastor Dümichen in Herrndorf bei Glogau herausgegebene Schrift aufmerksam, unter dem Titel:

> D. Martin Luthers kleiner Catechismus, durch Fragen und Antwort erläutert, mit Beziehung auf die Confirmanden-Schule und deren Auszug, als Lehrbuch für die evangelische Schuljugend beim Religions- und Confirmanden-Unterricht, wie auch als Handbuch für Hausväter, um mit ihren Kindern und ihrem Gesinde, während der Schuljahre und auch nach denselben, die Hauptstücke des Catechismus und der christlichen Religion überhaupt auf eine faßliche Weise wiederholen zu können,
>
> unter
>
> Beifügung der ausgedruckten biblischen Beweisstellen, der zu den einzelnen Lehrstücken passenden Lieder, und eines Anhangs, welcher enthält: Luthers Fragstücke für die, so zum heiligen Abendmahl gehen wollen, die Haus-Tafel, eine Gedächtnißtafel, eine Anleitung zum Gebet, einen ausführlichen Auszug aus der Augsburger Confession und Erklärungen zu derselben von Friedrich Dümichen, Pastor an der evangelischen Gemeinde in Herrndorf bei Gr. Glogau — Glogau 1851. In Commission der Flemmingschen Buchhandlung. Preis 5 Sgr.

Wir empfehlen diese Schrift als sehr zweckmäßig für die Absicht, welche durch dieselbe erreicht werden soll.

Liegnitz, den 3. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 20. Dezember 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3455. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezbr. 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern;

= 3456. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Communalständen Neuvorpommerns bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen;

= 3457. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Septbr. 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4 der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen;

= 3458. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Septbr. 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungs-Platze bei Schwusen, im Kreise Glogau, nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3459. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr;

= 3460. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Ettrehla zu gebende Richtung;

No. 3461. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippe-Schifffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangstelle zu Dorsten; und

= 3462. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. Oktober 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. Novbr. 1851.

Das 40. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3463. den Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851;

= 3464. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, beireffend die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze; und

= 3465. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den

Digitized by Google

Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.
IV. 15,200

No. 122. Betr. d. Aichung und Ajustirung gußeiserner Gewichte. I. G. 10,880

Vorstehender Erlaß des Herrn Handelsministers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für alle Betheiligte des Departements gebracht und erhalten namentlich die Königlichen Aichungs-Commissionen die Anweisung, mit Eintritt des festgesetzten Zeitpunktes gußeiserne Gewichte in keiner andern als der oben vorgeschriebenen Form zur Aichung und Ajustirung zuzulassen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1851.

No. 123. Betr. d Martini-Marktpreise pr 1851 als Vergütigungssätze für die Militair-Marschfourage. p. o 1852. I. M. 2398.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1851 von:

2	Rthlr.	1	Sgr.	11	Pf.	pro Scheffel Roggen,
—	=	28	=	8	=	pro Scheffel Hafer,
—	=	21	=	—	=	pro Centner Heu und
4	=	21	=	11	=	für das Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1852 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1851.

No. 124. Betrifft die erledigte Lehrer- u. Organisten-Stelle zu Spreewitz. I. C. 8568.

Die Lehrer- und Organisten-Stelle zu Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, ist durch freiwillige Niederlegung dieser Aemter, Seitens des bisherigen Lehrers und Organisten, vakant geworden, und soll zu Ostern künftigen Jahres wieder besetzt werden.

Wir fordern diejenigen Lehrer und Schulamtscandidaten, die bei dieser Wiederbesetzung berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, ihre Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen dem Herrn Superintendenten Kubitz zu Hoyerswerda einzureichen, welcher seiner Zeit uns dieselben vorlegen wird.

Wir bemerken, daß nur auf diejenigen Bewerber, welche des oberlausitzschen wendischen Dialekts vollkommen mächtig sind, Rücksicht genommen werden kann, und daß von dem Einkommen der Stelle, welches auf 214 Rthlr. jährlich berechnet ist, dem Emeritus auf dessen Lebenszeit jährlich 70 Rthlr. abzugeben sind.

Liegnitz, den 9. Dezember 1851.

No. 128. Die Bildung zweier Kreis-Prüfungscommissionen für den Goldb eg-Haynauer Kr. I. G. 10,945.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für den Goldberg-Haynauer Kreis zwei Handwerker-Prüfungs-Commissionen, und zwar:

I. eine in Goldberg mit der Stadt gleichen Namens und den Ortschaften: Ganz Adelsdorf, Ganz Alzenau, Armenruh, Flensberg, Geiersberg, Giersdorf, Georgenthal, Goldberger Vorwerke, Gröditzberg, Ganz Gröditz, Hainwald, Ganz Harpersdorf, Hermsdorf Goldb., Hohberg, Hohendorf, Hockenau, Knobelsdorf, Kopatsch, Kosendau, Ganz Leisersdorf, Neudorf a./Gbg., Neudorf a./Rw., Neu-Schweinitz, Oberau, Peißwitz, Pilgramsdorf, Probsthain, Reisicht G., Riemberg, Röchlitz, Rothbrünnig, Seiffenau, Seiffersdorf, Ganz Steinberg, Taschenhof, Ulbersdorf G., Wilhelmsdorf, Wolfsdorf, und Wüttchenau,

und

II. eine in Haynau mit der Stadt gleichen Namens und den ad I. nicht genannten Ortschaften des Goldberg-Haynauer Kreises errichtet und zum Vorsitzenden für die Commissionen in Goldberg

den Bürgermeister Schultz daselbst,

bezüglich der Commissionen in Haynau aber folgende Vorsitzende ernannt haben:

a. für die Müller, Sattler, Posamentirer, Knopfmacher und Siebmacher den Rathmann Knispel,

b. für die Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Riemer, Schneider und Klemptner den Rathmann Nedtwig,

c. für die Fleischer, Buchbinder, Tischler und Uhrmacher den Rathmann Reich,

d. für die Gerber, Seiler, Rad- und Stellmacher und Seifensieder den Rathmann Franke,

e. für die Schuhmacher, Tuchscheerer oder Tuchbereiter, Drechsler, Schlosser und Zeugschmiede den Kämmerer Scholz,

f. für die Handschuhmacher, Züchner und Weber, Schmiede und Nagelschmiede den Rathmann Stenzel,

und

Digitized by Google

g. für die Kürschner, Tuchmacher, Böttcher und Töpfer den Rathmann Sturm.

Diejenigen Gewerbetreibenden in den gedachten Bezirken, welche, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen wollen, haben sich nach ihrer Wahl entweder an die resp. Kreis-Prüfungs-Commissionen oder an die Prüfungs-Commission einer Innung ihres Handwerks zu wenden. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellen-Prüfung vor der Kreis-Prüfungs-Commission bestehen.

Liegnitz, den 10. Dezember 1851.

No. 126. Betr. d. Quittungsbescheinigungen über Kauf und Ablösungs-Gelder für das III. Quartal c. II. F. 9536.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 28. November c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im III. Quartale dieses Jahres zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ꝛc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 11. Dezember 1851.

Nr. 127. Betr. das Verfahren vor Abhaltung von Meister- u. Gesellenprüfungen Seitens d. dazu bestellten Commissionen. I. G. 11081.

Zur Regelung und genauen Durchführung der durch unsere Publikanda vom 19. September 1849 (Amtsbl. pro 1849 S. 417) und vom 11. September 1850 (Amtsbl. S. 424) gegebenen Vorschriften, betreffend die Competenz der Prüfungs-Commissionen für Handwerker ꝛc., bringen wir hierdurch in höherem Auftrage nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

1. Wer bei einer Kreis-Prüfungs-Commission zur Prüfung sich meldet, muß:
   a. den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung (§§. 35. 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849) genügt haben, und
   b. im Bezirke der Commission wohnen oder dort in Arbeit stehen (Circular-Verfügung vom 31. März 1849 zu VI.),
2. daß und in welcher Weise den, zu 1 a. und b. erwähnten Bedingungen genügt sei, hat der Vorsitzende der Commission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protokollarische Vernehmung des Antragstellers festzustellen.

   Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Commission gehabt, so muß er durch amtliche Atteste oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Eingesessenen nachweisen, daß er seitdem in dem gedachten Bezirke sich niedergelassen habe oder daß er bei einem dort

Digitized by G

wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist, in Arbeit getreten sei.

3. Außerdem muß bei der zu 2) angeordneten Vernehmung jedem Antragsteller, mit Hinweisung auf den §. 41 der Verordnung vom 9. Februar 1849, eröffnet werden:

   „daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer anderen Commission das Prüfungszeugniß versagt sein sollte, ein gültiges Prüfungszeugniß durch Ablegung der unzuläßigen neuen Prüfung nicht erlangen und demzufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungszeugnisses zu beginnen."

   Die hierüber ertheilte Belehrung ist jedesmal in das betreffende Protokoll mit aufzunehmen.

4. Wer gegen die Entscheidung einer Kreis-Prüfungs-Commission den Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission (§. 40 a. a. O.) einlegen will, hat diesen Rekurs bei derjenigen Commission, vor welcher er geprüft worden, anzumelden. Demzufolge ist auch in solchen Fällen keine Commission befugt, die Meldung eines außerhalb ihres Bezirkes wohnenden oder dort nicht in Arbeit stehenden Antragstellers entgegen zu nehmen, vielmehr muß davon jedesmal die im §. 13 der Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 angeordnete Uebersendung des Rekursgesuches und der betreffenden Prüfungs-Verhandlungen abgewartet werden.

Die Bestimmungen zu 1, 2 und 3 sind auch den Prüfungs-Commissionen der Innungen zur Nachachtung mit der Maaßgabe vorzuschreiben, daß die Prüfungs-Commission einer Innung die Prüfung abzulehnen hat, wenn der Antragsteller nicht im Bezirke derjenigen Kreis-Prüfungs-Commission wohnt oder in Arbeit steht, zu deren Bezirk der Ort der Innung gehört (Circular-Verfügung vom 31. März 1849 zu VI.).

Da ferner nach der Circular-Verfügung vom 13. November v. J. keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des Betheiligten oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung eine Innung seines Gewerbes besteht, so erscheint es zweckmäßig, hierüber jeden Antragsteller, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, vor Einleitung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commission belehren zu lassen.

Gegen den Vorsitzenden einer Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission, welcher die vorstehenden Anordnungen nicht beachtet oder welcher bei den, unter seiner Leitung abgehaltenen Prüfungen Verstöße gegen die ergangenen Prüfungs-Vorschriften zuläßt, ist nach den Bestimmungen der §§. 21. 22 der Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 275) einzuschreiten. Außerdem steht der Behörde,

Digitized by Google

welche einem solchen Vorsitzenden die Leitung der Prüfungsgeschäfte übertragen hat, die Befugniß zu, diesen Auftrag nach Befinden zurückzunehmen.

Den Unregelmäßigkeiten, welche bisher bei dem Prüfungsverfahren aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften hin und wieder hervorgetreten und zu Streitigkeiten, Weiterungen und Beschwerden die Veranlassung gewesen sind, wird durch die obigen Anordnungen für die Zukunft vorgebeugt werden.

Den sämmtlichen Kreis- und Innungs-Prüfungs-Commissionen unsers Verwaltungs-Bezirks und namentlich denen Vorsitzenden machen wir deshalb die gewissenhafte Befolgung der vorstehenden Anordnungen bei Vermeidung der angedrohten Maaßnahmen zur besonderen Pflicht und erwarten eine gleichmäßige Ueberwachung ihrer Anwendung durch die zuständigen Behörden.

Liegnitz, den 14. Dezember 1851.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4026.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Paul Karl Christian Theodor Adamy aus Landeshut, alt 26 Jahr;
Herrmann Fischer aus Cosel, alt 29 Jahr;
Karl Franz Jentsch aus Luckau, alt 34 Jahr;
Karl Heinrich Guido Köhler aus Steinsdorf, alt 22 Jahr;
Herrmann Ewald Niedergesässe aus Quaritz, alt 23 Jahr;
Karl Albert Wilhelm Steinbrück aus Stolzenhausen bei Stettin, alt 24 Jahr,
Ernst Julius Gustav Trogisch aus Liegnitz, alt 24 Jahr;

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben.

Breslau, den 18. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 4033.

Durch den Tod des Pastors Eberth ist das evangelische Pfarramt in Crummendorf, Kreis Strehlen, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 776 Rthlr.

Breslau, den 26. November 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des neuen Strafgesetzbuches werden zufolge Rescriptes des Herrn Justizministers vom 29. Oktober d. J. sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements zur Vermeidung von Nachtheilen für die wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen sich bei ihnen meldenden Parteien hierdurch angewiesen, von ihren nothwendigen Reisen, Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht ungesäumt Anzeige zu machen und die Bestellung eines Vertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Frankfurt a./O., den 10. Dezember 1851.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-S. p. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magistraten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Corporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Rthlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs-Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27 der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. Dezember 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Bekanntmachung.

Diejenigen Eingesessenen des unterzeichneten Kreis-Gerichts, welche Zahlungen zum gerichtlichen Depositorium zu leisten haben, sind verpflichtet, dies dem Gericht anzuzeigen, damit ein Annahme-Befehl an die Depositat-Beamten erlassen werde, weil diese ohne einen solchen Befehl weder berechtigt noch verpflichtet sind, Gelder anzunehmen.

Der Depositaltag wird in jeder Woche am

Dienstag von Vormittag 9 bis 12 Uhr

abgehalten, und es darf an diesem Tage die Zahlung der Gelder in Folge der erlassenen Annahme-Befehle nur in Gegenwart der beiden Depositat-Curatoren und des Rendanten gegen eine, von denselben gemeinschaftlich zu vollziehende Quittung gültig geleistet werden.

Die Zahlung und sofortige Annahme von Geldern zur Depositat-Asservation erfolgt dagegen nur in sehr dringenden und schleunigen Fällen auf vorhergegangene Anweisung der Asservatoren durch das Direktorium, und nur gültig gegen eine, von Ersteren gleichfalls gemeinschaftlich vollzogene Quittung.

Dies wird hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

als Depositarien

und zwar

a. Herr Kreis-Gerichts-Rath Hoffmann
als I. Curator,

b. Herr Kreis-Gerichts-Secretair Aue
als II. Curator,

c. Herr Rendant Hettwer
als Rendant;

als Asservatoren

aber:

1. Herr Rendant Hettwer
und
2. Herr Secretair Aue

fungiren.

Liegnitz, den 4. Dezember 1851.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt I. Klasse, Koch zu Bunzlau, ist die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Hoyerswerda verliehen worden.

Liegnitz, den 15. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant zu Waldau, Gottlieb Wieland, als Schullehrer zu Wenigtreben und Neuöls, Bunzlauer Kreises; und

der bisherige interimistische Lehrer Ernst Reinhard Fischer als Schullehrer zu Würchwitz und Stumberg, Glogauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der im Monate November 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Creba mit Zedlig Neu-Creba Zschernske Mücka Neudorf Klein-Radisch Reichwalde Wunscha Schadendorf	Schuster	Kantor	Reichwalde.
Podrosche Klein-Priebus Buchwalde Werbeck	Deckwarth	Gastwirth	Podrosche.
Löwenberger Kreis.			
Süssenbach	Seiler	Gärtner und Gerichtsmann	Süssenbach
Tschischdorf	Raschke	Ackerbesitzer	Tschischdorf
Hennersdorf und Haynvorwerk	Hertrampf	Scholtiseibesitzer	Hennersdorf
Zobten	Moeschter	Tischler	Zobten

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Sprottauer Kreis.			
Stadt Sprottau Ostbezirk	Lamprecht	Kaufmann	Sprottau.
Görlitzer Kreis.			
Crobnitz Krischa Prachenau Melaune Doebschütz Meuselwitz Schoeps	Hennig	Tischler	Prachenau.
Gruna Kieslingswalde Rachenau	v. L'Estocq	Rittergutsbesitzer, Obrist a. D.	Kieslingswalde.
Ober- und Nieder-Moys	August	Gutspächter	Nieder-Moys.
Grünberger Kreis.			
Stadt Grünberg III. Bezirk	Harmuth	Gemeinde-Verordneter	Grünberg.
Stadt Grünberg IV. Bezirk	Prüfer	Tuchfabrikant	Grünberg.
Saganer Kreis.			
Stadt Sagan I. Bezirk	Pelldram	Apotheker	Sagan.
Stadt Sagan II. Bezirk	Schauwecker	Major a. D.	Sagan.
Zeisau Raedel u. Saatz	Speer	Gräfl. v. Kospoth-sáyer Rentmeister	Burau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Guhrauer Kreis.		
Stadt Guhrau	Petsch	Koffetier u. Stadtverordn. Protokollführer	Guhrau.
Backen			
Bartschdorf			
Bobille			
Schubersee			
Duchen			
Gahle			
Heidchen			
Herrndorf	Bullrich	Oberamtmann	Herrnstadt.
Koenigsdorf			
Sandeborske et Wehrse			
Schwinaren			
Stadtvorwerk			
Tscheschkowitz			
Wilhelmsbruch			
Woidnig			
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau			
I. Bezirk	Steulmann	Kaufmann	
III. Bezirk	Robert Krause	Holzhändler	Glogau.
V. Bezirk	Müller	Rentier, Hausbesitzer u. Oekonom	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 27. Dezember 1851.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3466. die Allerhöchste Verordnung vom 29. Novbr. 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande; und

= 3467. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau. Vom 9. Dezember 1851.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde

des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelms-Hütte und Papier-Fabrik zu Eulau.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich eine Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Verein der Wilhelms-Hütte und Papier-Fabrik zu Eulau" zu dem Zwecke gebildet hat, die Fabrik- und Handels-Geschäfte des Kommerzienraths Baller zu Eulau so lange fortzusetzen, bis durch den Ertrag die zu emittirenden Actien amortisirt sein werden, welche Gesellschaft ihren Sitz zu Eulau haben soll; und nachdem dieselbe um Unsere Bestätigung des dem notariellen Act vom 12. August d. J. beigefügten Gesellschafts-Statuts gebeten hat: bestätigen Wir hiedurch das erwähnte Statut auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit der Maaßgabe zum §. 24 des gedachten Statuts: daß die General-Versammlungen jährlich einmal von dem Vorstande der Gesellschaft im Monate April auszuschreiben sind, aber auch in

außerordentlichen Fällen noch zu anderer Zeit von dem Vorstande berufen werden können und daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau- und Gewerbe-Betrieb betreffenden gesetzlichen Vorschriften, so wie dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843, überall unterworfen bleibt.

Diese Urkunde soll für immer mit dem notariellen Act vom 12. August d. J. verbunden bleiben und mit demselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Liegnitz veröffentlicht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. November 1851.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde."

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 9. Dezember 1851.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Ausfertigung.
IV. 16,125.

Statut

des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau.

Die Gläubiger des Kommerzien-Rath Baller zu Eulau haben zur Vermeidung eines gerichtlichen Konkurses über dessen Vermögen von demselben an Zahlungsstatt das Eigenthum der ihm gehörigen Grundstücke und seines sämmtlichen Mobiliar-Vermögens, so wie aller ausstehenden Forderungen, übernommen, um durch den Besitz und den Betrieb der Ballerschen Fabrikgeschäfte, insbesondere der Wilhelms-Hütte und der Papier-Fabrik zu Eulau, die erforderliche Sicherheit und allmälige Befriedigung zu erlangen; sie haben sich zu diesem Behufe zu einer Gesellschaft vereinigt und es ist auf Grund des am 15. April 1850 abgeschlossenen Vertrages folgendes Statut festgestellt worden:

Constituirung der Gesellschaft, deren Sitz und Gerichtsstand.

§. 1.

Die Gläubiger des Kommerzien-Rath Baller treten unter der Bezeichnung:

„Actien-Verein der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau"

Digitized by Google

zu einer Gesellschaft zusammen, für welche die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden soll und deren Zweck es ist, die Ballerschen Fabrik- und Handels-Geschäfte so lange fortzusetzen, bis durch den Ertrag die nach Bestimmung des gegenwärtigen Statuts zu emittirenden Aktien amortisirt sein werden.

§. 2.

Der Sitz dieses Actien-Vereins ist in Eulau und der Gerichtsstand desselben bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Sprottau.

Fonds
der Gesellschaft, Actien, deren Dividenden, Reservefonds und Amortisation der Actien.

§. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf den Betrag von
Zweihundert Vierundzwanzig Tausend Siebenhundert Thaler
festgesetzt; auf Höhe dieses Betrages werden Aktien Littera A. und Littera B. zu Einhundert Thalern, auf bestimmte Inhaber lautend, ausgegeben und es erhält ein jeder Gläubiger deren so viel, als seine Forderung beträgt.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zum 15. April 1850 eine gerichtliche Immission in das Vermögen des Kommerzien-Rath Baller erlangt haben, erhalten Actien Littera A. und es wird ihnen die Priorität an dem Vermögen der Gesellschaft zugestanden, alle übrigen Gläubiger erhalten Actien Littera B.; außer dem Betrage der immittirten Forderungen werden jedoch zur Bildung eines Betriebs-Kapitals noch Zehntausend Thaler Actien Littera A. geschaffen, welche dasselbe Vorzugsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft, wie die den immittirten Gläubigern ertheilten Actien haben sollen und mit deren Unterbringung der Vorstand der Gesellschaft beauftragt und wozu derselbe ermächtigt wird; diese Zehntausend Thaler sollen zum Unterschiede von den anderen die Bezeichnung

Actien Littera A. I.

alle übrigen für die immittirten Gläubiger ausgegebenen Actien aber die Bezeichnung

Actien Littera A. II.

erhalten.

Demzufolge werden die einzelnen Arten von Actien sich folgendermaßen auf das festgestellte Grundkapital vertheilen. Es werden ausgegeben

Actien Littera A.	I.	10,000 Thaler
Actien Littera A.	II.	137,200 "
Actien Littera B.		77,500 "
was den Gesammtbetrag des Grundkapitals von		224,700 Thalern

ergiebt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die im §. 11 erwähnten, zu den Kommerzien-Rath Baller in einem Verwandtschaftsverhältniß stehenden Gläubiger desselben keine Anwendung.]

§. 4.

Die sämmtlichen Actien Littera A. erhalten von dem Ertrage des Geschäfts eine jährliche Dividende von fünf Prozent ihres Nominalwerths, die Actien Littera B. dagegen eine jährliche Dividende von vier Prozent ihres Nominalwerths nach den weiteren Bestimmungen des Statuts (§. 7 und §. 14).

§. 5.

In dem Verhältniß der eingetragenen Hypothekengläubiger wird nichts geändert und sie erhalten keine Actien, werden aber von der Gesellschaft in partem pretii übernommen.

§. 6.

Soweit die Forderungen der Ballerschen Gläubiger nicht durch 100 theilbar sind, wird von ihnen die zu Einhundert Thaler fehlende Summe zur Bildung des Betriebskapitals zugeschossen und sie erhalten dafür eine Actie Littera A. I.; sofern sie jedoch weniger als fünfzig Thaler zuzahlen, müssen sie außer dieser Actie noch eine zweite Actie Littera A. I. gegen Zahlung des Nennwerthes annehmen. Insofern ihre Gesammtforderung weniger als Fünfhundert Thaler beträgt, sind sie hierzu zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet; sie werden vielmehr, sofern sie hiervon keinen Gebrauch machen, als Gläubiger der Gesellschaft betrachtet, müssen sich aber ihre allmälige Befriedigung, welche während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ermessen des Vorstandes erfolgen soll, gefallen lassen; die rückständigen Arbeitslöhne sollen jedoch zunächst aus dem Betriebskapitale und den laufenden Einnahmen berichtigt werden.

Alle vorstehend erwähnten kleineren Forderungen, welche durch Actien nicht gedeckt werden, haben indeß vom 15. April 1850 ab eine Verzinsung von der Gesellschaft nicht zu beanspruchen.

§. 7.

Mit den Actien Littera A. und Littera B. werden Dividendenscheine vorläufig auf zehn Jahre ausgegeben, am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres einlösbar bei der Kasse der Gesellschaft zu Eulau, oder bei einem von dem Vorstande zu erwählenden und bekannt zu machenden Banquierhause. Die erste Dividendenzahlung erfolgt am 1. Januar 1851 für die Zeit vom 1. Juli 1850 ab; die bis zum 1. Juli 1850 aufgelaufenen Zinsen werden den in Actien umzuwandelnden Forderungen der einzelnen Gläubiger hinzugerechnet.

§. 8.

Die Actien Littera A. I. und II. und Littera B., so wie die dazu gehörigen Dividendenscheine, werden nach den beigefügeen Schemas ausgefertigt.

§. 9.

Die Anlegung des Aktienbuches der Gesellschaft erfolgt nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetzsammlung Seite 341).

Digitized by Google

§. 10.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Höhe der Forderungen der einzelnen Gläubiger und ob ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen Actien Littera A. oder Littera B. zu ertheilen sind, zu ermitteln und festzustellen.

§. 11.

Folgende Gläubiger:

a.	Gustav Wendscher	mit einer Forderung von		45,000	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b.	J. G. F. Baller	=	=	16,802	=	21	=	3	=
c.	Emilie Wendscher	=	=	5,602	=	21	=	3	=
d.	J. G. Wendscher	=	=	15,247	=	21	=	3	=
e.	Emil Baller	=	=	2,500	=	—	=	—	=
f.	Frau Kommerzien-Räthin Baller	=	=	5,000	=	—	=	—	=
		zusammen		90,153	Rthlr.	2	Sgr.	9	Pf.

erhalten von der Gesellschaft während der Dauer derselben nur eine jährliche Verzinsung von drei Prozent und werden nur in Betreff dieser Zinsen als Gläubiger der Gesellschaft anerkannt; wegen des Kapitals dagegen bleibt ihnen allein ihr persönlicher Anspruch an den Kommerzien-Rath Baller; sie erhalten daher weder Actien Littera A. noch Actien Littera B.

§. 12.

Bis zur Auflösung der Gesellschaft erhalten die Ehefrau des Kommerzien-Rath Baller und seine ehelichen Descendenten ersten Grades, im Fall ihres Ablebens Baller selbst, ein Jahrgehalt von Eintausend Thalern von der Gesellschaft, so weit die Revenüen des Geschäfts ausreichen, noch vor Berichtigung der Zinsen und Dividenden; dasselbe fällt fort, wenn der Kommerzien-Rath Baller, seine Ehefrau und ehelichen Descendenten ersten Grades nicht mehr am Leben sind. Dem Vorstande der Gesellschaft bleibt es überlassen, ob derselbe dem Kommerzien-Rath Baller zu seinem und seiner Familie persönlichen Gebrauch die Hälfte des Wohnhauses in der Wilhelmshütte unentgeltlich gewähren oder statt dessen eine jährliche Miethsentschädigung von Einhundert Thalern zahlen will.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird von dem Vorstande der Gesellschaft eine Bilance nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt.

§. 14.

Aus dem Gewinne des Fabrikbetriebes sind zunächst

1. das Jahresgehalt für die Ehefrau des Baller, seine ehelichen Descendenten ersten Grades oder ihm selbst mit Eintausend Thalern,
2. die Zinsen zu drei Prozent der im §. 11 erwähnten Forderungen zum Gesammtbetrage von 90,153 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. zu berichtigen, der weitere Ueberschuß aber als Reinertrag zu betrachten, und davon

Digitized by Google

3. auf die Actien Litt. A. eine Dividende bis auf Höhe von fünf Prozent des Nominalwerths, nach vollständiger Berichtigung dieser Dividende aber
4. auf die Actien Litt. B. eine Dividende von vier Prozent des Nominal-Werths zu vertheilen,

der Rest endlich

5. in Höhe von jährlich Zweitausend Thalern zur Bildung eines Reserve-Fonds, und demnächst
6. zur Amortisation der Actien zu verwenden.

§. 15.

Der Reserve-Fonds ist in preußischen Staatspapieren oder durch Staatsgarantie derselben gleichstehenden geldwerthen Papiere oder endlich in eignen Actien der Gesellschaft Litt. A. anzulegen und nur zur Erhaltung der Substanz des Vermögens der Gesellschaft oder solchen Ausgaben, welche zur Fortstellung des Geschäftsbetriebes unerläßlich sind, niemals aber zu den im §. 14 ad 1 bis 4 erwähnten Zahlungen zu verwenden. Sobald der Reserve-Fonds mehr als 10,000 Rthlr. beträgt, kann die Gesellschaft beschließen, daß der Mehrbetrag dem zur Amortisation der Actien zu verwendenden Reinertrage hinzutreten soll.

§. 16.

Es erfolgt zunächst die Amortisation der Actien Litt. A. I. nach deren vollständiger Amortisation, die der Actien Litt. A. II. und sobald auch diese Amortisation beendigt ist, die der Actien Litt. B.

§. 17.

Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerth jährlich einzulösenden Actien werden durch das Loos bestimmt.

Soweit die nach §. 14 jährlich sich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar ist, wird der überschießende Betrag zur nächsten Amortisation verwendet.

§. 18.

Die Ausloosung findet im Monat Juni jeden Jahres statt und zwar durch den Magistrat zu Sprottau.

§. 19.

Die Nummern der ausgelooften Actien werden durch zweimalige Insertion in den im §. 25 bestimmten Blättern mit der Aufforderung zur Erhebung des Geld-Betrages gegen Aushändigung der Actien nebst den noch nicht fälligen Dividenden-Scheinen bekannt gemacht; jedenfalls hört, auch wenn die Erhebung unterbleibt, die fernere Betheiligung mit Dividenden auf.

Digitized by Google

Der Anspruch auf die jedesmalige Dividende verjährt auch bezüglich der nicht amortisirten Actien binnen vier Jahren von den Fälligkeitsterminen angerechnet, so daß die einzelnen Dividendenscheine nur innerhalb dieser Frist von der Verfallzeit der Dividende abgerechnet Gültigkeit haben.

§. 20.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erläßt der Vorstand der Gesellschaft Drei Mal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Vorstand die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Von den General-Versammlungen.

§. 21.

Die Gesellschaft faßt ihre Beschlüsse in Generalversammlungen durch absolute Stimmenmehrheit; zur Auflösung der Gesellschaft vor Amortisation aller Actien gehört jedoch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen.

§. 22.

Jeder Actienbesitzer ist berechtigt, an der Generalversammlung Theil zu nehmen; es gewährt jedoch nur der Besitz von zehn Actien eine Stimme.

Die Stimmfähigkeit steigt um eine Stimme für jede ferneren zehn Actien; mehr als zehn Stimmen kann jedoch kein Actionair ausüben.

§. 23.

Die Generalversammlungen werden in Sprottau abgehalten und die Actionaire hierzu durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

§. 24.

Die Generalversammlungen müssen jährlich einmal von dem Vorstande der Gesellschaft im Monat . . ausgeschrieben, können aber auch in außerordentlichen Fällen noch zu anderer Zeit von dem Vorstande berufen werden.

§. 25.

Die in dem gegenwärtigen Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen sind genügend erlassen in Beziehung auf die betheiligten Personen, wenn sie in der Preußischen, Vossischen und Spenerschen Zeitung zu Berlin und in der Breslauer und Schlesischen Zeitung zu Breslau erschienen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten General-Versammlung ein anderes.

§. 26.

Wenn über eine Abänderung der Statuten oder über die Auflösung der Gesell-

Digitized by Google

schaft vor Amortisation sämmtlicher Actien Beschluß gefaßt werden soll, so muß dies in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 27.

Die Legitimation der Actionaire in den Generalversammlungen geschieht durch Production der Actien und gerichtlicher oder notarieller Vollmacht derjenigen Personen, auf welche die Actien lauten.

Minderjährige werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten.

§. 28.

Das Protokoll der Generalversammlung muß gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von denjenigen Actionairen, welche es in der Versammlung verlangen, unterzeichnet werden.

Von dem Gesellschafts-Vorstande.

§. 29.

Nach außenhin wird die Gesellschaft durch einen Vorstand von fünf Personen vertreten, welcher aus der Zahl der Actionaire in den ordentlichen Generalversammlungen mittelst geheimer Stimmenabgabe gewählt wird und die Bezeichnung

„Curatorium des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau“

erhält.

§ 30.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Kuratorii nach ihrem Amtsalter aus: bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 31.

Ein unfreiwilliges Ausscheiden der Mitglieder des Kuratorii findet statt:

1) wenn dieselben ausweislich des Actienbuchs der Gesellschaft aufhören Actionaire der Gesellschaft zu sein,
2) wenn über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird,
3) wenn sie eine entehrende Strafe erleiden.

§. 32.

Wenn im Laufe eines Jahres vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung ein oder zwei Mitglieder des Kuratorii ausscheiden, so werden die Geschäfte des Kuratorii von den übrigen Mitgliedern bis zur Generalversammlung fortgesetzt, ohne daß es bis dahin einer Ergänzung desselben bedarf; ist jedoch durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Kuratorii die Zahl der übrig bleibenden auf weniger als drei vermindert, so muß durch Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung die statutenmäßige Anzahl der Vorstandsmitglieder wieder hergestellt werden.

§. 33.

Die Legitimation des Kuratorii erfolgt durch ein auf Grund des Wahl-Protokolls ausgefertigtes gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 34.

Das Kuratorium der Gesellschaft hat zur Leitung der technischen und kaufmännischen Geschäfte der Gesellschaft einen Direktor vertragsmäßig anzustellen, welcher vom Kuratorio vollständige kaufmännische Procura erhält und welchem alle übrigen Beamten der Gesellschaft untergeordnet werden, doch bleibt jedenfalls der von dem Kuratorio mit dem Direktor abzuschließende Vertrag der Genehmigung der Generalversammlung unterworfen, auch ist zu dem Ankauf und zu der Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken der Gesellschaft die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 35.

Das Kuratorium der Gesellschaft muß sich vierteljährlich wenigstens einmal versammeln, die Gesellschaftskasse revidiren, die Leitung der Geschäfte überwachen und am Schlusse eines jeden Jahres die Bilance ziehen.

Zur Beschlußfähigkeit des Kuratorii gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben.

§. 36.

Das Kuratorium hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, welcher die Verhandlungen desselben und die Generalversammlungen der Actionaire leitet.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Die Mitglieder des Kuratorii können die Vergütung ihrer baaren Auslagen verlangen. Der Diätensatz wird auf zwei Thaler pro Tag, die Reisekosten auf 15 Sgr. pro Meile festgestellt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 38.

Die Gesellschaft hört außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auf:

a) wenn sämmtliche Aktien Littera A. und Littera B. amortisirt sind,

b) wenn die Generalversammlung die Auflösung vorher beschließen sollte,

c) wenn der Kommerzienrath Baller oder seine Erben sämmtliche Aktien zum Nennwerthe auszahlen, was ihnen zu jeder Zeit frei stehen soll. Es bleibt indeß die Auflösung der Gesellschaft vor beendigter Amortisation sämmtlicher Aktien von der Genehmigung des Staats abhängig.

§. 39.

Die Generalversammlung stellt die Art der Liquidation bei Auflösung der Gesellschaft fest, jedenfalls muß aber dann, wenn die Amortisation der Actien Littera A. bis dahin noch nicht vollständig bewirkt sein sollte, das Vorzugsrecht derselben hierbei zur Geltung kommen.

§. 40.

Das Eigenthum der bei Auflösung der Gesellschaft noch in ihrem Besitz befind-

Digitized by Google

lichen Grundstücke, sowie ihres Mobiliar-Vermögens fällt an den Kommerzien-Rath Baller oder seine Erben mit allen Activis und Passivis und den laufenden Kontrakten der Gesellschaft zurück. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunkts hat der dann fungirende Vorstand der Gesellschaft die Rückgewähr an den Kommerzien-Rath Baller oder seine Erben zu leisten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 41.

Soweit das gegenwärtige Statut nicht specielle und abweichende Bestimmungen enthält, treten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 341) in Kraft.

Eulau, den 12. August 1851.

Das Curatorium
des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau.
gez.: W. Willmann, Adolph Froböß, Müller, G. Kirsch, S. Menzel.

Actie Litr. . . . .
des
Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau bei Sprottau
Nro. . . . .
über
Ein Hundert Thaler Pr. Cour.

Inhaber dieses, Herr . . . . . ist mit obigem Betrage Theilnehmer des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau, gemäss des am 15. April 1850 abgeschlossenen Vertrages, sowie des am . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preussen Allerhöchst bestätigten Statuts. mit einer Dividende von . . pro Cent pro Anno

Wilhelmshütte, den . ten . . . . . .

Das
Curatorium
des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau.
gez W. Willmann. Adolph Froböss. Müller. G. Kirsch. Menzel.

Eingetragen
im
Gesellschafts-Stammregister
Folio . . .
Director. Buchhalter.

Digitized by Google

. . . . . Dividenden-Schein
zur
Actie Littr. . . . des Actien-Vereins
der
Wilhelmshütte und Papier-Fabrik
zu Eulau.
No. . . . über 100 Thaler.

Am . . ten . . . . empfängt Inhaber dieses die Dividende à . . % vom . . ten . . . bis ultimo . . . . . 18 . . mit . . . Thaler, nach Inhalt des Gesellschafts-Vertrages vom 15. April 1850 und der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts vom . . ten . . . . . gezahlt.

Wilhelmshütte, den . . ten . . . . . .

Das Curatorium
der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau.
gez. W. Willmann. Adolph Froböss. Müller.
G. Kirsch. Menzel.

Vorstehende in das Register unter Numero Einhundert Vier und Sechzig, Jahr Eintausend Achthundert Ein und Funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Curatorium des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau mit dem Bemerken ausgefertigt, daß dem genannten Curatorio noch eine zweite Ausfertigung dieser Verhandlung ertheilt worden ist.

Sprottau, den zwölften August Eintausend Achthundert Ein und Funfzig.

(L. S.)

Der Königliche Rechts-Anwalt und Notar.
gez. Ludwig Herzfeld.

(15 Sgr. Stempel.) A. A.

Verhandelt
Eulau den zwölften August
Eintausend Achthundert Ein und Funfzig.

Vor mir, dem zu Sprottau wohnhaften, zufolge Einladung des Curatorii des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau heute hier anwesenden Notar Ludwig Herzfeld, und den nachbenannten beiden, mir persönlich bekannten Instruments-Zeugen:

1) dem Amtmann Benedict Bach aus Wünschelburg,
2) dem Kaufmann Wilhelm Alther aus Eulau,

denen Allen wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845, von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, erscheinen.

Die Mitglieder des Curatorii des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau, als solche durch gerichtliche Verhandlung vom 15. April vorigen Jahres und notarielle Verhandlung vom gestrigen Tage legitimirt, nämlich:

1) der Fabrikbesitzer Wilhelm Willmann von Sagan, Vorsitzender,
2) der Kaufmann Adolph Froböß aus Breslau,
3) der Kaufmann Carl Eduard Müller von Sprottau,
4) der Kaufmann Gustav Kirsch von Sagan,
5) der Kaufmann Siegismund Menzel von Magdeburg,

sämmtlich dem Notar und den beiden Zeugen persönlich bekannt, und dispositionsfähig.

Dieselben übergeben das anliegende von ihnen entworfene Statut des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papier-Fabrik zu Eulau vom heutigen Tage, und als Beilage desselben das Schema einer Actie des genannten Actien-Vereins und eines zugehörigen Dividenden-Scheines, um diese Schriftstücke notariell zu vollziehen.

Demzufolge wurde das übergebene Statut mit seinen beiden Anlagen von Anfang bis zu Ende laut vorgelesen; und von den Komparenten seinem ganzen Inhalte nach wiederholt genehmigt, demnächst aber sowohl das Statut als auch die beiden Schemata von allen fünf Curatoren eigenhändig unterschrieben.

Die Komparenten beantragen:

Die gegenwärtige Verhandlung, nebst dem übergebenen Statut und dessen Anlagen zweimal auszufertigen, und die Ausfertigungen ihnen zu behändigen.

Es wurde hierauf auch die gegenwärtige Verhandlung den Komparenten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und unterschrieben.

Wilhelm Willmann.
Adolph Froböß.
Carl Eduard Müller.
Gustav Kirsch.
Siegismund Menzel.

Es wird hiermit attestirt:

1) daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
2) daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen und von ihnen genehmigt,
3) daß sie von den Betheiligten eingenhändig unterzeichnet worden ist.

gez. Benedict Bach.
Wilhelm Alther.
Ludwig Herzfeld.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 128. Betr. die Bezeichnung auf den geaichten Preuß. Ellen. J. G. 11,264.

Unsere Amtsblatt-Verordnung vom 21. November c. — Amtsblatt S. 495 — deklariren wir zur Beseitigung von Mißverständnissen hierdurch dahin:

daß sich das in derselben enthaltene Verbot der Bezeichnung des $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Maaßes auf den geaichten Preuß. Ellen nur auf die beiden äußersten Viertel bezieht, während in einem der beiden mittlern Viertel der Ellen das $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Maaß bezeichnet werden darf, — Ellen, welche bereits im Gebrauche sind und gegen diese Bestimmung die Bezeichnung des $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Maaßes in dem obersten oder untersten Viertel führen, müssen von den betreffenden Handeltreibenden entweder durch neue, dieser Bestimmung entsprechende Ellen ersetzt werden oder jene Maaßbezeichnung ist aus den äußersten Vierteln auszutilgen und in eins der mittlern Viertel zu übertragen.

Liegnitz, den 16. Dezember 1851.

No. 129. Betr. die Arznei-Taxe. J. Pol 2754.

Nachstehendes Publikandum:

„die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1852 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten."

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veränderungen in den Taxpreisen durch den Verlags-Buchhändler H. Schulze in Leipzig und in allen inländischen Buchhandlungen zu bekommen sind.

Liegnitz, den 17. Dezember 1851.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 und das derselben beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den, einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen setze ich das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß im Kurfürstenthum Hessen die bisher zu Dorheim bestandene Uebergangsstelle nach Nauheim

verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Breslau, den 16. Dezember 1851.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Riegerungs-Rath.
Daniel.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

In dem Jurisdiktionsbezirke des Königlichen Kreis-Gerichts zu Löwenberg und der demselben zugehörigen Gerichtscommissionen zu Friedeberg a./Qu., Greiffenberg, Lähn und Liebenthal sind vom 1. d. Mts. ab folgende Aenderungen eingetreten:

1. Die zweite Gerichtscommission zu Liebenthal ist ganz aufgehoben und es sind
2. überwiesen worden:

A. dem Kreisgerichte in Löwenberg:
   a. von der Gerichtscommission zu Lähn die Dörfer Süssenbach und Wiesenthal,
   b. von der Gerichtscommission zu Liebenthal die Dörfer Ullersdorf mit Hayn-Vorwerk und Neundorf,

B. der Gerichtscommission zu Friedeberg a./Qu. von der Gerichtscommission zu Liebenthal die Dörfer Giehren und Foerstel,

C. der Gerichtscommission zu Greiffenberg von der Gerichts-Commission zu Liebenthal die Dörfer Hayn, Querbach und Rabishau,

D. der Gerichtscommission zu Lähn von der Gerichtscommission zu Liebenthal die Dörfer Johnsdorf und Spiller,

E. der bestehen gebliebenen Gerichtscommission zu Liebenthal von der Gerichts-Commission zu Greiffenberg das Dorf Ottendorf.

3. Hiernach gehören nunmehr zu dem Bezirke der Gerichtscommission zu Liebenthal die Stadt Liebenthal und die Dorfschaften Antonienwald, Blumendorf und Gotthardsberg, Birngruetz, Geppersdorf, Hennersdorf, Krummoelse, Kunzendorf und Langwasser.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 15. Dezember 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. Januar f. wird die Mallepost zwischen Görlitz und Prag auf der Strecke Görlitz-Seidenberg in eine 2sitzige Personenpost mit folgendem Gange

aus Görlitz täglich 8¼ Uhr früh
= Seidenberg = 10½ = =

mit einer Beförderungszeit von 2 Stunden

auf der Strecke Seidenberg-B. Friedland in eine Kariolpost mit folgendem Gange verwandelt:

aus Seidenberg täglich 11 Uhr Vorm.
= B. Friedland = 8 = früh

mit einer Beförderungszeit von 1½ Stunde.

Demnächst wird die tägliche Botenpost zwischen Görlitz und Schönberg auf einen wöchentlich 4maligen Gang am

Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

reducirt und an drei übrigen Tagen in eine Kariolpost (ohne Personen-Beförderung) umgewandelt.

Der Gang der Letzteren soll, abweichend von dem Gange der Botenpost, folgender sein:

aus Görlitz um 8½ Uhr früh
aus Schönberg = 10½ = Vorm.

mit einer Beförderungszeit von 1¼ Stunde.

Liegnitz, den 17. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. J. ab erhält die Kariol-Post zwischen Klitten und Niesky folgenden Gang:

Aus Niesky am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 6¾ Uhr früh,
in Klitten 2½ Stunden später.
Aus Klitten um 3 Uhr Nachm.,
in Niesky 2¼ Stunden später.

Liegnitz, den 17. Dezember 1851.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 2004.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bolkenhayn sind vom 1. Januar 1852 ab dem Bürgermeister Schöps daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Karl Friedrich Moritz Ludwig als Schullehrer zu Nieder-Görisseiffen, Nieder- und Ober-Moys und Nieder-Stammitzdorf im Kreise Löwenberg;

der bisherige Hülfslehrer zu Hermsdorf (städtisch), Julius Herrmann Appelt, als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Bolkenhayn; und

der bisherige Lehrer zu Wenigtreben, Gottfried Bunzel, als Schullehrer, Cantor und Organist zu Alt-Jäschwitz, Bunzlauer Kreises.

I. C. 8698.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen der bisherige Katecheten in Meffersdorf, Johann Friedrich Wilhelm Burghart, zum Pastor in Schawoine, Kreis Trebnitz, berufen worden.

I. C. 8699.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Julius Herrmann Otto Mielisch zum Pastor in Pilgramsdorf, Kreis Lüben, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 7959.

Dem Kaufmann C. W. Hoffmann zu Landeshut ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Raue daselbst diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 5. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 8052.

Dem Post-Expediteur Gottschalch zu Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem diese Agentur durch den erfolgten Tod des Kämmerer Rödel erledigt ist.

Liegnitz, den 9. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 8210.

Der Banquier H. Prausnitz zu Görlitz hat die Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Bank zu Berlin niedergelegt.

Liegnitz, den 17. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Pombsen	Ober	Schullehrer	Pombsen.
Haasel	Hütter	Revierförster	Haasel.
Dittersdorf, Lobris, Märzdorf	Karge	Bauergutsbesitzer	Lobris.
Hennersdorf	Stiller	desgleichen	Hennersdorf.
Peterwitz	Borrmann	Wirthschafts-Inspektor	Peterwitz.
Moisdorf.	Illner	desgleichen	Moisdorf.
	Kreis Hirschberg.		
Arnsdorf	Scholz	Gastwirth	Arnsdorf.
Buchwald und Quirl	Hoppe	Bauergutsbesitzer	Buchwald.

Breslau am 16. Dezember 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Uhden.

ierungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. Dezember 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12. Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hinderu,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Außerdem ist dem heutigen Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1851 beigefügt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

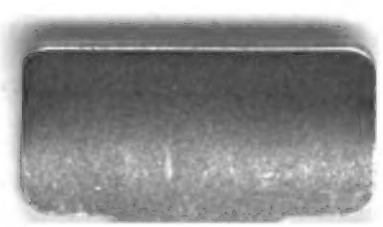

Digitized by Google

Digitized by Google